Digitized by Google

Hols
16
(2)

Crusius

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

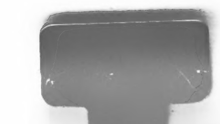

BL

Digitized by Google

<36605476900013

<36605476900013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Staats- und Kirchengeschichte

der Herzogthümer

Schleswig, Holstein, Lauenburg

und

der angrenzenden Länder und Städte.

Namens

der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte

redigirt

von

Dr. A. L. J. Michelsen,
Professor der Geschichte in Kiel,

und

Dr. J. Asmussen,
Subrector an der Gelehrtenschule daselbst.

Zweiter Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1834.

Digitized by Google

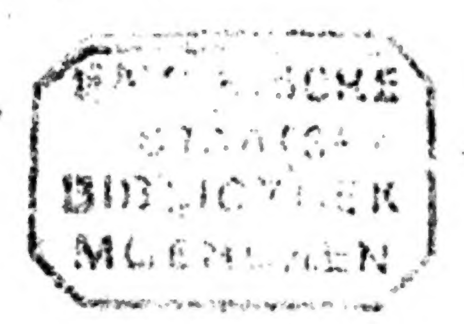

Gedruckt bei Hammerich und Lesser.

Digitized by Google

Vorbericht der Redaction

über den

Zustand und die Wirksamkeit

der

Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte

vom 4. Juli 1833 bis zum 3. Juli 1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Es wurde in der am 4. Juli v. J. gehaltenen Hauptversammlung vornämlich eine umständliche Berathung über die bis dahin provisorisch geltenden Statute gepflogen; worauf das Ganze, nachdem manche Aenderungen und Zusätze im Einzelnen beschlossen waren, definitiv angenommen ward. Der Vorstand hat hierauf die Redaction und den Druck der Statute besorgt, so wie die Ausstellung und Versendung aller Receptionsdiplome. In den Antwortsschreiben der correspondirenden Mitglieder spricht sich vielseitig und unzweideutig die große Theilnahme aus, welche die Stiftung unsrer Gesellschaft außerhalb der Grenzen unsers Landes bei bewährten Historikern und Alterthumsforschern gefunden hat, und gewiß künftig, wenn wir unsrer Aufgabe zu genügen thätig fortfahren, in noch erhöhetem Maaße finden

Digitized by Google

wird. Die meisten unserer auswärtigen Mitglieder sprechen ihre Freude über die Gründung unsers auf die Erforschung und urkundliche Bereicherung der norddeutschen Geschichte gerichteten Vereins im Allgemeinen aus, indem sie ihren Beistand und hülfreiche Mitwirkung zusagen, soweit es in ihren Kräften und in ihrem Kreise liege. Einige dieser Antwortsschreiben sind aber von speciellerem Inhalte. So hat der Herr Archivar Dr. Böhmer zu Frankfurt a. M. in einem Schreiben vom 1. Decbr. v. J. auf mehrere Puncte aufmerksam gemacht, worauf es nach seiner Ansicht bei der Herausgabe einer größeren, umfassenden Sammlung von Urkunden und bei der Abfassung eines Regestenwerks über den ganzen vaterländischen Urkundenschatz hauptsächlich ankomme. Er stellt es zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, bei den Regesten in Form und Einrichtung sich an die bereits vorhandenen ähnlichen Werke anzuschließen, damit die neue Art der Behandlung des urkundlichen Stoffes, welche schon bedeutende Vorgänger für sich habe, in gleicher Weise über ganz Deutschland sich verbreite, so daß man seiner Zeit alle solche Regestensammlungen wie einzelne Theile nur Eines großen Werkes werde ansehen können; was sowohl für die Wissenschaft, als auch für die Verbreitung dieser Werke nicht unwichtig seyn würde. Es erklärt sich dieser sachkundige Gelehrte dabei für den Gebrauch der deutschen Sprache in der Ab-

Digitized by Google

fassung von derartigen wissenschaftlichen Werken zur Landesgeschichte.

Herr Professor und Archivar Stenzel in Breslau hat in einem interessanten Schreiben vom 3. Decbr. v. J. alles uns anzuzeigen versprochen, was in irgend einer Rücksicht für unsere Landesgeschichte Urkundliches in Schlesien aufgefunden werden möchte, wie auch die Scriptores rerum Silesiacarum, sobald sie erscheinen würden, zu überreichen. Ebenfalls hat Herr Ritter v. Lang in Ansbach in einem freundlichen Schreiben vom 26. Decbr. v. J. die ausgezeichneten **Regesta Boica** als Geschenk uns offerirt. Herr Cooper in London hat mit einem Schreiben vom 26. Decbr. v. J., worin er zugleich seinen wirksamen Beistand für den Fall zusagt, wenn wir in den Archiven Englands Nachforschungen für unsern Zweck wünschen sollten, mehrere treffliche Schriften über das englische Archiv- und Urkundenwesen unserm Vorstande zugesandt. Auch ist Herr Mooyer in Minden mit uns in literärische Correspondenz getreten, indem er zuvörderst ein von ihm herausgegebenes Bändchen altdeutscher Dichtungen und das letzte Heft von den Verhandlungen der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur übersandte, und in einem späteren Briefe vom 7. März d. J. die Aussicht eröffnet, künftig aus dem Schaumburg-Lippeschen Gesammtarchive, des-

sen Benutzung Sr. Durchl. der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg ihm gestattet habe, vielleicht einige Mittheilungen zur Geschichte unsers ehemaligen Schauenburgischen Fürstenhauses machen zu können.

Herr Professor Rafn in Copenhagen hat die sämmtlichen Werke der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde, an deren Herausgabe er selber den bedeutendsten Antheil gehabt hat, anstatt des jährlichen pecuniären Beitrages als ordentliches Mitglied unsrer Gesellschaft zugestellt.

Der Vorstand war in der vorjährigen Hauptversammlung beauftragt worden, auch im Königreiche Dänemark ordentliche Mitglieder so einzuladen, daß ihnen bis zur diesjährigen Hauptversammlung der Eintritt in die Gesellschaft ohne Abstimmung freistände. Es wurde demnach eine Liste der in Dänemark Einzuladenden entworfen, und dieselbe in der ordentlichen Versammlung am 4ten Septbr. v. J. mitgetheilt und ergänzt; worauf der Vorstand die Einladungsschreiben unter Anlegung der Statute erlassen hat. Hiernach haben die geehrten Herren, welche das untenstehende Verzeichniß nennt, ihren Beitritt zur Gesellschaft als ordentliche Mitglieder erklärt.

Aber gleichwie das Personal, hat sich während des verflossenen Jahres auch der literärische Apparat

der Gesellschaft erfreulich vermehrt. Außer den bereits erwähnten Geschenken ist unsre Bibliothek von Sr. Majestät, dem Könige, mit dem werthvollen Geschenke der Scriptores rerum Danicarum bedacht worden. Herr Professor und Bibliothecar Rump in Bremen hat den ersten Theil von dem neuen gedruckten Kataloge der Bremischen Stadtbibliothek übersandt. Von Herrn Professor Dr. Schreiber in Freiburg haben wir seine Ausgabe der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau erhalten. Herr Consistorialrath Dr. Mohnike in Stralsund hat uns mit einem Schreiben, welches literärische Bemerkungen zu verschiedenen Abhandlungen des ersten Bandes gegenwärtigen Archivs mittheilt, mehrere Bücher zugeschickt, nämlich die zweite Sammlung der historischen Abhandlungen der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg, Johann Beckmann's Stralsundische Chronik, Mohnike's Beschreibung der Krönung König Christian's III. von Dänemark und seiner Gemahlin Dorothea durch Dr. Johannes Bugenhagen, nebst mehreren Gelegenheitsschriften von andern Pommerschen Schriftstellern. Herr Bibliothekar Hanka in Prag hat uns mehrere schätzbare Schriften über Böhmische Geschichte und Sprachkunde übersandt.

Daß Herr Justizrath Brodersen in Altona eine sehr bedeutende Sammlung älterer und neuerer

Schleswig-Holsteinischer Verordnungen offerirt hatte, wurde schon in dem Vorberichte zu dem ersten Bande dieses Archivs dankbar erwähnt. Seitdem ist aber die Sammlung hier angekommen, und es hat sich ausgewiesen, daß sie, von dem verstorbenen Auscultanten Sass im Gottorfischen Obergerichte angelegt, überaus reichhaltig ist, sich jedoch zunächst und vorzugsweise auf das Herzogthum Schleswig bezieht. Sie wird, meistens zwar aus gedruckten Verordnungen und Verfügungen bestehend, aber auch manche ungedruckte enthaltend, in 32 Pappdeckeln verwahrt, die mit zweckmäßigen Inhaltsanzeigen, als Etiquetten, versehen sind.

Um die Bücher, Archivalien und handschriftlichen Sammlungen in gehöriger Ordnung beisammen zu erhalten, hat der Vorstand es für nöthig erachtet, einen geräumigen, wohleingerichteten Schrank anfertigen zu lassen. Es befindet sich dieser Archivschrank in der Wohnung des nach §. 4 unsrer Statute mit der Aufbewahrung des Archivs und der anderen Effecten der Gesellschaft beauftragten Secretairs, der jedem Mitgliede denselben zur Einsicht immer zu öffnen sich bereit zeigen wird.

Nach dieser übersichtlichen Betrachtung des Zustandes und der Verhältnisse der Gesellschaft in dem vergangenen Jahre, wenden wir uns zur Darstellung ihrer literärischen Thätigkeit.

Es ist in dieser Beziehung zuvörderst zu berichten, daß Herr **Dr. Beseler** am 6. Novbr. v. J. seinen Austritt aus der Urkunden-Comitee anzeigte, durch die Veränderung seines Wohnortes veranlaßt. Dabei wurden von ihm mehrere Kieler städtische Urkunden abgeliefert, theils mit den Urschriften von ihm nur verglichen, theils aus den Originalien abgeschrieben. Diese Diplome, älter als das Jahr 1300, sind wahrscheinlich alles, was das hiesige Stadtarchiv an ungedruckten Urkunden aus dieser früheren Zeit enthält. Zugleich übergab Herr Beseler eine Abschrift von dem Generalregistranten des Kieler Stadtarchivs, der auf die Spezialregistranten verweist, welche alphabetisch geordnet und in Kapseln aufbewahrt, die einzelnen Documente des Archivs angeben; wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht alle Urkunden dem Stadtarchive incorporirt worden, sondern ein beträchtlicher Theil, obwohl keine über 1300 hinaufgehende, auf der sogenannten Pfandkammer ungeordnet sich findet. Herr Professor und Bibliothekar Ratjen ist darauf zum Mitgliede der Urkunden-Comitee erwählt, und diese Wahl in der ordentlichen Versammlung vom 5. März d. J. statutenmäßig bekannt gemacht worden.

Da das **Corp. Const. Hols.** bekanntlich nur die Stadtprivilegien aus dem altköniglichen Landestheile Holsteins liefert, so schien es besonders

nothwendig, auf die Archive der altfürstlichen Städte die Aufmerksamkeit zu richten. Der Vorstand erließ daher ein Schreiben an die Herren Bürgermeister der Städte Oldenburg, Plön und Neustadt, mit der Bitte, die in den dortigen Stadtarchiven etwa befindlichen Diplome, welche älter wären als das Jahr 1300, abschreiben zu dürfen zur Aufnahme in die erste Lieferung des Diplomatars der Gesellschaft. Die gefälligen Antworten der Herren Bürgermeister haben aber ergeben, daß aus den genannten drei Städten wohl keine, oder doch nur geringe Ausbeute für den Zeitraum vor 1300 erwartet werden kann.

Uebrigens sind die Vorarbeiten für die Sammlung und Redaction der ersten Lieferung des S. H. L. Diplomatars nicht ohne Erfolg fortgesetzt worden. Schon in der vorjährigen Hauptversammlung unsrer Gesellschaft konnte berichtet werden, daß Herr Director Arndt zu Ratzeburg ein genaues Directorium aller Urkunden des ehemals in Ratzeburg, gegenwärtig in Neustrelitz befindlichen bischöflichen Archivs uns mitzutheilen bereit wäre, und daß Herr Rector Masch in Schönberg, gleichfalls mit diesem Archive gründlich bekannt, zur Besorgung der für unsern Zweck wünschenswerthen Copien sich erboten hätte, wenn zuvor die Erlaubniß der Großherzoglichen Regierung eingeholt seyn würde. Unterm 22. Septbr. v. J. erhielt der Vorstand auf

sein desfallsiges Gesuch von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, eine gewierige Resolution, und Herr Rector Masch hat darauf von einer ganzen Reihe originaler Urkunden im Großherzoglich Geheimen Archive des Fürstenthums Ratzeburg, die älter sind als 1300, mit größter Bereitwilligkeit zuverlässige Abschriften besorgt, auch dieselben mit gelehrten Anmerkungen begleitet, so daß uns dadurch ein sehr schätzbarer Zuwachs unsrer Sammlung zu Theil geworden ist.

Aus Lübeck, wo in der sogenannten Threse und in dem eigentlichen Stadtarchive der größte Schatz ungedruckter Diplome für unsre Landesgeschichte bewahrt wird, sind uns zwar noch keine Copien zugekommen. Wir haben aber von Herrn **Dr. jur.** Behn, der hier für uns zu wirken versprochen hat, die angenehme Nachricht erhalten, daß von einer bedeutenden Menge alter Diplome für uns bereits Abschriften veranstaltet wären, und wir dieselben hoffentlich ehestens erwarten könnten, sobald er selber eine genaue Collation mit den Urschriften vorgenommen hätte. Dies würde denn allerdings einen Hauptvorrath für unser vaterländisches Urkundenwerk in der ältern Zeit ausmachen, und muß diese wichtige Sendung jedenfalls erst abgewartet werden, bevor die Urkunden-Comitee an die eigentliche Redaction der ersten Lieferung unsers Diplomatars, bis zum Jahre 1300, zu gehen sich im Stande sieht.

Auch ist von Herrn Capitain v. Schröder in Schleswig eine Sammlung eigenhändiger Abschriften von ungedruckten vaterländischen Urkunden bei der Comitee eingegangen, die aber fast sämmtlich jünger als 1300, folglich für spätere Lieferungen des Diplomatars zurückgelegt sind. Gleichfalls ist dankbar zu erwähnen, daß der sel. Generalsuperintendent Adler uns mit einer Abschrift von dem ganzen Registranten über das Holsteinische Generalsuperintendentur-Archiv, 314 Seiten in Folio, ein Geschenk gemacht hat, so wie er uns von dem Registranten des Schleswigschen ebenfalls eine Copie gütigst versprach. In dem Besitze der Registranten wird das nothwendigste Hülfsmittel für uns liegen, dieses Archiv gründlich benutzen zu können, welches für die vaterländische Kirchengeschichte der letzten drei Jahrhunderte in unserm Lande das reichhaltigste ist.

Während so die Vorarbeiten für die Herausgabe des vaterländischen Urkundenwerks zwar thätig fortgesetzt wurden, aber doch nicht zu Ende gebracht werden konnten, da die Comitee eben so sehr auf fremde Thätigkeit sich dabei verlassen muß, auch Arbeiten dieser Art niemals schleunig zu beendigen sind: so wurde in der ordentlichen Versammlung am 4. Decbr. v. J. in Vorschlag gebracht, zuerst eine von Professor Michelsen früher schon veranstaltete Sammlung dithmarscher Ur-

kunden drucken zu lassen, damit die Zeit nicht ungenutzt vorübergehe, und nicht durch gar zu langes Harren auf die erste Lieferung unsers allgemeinen Diplomatars die Theilnahme des Publicums vielleicht geschwächt werde. Professor Michelsen fand sich dazu bereit, und gegenwärtig hat dieses reichhaltige Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen bereits die Presse verlassen, von dem Herausgeber mit einem Vorberichte über das altdithmarsche Archiv- und Urkundenwesen, nebst einer in der hiesigen Steindruckerei lithographirten Wappentafel versehen.

Es möchte hiernach klar zu Tage liegen, daß wir von unserm Verein für die historische Kunde des Vaterlandes wahrhaft heilsame Früchte zu erwarten berechtigt seyn können, wofern nur unsere pecuniären Kräfte den großen von uns beabsichtigten literärischen Unternehmungen entsprechen. Die von dem Kassirer geführte Rechnung ist den beiden in der Hauptversammlung erwählten Revisoren übergeben worden. Da aber die erheblichen Kosten des dithmarschen Urkundenbuches größtentheils noch nicht bestritten sind, so scheint es zweckmäßiger, über die Abrechnung erst in dem nächstfolgenden Jahresberichte sich zu äußern.

Aus der Gesellschaft ausgetreten sind: Pastor Bookmeyer in Marne, Capitain v. Michelsen

in Kiel, Professor Zimmermann in Hamburg. Durch den Tod sind ausgeschieden: Generalsuperintendent Adler, Pastor Decker in Reinfeld, Landcommissair Feldmann in Altona.

Kiel im November 1834.

Verzeichniß

der neuerwählten und beigetretenen Mitglieder der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

Correspondirende Mitglieder.

Herr Mooyer in Minden.

Ordentliche Mitglieder.

Herr Candidat Becker in Kopenhagen.
- „ Justizrath und Polizeimeister Behn in Flensburg.
- „ Kirchspielvogt Boysen in Büsum.
- „ Professor Dr. Nathan David in Kopenhagen.
- „ Etatsrath und Prof. Dr. Engelstofft Ritter vom Danebrog und Danebrogsmann in Kopenhagen.
- „ Director Dr. Estrup in Sorøe, R. v. D.
- „ Diaconus und Rector Hansen in Skanderburg.
- „ Pastor Hansen in Tating.
- „ Regierungsassessor Heinzelmann in Schleswig.
- „ Conferenzrath und Oberprocureur Höpp, Commandeur vom Danebrog, in Kopenhagen.
- „ Dr. Hübertz in Aarhus.
- „ Assessor Jacobsen in Kopenhagen.

Herr Justizrath S. H. Jensen in Kopenhagen.
= Hauptpastor Dr. Johannsen daselbst.
= Geheimer Archivar, Prof. Magnusen R. v. D. daselbst.
= Justizrath, Prof. Molbech daselbst.
= Graf von Moltke zu Grünholz.
= Kirchspielvogt Meßner zu Burg.
= Professor Dr. Rafn R. v. D. in Kopenhagen.
= Professor Dr. Kolderup=Rosenvinge R. v. D. in Kopenhagen.
= Conferenzrath und Professor Dr. Schlegel, Commandeur vom Danebrog, daselbst.
= Professor Velschow daselbst.
= Etatsrath und Oberbibliothekar, Prof. Werlauff, R. v. D., daselbst.

Inhalt.

I. Ueberblick der Kunsthistorie des transalbingischen Sachsens, von Herrn Kammerherrn von Rumohr auf Rothenhausen 1

II. Versuch einer Geschichte des Münsterdorfischen Consistoriums im Herzogthum Holstein, von Herrn Candidaten H. Schröder in Itzehoe 24

III. Dänische Annalen, ein Nachtrag zu Langebek Scriptores rerum Danicarum. Von Herrn Archivarius Dr. Lappenberg in Hamburg 187

IV. Zur Geschichte der Bischöfe und des Stiftes von Lübeck. Von demselben 253

V. Nachrichten über die Entführung des Bischofs von Lübeck Balthasar Ranzau durch Martin von Waldenfels im Jahre 1545, nebst deren weiteren Folgen. Von Herrn Canzleirath Behrmann in Altona 300

VI. Nachricht über die Vermählungsplane des Herzogs Adolph von Holstein-Gottorp. Von demselben 373

VII. Streitigkeiten über Alsen zwischen Dänemark und Schleswig im Mittelalter. Von Herrn Diaconus und Rector Hansen in Skanderburg 415

VIII. Geschichte des Fürstlich Nordburgischen Hauses. Von demselben 431

IX. Zur Geschichte des Schleswiger Domcapitels besonders nach der Reformation. Von Herrn Pastor Jensen in Gelting. Mit zwei Beilagen 451

X. Miscellen 555
1. Anfrage wegen Biographien des h. Vicelin. Von Herrn Archivar Dr. Lappenberg in Hamburg 557
2. Zwei Urkunden über den Handel der Nordfriesen im Mittelalter. Von demselben 559
3. Notizen zur Lübeckischen Geschichte. Von Herrn Dr. jur. Behn in Lübeck.
a. Ueber das Diplomatarium Lubecense im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin 562
b. Anwesenheit des päbstlichen Legaten Raymundus zu Lübeck 1490 564
c. Jährliche Hinrichtungen zu Lübeck 565
4. Konungslef. Von Herrn Pastor Jensen in Gelting 566

I.

Ueberblick der Kunsthistorie
des
transalbingischen Sachsens,
mit
specieller Andeutung von Denkmalen und Kunstwerken, welche an sich selbst, oder doch an ihrer Stelle von höherem Belang sind.

Von

Herrn Kammerherrn von Rumohr
auf Rothenhausen.

Architectur.

Ich halte es für ein Zeugniß der künstlerischen Denk- und Empfindungsart unserer Vorväter, daß ihre Grabstätten, vornehmlich deren größere Anhäufungen, meist auf Höhenzügen belegen sind, deren Ausblick zum ernst Großartigen sich hinneigt. So jene zahlreichen Grabhügel in der Nähe des Dorfes Oldsassen (von Emkendorf auf Nordtorf); in welchem Worte der Ursprung des lateinischen und selbst des noch mehr verunstalteten deutschen Landesnamens aufzusuchen ist.

Obgleich an ungelegener Stelle, so bemerke ich doch auf diese Veranlassung, daß solche Hügel und ihnen verwandte Versammlungsplätze, hier wie im Lüneburgischen, überall in sandigen und kiesigen Gegenden belegen sind, wo in den Oedungen bisweilen auch Spuren alten Anbau's überraschen. Vermuthlich wurden, bei ganz einseitigem Anbau des Roggens, Hafers und Haidekorns, solche Strecken zur Niederlassung vorgezogen. Einen analogen Fall bietet die Mark Brandenburg, in welcher vor nicht langer Zeit die Lettenflecke vermieden wurden, bis man auch dort am Anbau des Waizens und der Oelfrüchte Geschmack gewonnen hat, daher den schweren Boden nicht allein bearbeitet, nein, auch über die angrenzenden Sandstrecken ihn ausbreitet.

Jene einfach aus Erde und rohen Steinen aufgerichteten Begräbnißstätten sind Alles, was unsere Gegenden

an vorchristlichen Constructionen aufzuweisen haben. Die Bearbeitung natürlichen Gesteines, die Formung und das Brennen des Thones, die Künste des Begründens, der Vertheilung von Druck und Gegendruck, wie zuletzt die Bereitung des Mörtels, blieb, bis zur Einführung des Christenthumes, den Bewohnern unserer Küstenländer ganz unbekannt. In einer eigenen Abhandlung habe ich gezeigt, welchen Träumen man vorzeiten in dieser Beziehung sich hingegeben hat, und den Selbstbetrug aufgehoben, in welchem sogar große Männer sich gefallen.

Unsere Baudenkmale sind daher frühestens der Einführung der Taufe und christlicher Gebräuche gleichzeitig. Die ältesten enthält aus diesem Grunde Schleswig, wo ein Seitenthor des Domes aus Granit, und im Fräuleinstifte das Hauptthor der Kirche aus fremdem, eingeführtem Gesteine, beides in dem Style angelegt ist, den man den vorgothischen und, noch grundloser, wohl auch den byzantinischen nennt.

Als später, im zwölften Jahrhunderte, das Christenthum nun auch über Wagrien und die anstoßenden Landschaften sich ausbreitete, wurden dort verschiedene Gebäude in demselben vorgothischen Style angefangen, doch, weil nach wenigen Decennien der sogenannte gothische aufkam, in diesem fortgebaut und beendigt.

Gebäude solcher Art sind folgende. Die Thürme des Domes zu Lübeck mit dem anstoßenden Körper der Kirche. Eine schwerfällige, ungestaltete Masse. Zierlicher ist schon die Domkirche zu Ratzeburg, deren Rückseite in guter Ausführung alle Formen zeigt, welche gegen Ende des zwölften Jahrhunderts den ersten, noch einfacheren Gestaltungen des gothischen Styles vorangegangen. In Lübeck war, unweit des Domes, eine alte Johanniskirche, wahrscheinlich das Baptisterium und vielleicht ein Octogon. Sie ist vorlängst abgetragen. Einen

vorgothischen Theil, das Chor, enthält noch die Dorfkirche zu Crummesse an der Stecknitz.

Den Uebergang zum gothischen Style zeigt, nächst der Vorseite des Domes zu Ratzeburg, auch zu Lübeck das reicher verzierte Seitenthor der Domkirche. Beide Denkmale sind lehrreich und sehr geeignet, die Chronologie deutscher Bauarten sicher zu stellen. Wäre schon vor dem Jahre 1200 das, was man den gothischen Styl nennt, in Gebrauch gewesen, so würde in Lauenburg und Wagrien von vorgothischen Bauwerken auch nicht die Spur vorkommen. Man weiß wie spät diese Länder von Deutschland her besetzt und colonisirt worden sind.

Den gothischen Styl halte ich in Ehren; doch muß ich gestehen, daß er, besonders bei größeren Dimensionen, dem gegebenen Material unseres Landes, dem Backstein, nicht wohl sich anpassen läßt. Schade, daß anfangs den Architecten dieser Gegend die Selbstständigkeit gefehlt, einen eigenen Styl sich zu bilden. Denn im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, gerade in der baulustigen, unternehmenden Zeit, wollten sie den oberdeutschen nachfolgen, wie die Marienkirche zu Lübeck zeigt, ein ungeheuerer Bau, doch von außen eine ungefüge Masse und im Innern voll sehr alten Blickwerks. Das Spannwerk unter dem Gewölbe des Mittelschiffes, die vorhängenden Thürme und Anderes ungewisse in der gegenwärtigen Erscheinung des Gebäudes, machen dessen Eindruck unbehaglich. Die übrigen Hauptkirchen Lübecks, wie alle hamburgischen und verschiedene über Holstein verstreute, zeigen im Inneren bisweilen sehr schöne Theile, können jedoch auf den Beifall des Kenners im Ganzen nicht Anspruch machen.

Die Anlage der Burgkirche zu Lübeck, während der ersten Decennien des funfzehnten Jahrhunderts, war zugleich der späteste und glücklichste Versuch, gothische Pro-

portionen und Gliederungen aus bloßem Backstein herzustellen. Er ward von künstlerisch begabten Personen angestellt, das Gebäude war nicht so groß, daß man nicht im Schlanken und Aufstrebenden ein Uebriges hätte wagen können; und so glückte es. Ich erinnere mich mit Vergnügen des leichten und bequemen Ansehns dieser Kirche, welche, gegen Landesgewohnheit, ein schlankes und zierliches Thürmchen schmückte. Nunmehr ist sie abgetragen, weil Baufehler entstanden waren, sagt man; oder auch, weil unproductiven Zeiten Nichts zu thun übrig ist, als dieses leidige Zerstören.

In der Folge scheint die Erfahrung in unseren Gegenden auf eine mehr selbstständige und eigenthümliche Bauart geleitet zu haben. Sorgfalt in den Grund- und Widerlagen, Dichtigkeit, oder sparsame Unterbrechung der Mauermassen, Nettigkeit in der Ausführung, gutes und schönes Verhältniß, Alles dieses und mehr vielleicht war im Backstein erreichbar und ward in der That bisweilen zum Verwundern erreicht. Das musterhafteste Bauwerk dieser Art ist zugleich eines der spätesten, das Hospital zu St. Annen in Lübeck, dessen Kreuzgang und Refectorium, bei vortrefflicher Ausführung, auch in Beziehung auf Verhältnisse Nichts zu wünschen übrig läßt. Die anstoßende Kirche ist wenig scheinbar und das Innere durch praktische Vorrichtungen verbaut. Dennoch aber verräth sie die Hand und den Sinn des Meisters, dessen Namen doch wohl der Forschung noch erreichbar seyn dürfte.

Malerisch und gefällig, hat, bei größter Vernachlässigung, auch zu Swartau, im Bisthume, eine verödete Kappelle sich vollkommen im Lothe erhalten. Sie wird in derselben spätesten Epoche der gothischen Bauart errichtet worden seyn. Die Stiftskirche zu Preetz und, in Lübeck, die St. Katherinenkirche; in Schwerin und Schleswig der Dom, verrathen mehr oder weniger dasselbe

Bestreben, nicht zu weit auszuholen und in den nothwendigen Grenzen sich zu erhalten. So erinnere ich mich auch noch des schönen runden Thurmes am Schlosse des Gutes Farbe, welcher, nach den geschichtlichen Umständen, nicht sehr alt seyn konnte und dennoch das Ansehn hatte, vor Einführung des gothischen Styles gebaut zu seyn. Der Art mag auch das Schloß Putlos, eine Pertinenz des Gutes Ehlersdorf, endlich selbst das Kloster zu Bordesholm gewesen seyn. — Alle diese Ueberreste hat man seit wenigen Decennien dem Boden gleich gemacht. Für dieses Land, welches an erinnerungsvollen und malerischen Ueberresten schon arm genug, ein ganz unersetzlicher Verlust.

Unsere ältesten Städte, selbst unsere Rittergüter besaßen vor nicht langer Zeit viele bemerkenswerthe alte Wohngebäude, welche meist im funfzehnten und folgenden Jahrhunderte errichtet worden. Was ich davon gesehn, gab von dem Absehn und von der Kunst ihrer Architecten häufig den vortheilhaftesten Begriff. Die Anforderungen haben sich geändert; ich gebe es zu, daß hieraus das Bedürfniß entsteht, solche Bauwerke nicht durchaus beim Alten zu lassen. Möchte es jedoch dem Bauherrn gefallen, dem Baukünstler das Talent verliehen seyn, solche alte Gebäude behaglicher, brauchbarer, formenreicher zu machen, ohne sie durchaus zu zerstören. Wir haben bisher kein Beispiel von solchen Adaptirungen alter Gebäude, wie sie bei den Engländern so häufig sind, und dem Leben und Hausen dort, besonders auf dem Lande, einen mehrfältigen Reiz verleihn. Doch, als erster, und nicht unglücklicher Versuch dieser Art verdient hier Rütschow genannt zu werden, eine der vielen Stiftungen des alten Hinrich Ranzau, kein ausgezeichnetes, nur ein altes Gebäude, doch gegenwärtig eine der behaglichsten Niederlassungen unseres Landes.

Bildnerey.

Bei unvollkommener Kunstbildung und schwer zu bewältigender Härte unserer heimischen Granitgeschiebe, mußte das erwähnte Seitenthor des Domes zu Schleswig wohl so unscheinbar ausfallen, daß seine Arbeit nur die Aufmerksamkeit des Forschers, gewiß keines Anderen anziehen wird. In die Augen fallender ist schon die Ornamentirung jenes anderen Seitenthores am Dome zu Lübeck. Die angelehnten Säulchen dieses sonderbaren Werkes sind von verschiedenem, antikem Gestein; hingegen die wiederholten Wülste am Spitzbogen, mit ihren bildnerischen, stylistisch bemalten Verzierungen, aus einem gleichfalls eingeführten, gemeineren Sandsteine. Der Architect oder Bildner ist bei dieser letzten Arbeit in die Grundzüge seiner, meist altgriechischen, Vorbilder nicht übel eingegangen. Wo er gefehlt, scheint die Schuld dem Meissel mehr, als dem Verstande aufzuliegen. Die Figuren in der Fläche innerhalb des Bogens, Christus und zwei Engel, sind typisch und von altchristlichem (doch nicht etwa speciell byzantinischem) Zuschnitt. Im Gegentheil, sie sind nicht schlank und mager, sondern gedrängt und kurz.

Der Zeit nach wird zu Lübeck auf dieses Denkmal ältester Sculptur das erzene Taufbecken der Marienkirche folgen, dessen unförmlich kurze, sehr kleine Figuren bemalt und vergoldet sind. In der oberen Inscription fehlen hier einige Ziffern der Jahreszahl. Doch scheint neben dem noch vorhandenen C. noch ein zweites gestanden zu haben. In das dreizehnte Jahrhundert muß diese rohe Arbeit schon deßhalb versetzt werden, weil deren architectonische Abtheilungen bereits gothisch sind, die Darstellungen aber, weder dem Typus, noch dem Gegenstande nach, die Fortdauer altchristlicher Traditionen verrathen. Ob um 1230, oder vielmehr um 1280, darüber läßt der gegenwärtige Zustand der Jahreszahl in Zweifel.

Schon im nachfolgenden Jahrhunderte wurden zu Lübeck Erzgüsse und eingegrabene Arbeiten hervorgebracht, welche zu den vortrefflichsten ihrer Zeit gehören. Im Chore der Domkirche lieset man auf der Platte unter der hocherhobenen Figur eines Bischofs:

Anno domini M. CCC XLI. Kalendis marcii obiit dominus hinricus cognominatus de Bockholt. hujus ecclesie episcopus duodecimus. orate pro eo dominum jhm XPm. — Iste fuit magister in artibus et in medicina. deinde hujus ecclesie decanus. postea prepositus. ad ultimum episcopus. qui fecit construi hunc chorum et instauravit tres prebendas et sex vicarias in ista ecclesia multisque redditibus et bonis ditavit eandem. quam ecclesiam in episcopatu rexit fere viginti quatuor annis.

Das Denkmal befindet sich wenig erhöht in der Mitte des sehr wohlangelegten Chores, eine fast lebensgroße Figur von Erz über einer Platte mit eingegrabenen Ornamenten, um welche obige Inschrift angebracht ist. Die individuelle Ausbildung der Gesichtszüge des Bischofs ist für die Zeit verwunderlich, auch an den freilich beschuheten Händen die Bewegung der Finger sehr anschaulich und mit Berücksichtigung der Gelenke disponirt. Proportion und Gewandung sind, zwar nicht frei von einiger Willkühr und Zeitmanier, doch im Ganzen lobenswerth. Der Guß scheint gut gekommen zu seyn; denn es ist von Ausbesserung keine Spur und die Eisellirung schränkt sich ein auf Theile, welche unter allen Umständen deren bedürften, z. B. das Haar und die vom Künstler beliebte Andeutung der Augäpfel und des Gewandmusters.

In einer Seitenkapelle desselben Chores befindet sich auf dem Boden eine räumige Bronzeplatte, mit eingegrabenen gothischen Verzierungen und kleineren Darstellungen; diese schon aus Legenden (d. i. nicht mehr nach

altchristlichen Traditionen). Die beiden in Lebensgröße darauf abgebildeten Figuren sind flach-erhoben und mit den Platten zugleich gegossen. Die Inschrift, welche diese Platte umgiebt, lautet:

Anno domini Millesimo tricentesimo decimo septimo terciadecima die mensis marcii obiit venerabilis pater dns burcardus de Serken hujus ecclesie episcopus. cujus anima requiescat in pace. amen. anno domini Millesimo trigentesimo quinquagesimo. jubileo. decimo Kl. septenbris. obiit venerabilis pater dns Johannes de Mul. hujus ecclesie Lubecensis episcopus et fundator hujus cappelle. orate pro aia ejus.

Dieser letzte wird also die gemeinschaftliche Grabstätte beider Bischöfe errichtet oder doch angeordnet haben. Die eingegrabene Arbeit an der Platte ist ausgezeichnet. Es scheint dieser Kunstzweig in Lübeck noch lange fortgeblüht zu haben, da man noch spät, 1521, in der Marienkirche (im Chore zur Linken des Altares) ein schönes, wohlgezeichnetes Denkmal dieser Art gestiftet hat, dessen unterer Theil leider von einem späteren Nutznießer der Ruhestelle ist verstümmelt worden. Bemerkenswerth ist bei den Lübeckischen Denkmalen der bezeichneten Art, daß in den eingegrabenen Umrissen und Flächen nirgend einige Spur von Ausfüllung durch nigellum (niello) sichtbar wird.

Ein anderes Denkmal der unter uns in jenen Jahrhunderten unausgesetzten Fortübung der Kunst, in Erz zu gießen, ist im Dome zu Lübeck, zunächst das Taufbecken, dessen Inschrift: anno dni MCCCCLV. iar. uppe. unser. leven. vrowen. dach. der lateren. do. wart. desse. dop. ghemaket van Laurens groven. Die hocherhobenen Figuren, welche das Becken umgeben, sind in sogenannter gothischer Manier entworfen und sehr verdreht. In einigen Köpfen ist jedoch Feinheit des Charakters und Ausdruckes. Die Beendigung mit den Eisen ist

scharf und zierlich. Eine andere Kirche dieser Stadt enthält ein gleichzeitiges, doch viel geringeres Werk dieser Art.

Durch seine Höhe, welche auf 48 Fuß angegeben wird, setzt in der Marienkirche das Sacramenthaus in Verwunderung, ein schlanker gothischer Thurmbau, dessen architectonische Anordnung mehr Anhäufung, als Entwickelung und Auflösung der Motive darlegt, dessen eingeschaltete Figuren von mäßigem Verdienste sind. Doch ist andrerseits das Technische sehr lobenswerth. Man lieset auf dem Basament, nächst dem Jahre 1459 und den Namen der Operarii, auch noch die der Künstler: **Nicolaus rumhesee aurifaber et nicolaus gruden erifsgillus me fecerunt. orate deum pro eis.**

Von höherem Kunstwerthe jedoch ist jene schöne Lampe im Chore des Domes zu Lübeck, welche häufig gezeichnet, doch bisher nie publicirt worden ist. Sie hängt einem artigen Hochrelief von bemalter gebrannter Erde gegenüber, welches mit vielem Naturgefühle angeordnet ist und unwillkührlich an Lionardo da Vinci's früheres Werk (zu Rom in s. Oeofrio) erinnert. Auf einer darunter eingelassenen Inschrift auf einer Steinplatte, welche nicht im ersten Plane jenes Reliefs liegt, also nothwendig etwas später, oder nachgearbeitet ist, lieset man: **anno dni MCCCC. LXVIII. VI. m. junio. do starf albert bischop to brugge in flandern. got sy der selen barmhertich. un hett desse lampen b e s t e d i g e t to ewigen dagen to holdende. dach un nacht. etc.** Die Stiftung selbst mußte diesem Datum wohl vorangegangen seyn, denn am oberen Rande der Lampe selbst las ich: **int jare MCCCC. LXI. — albert bisscop desse jare to lubeck etc.** Leider mußte ich bei unvollkommener Vorrichtung aufgeben die Umschrift weiter zu lesen, wobei ich besonders bedauern muß, daß ich die kürzere untere Reihe in kleineren Buchstaben nicht gelesen, welche sicher

die Künstlernamen enthält. — Kaum wird ein gothisches Geräthe übrig seyn, welches so viel Zusammenhang und Harmonie der Theile zeigte, so nachahmenswerth und musterhaft wäre, als dieses.

Mit Annäherung an Peter Vischers Geschmack ward später, in der Marienkirche, das Denkmal des Godhard Wigerinck im Jahre 1518, oder wenig später, aufgerichtet. Die Seeungeheuer in Relievo sind sehr ausgezeichnet, die Bearbeitung derb und ausgeladen, nicht mehr gothisch, doch sichtlich deutsch.

Einen Beweis für die Ausbreitung der Erzkunst in diesen Gegenden gewährt in der Kirche zu Gettorf, unweit Kiel, das Taufbecken mit umgebenden Figuren, dessen Inschrift lautet: **Anno Domini MCCCCXXIIII completum est opus istut Wlf de Aleveldt van Aneveld.** Der Künstler scheint zu Florenz gewesen und Lorenzo Ghiberti's Arbeiten gekannt zu haben. Es ist ein ziemlich reiner, doch stumpfer Guß, ohne Spuren der Ueberarbeitung. — In derselben Kirche hängt ein bemerkenswerther Kronleuchter von gothischer Zeichnung und gut in Holz geschnitzt.

Denn, wie die Entbehrung eines für Sculpturen geeigneten Steines (den man nur selten aus der Ferne herbeigeschafft, wie zu den hübschen Figuren an der Vorhalle des Chores in der Lübeckischen Frauenkirche) auf eine frühe Ausbildung und unausgesetzte Ausübung der Erzarbeiten, so leitete sie auch in unseren Gegenden auf eine ausgezeichnete Vervollkommnung der Bildschnitzerkunst.

Die Marienkirche zu Lübeck ist noch immer angefüllt von erlesenen Arbeiten in dieser Kunstart: Gitterwerken und Kirchensitzen. An einem der wohlangelegtesten und zierlichst beendeten las ich die Worte: **na der ghebort Christi uns heren MVCXXIII** (1523). Die höchste Blüthe der Schnitzkunst scheint, auch nach anderen Zeug-

nissen, in die ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts einzufallen. Gegen Ende des vorangehenden hatten Umstände, welche in einer Wendung der Devotion zu suchen sind, die Künstler dieses Landes verleitet, die Holzsculptur, deren Gebiet das Leichte und Zierliche ist, ins Colossale hinüberzuziehen. Die Griechen, bei der Geschlossenheit ihres bildnerischen Styles, möchten auch diese Probe wohl bestanden haben; doch, bei dem Bewegten, Ausgeladenen und sich Drehenden der deutschen Bildnermanieren, mußten die colossalen Holzsculpturen abschreckend und roh ausfallen, wie's denn geschehen ist. Im Dome zu Lübeck gewährt ein colossales Kruzifix mit seinen Nebenfiguren, worunter das Jahr 1477, einen unbequemen Anblick; schlimmer noch erscheint in der Dorfkirche zu Crummesse ein ähnliches.

Hingegen ward zu Lübeck, in der Marienkirche, die große Orgel des Hauptschiffes mit vieler Klugheit in den gegebenen Raum gepaßt, die Verzierung allen Umständen, auch der Entfernung des Auges, höchst sinnvoll angemessen. Diese Orgel zeigt das Jahr 1518, dasselbe, in welchem Brügmans größestes Werk, der Altar im Dome zu Schleswig, beendigt worden.

Ob Hans Brügman aus Husum, der Stolz seines Vaterlandes, zu Lübeck, oder bei den Niederländern, oder daheim durch Beobachtung, Nachdenken und Uebung sich ausgebildet habe, blieb bisher unentschieden. Unter den Lübeckischen Schnitzwerken, von denen ich beiweitem den kleineren Theil in Erwähnung gebracht, scheint, dem Entwurfe nach, die architectonische Einfassung der schon bezeichneten großen Orgel, der Manier und Behandlung nach, das vortreffliche Schnitzwerk der kleineren derselben Kirche (Büsten, welche aus runden Nischen hervorragen) mit seinen bekannteren Arbeiten halbhin übereinzustimmen.

An geringeren, wohl früheren Arbeiten Brügmans haben wir, nach der Angabe des alten Hinrich Ranzau, zuerst den Altar der Kirche zu Segeberg. Er ist vergoldet und glänzend in Firnißfarben bemalt, gleich der Verkündigung in einem Altarschranke außerhalb des Chores im Dome zu Lübeck, doch geistreicher als dieser, voll Charakter und Handlung, und bei minderer Kunst doch die seltne Eigenthümlichkeit unseres Meisters an den Tag legend. Ein ähnliches Werk mag jenes der abgetragenen Kirche in Neumünster seyn, welches dort noch bewahrt werden soll. Unbemalt aber, und, gleich dem Altare des Domes zu Schleswig, frei und geistvoll behandelt, ist daselbst, bei Herrn Jürgenssen, ein Engel, Ueberrest eines größeren Werkes, sonst in der gegenwärtig abgetragenen Kirche zu Husum.

Das Hauptwerk unseres Meisters ist und war jedoch jener 48 Fuß hohe gothische Altar, sonst in der Kirche des Klosters zu Bordesholm, nun seit langer Zeit im Chore des Domes zu Schleswig. Dieses ist unstreitig, dem Umfang, Reichthum und der geistvollen Ausführung nach, das unvergleichbarste und wundervollste Werk der Bildschnitzerkunst aller Zeiten, von welchem im Einzelnen zu reden die Publicationen Herrn Bähndels für jetzt unnöthig machen. Es trägt die Jahreszahl 1518.

Ein anderes Ersatzmittel für den fehlenden Sand- oder Kalkstein schafften sich die Bildner dieser Gegenden durch künstliche Zusammensetzungen, Stucco, wovon im Dome zu Lübeck zwei ziemlich große Madonnen, die eine im Querschiffe der Kirche, die andre in der Kapelle des Bischofs Burcard de Serken. Die erste ist merkwürdig durch einen Zusatz zerriebenen Marmors, vielleicht nur Selenits aus den benachbarten Gypsstößen; denn von ähnlichem Stucco finden sich zwei freilich schönere, doch offenbar deutsche Madonnen, die eine in der Kirche de Pietro in Grado unweit Pisa, die an-

dere in der Klosterkirche zu Grottaferrata bei Rom; was bei einiger Aehnlichkeit des Entwurfes auf eine Schulverwandtschaft unter deren Meistern wohl Ursache zu schließen giebt.

Von späteren Zeiten einer halben unentschiedenen Nachahmung der Italiener, schweige ich gern. Einiges unter den späteren Denkmalen unserer Kirchen ist nicht ganz verdienstlos, doch ohne Eigenthümlichkeit. Daß unsre Bildner von nun an allen Geschmacksänderungen und Manieren der modernen Italiener bei uns noch mehr nachgeklimpert als geeifert haben, erscheint weniger verwunderlich, wenn man in Erwägung zieht, daß schon im sechzehnten Jahrhundert ein königliches Grabmal für den Dom in Schleswig aus Italien eingebracht worden; es ist von guter Florentinischer Hand. Um das Jahr 1700 ward ein anderes, zwar unförmliches, doch sehr kostbares Werk, der Altar der Marienkirche zu Lübeck, in Venedig bestellt und ausgeführt; aus welchen Thatsachen erhellt, daß italienische Kunstmanieren in der öffentlichen Meinung sehr hoch standen, die Künstler demnach wohl sich bemühen mußten, ihnen gleichzukommen.

Flächenverzierung.

Die Malerei bemüht sich, auf Flächen den Anschein der Abstufung, Vertiefung und Ründung hervorzubringen. Hingegen will, was ich hier Flächenverzierung nenne, wohl eine Fläche schmücken, doch ohne in ihr den Anschein des Planen und Flachen aufzuheben. Lineamente und abwechselnde Farbenflächen benutzt sie für ihre eigenthümlichen ästhetischen Zwecke; doch vermeidet sie, Licht und Schatten anzudeuten, und ihren Configurationen den Anschein körperlichen Bestehens zu geben.

Die ächte musivische Arbeit, die Fenstermalerei, die Kunst Teppiche zu weben und Stoffe für Gehänge und Bekleidungen, und Alles diesem näher verwandte, unterliegt diesem Gesetze, welches der Ungeschmack freilich oft genug verletzt.

Unter den verschiedenen Denkmalen des Kunstbestrebens und häufig edlen und feinen Sinnes unserer Voreltern, ist Nichts so gar selten, als die Verzierung von Fußböden, weil diese ihrer Bestimmung nach der Zerstörung besonders ausgesetzt sind. Um so mehr Berücksichtigung verdient das merkwürdige Paviment der alten Sacristei neben der nunmehr abgetragenen Burgkirche zu Lübeck.

Es bestehet aus sehr hart gebrannten Thonstücken von rother und schwarzer Farbe; das Weiß, welches zum Sondern und Absetzen der Lineamente und Verzierungen verwendet worden, ist ein Stucco, welcher jenem gebrannten Thone an Härte nicht ganz gleich kommt. Die schwarze Masse ähnelt in ihrer halben Verglasung jenen englischen Erden, welche nach ihrem Erfinder Wegdwood genannt werden; die rothe den holländischen Klinkern, welche sie jedoch an Feinheit, Dichtigkeit und Schönheit der Farbe übertrifft. Die zierliche gothische Einfassung des Feldes ist Schwarz in Weiß. Anfangs hielt ich beide Farben, nach italienischer Weise, für Stucco. Doch entdeckten die ausgezeichneten Maler, Herren Brüder Gensler aus Hamburg, als sie für mich von diesem seltnen Denkmale eine Zeichnung aufnahmen, daß nur die weiße Masse ein Stucco sey, die schwarze hingegen jene, in größeren Stücken zusammenhängende gebrannte Erde, in welche, bei noch weichem Bestande, Vertiefungen eingedrückt worden, um in der Folge durch Stucco ausgefüllt zu werden. Auch den schmalen rothen und schwarzen Langziegeln, welche im Felde allerlei gradlinigwinklige Mäander bilden, hat man im Weichen Ein-

drücke gegeben, um sie dann scheinbar durch Stuccoausfüllungen in kleinere Würfel zu theilen.

Jene gradlinigen Musterungen des Feldes vereinigen sich nicht immer genügend mit den Rosetten und gothischen Verschlingungen, welche man durch Hineindrücken solcher Muster in den größeren schwarzgebrannten Stücken bequem hatte hervorbringen können. Doch, abgesehn von diesen untergeordneten Mängeln der architectonischen Vorzeichnung, macht das Ganze einen so heiteren und erfreulichen Eindruck, als irgend ein anderes Paviment, welches ich jemals mit Vergnügen mir angesehn. Auch ist das Technische darin nachahmenswerth. Nächst der Sauberkeit der Ausführung hat es auch den Vorzug der Dauerhaftigkeit; denn es ist diese Sacristei nicht allein vor Alters durch eine Mauer in zwei Hälften getheilt, nein, auch seit längerer Zeit die noch zugängliche und sichtbare Hälfte zu einer Tischlerwerkstätte benutzt worden.

In der anstoßenden, doch nun abgetragenen Kirche befand sich vordem der einzige in unseren Gegenden übrige größere Vorrath von Glasmalereien, deren Fragmente, in Kisten verpackt, noch aufbewahrt werden. Sie waren nicht eigentlich Malereien auf Glas, sondern Musive, zusammengesetzt aus farbigen Gläsern, wohl aus der Fabrik zu Murano bei Venedig. Merkwürdig war in denselben, daß sie wahrscheinlich von einem Domenico Cangiassi verfertigt worden, welchen man im zweiten Decennio des funfzehnten Jahrhunderts (nach Richa delle chiese di Firenze) aus Lübeck nach Florenz zurückberufen, um in dessen Domkirche die Fenstermalereien zu beschaffen. In der That zeigen diese in der Farbenwahl und Zusammensetzung mit jenen alten der Burgkirche zu Lübeck viel Aehnlichkeit.

Malerey.

Die Hamburgische Stadtbibliothek enthält einige bemerkenswerthe miniirte Handschriften, von denen jedoch auf die älteste Kunstübung dieser Gegenden nicht mit Sicherheit zu schließen ist.

Das älteste Kirchengemälde, welches diesseits der Elbe mir vorgekommen, besaß oder bewahrte vor Jahren Herr Johannes Noodt zu Hamburg. Es sollte aus dortigem Dome in dessen Besitz gekommen seyn. Die Eintheilung in viele sehr kleine Felder, die erklärenden Beischriften, meist noch in rundlichen Charakteren, die einfache Verzierung des oberen horizontalen Randes durch zierliche gothische Kleeblätter über einem schmalen Gesimschen; dieses wie selbst der Charakter der malerischen Arbeit ließ mich vermuthen, daß jenes Bild kurz vor oder wenig nach dem Jahre 1300 gemalt worden sey.

Um einiges neuer, doch immer noch vor dem Jahre 1400 gemalt, halte ich ein altes Bild im Schiffe der Domkirche zu Lübeck, an einem der schwerfälligen Pfeiler, über einem verlassenen Altare. Es nähert sich der niederrheinischen (cölnischen) Manier. Einiges möchte man für neuer halten; doch ist der Charakter der Bekleidung, wo er bei niedrigen Personen aus dem Leben entnommen scheint, einfach und altförmig. In beiden Gemälden war und ist das Bindemittel dasjenige, welches man bei den Italienern la tempera benennt. In jenem Hamburgischen indeß schien darin weniger Bindung enthalten zu seyn.

Doch muß man die Malerei a tempera zu Lübeck noch sehr spät ausgeübt haben; denn in der Marienkirche daselbst befindet sich in einem durch viele Ueberreste geschmückten Raume unter dem einen Thurme ein großes altes Altargemälde, die Messe des Pabstes Sixtus, worin die lebensgroßen Figuren in den Köpfen

viel individuelle Ausbildung zeigen. Nach allen dieses Bild begleitenden Umständen muß es um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gemalt worden seyn, als in den Niederlanden die Oelmalerey bereits eine hohe Vollkommenheit erreicht hatte, ist jedoch noch immer in einer trocknen und ungefälligen Tempera ausgeführt. Die Luft mag dem Bilde viele Kraft entzogen haben; allein auch von Anbeginn war darin unstreitig ein falsches und rohes Princip der Färbung. Einzelne Köpfe imponiren durch ihren hageren Ernst, besonders ein alter Cardinal, dessen Hut sehr altförmig ist. In andern, namentlich in einem mit Brillen versehenen Kopfe, waltet ein gewisses Gefallen am Geringen und Häßlichen, welches verräth, worin eigentlich das unverkennbare Talent dieses unbekannten Künstlers bestanden.

Ueberhaupt haben die Maler jener alten Zeit in Lübeck nicht den Aufschwung genommen, welchen die Bildner in Erz und Holz durch ihre Werke an den Tag gelegt; denn es finden sich im Dome Malereien, deren eine, die Flügel eines Schnitzwerkes, die Jahreszahl 1506 trägt, ähnliche über dem Eingange zum heil. Geistspittel, welche einen sehr localen Ausdruck tragen, und bei einfachster Formenauffassung, ja beinahe ohne Rundung, noch immer a tempera gemalt und nur leicht mit eingekochtem Oele lasirt, oder gefirnißt zu seyn scheinen. Vielleicht fanden die Reichen und Mächtigen jener Zeit mehr Gefallen oder Nutzen in der Anschaffung von Werken aus den verschiedenen damals blühenden Schulen anderer deutschen Gegenden, und vernachlässigten daher die Aufmunterung und Beförderung localer Künstler.

Nach drei Jahrhunderten fortgehender Zerstörung wird zu Lübeck mehr als eine dieser Malerschulen noch immer durch irgend eins ihrer Werke repräsentirt.

Die ältere niederländische hat hier einen Hemling, mit dem Jahre 1491, welcher durch gewandte Nachbil-

dungen der Herren Erwin und Otto Speckter im Drucke ausgegeben und sehr bekannt ist. In der Marienkirche zeigt sich zunächst ein tüchtiges oberdeutsches Bild, dessen Beiwerke an die sogenannten kleinen Meister stark erinnern. An einem Gebäude lieset man die Jahreszahl 1518. Es ist eine Stiftung der Familie von Brömbsen, deren Haupt, hier abgebildet, damals an den nordischen Höfen mächtig war. Vielleicht ist es eine Arbeit des Binck, welcher einige Zeit vom dänischen Hofe beschäftigt worden. Da in Dänemark seine Werke sich nicht erhalten haben, so entbehren wir eines hier entscheidenden Mittels der Vergleichung.

Einige ältere Oelmalereien im schon bezeichneten Thurmgewölbe dieser Kirche erinnern an Niederrheinische des funfzehnten Jahrhunderts. Der alte Hauptaltar, zur Seite jener Malereien, erinnert an Arbeiten der späteren Nürnbergischen Schule. Die zahlreichen Altargemälde der ehemaligen Burgkirche, gegenwärtig im erhöhten Chore der Katharinenkirche aufgestellt, entsprechen den Lüneburgischen Kirchengemälden, möchten daher jenen Schulen des oberen Niedersachsens angehören, welche zu Eimbeck ihren Mittelpunkt sollen gefunden haben. Noch giebt es in der jetzigen Sacristei der Marienkirche ein paar Gemälde, welche man höchst seltsamlich dem Pietro Perugino beizulegen pflegt, welche indeß vielmehr dem Lucas Cranach weitschichtig verwandt sind. Ich vermuthe, daß sie einer Magdeburgischen Malerschule angehören, deren Spuren, zwar seit der berühmten Plünderung und Einäscherung, nicht mehr in Magdeburg selbst, allein in dessen umliegenden Städten, aufzusuchen sind. So fand ich zu Halle einen Altar, auf welchem der Churfürst Erzbischof abgebildet ist, den man bisweilen nach der allgemeinsten Aehnlichkeit dem Cranach beimißt. Vielleicht verdankt eben dieser seine malerische Bildung irgend einer Berührung mit jener Schule,

welche für damalige Zeiten ein so blühender Handelsort und Mittelpunkt vorauszusetzen zwingt. Unter allen Umständen sind die Bilder, deren Herkunft ich nach Magdeburg zu verlegen geneigt bin, mehr impastirt und etwas minder maniert in der Zeichnung, als Cranachs Arbeiten. Auch noch zu Meißen, im Dom, habe ich Gemälde gesehen, welche in diese noch wenig beachtete Classe gehören.

Doch in späterer Zeit, als zu Holland eine neue, unserer Landesart analogere Kunstrichtung aufgekommen, zeigte sich in den Hansastädten viel Trieb und Talent zur Malerei. Lübeck sandte der Holländischen Schule den Ostade und dem Englischen Hofe den Bildnißmaler Kneller. Vom ersten findet sich in seiner Vaterstadt kaum noch ein radirtes Blatt. Vom anderen aber in der Marienkirche ein vortreffliches Bildniß in ganzer Figur, der Bürgermeister Kerkerink, nur unvortheilhaft aufgestellt und sehr eingetrocknet. In derselben Kirche noch ein Brustbild und auf der Stadtbibliothek zwei idealische Weltweise in de Koninks Geschmack, mit vortrefflichem Beiwerke.

Hamburg aber hat im siebzehnten Jahrhundert viele Theilnehmer der Holländischen Kunstrichtung aufzuweisen, welche aus den Registraturen des Maleramtes und aus anderen Quellen wohl eine Beleuchtung verdienten. Uns genüge, den Seemaler Stork zu nennen, und Denner, merkwürdig, weil er die Holländische Malertechnik in Hamburg noch ein halbes Jahrhundert über die gute Holländische Schule hinaus perpetuirt und auf van der Smissen fortgepflanzt hat, dessen frühere Arbeiten ebenfalls viel technisches Verdienst haben.

Auch zog der Gottorfische Hof fremde Talente herbei; den Jurian Owens, welcher der Kieler Universität den Schmuck ihrer Thesen geistreich radirt, und Sibylla Merian, welche des Hauses seltnen Blumenflor in vielen

Pergamentbänden gemalt und so auf die Nachwelt gebracht hat. Ein Theil dieser Bände wird gegenwärtig in der Königl. Bibliothek zu Copenhagen gezeigt.

Wie fruchtbringend in den neuesten Zeiten Carstens in Rom auf seine Zeitgenossen eingewirkt, wie Friedrich Overbeck den besten Künstlern neuerer Zeit so nahe gekommen, welche Gründlichkeit zu Copenhagen Eckersberg dargelegt, welches Talent in Rom der Bildner Bissen, wie mannichfaltig und vielversprechend die Hamburgische Jugend seit einem Jahrzehend in verschiedenen Kunstzweigen sich geregt: dieß Alles würde ebenfalls an dieser Stelle anzuzeigen seyn, wäre nicht über das Gegenwärtige der Nachwelt das Urtheil stets vorauszubehalten.

So viel hoffe ich gezeigt zu haben, daß unseren Gegenden der Beruf zur Kunst, so weit die sichere Geschichte reicht, nie durchaus gefehlt habe; daß viel Gutes und Löbliches, bisweilen selbst Ausnehmendes, Wundernswerthes von unseren Stamm- und Landesgenossen ist hervorgebracht worden. Möge das Letzte oft sich wiederholen und in dem Geiste des Volkes einem Wiederklange des Beifalls und der thätigen Aufmunterung begegnen.

II.

Versuch einer Geschichte
des
Münsterdorfischen Consistoriums
im
Herzogthume Holstein,
so wie
der zwei und zwanzig unter dasselbe gehörigen Kirchen und deren Prediger seit Einführung der Lutherischen Lehrverbesserung.

Erste Lieferung:
Geschichte des Münsters zu Welna (der Cella Welana), des Kalands in Welna, und des daraus entstandenen Münsterdorfischen Consistoriums; mit 31 Beilagen.

Verfaßt
von
Herrn Candidaten H. Schröder
in Itzehoe.

Digitized by Google

Vorwort.

Das durch Alter, Entstehungsart und Verfassung merkwürdige Münsterdorfische Consistorium in Holstein hat schon manchen vaterländischen Geschichtsforscher beschäftigt; allein es hat über ihre desfallsigen Arbeiten ein eigenes Schicksal gewaltet, indem keine dieses Consistorium allein betreffende Schrift beim Leben des Verfassers gedruckt ist, ja die wichtigsten auch nachher immer Handschrift geblieben und verloren gegangen sind. Der Erste, der sich in dieser Hinsicht verdient machte, war der Steinburgische Amtschreiber Johann Steinmann,*) dessen

Origines et incrementa fraternitatis Calendarum in Welna et Consistorii Munsterdorpiensis, ab a. 1304

---

*) Dieser wird der Verf. sein, indem er auch sonstige geschichtliche Aufzeichnungen, z. B. eine Fortsetzung von J. Petersens Chronik von Holstein, hinterlassen hat. Geus nennt (Beiträge I. 128) den Vater, Jacob St., als Verf. Dieser ist aber nicht als Schriftsteller bekannt, hat auch 1677 nicht mehr gelebt. Ob übrigens dieses Jahr wirklich das Abfassungsjahr sei, laß ich dahingestellt sein, indem 1677 auch Joh. Steinmann nicht mehr Amtschreiber war, sondern als Dän. Gesandter (legatus) in Lübeck

usque ad a. 1677 *) ex diplomatibus et literis authenticis consignatae,

auf Befehl des damaligen Steinburgischen Amtmanns, Grafen Christian zu Rantzau auf Breitenburg, verfaßt, Ern. Joach. v. Westphalen im 3. Theile seiner monum. inedita, col. 549 etc., hat abdrucken lassen.

Auf ihn folgte der Diakonus zu Neuenkirchen in der Probstei Münsterdorf, Broder Enewald († 1709), der eine

Historia nov-antiqua praepositurae Münsterdorfiensis, d. i. eine Beschreibung aller Kirchen Münsterdorfischer Präpositur ꝛc.

hinterließ. Diese ist ungedruckt geblieben, und auch die Handschrift davon ist jetzt verloren. Am Ende des 18. Jahrhunderts ist sie aber noch vorhanden gewesen, indem Herr Pastor G. W. Valentiner in Flensburg als Diakonus in Crempe, was er von 1789 bis 97 gewesen, Gelegenheit gehabt hat, sie zu excerpiren. Durch seine gütige Mittheilung sind mir manche schätzbare Nachrichten zur Predigergeschichte der Probstei Münsterdorf geworden. Nach A. Niemanns Miscellaneen Bd. 2 Abth. 1 S. 85 muß Enewalds Handschrift 1799 in den Händen des Pastors zu Eddelak, H. Schmidt — jetzt ist er auch Probst über Süderditmarschen — gewesen sein.

---

lebte. Westphalen gibt dem Verf. irrig die Vornamen Just Valentin. Er hat wol an den Generalsuperintendenten Just Valentin Stemann gedacht.

*) Die Reihe der Pröbste ist hier aber bis 1714 fortgeführt.

Im Jahre 1723 beabsichtigte der Münsterdorfische Probst Alb. Ch. Kirchhof eine

Historie vom Münsterdorfischen Kaland und darauf ferner errichteten Consistorio

auszuarbeiten. Seine Geschäfte müssen ihn aber an der Ausführung verhindert haben. Im Consistorialarchiv befindet sich nur eine Uebersicht des Inhalts, den das Buch hat haben sollen, und ein kleiner Aufsatz, „Annales Calendarum in Welna“ überschrieben, eine kurze chronologische Inhaltsangabe der vorhandenen Kalandsurkunden gebend. Diese Urkunden selbst hat ferner Kirchhof entweder abgeschrieben, oder die von anderer Hand geschriebenen nachgesehen und berichtigt. So haben sie von mir benutzt werden können.

Ihm folgte sein Schwiegersohn, Pastor Pt. Andr. Hoeck in Süderau († 1744), der eine weitläuftige

Historische Beschreibung des uralten, berühmten und mit herrlichen Privilegiis von den Durchlauchtigsten Landesherren von Zeit zu Zeit begabten Münsterdorfischen Consistorii, aus bewährten geschriebenen und gedruckten Urkunden verfasset,

zu Stande brachte; aber sein früher Tod verhinderte den Druck, und auch sein Schwager, Consistorialrath J. F. Noodt in Schleswig, der es nach und nach in seinen Beiträgen rc. mittheilen wollte, konnte nur vor seinem Absterben († 1754) in Bd. I. S. 250–53 den Inhalt, und Bd. II. S. 122–85 das Kapitel von den Statthaltern in Schleswig-Holstein liefern. Nach Noodt besaß O. H. Moller in Flensburg die vollständige Handschrift.

Wo sie sich jetzt befindet, ist unbekannt. Mehrmalige öffentliche Anfragen von meiner Seite sind ohne Erfolg geblieben.

Allgemeinen Beifall fanden die von Pastor Nk. Fr. Geus*) zu Crummendiek im ersten Theile seiner

Beiträge zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde. Itzehoe, 1778.

gegebenen Nachrichten. Doch sind sie unvollständig; manche auch ungenau, und manche unrichtig. Zuerst wurden sie gedruckt in den Schl.-Holst. Anzeigen 1774 und 1775.

Wie die meinigen aufgenommen werden, muß ich erwarten. Sie würden bei weitem nicht so vollständig sein, wenn nicht Herr Consistorialrath Ritter Hudtwalcker mir gütigst das Consistorialarchiv geöffnet, und dessen Benutzung so lange gewährt hätte.

Itzehoe, den 4. Junius 1834.

H. Schröder.

---

*) So, mit einem einfachen s, schrieb er sich, obgleich auf dem Titel seiner Beiträge der Name mit einem ß gedruckt steht.

Die Gegend, welche das jetzige Kirchspiel Münsterdorf ausmacht, hieß zu der Zeit, als das Christenthum zuerst durch die Bemühungen Kaiser Karls des Großen tiefere Wurzeln in Holstein zu fassen begann, d. h. im Anfange des 9ten Jahrhunderts, *Welanao*, und dieser Name hat sich auch noch bis heut zu Tage erhalten, indem sie in der Umgegend unter dem Namen Wellenberg bekannt ist, und einige kleine Häuser auf der südlichen Seite derselben den Namen „Am Wellenberg" führen. Nördlich von der Stör begränzt, ist sie von den 3 anderen Seiten mit sehr niedrigen Moorstrecken umgeben. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß sie im J. 800 noch eine Insel gebildet hat, indem an der Stelle jenes Moors damals Elbarme befindlich waren. *) Diese Insel nun ward wegen ihrer hohen Lage zu jener Zeit für eine sehr sichere Zuflucht vor den Verfolgungen der heidnischen Nachbaren gehalten. Daher kam es denn, daß, als im Jahre 817, da bereits Karls Sohn, Ludwig der Fromme, den Kaiserthron bestiegen hatte, Ebo aus Rheims, Ludwigs Milchbruder, von glühendem Religionseifer getrieben, vom Papst Paschalis eine Mission zu den Heiden im Norden übernahm **), der Kaiser ihm die Ge-

*) Man vergl. Kuß in den Schl.-Holst.-Lauenb. Prov.-Berichten 1821 H. 3 S. 80 ff.

**) Chronicon Alberti Stadensis ad h. a. Hier heißt Ebo bloß Rhemensis, noch nicht Archiepiscopus. Geus läßt in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde (Bd. 1.) Itzehoe 1778. S. 35. den Ebo zum ersten

gend (locum) Welanao schenkte, damit er dort, so oft er in jene Theile des Reiches reise, seinen Unterhalt fände. Häufig nun kam auch Ebo dahin, und wandte viel darauf, Seelen zu gewinnen. Auch gelang es ihm, Viele zu Anhängern der christlichen Religion zu machen, und Andere in ihrem Glauben zu stärken.*) Sein damaliger Begleiter hieß Halugarius. (Alb. Stad. l. c.). Daß aber das ihm geschenkte Welanao an keiner

Mal 823, und zwar zugleich mit Ansgarius, nach Nordalbingien kommen; was aber offenbar unrichtig ist. Alb. Stad. sagt l. c. ausdrücklich, Ansgarius sei erst „postea" hingekommen. Kuß läßt l. c. den Ebo sogar schon 804 da sein.

*) Vita Ansgarii, ed. Dahlmann in Monum. histor. Germ. Tom. II. p. 699. (c. 13, sonst c. 12). Die Stelle heißt wörtlich so: Eadem legatio (sc. quae Ansgario data) auctoritate Paschalis papae Eboni, Remensi archiepiscopo, prius commendata fuerat. Siquidem ipse divino, ut credimus, afflatus spiritu pro vocatione gentium et maxime Danorum, quos in palatio saepe viderat, et diabolico errore deceptos dolebat, ferventissimo ardebat desiderio, et pro Christi nomine se suaque omnia ad salutem gentium tradere cupiebat. Cui etiam dominus imperator locum unum ultra Albiam, qui vocatur *Welanao,* dederat, ut quotiens illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum, et pro lucrandis animabus multa in Aquilonis partibus dispensavit, ac plurimos religioni Christianorum adjunxit atque in fide catholica roboravit. Geus l. c. I. 34 gibt diese Stelle sehr corrumpirt so: Ebo, Gallus, Archiepiscopus Rhemensis in exilium actus, *concessit in* locum unum ultra Albim, qui vocatur Welanao, ut quoties illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. In der beigefügten Uebersetzung gibt er *concessit* durch „begab sich." Ferner ist zu bemerken, daß Ebo damals noch keinesweges vertrieben, ja vielleicht noch nicht ein Mal Erzbischof geworden war. — Auch citirt Geus *lib.* 12 statt *cap.* 12.

anderen Stelle gewesen sein könne, als da, wie oben angegeben worden, erhellt daraus, daß eines Theils ausdrücklich gesagt wird, dasselbe habe, von Frankreich aus gerechnet, jenseits der Elbe (ultra Albiam) gelegen, und anderen Theils, wie die Geschichte der Folgezeit ergibt, dasselbe in der Nähe von Itzehoe zu suchen ist. Wenn daher frühere Geschichtsforscher es in Wedel und anderswo (s. Geus I. 40) gesucht haben, so verdient das jetzt keine Beachtung mehr. Den Namen leitet man ab von Welle, welches im Altdeutschen so viel ist, als unser Quelle (s. das Deutsch-Lateinische Wörterbuch von J. Lnhd. Frisch s. h. v.). Auch ist die Gegend quellenreich.

Ebo nun erbaute während seines Aufenthalts in Welanao eine Celle (Cellam), welche in der Folge Cella Welana genannt wurde. Die Cellen waren die ersten Anfänge der Klöster. Wahrscheinlich hat aber die Cella Welana nicht bloß zum Aufenthalts- und Zufluchtsorte gedient, sondern ist auch zur Bildung junger Leute zu Lehrern des Christenthums unter den Heiden benutzt worden, wie dieses mit der einige Jahre später von Ansgarius gestifteten Cella Turholt der Fall war.

Als im J. 826 der von Götriks Söhnen verfolgte Dänische Prinz Harald zum Kaiser Ludwig geflohen war, und sich, um des Kaisers Hülfe desto eher zu erlangen, zu Ingolheim mit Frau, Bruder und einem zahlreichen Gefolge hatte taufen lassen, ward ihm auf seiner Rückreise der bisherige Mönch im Kloster Neu-Corbei in Westphalen, Ansgarius, ein Franke von Geburt, als Missionar mitgegeben. Auch Ebo, der unterdessen Erzbischof von Rheims geworden war, sollte wieder mitgehen. Er hatte aber keine Lust mehr, und schickte daher statt seiner einen Verwandten von ihm, Namens Gauzbertus, dem denn auch, auf Ebos Anrathen, vom Kaiser die Cella Welana als Zufluchtsort

übergeben ward. *) Es scheint daher auf einem Irrthume zu beruhen, daß, wie man gewöhnlich angibt, diese Cella auch dem Ansgarius als Missionar verliehen worden sei. Er hatte ja zu seinem Zufluchtsorte die Cella Turholt in Flandern, so wie die Cella Rodnach und die Cella Ramsola im Verdischen (Geus I. 33). Wenn es übrigens wahr ist, daß, wie spätere Schriftsteller **) und Urkunden ***) behaupten, Ansgarius zu Welna ein kleines Bethaus (parvum oratorium) zu Ehren des heil. Sixtus geweiht habe: so kann er das ja auch als Hamburgischer Erzbischof, was er seit 834 war, gethan haben. Es wird aber dieses Oratorium ein von der Cella verschiedenes Gebäude gewesen sein, und da gestanden haben, wo nachher die Capelle, die jetzige Kirche, aufgeführt worden ist. Auch mag Ansgarius sich häufig, wegen Sicherheit des Orts, in der Cella Welana aufgehalten haben. Gauzbert soll 860 gestorben sein (Geus I. 46), und seitdem ist von einer Cella Welana nicht mehr die Rede. Es ist aber glaublich, daß das Institut noch längere Zeit fortbestanden

---

*) Vita Ansgarii l. c. cap. 14 (sonst 12): Cui etiam postea clementissimus Augustus, suggerente venerabili praesule Ebone, cellam, quam ipse in loco memorato Welanao construxerat, quasi locum refugii tradidit, ut scilicet ad ipsius ministerium officii perpetua stabilitate deserviret. Zu Anfang dieses Capitels nennt die vita den Gauzbertus propinquum Ebonis; Alb. Stadensis aber ad a. 833 nepotem, was im Latein des Mittelalters bekanntlich so viel als Neffe ist. Daß der Name Gauzbert laute, ist erst durch die Dahlmannsche Edition der Vita Ansgarii klar geworden; sonst findet man ihn Gaudbert, auch wol Autbert geschrieben.

**) Der Presbyter Bremensis bei Westphalen mon. ined. III. 24.

***) Z. B. der Ablaßbrief von 1474, bei Geus I. 165; und der von 1452, s. Beilage IV.

hat.*) Wahrscheinlich aber hat man es indessen späterhin, weil sich Mönche darin aufhielten, Münster genannt, und daher ist es denn gekommen, daß die Häuser, welche nach und nach in der Nähe desselben angebaut wurden, den Namen Münsterdorf erhielten. Dieser Name kommt bereits in einer Urkunde vom J. 1189 vor,**) doch blieb die Benennung Welna für die ganze Gegend noch immerfort im Gebrauche.***)

Das Oratorium zu Welna scheint um das J. 1180, als die St. Laurentiikirche zu Itzehoe erbaut wurde, und die Gegend von Welna mit dazu eingepfarrt worden war (Geus I. 133), eingegangen zu sein. Daß aber daselbst in früheren Zeiten Gottesdienst gehalten worden, ist daher zu erweisen, weil sich daselbst noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein alter Kirchhof befand. Um diese Zeit ward nämlich Welna zum zweiten Mal berühmt, indem daselbst ein Kaland gestiftet wurde.

Die Kalande waren Gesellschaften, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend (auch weibliche waren nicht ausgeschlossen), die, von den geistlichen Obern bestätigt, eigene Statute und einen Dechanten hatten, sich, anfänglich wie es scheint jeden ersten Tag des Monats (daher ihr Name vom Lateinischen Kalendae), in der Folge aber nur einige Mal im Jahre versammelten, für die Seelen der Verstorbenen collationirten, sich über zu feiernde Feste und Jahrgedächtnisse vereinigten, ferner über Fasten und Almosen rc., und mit einer gemeinschaftlichen Mahlzeit den Beschluß machten. Weil es

---

*) Anderer Meinung ist Kuß im Staatsb. Magazin Bd. 2 S. 192 ff., wonach Gauzbert, der auch Bischof war, und als solcher die Mission in Schweden leitete, 861 gestorben ist.

**) Noodts Beiträge II. 286; S. H. L. Prov. Ber. 1830 S. 314 u. 500.

***) Eine andere Ableitung des Namens Münsterdorf gibt Kuß im Staatsb. Mag. Bd. 9 S. 202 ff., scheint sie aber in den Prov. Ber. 1830 S. 500 stillschweigend zurückgenommen zu haben.

bei der letzten nicht allzu ordentlich herzugehen pflegte, so veranlaßten sie die Sprichwörter: „Einen großen Kaland halten“ und „Er kalendert die ganze Woche.“ *) Andere leiten den Namen ab von Kale, welches im Altsächsischen rufen bedeutet **) und sich in dem Dänischen Kalle und dem Englischen to call erhalten hat, auch mit dem Griechischen καλέω verwandt zu sein scheint. Weil jedoch die Mitglieder der Kalande auch Kalender-Herren genannt worden, so scheint die Ableitung von Kalendae den Vorzug zu verdienen. Der erste Kaland soll im Kloster Ottberg um 1220 gestiftet worden sein. Sehr bald fand derselbe in der ganzen Christenheit Nachahmung.

Auch in Holstein wurden viele Kalande errichtet. So gab es einen Kaland zu Oldenburg in Wagrien, der schon 1192 gestiftet sein soll; ***) zu Neukirchen in Wagrien, gestiftet 1442, ferner zu Rendsburg und Eckernförde. †) Auch in Ditmarschen gab es einige; z. B. in Meldorf, ††) ferner in Eiderstedt, auf Pelworm und im Nordstrand. Die ausführlichen, aus 55 Artikeln bestehenden, Statute des Nordstrandischen Kalands hat Heimreich in seiner Nordfresischen Chronik mitgetheilt. †††) Auch von der Kalands-Brüderschaft zu Kiel,

---

*) Vergl. Mehligs Kirchen- u. Ketzer-Lexikon (Chemnitz 1758) Bd. 1 S. 272.

**) Westph. mon. ined. III. praef. p. 112. Geus l. c. I. 113.

***) Dann wäre also die Angabe, daß die Kalande zuerst 1220 entstanden, unrichtig.

†) Vergl. Westph. mon. ined. t. III. praef. p. 112; Noodts Beiträge tom. II. p. 538; tom. I. p. 26; Geus I. 137.

††) Chronik des Landes Ditmarschen von J. Hanssen und H. Wolf (Hamb. 1833). S. 167. Dieser Kaland war 1468 gestiftet.

†††) Ausgabe v. 1668 S. 69-84.

geschlossen am Neujahrstage 1334, sind uns ihre Verfassungsartikel aufbehalten und gedruckt worden.*)

Wir haben es hier inzwischen nur mit dem Münsterdorfischen Kaland oder dem Kaland in Welna zu thun. Da die Stiftungsartikel aber verloren gegangen sind, so müssen wir uns bei der Geschichte desselben mit den Nachrichten behelfen, welche die wenigen diesen Kaland betreffenden Urkunden, die uns, meistens jedoch auch nur in Abschriften, geblieben sind, gewähren.

Das eigentliche Stiftungsjahr des Münsterdorfer Kalands ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich ist es indessen das Jahr 1304. Wenigstens ist von diesem Jahre die älteste ihn angehende Urkunde datirt. In derselben verstattete die Gräfinn von Holstein, Hedwig, Witwe des Grafen Heinrich I., mit Einwilligung ihrer Söhne, der Grafen Gerhard (in der Folge der Große genannt) und Gieselbert, den bescheidenen und ehrsamen Männern, aus Priestern und Laien bestehend, die eine Brüderschaft geschlossen hätten, die eigentlich (proprie) Kaland heiße, und zum Lobe des allmächtigen Gottes auf der Welna eine Capelle zu erbauen wünschten, nicht nur dieses, sondern sie schenkte auch zum Baue dieser Capelle einen Platz (locum) und eine Hufe (mansus) bei dem Dorfe Münsterdorf; so wie sie zu demselben Zwecke dem Ritter (miles) Dieterich genannt Höck, eine andere Hufe verkaufte. Beide Hufen, wozu auch Marschland gehörte (in palude) wurden jedoch mit allem Zubehör und Ertrage (attinentiis et proventu) der Capelle beigelegt. Auch wurde den Brüdern das Patronatrecht über die Capelle verliehen.**) Da nun die Brüder

*) Westph. l. c. tom. III. p. 559 ff. vergl. Geus I. 115 ff.

**) Die Urkunde ist abgedruckt bei v. Westphalen mon. ined. III. 549, wo sie aber irrig von 1305 datirt ist. Der Probst Kirchhof, dem ich diese Berichtigung verdanke, hat 1723 die Kalands- und Klosterbriefe in Händen gehabt.

1304 eine Capelle zu haben wünschten, so werden sie sich wahrscheinlich auch erst in diesem Jahre vereinigt haben. Der Sage nach soll der erwähnte Graf Heinrich I. der Stifter dieser Vereinigung sein, und ihn ein Traumgesicht (visus) dazu veranlaßt haben. *) Wir lassen diese Angabe auf sich beruhen. Durch vorhandene Urkunden wird sie nicht bestätigt. Da die Kalandsbrüder nun grade Welna zu ihrem Versammlungsorte gewählt haben, so ist es glaublich, daß dort das Gebäude des ehemaligen Klosters (der cella Welana) noch vorhanden gewesen ist, und sie dieses für ihre Zusammenkünfte passend gehalten haben. (Vergl. jedoch Beilage XI.)

Von der Landesherrschaft hatten nun freilich die Brüder die Erlaubniß, auf Welna eine Capelle erbauen zu dürfen; allein es war auch noch die Einwilligung der geistlichen Oberbehörde dazu erforderlich. Sie wandten sich also an den Dompropbsten zu Hamburg, Ludewig Bronhorst, **) der denn auch, mit Einwilligung des

---

Wenn übrigens in allen Darstellungen der Schlesw.-Holst. Geschichte 1305 als Todesjahr Graf Heinrichs I. angegeben wird, so scheint diese Angabe grade auf dem Abdruck unserer Urkunde bei Westphalen zu beruhen. Da dieser nun unrichtig ist, so muß der Graf wenigstens schon 1304 gestorben sein. Auf der Tabelle in Seestern-Paulys Beiträgen Bd. 2 wird 1310 als sein Todesjahr angeführt, was jedoch nach dem Obigen durchaus falsch ist. Da unsere Urkunde übrigens in vigilia S. Catharinae Virginis erlassen ist, so muß sie vom 24. Nov. 1304 sein. Denn der Katharinentag ist der 25. Nov., und also der Vorabend (vigilia) desselben am 24. Nov. Kirchhof verweiset hiebei auf Klosterbriefe Nr. 153.

*) Westphalen l. c. Geus I. 128. Wenn übrigens Geus meint, es müsse für Heinrich I. heißen Heinrich II., so irrt er sich.

**) Der Name kommt eigentlich in der Urkunde nicht vor, doch hat Kirchhof ihn so angegeben, und er wird auch wol richtig sein, indem der Probst in der Urkunde die

Capitels, die S. Petri ad Cathedram (22. Febr.) 1305 unter folgenden Bedingungen den Bau verstattete: 1) dem Kloster zu Itzehoe solle kein Nachtheil dadurch geschehen; 2) die Capelle solle auf dem alten Kirchhofe zu Münsterdorf (in antiquo coemiterio ibidem habito) gebaut werden; 3) der Dekan des Kalands solle die Bestellung des Priesters bei dieser Capelle haben; 4) selbige solle jedoch, wenn der Kaland in der Folge vielleicht aufhören würde, dem Domprobsten wieder zufallen.*)

Da die Erbauung der Capelle dem Kloster Itzehoe nicht zum Nachtheil gereichen sollte, so mußte zuvörderst, indem die Gegend von Welna damals zur Parochie der Klosterkirche gehörte, auch die Genehmigung des Klosters nachgesucht werden. Das geschah, und unterm 16. Aug. 1305 erfolgte denn auch die Einwilligung vom Klosterprobsten Otto, der Priörinn Heilradis und dem ganzen Nonnencollegium, daß auf dem alten Kirchhofe bei Münsterdorf eine Capelle errichtet werde, jedoch mit der Bedingung, daß Alles, was auf den Altar derselben geopfert würde, dem Klosterprobsten jeden Monat getreulich dargereicht werde.**) Einige Zeit zuvor, nämlich unterm 25. Mai (die Urbani) 1305, hatte auch der Erzbischof zu Bremen, Gieselbert, seine Bestätigung gegeben.***)

---

verwitwete Gräfinn Hedewig von Holstein, die bekanntlich eine geborne v. Bronhorst gewesen, seine geliebte Schwester nennt (dilecta soror nostra).

*) Die Urkunde ist abgedruckt bei Westphal. l. c. III. 550, es wird aber diese sowohl, wie die folgende, dort von 1306 datirt, was zwar folgerecht, aber dennoch falsch ist. Vergl. auch Beilage I. Nr. 2.

**) Westph. l. c. 55, Beilage I. Nr. 17. Dieß ist außer Nr. 2 der älteste Kalandsbrief, der noch im Original vorhanden ist.

***) Westph. l. c. 551, wo die Urkunde irrig von 1307 datirt

Diese 4 Concessionsbriefe ließ die Brüderschaft sich 1322 d. **12 Kal. Aug.** vom Domcapitel zu Hamburg vidimiren und rectificiren. *) Hieraus scheint hervorzugehen, daß bis dahin der Bau der Capelle noch nicht zu Stande gekommen war. Bald darauf aber wird es geschehen sein; denn in der Urkunde von 1337, ausgestellt am Tage des Gedächtnisses des Apostels Paulus von den Grafen von Holstein Gerhard und Gieselbert, so wie von dem Sohne des ersten, Junker (domicellus) Heinrich (nachher der Eiserne zubenannt) wird der Capelle des H. Sixtus zu Münsterdorf in der Parochie Itzehoe schon als einer bestehenden gedacht. Die Grafen schenken darin zu der lange errichteten Vicarie zwei Hufen und Aecker in der Marsch, jenen Hufen benachbart (jugera in palude dictis mansibus adjacentia). Sie bestätigen den Kalandsbrüdern das Patronatsrecht. Der Vicarius aber solle immer da wohnen (semper residens sit), und fünf Mal wöchentlich Messe lesen, (nach einer andern, aber gewiß verwerflichen, Lesart gar fünf Mal täglich,) und im Verhinderungsfalle einen andern Priester dazu bestellen. Dafür solle aber der Vicarius auch gleiche Rechte mit den Bauern (villani) in Münsterdorf haben hinsichtlich der Einsammlung von Holz zur Feurung und zum Zäunen, des Torfgrabens, der Gemeinweide und der Schweinemastung. Alle diese Begünstigungen ver-

---

ist; doch wird am Rande bemerkt, daß ein anderes Manuscript 1305 gehabt habe. Diese Urkunde fehlt unter den Kalandsbriefen, wie aus Beilage I. zu ersehen ist. Sie kommt aber in spätern Vidimationen mit vor, z. B. in der von 1391, und ist immer von 1305 datirt.

*) Diese Vidimation ist nicht unter den Kalandsbriefen vorhanden, sie befindet sich aber unter den Klosterbriefen Nr. 153 im Original.

liehen die Grafen, um das Seelenheil ihrer Voreltern zu befördern.*) In einer das Kloster Neumünster betreffenden Urkunde von 1340 kommt als Zeuge ein „Herr Wolter, de Prester to Sünt Sixt“ vor, welcher denn vielleicht der erste Vicarius bei unserer Capelle zu Münsterdorf gewesen ist.

Obgleich nun, wie wir gesehen haben, schon vor Anfang des Capellenbaus auf dem Platze, wo die Capelle errichtet wurde, ein alter Kirchhof war, so durfte dennoch, weil die Gegend zur Parochie Itzehoe gehörte, daselbst Niemand beerdigt werden. Da inzwischen die Kalandsbrüder dort auch nach ihrem Tode eine Ruhestätte zu haben wünschten, so suchten sie beim Itzehoer Kloster und dem Bremischen Erzbischof, um Erlaubniß des Begräbnisses daselbst an. Diese erfolgte denn auch sowohl vom Erzbischof Burchard als vom Klosterprobsten Nikolaus am Gregoriustage 1338.**) Aber nur von den Kalandsbrüdern und keinen Anderen sollte der Kirchhof benutzt werden.

Die angeführten 6 dem Kaland verliehenen Briefe wurden unterm 10. Jul. 1391 von dem Dekan Werner und dem ganzen Domcapitel zu Hamburg bestätigt.***)

---

*) Die Urkunde steht bei Westph. l. c. 551. — Vergl. Beilage I. Nr. 1. Man sieht übrigens hieraus, daß Gerhard des Großen Bruder, Gieselbert, zu den regierenden Grafen in Holstein gehört, was meines Wissens bisher nicht beachtet worden ist.

**) Beilage I. Nr. 31. — Westph. l. c. 552. Da hier die Urkunde sehr fehlerhaft abgedruckt worden ist, so theil' ich sie als Beilage II. nach einer Abschrift des Probsten Kirchhof mit, jedoch mit Auflösung der Siglen.

***) Beilage I. Nr. 7, wo aber das Datum, 15. Jul. 1376, unrichtig ist, wie eine sehr alte Abschrift im Münsterdorf. Consistorialarchiv beweist, worin ausdrücklich steht, daß die

Obgleich nun die Brüderschaft in der Nähe des Dorfes Münsterdorf ihre Zusammenkünfte hielt, und ihre Capelle, die, wie uns eine spätere Urkunde*) lehrt, mit Thurm und Glocken versehen war, hatte: so benannte sie sich doch lange Zeit nicht nach diesem Dorfe, sondern nach dem Namen der Gegend. Sie schrieben sich nämlich *fratres de Welna*, und auch die Umschrift ihres größeren Siegels**) ist: S. FRM. KALANDARUM. IN. WELNA. d. h. Sigillum fratrum Kalandarum in Welna. Daß sie, wie alle Kalande, einen Dekan gehabt, erhellt schon aus dem Diplom vom 22. Febr. 1305; so wie aus demselben auch hervorgeht, daß die Mitglieder des Kalandes aus der Marsch und aus der Geest waren. Wie groß die Anzahl derselben zur Zeit gewesen, ist nicht bekannt. Unter den weltlichen Mitgliedern werden die regierenden Grafen von Holstein Heinrich I., der angebliche Stifter, dessen Söhne Gerhard der Große und Gieselbert; Gerhards Söhne: Heinrich II. (der Eiserne) und Nikolaus; und Heinrichs II. Söhne: Gerhard, Albrecht und Heinrich; Junker (domicellus) Adolf, der zu Segeberg ermordet wurde, und Graf Adolf, Johann des Freigebigen von Wagrien Sohn; ferner Albrecht König von Schweden***) angeführt. Als angesehene

---

Urkunde die decimo mensis Julii a. 1391 gegeben sei. Im Abdruck bei Westph. l. c. 552 ist die Jahrzahl richtig, aber irrig der Tag (15. Jul.) Auch ist da der Notar falsch Hasse genannt worden statt Sasse.

*) Der Ablaßbrief v. 1474, abgedr. b. Geus I. 167.

**) M. s. Westphal. mon. ined. tom. III. Tab. I. Sigill. ad p. 550 Nr. 1.

***) Diese Angabe rührt vom gelehrten Rantzau her, s. Westphal. l. c. 549, vergl. Geus I. 126. Die genannten Grafen von Holstein sind aber nicht in der Capelle des Kalands, sondern in der St. Laurentiikirche zu Itzehoe be-

weibliche Mitglieder werden genannt: Gräfinn Hedwig, Heinrichs I. Witwe, Elisabeth, Gemahlinn des Grafen Nikolaus (begraben zu Itzehoe 1388), Elisabeth, des Grafen Nikolaus Tochter, und Gemahlinn des Herzogs Erich von Sachsen 1406, Anna, Gemahlinn des Grafen Adolfs VII., Margaretha (nach Andern Dorothea), Gemahlinn Adolfs VIII. Auch soll dieser Herzog selbst, so wie König Christian I. nebst Gemahlinn, ferner Anna, Gemahlinn Friedrichs I., Mitglied gewesen sein. *)

Nachdem nun die Capelle in Welna zu Stande gekommen und dem heil. Sixtus geweiht worden war, fing sie auch bald an, in Ruf zu kommen, so daß man sogar Wallfahrten dahin anstellte. Daher gaben denn auch die Bremischen Erzbischöfe zum Besten derselben mehre Ablaßbriefe. Der älteste vorhandene ist vom 21. Junius 1435 datirt, worin den gläubigen und andächtigen Christen, welche die Capelle zu Welna besuchen, dort beichten und communiciren, besondere Indulgentien ertheilt werden. **) Im zweiten, vom Tage Pauli Bekehrung (25. Januar) 1452, sagt Theodorich, Generalvicar des Erzbischofs Gerhard von Bremen, daß er am Tage der heil. Cäcilie (22. Nov.) 1451, mitten in der

---

graben worden, welche freilich die Mutterkirche jener Capelle war, und sich also für so hohe Personen besser zum Begräbniß paßte. Vergl. Staatsb. Magaz. Bd. 3. S. 693.

*) Lamp. Alardi Nordalbingia ap. Westph. I. 1799. Geus I. 127. Heinrich Rantzau erwähnt der obgedachten Mitglieder aus dem Schauenburgischen Grafenhause auch in seiner Descriptio Chersonesi Cimbricae (Westph. I. 13) als solcher, die in der Kirche zu Itzehoe bestattet seien; daß sie aber Mitglieder des Kalands gewesen, sagt er dort nicht, obgleich er anführt, daß Graf Heinrich (I.) denselben restituirt (?) habe.

**) Beilage I. Nr. 40.

Capelle zu Münsterdorf bei Itzehoe, zu Ehren der sel. Jungfrau Maria, des heil. Ansgarius, der heil. Cäcilie und der 11000 Jungfrauen einen Altar geweiht habe.*) Er verspricht daher den Kalandsbrüdern und Schwestern und den übrigen Gläubigen, wenn sie sich vor diesem Altare demüthig neigten (humiliter se inclinantes), mit gebeugten Knien das „Vater Unser" und „Ave Maria" hersagten, und gläubig für die auf dem Kirchhofe beerdigten Gläubigen beteten, mit Einwilligung des Erzbischofs Gerhard 40 Tage Ablaß, und fügt von Seiten des Erzbischofs überdas noch andere 40 Tage Ablaß hinzu.**) Aus einem dritten Ablaßbriefe, von demselben an demselben Tage***) gegeben, lernen wir, daß in der Capelle Reliquien des heil. Sixtus des Bekenners (Confessoris) und des heil. Ansgarius in zwei kleinen Monstranzen aufbewahrt wurden; ferner daß an den Versammlungstagen des Kalands, so wie am Tage der Einweihung der Capelle, Processionen mit dem Leichnam Christi Statt fanden. Es wird eine gleichfalls 2 Mal 40 Tage lange Erlassung von der aufgelegten Buße ertheilt, nicht nur den Kalandsmitgliedern, sondern auch den übrigen Gläubigen, welche an den genannten Tagen Antheil an den Umzügen genommen, und die gedachten Reliquien mit demüthiger Verbeugung verehrt und geküßt hatten, und zwar galt dieß von jedem einzelnen Schritt des Umzugs und von jedem Theil der Reliquien. Der vierte Ablaßbrief †) endlich, datirt altera die beati

---

*) Dieß wird also der zweite Altar in der Capelle gewesen sein, denn aus den früheren Urkunden erhellt, daß sie gleich bei ihrer Erbauung einen Altar erhielt.

**) Beilage III. cf. Beilage I. Nr. 28.

***) Beilage IV. cf. Beilage I. Nr. 27.

†) Abgedruckt bei Geus I. 165, der auch gelehrte Anmerkungen zur Erklärung beigefügt hat. Ihm ist übrigens nur dieser

Bartholomaei Apostoli (also den 25. Aug.) 1474, und erlassen von Hermann, Generalvikar des Bremischen Administrators Heinrich, *) lehrt uns, daß damals außer den Tagen der Einweihung der Capelle und der Versammlungen des Kalands in der Capelle jährlich auch noch gefeiert wurden 2 Tage zu Ehren des Ansgarius, nämlich der 3. Febr. (d. crastinus purificationis beatae Mariae virginis) und der 9. Sept., so wie zu Ehren des heil. Sixtus der 1. September. Welche nun der Feier dieser Tage auf gehörige Weise beiwohnen und fromme Almosen (pias eleemosinas) geben, erhalten Ablaß. Damals muß indessen die Capelle sehr baufällig gewesen sein; denn es werden auch denen Erlassungen von ihren Büßungen verkündet, welche zu dem Bau der Capelle und ihres Thurms, ihren Glocken und übrigen Kleinodien fromm eine hülfreiche Hand reichen. Uebrigens kommen hier zu den 40 Tagen des Generalvicars, und den 40 des Administrators der Bremischen Diöcese noch von Seiten (ex parte) des Bischofs von Verden Bartaldus eben so viele hinzu.

Es kann nicht fehlen, daß alle diese Ablaßbewilligungen an den genannten Festtagen zu der Capelle einen großen Zudrang von Gläubigen werden bewirkt haben, und daß dann auch reichlich auf die Altäre geopfert worden sein wird. Allein dieses brachte dem armen Vicarius, der ohne Zweifel, weil er bei einer Capelle stand,

---

einzige Ablaßbrief in Bezug auf die Capelle zu Welna bekannt gewesen. Wenn man denselben mit dem zuletzt angeführten von 1452 (Beilage IV) vergleicht, dem er, bis auf die Namen, der ersten Hälfte nach wörtlich ganz gleich ist, so sieht man deutlich, daß man sich bei Anfertigung dieser Briefe eines Formulars bedient hat.

*) Er nannte sich Administrator von Bremen, weil er zugleich Bischof von Münster war; s. Danckwerth S. 274.

auch Capellan genannt worden sein wird, leider Nichts ein, da er, wie aus dem Obigen sich ergibt, Alles dem Klosterprobsten zu Itzehoe einhändigen mußte, und er es schon als eine große Vergünstigung anzusehen gehalten war, daß er, wie früher gemeldet worden, mit den Bauern in Münsterdorf gleiche Rechte erhalten hatte.

Die Kalandsbrüderschaft jedoch erwarb sich nach und nach ansehnliches Vermögen, so daß sie mehre Rentenkäufe machen konnte. Manches wurde ihr auch geschenkt oder vermacht. Nach den vorhandenen Urkunden bestanden alle diese Erwerbungen in folgenden, nach der Zeitfolge geordnet:

1) 1427, am Tage Hieronymi, (30. Sept.) verkaufte Hans Widger, Bürger in Itzehoe, dem Kaland zwei Wischstücke, belegen bei der „Sidtwendinge" zu Kolmoor im Westen, für 50 ℔ Lüb. Pfennige, wofür er alle Jahr in den 8 Tagen nach Michaelis 4 ℔ Lüb. Pfennige als Pacht (Hure) bezahlen wollte. Doch wurde ihm und seinen Erben aus besonderer Freundschaft das Wiederkaufsrecht zugestanden. Würde aber einmal die Miethe nicht bezahlt, so sollte das Land den Käufern unbeschränkt zugefallen sein. *)

2) 1442, am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai), verkaufte Johann Voßcke, Bürger zu Hamburg, dem Dekan und der ganzen Brüderschaft des Kalandes zu Welna für 15 ℔ Pfennige 1 ℔ jährlicher Hebung aus seinen 4 Morgen Landes, belegen im Dorfe zu Heiligenstedten, gleichfalls gegen Wiederkaufsrecht auf halbjährige Kündigung. Die Hebung sollte Ostern, die Kündigung Michaelis geschehen. Von dieser Mark Geldes war die Hälfte zum Gedächtnisse des sel. Probsten Johann Offen

*) Beilage V. cf. Beil. I. Nr. 16.

zu Schleswig bestimmt, und die andere Hälfte zur Unterhaltung der Capelle zu Münsterdorf. *)

3) 1445, am Urbanstage (25. Mai) verkaufte Jacob Mertens zu Wilstermünde**) dem Kaland 1 ℔ Pfennige jährl. Rente, auf St. Johannistag zu heben, aus 2½ Hund ***) Landes, belegen zu Honnigfleth. ****)

4) 1448, den 11. Jul. bekannten die vier Kirchgeschwornen des Cremper Kirchspiels in einer Synodalversammlung in der Cremper Kirche vor Notar und Zeugen, daß die St. Sixtus Kalandsbrüderschaft zu Münsterdorf bei Itzehoe aus 3½ Morgen Landes, welche damals von einem Peter Eggert auf dem Riep †) bebaut würden, und die an einem Ort lägen, der Rellingsmark, ††) unweit Crempe, genannt werde, in mäßiger Entfernung von der Windmühle, jährlich 10 ßl. zu heben haben solle. †††)

5) 1449, am Peter-Paulstage (29. Jun.), verpflichtete sich Reinecke Böttker, Bürger zu Itzehoe, dem Kaland zu Münsterdorf jährlich auf Ostern 20 ßl. Rente von seinem Hause zu geben, jedoch mit dem Vorbehalt, diese Abgabe für 20 ℔ Lüb. wieder einlösen zu können.††††)

---

*) Beilage VI. cf. Beil. I. Nr. 10.

**) Einen solchen Ort gibt es jetzt nicht mehr.

***) Hund ist ¼ Morgen Landes.

****) Beilage I. Nr. 11.

†) Ist der Grevenköper Riep.

††) Einen solchen Ort findet man bei Crempe jetzt nicht, wahrscheinlich ist es der Hof Schmeerland; wenigstens muß die gedachte Windmühle die Schmeerlander Mühle sein.

†††) Das Notariatsinstrument ist abgedruckt bei Westph. mon. ined. III. 553, cf. Beilage I. Nr. 22; Geus I. 144.

††††) Beilage I. Nr. 42.

6) 1454, den 15. Jul., ward in der Laurentii-Kirche zu Itzehoe die letztwillige Verfügung eines Nikolaus van der Borg vor Notar und Zeugen bekannt gemacht, vermöge welcher derselbe von 12 ℔ Renten (reditus) der Brüderschaft des Kalands in Welna 5 ℔ vermachte, mit der Bestimmung, daß dieselben theilweise zu bestimmten Zeiten in der Capelle während der Feier des Gottesdienstes unter die den Gottesdienst verrichtenden Mitglieder vertheilt werden sollten (celebrantibus distribuendas). Damals hieß der Dekan des Kalands Johann Kale, und es war derselbe vicarius perpetuus an der Laurentii-Kirche zu Itzehoe. Von den erwähnten 12 ℔ wurden zwei Pfund (duo talenta) zur Vertheilung in der Itzehoer Pfarrkirche vermacht. *)

7) 1454, am Martinstage (11. Nov.), verkaufte Peter Rumelandt dem Kalande zu Welna zwei Morgen Landes, belegen in dem Dorfe zum Neuenbrok, zum Nutzen der Vicarie St. Sixtus in Münsterdorf, für 12 Lüb. Mark Pfennige, unter Vorbehalt des Wiederkaufs nach Kündigung am Jacobitage; und versprach, künftig alle Jahr in den 8 Tagen des heil. Martin den Kalandsherren 1 ℔ Lüb. Pfennige zu bezahlen als Rente. **)

8) 1461, in den acht Tagen von Ostern, verkaufte Henneke Hasse in Edendorf dem Kalande für 15 ℔ Lüb. Pfennige 1 ℔ Lüb. jährlicher Rente, die jährlich

---

*) Das Notariatsinstrument ist abgedruckt in Westph. mon. ined. III. 555 cf. Beilage I. Nr. 24. In diesem Documente haben wir den Ursprung der noch jetzt im Münsterdorf. Consistorium gebräuchlichen Präsenten-Gelder; s weiter unten. Daß solche auch in der Itzehoer Laurentii-Kirche vorgekommen, ersieht man aus Beilage I. Nr. 7 und 36.

**) Beilage VII. cf. Beil. I. Nr. 15.

aus seinen 3 Höfen Landes um Pfingsten einzuheben sein sollte. *)

9) 1461, am 24. August, schenkte der Pastor Albert Luchthorn in Westede eine jährliche Rente von 12 ßl. aus einem Hofe in Heikenborstel, auf Michaelis zu heben. **)

10) 1464, am Marcustage (25. April) schenkten Ledke Grys, Bürger zu Itzehoe und Mitglied des Kalands, und seine Frau, auf den Todesfall den Priestern des Kalands ihr bestes Bette nebst Zubehör, welches in dem Schlafhause des Kalandes bleiben sollte, damit diejenigen Priester, welche Nacht bleiben müßten, um am folgenden Tage Messe zu lesen, sich desselben bedienen könnten. ***)

11) 1464, am Philippi-Jacobitage, wurden dem Kaland die 4 ℔ jährlicher Hebung aus zwei Wischstücken bei Kolmoor (s. Nr. 1), welche die Bürgermeister zu Itzehoe, als Geschworne der St. Jürgens-Capelle, auslösen wollten, durch Schiedsrichter bestätigt. †)

12) 1502, am achten Tage des Osterfestes, verschrieb Hinrich Bohrenholt im Kirchspiel Neuenbrok dem Kalande zu Münsterdorf 2 ℔ Pfennige jährliche Rente aus seinen 8 Morgen pflügbaren Landes, bei Strafe des Einlagers alle Jahr um Ostern zu bezahlen. ††)

Aus der Bestätigung der Kalandsprivilegien, welche Herzog Friederich von Schleswig-Holstein am Andreasabend (30. Nov.) 1508 der Brüderschaft ertheilte, †††)

---

*) Beilage I. Nr. 12.

**) Beilage I. Nr. 35.

***) Beilage VIII. cf. Beil I. Nr. 9.

†) Beilage IX. cf. Beil. I. Nr. 23.

††) Beilage I. Nr. 46.

†††) Beilage X. cf. Beil. I. Nr. 6.

geht hervor, daß dieselbe damals auf dem ihr in den Stiftungsurkunden geschenkten Lande 3 Lansten (später hatte sie deren weit mehre, s. Beilage XVIII §. 1.) besaß, welche denn auch dieselben Rechte im „Münsterdorfer Broke" erhalten, die früher dem Vicarius der Capelle waren zugestanden worden, nämlich sich daraus ihren Bedarf an Holz zur Feurung und zu den nöthigen Zäunen zu holen, doch wird ihnen ausdrücklich verboten, sich mehr Holz, als ihre Nothdurft erfordere, zuzueignen.

Daß nun aus den angeführten jährlichen Hebungen und aus dem Umstande, daß jedes Mitglied beim Eintritt eine Summe Geldes entrichten mußte, sich der Kaland mit der Zeit ein bedeutendes Vermögen gesammelt habe, geht am besten daraus hervor, daß derselbe selbst der Landesherrschaft mit Geld unter die Arme greifen konnte. Denn aus dem Theilungsreceß über die Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen König Johann und Herzog Friederich vom Jahre 1490 ist zu ersehen, daß damals für ein Capital von 400 ℔ dem Kaland ein Theil von der Steinburg zu Pfand gesetzt worden war.*)

Wie oft die Kalandsbrüder von Welna ihre feierlichen Zusammenkünfte gehalten, ist nicht bestimmt angegeben; doch ist es nach der Analogie anderer Kalande in Holstein anzunehmen, daß es zwei Mal jährlich ge-

---

*) Hansens Staatsbeschr. von Schleswig 2te Ausg. S. 583; Jargow v. Regalien (1726) Appendix p. 148; Geus I. 144. Die Worte lauten: „In der Stenborg verpandet.... „Item veer hundert Mark Hovetstoels (in) dem Kalande „tho Münsterdorp verpandet." Das „in" ist ohne Zweifel durch Mißverstand in den Text gekommen. Ist es echt, so ist freilich der Sinn der Stelle umgekehrt, und dann hat die Landesherrschaft Etwas von den Besitzungen des Kalandes, der als Landesherrliches Institut angesehen wurde, verpfändet gehabt.

schehen sein wird, wie denn auch Geus (I. 131) dieser Meinung ist, und dieselbe auch dadurch Wahrscheinlichkeit erhält, daß das aus dem Kaland entstandene Münsterdorfische Consistorium lange Zeit jährlich zwei Mal seine Synodalversammlungen gehalten hat. *) Daher verdient die Angabe des Lampertus Alardus, daß die Kalandsversammlung nur ein Mal, nämlich im Mai, jährlich Statt gefunden habe, **) wol keine Beachtung. Die Zusammenkünfte fanden in einem Hause Statt, welches das Kalandshaus genannt wurde, und welches sich nördlich neben der Kapelle und dem Kirchhofe, und nur durch die Straße davon getrennt, ***) befand. Der Platz, worauf es stand, und worauf sich hinter dem Hause ein Teich befand, hieß der Kalandshof, so wie der Teich der Kalandsteich (der noch vorhanden ist). †) Daß das Kalandshaus höchst wahrscheinlich an derselben Stelle gestanden, wo vor Alters die Cella Welana gewesen, ††) ist schon oben erinnert worden. Daß

*) Westph. mon. ined. I. 14; Geus I. 147.

**) Westph. l. c. I. 1799.

***) Diese Lage ist erst vor Kurzem durch sorgfältige Nachforschungen des jetzigen Predigers in Münsterdorf (Herrn Pastor F. W. Seele) ausgemittelt worden, und die Angaben von Kuß in den Prov.-Ber. 1830 S. 502 stützen sich auf diese Forschungen. Vergl. Beilage XXX. und die Zeichnung.

†) Dieser Teich diente bloß zum Bedarf des Kalands, und er ist nicht mit dem St. Sixtus-Brunnen in Münsterdorf zu verwechseln, den der gelehrte Rantzau 1587 wieder herstellen ließ, und der an einer andern Stelle sich befunden hat. Ueber die Wunderkraft desselben vergl. Westph. l. c. I. 14 und die Beilage XI.

††) Doch kann die Cella auch an einer andern Stelle gewesen sein; vergl. Beilage XI.

die Kalandsbrüder bei ihren Zusammenkünften gut geschmauset haben, läßt sich erwarten, so wie es auch gewiß ist, daß sie mit reichlichem Silbergeschirre zu diesem Behufe versehen gewesen sind. Ueber beide Umstände wird aus den ersten Zeiten des Münsterdorfischen Consistoriums Näheres beigebracht werden. Das Kalandshaus wird, während der Abwesenheit der Kalandsbrüder, von einem Oekonomen bewohnt oder vermiethet gewesen sein, wie es gleichfalls zur Zeit des Consistoriums der Fall war. Daß der Vicarius es als Aufenthalt benutzt habe, glaube ich nicht, obgleich Kuß (Prov.-Ber. 1830 S. 501) dieser Meinung ist. Der Vicarius wird vielmehr da gewohnt haben, wo noch gegenwärtig das Münsterdorfer Predigerhaus ist; also freilich ganz nahe bei dem Kalandshause und der Sixtuscapelle. (Vgl. Beil. XVIII. §. 1.)

Die Kalandsbrüder wurden dem Range nach eingetheilt in Dekan, Kalandsherren und gemeine Kalandsbrüder. Der Dekan war der Vorsteher und wurde von der Brüderschaft gewählt. Kalandsherren hießen die geistlichen Mitglieder, so wie die weltlichen unter dem Namen gemeine Brüder befaßt wurden. Daß die Anzahl der Kalandsbrüder nicht mit Bestimmtheit angegeben werden könne, ist schon gesagt worden. Inzwischen bemerkt eine handschriftliche Aufzeichnung im Consistorialarchiv,*) daß die Brüderschaft aus 36 Priestern bestanden habe. Da aber diese

---

*) Beilage XI. Ich gebe sie ganz so, wie ich sie gefunden, auch mit ihrer Orthographie. Es ist wol nicht zu bezweifeln, daß sie von dem gelehrten Heinrich Rantzau herrührt, weil darin gesagt wird, daß der Kaland seinen Vater mit der Vicarie zu Münsterdorf belehnt habe, und dieses wirklich bei dem Ritter Johann Rantzau der Fall gewesen ist, worüber Näheres beim Kirchspiel Breitenberg beigebracht werden wird.

Angabe ohne Datum ist, so muß sie vielleicht schon von den Zeiten des Consistoriums verstanden werden. Indessen muß doch auch wieder in Betracht gezogen werden, daß das Münsterdorfische Consistorium, so viel bekannt, niemals 36 Assessoren gehabt habe, vielmehr war die Anzahl derselben im Anfange, und lange Zeit hindurch, nur 14, wie wir bald sehen werden. Wenn also wirklich im Kaland zu Welna 36 Priester gewesen sind, so muß das doch von den katholischen Zeiten gelten. Da es nun in der nächsten Umgegend in der Marsch und auf der Geest eine so große Zahl von Pfarrherren (rectores ecclesiae) nicht gab, so folgt, daß auch die Vicarien an den Kirchen zu Mitgliedern des Kalands müssen aufgenommen worden sein. Daß dieses geschehen, geht auch schon daraus hervor, daß, wie wir oben gesehen haben, sogar ein Vicarius Dekan des Kalands gewesen ist. Da war denn auch freilich die Summe von 36 Priestern leicht voll zu machen, indem allein an der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe wenigstens 8 Vicarien standen.

So war also der Kaland in Münsterdorf — denn die Benennung Welna war allmählich, wenigstens im gemeinen Leben, ungebräuchlich geworden — ein geachtetes und angesehenes Institut, als die Lutherische Kirchenverbesserung auch in dieser Gegend Eingang zu finden begann. Daß dieses sehr früh geschehen sei, ergibt der Umstand, daß wir bereits 1522 einen evangelischen Prediger in Süderau antreffen. Indessen scheinen dadurch die Versammlungen der Kalandsbrüder nicht gestört worden zu sein, und wenigstens bis 1540 fortbestanden zu haben; denn erst in diesem Jahre hob, wie angegeben *) wird, König Christian III. den Kalaud in Münsterdorf

*) Geus I. 147. Prov.-Ber. 1830 S. 502.

auf. Die Urkunde darüber ist aber nicht vorhanden, und vielleicht ist die Aufhebung erst 1544 geschehen,*) wenigstens ist in diesem Jahre erst die Synode zu Münsterdorf angeordnet worden. (Beilage XVIII.)

Da die Reformation in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach und nach eingeführt worden war, und zwar, ohne höhern Befehl, auf Veranlassung der Gemeinden selbst: so hatten sich die Kirchen auch nach einander der päpstlichen Oberbehörde entzogen. Dieß war denn auch im westlichen Holstein, wo die Kirchen unter dem Hamburgischen Domprobsten standen, der Fall gewesen. Weil nun auf die Weise alle geistliche Oberaufsicht fehlte, so mußten natürlich manche Unordnungen, besonders aber viele Ungleichheiten in den kirchlichen Einrichtungen der verschiedenen Kirchspiele entstehen. Diesen nun suchte König Christian III. dadurch abzuhelfen, daß er zuerst eine Commission zu dem Behufe ernannte,**) bestehend aus Johann Rantzau und Johann Reventlau, und den geistlichen Mitgliedern Dr. Joh. Bugenhagen von Wittenberg, Dr. Eberhard Weidensee von Halberstadt, M. Joh. Vandalus von Goslar, Gerhard Slevardt von Flensburg und Herm. Tast von Husum; und dann unterm 9. März 1542 eine „Christlyke Kercken-Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleßwig, Holsten rc. schal geholden werden" erließ. In derselben heißt es nun am Schlusse:

„Vam Praweste ym Holsterlande.

„Im Lande tho Holsten, wat nicht Lübesch Stifftes „ys, schal ein van den Pastoren erwelet werden, dat

---

*) Dieser Meinung ist auch Cronhelm im Historischen Bericht S. 32, und Hudemann in der Bearbeitung der Beilage XIV.

**) P. C. H. Scholtz Kirchengeschichte von Holstein (Schwerin und Wismar 1791) S. 244.

„he Prawest sy vnde Visitator aller vnser Kercken darsulvest, vnde alles wat thor Visitation denet, dat schal „he vthrichten, ein mal des Jares, alse thovåren vam „Bisschoppe *) geschreven ys. Ock schal he des Landes „Prester examineren, vnde ordineren yn syner Stadt, „dar he wanet. In der Visitation mach he ordineren, „wor he hen kumpt. Dem willen wy hundert Gulden „geven vth den Klöstern alle Jar tho synem Parsolde, „thor Visitation, beth so lange dat wy ydt beter mit „em maken. He schal erwelet werden van den Pastoren, de yn den Steden dessulvigen Landes synt, vnde „vam regerenden Hertogen ym Holster Lande angenamen „vnde geconfirmeret werden."

Aus dieser Stelle geht nun deutlich hervor, daß nicht bereits 1541, wie ziemlich allgemein gesagt wird, ein protestantischer Probst in Holstein ernannt worden ist, sondern daß dieses nur erst nach dem 9. März 1542 geschehen sein kann. Wahrscheinlich geschah es aber erst 1543, und vielleicht gar erst 1544, nachdem König Christian III. die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit seinen Brüdern Johann und Adolf getheilt hatte, was, nach der darüber vorhandenen Urkunde, **) am 9. Au-

*) Nämlich für Schleswig war vorher ein Bischof angeordnet worden. Siehe den Abdruck der Kirchenordnung in dem Corpus statutorum provincialium Holsatiae (Altona 1750) S. 63. Dort heißt es unter andern: „De Bischop tho „Schlesewick schal gantz nichtes im Lande tho Holsten tho „schaffende, edder regerende hebben. Wente darhen ys „ein sonderlick Prawest verordent, alse herna gesegt schal „werden." Wenn Geus I. 146 aus diesen Worten erweisen will, daß Holstein damals schon einen Probst gehabt habe, so dürfte dieser Beweis doch nicht haltbar sein.

**) Abgedruckt in Hansens Staatsbeschreib. v. Schleswig S. 606, und in den S. H. Anzeigen 1806 S. 529.

gust dieses Jahres Statt fand. Der König erhielt zum Antheil von Holstein die Aemter Steinburg und Segeberg, welches letzte aber damals von weit größerem Umfange war, als jetzt, und namentlich einen großen Theil vom Lande Oldenburg mit befaßte; ferner die Städte Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen, Itzehoe, Crempe und Wilster, die Klöster Reinfeld, Ahrensbök und Segeberg, welche aufgehoben wurden, und das Kirchspiel Itzehoe.

Für diesen Theil Holsteins, so weit er nicht zum Bisthume Lübeck gehörte, ward nun ein Probst zum Oberaufseher in Kirchensachen bestellt. Ob derselbe vom Könige ernannt, oder, wie es nach der Kirchenordnung geschehen sollte, von den Stadtpredigern erwählt worden sei, kann aus Mangel an Nachrichten nicht angegeben werden. Der erste Probst im protestantischen Holstein ward der Pastor zu Itzehoe, Johann Anthonii.*) Wie nun, laut der Kirchenordnung, für das Herzogthum Schleswig, welches statt eines Probsten einen Bischof erhalten hatte, auch ein Consistorium angeordnet worden war: so geschah dieses 1544 auch für Holstein, womit zugleich eine Synode verbunden wurde. Weil nun das Kalandshaus in Münsterdorf einen passenden Versammlungsort darbot, so hob König Christian III. den Kaland auf, und verordnete, daß statt dessen dort künftig das protestantische Consistorium für Holstein seine Zusammenkünfte halten solle, damit daselbst zur Erhaltung der Lehrreinheit Unterredungen geflogen, und Streitigkeiten in Ehesachen entschieden würden.**) Von die-

*) S. H. Anz. 1778 St. 5. Geus I. 147. Scholtz Kirchengesch. 257. H. Scholtz Beschreib. v. Heiligenhafen (1743) S. 212.

**) Eine alte Aufzeichnung gibt dieß so: Ao. 1544 Synodus in Münsterdorp a rege Christiano pio instituta et di-

sem Versammlungsorte hat dieses erste und merkwürdigste evangelische Consistorium in Holstein auch bisher den Namen des „Münsterdorfischen“ geführt und behalten. *) Weil nun aber das Consistorium anstatt des Kalands bestellt worden war, und an demselben Orte gehalten wurde, wo früher die Kalandsbrüder ihre Versammlungen gehalten hatten: so behielt auch das Consistorium und die Synodalversammlung noch immerfort den Namen Kaland, so lange dieselbe in Münsterdorf gehalten wurde; und noch heut zu Tage führt der Consistorialbote den Namen Kalandsbote. Zu Mitgliedern des Consistoriums werden wahrscheinlich gleich anfangs die protestantischen Prediger an den Kirchen ernannt worden sein, die schon vorher zum Kaland gehört hatten. Da nun aber in den ersten Zeiten nach Einführung der Reformation an jeder Kirche nur ein Prediger stand; so ist es daraus erklärlich, daß nur die Hauptprediger dieser Kirchen Beisitzer des Consistoriums sind, da die später angestellten Diakonen nicht als solche aufgenommen wurden. Denn wenn auch in dem eigentlichen Kaland die Vicarien, welche einige, obwohl nur entfernte, Aehnlichkeit mit unsern Diakonen haben, Mitglieder sein konnten: so folgte daraus doch keineswegs, daß auch später die Diakonen Consistorialassessoren werden

cata ad colloquium de doctrina et cognitione causarum matrimonialium, quam utilem ordinationem Fridericus II. rex suo consensu confirmavit et defendit, item piissimus rex Christianus Quartus.

*) In den ersten Zeiten kommt es doch zuweilen auch unter andern Namen vor. So nennt Christian III. den Probsten 1550 (Westph. mon. ined. III. 556) „Prawest des Förstendohms Holsten“ und eben so 1552 (Beilage XIX.) In einer Urkunde von 1558 finde ich ihn „Prawest in der Stormaria“ genannt. 1660 hieß das Consistorium auch zuweilen das „Steinburgische.“

mußten. Die anfängliche Anzahl der Beisitzer des Consistoriums scheint nur 14 gewesen zu sein, was ich daraus schließe, weil noch 1652 nur die 14 ältesten Assessoren Präsentengelder erhielten, und ferner weil im Kalandshause noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts nur 14 vollständige Betten vorhanden waren. Daß man Prediger an kleineren Kirchen erst nur auf gewisse Zeit zu Mitgliedern aufgenommen hat, ergibt sich aus dem Beispiele von Breitenberg in der Beilage XII., welche einige Zeugnisse von der Thätigkeit des Consistoriums aus den Jahren 1577, 1585 und 1612 liefert. Ein früheres, aus dem Jahre 1565, enthält die Beilage XIII., nämlich die „Ehesachen-Artikel," die zwar schon gedruckt sind,*) aber, wie die Vergleichung ergibt, nach einer unvollständigen und fehlerhaften Abschrift.

Wie es in den ersten Zeiten bei den Synodalversammlungen zu Münsterdorf gehalten worden, darüber habe ich im Consistorialarchiv eine bis jetzt ganz unbekannt gebliebene ausführliche Nachricht aufgefunden, und gebe sie vollständig in der Beilage XIV. Sie ist aus dem Jahre 1574, doch sind einige spätere Zusätze eingeschaltet,**) wahrscheinlich von dem Probsten Clodius († 1623). Der Inhalt ist kürzlich folgender. Jeder Pastor mußte bei der Aufnahme ins Consistorium Eintrittsgeld bezahlen, und zwar nach Verhältniß der Größe seines Dienstes. Die Pastoren von 1) Itzehoe; 2) Crempe; 3) Wilster; 4) Heiligenstedten; 5) Borsfleth; 6) Süderau; 7) Nienbrok; 8) Nienkerken; 9) St. Margarethen zahlten jeder 4 Thaler; die von 10) Beienfleth; 11) Brockdorf; 12) Wevelsfleth jeder 3 Thaler; die von

---

*) C. Grassau von Ehesachen (Altona 1731) S. 97 ff.

**) Diese sind in der Beilage XIV. durch Klammern bezeichnet. Uebrigens gehören nur die ersten §§. dem Jahre 1574 an.

13) Breitenberg;*) 14) Crummendiek; 15) Aspe, jeder 2 Thaler; die von 16) Horst; 17) Hale (jetzt Hohenfelde genannt) jeder 1 Thaler. Zu der ersten Classe ist 1620 Glückstadt, zu der dritten 1637 Colmar und Neuendorf, zu der vierten 1646 Münsterdorf, und 1813 Stellau hinzugekommen; so daß also die gegenwärtige Anzahl aller Kirchspiele, deren Pastoren von Amtswegen Consistorial-Assessoren sind, 22 beträgt. Diakonen werden, wie schon gesagt, nicht zugelassen; doch hat der Archidiakonus zu Itzehoe das Vorrecht, beim Könige um Sitz und Stimme im Consistorium unmittelbar anzusuchen.**) Gegenwärtig zahlt jeder Pastor ohne Unterschied 4 Rthlr. Eintrittsgeld.

Doch wir kehren zu dem Jahre 1574 zurück. Eintritt erlangen die Pastoren ins Consistorium erst, wenn sie ein Jahr ihr Amt bekleidet haben. Das Eintrittsgeld soll zur Verbesserung des Geräthes im Kalandshause verwandt werden, nicht zum Schmause. Die Pastoren werden zur Geheimhaltung dessen, was in der Synode verhandelt wird, verpflichtet. Die 14 ältesten Pastoren hießen damals noch Kalandsherren, und wer dieses werden wollte, mußte 3 ℔ 4 ßl. erlegen. Diese Kalandsherren erhielten bei jeder Versammlung 26 ßl. für die Präsenz, und diese Gelder hießen und heißen noch, Präsentengelder. Als man 1619 Mehres von dem Silbergeräthe des Kalands verkaufte (wovon nachher), wurden durch die gelöste Summe die Präsentengelder erhöht, so daß jeder der 14 Pastoren seitdem 2 ℔ 14 ßl.

*) Der Pastor von Breitenberg war, wie wir aus Beilage XII. sehen, eigentlich erst seit 1577 Mitglied des Consistoriums.

**) Davon hat auch der gegenwärtige (Herr Pastor Vietheer) Gebrauch gemacht. — Uebrigens genießt der Archidiakonus als Consistorialassessor auch Präsentengeld.

erhielt, und 2 Expectanten jeder 10 ßl.*) Jeder Pastor mußte bei seiner Aufnahme einen körperlichen Eid thun, daß er nicht durch Simonie ins Amt gekommen sei. Die Kalandsversammlung begann Montags (der Tag ist nicht näher angegeben) um 12 Uhr. Wer später anlangte, mußte 4 ßl. Strafe geben, wer erst nach 1 Uhr kam 8 ßl., und wer noch später 1 ℔. Blieb einer gar den ganzen Montag aus, so mußte er ½ Tonne Hamburger Bier zur Strafe geben, und kam er auch am Dienstag nicht, eine ganze Tonne. Ueberdas war dann sein Präsentengeld verfallen. Sobald die Versammlung vollzählig war, erhob sich dieselbe, den Probsten an der Spitze, paarweise nach der Kirche, d. h. damals der Münsterdorfer Capelle. Hier setzten sie sich nach dem Range, nämlich erst der Probst, dann der Pastor von Crempe, dann der von Wilster, und hierauf die Landprediger nach der Zeit ihres Amtsantritts. Nun ward eine Lateinische Collecte gesungen, worauf der Probst eine Lateinische Rede hielt, welche der Senior beantwortete. Sodann mußten die Novizen, wenn welche da waren, die theologischen Artikel **) im grünen Buche lesen und unterschreiben, ferner den in demselben Buche befindlichen

---

*) Zu Geus Zeiten (s. Beiträge I. 158) betrugen die Präsentengelder 3 ℔ 4 ßl. Gegenwärtig erhält jeder Consistorialassessor, außer den neu aufzunehmenden, auch bei einem Special-Consistorium, Präsentengeld, und dasselbe beträgt eigentlich 3 ℔ 12 ßl. Seit einigen Jahren jedoch sind, mit Bewilligung sämmtlicher Mitglieder des Consistoriums, die 12 ßl. dem Organisten zu Itzehoe, zur besseren Ausführung der Kirchenmusik bei der kirchlichen Synodalfeier, beigelegt worden, so daß also das eigentliche Präsentengeld für die Consistorialassessoren nur 3 ℔ ist.

**) Diese bestanden in der Augsburgischen Confession, deren Apologie und der Formula concordiae. — Das grüne Buch ist nicht vollständig mehr vorhanden.

Eid, und auch diesen unterschreiben. Hierauf fragte der Probst der Reihe nach, ob man Beschwerden vorzutragen habe, oder für besondere Fälle Raths bedürftig sei. Dieser Rath wurde dann dem Befinden nach ertheilt, und etwanige Streitigkeiten unter den Mitgliedern geschlichtet und verglichen, auch zur ferneren Eintracht und zum fortwährenden Fleiße in den Wissenschaften ermahnt. Eine Lateinische Collecte machte wieder den Schluß. Dann verfügte sich die Versammlung wieder zum Kalandshause und speiste. Dienstags Morgens um 7 Uhr ward zur Predigt geläutet, und wer von den Mitgliedern dann nicht gegenwärtig war, mußte 4 ßl. Strafe bezahlen. Sodann ging es, wie Tags vorher, zur Kirche, wo denn auch der Königliche Statthalter von Holstein,*) so wie der Steinburgische Amtmann, oder an dessen Stelle der Amtsverwalter, sich einzufinden pflegte. Dieselbe Collecte, welche man Montags gesungen, eröffnete den Gottesdienst, hierauf folgte das deutsche Credo: „Wir gläuben ꝛc." Sodann bestieg der jüngste Prediger dem Amte nach (der Novize) die Canzel, und hielt eine gewöhnliche Predigt. Mit einem Gesange wurde die kirchliche Feier beschlossen. Nun wurden alle Anwesende, die nicht zum Consistorium gehörten, aus der Kirche gewiesen, und die Kirchthüren zugemacht. Hierauf dankte der Probst dem Statthalter und dem Amtmann für ihre

*) Es ist zu bemerken, daß diese Statthalter von Entstehung des Consistoriums bis 1627 Besitzer der Herrschaft Breitenburg waren, und auf dem Münsterdorf benachbarten Schlosse Breitenburg wohnten. Daher konnten sie ohne viele Beschwerde der Versammlung beiwohnen. Auch besaßen sie von 1530 bis 1643 die Gegend des Münsterdorfer Kirchspiels, welche damals unter dem Namen „Wellengüter" bekannt war, als Pfand; s. Prov.-Ber. 1830 S. 507.

Gegenwart, meldete ihnen das Ergebniß der gestrigen Versammlung, bat, ihrer beim Könige bestens zu gedenken, ihnen ferner gewogen zu bleiben, und die Ehesachen mit entscheiden zu helfen. Nach wieder geöffneten Thüren wurden nun die streitigen Parteien nach Ordnung der ergangenen Ladungen hereingerufen, dann die Sachen verhandelt, nach Abtritt der Parteien erwogen und entschieden, vom Steinburgischen Amtschreiber das Urtheil abgefaßt, und den Parteien öffentlich vorgelesen. Nach Abschluß aller Sachen beschloß man mit derselben Collecte, wie am vorigen Tage, die Feierlichkeit. Hierauf ging man wieder zum Kalandshause, und lud den Statthalter und den Amtmann mit zum Essen. Daß man sich nun bei demselben, nach damaligem Geschmacke, sehr bene gethan habe, ergibt sich aus der vorhandenen Rechnung von den Kosten einer solchen Mahlzeit. *) Es wurde dazu nicht nur ein Ochse geschlachtet, sondern auch 14 Lämmer, also für jeden Kalandsherren eins. Würste wurden gemacht (denn dazu diente die Hafergrütze), und auch Fische fehlten nicht. Drei Tonnen Hamburger Bier wurden dazu angeschafft, und dennoch mußte zuweilen noch etwas nachgeholt werden. Die Herren haben also viel Durst gehabt. Die 3 Tonnen Hafer, welche gleichfalls für eine Versammlung gekauft wurden, haben wol den Reisepferden der Consistorialmitglieder zum Futter gedient. Die ganze Summe aller Unkosten eines Convents war damals gleich 137 ♯ 8 ßl. 6 Pf., wovon jedoch das noch wieder abging, was man für die Ochsenhaut löste. Die Rechnung von dem letzten Kaland, der in Münsterdorf gehalten worden, **) die ich gleich-

---

*) Beilage XIV. ℌ. 12.

**) Beilage XV. Das Jahr ist leider nicht angegeben. Doch werde ich unten wahrscheinlich machen, daß es 1643 ist.

falls aufgefunden habe, ist im Wesentlichen gleichen Inhalts; außer daß hier nur 11½ Lämmer vorkommen. Aus derselben ergibt sich, daß damals das Präsentengeld für Jeden 47 ßl. war. Ferner ersieht man daraus, daß damals der Küster zu Münsterdorf *) zur Versammlungszeit das Kalandshaus mit Maien (Birkenlaub) ausschmücken mußte, wofür er 4 ßl. bekam. Die Versammlung wird also damals schon jährlich nur ein Mal — bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts geschah es zwei Mal **) — und zwar um Pfingsten, gehalten worden sein. ***) Die Gesammtkosten derselben betrugen damals 153 ℔ 9 ßl. 6 Pf., wo denn der Betrag für die Ochsenhaut (6 ℔ 8 ßl.) schon abgezogen ist. Merkwürdig ist, daß weder in dieser Rechnung, noch in der früheren, eine Spur von Wein oder Branntewein vorkommt. Hamburger Bier war damals die beste Labung.

Durch die Beilage XIV. §. 11 erhalten wir auch nähere Nachricht über die Beschaffenheit und den Inhalt des Kalandshauses. Es war dasselbe nicht nur mit Küche und Kellern, sondern auch mit einem Schlafhause †) und einem Holzhause versehen. Stühle, Tische, Bänke fehlten natürlich nicht, so wie auch hinlängliches Leinengeräth und Küchengeschirr vorhanden war. Vollständige Betten waren 14 da, also grade so viel als Kalandsherren, und es scheint daraus hervorzugehen, daß nur diese in dem Hause haben übernachten können.

---

*) Seit 1600 war nämlich Münsterdorf ein Kirchspiel und die Capelle zu einer Kirche erweitert worden.

**) Henr. Rantzovii descript. cherson. Cimbr. apud Westph. mon. ined. I. 14. Vergl. Beilage XX.

***) Nach Beilage XVIII. §. 10 geschah es Montags und Dienstags nach Trinitatis.

†) Dieses „Schlafhauses“ wird auch bereits 1464 (s. Beilage VIII.) gedacht.

Diejenigen Mitglieder des Consistoriums also, welche zu ihnen nicht gehörten, werden anderswo im Dorfe für ein Unterkommen haben sorgen müssen, Falls die Nähe ihres Kirchspiels es nicht erlaubte, dahin am Abend zurückzukehren. Dieses Kalandshaus nun war während der Zeit, da es nicht zur Versammlung benutzt wurde, nebst dem hinter demselben befindlichen Kalandshofe und Kalandsteiche vermiethet, wie wir dieses aus der Beilage XVI. ersehen, welche besagt, daß 1611 die Miethe jährlich einen halben Thaler und ein Gericht Karpfen, wenn Kaland gehalten wurde, betrug. Diese geringe Miethe aber hatte der damalige Inhaber nicht allein in drei Jahren nicht bezahlt, sondern auch den Kalandshof wieder an einen dritten vermiethet. Gegen dieses Verfahren sucht nun der Kaland die Hülfe des Amtmanns zu Steinburg. Wahrscheinlich ist der Miethsmann des Kalandshauses auch der Oeconomus, dessen in den Kalandsrechnungen (Beilage XIV. u. XV.) gedacht wird.

In diesem Hause nun ist hundert Jahr die Zusammenkunft des Münsterdorfischen Consistoriums gehalten worden, nämlich von 1544 bis 1644; nicht aber, wie wir oben gesehen haben, das Consistorialgericht, welches in der Münsterdorfer Capelle gehalten wurde,*) ob auch noch, als diese Capelle zur Kirche war erweitert worden (also nach 1600), läßt sich nicht angeben, doch ist es sehr glaublich. Nach der gewöhnlichen Angabe **) soll freilich das Kalandshaus in Münsterdorf schon im sogenannten Kaiserlichen Kriege (1627-29) abgebrannt worden sein. Allein, so viel ich weiß, gibt es darüber keine gewisse Nachricht, und man hat es bloß

*) Dieser Umstand ist bisher ganz unbekannt gewesen.

**) Geus I. 151. Bei Westph. mon. ined. III. 551 steht durch einen Druckfehler 1623 für 1628.

daraus geschlossen, weil damals das nahe gelegene Schloß Breitenburg belagert und erobert worden ist. Geplündert mag damals das Kalandshaus auch geworden sein, aber stehen geblieben ist es doch wahrscheinlich. Dagegen ist es im Kriege von 1644 ohne Zweifel ein Raub der Flammen geworden, weil damals das ganze Dorf Münsterdorf von den Schweden in Asche gelegt wurde.*) Zum Wiederbau des Kalandhauses muß man nicht sogleich haben Anstalt machen können. Als nun aber nach einigen Jahren (1650) das Kirchspiel Münsterdorf (die Wellengüter) an den Grafen Christian zu Rantzau verkauft worden war, so hat wahrscheinlich der König angeordnet, daß das Consistorium, als ein Königliches Institut, künftig da gehalten werden solle, wo der Probst wohne, obgleich es darüber an einer Urkunde fehlt. Wenigstens gibt der Probst und General-Superintendent Hudemann dieß als Grund an, warum seit seiner Gelangung zur Präpositur (1652) das Consistorium in Crempe, wo er zugleich Hauptpastor war, gehalten worden. **)

In Crempe hatte die Synodalversammlung und das Consistorialgericht in der Wohnung des Probsten von 1652 bis 1695 Statt; dann waren sie von 1697 bis 1745 in Itzehoe; hierauf von 1746 bis 1751 in Glückstadt. Seit 1751 bis jetzt sind sie wieder in Itzehoe gewesen. Ob von 1644 bis 1651 keine Versammlung gehalten worden, oder ob es in Itzehoe, wo der damalige Probst

---

*) Den 14. Jun. M. s. Diarium Tychopolitanum. 1646. 4. und meine Bearbeitung desselben im Neuen staatsbürgerl. Magazin Bd. 1. S. 888.

**) Beilage XVII. Ich theile diese ganz mit, wenn sie auch nur dem kleinsten Theile nach hieher gehört. Der Bericht scheint mir nämlich für unsere Kirchengeschichte in vieler Rücksicht wichtig zu sein.

seine Wohnung hatte, geschehen sei; darüber fehlen die Nachrichten.

In einer Bearbeitung der in der Beilage XIV. befindlichen Constitution 2c. des Münsterdorfischen Consistoriums, wovon der Inhalt oben angegeben worden, welche Bearbeitung 1652 zu Hudemanns Zeiten angefertigt worden, finden sich folgende veränderte Bestimmungen. Damals wurde das Antrittsgeld der Pastoren, welches früher zur Verbesserung des Hausgeräths im Kalandshause diente, zur Vermehrung der Präsentengelder angewandt. Jährlich fand nur ein allgemeines Consistorium Statt, und zwar am Montage, Dienstage und Mittwochen nach Trinitatis. Am Dienstage war in der Kirche vor und nach der Predigt Instrumental- und Vocal-Musik. Die Predigt mußte einer von den Novizen nach der Ordnung ihres Amtsantritts halten. Aus der Beilage XVIII., welche, obgleich von anderer Hand geschrieben, doch demselben Zeitpunkte anzugehören scheint, ist ersichtlich, daß zu dem Kaland die Aebtissinn zu Itzehoe, welche einen Gevollmächtigten zu schicken pflegte, und der Amtmann zu Steinburg einige Tage vorher eingeladen werden mußten. Der Königliche Statthalter, der damals wieder, und zwar bis 1697, zugleich Besitzer der Herrschaft Breitenburg war, erhielt erst am Dienstag Morgen durch zwei Kalandsverwandten seine Einladung. Nach geendigter kirchlicher Feierlichkeit ward gegessen, und sodann theilte der Probst dem Amtmann oder dessen stellvertretenden Amtsverwalter die Verhandlungen des vorigen Tages mit. Hierauf begann, und zwar in der Probstei, das Consistorialgericht, das auch damals noch mit einem Lateinischen Gesange *) beschlossen wurde.

Es erhellt aus dem Angeführten, daß damals der Probst noch wirklicher Präses des Consistoriums war,

*) Da pacem, Domine, in diebus nostris etc.

und daß in demselben sich überall keine weltliche Mitglieder befanden, wenn gleich der Steinburgische Amtschreiber von Beginn des Consistoriums an *) das Protokoll geführt zu haben scheint. Daß der Amtmann zu Steinburg eingeladen wurde, hatte wol darin seinen Grund, weil derselbe von Anfang an die Königlichen Kirchen des Consistoriums mit visitirt hat. Er konnte also bei der Haltung des Consistorialgerichts mit zugegegen sein, wenn es ihm beliebte; aber nothwendig war seine Gegenwart nicht. Es hat daher die Vermuthung Viel für sich, daß erst 1686 der Graf Friedrich von Ahleseldt, Königl. Vicestatthalter in Holstein und zugleich Amtmann von Steinburg, der erste weltliche Präses des Münsterdorfischen Consistoriums geworden ist.**) Uebrigens werden die Consistorial-Citationen noch immer allein von dem Probsten unterschrieben; die Decrete, Urtheile rc. von ihm und dem Amtsverwalter.

Schon zu Hudemanns Zeiten wurden auch die Aebtissinn des Klosters zu Itzehoe und der Besitzer von Breitenburg, jeder durch zwei Kalandsmitglieder, eingeladen, aber erst nach Beendigung des Gottesdienstes am Dienstage Vormittags,***) folglich nur zum Schmause. Die Einladung der Aebtissinn ist ohne Zweifel dadurch begründet worden, daß der Kaland in Münsterdorf zu katholischen Zeiten hinsichtlich seiner Capelle von dem Itzehoer Klo-

*) Doch könnte es in den ersten Zeiten auch durch den Itzehoer Klosterschreiber geschehen sein, indem in der Beilage XXVII (d. d. 1575) gesagt wird, daß derselbe „über die zwanzig Jahre des Kalandes Rechenschaft gewartet.“ Indessen geht aus Beilage XIV. hervor, daß er bloß Rechnungsführer bei der Synode gewesen ist, und noch im 17. Jahrhunderte.

**) Vergl. Geus I. 155.

***) Geus I. 153. Nach Beilage XXIV. konnte schon 1596 die Aebtissinn zugegen sein.

ster abhängig war, und nur mit dessen Bewilligung seine kirchlichen Versammlungen halten konnte. Die Aebtissinn hatte auch zu Geus Zeiten noch das Recht, daß nach Absterben oder sonstigen Abgang des Probsten sie das große Consistorialsiegel, welches, wie schon erwähnt worden, ganz dasselbe ist, was die katholischen Kalandsbrüder hatten, *) so lange zu sich nahm, bis ein neuer Probst da war. Der Interimsprobst, wozu einer der Consistorialassessoren auf Vorschlag des Steinb. Amtmanns, als Präses des Consistoriums, vom Oberconsistorium ernannt wird, bediente sich während der Vacanz des kleineren Siegels, welches früher einen Heiligen (wahrscheinlich den Sixtus) in einer Nische vorstellte, mit der Umschrift Fratres in Welna. Jetzt enthält es in der Mitte bloß die Buchstaben C. M. und die Umschrift Fratres Calendarum in Welna. Der Interimsprobst hat während der Vacanz jetzt auch das größere Siegel.

Daß der Besitzer der Herrschaft Breitenburg auch gegenwärtig noch, wenn er auf dem Schlosse anwesend ist, immer zum Synodalschmause eingeladen wird, beruht wol bloß auf dem Herkommen. Zur Zeit der Stif-

---

*) Die gleichfalls schon gedachte Abbildung desselben in Westph. mon. ined. tom. III. tab. I. Sigillarum Nr. 1. ist nicht ganz genau. Erstlich ist das Siegel weit kleiner, als die Abbildung; zweitens ist der Bischof, welcher wol den Ansgar, nicht, wie Geus I. 135 meint, den Sixtus vorstellen soll, auf dem Siegel sehr unvollkommen dargestellt, und nur das Gesicht und der Bischofsstab, der auch eine ganz andere Stellung hat, als bei Westphalen, verrathen einige Kunst. Das Kreuz auf der Brust und unter dem Bischof fehlt gänzlich auf dem Siegel. Auf demselben ist rund um den Bischof Blumenwerk angebracht. Die Umschrift ist sehr alte Mönchsschrift. — Von diesem Siegel ist jedoch nur noch ein unvollständiger Abdruck im Archiv vorhanden. Das jetzt gebräuchliche weicht noch mehr ab.

tung des Consistoriums und lange Zeit hindurch mußte es freilich geschehen, weil derselbe Königl. Statthalter war, und als solcher auf das Wohl und Wehe des Consistoriums großen Einfluß haben konnte. *)

Von 1652 bis 1691 fand jährlich eine Synodalversammlung und ein Consistorialgericht Statt. Weil sich dadurch aber die Sachen zu sehr häuften, so befahl König Christian V. unterm 12. Febr. 1691, daß künftig alle Vierteljahr ein Consistorialgericht gehalten, übrigens aber mit der einmaligen Haltung der Synode es sein Bewenden behalten solle. (Beilage XXIX.) Im Jahre 1752 aber verordnete König Friederich V. unterm 11. Sept., **) daß künftig, zur Ersparung der Kosten, nur jedes 2te Jahr ein General-Consistorium und eine Synode gehalten werden solle. Dagegen solle in der Zwischenzeit alle 6 Monate ein Special-Consistorium zusammenberufen werden, auch wenn nur eine Sache vorhanden sei, und dieses aus dem Amtmann, dem Probst und 5 Consistorialassessoren bestehen, welche letzten dabei nach der Folge ihres Amtsantritts abwechseln sollten. Wolle jedoch eine Partei nicht so lange warten, so könne sie für die Gebühr auch ein außerordentliches Consistorium verlangen. Dieses nennt man im gemeinen Leben ein gekauftes Consistorium, weil dann die Parteien auch die Diäten bezahlen müssen. Bei dieser Einrichtung ist es auch bis jetzt geblieben. ***)

---

*) Vergl. Geus I. 145.

**) Nicht 1753, wie Geus I. 161 sagt. Die Verordnung steht in den Schlesw.-Holst. Anzeigen 1752 p. 593 und auszüglich in Callisens Promptuarium 1r Th. 2te Aufl. (1791) S. 146. 1753 ist sie freilich erst befolgt worden.

***) Beim gewöhnlichen Consistorium erhalten die Assessoren 2 Reichsthaler Diäten und 2 Reichsthaler Gebühren; beim gekauften aber nur 3 ℛ 12 ßl. Diäten und 3 ℛ 12 ßl. Gebühren. Beim letzten findet auch kein Präsentengeld Statt.

Beim Consistorialgericht sitzt der Amtmann zu Steinburg, als Präses, oben am Tisch, ihm der Probst, als Director, zur Rechten; zur Linken der älteste von den 3 Stadtpastoren. *) Vormals hatte immer der Pastor zu Crempe den nächsten Rang nach dem Probst. Weil aber, als die Probstei sich in Glückstadt befand, dadurch Streitigkeiten entstanden: so entschied der König 1750**) dahin, daß künftig die Stadtpastoren nicht nach dem bisherigen Range, sondern nach dem Alter ihres Sitzes im Consistorium sitzen sollten. Auf sie folgt der Senior, wenn er zu den Landpredigern gehört. Diese letzten sitzen gleichfalls nach der Folge ihres Amtsantritts. Der Steinburgische Amtsverwalter, als Protokollführer, sitzt an einem besonderen Tische. Uebrigens pflegen auch bei dem General-Consistorium jetzt gewöhnlich nur 5 Assessoren zugegen zu sein, obschon bei der Synodalversammlung, welche gegenwärtig am Montage vor Michaelis um 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Probsten beginnt, alle Mitglieder des Consistoriums sich einfinden müssen. Hier wird noch immer mit einer Lateinischen, der in Beilage XIV. §. 8. enthaltenen gleichen, Collecte begonnen. Die Anrede des Probsten ist jedoch gegenwärtig Deutsch, was die Erwiederung des Seniors schon zu Petkums Zeiten († 1713) war. Den neuen Mitgliedern werden vom Probsten die Statute des Consistoriums vorgelesen, und sie von ihm durch einen Handschlag zur Befolgung derselben verpflichtet. Die ältern Brüder bewillkommnen die Eingeführten mit einem Bruderkuß.

---

*) D. h. von denen in Crempe, Wilster und Glückstadt. Der Pastor in Itzehoe ist kein Stadtprediger, indem er an einer adlichen Kirche steht.

**) Nicht 1748, wie Geus I. 157 sagt. M. s. die Königl. Resolution in den S. H. Anzeigen 1750 p. 193 und vergl. Callisen l. c. p. 146.

Sodann werden die Rechnungen über die Consistorialcasse und die Münsterdorfische Consistorial-Witwencasse*) nachgesehen und unterschrieben. Hierauf verhandelt man über schwierige Amtsverhältnisse, und faßt dem Befinden nach Synodalschlüsse, die, ins Protokoll eingetragen und bestätigt, für die Mitglieder Gesetzeskraft haben. Mit Absingung der alten Lateinischen Collecte wird gegen 8 Uhr Abends geschlossen. Am Dienstag Morgen um 9 Uhr — also nicht mehr um 7 Uhr, wie vor Alters — versammelt man sich wieder in der Probstei, geht unter dem Geläute der Glocken paarweise zur Kirche, und nimmt auf Stühlen vor der Canzel Platz. In der Kirche, welche von Zuhörern angefüllt zu sein pflegt, wird zuerst ein Gesang aus dem Allgem. Schlesw.-Holst. Gesangbuche gesungen, dann gewöhnlich eine Kirchenmusik aufgeführt, und hierauf von dem Mitgliede des Consistoriums, das die Reihe trifft, die Synodalpredigt gehalten. Nach derselben tritt wieder Musik und Gesang ein, worauf der Senior des Consistoriums vor dem Altare die Collecte absingt. Dann gehen die Brüder paarweise zur Probstei zurück und nehmen das Mittagsmahl ein. Zu demselben wird aber jetzt nicht die Aebtissinn, sondern die Priörinn des Klosters eingeladen. (M. s. Beilage XXXI.) **) Am Mittwoch Morgen, um 9 Uhr, beginnt das Consistorialgericht, gleichfalls in der Probstei, das, wenn viele Sachen vorhanden sind, mehre Tage fortgesetzt wird.

Wir haben oben gesehen, daß König Christian III. bereits in der S. H. Kirchenordnung von 1542 die Be-

---

*) Diese besteht seit 1668, s. die Artikel derselben im Corp. Const. Holsatic. II. 114.

**) Vergl. Bargums Synodal-Predigt (Altona 1821) Vorbericht S. 9 und 10.

stimmung machte, der zu erwählende Probst für Holstein solle als Besoldung aus den Klöstern 100 Gulden zu genießen haben. Diese wird denn der erste Probst Johann Anthonii auch erhalten haben, und wahrscheinlich ist es dasjenige Geld, was noch jetzt der Probst aus dem Itzehoer Kloster bezieht. *) Anthonii erwarb sich durch seine Amtsführung ganz die Gewogenheit des Königs, und daher kam es, daß derselbe ihn „aus besonderer Gnade, um vielfältiger angenehmer und treuer Dienste Willen“ mit der Vicarie des heil. Kreuzes, zu Borsfleth belegen, belehnte und begnadigte, so wie auch mit den dazu gehörigen 12 Morgen Landes auf Eltersdorf, im Kirchspiele Borsfleth. Dieß geschah im Jahre 1550, wie die darüber ausgestellte Urkunde ausweist.**)

---

*) M. s. Beilage XVIII. §. 6. Diese Einnahme hat er jedoch nicht als Probst, sondern als Klosterprediger.

**) Man hat von derselben einen doppelten Abdruck, einen bei Westphalen mon. ined. III. 556, und einen im Corp. Const. Hols. II. 107. In dem Abdruck bei Westphalen steht durch einen Druckfehler Ellensborg statt Eltersdorf. Daraus hat nun Geus, dem der 2te Abdruck wol nicht bekannt gewesen ist, in seinen Beiträgen II. 27 eine Burg gemacht, und ihre Lage an den Ausfluß der Stör in die Elbe verlegt, hinzusetzend: „Der Name soll wol so viel sein, als Elvsburg.“ Geus, dem die Lage des Probstenlandes unstreitig nicht bekannt gewesen, kann man diese Conjectur nicht verdenken. Wie aber Herr Pastor Bargum zu Borsfleth in seiner schon angeführten Synodal-Predigt S. 8 blindlings diese Angabe von Geus hat nachsprechen können, und sogar Steine von der Ellensburg gefunden haben will, ist mir unbegreiflich. Diese 12 Morgen Probstenland liegen ja nicht am Ausfluß der Stör, sondern in der Nähe von Crempe. Der Name Eltersdorf besagt ohne Zweifel, daß es das älteste Dorf der Gegend, oder wenigstens des Borsflether Kirchspiels sei; und dafür spricht auch dessen hohe Lage. Daher heißt

Der Probst sollte die Einkünfte dieser Vicarie so lange besitzen und genießen, bis er mit einem andern geistlichen Lehn versehen würde. Dieses ist aber nie geschehen; dagegen jenes zur ehemaligen Vicarie in Borsfleth gehörige Land immer bei der Münsterdorfer Probstei geblieben und in der Gegend unter dem Namen des Probstenlandes bekannt. Auch hat ein Königl. Rescript vom 18. März 1746 diesen Besitz bestätigt. *) Als Probsten-Gage erhält der Probst auch jährlich von der Steinburger Amtsstube 53 ℔. **)

König Christian III. befiehlt in dem Schenkungsdocument von 1550 sonderlich den Kirchgeschwornen zu Borsfleth und dem Amtmann zu Steinburg, dem Probsten im Besitz der Vicarie nicht hinderlich zu sein oder sein zu lassen, sondern ihn darin zu schützen. Daß dieser Befehl nicht unnöthig gewesen, ersehen wir aus einer, bisher unbekannt gewesenen, Urkunde vom 19. März 1552. (Beilage XIX.) Sie ist an den Amtmann zu Steinburg gerichtet, und der König sagt darin, der Probst des Fürstenthums Holstein und Pastor zu Itzehoe, Johann Anthonii, habe ihm berichtet, die Borsflether Kirchgeschwornen hätten, dem Vernehmen nach, 5 Mor-

---

es denn auch in der Urkunde auf Eltersdorf. Wie aber konnte man von einer Burg sagen, daß Ländereien auf derselben belegen seien? Schon dieser Umstand hätte die Lesart bei Westphalen verdächtig machen sollen.

*) Der Probst hat jetzt im Ganzen 15 Morgen Land, wovon auch einiges im Borsflether Außendeich befindlich ist. Sonst gehörten ihm noch 2 Morgen mehr, die aber unter Burdorf durch einen Proceß verloren gingen und dem Inhaber als Erbpacht zugesprochen wurden, der nun jährlich dafür dem Probsten 10 Rthlr. als Grundhäuer entrichten muß.

**) Nach einer von mir gefundenen Nachricht hat der Probst diese Einnahme für ehemals von ihm besessene Wildnißländereien.

gen von dem Vicarienlande der Borsflether Kirche zum Besten verkauft, doch meine er, daß dafür noch nichts bezahlt worden; ferner, das zu der Vicarie gehörige Haus solle auf Joh. Rantzows (des damaligen Statthalters von Holstein) Befehl verkauft worden sein; und er, der Amtmann, habe dem Probsten verboten, den Acker so hoch er könne zu verhäuren, und den Inhabern des Ackers dagegen befohlen, die alte Häuer wie bisher zu entrichten. Wolle der Probst die nicht nehmen, so sollten sie ihm, dem Amtmann, das Geld bringen. Nun habe der Probst das Land an andere Leute verpachtet. Darauf hätten sich die früheren Pächter hören lassen, wenn die neuen mit dem Pfluge auf das Land kämen, so wollten sie selbige durchschießen. Ja der Borsflether Kirchspielvogt hätte den neuen Pächtern bei 60 ℔ Strafe verboten, sich des Landes zu bemächtigen. Der König bewilligt nun dem Probsten, das Land so hoch er könne zu verhäuern; und befiehlt dem Amtmann, dafür zu sorgen, daß die 5 Morgen und das Haus wieder zur Vicarie kommen, und die neuen Pächter das Land ohne Gefahr gebrauchen können, und der Probst fernerhin ohne alle Beeinträchtigung bleibe.

Das Consistorium hatte seit seiner Stiftung eine gute Anzahl von Rente- und Miethgeldern jährlich *) zu he-

*) Vergl. Beilage XIV. §. 10. Wahrscheinlich sind es dieselben Einkünfte, welche der Kaland schon zu katholischen Zeiten hatte, und die oben, so weit die Urkunden davon vorhanden, einzeln nachgewiesen worden sind. Diese Hebungen hatte das Consistorium noch 1652; aber jetzt nicht mehr. Vielleicht sind sie dem Kloster Itzehoe überwiesen worden, und kommt es daher, daß dasselbe jetzt dem Consistorium 67 ℔ 8 ßl. Zinsen bezahlt. Geus jedoch leitet I. 159 diese Zinsen, die er zu 75 ℔ angibt, aus der Urkunde vom 15. Jul. 1454 (Beilage I. Nr. 24) ab. Uebrigens hatte, wie Hudemann in der Bearbeitung der Beilage XIV. bemerkt, das Kloster Itzehoe schon 1652 die Inspection über jene Rent- und Miethgelder, die freilich mehr als 67 ℔ 8 ßl. betrugen.

ben, und konnte damit die Synodalkosten auch bestreiten. Wenn aber außerordentliche Ausgaben nöthig wurden, so reichten sie nicht aus. Als nun der Probst Anthonii Anfang Junius 1557 gestorben war, und man fand, daß das Kalandshaus und die Capelle zu Münsterdorf fast ganz verfallen waren: so sorgte, auf Befehl des Amtmanns, der Pastor zu Crempe, Joh. Knipmann, mit einem Amtsgenossen, dafür, daß die Gebäude wieder hergestellt wurden. Dieser Bau kostete mehr als 300 ₰. Die Consistorialcasse mußte aber 100 ₰ schuldig bleiben. Daher that der Pastor Knipmann dem Könige den Vorschlag,*) es möchte von dem Silbergeräth und andern Kleinodien, welche der Kaland besäße, und welche die Aebtissinn zu Itzehöe, weil kein Probst da sei, in Verwahrung genommen, und nach ihrem Gefallen damit handhabe, so viel verkauft werden, daß die schuldigen 100 ₰ damit bezahlt werden könnten. Dann würden die Versammlungen der Pastoren wieder zwei Mal jährlich, wie bisher, Statt finden, und dadurch Lehre und Leben der Kirchendiener, die sehr gefährdet seien, unbescholten erhalten werden können. Ob Knipmanns Rath Beifall gefunden, vermag ich nicht zu sagen, indem es darüber an Nachrichten mangelt. Daß aber, wenn auch etwas, doch bei weitem nicht alles, Silbergeschirr des Kalands damals oder 1596, wo man gleichfalls mit dem Verkaufe umging, wie die Beilage XXIV. besagt, verkauft worden, beweist der Umstand, daß erst lange nachher, nämlich 1619, eine große Anzahl von Silbergeräthen veräußert wurde, deren Verzeichniß die Beilage XXI. liefert, und die zusammen eine Geldsumme von 540 ₰ 13 ßl. 9 Pf. einbrachten. Davon hatte für 250 ₰ gekauft die Aebtissinn des Itzehoer Klosters, welches da-

*) Beilage XX. Ein Schreiben, das in mehrfacher Hinsicht merkwürdig ist.

mals Maria, Prinzessinn von Holstein-Plön, war.*) Diese 250 ℔ hatte sich der Statthalter Gerh. Rantzau, bekanntlich auch zugleich Besitzer der Herrschaft Breitenburg, wozu freilich zu der Zeit die Wellengüter nur noch hypothekarisch gehörten, für die Münsterdorfer Kirche ausbedungen, welche damals schon eine Kirchspielskirche geworden war. Die Summe sollte zum Besten der Kirche und des Predigers auf Rente gethan werden. Auch zwei Kelche hatte die Aebtissinn für die Münsterdorfer Kirche ausgeliefert. Der übrige Theil von den 540 ℔ 13 ßl. 9 Pf. wird aber doch wol dem Consistorium zu Gute gekommen sein. Ein durch Alter und Inschriften sehr merkwürdiger Altarkelch, der sich jetzt zu Crummendiek befindet, ohne daß man weiß, wie er dahin gekommen,**) soll auch dem Kaland gehört haben. Er ist von Silber und vergoldet. Oben am Griff steht: **Ericus**; in der Mitte: **Jesus**; unten: **Maria.** Am Fuße auf dem Rande mit Mönchsschrift: **Calix fabrefactus est de pecuniis Klendarum Vicariorum ad Altare eorum Anno Xsti. 1515.*****) Im Jahr 1652 besaß das Consistorium noch 5 Trinkbecher und 20 silberne Löffel, die bei der Synodalversammlung gebraucht wurden. Eines vergoldeten Kelchs mit der Patera bediente sich der Probst bei Ausspendung des Abendmahls im Kloster. Auch diese sind nun alle nicht mehr da. Nur ein alter Becher, der immer bei dem Probsten blieb, kreist noch jetzt beim Sy-

---

*) M. s. die Quitung in Beilage XXII. cf. Beil. I. Nr. 19.

**) Kann er nicht beim Verkaufe des Kalandssilbers von der Kirche erworben worden sein?

***) Cronhelm Histor. Bericht S. 33. Geus Beiträge I. 135-137. Letzter sucht gelehrt und umständlich darzuthun, daß dieser Kelch in dem Kalande von den Brüdern, in sofern sie Vicarien waren, auf einem ihnen zuständigen Altare gebraucht worden sei.

nodalschmause. Die bei demselben jetzt gebraucht werdenden silbernen Löffel sind neueren Ursprungs.

Als die Synodalversammlungen nicht mehr in Münsterdorf gehalten wurden, sondern 1652 nach Crempe verlegt worden waren, fand man bald, daß die bisherigen Einkünfte zur „Abführung der nothwendigen Reise- und Zehrungskosten“ nicht ausreichten. Man sah sich daher genöthigt, den König um Hülfe zu bitten. Dieses Gesuch fand denn auch gnädiges Gehör, und König Friedrich III. verordnete unterm 16. Jul. 1655, daß hinfüro Jeder, der von dem Ausspruche des Consistoriums appelliren wolle, für den Fall der Succumbenz eine Bürgschaft von 30 Rthlr. zu leisten verpflichtet sei. Ferner solle dem Consistorium verstattet sein, gegen eine Abgabe von wenigstens 1 Rthlr., die Erlaubniß zur Hauscopulation zu ertheilen.*) Ueber diese Privilegien wurde denn auch bei den späteren Königl. Regierungswechseln die Königl. Confirmation gesucht und ertheilt; und namentlich finden sich im Archiv der S. H. L. Canzlei noch die desfalsigen Documente vom 13. Febr. 1747 und 9. Febr. 1767 vor. Im Consistorialarchiv jedoch fehlen sie, und 1808 hatte auch der damalige Probst Burdorf versäumt, die Confirmation nachzusuchen. Auf Veranlassung eines Notats der Rentekammer zur Steinburger Amtsrechnung von 1826 ward jedoch der gegenwärtige Probst (Herr Consistorialrath und Ritter C. M. Hudtwalcker) vom Königl. Holst. Oberconsistorium unterm 12. Febr. 1829 aufgefordert, „die erforderliche Confirmation annoch zu impetriren.“ Probst und Senior führten darauf zur Begründung ihres Gesuchs vom März 1829 an: das Consistorium habe zwar noch bei Lebzeiten des Probsten Kramer 2000 ℔ an Capitalien besessen; allein

---

*) M. s. die Verordnung im Corp. Const. Hols. II. 160.

während der Amtsführung seines Nachfolgers, Burdorf, sei die Hälfte davon zu Reise- und Zehrungskosten der Assessoren verbraucht worden; so daß der gegenwärtige Probst beim Amtsantritt vom damaligen Steinb. Amtsverwalter Thomsen nur einen Cassa-Behalt von 88 ₰ 11 ßl. und eine Obligation über ein bei der Wilstermarsch zu 3¾ pCt. belegtes Capital *) überliefert erhalten habe. Die in dem Privilegium von 1655 bewilligten Succumbenzgelder fänden, seitdem sie unterm 26. Oct. 1798 für das Amt Steinburg abgestellt wären, auch für das Münsterdorfische Consistorium nicht mehr Statt. Um so mehr müsse man daher um Bestätigung des Privilegiums in Hinsicht der für Hauscopulationen an das Consistorium zu entrichtenden Gebühren bitten. Diese Bitte ward denn auch gewährt, indem unterm 16. März 1830 **) vom Könige dem Consistorium fernerweitig verstattet wurde: „innerhalb seines Gerichtssprengels und nach geschehener Proclamation ***) des Brautpaars von „der Canzel, die Erlaubniß zur Hauscopulation, gegen „Entrichtung einer Recognition von 1 Rbthlr. 58 bßl. an „die Consistorialcasse, zu ertheilen."

Weil, wie wir oben gesehen haben, zu katholischen Zeiten der Kaland wegen der Kapelle von dem Kloster zu Itzehoe sehr abhängig war: so glaubte auch nach der Reformation die Aebtissinn des Klosters sich einer Ober-

*) Die Zinsen dieses Capitals genießt der Probst, wenn die Consistorialcasse derselben nicht bedürftig ist.

**) Beilage XXIII.

***) Dadurch unterscheidet sich diese Concession von der unmittelbar beim Könige gesuchten. Uebrigens findet sich diese Clausel nicht in der Verordnung v. 16. Jul. 1655, sondern ist erst durch Rescript v. 31. Jan. 1732 hinzugekommen; C. C. H. II. 162. Vergl. auch Cronhelm Histor. Bericht S. 33.

aufsicht über den in ein Consistorium verwandelten, aber noch den alten Namen führenden, Kaland anmaßen zu dürfen. Daher nahm sie nach dem Tode des ersten Probsten des Consistoriums (1557) alles dem Kaland zuständige Silbergeräth zu sich, und handelte damit nach ihrem Wohlgefallen. (Beilage XX.) Sie scheint es fortwährend im Besitz behalten zu haben. Wenigstens hatte sie es 1596, wo doch keine Vacanz in der Präpositur Statt fand, in Händen, und trug Bedenken, es nach Münsterdorf zu schicken. (Beilage XXIV.) Daß sie endlich 1619 einen großen Theil davon ankaufte, ist schon angeführt worden. Daß sie aber des Glaubens gewesen, vermöge der Klosterprivilegien auch über den Kaland Hoheitsrechte ausüben zu können, davon gab sie 1574 ein auffallendes Beispiel. In diesem Jahre verkaufte nämlich sie im Verein mit den Pastoren des Kalands einen dem Kaland gehörigen Platz in der Beckstraße zu Itzehoe an den Probsten Joh. Vorstius und den Klosterschreiber Lütke Worden, und erlaubte ihnen daselbst zwei Häuser zu bauen. Jeder sollte dafür dem Kalande jährlich auf Ostern 4 ℔ Lüb. Grundhäuer geben. Vorher hatte der Platz nur 18 ßl. Lüb. eingebracht. Jedem künftigen Besitzer der beiden Häuser sollte aber auch vergönnt sein, so oft in Münsterdorf Kaland gehalten würde, mit den Kalandsherren zu Tische zu sitzen und mit ihnen zu essen und zu trinken.*) Diesen Verkauf nun nahm König Friedrich II. sehr übel. Er sah dieß Verfahren mit Recht als einen Versuch an, ihm die Hoheit und Obrigkeit des Kalands zu entziehen, und sie auf das Kloster und die Aebtissinn zu wenden. Er erließ daher unterm 2. März 1575 einen strengen Befehl, worin er dem Statthalter Heinrich Rantzau und dem Amtmann

*) Beilage XXV.

von Steinburg, Josias von Qualen, auftrug, den Bau einhalten zu lassen, die Sache genau zu untersuchen und umständlichen Bericht zu erstatten. Von dem Zorne des Königs zeugt, daß die Pastoren in dem Befehl „Kalands-Pfaffen“ genannt werden. Hinsichtlich des Probstes bemerkt der König, er habe ihm zwar erlaubt, sich des fraglichen Platzes wie anderer Güter des Kalands gemäß der Kirchenordnung zu bedienen; aber er hätte sich denselben, ohne Bewilligung des Königs, nicht erblich zuschreiben, noch in eine gefährliche Veräußerung einwilligen sollen. Dieß wird ihm als Simonie angerechnet.*) Die Aebtissinn suchte durch eine ausführliche und demüthige Bittschrift vom 3. Jul. 1575,**) aus welcher man sieht, daß der Bürgermeister zu Itzehoe die Sache beim Könige angegeben, und daß der fragliche Platz früher dem Probsten zu einem Garten gedient habe, des Königs Gnade wieder zu erlangen. Auch wird der Bau der beiden Häuser zu Stande gekommen sein, indem der Kaland später die 8 ₰ Grundhauer einhob.***)

Nach den oben mitgetheilten Worten aus der Kirchenordnung von 1542 erhielt der erste Probst „im Fürstenthume Holstein“ auch das Recht, die von den Gemeinen neuerwählten, oder, wie man damals und noch ziemlich lange hernach sagte, „angenommenen“ Prediger zu ordiniren. Die Prediger mußten sich wegen der Ordination nach dem Wohnorte des Probstes verfügen; doch konnte die Ordination auch bei der Visitation geschehen. Das Ordinationsrecht ist dem Probsten noch

---

*) Beilage XXVI.

**) Beilage XXVII.

***) Vergl. Beilage XIV. §. 10. Nr. 12 und 13. Gegenwärtig finden jedoch diese Einnahmen, wie die übrigen dort angegebenen, nicht mehr Statt, was auch schon bemerkt worden ist.

nach Ernennung eines Generalsuperintendenten i. J. 1636 zuständig gewesen.

Hinsichtlich der Kirchenvisitation, welche dem Probsten gleichfalls durch die Kirchenordnung von 1542 auferlegt wurde, muß zuerst bemerkt werden, daß die Kirchen des Münsterdorfischen Consistoriums, so viele deren jetzt zu demselben gehören, nach dem Patronate derselben in 3 Stadtkirchen (Crempe, Glückstadt, Wilster), in 9 Königliche Landkirchen (Beiensleth, Borsfleth, Brockdorf, Hohenfelde, Horst, St. Margarethen, Neuenbrok, Süderau, Wevelsfleth) und in 10 adliche Kirchen (Breitenberg, Colmar, Crummendiek, Heiligenstedten, Hohenaspe, Itzehoe,*) Münsterdorf, Neuendorf, Neuenkirchen, Stellau) zerfallen. In den Königlichen Kirchen nun ist nebst dem Probsten auch der Amtmann des Amtes Steinburg Kirchenvisitator; in den 3 Stadtkirchen und den adlichen Kirchen dagegen verrichtet der Probst die Visitation allein. Der Magistrat, oder der adliche Kirchenpatron wird zwar eingeladen und kann zugegen sein; doch ist seine Gegenwart durchaus nicht nothwendig. Auf den Kirchenvisitationen werden die Kirchenrechnungen vom Probsten, und, wo derselbe Mitvisitator ist, auch vom Steinburger Amtmann nachgesehen und unterschrieben.**) Der Amtsverwalter führt bei den Visitationen

---

*) In Itzehoe findet jedoch gar keine Special-Kirchenvisitation Statt, indem hier fast immer der Probst gewohnt hat.

**) Doch finden folgende Ausnahmen Statt. In Crempe nehmen Amtmann und Probst, nebst dem Hauptpastor daselbst, die Kirchenrechnung auf; in Glückstadt der Probst allein nebst dem Stadtsecretair. Von den Kirchen der Cremper Marsch müssen die Juraten dem Probst und dem Amtsverwalter die Kirchenrechnung 8 bis 14 Tage vor der Visitation zusenden, damit sie von ihnen vorher revidirt werde. Vergl. das Reglement v. 22. Oct. 1745.

das Protokoll. Die Gebühren der Visitatoren sind für jeden 4 Rthlr., für den Actuarius 2 Rthlr. Mehrmals und längere Zeit hindurch hatte der Amtsverwalter die Verrichtung eines Mitvisitators statt des Amtmanns ausgeübt. *) Dieses ward jedoch durch das Reglement vom 22. Oct. 1745 **) wieder abbestellt, und verfügt, daß künftig nur der Amtmann weltlicher Kirchenvisitator sein solle, und auch diesem nur 4 Rthlr. Gebühren zukämen.

Nach der Kirchenordnung von 1542 sollte die Kirchenvisitation jährlich Statt finden. Diese Vorschrift scheint aber nicht befolgt worden zu sein. Die ältesten Visitationen, von denen Nachrichten in einigen Kircheninventarien vorkommen, sind die von 1550 und 1578. Ausführlicheren Bericht habe ich im Consistorialarchiv über die Kirchenvisitation von 1597 gefunden, aber nur insofern sie sich auf die Kirchspiele in der Wilstermarsch erstreckt hat. Ich theile diesen Bericht, da er manches Merkwürdige enthält, in der Beilage XXVIII. mit. Man sieht unter andern daraus, daß schon damals der Steinburgische Amtmann Mitvisitator gewesen ist. — Jetzt ist alle 2 Jahr Special-Kirchenvisitation.

Daß das Münsterdorfische Consistorium, wie alle andern Kirchenconsistorien in Holstein, außer den Ehesachen auch alle Kirchensachen, welche in den demselben untergebenen Kirchspielen vorkommen, zu entscheiden habe, versteht sich. Bis 1777, wo bekanntlich das Oberconsistorialexamen angeordnet wurde, war das Münsterdorfische Consistorium auch Examinationscollegium für diejenigen in der Münsterdorfischen Probstei zu Predigern erwählten oder ernannten Candidaten, welche noch nicht

*) Als Visitatoren kommen namentlich in den Visitationsprotokollen vor die Amtsverwalter Joh. Steinmann, Dan. v. Brüggemann, Nk. Hnr. Masius und Ant. Hildebrandt.

**) C. C. H. II. 130.

waren geprüft worden, so wie auch für sonstige Candidaten, wenn sie geprüft zu werden wünschten.

Zu den einzelnen das Consistorium betreffenden Verordnungen gehört der Bescheid vom 21. April 1740, wodurch bezeugt wird, daß das Consistorium die Berichtigung der Verlassenschaften der unter dessen Forum gestandenen Personen habe. *) Durch Verordnung vom 24. April 1752 ward bestimmt, daß in der Probstei Münsterdorf von der Zeit an Personen „geistlichen Ordens" in vorkommenden Erbschafts- und andern dergleichen Fällen alle Mal nach den Rechten des Orts, wo solche Fälle existiren, beurtheilt werden sollen. **)

Wir haben oben gesehen, daß der erste Probst Joh. Anthonii zum Kirchenaufseher für das ganze damalige (1544) Königliche Holstein ernannt worden ist. Damals aber gehörte zum Königlichen Antheil außer dem Amte Steinburg auch das Amt Segeberg, welches letzte aber zu der Zeit eine weit größere Ausdehnung hatte, als gegenwärtig. Den Umfang desselben i. J. 1670 lernen wir aus der Beilage XVII. Nr. II. kennen, wonach es damals aus 13 Kirchspielen bestand, 9 königlichen und 4 adlichen. Obgleich nun beide Aemter einen gemeinschaftlichen Probsten hatten, so werden doch wahrscheinlich die Kirchen im Amte Segeberg nicht lange auch unter dem Münsterdorfischen Consistorium gestanden haben. Vielmehr wird in diesem Amte eine ähnliche Einrichtung, wie im Amte Steinburg, getroffen worden sein. Wenigstens lehrt uns Beilage XVIII., daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch in Segeberg ein jährliches Consistorium gehalten wurde, welches ebenfalls den Namen Kaland

*) C. C. H. II. 163.

**) S. H. Anzeigen 1752. Sp. 273. Das Rescript ward auch für die Probsteien Segeberg und Rendsburg erlassen.

führte. (Vergl. auch Beilage XVII. Nr. II.) Der Probst erhielt für Haltung desselben 30 ℔. Johann Hudemann († 1678) war der letzte Münsterdorfische Probst, der zugleich der Segeberger Probstei vorstand.

Die Kalandsprivilegien oder sogenannten Kalandsbriefe wurden, wie Beilage XVIII. §. 7 besagt, so lange die Synodalversammlungen zu Münsterdorf Statt fanden, im Kalandshause in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt, der bei eintretender Kriegszeit, wahrscheinlich 1627, nebst allem Kalandsgeräthe nach dem benachbarten, damals sehr stark befestigten, Schlosse Breitenburg geschafft wurde, und bei Eroberung dieses Schlosses verloren ging. Nach der Beilage XIV. §. 10 war indessen auch schon 1601 ein „Schapp" im „Partich" des Klosters zu Itzehoe vorhanden, welches Kalandsbriefe enthielt. Wie sind nun diese beiden verschiedenen Angaben zu vereinigen? Ich denke so. Der Kasten im Kalandshause wird die Consistorialdocumente, der Schrank im Kloster aber die Kalandsurkunden aus katholischen Zeiten enthalten haben. Daher ist es denn auch erklärlich, daß jetzt keine die Stiftung des Münsterdorfer Consistoriums betreffende Urkunden vorhanden sind. *)

Das „Kalandsschapp" stand, wie gesagt, im „Partich" **) des Itzehoer Klosters. Es war mit gedoppelten Thüren versehen. Einen Schlüssel dazu hatte die

*) Auch sagt Hudemann in der Bearbeitung der Beilage XIV. ausdrücklich, daß sie bei Eroberung Breitenburgs verloren gegangen sind.

**) Dieser gewölbte Gang an der nördlichen Seite der Itzehoer St. Laurentiikirche ist noch vorhanden, und das einzige Ueberbleibsel des ehemaligen Itzehoer Klostergebäudes. Von ihm aus gehen mehre Thüren in die Kirche. Er enthält an der Wand nach der Kirche die steinernen Epitaphien einiger Aebtissinnen des Klosters. Die Inschriften sind jedoch beinahe gänzlich verwittert. Dasselbe gilt von denen auf den im Gange befindlichen Leichensteinen. Der Gang selbst ist 1834 wieder ausgebessert worden.

Aebtissinn des Klosters, und **einen** Schlüssel der Probst des Consistoriums. Inwendig bestand das „Schapp" aus 4 Laden. In der obersten lagen die Briefschaften über die Renten; in der zweiten die Documente, welche das Memoriengeld betrafen; in der dritten war das noch übriggebliebene Silberzeug des Kalands, welches 1652 aus 20 silb. Löffeln, 5 silb. Trinkbechern, dem Pacifical S. Anscharii und S. Sixti, mit 4 Rubinen versehen, und einem vergoldeten Kelche mit der Patera, den der Probst bei Ausspendung des Abendmahls im Kloster zu gebrauchen pflegte, bestand; in der vierten und untersten Lade endlich die eigentlichen und ältesten Kalandsprivilegien und die Ablaßbriefe. Dieser Schrank befindet sich jetzt nicht mehr in dem erwähnten Klostergange; da er aber, sichern Nachrichten zufolge, 1652 noch vorhanden gewesen ist, so kann man wol mit Gewißheit annehmen, daß er in dem Kriege 1657, wo bekanntlich fast ganz Itzehoe, namentlich auch die St. Laurentiikirche und das Klostergebäude, ein Raub der Flammen wurde, auch mit zu Grunde gegangen ist. Auch werden damals die darin befindlichen Silbergeräthe verloren und in Feindeshände gerathen sein. Doch muß man die Papiere darin, welche ohne Zweifel dieselben sind, die noch jetzt vom Kloster bewahrt werden, und deren Verzeichniß die Beilage I. liefert, gerettet haben. Gegenwärtig ist beim Consistorialarchiv auch wieder eine kleine Kiste vorräthig, worin die Consistorialsiegel, und die wichtigsten das Consistorium betreffenden Papiere und Protokolle aufbewahrt werden. Der Probst hat dazu den Schlüssel.

Daß der Consistorialbote noch gegenwärtig **Kalandsbote** genannt werde, ist schon erwähnt worden. Ueber die allmähliche Erhöhung der Gebühren desselben habe ich folgende Nachrichten aufgefunden. Bis zum Jahr 1653 erhielt er für Intimirung der Circulare aus jeder Kir-

chencasse 3 ßl., bis 1658 bekam er dann 4 ßl., von da bis 1670 aber 5 ßl., von 1671 und noch 1720 jedes Mal 6 ßl. Wie es sich von da an allmählich gesteigert habe, ist mir nicht bekannt. Jetzt bezahlt jede Kirchencasse ihm alle Mal 1 ℔. Wenn dazu noch seine Gebühren beim Synodalschmause und bei Haltung des Consistorialgerichts u. s. w. hinzugerechnet werden, so ergibt sich, daß diese Bedienung keinesweges zu den unbedeutenden gehöre. — Bei der Synodalversammlung trägt der Kalandsbote ein silbernes Schild auf der Brust, welches oben die Namenschiffre des Königs, in der Mitte die vergrößerte Abbildung des Consistorialsiegels, und unten die Inschrift enthält: Consistorium Münsterdorpense. Das gegenwärtige ist 1785 verfertigt worden.

Namenverzeichniß der Pröbste des Münsterdorfischen Consistoriums, von Anfang bis jetzt.*)

a) Pastoren in Itzehoe.

1) 1544 bis 57. Joh. Anthonii.
2) 1557 bis 59. Joh. Bulichius.
3) 1560 bis 99. Joh. Vorstius.**)
4) 1601 bis 23. Matthias Clodius.***)

---

*) Nähere biographische Nachrichten werden bei den Kirchen vorkommen, an welchen sie Hauptprediger gewesen sind. Vorläufig verweise ich auf Geus I. 185. u. S. H. Anz. v. 1778 Nr. 5 ff.

**) Während der 2 Jahre, die nach seinem Tode die Präpositur unbesetzt blieb, erübrigte man 184 ℔, wovon man nachher jährlich 11 ℔ 8 ßl. Rente einnahm. Vergl. Beilage XIV. §. 10.

***) Bei seinem Tode, 1623, fragte der damalige Amtmann zu Steinburg, Detlev Rantzau, der sich zu Alverstorf in Süderditmarschen aufhielt, bei dem Amtschreiber Christoph Vortmeier an, ob es durchaus nothwendig sei, daß der

5) 1623 bis 32. Detlev Meier (ward entsetzt).
6) 1634 bis 51. Vitus Barbarossa.

b) Pastoren in Crempe.

7) 1652 bis 78. Joh. Hudemann.
8) 1678 bis 95. Andr. Schwesinger von Cronhelm.

c) Pastoren in Itzehoe.

9) 1695 bis 96. Joh. Volckmar (ging nach Hamburg).
10) 1697 bis 1713. Joh. Hieron. von Petkum.
11) 1715 bis 45. Albr. Ch. Kirchhof.

d) Pastor in Glückstadt.

12) 1746 bis 51. Detl. Fr. Piper.

e) Pastoren in Itzehoe.

13) 1751, Apr. bis 6. Oct. Joh. Heinr. Schramm.
14) 1751 (Nov.) bis 1767. Jak. Decker.
15) 1767 bis 71. Chph. Wilh. Kelter.
16) 1772 bis 94. Ch. Hieron. Kramer.
17) 1795 bis 1813. Pet. Burdorf (ward entsetzt).
18) 1814 bis 18.. Ch. Mrt. Hudtwalcker, Königl. Dän. Consistorialrath und Ritter vom Dannebrog.

Aus diesem Verzeichnisse ergibt sich, daß von den 17 Vorwesern des gegenwärtigen Probstes 14 als solche in ihrem Amte gestorben sind, und nur einer einem anderweitigen Rufe gefolgt ist. Von den beiden übrigen wurde der erste wegen Irrlehre, der zweite wegen Irrwandel abgesetzt. Ferner sieht man, daß von diesen 17 Pröbsten 14 auch zugleich Hauptprediger in Itzehoe gewesen

---

Hauptprediger an der Klosterkirche zu Itzehoe auch zugleich die Münsterdorfische Präpositur bekleiden müsse, (s. das Schreiben bei Westph. mon. ined. III. 557) und verlangte darüber ausführlichen Bericht. Ob derselbe erfolgt sei, und wie er gelautet habe, ist unbekannt. Indessen blieb damals allerdings noch die Präpositur in Itzehoe.

sind. Merkwürdig ist es gewiß, daß, obgleich das Münsterdorfische Consistorium von einem Dorfe seinen Namen führt, und hundert Jahre hindurch auf einem Dorfe gehalten worden, dennoch der Probst desselben nie ein Landprediger gewesen ist.

Verzeichniß der Amtmänner zu Steinburg seit 1544, welche von Anfang an mit dem Münsterdorf. Probsten die Königl. Kirchen visitirt und, wenigstens seit 1686, auch Präsides des Münsterdorf. Consistoriums gewesen sind.*)

1) 1543 bis 48 Sievert Reventlau.
2) 1548 bis 53 Dieterich Blome.
3) 1555 bis 58 Jürgen von Ahlefeld.
4) 1558 bis 71 Nikolaus Rantzau.
5) 1571 bis 81 Josias v. Qualen (ward entlassen).
6) 1581 bis 1606 Benedict v. Ahlefeld.
7) 1606 bis 14 Balthasar v. Ahlefeld (ward Amtmann von Rendsburg).
8) 1614 bis 39 Detlev Rantzau.
9) 1639 bis 49 Christian Reichsgraf von Pentz (ward Amtmann von Flensburg).
10) 1649 bis 63 Christian Reichsgraf zu Rantzau.
11) 1663 bis 86 Friedr. Graf v. Ahlefeld.
12) 1686 bis 1708 Friedr. Graf v. Ahlefeld (Sohn von Nr. 11).
13) 1708 bis 22 Christoph Blome (legte Alters halben sein Amt nieder).
14) 1722 bis 36 Heinrich Blome (Sohn von Nr. 13).
15) 1737 bis 42 Konr. Detlev Reichsgraf v. Dehn (ward Gesandter in Madrid).

---

*) Einige nähere, doch häufig der Berichtigung bedürfende, Nachrichten über sie findet man bei Geus I. 178 ff.

16) 1742 bis 52 Rochus Friedr. Graf zu Lynar (ward Statthalter von Oldenburg und Delmenhorst).
17) 1752 bis 57 Christoph Ernst v. Beulwitz.
18) 1757 bis 82 Christian Heinr. Aemil v. Beulwitz.
19) 1782 bis 1805 Christian Friedrich v. Schilden.
20) 1805 bis 19 Karl Friedr. Ulr. v. Ahlefeld, Baron v. Dehn (entlassen).
21) 1819 bis 34 Joachim Godsche v. Levetzau. Ist zu Anfang 1834 zum Gouverneur und Landdrost des Herzogthums Lauenburg ernannt worden.

Verzeichniß der Steinburgischen Amtsverwalter, welche, wahrscheinlich seit Anbeginn, Actuare des Münsterdorfischen Consistoriums gewesen sind. *)

1) noch 1594 Jakob Tielingh. **)
2) schon 1604 Christopher Vortmeier.
3) 16.... Jakob Boie.
4) schon 1631 bis 1658 Jakob Steinmann.
5) 1659 bis 62 Johann Steinmann (Sohn v. Nr. 4).
6) 1663 bis 64 Georg Reiche.

*) Vergl. J. F. Noodts Beiträge I. 251. Anmerk. u. S. 665. Einige ausführlichere Nachrichten habe ich gegeben in den S. H. L. Provinzial-Berichten. Vergl. dieselben v. 1826 S. 627; v. 1827 S. 567, 569 und 724; von 1828 S. 545.

**) Die früheren Steinburgischen Amtschreiber sind mir nicht bekannt. Falck gedenkt in den Kieler Blättern von 1819 Bd. 1. Hälfte 1. S. 205 Anmerk. eines Amtschreibers zu Steinburg Hans Pathmann, der 1422 gelebt haben soll. Dieß ist aber wol ein Druckfehler, und man muß dafür 1492 lesen, indem 1422 wahrscheinlich noch kein Amt Steinburg existirt hat.

7) 1664 bis 71 Daniel Hußmann. *)
8) 1671 bis 88 Nikolaus v. Brüggemann.
9) 1688 bis 16.. Daniel v. Brüggemann (Sohn v. Nr. 8).
10) 16.. bis 16.. N. Meuschen.
11) 16.. bis 16.. Otto v. Mencke.
12) 1693 bis 1720 Nikol. Heinr. Masius, in der Folge geadelt und von der Maase genannt.
13) 1720 bis 57 Anthon Hildebrandt.
14) 1757 bis 78 Ch. Albr. Thombsen.
15) 1778 bis 98 Anth. Pet. Thombsen (Sohn von Nr. 14).
16) 1798 bis 1817 Veit Joh. Joach. Thomsen (nicht mit Nr. 15 verwandt).
17) 1819 bis 18.. Heinr. Erich Fabricius, Königl. Dän. Justizrath seit 1826.

---

*) Er soll zuerst den Titel Amtsverwalter geführt haben. Doch finde ich in der Bearbeitung der Beilage XIV. von 1652 auch schon die Benennung Amtsverwalter.

Beilage I.

Auf diesem Verzeichniß sind lauter Calandes numerirte Briefe, deren Inhalt daraus gezogen, wie folget. *)

Nr. 1. Ist ein Lateinisch Brief. **Gerhardus et Giselbertus**, Gebrüdere, Grafen von Holstein, und **Henricus**, **Gerhardi** Sohn, haben zu ihrer und ihrer Voreltern Seelenheil zu der Capell **S. Sixti** aufm Kirchhofe zu Münsterdorf gegeben 2 Hofe Landes, und etliche Acker in der Marsch belegen, mit aller Zubehör, Gericht und Gerechtigkeit, den Calandsherren gedachter Capellen verehret um Gottes Willen, wegen Befoderung des Gottesdienstes, und das *Jus patronatus* soll bei den Calandsherren verbleiben; der Priester dieser Vicarien soll allezeit daselbst wohnen, und alle Wochen 5 Messen halten; wann er verhindert wird durch Krankheiten, einen andern Priester dazu bestellen. Dazu geben die obbemelte Grafen auch die Gerechtigkeit über Feuerholz, Busch zu Zäunen, Torf, Weide, Mastung der Schweine, frei dem **Vicario** zu halten. **Datum** Itzehoe, *Anno* 1337, am Tage der Gedächtniß **S. Pauli**. Mit 2 Siegeln bekräftiget.

Nr. 2. Ist ein Lateinisch Brief. **Ludovicus**, Probst zu Hamburg, hat auf Anhalten Heilwigis, Gräfinn zu Holstein, und Calandsherren bewilliget, daß eine Capelle auf dem alten Kirchhofe zu Münsterdorf soll gebauet werden, welche Capell mit 2 Hofe Landes begabet von

*) Die Hervorhebung einiger Worte in den Inhaltsangaben, so wie die eingeklammerten Bemerkungen rühren von dem Probsten Kirchhof her, der nach Autopsie urtheilen konnte. S.

der Gräfinn mit ihren Söhnen, und sollen die Calands-herren dieser Vicarien einen tüchtigen Priester bestellen. Würden die Calandsherren abgehen, soll die Collatio oder Jus Patronatus dem Hrn. Probst zu Hamburg angefallen sein. Urkund des Probstes Insiegel. Datum Hamburg Ao. 1305 am Tage Cathedra Petri.

Nr. 3. Ist eine Lateinische Copia des Lateinischen Briefes Nr. 1. auscultiret durch Notarium Benedictum Köster, Geistlichen des Stifts Bremen.

Nr. 4. Ist eine Teutsche Copia des Lateinischen Briefes Nr. 1.

Nr. 5. Ist auch eine Teutsche Copia des Lateinischen Briefes Nr. 1.

Nr. 6. Ist ein Teutsch Brief, Confirmation oder Bestättigung Herzogs Friedrich zu Holstein des Briefes Nr. 1., in welchem Graf Gerhard, sein Bruder Giselbertus, und Junker Hinrich, Herrn Gerhards Sohn, dem Caland gegeben 2 Hofe Landes, daß dieser Brief soll hiemit bekräftiget sein, auch der Vicarius bemächtiget sein zu gebrauchen zu seiner Nothdurft Feuerholz, Torf, Weide, Mast ɩc. Das ist bewilliget in Kraft dieses Briefes. Geben zum Kiel 1508, Mittwochs Avende Andreae Apostoli.

Nr. 7. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum vom Notario Johanne Sassen, Clerico des Stifts Schwerin, verfertiget, und sein Abschrifte unterschiedlicher Lateinischer Briefe über die Capell S. Sixti zu Münsterdorf und dabei gegebenen von denen Grafen zu Holstein Aufkunften, und hat solche Briefe und deren Inhalt mit diesem Instrumento confirmiret und bestättiget Wernerus Decanus und ganze Capitul der Kirchen zu Hamburg. Ao. 1376, 15 Julij, *) mit angehängtem Siegel des Capituls zu Hamburg befestiget.

---

*) Das Datum ist hier falsch angegeben. Es muß heißen Ao. 1391 d. 10 Julii. S.

*Nr. 8. Ist ein Lateinisch Brief vom Hrn. Officiali der Probstei zu Hamburg Alberto gegeben der Clerisei, Vicariis und geistlichen Presteren der Kirchen S. Laurentii zu Itzehoe, betreffend die Austheilung der täglichen *praesentz* an Gelde und Weißbrodt der Jungen, die gegenwärtig sein bei dem Gottesdienst, und welche und wie viel ein Jeglicher genießen soll, vom Notario Valentino Schüneman unterschrieben auf Befehlig Hrn. Officialis, Ao. 1504, 4. Junii. [Schwer zu lesen.]

Nr. 9. Ist ein Teutsch Brief. Lüdecke Gryßborg zu Itzehoe, Mitbroder des Calands zu Münsterdorf, und Wiebe, seine Hausfrau, verehren den Calandsherren ihr beste Bette, 2 Poele, ein Paar Beddelaken, eine Decke, Dundecke, und 2 Hovetküssen, nach ihrem Tode zu fordern, darauf derjenige Priester, so gedenket des Nachts zu bleiben, und des andern Tags Messe zu halten, schlaffen soll. Geben 1464, in S. Marcustage des heil. Evangelisten.

Nr. 10. Ein Teutsch Brief. Johan Rosecke, Börger tho Hamborg, verkauft für 15 ℔ Pennige dem Deken und der ganzen Bröderschop des Calands zu der Welne zu Münsterdorf 1 ℔ Geldes alle Jahr up Paschen tho heben, aus seinen 4 Morgen Ackers ploglichen Landes belegen im Dorfe tho Hilligen Stede, mit Vorbehalt, daß er und seine Erben die Macht haben wollen, die 4 Morgen Landes für 15 ℔ wieder frei zu kopen, wan er den Calandsbröderen die Loskündigung zuvor gethan. Geben Ao. 1442 auf Philippi Jacobitage der hilligen Apostelen.

Nr. 11. Ist ein Teutsch Brief. Jacob Mertens, wohnhaftig zu Wilstermünde in dem Carspel tho Hilligen Steden, verkauft für $12\frac{1}{2}$ ℔ Pennige dem Deken und den Bröderen des Calandes zu der Welne 1 ℔ Pennige jährliche Rente, auf St. Johannistag zu heben, aus $2\frac{1}{2}$ Hunden Landes belegen tho Hoddigflete [Hon-

nigslete?]. Geben Ao. 1445, am Tage Urbani, des heil. Märtirers.

Nr. 12. Ein Teutsch Brief. Henneke Hasse, wohnhaftig zu Edendorf, verkauft für 15 ℳ Lüb. Pennige dem Deken, Prestern und Calandsbrödderen des Calands up der Welne 1 ℳ Lüb. jährlicher Rente, alle Jahr tho Pingsten intoheben, aus seinen 3 Hofen Landes, als die belegen sind mit Holt, Wische ꝛc. Geben Ao. 1461, binnen den 8 Tagen tho Paschen. [Undeutlich geschrieben.]

*Nr. 13. Ist ein Teutscher Kaufbrief über einen Marschhof, welchen S. Johann Sommers Kinder Vormünder mit Hinrich Stüven Ao. 1630 aufgerichtet. Gehöret nicht zum Caland, noch sonst wohin.

*Nr. 14. Ist eine Obligation, da Claus Dorn, sel. Johans Sohn, tho Bekemünde Ao. 1605 uf Pfingsten Geldestag Hinrich Michel im Carspel Breitenberg up der Mohrrege wohnhaftig schuldig wird 600 ℳ, stellet dafür 6 Bürgen, so im Briefe namhaftig gemacht sein, und wol zu lesen ist, unter des Closterschreibers Hand, Henning Boyen.

Nr. 15. Peter Rümelands verkauft den Presteren, Deken, Calandsherren und Brödderen und dem Vicario thor Welne und ihren Nachkömlingen zur Nüttigkeit und Bruking der Vicarie S. Sixti zu Münsterdorf 2 Morgen Landes und Acker vor 12 ℳ Lüb. Pennige, davor er jährliches in den 8 Tagen S. Martens 1 ℳ Lüb. zur Rente geben will. Datum Ao. 1454 am Sünte Martensdage des leven hilligen Bischofs.

Nr. 16. Ist eine Copei, darin Hans Widser, Börger tho Itzehoe, verkauft de Wißke Stücke, de belegen sind by der Sietwendung tho Kolmor in dat Westen, mit aller Thobehöring, dem Hrn. Deken und Kalandsbrödderen up der Welne, und ehren Nachkömmlingen vor 50 ℳ Lüb. Pennige, und will den Calandsherren jährlich tho Huer davor geben 4 ℳ alle Tidt in den 8 Tagen

S. Michaelis. Geben 1427 am Tage S. Jeronymi des hilligen Lehrers.

Nr. 17. Ist ein klein Lateinisch Brief ohne Siegel, in welchem Probst und Convent zu Itzehoe bewilliget, daß eine Capell ufm Kirchhofe zu Münsterdorf möge gebauet werden, und die Calandsherren sollen zu der Vicarie zu conferiren haben, doch was geopfert wird zum Altar daß es all Monath dem Probst eingebracht werde. Ao. 1305, am 1sten Tage Augusti. [Dieß ist, außer Nr. 2, das älteste Original so vorhanden.]

*Nr. 18. Ist eine Teutsche Supplication der Carspelleute zu Münsterdorf an Ihro Königl. Maj. um Annehmung eines Predigers. Ao. 1601.

Nr. 19. Ist eine vom Hrn. Gerdt Rantzow, Statthalter, an die Fürstl. Aebtissinn ausgegebene Quitung uf 296 ₰ 14ßl. für von ihr gekauftes Silberzeug aus der Kirchen zu Münsterdorf. Geben Hadersleben den 9. Febr. Ao. 1619.

Nr. 20. Ist ein Verzeichniß, was das vergüldete Silbergeschirr, dem Calande zugehörig, gewogen.

Nr. 21. Ist noch ein Verzeichniß des Silbergeschirrs vom Calande, und obgedachtes Hrn. Statthalters copeiliche Quitung an die Fürstl. Aebtissinn.

Nr. 22. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum Johannis Podendorf, geistlichen Gericht, Stift Vehrden, darinn verfasset, daß in dem Synodo und Zusammenkunft der Geistlichen in der Pfarr Crempe erschienen Hans Junge, Hennecke Grevenkop, Johann Dame, Hinrich Wahle, Geschworne der Kerken tho Crempe, und ausgesagt, daß die Calandsherren von 3 Acker Landes und ein Hund die Ukkunft haben sollen; 10 ßl. jährlich genießen sollen. Ao. 1448, d. 11. Julii.

Nr. 23. Ist eine Copei ener Entschedung von Lüder Rumor und Wulf Pogwischen, Knapen, rechterfahren Schedslüde in der Sake zwischen den Calandsbröderen tho Münsterdorf und Herder Hennings und Hans Martens, Börgermeister tho Itzehoe, Schwaren der Capellen St. Jurgens, als welche die 4 ℔, so die Calandsbröder tho heben hebben, aus den Wischstücken in der Olichstorfer Marsch, welche ihnen Hans Widser verschrieben, dem Calande abnehmen wolden, dahin verabschedet, daß die 4 ℔ laut der Verschrievung dem Calande verbleiben sollen. Geschehen Ao. 1464 am Tage Philippi Jacobi. [Undeutlich zu lesen.]

Nr. 24. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum, a Notario Hermanno Segelhorst verfertiget, über 12 ℔, welche denen Calandsherren gegeben werden, auszutheilen den Prestern, so im Gottesdienst gegenwärtig sein. Ao. 1454, den 14. Julii.

*Nr. 25. Ist eine Lateinische Copei einer sententiae definitivae oder Endurtheils in einer Sache, worin und worüber aber kann man nicht lesen, weil diese Copei naß worden, und die Schrift ausgelöschet. Fänget aber an: Chrisi nomine invocato pro tribunali sedendo et solum Deum pro oculis habendo per hanc nostram definitivam sententiam quam de Juris peritorum pariter consilio et assensu fecimus, in his scriptis pronunciamus et declaramus etc.

*Nr. 26. Ist eine alte unlesliche Lateinische Verzeichniß der *Fundation*, welche etzliche Vicarien fundiret und gestiftet haben, auch Verzeichniß etzlicher Intraden und Einkünfte, gehörig zur Geistlichkeit zu Itzehoe.

Im Beutel Kalandes Sachen.

Nr. 27. Ist ein Lateinisch Brief von Theodorico, vicario in spiritualibus des Erzstifts Bremen, gegebene *Indulgentien* oder Ablaß der Christen, welche die

Capelle zur Welne werden besuchen, mit Andacht und Gebet dem Gottesdienst beiwohnen. Ao. 1452 am Tage Pauli Bekehrung.

Nr. 28. Ist ein Lateinisch Brief. Theodoricus, vicarius generalis in Pontificalibus des Erzbischofs Gerhardi, hat consecriret und eingeweihet einen Altar in der Capell zu Welna, und Ablaß dabei für die, welche ihre Andacht verrichten. Ao. 1452 am Tage Pauli Bekehrung.

*Nr. 29. Ist ein Lateinisch Brief, darin eine *forma absolutionis* einem ordentlich geweiheten Priester mitgetheilet, von Sünden loszusprechen, im Namen Jesu Christi. Ao. 1481, d. 1. Junii.

Nr. 30. Ein Lateinisch Ablaßbrief, welchen Hermannus, Hr. Hinrici, Administratoris zu Bremen, Vicarius in spiritualibus, gegeben hat alle denjenigen, welche die Capell zur Welna mit Gebet, Andacht, Beichten und communiciren besuchen. Ao. 1474, den andern Tag nach Bartholomaei.

Nr. 31. Ist ein klein Lateinisch Brief, in dem Burchardus, Erzbischof zu Bremen, Macht und Erlaubniß gibt den Calandsherren, daß uff dem Kirchhofe bei der Capellen zur Welna Begräbniß geschehen möge. Ao. 1338, am Tage Gregorii.

*Nr. 32. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Johanne Selle, Notario, Clerico des Stifts Schleswig, darin enthalten, daß Henricus Pilß, der Kirchen zu Schleswig Canonicus, ist schuldig worden Johanni Kopekini, Börgern in Hamborg, 64 ℔ Lübsch, will solch Creditum oder Schuld bezahlen mit den Intraden seiner Vicarie zu Nicolai in Hamburg oder von dem Gnadenjahr seiner andern Vicarien, wann er versterben würde, von deren Einkünften Johann Kopekini sich soll bezahlet machen. Ao. 1422, d. 8. Febr.

* Nr. 33. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Nicolao Schlüter, Notario, Clerico des Stifts Minden, beschrieben. Inhalt, daß Martinus Oldeslandt, Pastor in der Wilster, hat von Nicolao Krummendyk gekauft 2 Talent oder Pfund Geldes jährliches Schattes, von seinen gewissesten Inkünften im Dorf Mardersen *) belegen. Ao. 1454, d. 22. Julii.

* Nr. 34. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum, von Johann Witte geschrieben, des Inhalts: Egardus Trappe, Bürger zu Itzehoe, Catharine seine Hausfrau und ihr Sohn Johannes, Pastor in Querne Stifts Schleswig, haben gegeben von ihren Gütern, beweg- und unbeweglich 200 ℔ Lüb. Pennige der Aebtissinn und Closter Itzehoe, dafür ein Capellan alle Morgen eine Messe halten soll für die Abgestorbene, dafür sich die Aebtissinn und Closter obligiret hat halten zu lassen. Ao. 1412, d. 26. Julii.

Nr. 35. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Johanne Segelhorst geschrieben. Albertus Luchthorn, Pastor in Westede, hat gegeben 10 ℔ von den Aeckern und Hause Timme tho Heykenbostel in der Pfarr Westede, denen Calandsherren in Welna ewig zu gebrauchen, davon jährlich 12 ßl. Zinse uf Michaelis. Ao. 1461, d. 24. Augusti. [Undeutlich zu lesen.]

* Nr. 36. Ist ein Lateinisch Instrumentum von Johanne Vincken, Notario publico, geschrieben, Clerico Stifts Bremen, 1466 d. 17. Sept. dieses Inhalts: Vor Alberto Geverdes, officiali Hamburgensi, sein erschienen die geistlichen ehrwürdigen Herren Hermann Vormann, Pastor, und Vicarius Joannes Danckern, Theodoricus Kröger, Johannes Dionysii, Hermannus Segelhorst, Nicolaus Wilcken, Henricus Grote, der Kirchen *S. Lau-*

*) Ein solches Dorf findet man nicht in der Topographie von Holstein. S.

rentii zu Itzehoe *Vicarii*, und Joannes Brandt, gedachter Kirchen Eleemosynarius, und haben etliche *Statuta* aufgesetzt, wie sie es mit dem Gottesdienst und Verdienung der täglichen praesentz wollen gehalten haben. Diese Statuta hat obgemeldter Officialis Albertus confirmiret, kraft dieses Instruments. Ao. 1466, d. 19. Septembr.

*Nr. 37. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Vedasto von Dühren, notario, geschrieben, ao. 1519, d. 24. Augusti. Hans Steffens, Bürgermeister zu Itzehoe, hat gegeben 15 ℔ Lüb., von seinem Hause achter der Kösterei, Marqvardo Hasserkrog, nach dessen Tode unser lieben Frauen aufm Chor.

*Nr. 38. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum an Statt eines Testaments von Johanne Schilder verfertiget, Geistlichen des Stifts Bremen, ao. 1443, d. 29. Januarii. Joannes Nienborg, ewiger Vicarius der Kirchen zu Lübeck, bei gesund- und gutem Verstande, ist vor Notario und Zeugen erschienen, haltend in seiner Hand einen Zettul, darin sein letzter Wille begriffen sein solle. In diesem Instrumento wird von Wort zu Wort zuvor gesetzet der Inhalt seines Zettuls oder Testaments-Disposition. Ist eine weitläuftige *Donation* und Austheilung seiner, Johannis Nienborg, Gütern, wie und was er will ausgetheilet haben nach seinem Tode. Ao. 1443, d. 29. Jan.

*Nr. 39. Ist ein Lateinisch Instrumentum von Nicolao Vincken, Notario und Clerico Stifts Bremen, verfertiget, eine weitläuftige Vergleichung, betreffend die Clerisei zu Hamburg, hat nicht viel zu bedeuten. Ao 1479, d. 14. Aprilis.

Nr. 40. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Jacobo Witte, Notario Stifts Bremen, Clerico, verfertiget, an. 1435, d. 21. Junii. Seind von unterschiedlichen Bischöfen eingeschriebene Briefe, welche sonderliche

Indulgentias oder Ablaß gegeben haben den gläubigen andächtigen Christen, welche die Pfarrkirchen zu Nienkerken, oder die Capell zu Welna werden besuchen, beichten und communiciren. Ao. 1435. [Ist ein großer unversehrter Pergamentbrief, aber sehr übel zu lesen.]

Nr. 41. Ist eine Teutsche auscultirte Copia. Vor Hrn. Hartvico Gutheber, Officiali der Probstei zu Hamburg im Hocheet (?) tho Hilligen Steden ist erschienen Hr. Otto Vormann und Hr. Clauß Plauen, Vicarius tho Itzehoe, an einem, und Paul Meinert, im Carspel tho Hilligensteden wohnhaftig, andern Theils, vorgebende, wie am Sonntage nach Mitfasten se umme etliken Hövet-Stoel, den de Aebtissinn und Priester, ock die Calandsherren tho Itzehoe, in seinem Hofe hebben, benomlik 120 Lüb. ₰, sick vorgan hebben, nach dieser Wiese, dat Paul Meinert, de de Seel und Wahre, mit einem witliken Wienkope, der Frow Aebtissinn, den Vicarien und Priestern tho Itzehoe, und den Calandsherren, up 4 Stücke Landes tho sinem Hofe tho Hilligen Steden, ploglickes Landes, de an sich holden 12 Morgen Landes, nemlig aus dem Wortstücke, uth dem Hußstücke, und dem groten Bergsanke, und noch ein Stücke nebenstdem buteften tho sinem Hofe belegen, da Hr. Otto Vorman 5 Have Landes amenheft an einer Vaer, vor die genömeden 120 ₰ Lüb. Hovetstoel, vor die 8 ₰ jährliche Rente, up Paschen tho betalende. Geschehen tho Hilligenstede, in der Wedeme vorgenannten Officialis, in Biewesen Otto Krummendiek tho Melbek, Hans Klüver, Bürgermeister tho Itzehoe.

Johannes Mathias Notarius
ad praemissa requisitus.

Nr. 42. Reinecke Böttker, Bürger tho Itzehoe, erkennet öffentlich, daß er dem Hrn. Deken und der ganzen Bröderschaft des Calandes tho Münsterdorf 20 fl.

jährlicher Rente up Paschen von seinem Hause, belegen twischen Clauß Blankehalses und Johann Truden Haus, abzugeben schuldig, und dieselbe für 20 ℔ Lüb. wieder einzulösen sich vorbehalten. Ao. 1449 am Tage Sünte Peters und Pauls.

*Nr. 43. Lange Hennecke Peter tho Vornewinkel *) ist schuldig worden Hrn. Jacobo Stiden, *Vicario* tho Meldorf, 1 ℔, demselben in zweien Zeiten, als zu Mittfasten 8 ßl. und uf unser lieben Frauen Dage och 8 ßl. abzutragen und abzugeben, und überweiset creditori ein Verendeel einer Hofen, belegen in der Feldmark des Dorpes Vornewinkel, mit aller Thobehöring, Wisch, Water, Weide, vortmehr in ein ander Verendeel einer Hofen belegen in der Feldmark des Dorpes Eggestade **) mit aller Thobehöring. Ao. 1460, in dem Dage Unser lieben Frauen conceptionis.

*Nr. 44. Herzog Adolfs Confirmation über 3 Morgen Ackers tho Grevenkop und dat Huß by dem Rönnboem bei der Borg thor Steinborg mit dem Kohlhave, welches von Tieke Wisen mit rechte vorbraken an Annam, Graf Adolfs Hausfrau, und Sie Schenkinn ehren Voigt mit begiftiget hadde, nun aver an Vollert Beckern, Capellan tho Segeberg, erblich verfallen, so es an Arendt Beckern wieder verkauft, dannenhero bekräftiget Herzog Adolf solchen Kauf. Ao. 1424, Sontags vor Pfingsten.

*Nr. 45. Es bekennen Marquard Schebrügge und Marquard Grobbeck und Jacob Dreves, daß Sie haben empfangen von Sel. Hr. Claus Carstens Testamentarien, als Hr. Jacob Sieken, und Hr. Claus Struven und Paul Ekman und Johann Carsten 15 ℔ Lüb. Pennige,

*) Auch dieses Dorf findet man jetzt nicht mehr. S.

**) Ist wol das Dorf Eekstedt im Kirchspiel Süderhastedt. S.

und wenn in künftigen Tieden solche 15 ℔ von den Testamentarien wieder gefodert, wollen Sie solche zu bezahlen gehalten sein. Ao. 1508, in der 12 Apostel Dage.

Nr. 46. Hinrich Bohrenholt, wohnhaftig im Karspel Nienbrog, genöhmet in der Becke, ist dem Deken des Calandes tho Münsterdorpe und den ganzen Calandes Bröderen schuldig worden 2 ℔ Penning jährliche Rente, alle Jahr in den 8 Tagen tho Paschen intoheben aus seinen 8 Morgen Landes ploglikes Ackers, belegen in twe Stücken, twischen Marqvard Timmen Gude, up de eine Side in dat Westen, und Arndt Barholdt, up de andere Side in dat Osten, gestrecket van dem Moerdike an bet in de grote Wettering, und noch 2 Stücke Landes gestrecket von der Nienbroker Straten bet an de Moerwettering; die 2 Stücke hebben 4 Morgen Landes, de liggen twischen Claus Dabelings Acker und Arndt Barholdts up dat Osten, gestrecket Süden und Norden, bei einem Einlager wol zu bezahlen, mit 4 Bürgen bekräftiget, und 5 anhängenden Siegeln. Geben Ao. 1502, des achten Dages in den Paschen.

Nota: Von vorgesetzten Briefen hat der Hr. Probst Mag. Johan. Hudemann laut seines Scheins abgefordert und ins Calands Schap geleget folgende Numern, als:

No. 3. 4. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 19. 22.

Daß diese vorbeschriebene Copia mit dem Original übereinkomt, bezeuget nach fleißiger Ueberlesung

Marcus Qveisser,
Notarius Juratus, ad hunc actum vidimationis legitime requisitus.*)

Ich gebe obiges Verzeichniß ganz so, wie ich es im Consistorialarchive gefunden habe. Man sieht, daß der Anfertiger desselben von Ordnung keinen deutlichen Be-

*) Starb 1681 als Kirchspielsverwalter von Neuendorf und Kolmar. S.

griff gehabt hat. Daher sind auch seine Inhaltsangaben keinesweges immer genau. Die von mir mit einem * bezeichneten Numern bezeichnen solche Documente, die, obschon sie unter den Kalandsbriefen sich befinden, dennoch den Kaland nicht betreffen, sondern die Itzehoer St. Laurentii-Kirche, oder gar ganz heterogene Gegenstände. Ich füge zur leichteren Auffindung eine chronologische Uebersicht bei.

1305	Nr. 2. 17.	*1460	Nr. 43.
1337	Nr. 1 (3. 4. 5.)	1461	Nr. 12. 35.
1338	Nr. 31.	1464	Nr. 9. 23.
1391	Nr. 7.	*1466	Nr. 36.
*1412	Nr. 34.	1474	Nr. 30.
*1422	Nr. 32.	*1479	Nr. 39.
*1424	Nr. 44.	*1481	Nr. 29.
1427	Nr. 16.	1502	Nr. 46.
1435	Nr. 40.	*1504	Nr. 8.
1442	Nr. 10.	1508	Nr. 6. *45.
*1443	Nr. 38.	*1519	Nr. 37.
1445	Nr. 11.	*1601	Nr. 18.
1448	Nr. 22.	*1605	Nr. 14.
1449	Nr. 42.	1619	Nr. 19. 20. 21.
1452	Nr. 27. 28.	*1630	Nr. 13.
1454	Nr. 15. 24. *33.		

Beilage II.

Erzbischof Borchard von Bremen erlaubt mit Einwilligung des Itzehoer Klosters dem Kalande zu Welna, seine Mitglieder in der Kapelle und auf dem Kirchhofe zu Welna zu begraben, 1338.

Universis presentia visuris seu audituris Borchardus Dei gratia sancte bremensis ecclesie archiepisco-

pus salutem in Domino. Accedente consensu et permissione voluntaria honorabilis viri Domini Nicolai, nobis dilecti prepositi in itzeho, totiusq. conventus sanctimonialium ibidem, devotis precibus discretorum dominorum fratrum kalendarum in Welna nobis directis multo inclinati speciali gratia adnuimus et favemus, ut predictorum fratrum tantum, nullorumque aliorum, in predicto loco, capella videlicet et cimiterio sancti Sixti in Welna consecratis, in parochia itzeho sine aliquo prejudicio dicte parochialis et matricis ecclesie in oblationibus et eleemosinis exequiarum libera sit ecclesiastica in perpetuum sepultura. In cujus rei testimonium sigillum nostrum una cum predictorum prepositi et conventus sigillis presentibus est appensum. Datum stadis Ano. Dni. M° CCC° XXXVIII° in die beati gregorii pape.

Beilage III.

Ablaßbrief Theoderichs, Generalvicars des Bischofs von Bremen, für die Kapelle zu Münsterdorf, v. 25. Jan. 1452.

Nos Theodericus Dei et Apostolice sedis gracia Episcopus Ecclesie Constancion. ac reverendissimi in Christo Patris ac Dni Dni Gherhardi Episcopi sancte Ecclesie Bremensis Vicarius in Pontificalibus generalis: universis Christi fidelibus presencia perspecturis deduci placeat ad noticiam. Quod nos anno Dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo ipso die beate Cecilie Virginis, Spiritu Sancto cooperante, altare in medio Capelle in Munsterdorpe prope Ydzeho Bremens. dyoc: in honorem beate Marie Virginis, Sancti Anscharii, Sanctarum Cecilie undecimque mi-

lium Virginum ad laudem omnipotentis Dei consecravimus. Ut igitur fratres et sorores Kalendarum ceterique fideles mistici thesauri dispensacione excitati predictum altare causa devocionis visitare presumant et piis mentibus ad veneracionem sanctissimi Patris Anscharii, ejusdem Altaris Patroni, fervencius corda sua dirigant, ac post hanc vitam precibus ejusdem mediantibus ad celestia conscendere valeant Nos omnibus et singulis Christi fidelibus vere penetentibus et confessis, qui ad predictum altare sinceris affectibus accesserint humiliter se inclinantes, flexis genibus Pater noster cum Ave Maria dixerint pro fidelibusque defunctis in cimiterio fideliter exoraverint de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi quadraginta dies indulgenciarum de injunctis penitentiis quoties toties in Domino misericorditer relaxamus de pleno consensu antedicti reverendissimi in Christo Patris ac D^{ni} D^{ni} Gherhardi Archiepiscopi prelibato, insuper predictis alias quadraginta dies indulgenciarum ex parte ejusdem reverendissimi in Christo Patris ac D^{ni} D^{ni} Gherhardi Archiepiscopi adjicimus, cujus auctoritate fungimur in hac parte. In quorum omnium premissorum evidens testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum anno D^{ni} millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, ipso die conversionis sancti Pauli, Doctoris Gencium gloriosi.

Beilage IV.

Zweiter Ablaßbrief desselben wegen Besuchung der Capelle zu Welna, vom 25. Jan. 1452.

Nos frater Theodericus Dei et Apostolice sedis gracia Ecclesie Constancio: Episcopus ac Reverendis-

simi in Christo Patris ac Domini, Dni. Gherhardi Sancte Ecclesie Bremens. Archiepiscopi Vicarius in Pontificalibus generalis, Universis Christi fidelibus presencia perspecturis graciam in presenti et gloriam in futuro: Cupientes divinum cultum pro posse, ut tenemur, augmentare, ingenti mentis exultatione contemplantes sanctissimi patris Anscharii predicte sancte ecclesie primi Archiepiscopi merita gloriosa ac divina opera innumera, que omnipotens Deus per ipsum operatus est, valde admiranda, exposcimur spiritualia munera dispensare inter fideles Christi sanguine mercatos, piis affectibus visitantes locum qui dicitur Welnao prope oppidum Ydzeho Bremens. Dyoceseos. In quo idem sanctissimus pater parvum oratorium in honorem sti. Sixti Confessoris erigens et in legatione ad danos et vice versa ad Slavos ad predicandam fidem catholicam eisdem nationibus tunc barbaris pro earundem conversione fungens officio diversis incommodis et laboribus fatigatus ubi ad vacandum divinis meditacionibus et contemplacionibus se solebat persepius collocare. Ubi etiam in quadam sua refectione aqua, quam erat bibiturus, fuerat in vinum divinitus transmutata. Ut igitur honorabiles homines fratres et sorores Kalendarum ceterique fideles mistici thesauri dispensacione excitati predictum locum causa devocionis visitare presumant ad veneracionem reliquiarum beatorum Anscharii, Sixti Confessoris, ceterorumque sanctorum, in duabus parvis monstranciis reconditarum, sinceris affectibus et condignis obsequiis ferventes intendant, suaque ad venerandum predictas reliquias frequentius corda dirigant, vitaeque presentis cursu consumato precibus Sti. Anscharii mediis ad celestia conscendant, salvatorem rerum in Majestatis suae gloria jugiter conspecturi. Nos omnibus et singulis Christi fidelibus vere penetentibus et confessis qui predictam capellam in diebus

Kalendarum et dedicationis ejusdem devote visitaverint, predictas sanctorum reliquias humiliter se inclinantes venerati et osculati fuerint. Qui processiones in diebus Kalendarum, cum excellentissimi Dominici corporis sacramentum per circuitum defertur, et etiam in die dedicationis capelle dignis obsequiis processerint, interfuerint vel secuti fuerint, pro defunctisque fideliter exoraverint: de qualibet particula predictarum reliquiarum et de quolibet passu circuitus de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum apostolorum petri et pauli auctoritate confisi quadraginta dies indulgenciarum de injunctis penitentiis in Domino misericorditer relaxamus. De pleno consensu antedicti reverendissimi in Christo patris ac Dni. Dni. Gherhardi Archiepiscopi prelibato. Insuper predictis alias quadraginta dies indulgenciarum ex parte sepedicti reverendissimi in Christo patris ac Dni. Dni. Gherhardi Archiepiscopi totiens quotiens permissum est adjicimus cujus auctoritate fungimur in hac parte. In quorum omnium premissorum evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Dat. anno Dni. millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo. Ipso die conversionis Sti. pauli apostoli, doctoris gencium gloriosi.

Beilage V.

Hans Widzer zu Itzehoe verkauft dem Kaland auf Welna zwei Wischstücke bei Kolmoor. 1427.

Ick Hanß Widzer, Börchger tho Itzehoe, bekenne unde betüge apenbahr vör alßweme, datt ick mit vulbordt miner Ervenn hebbe vörköfft unde vörköpe jegenwerdigenn de wisckstücke, de belegen sindt by der Sidtwendinge

tho Kolemohr inn datt westenn midt aller thobehöringe, mitt aller nütticheitt denn Ersikenn Herren Dekene vnnde Kalandeßbröderenn vppe der Welne vnde erenn nahkömlingen vör vöfftich lübesche merck penninghe, de my woll tho dancke sint bethalett, de erste penningk mit dem lestenn, vnde ick vnde myne Ervenn schölen disse vörscreven wisckstücke recht warenn wesenn denn vörscrevenn Kalandeßbröderenn tho entfrygende vann aller ansprake, vppe vnser egen köste, wenn wy dartho geeschet werdenn. Ock hebbe ick vnde mine Erven dem vörscreven Kalandeßbröderenn gedahen Zele vnde wahre, vnde allent deß vann rechteßwegenn dartho behoeft iß, vnde vör disse vörschreven wische schall ick vnde myne Ervenn den vörschreven Kalandeßbröderenn vnde eren nahkömlingen alle Jahr tho Hure gevenn vnde tho dancke bethalen in allen achte Dagenn Sünte Michaeliß veer lübesche marck penninge. Doch vmme sünderger Fründtschop willen hebbett de vörscreven Kalandeßbrödere my vnde mynen Ervenn de gnade vnde wedderkop ghegheven, wo ick vnde myne Ervenn den vörbenömedenn Kalandeßbröderen tho vörne kündigenn de lösinge tho Paschen vnde denne in denn erstenn Dagenn Sünte Michaeliß negest volgende tho dancke bethalenn binnen Itzehoe, effte vp einer anderenn sekerenn stede, vöfftich lübesche marck penninghe, vnde dartho veer marck penninghe, ann gudem ghenghen gevene ghelde, alse denne tho lübecke vnde Hamborch ghenge sint, ahne datt höle geldt. Werett överst sake, datt disse vörschrevene veer ℔ lübsch. penninghe in allen Sünte Michaeliß achte Dagenn nicht thor dancke worde bethalett, so iß datt vörbenöhmede gudt mitt aller siner thobehöringhe, den vörscreven Herrn Dekenn vnde Kalandesbröderen ere brucklike, egelike ghudt, tho vörkopende vnde tho vörsettende wem se willen, sunder myneß edder myner Ervenn weddersprake. Alle disse vörscreven stücke lave ick Hanß Widzer vörbenömett, vnde

myne Ervenn, vnde mitt my vnde vör my lavenn myne kinder Johanneß Widzer, Clauß Widzer, Detleff Widzer stede vnde vaste tho holdende, an guden truwenn, sunder jenigerleye argeliste edder hulprede. Screven nah Godeß Borth vertein hundert Jahr, darnah in dem Söven vnde twintigesten jahre, in dem Dage sunte Jeronimi deß Hilligen lehrerß.

Beilage VI.

Johann Voßcke zu Hamburg verkauft der Kalandsbrüderschaft zu Welna 1 ℔ jährlicher Hebung aus seinen 4 Morgen Landes im Dorfe Heiligenstedten. 1442.

Witlick sy all den ghenen, de dessen breff zeen, hören edder lesen, dat ick Johann Voßcke, Borger tho Hamborg, mit Vulbort all myner Erven vor vyffteyn Marck Pennings, de my vn mynen Erven wol tho Dancke synt vorgnögst, rechtliken vn redliken, hebbe vorkofft unde vorkope und vorlate jeghenwordig in Krafft desses Breves den erliken Herren, dem Deken vnde der gantsen Broderschup des Kalandes tho der Welne tho Münsterdorpe ene Marck Geldes alle Jar vppe Paschen tho entfangende vnd vptobörende an vnd vth mynen veer Morghen Landes ploghlikes Ackers beleghen in dem Dorpe tho Hillghensteden, de twe Morghen van Marquart Brandes Wurt angestrecket in dat Züden, vnd de andern twe Morghen gestrecket van dem Dyke went an de Landwere in deme More, de Herder Swarte nu vnder syner Plog heft, vn de Helfte der Marck Geldes höret tho der Dechtnisse Hern Johanns Ossen zeligter Dechtnisse Provestes tho Schleßwick vn de ander Helffte höret tho dem Bowte der Capellen tho Münsterdorff. Desses

vorben. Ackers scholen vn willen ick Johann vorben. vn myne Erven dem Ehrbrn. Dekene un Kalandesbroderen rechte warende wesen tho entfrygende van aller Anspöke vn van allen Plaghe Dykes, Dammes, Teghden, Hövedensies vn menliken van allen Bekümmernissen vp vnsen eghenen Kösten wan vnde wo naken wy dartho geeschet werden, vn hebbenen dartho ghedan, wes er Nod vn Behuff is na dem Rechte dar de Acker yn beleghen is. Yodoch hebben ick Johann vorben. vn myne Erven de Gnade beholden, dat wy de Marck Geldes alle Jar vppe Paschen van den veer Morghen Landes vor vyffteyn Marck möghen wedder erköpen, wenn wy den erbarn. Dekene vn Kalandesbroderen de Losinghe tovore vp sunte Michahel tho kündighen vn vppe de negestkommende Paschen ick Johann vn myne Erven dem erbarn. Dekene vn Kalandesbroderen wol tho Dancke betalen vofftteyn Marck Penn. mit der bedagheden Renthe alze danne tho Lübecke vn tho Hamborg samptlicken ghenge vn gheve is ganz vn altho Male an einem Summen tho ener Tyd vn vp ener Stede bynen Ydszeho dar en er Gheld vnentferet sy. Alle desse vorgen. Stücke love ick Johann Voßcke vor my vn myne Erven stede vn vast in guden Truwen wol tho holdende dem erbarn. Dekene vn Kalandesbroderen vn dem Hebbere desses Breves mit des Dekens un der Broder Willen, se syn ghestlik edder werltlik. Des tho Tüge so hebbe ick Johann vorben. vor my vn myne Erven myn Inges. mit gudem Willen ghehenget heten tho dessem Breve. Gheven na Gades Bort veerteynhundert Jar, darna in dem twe vnde vertigsten Jare in sunte Philippi vnd Jacobi Daghe, der Hilligen Apostelen.

Beilage VII.

Peter Rumelandt verkauft dem Kaland zur Welne 2 Morgen Landes in Neuenbrok für 12 ℔ Pfennige. 1454.

Witlick sy alle dene ghenen, de dessen Breeff sehen edder hören lesen, datt ick Peter Rumelandt mit wolberadem mode, vnde mit vulbordt alle miner Erven, edder der my ere vulbordt mit rechte dartho behoeff waß, dat ick rechtlikenn unde redelikenn hebbe vörköfft vnde vörköpe, mitt bewisinge disseß bresseß, tho eneme rechten ervekope, denn Ersamenn Herren vnde Presterenn, Dekene, Kalandeßherren vnde Bröderen, vnde deme Vicario thor Welne, vnde sinen nahkömlingenn tho nütticheitt unde brukinge der vicarie Sunten Sixtuß tho Münsterdorpe, twe morgen landeß vnde ackerß belegenn ane deme Dörpe tome Nienbroke, int Osten by Hanß Schröderß ackere by der enen siden, vnde int Westenn by der Heren van Reinveldeß stücke vp der anderen siden, vnde in datt Südenn vpwarts tho der groten wetteringewart, dar scheten twe stücke endelingeß an, in der rechten vöre desseß vörbenömeden ackerß, de hören den Closter Junckfruwenn tho Itzeho, mit aller erer schedinge, nütticheit, egendohme, vnde thobehöringe, vör twölff lübesche marck penninghe, de my vnde mynen ervenn woll tho dancke sint vörgnöghet vnde bethalett, de erste penning mit dem lestenn, also datt my unde mynen ervenn dar woll ane nöghett. Vör dissen vörbenömeden acker schölenn vnde willenn ick Peter vörbenömett, vnde mine Ervenn, den vörghenömeden Dekene, Kalandeßherren, vicario tho der Welne, vnde sinenn nahkömlingen, alle Jahr, in denn achte Dagenn Sunte Mertenß woll tho dancke bethalenn, vnde gevenn Ene lübesche marck penninge tho rente, binnen Itzeho, in welckem Huse datt

idt en behachlick; vnde bequeme iß vpthonemende, vnde hebbe en darthogedahen allent weß tho eren behoeff in dem lande ein recht ist. Vnde ick Peter vörbenömett, vnde mine ervenn, schölenn vnde willenn dem vörbenömeden Dekene, Kalandeßherren, vicario thor Welne, vnde sinen nahkömlingen, disseß vörbenömeden ackerß rechte wahrende wesen, tho entsettende, unde tho entfriende, vann aller ansprôke, unde vann aller plaghe, tegedenn, havedensteß, schatteß, dikeß, dammeß, vnde menelikеn, vann aller bekümmernisse, wenn wy dartho eschett werdenn, up unsen egen kosten. Jodoch hebbe wy de gnade beholdenn, datt ick Peter vörbenömbt, vnde myne Ervenn, de vörbenömede twe morgenn landeß alle Jahr vppe Sunte Mertenß dach möghen wedder vrikôpen, wenn wy denn vörgenömedenn Herren de lössinghe kündigen in Sunte Jacobiß Dagen, vnde denne darnach vp den negesten Sünte Martenß dach will ick Peter vörbenömett, vnd mine Ervenn, degher vnd all denn vörbenömeden Herren Dekene, Kalandeßherren, vicario thor Welne, unde sinen nahkömlingen twölff marck penninghe betahlen, mitt der bedageden rente, alße denne tho Lübeke vnde Hamborch sambtliken ghenghe vnde geve iß, ahne datt holgheldt binnen Itzeho. Wer aver datt de bethalinge der vörschreven penninge mit der bedageden rente den ergenanden Herren nicht tho dancke en schude, vnde se dar jennigen bewißliken schaden vmme deden, denn schölen vnde willen ick Peter vörbenömt, vnde mine Ervenn, degher vnde all wedder legghen vnde bethalen, vnde dar neen recht edder rede vör tho donde. Alle disse stücke vörbenömtt lave vnde segge ick Peter vörbenömtt vnde mine Ervenn, vnde mit vnß vnde vör vnß lavenn vnde seggen Peter Schele, vnde Clauß Rumelandt, min Broder, vnde ere Erven mit ener samden handt, stede vnde vast in ghuden truwen, vnvörbraken woll tho holdende denn veelbenömeden Herren Dekene,

Kalandeßherren, vnde Vicario thor Welna vnde sinen nahkömligen vnde alle den ghenen, de dissen breeff hebben mit eren willen, se sin Geistlick edder Weldtlick. Deß tho tüghe so hebbe ick Peter vörbenömt, vnde mine vörscreven medelavere vnse ingesegele vör vnß vnde vnse Erven mit guden willen ghehenghett tho disseme breve. Screven na Gadeß Borth veerteinhundert Jahr, darnah an dem veer unde vöfftighesten jare an Sünte Martenß Daghe, deß leven hilligen Bischoppeß.

Beilage VIII.

Ledcke Grys, Bürger zu Itzehoe, schenkt dem Kaland zu Münsterdorf sein bestes Bette. 1464.

Wytlick zy alle dengenen, de dessen Breff zeen edder hören lezen, dat ick Ledcke Grys, Borger tho Ydzeho, Medebroder des Kalandes tho Münsterdorpe vnd Wybe, myn Hußvrowe, myd wolberaden Mode hebben gheven, gheven vnd vorlaten tho Egendome myd Krafft desses Breves den erliken Prestern des vorben. Kalandes vnse beste Bedde, twe Pöle, een paar Beddelaken, ene Deken, vnse Dundeke vnde twe Hovetküssen, na vnser beider Dode tho eschende vnde tho entfangende, an ere Hebbere Were vnde in deme Slaphus des Kalandes tho blivende, tho Godesdenste vn tho brukende tho röwelker Bequemycheit der Prestere, de tho dem Kalande kamen vnde Behuff hebben, dar Nacht tho blivende, vnde den Willen hebben, des Morgens Messe tho holende. Vnde desses tho Tüge hebbe ick Ledcke Grys vorben. myn Ingesegel myd guden Willen henghet laten vor dessen Breff. Vnde Wy Frenß vnde Eggert van der Ostermölen, Ratmanne tho Ydzeho, hebben vnse Insegele tho

ener Wittichеyt desser vorscrev. Stücke mede henget vor dessen Breff. Screven na Gades Bort veerteyn hundert Jar, darna in dem veer vnd zöstigesten Jare in Zünte Marcus Daghe, des Hilgen Evangelisten.

Beilage IX.

Die 4 ℔ jährlicher Hebung aus 2 Wischstücken bei Kolmoor werden dem Kaland zu Welna durch Schiedsrichter bestätigt. 1464.

Witlick sy alßweme, datt wy Lüder Rumor vnd Wulff Poggewisch, knapenn, recht erkarenn schedeßlüde vnde wilkorde rechte inn der sake twisken denn Kalandeßbröderen tho Münsterdörpe vann der enen wegenn, vnnd twisken den Erliken Mannen Herder Honingh vnd Hanß Martenß, Borgermesteren tho Itzeho, Schwaren der Capellen Sünte Jürgenß dar buten, vann der ander wegen, vnder twisken twidrachtich vmme veer marck geldeß, de de Kalandeßbrödern hebbenn in den wiskestücken landeß belegen in der Delekerstörper Marsch vp der Kolemorer sidtwendinge, vnde de de vörbenömede Schwaren Sünte Jürgenß vthlösen wolden, vnde nach erer beider worden, nah ansprake vnd darup nah antworde vann beider wegenn, vnd ock nah inholde deß hövetbreveß, den Hanß Widzer, Sehliger Dechtniße, vnd sine Söhnß dem Kalande darup geven, vnd besegelt hebben: So hebbe wy mit wollvörbedachten mode mit rechte vörscheden de Kalandeßbrödere vnde de Schwaren Sünte Jürgenß, also datt de Kalandeßbrödere de veer marck geldeß an vnd vth den wiske stücken landeß tho erve egene hebben mit rechte tho beholdende, sunder jemandeß vthlosenth, alle jar vpthobörende . . *) melken in alle der

*) Hier ist eine Sylbe abgerissen. S.

wyse, alse de se oldingß lange hath hebbenn, vnd ock dat de vorbenömede Schwaren Sünte Jürgenß dar nicht wider hebbenn vp tho sakende edder ümme tho sprekende. To tüge aller vörscrevenn stücke hebbe wy Lüder Rumor vnd Wulff Poggewisk, knapenn, vörbenant, vnsere ingheſegele mit gudenn willenn hengett vör dissen breff, vnd wy Clauß Ratlaw, Hinrich Rantzauw, Detleff Wallstörp, knapenn, vnde Lüdeke Eekholt, börger tho Itzeho, hebbenn hieran vnd aver wesen, vnde hebben dat affvunden rechte mede belevett vnde vulbordett, vnd hebbenn deß ock tho mehrer getuchnisse alle düsser vorscreven stücke tho ener wytlicheit mede hengett vör dissen breeff vnse inghesegele. Screven na Gades Borth veerteyn hundert Jahr, darna in dem veer vnd söstigesten Jare, in den Dagenn der Hilligen Aposteln Philippi vnd Jacobi.

Beilage X.

Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein bestätigt dem Kaland zu Münsterdorf seine Privilegien. 1508.

Van Gades Gnaden Wy Frederich, Erffgename tho Norwegen, Hertog tho Slesſewig, ock Hertog tho Holsteen, Stormaren vnd der Dithmerschen, Grave tho Oldenborg vnd Delmenhorst, don wythlich apenbar bekennede in vnd mit dessem Vnsen Breve vor Vns, Vnse Erven, Nahkömelinge vnd alleselbenen: So alse denne de werdigen Vnse andechtigen ock düchtigen vnd ersamen leven getrüwen Deken vnd gemenen Kalandesbrödere tho Münsterdorp vor Vns hebben laten getögen enen apen vorsegelden Breff van etlicher Vnse Vorfahren, ock Herren des Landes tho Holsteen milder Gedechtniß, nöme-

lich Gerde und Gyselbrechte, Gebrödere, vnd Junker Hinriche, des ergenanten Herrn Gerdes Sone, dem gerörden Kalande gegeven, vnd tho ludende, dat Wy densülven Breff in allen sinen puncten vnd articulen dem gesechten Kalande tho mehrem Bestande gnedichlich bewillet, belevet vnd bestediget hebben, jedennoch vnd also, dat desulven 3 Kalandes-Lansten, de sodane by des Kalandes Hove, im Münsterdorper Velde, belegen, to tyden hebben vnd gebruken, tho erer egen Nothdorff und Behoff Fürholt, Tun-Roden, Vehe in dem Münsterdorper Broke hebben mögen, inholt desselven Breffes. Geschege aver dat Vnse getruwen Vndersaten, darsülvest by Münsterdorp wonende, erföhren vnde vörmerkeden, dat de mehrgesechten des Kalandes Lansten baven sodane ere egen Notdorff und Behoeff mehr Holtes houveden vnde vörförden, alßdenne schall Vns desse Vnse Breff in sülckem Averhouvend tho nene Vorfange vnd ock den Kalandesherren, mehrgerört, gantz nicht batlich syn. Bewillen, beleven vnd bestedigen dat mit der Behöltenisse vorberört also jegenwärdigen in Straffe vnd Macht desses Vnses Breffes. Deß tho Orkonde vnd mehrer Tüchnisse der Warheit hebben Wy Vnse Signet withlich heten hengen nedden an dessensülven Breff. Gegeven thom Kiehl na Christi vnses Herren Gebordt im vifftein hundersten vnd achten Jar, des Mettwekens am Avende Andree Apli.

(L. S.)

In dorso steht:

Expedita fuit pla (?) intro scripta confirmatio per venerabiles (venbles) viros Dnos Jacobum tihtken decanum et Johann gaerpp presbiterum praenominatae fraternitatis Kalendarum intro scriptae A. et d. ut supra.

Beilage XI.

Einige alte Notizen über den Kaland in Münsterdorf sine die et consule, wahrscheinlich vom Statthalter Heinrich Rantzau.

Copia der privilegien so dem Calandt gegeben auf die Leute binnen Münsterdorff. Eß ist aber zu wißen, daß Sie zu der Vicarien daselbst gehören, welche Vicarie hernachmalen der Calandt mit Ihrer Zubehoerunge der pastorey in Bredenberg inseriret und meinem Vater Seligen gegeben, darauf die Königl. Confirmation erfolget.

Daß gericht aver Halß und Handt haben sie nicht gehabt bei meines Vaters und bei Meiner Zeit, nu fast in die 50 Jahr her, besondern hat es der *) hieher gebraucht, die Leute gestrafft, auch bröeke von ihnen genahmen, wie Ich dan auch gethan, seind hier zu Dinge und recht gangen, und ist solches mit mehrem rechte hernachmalen geschehen, do sie dem Vater die Vicarie übergeben. Die originalia dieser Briefe seind auch nicht verhanden, besondern in einem pergamenten Buch geschrieben, weiß auch nicht, ob hierinnen verenderung sei vorgefallen, do die Religion verendert, als bei König Friderichs Zeiten.

Die Vicarien oder Capellen haben die Calandtsherren frey zu verlehnen vermöege dieser verschreibung, so nachfolgen. Nun hat sie der Calandt Meinem Vater zu behuef der breitenberger Kirchen zu ewigen tagen verlehnet, welche die Königl. Maytt. confirmiret und die Calandtsherren ohne dies macht gehabt.

---

*) Hier fehlt wahrscheinlich ein Wort, vielleicht „Vater"; doch sind die beiden im Consistorialarchiv befindlichen Handschriften hier völlig gleichlautend. S.

super dotatione et venditione duorum mansorum Heydelwigis dei gratia etc. 1304.

super libertate duorum mansorum et jure patronatus Omnibus present. etc. 1337.

Verzeichnis wie viel der Calandtsbrüder sein sollen.
Der Calandtsbrüder sollen 30 priester sein und 6 nach dem willköhr der für benometen brüderschafft.

Wan die Capelle erlaubt zu bauwen.
Die Capelle ist erst erlaubt zu bauwen Ao. 1305 von dem probste und priorin zu Itzehoe, und nachmals confirmiret durch den Thumbprobst zu Hamburg eodem anno.

Die eine der beiden Handschriften, welche obige Notizen enthalten, liefert auch noch folgende Nachricht *de fonte in Welna*, deren Inhalt freilich mit dem von Heinrich Rantzau darüber bei West. m. ined. I. 14 Gesagten ganz übereinstimmt:

Est Fons ibidem, ex quo Sanctus Anscarius aquam hauriebat parsimoniae causa et crebrorum quae agebat jejuniorum. Narratur, quod de eodem fonte et alius *) quidam, febri quartana laborans, somniaverit, si ex fonte eo in Welna sito biberet, se pristinam incolumitatem recuperaturum. Id quod et exitu ita comprobatum est, et hodierno adhuc die idem fons permanet et monstratur.

Man vgl. damit, was der Presbyter Bremensis (bei Westph. m. ined. III. 24; und daraus abgedruckt bei Geus I. 37) aus der Legende des Ansgar über diese Quelle anführt, wonach das von Ansgar daraus ge-

*) In der Handschrift steht „*et allus*“, was aber augenscheinlich nur ein Schreibfehler ist. Rantzau liest dafür „*Gallus*“ was mir keinen guten Sinn zu geben scheint. S.

schöpfte Wasser sich sogar in Wein verwandelt haben soll. M. s. auch Beilage IV.

Bei der Restauration im J. 1587 ließ Rantzau, wie es seine Gewohnheit war, auch hier Lateinische Verse anbringen, die die obige Stelle mit andern Worten wieder geben. Man findet sie abgedruckt in Pt. Lindenbergii Hypotyposis arcium, palatiorum etc. (1592) p. 128. Aber der Stein, welcher die Inschrift enthalten hat, ist jetzt ohne Spur verschwunden. Doch zeigt man noch die Stelle des Sixtusbrunnens, dessen Wasser wegen seiner Heilkraft, der Sage nach, sogar versandt worden sein soll, am Rande einer sehr hoch gelegenen Koppel östlich von der Kirche, auf welcher man vor langen Jahren einen Kasten ausgegraben hat, in welcher eine Mauerkelle befindlich gewesen sein soll. Beides ist indeß damals nicht weiter beachtet worden, und jetzt nicht mehr vorhanden. Auf diesem Platze könnte sehr wohl die cella Welana gewesen sein. S.

Beilage XII.

Acta Synodi Munsterdorpiensis;

a) Anni 1577.

Ihr K. M. hefft dorch den Stadtholder Hinrich Rantzowen dem Praveste seggen laten, dat des Königs Lüde *) van des Calands Sentence nicht appelliren schölen, willen averst der Junckeren Lüde appelliren, schall solckes vor einem uthgahndem Rechte **) verfolget werden.

---

*) D. h. die zu einem Königlichen Kirchspiele gehörten; schon 1574 befanden sich nämlich auch adliche Kirchspiele unter dem Consistorium; vgl. Beil. XIV. S.

**) Daß Recht hier in der Bedeutung von Gericht stehe, braucht wol nicht erst gesagt zu werden. S.

Hinrich Gogreve *) in Bredenbarge susceptus est ad petitionem D. Vicarii Regii in fratrem synodi *ad certum tempus*, promisit conformitatem in doctrina, cerimoniis et vita pudica et honesta et silentium in actionibus nostris synodalibus.

D. 21 Maii hat Baltzer von Ahlefeld **) den Küster zu Heiligenstedten vor dem Consistorio verklagt, daß derselbige einen Krug aufhielte, und damit seinem Krüger schadete in seiner Nahrung. Erkandt und concludiret, daß keinem Küster sollte vergönnet sein, einen Krug aufzuhalten bei Verlust seines Dienstes.

b) Anni 1585.

Dni Pultzii ***) Köster, Hinricus †), ist vom Calande up Beede des Pastoren examiniret und per impositionem manuum admittiret, in oratione publica fratrum, in der Nacht de Kranken mede tho visiterende und communicirende, ock Kinder tho döpende, in Abwesende des Pastoren. [NB. Es ist damals eben eine Pestilenz daselbst zu Wevelsfleth gewesen.]

Hr. Henning Cordes, Caplan zu Wilster, hat eine kranke Frau sollen berichten und hat keine Oblate bei sich gehabt, hat demnach ein wenig Tallig genommen

---

*) Der dritte evangelische Prediger in Breitenberg. S.

**) Dieser Punct gehört wol einem andern Jahre an, indem B. v. Ahlefeldt erst seit 1583 Erbherr auf Heiligenstedten und seit 1606 Amtmann zu Steinburg gewesen ist. Uebrigens haben wir hier wieder ein Beispiel von einem Küster, der Bier — Branntewein kannte man damals hier zu Lande noch nicht — geschenkt hat; vgl. das Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. 1 Heft 1 (Kiel 1833) S. 261. S.

***) Der 2te evang. Pastor in Wevelsfleth. S.

†) Sein Zuname war Meyer. Seitdem hat Wevelsfleth einen Diakonus. S.

und consecriret, und solches der kranken Frau gegeben, welche des andern Tages den andern Collegen holen lassen, und sich recht berichten lassen. Henningius, citatus a consistorio, negavit factum, a consistorio itaque ad juramentum purgationis est condemnatus et quidem per majora, nonnullis fratrum ab hac sententia dissentientibus.

c) Anni 1612.

Conclusum, daß auch die Schuldiener und Küster ein Gnaden-Jahr haben sollen.

Beilage XIII.

Ehesaken-Artikell Anno 1565 im Consistorio tho Münsterdorp beramett.

Nademmahle sick allerley Unordeninge taglikes in den Ehestifftung- vndt Gelofften thodragen, darmede nicht allein dat Consistorium beschwerett, sondern ock de Conscientien verwirrett, vndt mit Sünden beladen werden, hebbe wi iettz im Consistorio versamblett volgender Constitution-Articulen vns vergelickett, desülvigen alle Jahr thwe mahl, als erstlik den anderen Sondag na Dreyer Koninge, darnah thom anderen den twintigesten Sondag na Dreyfoldigkeitfeste von iderer Cantzell afftolesende, darmede alle Unordninge affgeschaffett, vndt veel thofellige Casus vermidett werden, vndt schall de Gemeine datt nemandt dargegen vrefentlick etwas vorthonemende edder anthofangende ernstlick erinnert werden.

1. Thom Ersten, dewile Ihrer Königl. Maj. Kerckenordeninge im Ehestande datt drüdde Lidt vp beiden Siden, sowoll in der Schwegerschop, als Blothverwandtnusse verbaden is, schall van Idermennigliken Solckes vnverbraken geholden werden, vndt nicht neger, als de

eine Persohn im drůdden vndt de ander im Verden Lede gefriett vndt thogelaten werden.

2. Thom Anderen, datt de Frien vndt Ehegelofften ordentlick vndt Christlick angefangen, schall thom Ersten der Eltern Wille, Consent vndt vthgedrůckede Bewilligung gefordert, doch also, dath ahne dersůlvigen bewißlicken Consent nene Gelofft̃e bindig, vndt welcker ahne Wethent ehrer Olderen sick mittander verloffett, schollen darvor offentlick vor dem Altar Bothe dohn, ock na Erkenntnisse ehrer Avericheitt, vndt van dem Calande gestraffett werden.

3. Thom Drůdden, darmitt alle Irringe vermidett, schölen de Ehegelofft̃e nicht allene van den Olderen, Vormůnderen, Frůnden, vndt Werveslůden beredett, vndt beschlaten, sondern schölen dartho ahne lange Vertögerent frame Lůde, de da beidersits vnparteyisch vndt tho tůgen loffwerdig, gefordert werden, van welckeren de Ehegelofft̃e, vndt watt van beiden Siden darinnen gedegedinget, entdeckett, darvp ock ein ehrlick Lavebeer nah Vermöge eines yderen gedrunken, vndt ein Gadespenning van Brůdegam vndt Brutt gegeven, vndt van der Brutt schall angenahmen werden, davrmme wo se nah dissen Fellen jennige Feille befunden, vnde dorch Tůgen nicht tho bewisende, schölen de Vnderredingen vndt Gelofft̃e krafftloß geholden werden.

4. Thom Veerden schölen in apentlicken Gelofften vndt Lavelbehren jegenwertig sin vornemblick de Olderen edder de in der Olderen Stede gehörig, vnde beede Persohnen, de vndereinander ehelick werden schölen, datt de Olderen ehre Vullbort jegenwerdig betůegen, vndt de Persohnen, welcke in de Ehe schölen, ehren vngetvungen frien Willen apentlick bekennen, vndt schölen de Olderen ehre Kinder, se sindt dar jegenwertig edder affwesende, ahne ehren Wethen vndt Willen, vndt gedwungen, nicht verloffen, vnde scholen solcke Gelofft̃e, de nicht mit der

Kinder Consent bewilligett, nichtig vnde krafftlos sin, vnde nah Geböhrde de Anstiffter gestrafett werden.

5. Thom Vofften, darmede ock de Olderen edder Vormünder nicht vnchristlicker Wise, vth Hate vndt Affgunst, edder umb Gewinst, Vordehles, Geschenke vndt Gaven Willen jennige rathsame ehrlicke Ehe ehren Kinderen edder Verwanten vorhinderen, scholen se vorplichtett sin, gnugsame Vrsake vor dem Calande tho bringende, warumb se ehre Bewilliginge tho solcken Friende nicht geven willen. Im Falle averst Jemandt in vnbefogten vndt vnchristlicken Dingen desfalls erfunden, schall desülve davor erstlick der weltlicken Avericheitt, darvnder he geseten, darna averst ock dem Calande Bröke geven.

6. Thom Söften, vp datt aller Schade vndt Bedroch gemidett, schall dejennige, de einen Anderen mit bedreglichen Thoseggen vpgeholden, tho Schaden edder Schanden gebracht, ock sünst genahmen Abscheidt vndt gedahnen Thoseggen nicht nahgekohmen, wen idt thogestanden edder bewißlick, alse ein Verachter des Ehestandes vndt ein Beleidiger mitt gebohrliker Straffe gestraffett werden, vndt dem beleidigten Parte den Schaden beleggen, vndt nah Gebohr wedder ehren.

7. Thom Sevenden, wen de thwe thosamende, alse vorgemeldett, mitt einander vorlavett, vnde alle solenniteten vollentagen, schollen se ehne den anderen tho vorlaten ahne Wetent, Erkentnisse vndt Afffpröke des Calandes vnder sick sülvest nene Macht hebben, vndt so datt jemandt würde vernehmen, schall he darvor (jedoch de Thosage vnvorbraken) vor dem Altar Bothe dohn, vnde von der Avericheitt in Bröke genamen werden.

8. Thom Achten: idt schölen ock vor der apentliken Thosamengevinge in der Kercken, Brutt vnde Brödegamb nicht thosamende in Einem Huse wahnen, sunder beth vp de Insegning sick voneinander entholden, bi vermi-

dinge (so wahr Vnehr darvth entstünde) beide der Kercken vnde Avericheit Straffe.

9. Thom Negenden: Ock schall de Insegninge in den hilligen Ehestandt tho mehrer Reverentze desselben vndt vmb Anropinge Gottlikes Nahmens Willen nicht in den Hüseren, so nene sünderlike Vngelegenheiten vorhanden, sunder in der Kercken acht Dage nah der proclamation vndt Affkündiginge geschehen.

10. Thom Theinden: so thwe in apentliken Horenlevende mitt einander legen, sick thosamen ehelick begehren, schölen se, so se nene Kinder thosamende gehatt, thovören ein Veerendeel Jahres von einander scheiden, ehre Bekehringe apentlick betüegen, darnah apentlicke Bothe dohn, vnde in den Ehestandt alsoden thosamen gegeven werden.

11. Thom Elfften: De in Ehebrock mit einander gelegen, vnde vp des einen Gedinges Sterven erwachtett, schölen mit nichte thosamende geven werden, dewile se im Herten sick nicht bekehrett, vnd vor Gade Ehebreker sindt, sunder schölen vth dem Lande vorbödett werden.

12. Thom Twelfften schölen de, de beidersidts fremmett vndt vthheimisch sindt, nicht thosamen geven werden, idt si den, datt se thom weinigsten ein half Jahr disses Ortes bi framen Lüden ehrlick gelevett, edder Rock vndt Schmock geholden, vndt laffwerdige Tüchnisse bringen, van beiden Siden, datt se fry undt mitt nenen Andern eheplichtig verbunden sin. Dar se averst de Eine fremmett, de ander inheimisch, so schall de, de fremmett, Bewiß bringen, vndt also thosamende in den Ehestandt miteinander geven werden.

13. Thom Dritteindesten vndt besonderen, so schall ock Keiner thosamen gegeven werden, idt sie den, dat he etwas Ehrlikes, sick vndt de Sinen tho ernehrende, gelehrett, vndt de vornemesten Artikel vnser Christlicken Religion, alse desülven im hilligen Kinder-Catechismo

na Ordeninge verfahtett, mit dersülven Vthlegging, im Grunde wethe vor sinem Bichtvader vpthoseggende. In Maten, datt de Hussvädere vnde de Hussmödere, so sülvest den Fruchten des Herren nicht wethen, ock ehren Kinderen vnde Gesinde nicht lehren könen. Wen se averst beidersidts, Brüdegamb vnd Brudt, disse gude Tüchenisse hebben, schölen se folgents affgekündigett vnd thosamen gegeven werden.

14. Thom Lesten, schölen ock alle Hochtiden, so tho Vorvnhilliginge des Sabbats vnde tho Versühminge der Predige Gottlicks Wordes gescheen, affgeschaffet werden, idt si den, datt Jemandt eine Aventkoste wolde maken, de schall nah geendigter Vesperpredigte vor dem Altar sick copuleren lathen, vndt folgents mitt sinen Gesten tho Dische gahn.

Beilage XIV.

Constitutio consistorii Münsterdorpiensis. Ao. 1574 *).

1. De Pastoribus Novitiis.

Wan einer von den Pastoren erstlich in den Calandt kümpt, soll er introitum geben, zur Verbesserung des suppellectilis (vnd soll nicht zur Zehrung geschlagen werden), was nach Gelegenheit seiner Pfar jeder vermagk.

Als der H. Probst, der Pastor zur Crempe, Wilster [Glückstadt], Hilgensteten, Borsfleet, Süderow, Nienbrok, Nienkarken, S. Margrethen sollen geben jeder 4 Thlr.

*) Das Eingeklammerte ist späterer Zusatz, so wie denn auch Alles, was nach §. 9 folgt, von dem Probsten Clodius, also nach 1601, hinzugefügt worden zu sein scheint.
S.

Die Andern aber, als Beyensleet, Brocktorp, Wevelsfleet sollen geben jeder . . . . 3 Thlr.

Bredenberg, Crummendiek, Aspe [Colmar, Niendorp] sollen geben jeder . . . . 2 Thlr.

Horst, Hale [Münsterdorp] jeder . . . 1 Thlr.

Diesen introitum sollen sie erst geben, wenn sie ein Jahr ihren pastorat bedienett. Vndt soll also von dem suppellectile nichts ausgelehnett werden, ohne consent des Calandes.

2. De silentio.

Es ist vom Calandt einhellig beschlossen, daß wer vnter den Pastoribus von den geheymen colloquiis Synodi etwas, das Kleine oder Große, publicirett, oder mank sein Gesinde oder ander Leute spargirett, soll vom Calandt infamis gehalten werden, vndt a Synodo excludiret werden.

3. Pro introitu.

Wer ein Calandes-Herr begehret zu werden, der gibt pro introitu 3 ₰ 4 ß, vndt empfahett strax wiederumb seine praesentz, als 26 ß.

Ist also ihrer 14 Calandes-Herren praesentz in der Summa . . . . 22 ₰ 12 ß.

[Nota. Anno 1619 is tho disser Summe gekamen de Rente van dem Sülvergelde*), als 18 ₰ 12 ß; is de Summa 41 ₰ 8 ß, kriegen auch jeder der 14 Pastoren 2 ₰ 14 ß. Praesent, de beiden Expectanten jeden 10 ß.]

4. Juramentum Pastorum vocatorum.

Auff daß auch hernachmahls die Simonie verhütett, vndt kein frommer Pastor damitt bedacht, vndt auch nie-

*) Vgl. Beilage XXII. S.

mandt sich in die Pastorate eindrengen müchte, ist consentiret, daß alle vocirte Pastores sollen einen cörperlichen Eid thun, daß sie umb ihre vocation vndt Pastorat kein Geldt oder geldtswürdig, noch durch sich, oder andere vntersetzede Persohnen versprochen vndt gegeben haben, oder noch geben oder loben wollen.

5. Tarde venientes.

Ist vom Ehrwürdigen Calandt bewilligett vndt confirmiret, daß wer hernach von den Pastoren zu spete ankumpt, vndt zu 12 Vhren nicht gegenwertig ist, soll strax erleggen Straffe . . . . 4 ß
Wer hernacher zu 1 Vhr erst kumpt soll brechen 8 ß
Wer aber hernacher kumpt, soll geben . . 1 ℔ Lüb.

6. Absentia.

Wer auch von den Pastoribus nicht gegenwertig ist des Dingstages, wenner zum Synodo geleutet wirdt, soll zur Straffe geben . . . . 4 ß.

7. De absentibus.

So auch jennich Pastor ohne genügsame Excusation einen Tag außen bleiben würde, soll zur Straffe geben . . . . ½ Tonne Hamb. Bier.
Wer aber beide Tage außen bleiben wirdt, soll geben eine ganze Tonne Hamb. Bier.

[Ao. 55 beschlossen, daß wer dem Synodo nicht beiwohnet, sein Praesenten-Geld soll verfallen sein.]

8. De in templum itione.

Wen die Herren Pastoren den Montag versamblet sein, gehen sie mit dem Herren Probst bey Pahren nach der Kirchen, da setzett sich der Probst, darnach der Pastor zur Crempen, darnach der Pastor zur Wilster, vndt folgends, wie sie nach Jahren in vndt angetreden sein.

Erstlich wird gesungen: Veni, sancte spiritus *), darauff fahett der Senior, bey dem Probst sitzend, wenn Er auffgestanden, an zu singende: Emitte spiritum tuum, Domine, et creabuntur. Die Andern antworten: Et renovabis faciem terrae. Hierauff fähett er ferner an die gewöhnliche collectam: Oremus! Omnipotens, sempiterne Deus, qui corda fidelium sancti spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem spiritu recta sapere, et de ejus consolatione semper gaudere, per eum, qui venturus est, judicare vivos et mortuos, et seculum per ignem. *Resp.* Amen. Hierauff fehett der Herr Probst an zu oriren, oder eine oration zu recitiren. Wen die zu Ende, vndt der Assessor sie approbirett hatt, müssen die Novitii aus dem grönen Buche lesen die Articulos theologicos, müssen sie vnterschreiben, darnach den Eydt im selben Buche lesen, vndt sich vnterschreiben . . . . **) wirdt ordine gefragett, ob auch Jemandt sonderliche gravamina hette, die soll er offenbahren, oder so sich sonderliche casus zugetragen, darin Er Rath benötigett, soll Jhm solches mittgetheilett werden. Endtlich wen kein Streitt zwischen den Pastoren, weder der Lehre oder des Lebens, oder auch dieselbe auffgehoben vndt vergleichett ist, werden sie von dem Herren Probst vermahnett de concordia et in studiis diligentia, vndt wirdt Gott gedankett, vndt mitt einer collecta ***) beschlossen, als dar wirdt gesungen:

*) Vollständig: Veni, sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in iis ignem accende, qui per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei congregasti! Halleluja, Halleluja! S.

**) Hier sind einige Worte im Manuscript durch Zusammenlegen desselben abgerieben. S.

***) Jetzt geht noch der *Hymnus omnium* vorher: Da pacem, Domine, in diebus nostris, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi tu, Deus noster. Halleluja! S.

Fiat pax in virtute tua, et abundantia in turribus tuis. Darauff singett er ferner: Oremus! Deus, a quo sancta desideria, recta consilia, et justa sunt opera, da servis tuis illam, quam mundus dare non potest, pacem, ut et corda nostra mandatis tuis sint dedita et tempora nostra hostium sublata formidine sint tua protectione tranquilla, per Dominum nostrum Jesum Christum. *Resp.* Amen. *Additur*: Divinum auxilium *Resp.* Maneat semper nobiscum! Hiermitt gehett man zu Hause zum Essen.

9. Altercatio.

Den Dingstag, Morgens zu 7 Uhr, wirdt zur Predige geleutet. Alsdan gehett der Herr Probst mit seinem Assessore nach der Kirchen, die Anderen folgen bei Pahren nach. Da setzet sich der Herr Probst nebst dem Königl. Herren Statthalter vnd Herren Amptman, oder dero ein, so da sein kan. Bald wird gesungen: Veni, sancte spiritus! wie den vorigen Tag; mitt seinen collectis. Darauff folget das Teutsche Credo: Wir gläuben ꝛc. Wen das geendigett, so sticht der Novitius auff den Predigstuel, thut einen Sermon, wie gebräuchlich. Wen der Sermon aus ist, fahett er einen Psalm an, den singen die Andern zum Ende. Darnach wirdt alles Volk aus den Kirchen verwiesett, die Thüren zugemachett, vndt fahett der Herr Probst an, den Königl. Herrn Statthalter vndt Amptman, oder beyde, zu grüßende, vndt danket Ihnen, daß J. G. E. sich bequemett, dem löblichen Calande beyzuwohnende: wirdt dabey angezeigett, wie man den vorigen Tag mit den Herren Pastoren Sprach gehalten, vndt dieweiln noch gute Einigkeitt in Lehr vndt Lebent befunden, bitten wir solches nach Gelegenheitt J. Königl. Maj. in aller Vnterthänigkeitt anzumelden, bitten auch daneben, daß J. G. E. vnse großgünstige Patronen vndt Herren wollen sein vndt

bleiben. Wen auch sonderliche gravamina, dem Calande oder sonst einem Pastorn bedrepende, werden dieselben angezeigett, J. G. E. Rath begehrett, vndt also damitt beschlossen, vndt gebeten: Es wolle nun J. G. E. günstiglich geruhen, vndt im Nahmen Gottes die Ehesachen zu entscheiden helfen anfahen und vollenden. Werden also die Thüren wieder eröffnett, vndt die streitigen parten, nachdem die citationes ergangen, vndt ausgewirkett, ordentlich eingeruffen. Kläger proponirt, Beklagter antwortett. Wen sie nun ordentlich gehörett, wirdt in ihrem Abweichen die Sache fleißig ponderiret vndt bewogen, per sententiam mit gleichstimmenden votis durch den Ambtschreiber von der Steinburg verfassett vndt zu Papier gebracht, entscheidett vndt Ihnen öffentlich vorgelesen. Wen nun alle Sachen zum Ende sein, dankett man dem frommen Gott mit dem Gesange: Da pacem, Domine etc. wie den vorigen Tag, mit den collecten ꝛc. So gehett man nach dem Calandeshause, vndt man bittet die Herren Königl. Räthe: Es wollen J. G. E. sich verdemütigen, mitt einkehren vndt verlieb nehmen.

10. Sumptus sive Anni reditus.

Anno 1601 habe ich in meinem [Matth. Clodii] Antritt vorgefunden: Ein Schapff im Kloster Itzehoe, im Partich öffentlich stehende, wozu die Frauw Ebdissin einen Schlüssell vndt der Herr Probst einen Schlüssell hatt [den es mitt gedoppelten Thüren], darinnen sindt 4 Laden. In der Einen liggen des Calandes Breve, in der andern liggen de Breve zum Memorien-Gelde; in der dritten ligt das übrige Silberzeug; in der vierten Lade, so im untersten Schappe steith, liggen des Calandes Privilegia, vndt etzliche Ablaßbriefe.

Anno 1620. Dis Jahr sindt folgende Siegel vndt Briefe in ihren Würden, alse: Erstlich in der Calandeslade liggen disse Breve:

1.	Dettleff Grönlandt . .	1046 ℳ	Rent.	65 ℳ 6 ß
2.	Simon Strüven . . .	100 „	—	6 „ 4 „
3.	O. Jürgen Brun . . .	110 „	—	6 „ 14 „
4.	Reimer Krey, (Hartich Wilde)	256 „	—	16 „ —
5.	Heineke Arendes, J. K. G.	197 „ 5 ß 6 ₰.		

Nota. In disser Summa sindt 12 ℳ 7 ß 6 ₰, de int memorien-Register gehören, sonst ist des Calandes Geldt . . . 184 ℳ Rent. 11 ℳ 8 ß

6.	Daniell von Duten . . .	205 „	—	12 „ 13 „
7.	Clauwes Peters	30 „	—	1 „ 14 „
8.	Henrich Schele tho sinem Memorien-Gelde	12 „	—	— 12 „
9.	Marx Holm, wegen des Sülvergeldes	250 „	—	15 „ 10 „
10.	Johan Lafrentz	50 „	—	3 „ 2 „
11.	De Karkschwaren thor Crempe	10 „	—	— 10 „
12.	Vth des Probstes M. Johan Vorstii Hause	— „	—	4 „ — „
13.	Vth Pauwel Garpen Hause	— „	—	4 „ — „
14.	Vam Krummendieke 2 Pundt	— „	—	2 „ 8 „
15.	Vor 2 Morgen Acker . .	— „	—	2 „ — „
16.	Tho Legerdorpe Hans Eckman	— „	—	— 6 „
17.	Henrich Lafrentz ibidem .	— „	—	— 6 „
18.	Erövert do kein Probst gewesen	184 „	—	11 „ 8 „

Summa aller jahrlichen Hevinge an Rente vndt Hure ist . . . . 154 ℳ 1 ß.

In der anderen Laden liggen de Breve, so dat Memorien-Gelt in sick hebben, alse:

1.	Henneke Bilenbarch . .	200 ℳ	Rent.	12 ℳ 8 ß
2.	Peter Egge	250 „	—	15 „ 10 „
3.	Peter Bilenbarch . . .	330 „	—	20 „ 10 „
4.	Engel Bilenbarch . . .	535 „	—	33 „ 7 „
5.	Heineke Arendes . . .	208 „	—	13 „ 13 „ 6 ₰
6.	Peter Junge major . .	401 „	—	25 „ 1 „

7.	Reymer Krey	100 ℳ Rent.	6 ℳ 4 ß
8.	Marten Bilenbarch . .	790 „ —	49 „ 6 „
9.	Marx Holm	231 „ —	14 „ 7 „
10.	Michel Brandt	215 „ —	13 „ 7 „
11.	Henrich Beerman. 1621. 17. Dec.	300 „ —	18 „ 12 „
	Nota. Hiervan gehören dem Calandt 12 ℳ.		
12.	Hans Ropeke	75 „ —	4 „ 11 „
13.	Clauwes Schwerdtman . .	485 „ —	30 „ 5 „
14.	Henrich Alberen . . .	200 „ —	12 „ 8 „
15.	Peter Arendt et consortes	200 „ —	12 „ 8 „
16.	Marx Holm	100 „ —	6 „ 4 „
17.	Henrich Bluncke . . .	150 „ —	9 „ 6 „
18.	Hans Jäger	52 „ —	3 „ 4 „

Summa des Hovettstoels, wen 12 ℳ Calandesgelt affgetagen werden. . . . . 4822 ℳ 7 ß 6 ₰.

Summa der jehrlichen Rente . . 300 „ 10 „ 6 „

In der drüdden kleinen Laden is datt Pacifical S. Anscharii vndt S. Sixti mit 4 Rubinen. Sonst in demsülven Schappe is noch vorhanden ein vorgüldett Kelck mit der Patera. Noch 20 silberne Lepell. Noch 5 silberne Drinckbeker, so im Calande gebruket werden.

In der verden Lade, so im vndersten Schappe steith, findett man des Calandes privilegia vndt allerhandt Afflatsbrefe.

11. Suppellex.

Erstlich tho Münsterdorpe is datt Calandeshuse, mitt Köken, Kellern, Holthuse, Dischen, Benken, Stöle, vndt watt dar is.

Thom andern: söven messinsche Beken.

Veer und dörtig tinnen Spisefate.

Noch 2 grote tinnen Bradenfate.

Noch achte tinnen Taffelkrentze.

Twe tinnen Botterfate.

53 tinnen Teller.
14 tinnen Commentken edder Salderken *).
5 tinnen Quarteer.
4 tinnen Stöpe.
3 Stoveken-Kannen.
Ein Halff-Stöveken-Kanne.
2 grote Grapen.
2 kleine Grapen.
2 grote Ketell.
1 Handtketell.
2 Brattspete vndt Ein Knecht.
3 iserne Bratschapen **).
1 grote Röste.
1 Drevoett.
2 messingesche hengende Handtfate.
1 groth messingesch Becken.
2 missinsche Louwen.
1 missinsche Gethkanne.
10 holterne Allmissenvate.
5 tinnen Lüchter.

Bedden vndt Linnengerede:

14 Bedde.
11 Paar olde Laken.
7 olde Dischlaken.
2 olde Handtdwelen.
28 Hovettküssen.
4 arschegröne Gardinen.
6 gröne Bankpöle.
6 heele wullen Deken vndt 2 halve.
1 iseren Luchter up dem Schlaphuse.

---

*) Gemüseschüsseln, das französische Saucieres; s. J. F. Schützes Holsteinisches Idiotikon Th 4. S. 11. S.

**) Schapen ist Pfanne; Schütze l. c. p. 23. S.

Noch hebbe Jck thogetügett:

2 nye drellen Dischlaken, ider 13 Ellen lank.
2 drellen nye Handtrullen.
3 Paar Beddelaken.
2 düstergröne Bankpöle.

12. Unius conventus sumptus.

Einen Ossen	28 ₰	14 ß
Drey Thonnen Hamburger Beer . .	22 „	8 „
Noch Beer nahgehalett	1 „	13 „
Eine Thunne Rothbeer vor de Buren .	5 „	— „
Vor Brodt	10 „	— „
14 Lammer, datt Stücke 20 ß	17 „	8 „
Praesentien-Geldt.	22 „	12 „
2 Thunn Haveren	4 „	— „
10 Pundt Botter	1 „	14 „
Dem Kocke	2 „	1 „
Dem Oeconomo	6 „	— „
Vor Fische	5 „	— „
Vor Engefer	— „	8 „
Vor Peper	— „	6 „
Vor Rosinen	— „	6 „
Vor Zucker	— „	6 „
Vor 2 Pundt Lichte	— „	8 „
Vor Kese	— „	11 „
Vor 2 Spint Havergorte	— „	12 „
Vor Speck	— „	4 „6 ₰
Vor 10 Kannen Etich	— „	10 „
Vor Senff	— „	2 „
Vor Zafferan	— „	8 „
Vor Muscatenblomen	— „	5 „
Vor Soldt	— „	8 „
Dem Koster im Calande	— „	4 „
Dem Closterschriver, datt he de Register jarlich thoschrifft	4 „	— „

Summa, watt im Jahr vp den Calandt geiht, is 137 ℛ 8 ß 6 ₰.

Watt den de Ossenhuet gelden mag, wardt hiervan afgetagen.

Beilage XV.

Verzeichniß der Vnkosten, so auf den letzten zu Munsterdorff gehaltenen Calandt gangen.

Für den Ochsen	44 ℛ	— ß	— ₰
Den HH. Consistorialen, an der Zahl 14, ihr Praesenten-Geldt, einem jeden 47 ß ist	41 „	2 „	— „
Für 11½ Lämmer, jedes 2 ℛ 4 ß . . .	25 „	14 „	— „
Für 3 Thonn Hamburger Bier, jede 8 ℛ 8 ß	25 „	8 „	— „
Dem Schiffer für jede Tonne bis zur Crempe zur Fracht 4½ ß, ist	— „	13 „	6 „
Dem Man, so von Crempe hieher gegangen vndt es angemeldett	— „	5 „	— „
Für Weißbroth	12 „	— „	— „
Für 1 Tonne Rohtbier	6 „	8 „	— „
Für 8 Carpen, zum Breitenberge geholett	2 „	— „	— „
Für 3 Brassen, 3 Hecht v. 1 Karp . . .	1 „	8 „	— „
Für 12 ℔ Butter, jedes ℔ *).			
Dem Oeconomo	2 „	— „	— „
Wegen des alten Probsteshauses . . .	4 „	— „	— „
Dem Koche	3 „	— „	— „
Für Käse	— „	11 „	— „
Für 2½ ℔ Speck	— „	10 „	— „
Für 2 ℔ Lichte	— „	10 „	— „

*) Hier fehlt in der Handschrift die Angabe des Preises. S.

Für 2 ℔ Rosinen	— ℳ	8 ß	— ₰
Für ½ ℔ Zucker	— „	8 „	— „
Für Engfer	— „	6 „	— „
Für Pfeffer	— „	6 „	— „
Für Saffran	— „	4 „	— „
Für Corinthien	— „	3 „	— „
Für Essig	— „	8 „	— „
Für 1½ Spindt Saltz	— „	9 „	— „
Den Schlachteren	— „	6 „	— „
Noch den Schlachteren für Kost v. Bier	— „	5 „	— „
Dem Man, so den Ochsen geholeth . .	— „	12 „	— „
Der Frauwen, so die Carpen bestellt . .	— „	2 „	6 „
Für ein Spindt Habergrütze	— „	8 „	— „
Den Haußleuthen, so das Brodt, Fleesch vndt Lämmer geholeth zu Bier	— „	6 „	— „
Noch 2 Stück Rockenbroth v. ½ ℔ Butter	— „	3 „	9 „
Für Senff	— „	2 „	— „
Für Seiffe	— „	1 „	— „
Dem Küster zu Münsterdorpff, das er das Calandshaus mit Mayen besteckt . .	— „	4 „	— „
Für 3 Thonnen Habern	10 „	8 „	— „
Summa	190 „	1 „	9 „
Hierauff von Lorentz Langermann empfangen	30 „	— „	— „
Für die Ochsenhautt	6 „	8 „	— „
Diese 36 ℳ 8 ß von obgesagter Summa abgezogen, restiren noch . . Summa	153 „	9 „	6 „

Beilage XVI.

Des Münsterdorf. Consistoriums Bittschrifft an den Amtmann zu Steinburg d. d. 27. May 1611.

Vnsere Gebet vndt freundwillige gehorsahme Dienste stets bevohr. Gestrenger, Edler vnd Ehrnvester, großgünstiger Herr Amptmann, es wißen sich E. Gest. E. günstiglich zu entsinnen, daß Ein Ehrwürdiger Caland zu Münsterdorff am vergangenen Diengstage klagent vorgebracht, wie daß Johan Fehrmann sein Hauß, negest bey dem Calandeshause, nicht alleine verheuert, sondern auch den Calandshoff zugleich, als wan ers Macht hette, mit verheuret, damit er das seine so viel höher konte ausbringen, wie vns der Einwohner berichtet. Wan dan vnwidersprechlich war, vnd genügsahm kann beweiset werden, daß der Calandshoff in seinem Refier mit Teich vnd Hause je vnd allewege dem Ehrwürdigen Caland, alß Königl. Maj. Hoheit, vnangefochten geblieben, vnd denselben zu verheuren oder wenen sie wollen einzuthuen, Macht gehabt, wie ihn auch der Her Probst gedachtem Fehrmanne verheuret, des Jahrs, so lang es ihm gefällig, vmb einen halben Thaler, vnd wan Caland gehalten würde, ein Gericht Carpffen zu geben, die er aber nicht mehr den einmahl im Caland gegeben hatt: Als gelanget hiemit an E. Gest. E. vnsere dienstfleißige Bitte, E. Gestr. wollen günstiglichen geruhen, vnd auff vorstehenden Gerichtstage zum Bredenberg gedachten Johan Fehrmann dahin halten, daß er die hinterstellige Haure von dreyen Jahren erstes Tages soll erlegen vnd bezahlen, wie er mit dem Herrn Probsten contrahiret hatt: zudeme auch durch den Amptschreibern Tonnies Biehrman, dem itzigen Einwohner des Vicarienhauses, lasse

anmelden, daß er sich des Calandeshauses mit allen Zugehörigen gentzlich soll enteußern, biß so lang, daß er mit guten Willen Eines Ehrwürdigen Calands Ihn zu gebrauchen kan mechtig werden. Solches umb so viel mehr, weiln E. Gestr. E. wegen Königl. Maj. Ihro Hoheiten zu verbitten bemechtiget in schuldiger Demuth allem müglichen Fleiß nach vmb E. Gestr. zu verdienende geflißen, vnd hiemit dem getrewen Gott zu allem gedeylichen Wolstande getrewlich befohlen. Datum Münsterdorpff den 27 May, Anno 1611.

Beilage XVII.

Nachricht der jurium Patronatus und Episcopalis im Fürstenthumb Hollstein und der Grafschaft Pinneberg.

(Abgefaßt von dem Generalsuperintendenten Joh. Hudemann.)

Copia Schreibens Cp. v. Gabels an den General-Superintendenten Hudemann.

HochEhrwürdiger, Vest- und Hochgelahrter,
Vielgeehrter Herr General-Superintendens.

Als Ihr. Königl. Maj., unser allergnädigster König und Herr, mir allergnädigst befohlen, die Nachricht davon einzuziehen, wie viel Kirchen in dem Fürstenthum Holstein sich befinden, wie sie heißen, was für welche Ihr. Königl. Maj. allein zugehören, dann auch, wer bei einer jeden von den übrigen das jus Patronatus hat, und was mehr zu solcher völligen Information von den Kirchen dienen kann: So habe es hiedurch an den Herrn General-Superintendenten also zu gelangen lassen, nicht umhin gesollt, und wird er demnach mir mit dem fordersamsten darüber ausführlich zuschreiben, und alle

solche verlangte Nachricht bei mir einschicken, damit allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. solche so viel eher allerunterthänigst von mir können hinterbracht werden. Ich bleibe im Uebrigen mit Empfehlung Gottes

Meines Vielgeehrten Hrn. General - Superintendenten
Copenhagen dienstwilliger
d. 2. Dec. 1669. *Christoff von Gabel.*
Hrn. Gen. Sup. Hudemann.

Inscriptio:

Dem HochEhrwürdigen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Magist. Johann Hudemann, Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. wohlbestallter General-Superintendenten im Fürstenthum Holstein, Probsten des Pinnenbergischen, Münsterdorfischen und Segebergischen Consistorii, Pastorn zu Crempe, meinem Vielgeehrten Herrn

Crempe.

I. Verzeichniß aller derer Kirchen, welche zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio, deren an der Zahl 21, im Amte Steinburg, gehören, und zwar

Erstlich

so gehören zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio 9 Kirchen im Amte Steinburg, darüber Ihr. Königl. Maj. nebst dem jure Episcopali das jus Patronatus absolute und alleine haben:

1. Süderau. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger; und ob zwar etliche Dorfschaften in diesem Kirchspiel zu der Herrschaft Pinneberg gehören, als Sommerland, Grönland ꝛc.: so haben doch die vorigen Grafen kein jus an dieser Kirchen gehabt, sondern Ihr. Königl. Maj. allein, oder Dero Amtleute zu Steinburg haben das jus Patronatus bei dieser Kirchen exercirt.

2. Hohenfelde. Bei dieser Kirchen ist nur ein Prediger, erkennet Ihr. Königl. Maj. pro summo et solo Patrono.

3. Horst. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger, und sind zwar die meisten Kirchspielleute Unterthanen des Klosters Uetersen, und haben Probst und Priörinn daselbsten für etlichen Jahren das jus Patronatus über die Kirche zur Horst praetendiren wollen: Es ist ihnen aber von mir und dem damaligen Amtschreiber Johann Steinmann in einer angestellten mündlichen Conferenz remonstriret worden, daß Ihr. Königl. Maj. und das Amt Steinburg in notoria Possessione des juris Patronatus daselbst, und die Herren Prediger nach einander praesentiret und vociret, worauf sie acquiesciret und sich weiter, das jus Patronatus zu begehren, nicht vernehmen lassen.

4. Neuenbruch. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und obwohl einige Kirchspielleute allhie, welche dem Kloster Itzehoe, dem Hause Breitenburg und dem Hause Heiligenstetten unterworfen, haben doch dieselbe mit dem jure Patronatus nichts zu schaffen.

5. Borsfleth. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger, welche von Ihr. Königl. Maj. oder Dero Beamten zur Steinburg bestellet werden.

6. Beyenfleth. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und gehören zwar zu dieser Kirchen einige Unterthanen von Breitenburg, Crummenteich, Heiligen Stetten, Ovelgönne; Ihr. Königl. Maj. aber haben pure et simpliciter das jus Patronatus daselbst.

7. Wevelsfleth. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, deren Bestellung von Ihr. Königl. Maj. dependiret.

8. Brockdorf. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, erkennen gleichfalls Ihr. Kön. Maj. pro summo et solo Patrono.

9. St. Margarethen. An dieser Kirchen sein 2 Prediger, welche von Ihr. Königl. Maj. dependiren.

Fürs Andre,

so gehören zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio neun adeliche Kirchen, als:

1. Itzehoe. An dieser Kirchen sein 3 Prediger, und hat das Kloster daselbst das jus Patronatus.

2. Heiligen Stetten. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und hat das Kloster Itzehoe daselbst das jus Patronatus.

3. Crummenteich. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des adelichen Gutes Crummenteich daselbst das jus Patronatus.

4. Aspe. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des adelichen Gutes Drage über diese Kirche das jus Patronatus.

5. Breitenberg. An dieser Kirchen ist nur ein Prediger, und hat der Besitzer des Hauses Breitenburg über diese Kirche das jus Patronatus.

6. Neuendorf. An dieser Kirchen sind 2 Prediger und hat darüber der Besitzer des adelichen Gutes Neuendorf das jus Patronatus.

7. Colmer. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und hat der Besitzer des adelichen Gutes Ovelgönne über diese Kirche das jus Patronatus.

8. Neuenkirchen. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und hat der Besitzer des Gutes Barenfleth das jus Patronatus.

9. Münsterdorf. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat jetzo der Besitzer des Hauses Breitenburg das jus Patronatus.

An diesem Orte ist für diesem das Königl. Consistorium gehalten worden, dannenhero es das Münsterdorfische Consistorium noch heutiges Tages genennet wird. Nachdem aber diese Kirche samt zugehörigen

Dörfern an das Haus Breitenburg übergelassen worden, wird das Consistorium nunmehro in meinem Hause allhie zur Crempe gehalten.

Ueber obgedachte 9 adeliche Kirchen haben Ihre Königl. Maj. das jus Episcopale in solidum alleine, also daß die General-Superintendenten die Visitation in diesen Kirchen nicht alterniren, wie sonsten bei andern adelichen Kirchen in Holstein gebräuchlich, sondern der Königl. Probst des Münsterdorfischen Consistorii visitirt in diesen Kirchen.

Es werden auch alle Ehe- und Kirchen-Sachen, so in obgedachten adelichen Gemeinen fürfallen, für dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio (dessen Assessores die Herren Pastores daselbsten a tempore Reformationis nunmehr über 130 Jahre allwege mit gewesen) erörtert. Und werden die Citationes im Nahmen Ihr. Kön. Maj. von mir, als Praeposito, ausgegeben, denen auch bishero allemal pariret worden, und hat sich die adeliche Obrigkeit niemals darüber graviret, auch die abgesprochene Consistorial-Urtheil gebührlich exequiret. Sollte ein adelicher Patronus sich solcher execution verwegeren, wird er per mandatum aus der Königl. Canzelei dazu angewiesen, und werden solche mandata nicht im Namen beeder Regierung ausgegeben, wie sonsten in civilibus gebräuchlich, sondern bloß und allein im Namen Ihr. Königl. Maj. als summi solius Episcopi bei diesen Kirchen, welche auch die Strafe dictiret, wenn die adeliche Obrigkeit solchen Königl. mandatis zu pariren sich verwehret; wie als der Patronus zu Wandesbeck für wenig Jahren etliche 100 Rthlr. Straffe erlegen müssen, weil er den Königl. mandatis, dadurch er zur execution der abgesprochenen Consistorial-Urthel angewiesen worden, nicht pariren wollen, sondern vermeinet, solche mandata müßten im Namen beeder Regierung ausgegeben werden, welches ihm aber anders remonstriret

worden, wie beim Königl. Hofe annoch wird im frischen Gedächtniß sein.

Fürs Dritte,

so gehören zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio drei Stadtkirchen:

1. Die Stadt Crempe. An dieser Kirchen sein 3 Prediger. Ueber die beeden Diaconos exerciret der Rath das jus Patronatus und vociret dieselbe mit Zuziehung der gesamten Kirchgeschwornen, davon 4 in der Stadt, und 3 auf den eingepfarrten Dorfschaften, nemlich der Königl. Vogt in Grevenkop, der Königl. Vogt in Elskop, und der Königl. Vogt in Crempdorf, welche Vögte insgemein bei begebenden Vacanzen bei denen Königl. Steinburgschen Beamten sich Raths erholen, ehe die Vocation dem Canditato Ministerii würklich zugestellet wird. Den Pastorat in Crempe betreffend, wird vorhero Consensus Regius a Senatu et Juratis allerunterthänigst über diese oder jene Person gebeten. Wenn derselbe durch ein allergnädigstes Collations-Rescriptum erfolget: so wird die beliebte Person a Senatu mit Zuziehnng der Juraten in und außerhalb der Stadt vociret, wie es nunmehr vor 26 Jahren, wie ich allhie zum Pastore vociret, auch also gehalten worden.

2. Die Stadt Wilster. An dieser Kirchen sind 3 Prediger, und wird daselbst dieser Gebrauch gehalten. Der Senatus praesentiret 3 Candidatos, wann sie vorhero ein Testimonium idoneitatis von dem p. t. Praeposito Regio Munsterdorfensi erlanget haben. Darauf erwehlet die ganze Gemeine, nach angehörten Prob-Predigten, einen aus den dreien, und werden die vota viritim colligiret. Der die majora bekömmt, wird darauf vociret, und die vocation von dem Hrn. Amtmann zur Steinburg nomine Regiae Majestatis schriftlich confirmiret.

3. Die Stadt Glückstadt. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und berufet sich Senatus daselbst auf ein Königl. Privilegium, darin ihnen das jus Patronatus über die Stadtkirche allergnädigst conferiret sei. Der jetzige Pastor M. Petrus Sartorius ist von Ihr. Königl. Maj. allergnädigst denominiret, darauf a Senatu vociret, und ferner nomine Regiae Majestatis, als summi Episcopi, vor mir jüngsthin, am 3. Weihnachtsfeiertage, öffentlich introduciret und eingeführet.

Ueber die Schloßkirche in Glückstadt und den Prediger bei derselben haben Ihro Königl. Maj. absolute zu disponiren, und ist auch der itzige Pastor ex speciali mandato Regio von mir introduciret worden.

Die Stadt Itzehoe betreffend, gehöret zwar dieselbe in Ecclesiasticis et Matrimonialibus auch zum Königl. Münsterdorfischen Consistorio, wie Crempe, Wilster und Glückstadt: es hat aber der Rath daselbsten an der Hauptkirchen kein jus Patronatus, sondern solches kömmt dem Kloster daselbst bei, wie vorhin gemeldet.

II. Verzeichniß derer Kirchen, welche zu dem Königl. Segebergischen Consistorio gehören, deren an der Zahl 13, darunter sein neun Kirchen, darüber Ihr. Königl. Maj. neben dem jure Episcopali das jus Patronatus in solidum alleine haben, als

1. Die Stadt Segeberg. Bei dieser Kirchen sein 2 Prediger, welche von Ihro Königl. Maj. oder in Dero Namen von dem Beamten daselbst vociret, und von dem p. t. Praeposito nomine Regiae Majestatis introduciret werden.

2. Die Stadt Oldenschloe. Bei dieser Kirchen sein 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. daselbst

jus Patronatus. Es sind zwar unterschiedliche adeliche Güter hieselbst eingepfarret, als Wesenburg, Nütschau, Tralau, Schulendorf, Blumendorf, HolzKlinken, aber sie haben samt und sonders mit dem jure Patronatus nichts zu schaffen.

3. Die Stadt Heiligenhafen. Bei dieser Kirchen sein 2 Prediger, welche von Jhr. Königl. Maj. eingesetzet werden.

4. Bramstedt. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Jhr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

5. Koldenkirchen. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger und haben Jhr. Königl. Maj. daselbsten das jus Patronatus.

6. Löchingk *). Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Jhr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

7. Bornhövet. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und obgleich hieselbst unterschiedliche adel. Güter eingepfarret, als Depenau, Perdöhl, Arfrade, so haben doch Jhr. Königl. Maj. das jus Patronatus ganz allein.

8. Glischendorf. Bei dieser Kirchen ist 1 Prediger, und obwohl die Kirchspielleute mehrentheils Unterthanen sein von Jhr. Durchl. zu Plön, von dem H. Geist in Lübeck und von dem Thum-Capitel daselbst: so kommt doch Jhr. Königl. Maj. das jus Patronatus allein bei, und haben die Eingepfarrten damit nichts zu schaffen.

9. Rattkouw. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und obwohl die Kirchspielleute mehrentheils Unterthanen sein von Jhr. Durchl. dem Bischof von Eutin, von Jhr. Durchl. zu Plön, von St. JohannisCloster

*) Der alte Name von Leezen. S.

und dem Thum-Capitel zu Lübeck: so haben doch Jhro Königl. Maj. das jus Patronatus ganz allein, und setzen nach Jhrem Belieben einen Prediger daselbst ein. Es haben Jhr. Königl. Maj. fast wenig Unterthanen hieselbst, jedoch so exerciren Sie an diesen neben dem jure Patronatus auch das jus Episcopale, und verrichte ich nomine Regiae Majestatis daselbst, als Probst des Segebergischen Consistorii, die visitation. Es haben zwar für etlichen Jahren Jhr. Königl. Maj. das jus Episcopale Jhr. Durchl. Herzog Hansen, Bischofen zu Lübeck, ad dies vitae übergelassen, nach dero tödtlichen Hintritt aber allergnädigst mir befohlen, die Possession des juris Episcopalis wieder zu ergreifen, welches auch geschehen. Und weil das hohe jus Territoriale mit dem jure Episcopali verbunden ist, zumalen dieses von jenem vermöge des Passavschen Vertrags dependiret: so werden Jhr. Königl. Maj. verhoffentlich das jus Episcopale an dieser Kirchen weiter zu mainteniren nicht unterlassen.

Die übrigen 4 Kirchen, so zum Königl. Segebergischen Consistorio gehören, sein adel. Kirchen, als nämlich:

1. Wandesbeck. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des adel. Gutes Wandesbeck daselbst das jus Patronatus.

NB. Die Visitation bei der Kirchen zu Wandesbeck wird nomine Regiae Majestatis von mir als Probsten des Segebergischen Consistorii verrichtet. Und als für Jahren Dr. Reinboth, als General-Superintendens von Gottorf, sich unterstanden, daselbst zu visitiren, habe ich solches, sobald ichs erfahren, alsofort an Jhr. Kön. Maj. allerunterthänigst referiret, und darauf allergnädigsten Befehl erhalten, fordersamst nomine Regiae Majestatis daselbst die visitation anzusetzen, dem vorigen actui, welchen Dr. Reinboth verrichtet, publice zu contradiciren, den Pastoren daselbst, daß er die visitation

zugelassen, und die Königl. jura nicht, so viel an ihm gewesen, beobachtet, ab officio zu suspendiren, und dem Küster und Kirchgeschwornen daselbst bei arbitrairer Strafe anzudeuten, die Kirche nicht zu eröffnen, wenn etwa der General-Superintendent von Gottorf sich weiter unterstehen sollte, die visitation daselbst anzusetzen, welches auch also von mir allergehorsamst ist beobachtet worden. Und ist nach der Zeit Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale über diese Kirche zu Wandesbeck ohnstreitig alleine verblieben.

2. Warder. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger und hat der Besitzer des adel. Gutes Rolefstorf daselbst das jus patronatus.

3. Pronstorf. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger und hat der Besitzer des adel. Gutes Pronstorf daselbst das jus Patronatus.

4. Grossenbrodt. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des Kirchspiels Großenbrodt daselbst das jus Patronatus.

Ueber gedachte 4 adel. Kirchen haben Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale in solidum alleine, und visitirt daselbst der p. t. Probst zu Segeberg, und müssen auch die Unterthanen und Kirchspielleute, auf ergangene Citation von dem Königl. Probst, fürm Consistorio zu Segeberg in Ecclesiasticis et Matrimonialibus erscheinen, und daselbst Recht geben und nehmen, allermaßen wie vorhin bei den adel. Kirchen des Königl. Münsterdorfischen Consistorii angeführet worden.

NB. Die Stadt Lütkenburg ist für diesem einem Edelmann unterworfen gewesen. Weil aber nunmehr Ihr. Königl. Maj. dieselbe besitzen und zum Amte Segeberg geleget haben; so habe für etzlichen Jahren an Ihr. Königl. Maj. ich ein Memorial allerunterthänigst eingeschickt, ob die Kirche daselbst unter der General-Inspection verbleiben, oder zum Königl. Segebergischen

Consistorio genommen werden sollte, da dann Ihr. Königl. Maj. das Letzte allergnädigst placidiret, und mir anbefohlen, die Visitation daselbst als Probst des Segebergischen Consistorii zu verrichten. Es sein aber die adel. Eingepfarreten daselbst dagegen mit einer Schrift bei der Königl. Canzelei in Glückstadt eingekommen, was aber decretiret worden, davon ist mir noch nichts zugeschickt worden; würde aber meines unvorgreiflichen Ermessens nöthig sein, daß eine Königl. decision erfolgete, zumal sich nicht wohl schicken würde, wann etwa die Bürger in Lütjenburg in Matrimonial-Sachen zu streiten, daß sie als Königl. Unterthanen, wann der Turnus bei Gottorf, daselbst Recht geben und nehmen sollten. Doch haben Ihr. Königl. Maj. nach Ihrem hohen Gefallen hierin allergnädigst zu disponiren.

III. Verzeichniß der Kirchen, welche zum Königl. Pinnenbergischen Consistorio gehören, deren in der Zahl neune.

1. Herzhorn. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

2. Wedel. Bei dieser Kirchen ist nur ein 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

3. Neuenstädten. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

4. Uetersen.*) Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

5. Rellingen. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

---

*) Ein Schreibfehler; es muß Ottensen heißen. S.

6. Quickborn. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger; Ihr. Königl. Maj. haben das jus Patronatus.

7. Eppendorf. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und maßet ihm das Closter zu St. Johannis zu Hamburg das jus Patronatus an, maßen sie den itzigen Pastorem de facto vociret, und eingesetzet, ohne daß er der Gemeine durch Ablegung einer Prob-Predigt praesentiret worden. Weil aber in diesem Kirchspiel unterschiedliche Dörfer, so nach dem Amte Pinnenberg gehören, davon auch der Pastor zu Eppendorf die besten Hebungen hat zu genießen: als haben der Hr. Beamte zum Pinnenberg contra attentatum Hamburgensium protestiret. Ich aber habe nach wie vor wegen Ihr. Königl. Maj. dero hohes jus Episcopale allerunterthänigst beobachtet, und die Kirchen-Visitation daselbst verrichtet, wie annoch im verwichenen Sommer geschehen, ungeachtet obgleich auch denen Hamburgern solches nicht eben gefallen, weil aus deren Unterthanen wenige bei der Visitation zur Kirchen sich eingefunden.

8. so gehöret zum Pinnenbergischen Consistorio die Kirche zu Uetersen. Bei derselben sind 2 Prediger, und exerciret hieselbst das Closter das jus Patronatus; und obwohl die Herren Beamten zum Pinnenberg dagegen geprotestiret, und wegen Ihr. Königl. Maj. zum wenigsten das jus Com-Patronatus urgiret, sind doch die Clösterlichen bishero in possessione vel quasi geblieben. Die Kirchen-Visitation wird daselbst, nomine Regiae Majestatis, von mir als Probsten der Herrschaft Pinnenberg verrichtet.

9. so gehöret zum Pinnenbergischen Consistorio die Kirche zu Zeester. Bei derselben Kirchen ist nur 1 Prediger, und exerciret daselbst das Closter Uetersen das jus Patronatus. Die Visitation habe im Namen Ihr. Königl.-Maj. ich daselbst, als Probst der Herrschaft Pinnenberg, allemal bis dato verrichtet.

Die Stadt

Altona betreffend, so sind an der Kirchen daselbst 2 Prediger, und hat dieselbe für diesem zum Pinnenbergischen Consistorio gehöret, itzo aber wird daselbst ex speciali concessione Regia ein eigenes Consistorium gehalten. Die Visitation wird daselbst im Namen Ihr. Königl. Maj. von mir, als Königl. Probsten der Herrschaft Pinnenberg, nach wie vor verrichtet. Dabei zu fragen, ob die Prediger zu Altona bei ihrer Veränderung Assessores des Königl. Pinnenbergischen Consistorii sein und bleiben sollen, oder ob sie davon zu excludiren, weil zu Altona ein eigen Consistorial-Gericht nunmehr gehalten wird. Die Decision wird von Ihr. Königl. Maj. allerunterthänigst erwartet. Bishero sein sie noch zum Pinnenberg bei dem Consistorio daselbsten als ordinarii Assessores admittiret worden, und hat man hierin absque speciali mandato Regio etwas zu verhengen billig Bedenken getragen.

Ferner ist wegen der Kirchen in der Herrschaft Pinnenberg zu wissen, daß Ihr. Königl. Maj. ausdrücklich allergnädigst mir bei collation der Praepositur daselbst befohlen, darauf zu sehen, daß die jurisdictio Ecclesiastica in der Herrschaft Pinnenberg mit der im Herzogthum Holstein nicht confundiret werde, sondern davon separiret sein und bleiben solle. Welches auch bishero von mir allergehorsamst ist beobachtet worden. Dannenhero es geschieht, wenn schon Mandata kommen, daß in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein etwas in Ecclesiasticis, als Bettage, Dankfeste, und dergleichen, soll publiciret werden, solches doch in der Herrschaft Pinnenberg nicht geschiehet, es sey denn, daß von Ihr. Königl. Maj. mir als Probsten daselbsten solches expresse per Rescriptum Regium allergnädigst befohlen werde.

IV. Verzeichniß der Kirchen, welche zum Königl. Rendsburgischen Consistorio gehören, deren an der Zahl sieben.

1. Die Stadt Rensburg. An dieser Kirchen sind 3 Prediger, und haben daselbst Ihr. Königl. Maj. oder an dero Statt der Amtmann daselbst das jus praesentandi et vocandi.

2. Jevenstede. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. daselbst das jus Patronatus.

3. Norttorf. An dieser Kirchen sein 2 Prediger. Ueber den Pastorem hat das Closter Itzehoe das jus Patronatus, über den Diaconum haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

4. Kellinghausen. *) An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. daselbst das jus Patronatus.

5. Westede. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und haben Ihr Königl. Maj. daselbst das jus Patronatus.

6. Schönefeld. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

7. Hademarschen. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat nunmehr Herr Paul Klingenberg, als Besitzer des Guts Hanwuden **), daselbsten das jus Patronatus.

Ueber alle obgedachte Kirchen haben Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale, und wird die Visitation in dero Namen von dem p. t. Probsten zu Rensburg verrichtet.

---

*) Es ist zu bemerken, daß man zu Hudemanns Zeit sich bestrebte alle plattdeutschen Benennungen zu verhochdeutschen. S.

**) Soll Hanerau sein. S.

V. Verzeichniß der Kirchen, welche zum Königl. Meldorfischen Consistorio gehören, deren an der Zahl 13, als:

1. Melldorf. An dieser Kirchen sind 3 Prediger, der Probst und 2 Pastores.

2. Hemmingstätt. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

3. Wörden. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

4. Alperstorf. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

5. Nordhastede. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

6. Süderhastede. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

7. Busil *). An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

8. Windbergen. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger.

9. Zum Dunne. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger.

10. Barel. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

11. Ecklacke **). An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

12. Marne. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

13. Braunsbüttel. An dieser Kirchen sind 2 Prediger.

Das jus praesentandi, eligendi et vocandi Pastores exerciret die Gemeine eines jeden Kirchspiels ex speciali Privilegio Regio. Die Praepositur zu conferiren, stehet bloß und allein bei Ihr. Königl. Maj.

---

*) Soll Burg heißen. S.

**) Ist ein Schreibfehler im Manuscript für Eddelake. S.

und ist diese dignitaet bishero allemal von Ihr Königl. Maj. dem Pastori Primario zu Melldorf freiwillig nach Befindung dessen qualitaeten anvertrauet worden. Das jus Episcopale haben Ihr. Königl. Maj. und wird in dero Namen die Kirchen-Visitation von dem Probste, und das Consistorium zur Entscheidung fürfallender Ehe- und Kirchen-Sachen gehalten.

Beilage XVIII.

Nachrichten über das Münsterdorfische Consistorium, wahrscheinlich um die Mitte des 17. Jahrhunderts verfaßt.

D. O. M. A.

1. *Origo Consistorii Münsterdorpiensis.*

Ao. 1304 ist zu Münsterdorp in der Welna von der wolgebornen Gräffin zu Holstein Heilwig von Gottes Gnaden und Ihren Söhnen Gerhardo primo und Giselberto, wie auch von Heinrico I., Gerhardi filio, die fraternitas Calendarum angestifftet. Hiezu haben die wolgebornen Graffen, laut Ihrer Siegel und Brieffen, dessen copia beigefügtes Instrumentum *) anzeiget, gegeben den Ort, da die Fraternitet die Kirche oder Capell gebawet; nachmahls den Ort, dahin sie das Calandshauß gebawet, wie auch da des Vicarii Haus gestanden, item ein Krughauß; noch 2 Morgen Acker, noch 2 Hoefener, die sich also getheilet, daß Ihrer 4 Pferd und Wagen mögen gebrauchen, die andern vor Köteners mögen gehalten werden, als mit Nahmen: Jürgen Voß hat 3 Viertheil, Peter Dorn hat auch ¾, Reimer Vett ¾, Peter Thaut 1 Hufe. Diese 4 werden für Huefeners

*) War bei der von mir benutzten Handschrift nicht da. S.

geachtet. Köteners sind: Claus Wegener, Töns Tede, Jasper Peters, Claus Carstens, Paul Decker.

Ao. 1544 Synodus in Munsterdorp a Rege Christiano pro instituta et dicata. *)

6. *Reditus annui praepositi Itzehoensis et Segebergensis.*

Auff Ostern.

Aus dem Closter	156 ℳ 8 ß
[Ist jetzt 163 ℳ 8 ß]	
Von den Kirchgeschwornen zu Borßflet wegen eines Königlichen Lehnes	11 „ 9 „
Von der Kirchen zu Itzehoe.	15 „ — „
Wegen des Statthalters donation . . .	12 „ 8 „
Wegen des jährlichen Calands zu Segeberg	30 „ — „
Wegen Gretje Sehesteden donation von den Kirchgeschwornen zu Itzehoe . . .	2 „ 2 „
Summa 227 ℳ 11 ß.	

Auff Johannis Baptistae.

Von der Steinburg wegen des Closters Reinfeldt	30 ℳ — ß
Wegen Jürgen Hassens Hause	6 „ 4 „
Summa 36 ℳ 4 ß.	

Auff Michaelis.

Aus dem Closter	93 ℳ — ß
Von den Kirchgeschwornen zu Itzehoe . .	15 „ — „
Wegen . . . . **) von den Kirchgeschwornen zu Itzehoe	1 „ 1 „
Summa 109 ℳ 1 ß.	

---

*) Der §. 2 enthält die Ehesachen-Artikel; s. Beilage XIII; §. 3, 4 u. 5, Bestimmungen von 1573 enthaltend, sind unleserlich, Die Ueberschriften lauten: 3. Subditi Calendarum ad Calendas spectant; 4. Privilegium pastorum per Itzehoam; 5. Subditi Calendarum Mulctam ipsis Calendis debent. S.

**) Hier fehlen einige unleserliche Worte. S.

Auff Galli.

Von dem Acker zu Borßfleth, 12 Morgen binnen und 5 Morgen buten Dieks 391 ℔ 1 ß 6 ₰

Wegen Jürgen Sleev (Johann Witthölt) 2 „ 2 „ – „

Summa 393 ℔ 3 ß 6 ₰.

Auff Nicolai.

Von der Steinburg . . . . 17 ℔ — „ – „

Auff Weihnachten.

Von dem Closter Opffergeldt . . . . 2 ℔ 4 ß

Summa Summarum 787 ℔ 1 ß 6 ₰. [eigentlich nur 785 ℔ 7 ß 6 ₰.]

Observationes super calendis Munstertorpiensibus.

7. *Privilegia consistor.* zu Münsterdorp.

1. Das Calands privilegia sint zu Münsterdorp im Calandhause gestanden in einer verschlossenen Kasten, welche Kasten neben allem Calandsgerethe in dem verwichenen Kriegswesen nach der Vestung Breitenberg geführet worden, vnd daher auff Erüberung selbiger Vestung von Handen kommen.

8. *Invitatio Abbatissae ad Calendas.*

2. Es ist ein vhraltes Herkommen, wan der General-Calandt gehalten wirdt, daß der Probst der Ebtissinn des adelichen Jungfern-Closters dazu muß invitiren einen Tag oder zwei fürher, ehe man nach dem Calandt verreiset. Es schicken auch die Aebtissinn Ihre Vollmechtigen dahin.

9. *Invitatio praefecti ad Calendas.*

3. Imgleichen muß auch die gebührliche Invitation ad Calendas dem Königl. Hr. Amptman etliche Tage zuvor durch den Probst entweder persöhnlich oder per literas insinuirt werden.

10. *Terminus fixus Calendarum.*

4. Der terminus fixus calendarum ist altershero gewesen der Montag vnd Dingstag nach Trinitatis.

11. *Invitatio Dni. in Bredenberg.*

5. Des Dingstags frue werden zween Calandsverwanten nacher Breitenberch abgefertiget, den Hr. Statthalter, oder dessen Successorem haeredem zum Caland einzuladen.

Beilage XIX.

König Christians III. Befehl an den Amtmann zu Steinburg, den Probst in Holstein in ungefährdetem Besitz der demselben verliehenen Vicarie zu Borsfleth zu lassen, v. 19. März 1552.

Wir Christian, von Gottes Gnaden zu Dennemarck ꝛc. Ehrbar lieber Rath vnd Getreuer! Nachdem Wir hiebevorn dem würdigen vnd getrewen Ehrn. Johann Anthonij, Probst Vnsers Fürstenthums Holstein vnd Pastorn zu Itzehoe, mit einer Vicarien zu Borsfleth gnedigst belehnet, so berichtet er Vns, daß angegeben, als sollten von den Kirchgeschwornen fünf Morgen Landes zu der Vicarien gelegen der Kirchen zu Borsfleth zum Besten verkauft sein, vermeinet doch, daß dafür noch nie kein Pfenning auskommen; deßgleichen sollte auch das Haus, zu der Vicarien gehörig, auf Hern Johann Ranzowen Befehl verkauft sein, das Ehrn Johann nicht geständig, auch so sollt du ihm verbieten, daß er den Acker zu seinem Besten so hoch als er könne nicht austhun vnd verhäuren möge, sondern du sollest den Leuten befohlen haben (da er doch mit ihnen sich anders vnd

ringer, als er wol sonst von andern bekommen haben könnte *), daß sie ihm die alte Hauer entrichten sollen; da er die nicht wollte nehmen, sollten sie dir dieselbe bringen; dieweil ihm aber die Leute nicht bezahlt hatten, so hätte er den Acker andern Leuten verheuret, vnd ließen sich die, so den Acker hiebevor gehabt, hören: Wenn Jemand auf den Acker zöge mit dem Pfluge, wollten sie ihn durchschießen. So sollte auch Carsten Brandt, Kirchspielvogt zu Borsfleth, von deinetwegen den Leuten, als er den Acker verheurete, bei sechszig Mark verboten haben, des Ackers sich nicht anzumaßen. Mit unterthänigster Bitte, Wir wollten gnedigst Einsehen haben, daß er die Vicarie vnd das dazu gehört, laut Vnserer Verschreibung genießen möchte. Weil Wir ihn dann damit beliehen, so ist billig, daß er die Vicarie zu seinem Besten vngehindert gebrauche, vnd ist ihm in dem keine Maße zu stellen, daß er den Acker so hoch, als er ihn zur Billigkeit ausbringen kann, verheuren möge. Wilt ihn derowegen damit seines Gefallens handeln lassen. Wir wollen auch vnd ist Vnser Befehl, daß du ihm Vnserntwegen Hülfe vnd Förderung erzeigest, daß die fünf Morgen Ackers vnd das Haus wieder zu der Vicarie gebracht werden. Denn Wir keines Weges zu gestatten, die geistlichen Lehen zu anderen Brauch als zur Vnterhaltung der Kirchen vnd Schulen, vnd deroselben Diener, zu verwenden. **) Es hat auch den Kirchgeschwornen nicht gebühret, etwas davon zu verkaufen, vnd wirst als Vnser Ambtmann Einsehen

---

*) Hier scheint ein Wort zu fehlen. S.

**) Diese Stelle wirft auf das Verfahren des Königs bei Einziehung der Güter der katholischen Geistlichkeit einiges Licht. S.

haben, daß die Leute, denen er den Acker verheuret, vor den Anderen sicher sein, vnd den Acker für ihre Heuer vnbefährt gebrauchen mögen; vnd willt den Andern ernstlich befehlen, bei höchster Strafe sich friedlich zu halten, und ihme, dem Probst, weder durch die Vögte, oder Andere, weitere Beschwer thun lassen, daß Wir derowegen ferner ohne Klage bleiben mögen. Daran geschieht Vnser ernste vnd gefällige Meinung. Sind dir mit Gnaden geneigt. Datum auf Vnserm Schlosse Drattingburg d. 19. Martii Ao. LII.

Christian.

Dem Ehrbaren Vnsern Rath, Ambtmann
auf Steinburg vnd lieben Getreuen, Dietrich Bluhmen.

Beilage XX.

Schreiben des Pastors Knipmann zu Crempe an den König Christian III. über den Verfall der Kirchendisciplin, von 1557.

Mine stedige und innige Gebeth tho Gott, vnserm Vader, mit Wünschung veler Gnade v. Frede von Christo, vnserm Seligmaker, alletith tovören.

Durchleuchtigster, Grothmechtigster Köningk vnd Herr! dat Wort Juwer Königl. Maj. hefft my kön und driste gemaket, tho schrivende, dat ick vör veer Jahren hörde von Königl. Maj. in Jacob Struven Huse: So etliche Mengel vorfellen in den Kerkendeensten, de scholden wy ahne allen Fruchten an de Kon. Maj. gelangen laten. Dewiele dann itzunder, nah dem Dode des Prawestes, veele nah der Belevinge lopen, averst nemandt nah der Arbeide und Möge des Ambts, so werde ick gedrungen, von mynes Ambtes wegen, vnd ock van myner Conscientien, etliche Feil der Kerken Kön. Maj. tho entdecken.

Thom ersten, Allergnedigster Köningck, is de Kerke vnd Huuß tho Münsterdörpe mit grotem Möge vnd Arbeide, dat nu gantz vorfallen was, wedder vpgerichtet, dorch my vnd einen andern Pastoren, doch vth Bevelich der Königl. Maj. Ambtmann, vnd hebben dar vorbuwet mehr denn dre hundert Mark, darvan syn wy noch ein hundert Mark schuldig, vnd hebben solich eine Vnkosten gedaen tho Erholdinge der reinen Lehre vnd disciplin der Kerkendener, de darselbest alle Jahr twe mal pleggen hen tho kamen, allen Twist und Hader mank den Pastoren tho vorhörende, vnd nedder tho leggende, vp dat se alle eindrechtigen syn mögen in der Lehre vnd Ceremonien der Kerken, vnd sint twe dusend Mark up Rente gedaen, darvan kamen hundert vnd tein Mark alle Jahr; hiervan kan man des Jahrs twe mal de Vnkosten mede staen; hier tho sindt dar ock etliche grote vnd kleine sülverne Stöpe, vnd ock 20 *) sülverne Lepels, twe sülverne Crütze, vnd vele andere Klenodien mehr, de nicht gebruket werden, de de Ebbetissinn in Verwaringe by sick hefft, de kan man verkopen mit Königl. Maj. Willen vnd Rade, vnd so tho Gelde maken, ehr se verrücket werden in Affwesende des Prawestes, dewiele de Ebbetisse nene Pastoren darby hebben will, der davon weten möte (vp dat wy de hundert Mark möchten betalen, de wy schuldig sindt) sünder itzunder nah erem Wohlgefallen damit handelt. Bitte derhalven, Königl. Maj. wolde ein gnedich Vpsehend darinn hebben, vp dat de Pastoren nah gewontlicher Wyse vnd Tidt darsülvest mögen thohope kamen vnd dar handelen van der Lehre, ceremonien, Ehesaken, vnd

*) In der Handschrift sehr undeutlich geschrieben, so daß es 70, 20 und auch 10 heißen kann. Doch ist wol die mittelste Lesart die richtige, indem diese Anzahl Löffel noch 1652 da war. S.

van andern Dingen, de der Christliken Kerken in dissen geschwinden (?) vnd fahrliken Tiden sehr nödig sindt tho entrichtende, so lange Königl. Maj. tho vorordenen, vnd einen finen, gelerden, gottseligen, wollgeöveden Mann in der hilligen Schrifft vnd in dem Consistorio mit velen Jahren gebruket, darhen tho settende stundich vnd wollgefellig were, alse wo idt de Lehre des Propheten Esaiae 49 vorfüllet, da he sprickt: De Könige vnd Königinnen schölen syn Erholders vnd Faders der Kerken Christi, wo wy dann lesen, dat de Köningck David, I. Paral. 23, vnd Josaphat, II. Paral. 19., gedaen hebben, gottselige vnd vorstendige Presters vnd Richters examinert vnd ordinert (dar denn alle Tidt, wo ock nu, groth Feil angespöret wird) vp dat Tvispaltung, Secten vnd Rotten vthgeradet wörden, manck welkere frame, gottselige Köninge Nahmen hüdes Dages Juwe Königl. Maj. billigen wol tho reken, wente wo findet men up disse Tidt, de et so truwlichen vnd hertlichen menen mit Gades Worde vnd synen Deneren, alse de Königl. Maj. von Dännemarken. Darumb ock Gott, vnse leve Vader, tho biddende, datt he will de Königl. Maj. erholden by solckem ernstlichen Gemöthe, Christi Evangelium vnd syne truwen Denere tho handhaven vnd vorththoseddende tho mehr vnd mehr, vp dat de heilsame Lehre lange in dissen Landen möge reine beholden bliven. Wenn averst de Lehre vnd de hillige disciplin anhevet tho fallende, so is et mit der Kerken Christi vth, wente wo quam her de grewliche Erdom der Osterkerken und der Wester, sündern vth Verachtinge der reinen Lehre vnd Vorsuminge des Kerkenregiments? Darumb wolde de Düwel vnd syne Instrumenten gerne sehen, dat noch geistliche noch weltliche Politia möchte erholden werden, vp dat also syn Rike thonehme vnd de Christliche Kerke affnehme. Wat ock itzund by vns vor ein wiltwöste Levent vnd Wesent angeit in allen Stenden (will schwiegen der Wedderdöper

vnd Sacramenterer) will ick willt Gott, mit Königl. Maj. darvan handelen, wenn ick jegenwerdigen mit Königl. Maj. reden mag, welkes ick hadde gehäpet, dat idt dit Jahr thor Crempen by vns scholde gescheen syn. So höre ick nu leider van veelen, dat de Kön. Maj. nicht werde dit Jahr tho vns thor Crempen ankamen. Deshalven ick ock nu an Kön. Maj. tho schrivende genödiget werde, hape ock, Kön. Maj. werde my solkes tho gude holden, vnd myne Persone nicht melden, nademe ick nicht söke dat myne, sundern de Ere Jesu Christi, deme ick Kön. Maj. bevele in thonemender Erkenntnisse synes hilligen Evangelii sambt einem langen gesunden vnd saligen Levende, in allem glückseligen Regimente. Datum Crempe Anno 57.

Juwer Königl. Maj.

alletidt gehorsamer vnd vnderteniger Dener

Johannes Knipmann,

Pastor thor Crempe.

Beilage XXI.

Vorzeichnüs, waß das vorguldete und Silbergeschier, dem Calande gehörig, gewogen.

(Kalandsbriefe Nr. 20.)

Erstlich das vergüldete:

3 alte vergüldete Kelche wegen	94 Loth
Ein vergüldet Monstrantze in 3 Stücken . .	94 „
Zwey Creutze, ein Oblaten-Büchse und ein verguldet Leffel	$11\frac{1}{2}$ Loth $2\frac{1}{2}$ Qt.
Summa	199 Loth $2\frac{1}{2}$ Qt.

Hie von das Loth zu 22 ßl. gerechnet, belaufet das Vergüldete . . . . 274 ℔ 7 ß 9 ₰.

Silber-Geschirr.

Erstlich zwey silberne Schalen, wegen .	30½ Loth
Ein klein silbern Monstrantz, ein klein Oblaten-Büchse, und ein klein Crucifix, wegen	18 „ 1 Qt.
Ein und viertzig silbern Leffel, wegen .	98 „ 1½ „
Ein groß silbern Creutze in dreyen Stücken, wicht	100 „ 3½ „
Summa alles Silberwerkes	248 Loth.

Vnd hat vnse gnedige Fürstinne vnd Fräwlein das reine Silber jedes Loth vor 18 ßl., vnangesehen, daß es vom Goldschmiede nur auf 17 ßl. taxiret, angenommen. Weilen aber das große silbern Creutz in 3 Stücken gar viel gelöthet, hat es der Goldschmied nicht höher als das Loth auf 16 ßl. taxiren können, er wollte noch ein Bedenken haben, so viel dafür zu geben. Thut also das Silbergeschirr, berürtem Anschlage nach, an Gelde 266 ℔ 6 ßl.

Summarum Summa alles Geldes vor das vorgüldete und silbern Gezeug, in alles 540 ℔ 13 ß 9 ₰.

Beilage XXII.

Des Statthalters Gerhard Rantzau Quitung über verkauftes Kalandsilber, vom 9. Febr. 1619.

(Kalandsbriefe Nr. 19.)

Ich Gerth Rantzow, Ritter, Königl. Hollsteinischer Statthalter ꝛc. bekenne hiemit, daß die Fürstliche Ebtissinne zu Itzehoe, wegen vnlängst verkauften Calandes-Silbers, so ich vor die Kirche zu Münsterdorff ausbedinget, als 250 ℔ sambt 3 Jahres hinterstelliger Rente, alß 46 ℔ 14 ßl., vnd dann zween Kelche, durch den

Herrn Probst, Matthiam Clodium, heute dato zu voller Genüge in Brieffen vnd gangbarer Müntze entrichten lassen, welche alsbald den Kirchgeschwornen wiederumb, der Kirchen vnd dem Pastorn zum Besten, auf Rente auszuthun zugestellet, vnd inholt ihrer Quitung eingeantwortet worden. Wil demnach hochgedachte Ihre Fürstl. Gn., oder wer mehr quitirens von Nöthen, solcherempfangener 296 ℔ 14 ßl., wie auch der beeden Kelche halber, hiemit vnd in Krafft dieses bestendig quitirt haben.

Vhrkundlich, mein Hand vnd auffgedruckt Pittschaft. Actum Hadersleben am 9. Februarii Anno 1619.

(L. S.) Gehrt Rantzow.

Beilage XXIII.

Confirmation des dem Münsterdorfischen Consistorio verliehenen Privilegii zur Ertheilung der Erlaubniß zu Hauscopulationen, d. d. 16. März 1830.

Wir Frederik der Sechste von Gottes Gnaden König zu Dännemark ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir, auf das desfalsige allerunterthänigste Ansuchen des Münsterdorfischen Consistorii, das dem gedachten Consistorio unterm 16ten Julii 1655 verliehene Privilegium, insoweit dasselbe sich auf die Ertheilung der Erlaubniß zu Hauscopulationen bezieht, dahin allerhöchst bestätigt haben, daß es dem gedachten Consistorio fernerweitig verstattet sein solle, innerhalb seines Gerichtssprengels und nach geschehener Proclamation des Brautpaars von der Canzel, die Erlaubniß zur Hauscopulation, gegen Entrichtung einer Recognition von 1 Rbthlr. 58 bß. an die Consistorialkasse, zu ertheilen; gestalt Wir solches Privilegium

obgedachtermaßen hiedurch confirmiren und allergnädigst wollen, daß das erwähnte Consistorium dabei kräftigst geschützt und gehandhabt werden solle. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen den 16. März 1830.

Frederik.

(L. S.)

Rothe. Hammerich. Jensen. Höpp, Langheim. F. W. v. Prangen.

Beilage XXIV.

Des Statthalters Heinrich Rantzau Schreiben an die Aebtissinn zu Itzehoe, das Kalandsilber betreffend, v. 23. Mai 1596.

Mein freundlich Gruß bevor! Edle, viel Tugendsahme, freundliche liebe Mödder, Eure Erklerung, daß Euch bedenklich felt, das zum Calande gehörige Silbergeschir nach Münsterdorff zu schicken, hab ich empfangen. Stelle solches an seinen Ohrt. Dann wie ich mich vmbsehe, so finde ich eine Verzeichnüs, waß mein sel. Vater verschiedener Jahre der damahligen Aebtissinn vnd dem Kalande vor Silbergeschirr geliefert, darbey dann auch, wie viel ein Jedes gewogen, gezeichnet ist, daß man also ohne das wohl weiß, waß vnd wie viel des Silbergeschires ist.

Vnd ob ich wohl nicht eigentlich, meiner unvermögenden Beine halben, wissen kann, ob ich auf den künfftigen Kaland, am Dienstag, in der Persohn werde kommen können (wie ich doch vermittelst göttlicher Hülffe Willens bin): So will ich doch zum wenigsten einen

Schreiber dabey haben, der meinethalben die Nohtdurfft soll verrichten. Wie ich dann freundlich bitte, Ihr alsdann Euren Schreiber zur Stette auch haben wollen.

Vnd bin ich sonsten mit Euch vnd den Andern einig, daß man das übrige vnnöthige Silber verkauffen vnd zu Gelde machen, vnd dem Kalande zum Besten anlegen möge, wie ich dann ohne das nicht vngeneigt, dem Kaland zum Besten etwas zu verordnen.

Ich hette auch sonsten noch allerlei mit Euch zu reden; aber ich habe es vor dies mahl, wie ich zu Itzehoe gewesen, nicht thun können; denn, wie angezogen, so bin auf meinen Beinen sehr schwach, vnd wird noch schlimmer, daß ich kaum gehen oder stehen kann. Derwegen ich bitte, daß Ihr mich, daß ich Euch nicht angesprochen, freundlich wollen entschuldiget halten.

Vnd alß ich vnd die andere Königliche Räthe auf den 25sten Junii wieder zu Itzehoe beschieden: So will ich Euch alsdann, geliebt es Gott, anreden, auch der Kirchen-Rechnung halben, daß die abgehört werde, Verordnung thun.

Inmittelst will ich Euch dem lieben Gott getreulich befehlen. Datum Breitenberg den 23sten Maii Ao. 96.

Benedix von Ahlfeldt Hinrich Rantzau.
wirdt gen Münsterdorff auch kommen.

Der Edlen, viel Tugendsahmen Frauen Cathrinen von Ahlefeldt, Abtissinn des Closters Itzehoe, meiner freundlichen lieben Möddern.

Beilage XXV.

Die Aebtissinn zu Itzehoe und die Pastoren des Kalandes zu Münsterdorf verkaufen einen dem Kaland gehörigen Platz in Itzehoe, d. 12. Dec. 1574.

Wy Catrine Pogwische, Ebbedissin deß Klosters Itzehoe, vndt Pastoren deß Kalandes tho Münsterdorp thuen kundt vnd bekennen hiermede allen vndt jeden, wes Werden, condition, geistl. weltl. Hoch- edder Nedderstandes de sin, denen düsse Breff vorkümpt, sehen, hören effte lesen: dat wy mit ripen Rahtt und consent, deren ere Bewilligung hierup nödig sin möchte, vp deß Durchluchtigen, Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Frederichen, deß Nahmens des Andern, Könnigs tho Dennemarck ꝛc., vnsers gnedigen Herrn, schrifftliche vndt besegelde gnedigste Begnadunge, Ao. Ein vndt Söstig datiret,*) deme würdigen vndt wolgelahrten M. Johanni Vorstio, Pravest vndt Pastorn alhie tho Itzehoe, gnedigst thogestellet, mede bewilliget vndt thogelaten hebben, vorgunnen vndt vorlaten noch hiermede gegenwerdig in Krafft vndt Macht diesses besegelden Breves deme gemelten M. Johanni Vorstio vndt mit siner Bewilligung vnsern (nun thor Tydt) Denern Lütken Worden vndt ehrer bedersits Erven vndt Erffnehmen ock dissen getrewen Breffhebbern den Hoff vndt Platz, so dem Kalandt beth anhero angehörig vndt thogestanden, twischen dem Gasthuse vndt Gange, Sehl. Hanß Schauben Erven vndt Peter Stegemann thostendig, gelegen, alse de van der Middelstraten des Bekes beth an gedachten Peter Stegemans Hoff na der Bekestraten vndt Stör in allen synen Enden vnd Entschedungen sich streckende, stracks na dato antotastende,

*) Abgedruckt bei Noodt I. 577. S.

vnde mit twen Hüsern vndt was einem jeden des mehr nödig vp sinem Andele ehres egnen Gefallens tho bebawen, timmern vndt befredigen, darinn allerhandt Neringe na besten Gewinn, Vordel vndt Willen tho schaffen, ock vor sich, ere Erven, Erffnehmen vndt Besittere ahne allen vndt jeden Beschwer vndt Vplage, wo de nun Nahmen hebben, vndt gebrücklich edder künftig erdacht vndt öperlecht werden mögen, darvan se van vnß vndt vnseren Nakömlingen by disser schrifftlichen Begnadungen geschüttet vndt gehandthauet, vndt ock tho allen Tyden, so offte vndt vaken des nödig, vorgetreden werden schölen. Summa in sodaner Fry- vndt Gerechtigkeit, alse de genannte Hoff und Platz hiebevoren vndt beth anhero vriest gelegen, vndt ock andere geestliche Güder vndt Persohnen, bester Form tho genethen vndt gefreyet sin können effte mögen, vndt nechst deme, dat wy vnß vndt vnsere Nahkömmlinge in vndt an gemeltem Houe vndt Platze de von Olders anhero gehabte Fryheit vndt dat Recht des Calandes vpt zierlichste hiemit willen bedinget vndt vorbeholden hebben. Schollen von den beiden nien gebueden Hüsern vor disse invorlievede Fryheit ein jeder van dem sinen dem Kalande alle Jahr tho Paschen, darvan de erste Termin Anno 76 sin schall, veer Lübesche Mark Geldes vnafflößlich tho Grundthur entrichten vndt tho vernögen, dar doch thovörne van dem gantzen Haue nicht mehr alse achtein Lübesche Schilling gekamen, daß se denn ock henwedder de erfflichen Besitter disser gerörten Hüser befryet, tho Münsterdorffe, so vaken Kalandt geholden, tho erschienende, neben den Kalandsherren tho Dische tho sitten, vndt mit ehnen tho ethen vnd tho drinken, wieder iß ock bescheden, so in künfftigen Tiden disser Hüser eines scholde vorköfft werden, dat alßdenn de erffliche Besitter des andern Huses nechst des Verkopers Erven vndt Geschlechten tho dem Kope vndt der Byspröke vor allen andern de negste sien scholle,

vnd averst der beide Hüser tho Kope stellen, schollen de vpgenante Ebbedisse vndt Pastorn nechst den Erven vndt Geschlechten by deme, dat se darvor geven vndt donn willen, wat ein ander bütt, vor ander weme dortho benöget sin, ohne welches dat Verköpen by vndt mit andern frystaen vndt nicht gehindert werden schall, damit dat Recht nicht vorrücket werde, alles getrewlichen, ock ohne Behelp geestlicher vndt weltlicher Recht, statuta vndt Settingstede, vast vndt vnvorbraken wol tho holden. Deß in Orkundt hebbe ick Catrine Pogwische, Ebbedisse vorgemelt, deß Conventus disses Klosters Itzehoe Ingesegel, vndt wy Pastoren vorberördt vnseß Kalandes Insegel widtliken drucken vndt hengen laten nedden an dissen Breff, de geschreven vndt gegeven is na Christi vnses Seligmakers gebordt im vöffteinhundersten vndt darnah in dem veer vndt söventigsten Jahre, den twölfften Dag des Monates Decembris.

(L. S.) (L. S.)

Beilage XXVI.

König Friedrichs II. Befehl, wegen des von der Aebtissinn zu Itzehoe und den Kalands-Pastoren verkauften Kalandsplatzes in Itzehoe umständlichen Bericht zu thun, vom 2. März 1575.

Friederich der Ander, von Gottes Gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig-Holstein.

Ehrenveste vnd Ehrbare, liebe Getrewe! Ihr habt aus eingelegter Copei von der Abtissinn zu Itzehoe und der Pastoren des Calandes zu Münsterdorff vormeinten Vorschreibung, so sie Vnserm Probst vnd des Klosters Schrei-

der gegeben, zu ersehen, wie von ihne vormessenlich vnderstanden, nicht alleine de gerührte Hoffstede, so in Vnser Hoheit Acker vnd Gudt gelegen, sondern auch die Hoheit vnd Obrigkeit des Calandes Vns zu entziehen, vnd dem Kloster zu vnd auf die Abtissinn zu wenden, daß Wir Vns dann zu der Abtissinn vnd gemeldten Calandes Pfaffen so wenig einer solchen Vnbeschedenheit vnd vormessentlichen Eingriffs, als der Simoney zu Vnserm Probst vorsehen. Dann ob Wir wol dem Probst vermöge eingezogener Begnadigung, wie aus der Copey zu befinden, auf sein vnderthenigste Bitte gnedigst vorlaubet, den angedeuten Hoff vnd Platz, als andere Calandes vnd geistliche Gühter, nach Vorsehung der publicirten Kirchenordnung zu gebrauchen, darumb hat Ihme gar nicht gebührt, dieselbigen Ihme erblich zuschreiben zu lassen, noch in einige gefehrliche alienation zu willigen, in sonderlicher Betrachtung, daß er sich ohne Vnser Consens vnd Zulaß des Gebrauchs allein nit hat dörffen anmaßen, derhalben Ihme vielmehr gebührt, Vns vmb die erbliche Bewilligung zu ersuchen. Was aber mit dieser gefehrlichen Handlung gemeinet vnd darunter gesuchet, ist leichtlich abzunehmen, vnd weil dies Vns, als dem obristen Patron vnd Obrigkeit sowohl über die Kirchen, als die Stiffte, dafür Wir bisher erkannt vnd gehalten worden, nicht allein zur Verkleinerung, sondern auch zu Verkürtzung vnd Schmelerung Vnser Hoheit vnd Gerechtigkeit gereicht, seindt Wir nicht gemeinet, solchen Eingriff vnd vormeßlichen Begünstigung zuzusehen. Derwegen begehren Wir an Euch, gnedigst befehlend, Ihr wollet die Vorsehung thun, daß mit dem Gebew in alle Wege still gehalten, die Sachen auch in Augenschein vnd eigentlicher Erkündigung nehmen, vnd Vns darvon gründlichen vnd vmbstendtlichen Bericht thun, Vns darauff weiter haben zu erzeigen, das wollen Wir. Seindt Euch sambt vnd besonder mit Gnaden bewogen.

Dat. auf Vnserm Schloß Friderichsburg d. 2. Martii A. LXXV.

Friederich.

Den Ehrenvesten vnd Ehrbaren, Vnserm Statthalter, Rath vnd Lieben Getrewen Heinrich Rantzowen auf Segeberge, vnd Josias von Qualen zur Crempe, Ambtleuten, sambt vnd besonders.

Beilage XXVII.

Bittschrift der Aebtissinn des Itzehoer Klosters wegen des verkauften Kalandsplatzes zu Itzehoe, vom 3. Jul. 1575.

Durchleuchtigster, Großmechtiger Köningck! E. Kön. Maj. seindt mein vnderthenigsts andechtiges Gebeth zu Gott dem Allmechtigen nebenst demüdigsten Gehorsamb jederzeit bevor. Gnedigster Herr! Ew. Königl. Maj. abermals gnedigst Bevelichschreiben hab ich mit gebührender Vnderthenigkeit empfangen, vnd daraus erstlich mit hochbetrübtem Gemüht vorstanden, was maßen bei E. Kön. Maj. Ich abermals durch Bürgermeister vnd Raht zu Itzehoe bin angegeben worden, damit sich vnderstehen, bei E. Kön. Maj. mir einen vngnedigsten Koningck zu machen, vnd zu beladen, dafür ich Gott den Allmechtigen teglich vnd höchst embsichlich anruffe, daß er mich wolle mit Gnaden behüten vnd vorwardten, wie ich dann allerunderthenigster Gebüer gegen E. Kön. Maj. mich zu bezeigen stehts habe geflissen, vnd dessen auch bis in mein letztes Ende mit meinem andechtigen Gebeth vnd sonst in aller Gebüer mich schuldig erkenne.

Betreffend aber die Sachen an ihm selbst vnd sonderlich mit dem Bürgermeister Andreas Gottfriedt, hab ich die Gelegenheiten, daß derselbe also herausgefahren,

vngern vorstanden, ist mir auch gar betrüblich gewesen, dann daraus so viel erfolget, daß fast in der ganzen Stadt vnd sonsten ruchtbar gesprenget worden ist, als sollt ich vnrecht mit Brieff vnd Siegeln sein vmgangen, dessen ich vor Gott dem Herrn vnd jedermänniglich vnschuldig bin, vnd indeme ein gut Gewissen trage, daß ich dem Calande bis auf diß mein hohes Alter vnd blöde Gesundheit getreulichen zu conservation dero Güter, so ich die Zeit meines Ankommens dabei befunden hab, die hilffliche Hand hab geliehen, wie ich das mit E. Kön. Maj. Probste vnd mit allen angehörigen Calandesherren kan betzeugen, vnd wollt nun nichts lieber von Gott dem Herrn wünschen, vnd darumb E. Kön. Maj. allerundertheniggster Gebüer dehmütiglichst angerufen haben, daß der Probst für E. Kön. Maj. möchte werden fürbescheiden, die Wahrheit darinnen zu bezeugen, daß ich allein E. Kön. Maj. Hoheit und die Conservation des Kalandes habe gesuchet, auch ohne mein vnd des Klosters Nutz, denn wir im geringsten davon nichts gehabt haben, wie denn solche Fürbescheidung des Probstes zu gnedigster Berichtseinnehmung nicht allein des Calandes, besondern auch der Kirchen vnd anderer Armen-Güter vnter E. Kön. Maj. Hoheiten belegen, zum högesten von Nöthen, vnd der Kirchendienern und Armen, so E. Kön. Maj. Höchstlöblicher Gedechtniß Herr Vater vnd E. Kön. Maj. gnedigst allezeit in Kön. Augen vnd Beschirmung gehabt, ersprieslich sein würde. Nun ist es eine herrliche alte Stifftung mit dem Kalandt, von E. Kön. Maj. Höchstlöblicher Anherren, Graven Gerharden zu Hollstein vnd seinem Gemahel angefangen vnd darnach von vielen Graven, Fürsten vnd Königen fundirt, dotirt und confirmirt, darinnen den respectum vnd Mitufsehen E. Kön. Maj. Kloster Itzehoe gehabt, vnd die Mitconfirmation von Alters hero, wie solches bei dem Calande zu erweisen. Also ist auch der Calandt

fundirt mit seinem eigenen Gericht, in welchem allein E. Kön. Maj. Hoheit werdet bekennet, vnd sich Bürgermeister vnd Rath zu Itzehoe in das Lübische Recht nicht werden können anziehen.

Als nun, Gnedigster Köningck, durch solch Herausfahren des Bürgermeisters Andreas Gottfrieden, obgemeldete Reden der Brieff vnd Siegel halben uf Marcken vnd Gassen über mich gesprenget worden, hab ich solches in meiner Vnschuldt mit großer Wehmuth vnd hertzlichem Seufzen Gott dem Herrn müssen klagen, vnd dann meinen Freunden zum Theil auch angemelt, so mir gerathen, den Bürgermeister zu beschicken, solche vorgebliche Reden zu erfolgter Weitersprengung Ihme wiederumb heimzuschieben vnd vff Ihme selbst beruhen zu lassen. Als nun aber aus E. Kön. Maj. gnedigstem Schreiben ich empfunden, daß er sich vornehmen lassen, mich nicht gemeinet zu haben, so sollte mir große Weiterung zu erregen deßfalls auch nicht gefallen, kegen Ihme der Gebüer rechtlich zu vorfahren, oder vff seinen Schimpf zu procederen. Dieweil er dennoch diese Rede anfenglich vnbedacht ausgegossen und ich von wegen des Klosters vnd Calandts nebenst dem Probst vnd Calandesherren gleichwol solches vorsiegelt habe, so er dann kegen E. Kön. Maj. sich schriftlich würde erkleren, daß er damit mich nicht hätte gemeinet, vnd die Persohn, deren er es angedeutet, würde nahmkündig machen: so wär der Sachen damit abgeholffen. Es würde mir solches in diesem meinem hohen Alter vnd Schwachheit desto weniger auch betrüblich seyn. Also hette ichs vor meinen Freunden vnd Verwanten, vnder denen nunmehr disse Reden seyn gesprenget worden, diese auch ad animum revocirt vnd in Gedanken gezogen haben, zu Stillung alles Widerwillens desto besser zu verantworten. Denn der Bürgermeister zu ewigen Zeiten mit Wahrheit nicht soll darthun, daß Ich, nachdem des Rahts Bohte nach der Kön. Maj. gewesen,

solch Schreiben sollte vorendert haben (wie dann seine Worte hell ausdrücklich gelautet, wenn er gleich damit gemeinet, daß solch Schreiben in der Zeit sollte vorendert seyn) da doch er solche Botschafft abgefertigt all vor Weinachten die vfgerichtede Vorschreibung vorziegelt vnd vollenzogen, welche zu vorendern Ich niemals in mein Gemüht genommen, Ich geschweige ins Werk gestellet, sondern dermaßen damit vmbgegangen, daß Ichs gegen Gott vnd E. Kön. Maj. auch jedemenniglichen woll will vorantworten. Vnd obwohl zuvorn die Parthe ein Schreibent entwerffen lassen, dar durch Unwissenheit des Schreibers zu viel oder zu wenig muchte eingesetzet seyn, ist von mir nicht approbiret, vielweniger vorsiegelt worden. Will es aber in E. Kön. Maj. alse meiner hohen Obrigkeit, der ich mich negest Gott aufs demüthigste alles Guten zu vertröste, Handt vnderthänigst gestellet haben, die es auch nicht gestatten werden, daß Ich dermaßen wider alle Warheit mit solcher großen Vnbilligkeit sollte vorunglimpfet werden, dar ich auch die Zeit meines Lebens keine Ursache zu gegeben, ja ob ich wohl eine geistl. Persohne im jungferlichen Stande, so ist mir doch meine Ehre vnd Glimpf gleich allermaßen dem Ehrliebsten vom Adell stets lieb vnd werth gewesen. Worenbaven, so ich wider Fug und Billigkeit alse eine Jungfer vorschmelert, bin ich der vnderdenigsten Zuversicht, daß E. Kön. Maj. mich auch, wie hiebevorn mildiglich gescheen, werden gnedigst schützen vnd handhaben. Vnd dann angehende den Haupthandel, als daß E. Kön. Maj. nun solchen Platz des Calandts dem Pravest gnedigst ingethan, auch zu bebauen vorgünnt vnd vorschrieben: so ist nun solche Stete zuvor mit Bewilligung der sembtl. Calandesherren, auch des Probstes, dem Klosterschreiber mit vorgünnet, der über die zwantzig Jahre des Calandes Rechenschafft gewartet, wie auch noch, vnd sonsten treulich gedienet, dessen der Pravest, weil sie beide an

der Stede gesettigt, auch noch zufrieden, so ferne er E. Kön. Maj. gnedigste Bewilligung bekommen vnd solcher Vorschreibung mit einverleibet werden könne, derenthalben E. Kön. Maj. demühtiglichen anzulangen, er mich gebethen. Wenn nun E. Kön. Maj. ihn vmb dieser meiner vnderdenigsten Vorbitt Willen damit gnedigst begnaden wollen, dankede der Kön. Maj. ich demühtigst, meine vnderthenigste Vorbitt bei E. Kön. Maj. gnedigst Statt gefunden hette, vnd kegen E. Kön. Maj. erkennet er sich in allem ein Vnderthenigster und Gehorsamster, auch gegen dem Calande aufs hoheste und fleißigste zu vordienen. Daß aber E. Kön. Maj. solche Stede vnder des Raths Jurisdiction vorpflichtet, will E. Kön. Maj. noch gnedigst zu Gemühte führen, mit was Gnaden vnd Frigheiten, wie oben gemeldet, E. Kön. Maj. Anherren den Calandt, alse mit ihrem eigen Gerichte, begnadet, daß E. Kön. Maj. Hoheiten allersits vorbeheltlich, wobei sie denn stets E. Kön. Maj. Höchstlöblicher Gedechtniß Herr Vater, auch Kön. Maj., zu Erhaltung solches Calandes, da von allen Christlichen vnd geistlichen Sachen gehandelt und gerichtet wird, geschützet vnd gehandhavet, dessen sie sich auch hinfürder vnderthenigst zu E. Kön. Maj. vorsehen, auch gentzlich vertrösten. Denn obwohl solcher Hoff mit Lübischen Rechte begrenßet, welliche von der einen Siedt wegen des Armengutes zu St. Jürgen, zur andern des gemeinen Gast- vnd Armenhauses der Stadt solliche Stede anstoßet, ist dasselbige kein Kirchen- oder geistlich Gut, sondern wor allhier geistliche Güter bebawet oder vnbebawet gelegen, haben der Kirchen vnd den Geistlichen järlich das Ihre gegeben, derentbaven wider alte Gebreuche nicht beschweret, sondern bisanher bei derselbigen Vrigheit die Kirche erhalten, daß Bürgermeister vnd Raht solchs nicht zu genießen, wie sie dann auch diesen vielgedachten Platz bevorn nicht angefochten, auch sollichs

noch mit Bestande nicht thun köhnen, daß sie jewerts davon einen Heller beweisen möchten, sondern ist allein E. Kön. Maj. Hoheit wegen des Calands, vnd hat der Calandt den Nutz davon gehabt. Ist nun zu Vorbessrung E. Kön. Maj. Hoheit vnd dem Kalande zum Besten solche Grundhure, alse da es zuvor achtzehn Schilling gegeben, itzt achte Mark jerlich verhöhert, auch noch darüber der Probst vnd Schreiber sich vorpflichten müssen, künftigen Pröbsten zu Nutzen schleunigst einen Garten auf ihre Bekostung widerumb zu kauffen, so ewig bei der Probstei bleiben soll; daß ich allen Fleiß vorgewendet, der Kön. Maj. Hoheit mehr vormehret, die Probstie vnd Calandt vorbessert werden sollten, worbei wenn E. Kön. Maj. gnedigst wollen beruhen lassen, vnd dermaßen, wie von den Calandesherren bewilligt, den anlangenden Parthen E. Kön. Maj. gnedigste Vorschreibung vnd confirmation mittheilen wollen, wörde E. Kön. Maj. Hoheit wegen des Calandes nicht geschwecket vnd geschehe den Calandes-Presteren nebenst den ansuchenden Interessenten eine große Gnade. Denn da sie der Stadt Gerichte sollten vnterworffen seyn, vnd in allen Vorfellen vnd Auflagen davon die Dienste und Vnpflicht ihrer Bodtmeßigkeit vorpflichtet seyn, dem Calande auch jerlich die 8 Marck erlegen, auch jegen solche Stede den folgenden Probsten wiederumb eine Hoffstede kauffen, wörde ihnen zu högester Vnmöglichkeit solliche dreifachtige schwerliche Bürde zu tragen gentzlich gereichen. Will aber E. Kön. Maj. in allerunderthenigstem Gehorsam sollichs zu gnedigster Erkenntniß heimgestellet haben, vnd allein bitte, E. Kön. Maj. wollen mein gnedigster König vnd Herr seyn, sich auch gegen mich zu keinen Vngnaden bewegen lassen, dann vff Erden mich nichtes Herters würde betrücken, und in meine sterbliche Gruben bringen, als E. Kön. Maj. Vngnadt, welch ich wissentlich die Tag meines Lebens mit Vorleihung göttl.

Hülff nicht will vorursachen, da auch Bürgermeister und Raht zu Itzehoe mich bevor, ehe sie an E. Kön. Maj. suppliciret vnd mich angegeben haben, hetten im geringsten angeredet, beschickt vnd ansprechen lassen, oder auch E. Kön. Maj. Stadthalter vnd Ambtmann hetten einigen Anzeig gethan, die mir hett mögen fürkommen, so wollt ich mich bescheidentlich doch mit Vorbehalt E. Kön. Maj. Hoheit vnd des Calands Gerechtigkeit haben erklert, daß sie verhoffentlich solten ein Gnügen daran gehabt haben. Vnd gelangt also an E. Kön. Maj. mein vnderthenigst Bitten, es wolten E. Kön. Maj. diese meine Entschuldigung mit Kön. Gnaden vffzunehmen geruhen, mit gnedigsten Gebott an Bürgermeister und Raht zu Itzehoe, daß sie mich hinfürder bey E. Kön. Maj. solcher vnbilligen vnd vnrechtmeßigen Beklagungen mügen haben zu vorschonen, vnd mehr Christl. Nachbarschafft belieben, dann solchen vnbefugten Frevel jegen mich vorzunehmen, auch den Bürgermeister Andreas Gottfrieden dahin halten, daß er sich dermaßen, wie obgemelt, erklere, damit ich also von jedermenniglich dieser ausgesprengten Rede entschuldigt seyn, vnd also friedlich vnd ohne Widtleufftigkeit dieser Sachen sich selbst zum Besten abhelffe. Das haben jegen E. Kön. Maj. mit meinem andechtigen Gebett zu Gott dem Allmechtigen ich mich vnderthenigst wiederumb vnd zu aller Gebüer zu erzeigen, darzu ich vnderthenigst gehorsam vnd höchstgeflissen. Datum Itzehoe d. 3. July. Anno 75.

E. Königl. Majstät
vnderthenigste
dehmühtigeste und
gehorsame
K. P.*)
Eb.

*) D. h. Katharina Pogwisch. Sie starb den 13. Decbr. 1587, im 81. Lebensjahre. Ihr Epithaphium ist noch in dem erhaltenen Klostergange vorhanden. S.

Beilage XXVIII.

Visitationsarticull A. 1597 den 5ten Sontág na Trinitatis von denen Canzelen publiciret, darvp de Visitatio darna vp hierin bestimbte Tiidt in der Cremper= vndt Wilster Marsch ist geholden worden dorch den Edlen Ehrenvesten Benedictum van Ahlefeld, Königl. Raht vnd Ambtmann thor Steinborgh vnd M. Johannem Vorstium, Probsten tho Itzehoe.

Copia Epistolae Reverendi Dñi Praepositi M. Johannis Vorstii ad utriusq. Marschiae Pastores.

S. Reverendi Domini Confratres. Dewile de Visitation disser beiden Marschen Kercken eine lange rume Tiidt nich geholden, vn midlertiid (wo vermodlich vnd van Juw veelmahl geklaget) veele Gebrecke ingereten, derwegen Ji ock oft vm ein General-Visitation gebeden vn angeholden: als heft de Edle, Ehrenveste **Benedictus van Ahlefeld**, Königl. Maj. Raht vnd Ambtmann idt an sick nich mangeln laten, sündern vth Christlicken Jwer, damit Godes Ehre vnd desser Kercken Heil vnd Wohlfahrt gefödderr, vp ditmahl de Kercken tho visiteren, vnd ahne lengern Vertoch de Visitation vorthonemen, gentzlicken sick entschlaten, vn van mi günstigen begeret, dat ick desülvige Visitation mit allen ehren Vmbständen, wann ehr, tho welcker Tiidt vnd Dage, ock welcker Gestalt de geholden werden schöllen, Juw D. **Pastoribus** by Tiiden intimeren, vnd Ji alle vnd Jeder in siner Gemeene apentlick mit dissem Patent van dem Predigstoel verkündigen vnd aflesen schölen, solcken S. G. E. Christlicken Begeren wy billig tho gehorsamen, vnd dat ick Amtshalver mi tho dissem Christlicken Werck schuldick

erkenne, doh ick mit dissem idermännicklicken tho weten, dat S. G. E. am nechstfolgenden Mandag nah Johannis Baptistä aver acht Dagen, iß de 4de Dag Julii, thor Wilster gegen den Avend ankamen, vnd den Dingstag, iß de 5de Julii, darsülvest de Visitation nevenst mi in dem Namen Gades fröh Morgens anfangen willen, vnd folgendes Dages, vp dem Middeweken, iß de 6de Julii, tho St. Margarethen; vp dem Donnersdag, iß de 7de Julii, tho Brockdorp, des Fridages, iß de 8de Julii, tho Wewelsfleth, vnd vp dem Sonnabend, iß de 9de Julii, tho Beyenfleth, van dar vp den Söndag, iß de 10de Julii, post concionem, tho Borsfleth, folgenden Mandages, iß de 11de Julii, thor Crempen, Dingsdages, den 12. Julii, tho Süderau, vn des Middewekens, iß den 13den Julii, thom Nienbrok, in dem Namen des Allmächtigen continuiren vnd vollenden willen, dartho de gnädige Godt sine Gnade vorlehne.

Darmit ock disse Visitation thor Ehren Gades, vnd disser Kercken Wohlfarth vollentagen werd, heft S. G. E. nicht vor vnnödig geachtet, apentlick van dem Predigstoel dissen Patent to intimeren laten, dat alle vnd jede des Caspels Inwanere, welcker jennigen Feil vnd Gebreck edder ärgerlickes etwas, dat an den Kerckendenern, he sy Pastor, Cappellan, Köster edder Scholmeister, vp ehren Dohn edder Levend wüßte, dat he edder desülvigen nich recht na der Regel göddlicken Wordes lehre, de rechte Tiidt nich afwahre, de hilligen Sacramente mit gebörliken Ceremonien nich vorrichte, de Kranken versüme, de Kinder nicht döpe, edder dat desülvigen, ein edder mehr, in ehrem Levend straflick mit freten vnd supen, Vntucht, Hader, Zanck, Wucker edder vnehrlicke Handtering driven, de Gemeene Gades ärgern, solckes apentlick ahne Schuw vnd Frucht in der Visitation antögen, vnd neenes Weges vorswigen. Imglicken dat de Predigers alle grave Feile vnd Gebreken, in ehrem Caspel, namentlick

eft Jemand mit falscher vnreiner Leere, wo de den Namen hebben mochten, behaftet, edder vordächtige, heemlicke Versambling vnd Winckel-Predigte holden, Gades Wort lästern, verachten, nich hören, de Sacramente nich gebrucken, den Predigern in ehrem Ambte weddersprecken, ehre gebörlicke Besoldung wegern, edder sick sonst in ärgerlicken Leven, Horery, Vntucht, vnbilligem Wucker, in Fiendschop leven, solckes alles, so lev em Godes Ehre vnd siner Gemeene Wohlfahrt iß, ahne Frucht in der Visitation anklagen, neenes Weges vorschwiegen, ock dorch den Kaspelvagd vor den Hr. Visitatoren tho compareren mit Namen citeren laten. Dat ock den Eedtschwaren, welcker Ambt tho der Visitation gehöret, de Gebrecke ehrem Eede na, als dar syn, de dat Predigamt vnd dat göddtlicke Wort vorachten, lästern, weddersprecken, under der Predigt supen, in Vntucht, Fiendschop leven, vorbaden Wucker driven, Töverie vnd Wickerie öven, ock welcke ehres Globens verdächtig, desülvige alle vnd jede in der Visitation antotögen vnd desülvigen vör den Hr. Visitatoribus tho compareren, citeren hiemit befahlen vnde vperlecht sye.

Insünderheit, dat der Kercken Diaconi, Kerckschwaren, vnd de Armen-Vorsteher, ehre Böcker vnd Rekenschop van der letzt geholdenen Visitation bet tho dissem Dage darleggen, ock alle Feil vnd Mangel, oft der Kircken an ehren Güdern vnd Inkumpsten, idt sye an Acker edder Rente, etwas endtagen vnd vorfrembdet antotögen, dar se ock alle der Kercken Güdere, de noch vorhanden, mit allen Vmstenden, wo veele der Kercken Rente, Hövtstoel, wo veele ock der Kercken Acker vnd Morgen syn, wo se mit ehrer Strecking gelegen, wol dersülvigen gebrucket, wat se davör gegeven, oft ock der Kercken Acker verpandet, mit Gelde beswerет, verköft edder thor Vthgave gegeven, vnd wat sonst mehr ist, daran der Kercken gelegen, alles skriftlick vp reinem Papier in 4to tho vorteken, vnd in der Visitation överthо-

geven hiermede vormanet vnd gebeden hebben willen. Schölen ock de Kerckendeeners, Pastores, Cappellani, Aeditui jeder seine Inkumpst an Acker, Rente vnd Accidentalibus so veel möglick, wo de Acker mit erer Strecking gelegen, vnd wo veele dersülvigen syn, glickermaten als idt mit der Kercken Acker vorher gemeldet, vp rein geschreven in 4to in der Visitation övergeven, damit also aller vnd jeder Kerken Angelegenheit gründlich erkundiget, desülvige schriftlick vorfatet, de Kercken thom besten erholden vnd vp allen Fellen richtig gemaket vnd gebrucket werden. Ock dero Königl. Maj. als summo patrono et episcopo Ecclesiarum, went von Röden, vnderdänigst Bericht davon geschehen könne. Deß tho mehrer Ohrkund heft de G. E. Herr Ambtmann disse intimation mit egner Hand, vnd ick ock vnderskreven. Datum Itzehoe d. 21. Jun. A. 1597.

Benedictus van Ahlefeldt, egen Hand. Johannes Vorstius, manu propria.

Vp disse publicirte Vthschrifft is vp bestemmte Tiedt de General-Visitation van den darinnen benomten Persohnen in dem Nahmen des Herren vor de Handt genahmen, vnde vorrichtet worden.

De Anfang disser Visitation is thor Wilster gemakett worden, in Henrich Garpen Huese, als des Herren Amptmans gewöhnliche Herberge, vndt nah dem van den Herren Visitatoren erstlik de Hövettlüde der Karcken, sampt den Karkschwaren, sindt gefragett worden, offt se ock Mangel an ehren Predigern vndt andern Karcken vnde Schoelldeneren wüsten, der Lehre vnde Levendes halver, vnde ock de Prediger hinwedder in geliken gefragett worden, offt se ock an ehren Thohörers Jemandt mitt falscher Lehr edder sünsten groten, graven, ergerliken Sünden beladen wüsten, vndt beyde Parten, solckes ahne alle Schuw vndt Fruchten tho apenbahren, van den Herren Visitatoren vperlecht vnde befahlen worden, sindt de Eydt-

schwaren disses Caspels van den Herren Visitatoren in Eydesplicht (welckes bethhertho nicht geschehen) genahmen worden, vnde ehnen thom hogesten befahlen, datt se mit Flit Achtung darvp geven scholden, vnde antögen, watt in einer idern Buerschop sick ergerlich in dee Lehre vndt in dem Levendt manck den Kaspelslüden worde begeven vndt thodregen, vndt is de Formel des Eydes dem Pastorn schrifftlick gelaten vndt befahlen, datt he benevenst dem Caspelvagede alle Tiedt den nien Eydtschwaren densülvigen vorholden vnde stauen (?) scholde.

Darnah is na den Karkengüderen, Gelde, Acker, Koelhave vndt Grunde gefragett worden, ock watt vnde wo vele de Predigere vnde andere Kerkendenere thor jährliken Besoldinge vpbóhrden, welckes alles van den Karkschwaren vnde Predigern is vp Papier in 4to geschreven den Herren Visitatoren avergeven worden, vnd darvth (so veel de Karkengüdere anlangett) befunden, dat noch woll hen bi de 90 Morgen Landes vnde daraver vorhanden syn bi der Karken, averst weinig Hure inbringen, nah dem Mahle tho Nortorp 22 Morgen Landes belegen sin, vnser leven Frowen Wisch genohmeth, de man 19 ℔ thor Hure inbringen. Vnde in der Ekelake sindt 72 Morgen, de Sidtwendige genöhmett, de man 60 ℔ geven. Watt den Nortorper Acker anlangett, is van den Herren Visitatorn vor Recht geachtet worden, datt desülvige (de wiele Solckes noch nühwerle geschehen) scholde der Karcken thom Besten verhöget werden in der Hure, welckes den Lüden, de solcken Acker in Gebruck hadden, is vorgestellet vnde gefraget worden, offt se sick gudtwillig mit dem Caspell wolden inlaten vnde vordragen, edder derumb mit Rechte angespraken werden. Resp. Se wolden bi ehrer vörigen Gerechtigkeitt bliven; wolde man se höger drengen, so mochte man tho Rechte sprecken.

Watt darnah den Ekelaker Acker anlangett, dewile de thovorn vorhögett worden, von 48 vp 60 ℔, vndt ein

stattlick Bewies vndt Vorschrivinge van dem Königl. Stadtholder, Amptmann, Probst etc., datt solck scholde ein Erffhuere sin, vnde hernahmahls tho ewigen Tiden nicht wider verhögett werden, is vnder den Visitatorn darvan disputirt worden, efft men dissen Acker ock wider verhöegen könde, darvp sik der Probst also resolvirt, offt nicht de Ekelaker solcken des Königl. Stadtholders vndt Amptmans Verdrag sülvest geschwecket, vndt sick darvan affgegeven hadden, nahdem befindtlick, datt se dissen Karckenacker vorsettet, vorpandett, ja erfflick vorkofft hadden, dardorch also nah der Lenge disse Acker mochte van der Kercken alieneret werden, vndt dewile idt ock nu de Notturfft erfoddert tho Vnderholdinge des nien Cappellans, so wehre de Frage, efft de Karke nicht Macht hedde, dissen Acker tho verköpende, vndt vorgewandt, datt Koep Huere vpdreve. Darinnen de Amptman nicht hefft konnen bewilligen, sondern den Anschlag gegeven, men scholde de beiden vorgedachten Quaestiones des Herrn Probstes supplicando vpt Papiere stellen, so wolde he idt benevenst der Ekelaker Bewies, so se vp dissen Acker hebben, an de Vniversitet schicken vndt sick darvp belehren lathen, welckes also tho Dancke is belevett vndt angenahmen worden.

Watt sunst an Rentegeldt vndt Hoffhuere mehr vorhanden, darvan dohn de besegelden Breve vndt dat Karken-Missal gude Nahrichting.

Der Stölte vnde Stede halver in der Kerken is ock lange Tidt twischen den Caspellüden Irrunge gewesen, darvp de Herren Visitatoren eine Ordenung gemakett, de schrifftlick vorhanden, vndt in der Karken bigelecht vnde verwahrett werdt, von den Herren Visitatoren mitt egener Handt vnderschreven.

S. Margreten.

Van der Willster sindt de Herren Visitatoren den 6. Julii getagen nah S. Margreten, vndt idt aldar gelick, als thor Willster geschehen, vor de Handt genahmen, vndt

Klage der Kaspellüde ower ehre Prediger vndt wedderumb der Prediger aver de Caspellüde gehörett vnde gerichtett, hebben aver bi der Kerken ganz neenen Acker vorgefunden, sunder man 64 ₰ Rentegeldt. Idt is woll etwas mehr Geldts bi der Karken gewesen, averst vth Mangel des Ruhmes nedden in der Karken is ein Vorkarke, edder ein Chor, gebauet worden. Dartho etlick Geldt van dem Karkengelde was genahmen, welckes de Herren Visitatoren nicht hebben wollen vor guett erkennen, sunder bevahlen, datt ein Ider, de vp dem nien Chor stahn wolde, sine Stede bethalen scholde, darmitt also de Karke mochte tho ehrem vorlechten Gelde kamen, der Karken Inkumpst, vndt der Karkendener Besoldinge is den Herren Visitatoren schrifftlick avergeven worden.

Brocktorp.

Van S. Margreten sindt se den 7. Julii nah Brocktorp vorrückett vnde nah vorhöreter Klage der Prediger vndt Caspellüde gegen malckander, an Acker, Huere, van wegen des verhögeden Karckenackers vorgefunden 5649 ₰. Doch is vp dem olden Chorall vndt Karkenboek befunden, datt manck dissen vorhögeden Acker etliche Morgen vorhanden sin, darvan dem Pastoren de Hevinge vndt Benutting thogeschreven steitt. Derwegen de Herren Visitatoren befahlen, de Caspellüde des Pastoren Acker van der Karken Acker vnderscheden, vnde nicht durcheinander mengen scholden, woraver den de Herr Prawest sehr geivert vnde gescholden, welckes de Karkschwaren sick thom hogesten beschwerett, vndt vorgewandt, se nuhwerle gehört, datt manck der Karken Acker scholde Landt sin, darvan de Pastor jemahls scholde de Benuttinge gehatt hebben. Jedoch leth idt sick domahls ansehen, se sick gegen ehren Pastoren instellen, vndt mitt ehm verdragen wolden. Vndt hebben de Karkschwaren der Karken Inkumpst, wo den ock de Karkendenere ehre jahrlike Besoldinge schrifftlick avergeven.

Wefelsfleett.

Von dannen den 8. Julii tho Wefelsfleet angekamen vndt aldar inngeliken befunden, datt manck dem Karkenacker Landt si, darvan ehemals de Pastor Benuttinge gehatt, nömlich 11 Morgen Binnen Dikes vndt 7 Morgen Buten Dikes, baven des Pastoren 11 Morgen, de he sülvest im Gebruke hefft, darup de Wedemen steitt. Sünst is vele Ackers bi disser Karken vorgefunden worden, averst gifft nicht vele; de Morgen nicht baven 2 ℔ ꝛc. Hebben ock samptlick, wo de vörigen, ehr Dohnt schrifftlick avergeven.

Bayenfleett.

Den 9. Julii tho Bayenflett angekamen, dar de allerrichtigste Nahwisinge van Karkenacker vndt Grunden in dem Missal tho finden gewesen, welcker Missal sinen Anfang hefft von einer Visitation so vp Befehlig des Könings Christiani des 3. is Ao. 50 geholden worden dorch Clauws Rantzow*), Amptman, vndt Herr Johan Antonii, Probsten.

Idt sin ock vp dithmahl dem Capellan, de aver vele Beschweringe geklagett, vor den Seyer tho wahrende, de nicht lange thovoren darsulvest angeordenett, 4 Rickesdaler van den Herren Visitatorn tho Gode gedungen worden. Is ock der Karken Inkumpst sampt der Karkendeenere Besoldinge, wo in den vörigen Caspeln geschehen, den Herren Visitatoren schrifftlick avergeven worden.

Beilage XXIX.

Verordnung König Christian V., daß außer dem Generalconsistorium in dem Münsterdorfischen alle Vierteljahr ein Specialconsistorium möge gehalten werden, v. 12. Febr. 1691.

Christian der Fünfte ꝛc. Geben denen Pastoribus, Diaconis und sämtlichen Eingepfarreten derer zu Unserm

*) Nach anderer Nachricht, und auch nach Geus I. 178 hieß der damalige Amtmann Dieterich Blome. S.

Münsterdorfischen Consistorio gehörigen Kirchen hiemit zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns allerunterthänigst referiren lassen, wie daß jetztgedachtes Consistorium bishero nur jährlich ein Mal gehalten worden, da doch zu Zeiten 20, 30 und mehr Sachen auf dem Catalogo gestanden, und daher in solcher Juridica die wenigsten rechtl. Gebühr nach können erörtert und abgethan werden, woraus dann gekommen, daß einige causae etliche Jahr nacheinander denen Parten zum höchsten Schaden hinstehen müssen, auch die öfters entstandene publica scandala nicht so schleunig, als sichs wol gebühret hätte, aboliret. Solchem aber länger nachzusehen Wir nicht gemeinet seyn, als mandiren und verordnen Wir in Kraft dieses, wollend, daß hinfüro in erwehnter Unser Münsterdorfischen Praepositur alle und jede Quartal, und auf solche Weise des Jahrs vier mal ein Consistorial-Gericht angesetzet und geheget werde, doch also und dergestalt, daß der Synodus mit dem General-Consistorio dem alten Herkommen nach verbleiben, zu denen übrigen 3 Judiciis aber nur etliche unparteiische Assessores, der Sachen Beschaffenheit nach mehr oder wenig, doch, daß der numerus derer, so ihre vota haben, nicht unter 5 sey, von denen Consistorialibus, wie sie einander von dem ältesten bis zum jüngsten nach der Ordnung folgen, dazu von dem p. t. praeposito sollen gefordert werden, auch die Beklagten sowohl vor sothanen Special- als denen General-Consistoriis bey der in Rechten verordneten Strafe zu compariren schuldig und gehalten seyn, es wäre denn, daß einige Sachen von Erheblichkeit vorkommen würden, da die Parteyen bei dem General-Consistorio gehöret zu werden verlanget, auf welchen Fall ihnen solches frey soll gelassen werden, imgleichen die Appellationes davon sofort an Unser Ober-Consistorium in denen Fürstenthümern gehen sollen. Wornach nicht nur Eingangs gemeldte, besondern auch die Kirchspielen wegen der Kirchenfuhren nach denen Consisto-

rien sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm aufgedrucktem Insiegel. Glückstadt, den 12. Febr. 1691.

Beilage XXX.

Ueber die Lage des ehemaligen Kalandshauses zu Münsterdorf.

(Mit einer Zeichnung.)

Ueber die Ausmittelung der Lage des Kalandshauses in Münsterdorf kann ich, nach Mittheilungen des Hrn. Past. Seele daselbst, noch folgendes Nähere beibringen. Nach Vernichtung des Kalandshauses und Verlegung der Synodalversammlung nach Crempe war der Platz, worauf das Kalandshaus gestanden, und welcher den Namen Kalandshof führte, dem Münsterdorfer Pastorate beigelegt worden, in welchem Jahre ist nicht bekannt. Im J. 1676 wünschte der Pastor in Münsterdorf Adam Müller auf dem Kalandshofe „ein Häuschen zu setzen." Dieses ward ihm denn auch unterm 7. Nov. von dem damal. Generalsuperintendenten und Münsterdorfischen Probsten, M. Joh. Hudemann, erlaubt, jedoch mit der Bedingung, daß seinen Nachfolgern der ususfructus des Kalandshofes bliebe, und von dem Hause jährlich ein Reichsthaler Grundhauer gegeben werde. Das Haus gehörte also dem Pastor Adam Müller eigenthümlich und nach seinem Tode (13. Aug. 1680) wird seine Witwe es bezogen haben; wenigstens verkaufte sie es laut Kaufcontract v. 26. April 1689 an einen Joh. Friedr. Müller. Mit diesem Müller schloß der damal. Pastor zu Münsterdorf Sim. Bonenberg unterm 2. Mai 1699 einen Hauercontract ab, vermöge welchem an Müller der Kalandshof verhäuert wurde gegen Erlegung einer jährlichen Grundhauer von 1 Rthlr. für den Platz, auf dem das Haus stand, und 1 Rthlr. für den Platz hinter dem Hause. Nach Contract vom 5. Febr. 1691 cedirte J. F.

Müller jedoch dem Pastor Bonenberg wieder den Platz hinter dem Hause, und behielt sich nur die Freiheit vor, aus dem Teiche Wasser zu schöpfen, und darin sein Leinengeräth zu waschen. Darauf wurde im Jun. 1696 bei der Kirchenvisitation ein mündlicher Kontract zwischen Pastor Bonenberg und seinem Nachbar Mich. Hollert abgeschlossen, wornach der Pastor dem Hollert und dessen Erben den dem Hollertschen Hause im Osten belegenen Kalandshof, sowohl den Platz hinter dem darauf erbauten Hause, als auch die 1 Rthlr. betragende Grundhauer von dem Platze, worauf das Haus stand, cedirte und eigenthümlich überließ, und sich und seinen Nachfolgern dagegen von Hollert eben so viel Land westlich vom Hollertschen Hause zu immerwährenden Zeiten abtreten und übergeben ließ. Auf diesem ehemaligen Hollertschen Lande ist die Pastoratscheune erbaut worden. Nach beinahe 24 Jahren erst, wo an Hollerts Stelle ein Klaus Tiedje getreten war, ward hierüber ein schriftlicher Contract abgefaßt, nämlich bei der Kirchenvisitation am 2. Febr. 1720. Allein die Unterschreibung dieses Contracts erfolgte erst bei der Generalvisitation am 30. Aug. 1746, wo Claus Tiedje noch dort wohnte. Durch Vergleichung aller dieser Contracte, welche noch vorhanden sind, und genaue Untersuchung an Ort und Stelle hat sich nun ergeben, daß die auf der Zeichnung befindlichen Angaben die richtigen sind. Der Besitzer von Nr. 7 bezahlt noch jährlich an den Besitzer von Nr. 8 einen Reichsthaler Grundhäuer. Auch stimmt die Sage damit überein, daß da, wo Nr. 7 steht, das Kalandshaus sich befunden habe.

Beilage XXXI.

Gegenwärtig können folgende Personen am Synodalschmause Theil nehmen:

Praeses, Praepositus, 22 Assessores (der Itzehoer Archidiakonus mitgerechnet) und Actuarius . 25 Personen.

Der Besitzer von Breitenburg 1
Die Priörinn des Itzehoer Klosters, nebst
2 Fräulein Conventualinnen 3
Der Diakonus in Itzehoe 1
Der Rector und der Cantor der Stadtschule
daselbst 2
Die Pröbstinn 1

Also im Ganzen 33 Personen.

Grundriß der Lage des ehemaligen Kalandshauses zu Münsterdorf.

(Zu Beilage XXX.)

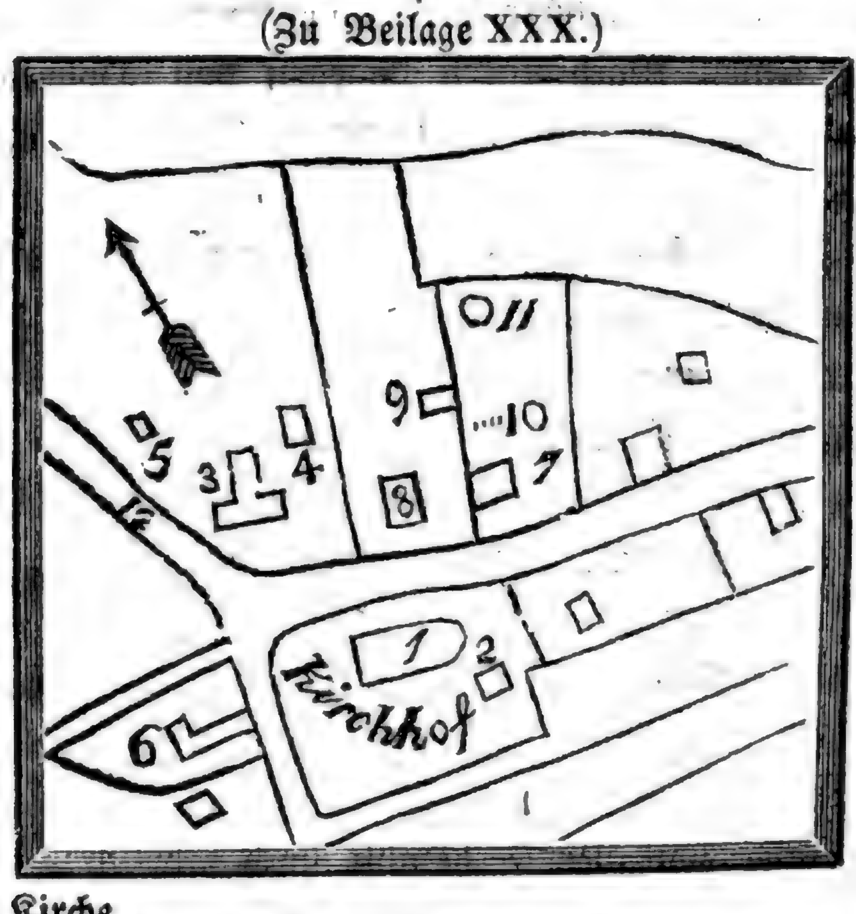

1. Die Kirche.
2. Der Glockenthurm.
3. 4. 5. Des Pastors Haus, Scheune und Backhaus.
6. Das Schulhaus.
7. Das auf der Stelle des ehemaligen Kalandshauses befindliche Haus.
8. 9. Haus und Abschiedskathe, ehemals dem Michel Vollert und dem Klaus Tiedje zuständig.
10. Der Kalandshof.
11. Der Kalandsteich.
12. Der Weg nach dem Stördeiche und von da nach Itzehoe.

III.

Dänische Annalen,

ein Nachtrag

zu

Langebek Scriptores rerum Danicarum.

Vom

Herrn Archivarius Dr. Lappenberg
in Hamburg.

Digitized by Google

Unter den geschichtlichen Handschriften des Hamburgischen Archives befindet sich eine, jedoch nicht vollständig vorhandene, im siebenzehnten Jahrhunderte veranstaltete Sammlung, betitelt: Cimbria illustrata, welche viele größtentheils bekannte Geschichtswerke und Gesetze Dännemarks, Holsteins und der Städte Lübeck und Hamburg enthält. Wahrscheinlich ist sie das von dem Verfasser der Hamburgischen Kirchengeschichte, dem im J. 1731 verstorbenen Prediger an der St. Johannis-Kirche zu Hamburg, Staphorst bereits benutzte Manuscript *). In dem 61sten Bande dieser Sammlung befinden sich die Abschriften von 25 Annalen der dänischen Geschichte, deren einige gänzlich unbekannt, andere aber, da die Originale derselben durch den Kopenhagener Schloßbrand und auf andere Weise verloren gegangen, für die Richtigkeit des Textes nicht ohne Interesse sind. Aus der Ueberschrift von Nr. 13, so wie der Uebereinstimmung mehrerer Nummern,

*) S. dessen hamburg. Kirchengeschichte Th. II. S. 563.

wie 4, 7, 8, 9 mit denen der Handschrift des Stephanius ergiebt sich ein sehr naher Zusammenhang der hamburgischen Abschrift mit jener. Dem Geschichtsforscher werden die hier gegebenen Varianten zu der Benutzung der Langebekschen Sammlung willkommen seyn, da die Originale so oft fehlen und Langebek nicht selten willkürlich verfuhr. Am Interessantesten scheint uns der bisher vergeblich gesuchte Theil mit den übrigen Ergänzungen und Lesarten der Annalen v. J. 1308—1363. Herrn Ulrich Hübbe aus Hamburg habe ich für die gefällige Unterstützung bei Collationirung der Nr. 1—9. meinen besten Dank zu sagen.

Nr. 1.

Anonymi Chronologia ab anno Christi DCCCXXI ad annum MCCC ex antiquissimo Codice in Membrana Ms. Regiae Bibliothecae Hafniensis, signato: E. 39.

Sie ist sehr schlecht abgedruckt in Westphalen Mon. inedita Tom. I. p. 1404. Besser nach einer Abschrift, welche Arnas Magnäus aus dem ersten Bande der Bartholinischen Collectaneen genommen hatte, bei Langebek Tom. I. p. 368—372.

Der Original Codex ist 1728 verbrannt, auch den angezogenen Band der Bartholinischen Collectaneen giebt Langebek als verloren an. — Eine sorgfältige Vergleichung der Hamburger Abschrift mit dem Abdrucke bei Langebek ergiebt Folgendes.

Im Ganzen stimmen beide sehr mit einander, in der Wortschreibung hat keiner unbedingt den Vorzug, bald ist der eine, bald aber der andere der älteren Art und Weise treuer, L. hat seltener das th, dagegen aber am Ende von Silben häufiger das *gh*, schreibt durchgehends Jucia, nicht Jutia, und anderes Aehnliche. Alle übrigen irgend bedeutenden Abweichungen folgen hier; die wichtigsten mit einem * bezeichnet.

H.	L.
Anno Dni	
811, die Ueberschrift hat jedoch auch 821.	821.
827. — per Daniam	— genti Danorum.

H.	L.
* *1090* in Othins*hó*.	—— in Othins*hö*
1131 Ja*l*ungi	—— Ja*ll*ungi
* *1132* Bellum fuit in Syro et aliud in Runibiargh.	Diese ganze Nachricht und Jahrszahl fehlt bei L. und W.
* 113*3* Roskild deuastata est.	11*32* R. d. est.
* *1135* Haraldus interfectus est in Jutia.	Diese Nachricht und Jahrszahl fehlt bei L. doch nicht bei W.
* *1140.* Ericus Lamb Rex Danorum factus est.	fehlt bei L. und W.
1149 Torstinstorp	*Tho*rstinstorp.
1150 *V*ibiargis	*Wi*biargis.
* 1167 *Burius*	Burisius.
1177 Eschillus	Eskillus
* 1180 Anunda*lene*	Anunda*lerae*.
* 1197. Diese Jahrszahl und die bei L. befindliche Nachricht fehlt b. H. u. W.	1197. Cardinalis Fidencius obiit in Scania.
1208 Len*am*	Lenom L. Lenem W.
1213 Margaretha Regina de Boëmia Danorum.	M. Regina DD. de Boëmia.
1231. Helena, womit Westph. stimmt.	Heleonora
1249 *Kop*mannehafn	Köpmannehafn
1250 „obiit Abbas Nicolaus" diese Worte fehlen bei H. und W.	obiit Abbas Nicolaus. —
* *1259* — Paschae. Christophorus Rex obiit.	Die Worte Chr. R. obiit fehlen.
1272 Witing. Scleswich	Wittingh. Sleswig.
1275 Hou*ae*	Hou*a* L. Houu W.

	H.	L.
*	1275. obiit Archi*electus* Erlandus womit Westphalen stimmt.	Archiepiscopus
	1276. predictus fehlt.	predictus Thrugotus.
	1279. Haemblaewathle quod celebratum est	Haemblaewaethle. celebratur.
*	1279. eodem ao obiit — Efraethorp diese Worte fehlen bei H. und W.	eodem anno obiit Petrus Abbas dictus Ruth in praecedenti die Valentini Martyris. Cui succedit Petrus Efraethorp. —
	1279. J*ae*rmarus	J*ar*marus.
*	—— obtinuit in causa.	obtinuit in campo.
*	1280. ex utraque amnis sequenti die Walburgis Virginis obiit	ex utraque *parte* amnis. s. d. w. v. quae est 6to Nonas Maji abiit
*	1284. Et Ericus Ducatus gubernaculum *possessorie* suscepit,	*possessorie* fehlt.
	1286. Ericus filius *ejus*	ejus fehlt.
	1290 Crak*oe*	Crak*ae*
	1294 in Annunciati*onis* Domini*cae*	in annunciati*one* Dominica.
*	1294 — de turre Siöborgh. Die Worte Boëtius Abbas — Capdur fehlen bei H. und W.	— de t. Siöborgh. Boetius Abbas obiit, cui successit Sweno dictus Capdur.
*	1297 — — subponitur. Die Worte Sweno A. cessit fehlen bei H. u. W.	— subponitur. Sweno Abbas cessit.
*	1300. Johannes Archiepiscopus transfretando etc.	1300. Johannes quondam Abbas Lundensis electus est in Abbatem Nestwedien-

H.	L.
	sem. Johannes Archiepiscopus etc.
	Recentiori manu additum
fehlt bei H. und W.	Ao Dni 1505 visus est sol totus sanguineus ipso die Francisci, statimque 3tia die reformatum est Monasterium in Nestweth Minorum.

Langebek hat das Chronicon überschrieben „Anonymi *Nestwedensis* Chronologia Danica." Vielleicht ließe sich aus den Varianten der Schluß rechtfertigen: Da beide Handschriften im Wesentlichen durchaus stimmen, auch beiläufig beide gleiche Ansprüche in Betreff des Alters ihrer Quellen haben, nun aber wahrscheinlicher ist, daß Jemand der die kleinen Nachrichten über die Nestveder-Aebte u. s. w. vorgefunden, sie mit dem Ganzen zugleich auch abgeschrieben haben würde; so ist anzunehmen, der Nestweder-Mönch habe ein schon vorhandenes Chronicon abschreibend, blos die kurzen Nachrichten von den Aebten ꝛc. hinzugefügt.

Nr. 2.

Incerti Autoris Chronologia ex eodem antiquissimo in Membrana Ms. Codice Bibliothecae Hafniensis. ab ao. Chr. DCCCXXVI ad MCLVII.

Westphalen giebt, I. 1408, „ex antiquissimo Codice Membranaceo Bibliothecae Hafniensis" einen sehr nachlässigen Abdruck. Langebek hat, I. 373, einen Abdruck aus Peter Olaus Collectaneorum libro, das damals schon über 240 Jahr alt war. Ebenfalls soll es befindlich gewesen seyn im ersten, verlorenen, Bande der Bartholinischen

Collectaneen, welche Abschrift aus dem Original-Codex auf der Copenhagener Bibliothek entlehnt gewesen. Dieser Codex ist 1728 verbrannt.

Es findet sich aus der Vergleichung der Hamburger Handschrift mit Langebek und Westphalen, wie ich glaube, die Muthmaßung gerechtfertiget, daß Westphalen und die Hamburger Abschrift aus einerlei Quelle gekommen; wo Westphalen von der Hamburger Abschrift abweicht, ist bisweilen seine Nachlässigkeit offenbar. Hingegen scheint Langebeks Gewährsmann, P. Olaus, einen andern Codex vor sich gehabt zu haben.

Mir sind folgende Abweichungen aufgefallen:

	Langebek.	Hamb. Abschr.
S. 374.	* *Nam mortuo Haraldo.* Eben so Westphalen.	Haroldo wie sie meistens schreibt, und am Rande die Jahrszahl beigefügt 846.
	iste in regnum assumptus erat	H. u. W. *est.*
	Ligerim, Secanam	H. u. W. Ligarim Sequanam
	* *Quo mortuo Hericus puer*	H. die Jahreszahl beigefügt 856
	ad destruendum regnum Francorum	H. und W. Anglorum
	Jelle	W. Gelle, H. Jelle
S. 375	*Ericus Rex defunctus est*	W. und H. fügen bei A. C. 901
	mortuo patre	W. u. H. A. C. 946, *sed male* sagt L.
	mortuo Haraldo Suen quidam	H. 1001.
	patre non contenti	W. u. H. *patria*
	* *quo* ipsi Daniam	W. u. H. quando

S. 375.	a sacro fonte	H. u. W. fügen bei levaverit
	ad Arles	W. u. H. fügen hinzu A.C. 962.
S. 376.	exul obiit	W. u. H. A. C. 1001, *sed male* sagt Langeb. v. Ad. Brem. l. II. c. 18.
	fines	H. u. W. finibus.
	* vix 3 menses supervixit	W. u. H. fügen bei mortuus 1020; sed falso sagt L.
	est adeptus	W. u. H. 1027.
S. 377.	Ricardo	H. u. W. Richardo.
	vitam finivit	W. u. H. 1036.
	Hartheknut obiit	W. u. H. 1043.
	* Gamb*le*knut	H. u. H. Gambliknut
S. 378.	nunciant	H. nunciaverunt. W. nunciavere.
	* ultro	W. u. H. ultimo.
	* mors matura praevenit	W. u. H. fügen hinzu: licet satis regno et nomine digni fuerant.
	* sub quo Wilhelmus egregius pietate et qui omnia vellet ad perfectum ducere.	W. quo aevo, aber H sub quo. fehlt in der Hamb. Abschrift und bei Westphalen.
	Slaglosii	H. Slaglösy
	Quo mortuo	H. u. W. 1080.
S. 379.	nomine Benedictus	nomine fehlt in H. u. W.
	* in regem	W. u. H. in regnum
	* licentiam a Rege et Populo petiit Iherosolymamque adire penitendo, peregrinationem elegit.	H. licentiam a rege et populo petiit, Iherosolymamque adire peregrinatione elegit. So auch W.
	Olauus rex obiit.	W. u. H. 1098.

S. 379.	Idus	H. u. W. Idibus.
*	ao Dni M. C. IV.	W. u. H. MCIII.
S. 380.*	Hic fuit vir crudelis et literatus	W. eruditus et literatus, H. aber crudelis et literatus.
S. 381.*	Regium nomen sibi usurpavit	H. u. W. regium sibi nomen tribuere coegit.
	Syra	W. u. H. fügen bei A. C. 1132.
	tertio vero anno	W. u. H. 1133.
*	cum C navibus	ebenso H. aber W. sex.
	et tunc maxime vitae suae diffisus	H. u. W. fehlt maxime.
*	et ne Cununchelde transferetur	H. fehlen diese Worte. et ut C. transferretur W.
S. 282.*	*et* nullius constantiae	H. u. W. *sed* nullius constantiae.
	Pentecostes celebratus	H. u. W. celebrabatur.
*	hilaris dator	W. corde, aber H. dator.
	Thorieus	ebenso W. u. H.
S. 383.	et Regio n̄ie sublimavit	H. u. W. sublevavit.
	infideliter	W. crudeliter, aber H. infideliter.
**	VII Kal. Junii ao supradicto	W. VIII Cal. Junii a. C. 1134. H. VII Cal. Junii ao Dni 1134. Langebek sagt, es müsse seyn VII Cal. Julii.
	*Van*dalensium	H. u. W. *Wen*dalensium
*	Jllugo	H. Jaugo.
	Adelb*iö*rn	H. Adelbiörn. Adelbyorn W.
S. 384.	Ruco. So auch W.	H. Rüco.
	Sciping	H. Scyping. skyping W.
	Suer	H. Sver, sonst wird in Namen das *v* von dieser Abschrift meistens vermieden.

S. 385.	Suerker.	H. Swerki. Suesky W.
	* Byorn et Hericum Diaconum	W. Pryvorm et Hericum D. H. Byorn et Hericum D.
	* nullum sibi priorem *volens*	H. volens. W. videns.
	* ridentibus	W. reddentibus, aber H. ridentibus.
	prostravit	W. u. H. 1139 L. aber sagt es sey 1137, 14 Kal. Oct.
	* Vir brevis deformis — Dnus in lapide.	fehlt in H. u. W.
S. 386.	rega*li* dignita*ti* decuit	H. rega*lem* dignitatem.
	discretione *sedavit*	W. levavit. H. aber sedavit.
	in Dno quievit	W. u. H. ao dni 1147.
	Erici Emun	H. Emuni.

Nr. 3.

Chronologia rerum Danicarum incerti Authoris, ab anno Christi MCLXXXVIII ad a. c. MCCCXIX.

Diese 23 Folioseiten einnehmenden Annalen sind unseres Wissens bisher nicht gedruckt, und werden daher unten folgen. Sie sind vielleicht die Annales Bartholini Mscrpt. welche Suhm dän. Gesch. IX. S. 582. u. Th. XI. S. 833. beim J. 1318 anführt. Beim J. 1201 ersieht man, daß sie nach 1531, beim J. 1284, daß sie 1579 geschrieben sind. Der Titel dux Holsatiae beim J. 1239 verräth gleichfalls den späteren Verfasser, so wie beim J. 1227 regnum nostrum den Dänen. Sie enthalten die Todestage der im Kloster zu Ringstad begrabenen Fürsten. Vgl. die Tabula Ringstadensis apud Langebek Ss. rer. Danic. T. IV. pag. 278. Die vor uns liegende Abschrift dieser Chronik ist besonders schlecht, auch finden sich Irrthümer in dem Texte, auf welche wir zuweilen aufmerksam gemacht haben. Doch

ist sie augenscheinlich, vorzüglich in dem spätern Theile, aus guten ältern Quellen zusammengesetzt, von denen manche für uns verloren scheinen. Die beigefügten kleinen Anmerkungen und Verweisungen mögen das Verständniß und die Kritik erleichtern helfen, auf Vollständigkeit soll in beiden Beziehungen hier kein Anspruch gemacht werden. Staphorst hat diese Chronik benutzt. S. dessen Hamb. Kirchen-Gesch. Th. I. 641 u. 636 und Register unter Bibliothek.

Nr. 4.

Incerti Authoris ex antiquissimo Codice Ms. Biblioth. Haffniensis, cui titulus Veriloquium vetus; insignito E. 42.

Der Original-Codex ist nach Langebek im Jahre 1728 mit verbrannt.

Bei Langebek sind diese Annalen v. J. 936–1317 aus einer Abschrift des Stephanius, wo sie gleichfalls Nr. 4 bilden, abgedruckt, Th. II. 169 ff.

Die Hamburger Abschrift stimmt mit dem L. Abdrucke merkwürdig bis in die willkürlichsten Eigenheiten der Wortschreibung im Ganzen so überein, daß an dem unmittelbaren oder fast unmittelbaren Ausflusse aus einer Quelle nicht gezweifelt werden kann.

Ob diese Quelle des Langebekschen Abdruckes und zugleich der Hamburger Handschrift der Original-Codex der Kopenhagner Bibliothek (für ersteren durch das getreue Medium der Stephanischen Handschrift) — oder ob es für beide die Stephanische Handschrift gewesen, stehet dahin. Es könnte eine am Rande bei der Jahreszahl MCXIX befindliche Bemerkung in der Hamb. Handschrift: „Ex J. (?) putat hic legendum XXX“ in Verbindung mit der Langebekschen „legendum forsan MCXXX“, und nachher eine andere „forte *Reges*“ wo Langeb. sagt „legendum sine dubio Reges“ den Gedanken bestärken, ob nicht die Hamb. Abschrift die Stephanische etwa selber sey?

Jedoch stehet diesem entgegen eine durchgreifende Verschiedenheit in manchen Eigenthümlichkeiten der Schreibung mit v oder u, t oder c u. s. w. welche neben jener merkwürdigen Uebereinstimmung hergeht; da L. nicht nach Westphalenscher Art, sondern genau Abschriften und Druck besorgte, hätte dies Verhältniß, wäre Stephanius Abschrift diese unsrige, sich nicht einfinden können. Hingegen wird durch diese Anmerkung auf eine zwischen unserer und Stephanius Abschrift gewesene Verbindung hingezeigt.

Bemerklich mache ich folgende Abweichungen.

Gleich zuerst: *Langeb. ao Dni DccccXXXVI. Hamb. DccccXXVI.

Ferner 1119 Filius autem *Sancti* Kanuti Regis. Das sancti fehlt bei L.

* 1192 L. Fi*nl*andiam H. Fin*d*landiam.

1201 L. Archiepiscopus Lundensis *tertius*. H. fehlt tertius.

120*3* L. Adulphus Comes etc. H. 120*2* Comes Ad. etc.

1205 L. Dagkmar H. Dagmar*t*.

* *1206* L. Archiepiscopus Bremensis, H. Archiepiscopus *factus* Bremensis.

* 1207 L. Waldemarus. H. Walderus mit der Bemerkung am Rande forte Waldemarus.

* 1218 L. *XV* Episcopis. H *IV* Episce.

* 1240 L. Ortinborg. H. Orthinborgh. L. b*ü*ggiae. H. b*y*ggiae.

1250 L. Gudmu*nsson*. H. Gudmu*ndsen*. Myosund — Myösund.

* 1262 L. Ha*g*ens*c*ogh. H. Ha*y*ens*l*ogh, wobei zu bemerken, daß der Schreiber sowohl das y als das *l*, wo er anfangs *g* und *c* geschrieben, hineincorrigirt hat.

1271 L. *filium* Regis Abel. H. *fratrem*.

1283, *1284*, 85, 8*6*, läßt Langebek auf einander folgen. H. aber 1283, *85*, *86*, *86*.

1293 L. Myr*ica*. H. Myr*ckae*.

1302 L. ad sedem Ri*g*ensem. H. Ripensem.

1207 u. *8* sind in der Hamb. Handschrift durch Hinüberlesen aus dem ersten in gleichlautende Worte unterm folgenden Jahre in eins gezogen und dadurch der Sinn, welchen Langebek giebt, entstellt und die Nachricht v. J. 1208 ganz fehlend.

1310 L. Helsinburgh. H. Helsinghaeburgh.

Uebereinstimmend sind 1157, wo L. sagt: legendum forte *a*büt, beide Exemplare für *o*büt; 1170 wo L. druckt: „Jarmarus....tus“ setzt die H. Abschrift blos: Jaromarus.

Nr. 5.

Ex eodem Codice. Ist die kurze Dänische Chronik v. J. 841 bis 1006, gedruckt aus der Abschrift des Stephanius, wo sie unter Nr. 5 steht, bei Langebek II. S. 17.

Abweichungen von einigem Belang kommen nicht vor; außer etwa — quorum unus *apparuit* ante bellum *apparuit* in specie viri albi, wo Langebek blos das letzte apparuit hat. Das *sic* am Rande unserer Handschrift zeigt an, daß nicht aus Gedankenlosigkeit so abgeschrieben sey.

Nr. 6.

Ex eodem Codice. Ist die kleine Chronik bei Langebek T. V. 570, nach der Abschrift des Stephanius, wo sie gleichfalls unter Nr. 6 steht.

Wie diese hat die Hamb. Handschrift beim J. 1261 Suecia anstatt Sueciam; im übrigen keine Abweichung einiges Belangs außer, 1248, Ar*waldskogh*. und 1255 Ra*efs*halaburgh, und 1263 Firisen wo L. Finsen hat.

Nr. 7.

Ex eodem Codice. Hier finden sich die dänischen Jahrbücher von 1131 bis 1325, welche L. im Th. IV. S. 281 aus der Handschrift des Stephanius hat abdrucken lassen.

Bemerkenswerthe Abweichungen:

* 1315 sumptibus reg*iis*, wo L. Reg*is* hat.

1316 L. et *ab* hoc R. Christoph. H. et *ob* hoc etc.

1319 L. Ingelburgh. H. Ingeburgh.

H. Magnus Erici Ducis filius, *puer trium annorum*, letzteres fehlt bei Langeb.

1324 L. Wortingburgh. H. Ortingburgh.

Nr. 8.

Ex eodem Codice. Ist die kleine Chronik vom Jahre 1249—1290, welche in der Abschrift des Stephanius unter Nr. 8 steht und daraus bei Langebek Th. V. S. 571 abgedruckt ist.

Abweichungen keine.

Nr. 9.

Ex eodem Codice. Ist die Chronik v. 1275 bis 1347 beim Stephanius unter Nr. 9 und aus derselbigen bei Langebek Th. VI. S. 253.

1310 L. Ribbnaes. H. Kibnaes.

1328 L. Rex secessit. H. recessit.

1333 L. Falstrid. H. Falstriae.

1341 L. Palliantur. H. Talliantur.

1346 filiam Marchionis per .... Waldemari, so beide Handschriften.

L. Skialdenes. H. Skialdeaenaes.

Nr. 10.

Incerti autoris; ex vetustissimo Codice in membrana ms. qui olim fuit Monasterii D. Petri Nestvediensis. Diese kurzen Annalen vom Jahre 1130 bis 1228 sind die nämlichen, welche aus der jetzt zu Kopenhagen befindlichen Pergament-Handschrift bei Langebek l. l. T. IV. pag. 286 sq. nebst andern historischen Notizen des Nestveder Klosters abgedruckt sind.

1131, 1139 u. 1147 L. Hericus. H. Henricus.
1132 L. Runibiorg. H. Rumborgh.
1135 L. apud Scaniam. H. fehlt.
1147 L. Sclangathorp. H. Slaengtorp.
1151 L. Wibergia. H. Wibergis.
1157 L. Buriusuis. H. Burius.
1171 und 1187 fehlen ganz bei H.
1201 L. Adulphus. H. Adulfus.
1206 L. Salandia. H. Selandia.
1215 L. Scailm. H. Scjalm.

Nr. 11.

Ex Justino Ms. qui olim fuerat Bibliothecae S. Mariae de Sora, cui adiecta erat haec Chronologia. Unter den Titel: Annales Danici Sorani 1202—1347 bei Langebek Th. V. S. 456 gedruckt, wo auch die seit dem Jahre 1692 zu Kopenhagen befindliche Handschrift beschrieben und ein Facsimile derselben geliefert ist.

1202 L. sicut omni. H. scilicet omni.
L. sibi superna. H. scilicet diuina.
L. de Hestonia triumphauit. H. de Hesto (mit der Anmerkung: sic! sine dubio Hestonia) trium....
L. homine. H. hoste.
1343 L. Knastorp. H. Kindrup.

Nr. 12.

Continuatio sive appendix ad Incerti autoris Annales Danorum et praecipue Sialandorum ab anno 1308 ad annum 1363. Ex codice manuscripto Stephaniano descripta. Diese sehr brauchbare Chronik ist bei Westphalen Monum. ined. T. I. pag. 1390 mit gewöhnlicher Fehlerhaftigkeit, doch besser bei Langebek a. a. O. Th. VI. S. 519—531, jedoch bei beiden nur bis zu dem Jahre 1357 gedruckt. Eine Fortsetzung bis 1363 wird auch angeführt in O. Celsii hist. bibl. Upsal. p. 96. Eine Handschrift des Johann Svaning des älteren findet sich in Nr. 93 der Rostgaardischen Manuscripte auf der Universitäts-Bibliothek zu Kopenhagen, welche aber nach Suhms (Historie af Danmark XIII. 339) Zeugniß unrichtig und kürzer als die ihm bekannten gewordenen Abdrücke ist und daher, wie die Vergleichung jener mit der hamburgischen Handschrift bis zum Jahre 1357 ergiebt, mangelhafter als diese erscheint. Wir geben die noch ungedruckte Fortsetzung unten aus der hamburgischen Handschrift. Huitfeld hat dieselbe benutzt, wie schon Langebek a. a. O. und Suhm a. a. O. was auch die Vergleichung des hier neugedruckten Theiles derselben bestätigen wird. Bartholin und Suaning kannten auch vielleicht eine Fortsetzung dieser Chronik bis zum J. 1368, deren der Catalogus donationis Delagardianae gedenkt. Vgl. Suhm XIII. 391. Bartholins Exemplar in dem ersten Bande seiner Manuscripte enthalten, wurde bei dem großen Brande zu Kopenhagen zerstört. s. Suhm a. a. O. S. 391. An mehreren Stellen erkennt man den Zeitgenossen im Verfasser. z. B. 1358 guerra quae ad praesens instat. Der quidam de consilio regis ist wahrscheinlich ein demselben bekannter Mann, den er nicht nennen will. Was beim Schlusse des Jahres 1359 angeführt wird, verräth gleichfalls den Zeitgenossen. Die fehlerhaften Lesarten West-

phalens sind nicht alle aufgeführt. Die Lesarten der hamburgischen Handschrift sind oft sehr gut.

1308 L. Timmo. W. tunc. H. Tuno, bei 1314 Timo.

1309 L. u. W. Tertiam expeditionem in Sueciam fecit. L. Tertia expeditio in Suecia.

1311 L. Ditior. W. u. H. Dexterior.

1312 L. u. W. 1312 sterilitas agrorum — terram agrorum. H. 1311 sterilitas agrorum — terram.

1315 W. u. L. bello. H. bella.

1316 W. u. L. fugatis hostibus. H. fugatis inde hostibus.

—— L. Krake. W. u. H. Krage.

—— W. u. L. Ockneljungae. H. Öckneljunge.

1317 L. Eskillus. W. Eschildus. H. Eschyldus *vt saepius.*

L. Scaniam. W. Schanniam. H. Scanniam, *vt saepius.*

1318 Falkenberg. W. u. H. Falchenbierrig.

—— W. u L. Nycöping mortui. H. Nycöping Sueciae mortui.

—— W. u. L. pugnat. H. pugnas. *Legendum* pugnans.

—— L. et Daniam. W. et domum. H. et demum.

—— W. u. L. castrum Stackeburgh captiuum. H. castrum Stackeburgh funditus destruxerunt utrumque. Magnum filium regis de castro Stackeburgh captiuum etc.

1322 W. u L. in ecclesia — H. in curia.

1325 L. Synderjutiae. W. Syder - Judiae. H. Syder Jutiae.

1326 L. Knarretorp - monachos. W. u. H. Kuarietorp - monachorum.

L. Jutos. W. u. H. Juttos, *vt saepius.*

L. cum extraneis-maiorem. W. u. H. contra extraneos-minorem.

L. Qui veniens. W. u. H. Quo veniens.

L. u. W. Sexto decimo. H. Sexta decima.

L. u. W. reddidit Teutonicis. H. reddidit, captis Teutonicis.

L. conclusa. W. u. H. concluso.

L. Rensborg. W. Reenborg. H. Reensburgh.

L. u. W. ipsius. Rex. H. ipsius, rex.

L. cum dominis exercitus. W. c. d. exercitu. H. cum dominis et exercitu.

L. u. W. ad propria-essent. H. iterum ad propria-sunt.

1327 Das Jahr 1327 fehlt bei L. und W. ganz. Im H. also: MCCCXXVI Rex Christophorus fratri suo Johanni comiti reconciliatus in regnum redire cogitabat. Item Canutus Porse duxit Ingeburgam, filiam Haquini Regis Norwagiae.

1328 L. conglebati. W. u. H. conglobati.

L. u. W. evaginatis. H. eruginatis.

L. u. W. quando. H. grandi.

L. u. W. Lalandiam. H. Lollandiam.

1332 L. Hennichino von Breyden. W. u. H. Mobreghen.

L. u. W. Ellemosse. H. Ellemisse.

1334 L. Tapehet. W. Tapuchet. H. Tapoehet.

1340 L. Heluiga. W. Heldingo. H. Heldinge.

1342 L. interfectus. W. imperatus. H. superatus.

1343 L. u. W. praelia ducunt. H. praelia luerunt.

L. Flassemülle. W. u. H. Flassa Mulle.

1344 L. infecto. W. u. H. infesto.

1347 L. Bookö. H. Broocock. H. Boocöök.

L. Rafnsburg. W. u. H. Kafnsburg.

1349 Der Satz Expeditio — Pole steht im H. vor Die Margaretae.

L. u. W. generi. H. genero.
1351 L. u. W. diffiderunt. H. diffidarunt.
L. Limbeck. W. u. H. Lambeck, welche bei 1352 Limbeck und Lembeck haben.
L. Kalundborg. H. in Calundorg.
1352 L. Lychofum. W. u. H. Lychosum,
L. bone. W. u. H. bene.
L. Burglaniensis. W. u. H. Burglaviensis, *vt saepius.*
L. u. W. Pet. H. Per.
L. Basse. W. u. H. Passe.
L. Slavia. W. u. H. Slavonia.
1354 L. u. W. venerabilium. H. ac venerabilium.
L. Wibergensis, W. u. H. Wiburghensis.
L. inviolabiter. W. u. H. memorabiliter.
L. nimio defectu — plurimis defectibus. W. u. H. nimia destructione — pluribus destructionibus.
L. justitiario. W. u. H. iustitiario.
L. prosequendo. W. u. H. prosequendum.
L. ipsa causa. W. u. H. incipiat causam.
L. dapifero. W. u. H. dapifero placiti.
L. manifeste citat. W. u. H. manifeste cum citat.
L. debite terminetur. W. u. H. fine — determinabitur.
L. u. W. sin autem aliter. H. sin autem.
L. nullo sibi delicto ratione eius adversando. W. u. H. nulla debita cum ratione petitioni eius adversando.
L. seu clericorum. W. u. H. et clericorum.
L. heredes, aliqualiter intromittere praesumat, sub etc. W. u. H. haeredes eorum aliquid praesumat occupare, sub etc.
L. placitum nostrum, Danehof dictum. W. u. H. placitum Danehof demum.

L. anno, videlicet. W. u. H. anno quolibet videlicet.

L. beati Johannis. W. u. H. diui Johannis.

L. ad festum. W. u. H. in festum.

L. sub obtentu. W. u. H. sub contemptu.

L. Hennichino Breydhae. W. Henn. Brogehae. H. Henn. Broyehae. *In margine* vel Broythae.

L. Ellemose. W. Alemose. H. Allemose.

L. u. W. facta ipsorum. H forefacta ipsorum.

L. advixerint. W. u. H. advixerunt.

L. celebrarent. W. u. H. celebrarunt.

L. Roskildis. W. u. H. Roeschyld, *vt saepius.*

1355 L. devulsa. W. u. H. divulsa.

L. praeter decimas. W. post decumas. H. post decimas.

L. capitibus. W. capitibus uti libris. H. uti libris *deletum est.*

L. u. W. placiti universalis. H. placiti generalis.

1356 L. u. W. nolebat enim. H. enim *deest.*

1357 L. u. W. curiis. H. curribus.

L. providebat. W. u. H. praevidebat.

L. manebat. W. u. H. permanebat.

L. u. W. postquam tuis. H. postquam fuit.

L. Arsherrit. W. u. H. Aasherrit.

Nr. 13.

Ex Ms. in membrana (ceo) codice, qui in *mea* arservatur bibliotheca. Zu mea ist am Rande von derselben Hand, welche den Titel schrieb, die Anmerkung gemacht, scil. Steph. Jo. Stephanii, nunc autem in bibliotheca Vpsalensi, donatione De la Gardiana. N. L. — E. B. Diese Annalen, welche vom J. 1020 bis zum J. 1323 gehen,

sind bei Westphalen Mon. ined. T. III. pag. 540—543 sehr schlecht abgedruckt; nach einer bessern Abschrift aber bei Langebek Ss. rer. Dan. T. II. pag. 520—529. Es schien nur erforderlich den letzteren Abdruck zu vergleichen und sind auch offenbare Nachlässigkeiten der H. Handschrift nicht immer bemerkt. Die Jahre 1020, 1083, 1099, 1100, 1111, 1112, 1114, so wie die späteren Nachrichten über Mönchsorden und Päbste fehlen der H. Statt 1028 vom h. Olaus hat es 1088, wie beim H. Kanut.

1104 L. Missus. H. Missum. — 1170 L. Rugia. H. Roma. — 1176 fehlt H.

1181 L. Mundheloe. H. Mundelöff. — 1183 L. Semm. H. Lemm.

1190 L. Reinefeld. H. Raneföld. — 1091 L. Finland. H. Findland.

1198 L. Petrus Episcopus Roskildensis captus est. H. Petrus episcopus captus est Roskildis.

1206 L. Waldemarus episcopus. H. Waldemarus archiepiscopus.

1223 L. Wertohog. H. Vertohög. — 1244, 1253, 1256 fehlen H.

1284 L. Skaffen. H. Scaffven. — 1300 L. Winland. H. Windland.

Was bei Langebek beim J. 1323 hinter *equitarent* folgt, fehlt in der Hamburger Handschrift.

Nr. 14.

Autore Nicholao Johannis fil. Archiepiscopo Lundensi. Ex Ms. in membrana codice, qui olim fuit nobilissimi domini Arvidi Huitfeldii. Diese Annalen enthalten die meisten auf die dänische Geschichte bezüglichen Angaben der von Bartholinus im J. 1709 und nach zwei abweichenden Handschriften bei Langebek a. a. O. Th. VI. S.

623 gedruckten Nicolai Archiepiscopi Lundensis Chronica Episcoporum Lundensium. Jene Abdrücke gehen bis 1497, die hamburger Handschrift nur bis zum J. 1468. Sie scheint mir lediglich ein chronologisch geordneter Auszug jener Chronik mit Weglassung der meisten auf die Bischöfe von Lund sich beziehenden Nachrichten mit geringen hinlänglich bekannten Ergänzungen und daher ein Abdruck derselben völlig überflüssig. Der Verfasser muß jedoch ein Original vor sich gehabt haben, welches die in den beiden Langebekischen Handschriften vorhandenen Ergänzungen besaß, wenn man nicht annehmen will, daß er beide Recensionen der Chronik kannte.

Nr. 15.

Ex vetustissimo codice membraneo Ms. nobilissimi viri Stigothi Pors, cuius apographum exstat in codice Ms. bibliothecae Hafn. signato A. 9. Diese Chronik ist nach derselben Handschrift und mit unserer Abschrift derselben wörtlich übereinstimmend abgedruckt in Ludewig reliquiis manuscriptorum T. I. p. 1—39 (vgl. daselbst die Vorrede S. 5) und nach einer bessern Handschrift unter dem Titel Annales Esromenses a nato Christo ad annum 1307 bei Langebek l. l. T. I. pag. 212 sq. Gegen den Ludewigschen Abdruck ist, wie bei den folgenden wenig oder nichts zu erinnern.

Nr. 16.

Incerti auctoris, ex vetusto codice Ms. bibliothecae Hafn. signato A. 9. Diese Jahrbücher von 1241 bis 1410 sind bei von Ludewig a. a. O. S. 79—90 abgedruckt und aus ihm bei Langebek a. a. O. Th. V. S. 528. Die Handschrift hat stets Dacia, wo Ludewig Dania. 1257 et par-

te Sclavorum et Gundonum, wobei am Rande ex und Bondonum als wahrscheinliche Lesart — *forte* — bemerkt ist. 1259 (1269) dotatus, *in margine* forte vocatus. 1290 L. anno 30. H. anno 32. Auch steht 1252 til Moen für in Moen, wie bei v. Ludewig.

Nr. 17.

Incerti auctoris, ex eodem codice v. J. 1250—1286. Abgedruckt bei von Ludewig a. a. O. S. 90—92. 1261 L. Spereghest. H. Sprenghest. 1262 L. Flostorp. H. Flortorp.

Nr. 18.

Incerti auctoris, ex eodem codice v. J. 1268 bis 1520; gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 92—149 und aus demselben bei Langebek a. a. O. Th. VI. S. 219—247. Wenn gleich die Handschrift manche von Langebek berichtigte Fehler hat, so sind in dem Ludewigschen Abdrucke einige, welche in jener sich nicht finden. So 1295 L. Fragothus. H. Trugothus. — 1290 L. Strupstedt. H. Strup sedt. — 1290 L. Hensingburg. H. Helsinburg.

Nr. 19.

Ex eodem codice. 1130—1300 gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 150—158, berichtigt bei Langebek a. a. O. Th. IV. S. 225—230. Ludewig hat 1138 Auerus, H. Acerus, 1144 L. Hartoici; H. Hartvici und ähnliche leicht zu verbessernde Fehler des Schreibers.

Nr. 20.

Ex eodem codice 1274—1497. Auch von Ludewig hat dieselbe Handschrift abgedruckt S. 158—165 und aus

ihm Langebek Th. V. S. 624—628. Bei 1287 hat H. Hestekorn und ad wie Langebek bereits verbessert hat; 1289 Torunborrig u. a. m. 1306 L. Gelsen. H. Oelsen.

Nr. 21.

Anonymi Chronologia rerum Danicarum ab anno Christi MXLVI ad MDLV. ex codice Ms. qui mea in bibliotheca asservatur. Gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 39—79. Vgl. dessen Vorrede S. 13; bei Langebek II. S. 554—602 vollständiger und richtiger unter dem Titel Chronicon Skibyense restitutum. Die hamburgische Handschrift stimmt bis auf die Lücken und Abkürzungen genau mit dem Ludewigschen Texte überein; doch hat sie mehrere in letzterem berichtigte Sprach- und Schreibfehler. Richtigere Lesarten sind für den Ludewigschen Text S. 40 iuris. H. Jucis oder Jutis. S. 41. L. Rytissa. H. Rykissa. S. 41. L. Hagoini. H. Haquini. — L. bonam. H. binam. — L. Sineg. H. Smeg. S. 43. L. succurrisset in. H. succurisset nobis in. S. 46. L. Sectia. H. Scotia. — L. christiano. H. Christiano. S. 47. 1486 L. V et VI. H. V aut VI. — S. 50. 1500 L. duci. H. Dacis. — S. 51. L. Lagmann — Elbone. H. Lachmann — Ebbone. — S. 52. L. Rubech — Coelis. H. Rutbech — Cocus. — S. 58. L. Rasensis. H. Aasensis. — S. 59. L. Araualle. H. Atraualle. — S. 60. L. Loge. H. Coye. — S. 68. L. Frugothus. H. Trugothus. — S. 75. L. Forbernus. H. Torbernus.

Nr. 22.

Ex antiquissimo in Membranis descripto diario fratrum minorum in Wisby Gotlandiae; gedruckt bei v. Lude-

wig a. a. O. S. 175—197 und besser nach dem zu Stockholm vorhandenen Originale bei Langebek a. a. O. Th. I. S. 251—264. Die hamburgische Handschrift stimmt ganz und namentlich in den Lücken mit dem Ludewigschen Texte überein.

Nr. 23.

Ex eodem codice Necrolog der Minoriten zu Wisby. Gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 197—208, übereinstimmend mit der hamburgischen Handschrift; besser bei Langebek a. a. O. Th. VI. S. 557.

Nr. 24.

Eine Chronik v. J. 1214 bis 1252, gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 208—212, bei Langebek a. a. O. Th. V. S. 497 aus diesem. Beide haben nicht bemerkt, daß sie nur wörtliche Auszüge aus der Chronik des Stader Abtes Albert enthält, welche sich auf die dänische Geschichte beziehen. *)

Nr. 25.

Eine Chronik v. J. 834—1287, gedruckt bei von Ludewig a. a. O. S. 212—217. Sie ist lediglich ein Auszug der im dreizehnten Jahrhunderte abgefaßten Historia gentis Danorum, welche Lindenbrog zuerst unter dem irrigen Namen des Königes Erich von Pommern bekannt zu machen für gut befunden hat. **)

*) Vgl. meinen Aufsatz in Pertz Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Th. VI. S. 346.

**) Vgl. über die s. g. Erichs Chronik meinen Aufsatz ebendaselbst S. 364 ff.

Annales Danorum et praecipue Sialandorum ab anno 1308 usque ad annum 1363. [1])

(1357) — — Cum duce Slesvicensi et comitibus Holsatiae et Juttis discordiam init. Unde factum est post ejus decessum in Sialandiam, (quod) qvasi omnes in uno conglobati ipsum publice diffidare studuerunt. Et casstrum Tondern, propter qvod lis magis orta dicitur, obsidentes vicerunt. Castrum in Kanders, [a]) qvod noviter XI. ecclesiis destructis aedificavit, (et) domino Petro Lauritzsön servandum commisit, ipso expulso devicerunt. Deinde Fioniam se infuderunt, armatos regios de Otthonia expellunt, civitatem tributariam suis faciunt. Et sic in manu forti castrum Brobierg circumvallarunt. Rex hisce auditis iratus. Deinde dominum Petrum Lauritzsön cum germano suo vinculavit, pluresque alios militares captivavit, qvos suspectos habuit. Sed interpositis fidejussoribus et pecuniaria mediante pactione in gratiam revocavit, qvatuor primis custoditis et ipsorum bonis confiscatis et procuratione eorum commissa et subjecta aliis.

Festo Martini transfretavit rex in Fioniam ad liberandum obsessos et primo in conspectu hostium plures fecit milites et post vadit contra eos, pugna eqvestri et terrestri, totumque exercitum eorum dissipat. Ubi multi sunt interfecti, multi de potioribus Holsatiae capti, similiter de terrigenis in armis non propriis. Duo etiam comites vulnerati et capti dicuntur. In paludibus et dumetis plurimi pericli-

---

[a]) Leg. Randers.

---

[1]) S. Langebek T. VI. pag. 519. und oben Nr. 12.

tati. [2]) Sicqve hostibus captis, fugatis ac contritis, rex ad spolia revertitur, qvibus divisis ad partes aliqvas, qvae sub dominio comitum erant, divertit, easqve praedatur, et tributo et igne castigat. Et statim victor capta praeda ad Sialandiam reditum cum suis magno numero fecit. Deinde vertit manum ad advocatos et procuratores suos, et qvod scivit, eos a plebe multa per fas et nefas et multas cavillationes extorsisse, ipsos talliat unumqvemqve singulariter et aliqvos deponit, novosqve jejunos inducit, ut illi ex parte evacuati (sint) et isti famelici gravius a plebecula, prout sibi placet, extorqveant et emulgeant. Item ab aedificiis molendinorum et aliorum rex non cessat. Sed per ea claustra, civitates et plebem nimis gravat. Festum natalitii Domini (1358) in Calundburgh celebrat cum suis et plures armatos in Jutiam et Fioniam transmittit.

Factum est verbum in aula regis Waldamari, ut se defenderet. Nam tertia feria post diem Epiphaniae a rege Sveciae juniore, domino Magnipolensi et pluribus aliis terrarum dominis ex novo est diffidatus. Unde edictum fecit, ut omnes sui armis expediti Roeschildiae occurrerent dominica ante diem conversionis Pauli. Praecogitabat, ne malum veniret ab aqvilone, sicut semper svevit. Interim fossata in urbibus et castris fieri rex praecepit, sumtuosa satis et plebi onerosa.

Circa medium Qvadragesimae fecit rex edictum, ut omnes armis expediti Slavlosiae occurrant, tam militares, qvam civitatenses et bondones. Et tunc cogitavit, si hostes terram aliqvaliter intrarent, ut nihil iis intactum relinqveret; misit ad omnes civitates et

---

[2]) Conf. Presbyter. Bremen. c. 26.

qvicqvid in illis inveniebatur annonae, braicae,[b]) butyri, lardi, halecium, carnium, corymbi aliarumque rerum, qvae ad usum cibi et potus spectant, scribi fecit, scriptaqve navibus et curribus imponi et ad munitiones et castra deduci fecit. Hoc facto licentiam dedit illis ad propria repedare, ita ut sub poena privationis bonorum et vitae octava paschae concurrere non amittant expediti armis, sicut prius. Tunc congregavit sibi de civitatibus panes, potum, halecia schaniensia, pisas et fabas, et misit ad naves, aliaqve necessaria in praeparationem pugnae. Sicqve collecto exercitu grandi applicuit in Nyborrigh, et castrenses ibi secum tulit, qvorum loco civitatenses et sagittarios de Sialandia collectos substituit, et exercitum movit ad Langlandiam, et qvasi inopinato castrum Tranekier circumvallavit, et qvae circumcirca terram, qvae pro tunc Svondons Röde convincere [3]) dicebatur, infra qvindenam (licet forte castrum antea dicebatur) strenue devicit, qvo (facto), cum terra uni de principibus suis commissa, recepit se ad naves, venitqve ad Haeyndzgaffvel, et qvod cognovit, qvod magna pars sui exercitus deflexerat, (nam plures naves errore noctis vel nebula ex comitatu suo deviarunt), postque recessit ab obsidione, ad civitates aliqvas et insulas circumfusas talliavit. Reversus Sialandiam numerum militum restauravit, moenia duplicavit, navesque expensis honoravit. Sicqve feria tertia Corporis Christi iterum mare legit, venitque in Asiam, [c])

---

b) Leg. brasei.

c) Leg. Alsiam.

---

3) Hier ist schon in der Handschrift bemerkt: locus corruptus. Ersteres Wort ist vermuthlich zu lesen Sundweth, letzteres vielleicht communiter. Vgl. den auf diese Fehde bezüglichen Friedensvertrag bei Suhm, Th. XIII. S. 831.

ubi partem exercitus sui misit Castrum aqvilonare [4]) obsidere. Qvod levi negotio tertia die subjugavit. Rex autem cum reliqvibus [d]) de exercitu urbem circumdedere australem, [5]) et erectis machinis arietibusqve collocatis ceterisqve vasis bellicis in obsidione dispositis, coepit castrum impugnare, et terrigenas ad expensas et argentum compulit infra breve sibi exsolvendas. Videns autem ducissa, mulier sapiens et faceta, cum dux presens non fuit, qvando fiebant, descendit cum puellis suis in occursum regis, et ipso venerabiliter salutato pro impetranda gratia facunde exoravit. Videns rex ipsius honestatem, et reminiscens germani ipsius magis qvam mariti amicitiam, iram aliqvantulum mitigavit; vocatus ab ipsa ad convivium de gratia distulit, donec tributum terrae impositum sustulisset. Qvo accepto restituit ipsi ducissae terram cum urbibus sub conditione tali, scilicet ut ne [d2]) aliqvis aemulorum regis vel regni refugium aliqvam ibi habeat, nec ipse dux castra intret, nisi cum tribus [6]) sociis tantum, sine aliqva cavillatione, gverra durante, qvae ad praesens instat. Super hoc cautionem militum recepit. Tunc dux cum qvibusdam nostris pro placitatione regem accessit. Et dum omnia qvasi bene perfecissent, qvidam de consilio regis, sicut privs consveverat, totum eorum consilium dissipavit. Tunc rex per Slyam velificavit et habitantes Angul maximis expensis, pecunia et navibus castigavit. Sed et Swöndon [e]) aliqva oppida destruxit incendio.

---

[d]) Leg. reliquis. [d2]) Leg. non.

[e]) Hvidtfeld liest: Sundevit. Wahrscheinlicher ist mir: Swansoe, die Landschaft Schwans, südlich von der Schley.

---

[4]) Norburg. [5]) Sonderburg.

[6]) Nach dem angeführten Vertrage bei Suhm werden dem Herzoge zwanzig Begleiter verstattet.

Inde cursum dirigit ad Imbriam. Sed Imbri a rege prius diffidati, portus navium naviculis et curribus obstruxerunt. Sed exercitus ad alium locum declinavit, terram attingere attentans: sed Imbri ibi in ripa viriliter resistentes accessum negare conabantur, ubi qvidam aliis audacior regem lancea impetivit. Ideoqve rex motus, ut par erat, jussit eum cum reliqvis perire, qvod et factum est. Nam mox ab exercitu trucidati et capti cum primario suo, conatus suos ineptos luebant. Cum aliqvantulum a mari terram attigissent, viderunt alium exercitum hoc minorem. Rex convocatis suis novos creat milites, et sic in hostes irruit eosqve vicit, mactavit et cepit. Deinde misit ad ecclesiam, ut hi, qvi ad eam confugerant, similiter mactarentur, ni submitterent se regi. Qvi sanum consilium respuentes, nuncios perdere laborabant. Sed et ipsos rex delevit, et qvarto repugnare redeuntes oppressit. Seqvente die, licet nimis sero, qvi remanserunt, regi se submiserunt, seqve dedentes, ei obtulerunt *XX* marcas Lubecensis monetae.[7]) Capitaneus autem castri Glambeck[f]), cum vidisset regem in tanta multitudine navium applicuisse, cum uxore et aliis, qvae ad manum habere poterat, fugam inire festinat. Et rex accepto castro illud fortificavit, ac uni de primariis suis assignavit.

In diebus illis qvidam de exercitu regis, ut depraedarent naves aemulorum, circa Vismariam venerunt, et dum avidius praedae incumberent, venit eis ventus contrarius, ita ut cum ipsa praeda redire non valebant. Qvod ut viderunt civitatenses fortificati pugnabant cum eis successive, ita ut cum alii essent

---

f) Die Handschrift hat G. Lambeck.

---

7) Diese Summe scheint richtiger als die von 4000 ℔, welche Hvidtfeld nennt.

fessi et desisterent, novi recentesqve bellum intrarent, et sic reqvies non dabatur nostris. Cum autem non sic eos possent debellare, naves sarmentis, remis et tranialibus repleverunt, igne superposito, ventorum adminiculo eos adgressi sunt. Cum autem ipsi qvatuor elementa sibi contrariari viderent, propter plagas et lethifera vulnera, qvae a civitatensibus inferebantur, se dedentes in civitatem capti deducuntur.

Alio tempore terra Fliggö, [8]) dum qvidam essent de nostris in terra, et per naviculas vellent majores naves ascendere, orta subito est tanta tempestas, qvod non terram, qvam reliqverunt, repetere, nec naves, qvas vellent, intrare possent; pulsu ventorum ad terram aemulatorum [g]) pulsi et ibi capti, singuli in singulis ergastulis custoditi.

Deinde Flensburgh et Bornoburgh. [9]) Et ubique collegit expensas, pecuniam, naves et alia, qvae desideraverunt oculi ejus; qvod timor et tremor et hebitudo mentis venit super omnes, per qvos transitum fecit. Nam castigavit omnes satis enormiter ferro, flamma, captione et morte, quousque ejus parerent voluntati. Circa festum assumtionis beatae virginis Mariae rex reversus Sialandiam et siluit terra paucis diebus. Magnipolensis aggregato magno exercitu Scaniam intravit, cogitans Sialandiam visitare. Sed rex paratus, [10]) eum, si ausus esset procedere, condigne

g) Leg. aemulorum.

8) Fliggoe, die Insel Flekke bei Arroe, wornach auch Suhm a. a. O. S. 361 zu berichtigen ist, welcher Fligo für den Namen eines Anführers hält.

9) Hier fehlt: navigavit oder dgl. Suhm a. a. O. S. 362 ist aufrichtig genug zu bekennen, daß dieses Boerneberg ihm unbekannt sey.

10) Sc. fuit.

occurrere. Qvod ille perpendens desistit a proposito, et unum de illis, qvi secum venerant dirigit ad regem, Barnum scilicet ducem Stetinensem, qvi inter ipsos treugavit, et institutum est parlamentum Sundis celebrandum, in qvo plures domini duces et comites homagium a rege Waldamaro receperunt. Inter alia definitum ibi erat, ut Jutti Nyborrigh regi occurrant. Sed rex Sialandiam rediens, per se noluit illuc venire; sed filium suum aliqvantis [h]) de consilio misit, qvi nihil finaliter tractantes, causas omnes regi observabant, et aliqvot de Juttis sub conductu regis et regis filii aliorumqve nobilium in Slavlosiam [11]) cum dominis episcopis, Nicolao Otthoniensi et Petro Ripensi deduxerunt, ut ibi regis adventum praestolarentur. Sed rex venire distulit usqve ad vigiliam vigiliae nativitatis Christi. Qvi veniens, conditiones aliqvas eis proposuit, qvae minime eis placuerunt, et jam pejori titulo sunt separati, qvam venerunt, treugis ad octo dies duraturis. Rex Roeschyldiam revertitur, volens Haffnis dies festos cum rege et regina Sveciae celebrare. Sed ipsi non venerunt; ideo Roeschyldis diebus festis remansit. Domini praedicti episcopi Comborg [12]) natale Domini celebrabant; dominus Bugghe in redeundo cum Offone Erigsön [13]) et Petro Andersön in Myaetelfarö [14]) interfectus est. Qvidam tunc temporis sinistre interpretantes regem pro morte ejus notaverunt.

---

h) Leg. cum aliquibus.

---

11) Slagelse in Seeland.

12) Nach Suhm a. a. O. S. 364 zu Tornborg bei Korsoer.

13) Eine Marginalnote verbessert Stigsön, wie auch unten z. J. 1359 sich ergiebt.

14) Middelfart, nordwestlich in Fühnen am kleinen Belt, Ueberfahrtsort nach Jütland.

A. D. MCCCLIX. Magnus, rex Sveciae, et uxor sua regina Blanche, cum filio suo Haqvino, rege Norvegiae, venerunt ad regem Waldamarum Haffnis. Ubi idem Haqvinus filiam Waldamari iuniorem Margaretham, tunc septimum attingentem annum, solemniter desponsavit et xeniis donisqve pretiosis rite subarravit. Et qvod Magnus filium Ericum in regem Sueciae et super Schaniam sublimaret, milites et militares nullum honorem Magno deinceps deferentes, filio, qvi bene ornatus, et qvod omnibus gratiosus videbatur, adhaerere satagebant. Magnus itaque videns, se a filio despectum ac irrisum, regem Waldamarum in auxilium vocavit, promittens se urbem Helsinghe [15]) resignaturum. Waldamarus itaque cum magno exercitu Schaniam et Lyster [16]) intravit; Sylvesburg [17]) et plura alia castella castellanis devictis et ejectis aliisque institutis, magnam terrae partem Magno regi servire coëgit. Sed dum necessaria in victualibus rarescebant, rex cum de reditu cogitaret, ne vacuus rediret, Petrum dictum Daa cum alio, qvamvis per regem Magnum conducti fuerant, captivos in Sialandiam duci fecit, et diligenter custodiri. Qvod Magnus videns et timens, ne plures, qvi sub ejus conductu militabant, simili sententia [18]) plecterentur, destitit a proposito et nec terram nec castrum resignavit. Et Waldamarus cum suis est reversus. Ericus itaqve, audiens Waldamarum reditum fuisse, multitudinem permaximam de nobilibus et plures de plebejis congregravit, qvi pro tunc *Knubbe-Her* dicebatur. [18 b]) Et qvod Dani de victualibus reliqverant, ipsi

---

15) L. Helsingborg.

16) Lyster, eine Landschaft in Blekingen.

17) Soelvitsborg in Blekingen.

18) Marginalnote: forte retentia. 18 b) *Leg.* dicebantur.

ac plura meliora radicitus consumserunt. Concordatus itaque Ericus cum patre, omnia acta Waldamari irritavit et pervertit. Erectus itaque in superbiam, contra dominum et ecclesiam se erexit; ita ut fugientes ad ecclesiam perimi juberet. Et qvia non facile ab ecclesia avelli poterant, christianam ecclesiam cum sacra eucharistia et reliqvis mysteriis ac populo ad ipsam confluente, incendio consumpsit. Nec domino irreverentia sua impunita fuit. Nam longe non post, ipse, uxor sua, cum prole, justo Dei judicio, celeri morte et miserabili perierunt.

Flet pro morte sua non multum dux Benedictus.

Canutus, filius Nicolai Bugghe, pro morte patris regem ad tempus habuit suspectum, sed rex cum filio et pluribus militibus solenniter se purgavit, se nunqvam consilio, auxilio, conspiratione, consensu vel voluntate aliqvaliter interfuisse; imo interfectores ejus odio in perpetuum habiturum; ipsum vero Canutum qvasi filium amaturum. Filius qvoque suus Christophorus confraternitatem firmam et stabilem se [i]) sub attestatione juramenti promittebat. Et qvoscunque de Juttis, amicis vel cognatis ejus, in gratiam regis inducere vellet, per modum mediatoris plenam per annum habeat facultatem, et ad arbitrium ejus forma concordiae fieri debet. Stigothus Andersön dolens pro morte filii sui domini Vffonis, qvi interfectus fuit cum Buggone, aliisqve injuriis provocatus, regem deseruit. Et rex omnia bona sua in Sialandia confiscavit, et bona, qvae in Jutia habuit, per Petrum Nicolai fecit conscendi.

---

[i]) Leg. sui.

Megapolensis cum comitibus Holsatiae iterum collecto magno exercitu navali, naves etiam regis depraedavit, Ymbriam vicit et castellanos cępit, pluraque oppida et insulas devastavit, incendit; multos de potioribus captivavit. Petrus Dane, qvi captivus cum suis Visaemer vinctus, qvi[k]) pluribus cathenis et ferris plumbo repletis, per invocationem sangvinis, cujus memoria civitas Sverinensis solennis habetur, mirabiliter a vinculis liberatur.

Guerra inter dominum regem et Juttos aqvilonares nondum expiravit, qvod Jutti libertatibus paternis sibi per regem modernum in Dannehof nuper permissis cupientes uti, ac ipsi regi de bonis suis tributa, vectigalia, et per militiam ulterius servire plusqvam patres eorum fecerunt, aliqvando se obtulerunt. Sed aemuli regis, pacis qvi inimici semper, qvi regem a bono semper perverterunt, resistere. Jutti etiam videntes, qvod tyrannide rex super populum Sialandensem regnaret, qvod multi ex ipsis in luto et latere castra aedificarunt, nec palea eis dabatur, vulgusqve de cujuscumqve familia, sed magis ecclesia ad maximam inopiam propter labores gravissimos, qvasi ad nihilum est redactum: ergo dixerunt; nolumus haec onera super nos, sed melius est nobis, gloriose mori, qvam videndo mala gentis nostrae ignominiose vivere. Ideo rex circa nativitatem beatae Virginis, misit de suis ad Jutiam, qvi sociatis sibi aliis, qvi erant prius in castris regis, obsederunt Randerss, ponentes machinas arietes in circuitu. Sed obsessi exeuntes castrum, qvod erexerant, incenderunt, et plures vulnerarunt, aliqvos etiam occiderunt. Vnde reliqvi ab obsidione recedentes bellaverunt Collem catti.[19]) Fe-

k) Leg. vinctus est.

19) Kattebjerg.

sto Michaëlis transivit rex in multitudine navium necessariis onustarum. Deniqve Collem catti et aliud castellum Escenbdorp[20]) destruit et incendit. Vicit insuper Clausholm. Sed post reditum ejus in Sialandiam, Jutti castrenses ejecerunt et possederunt, sicut prius. Et rex in navibus morabatur, ortaqve tempestate plures naves periclitabantur, ubi liburnus regis cum militibus ac nobilibus et preciosa supellectili et scrinio suo cum sigillo regio fractus, evomuit omnia, qvae continebat. Pauci, tabulis innixi, vivi ad lucem venerunt. Et cum periculum maris evasissent, a castrensibus Collis vrsorum,[21]) qvi praedam de fractis navibus diligenter observabant, colligendo sunt captivati.

Tunc mare Waldamarum spolians, ditavit et Vrsum.

Rex autem Sialandiam reversus, ecclesiarum decimas, qvas in eundo gratanter demisit ecclesiis, in redeundo acrius reparavit.

Frater Johannes de Rupecissa, ordinis minorum libellum edidit, qvi intitulatur: Vnde[1]) mecum in tribulationibus. In qvo qvasi prophetando tractat de tribulationibus in proximis annis praeventuris, et de innovatione status Christianitatis, qvi erit infra decem annos.

A. D. MCCCLX. Rex Waldamarus Christophorum filium dominum super Lalandiam constituit.

Civitatenses et claustrales coggenes[22]) suos libur-

---

[1]) Leg. Vade.

---

[20]) L. Escendrop.

[21]) Bjornholm.

[22]) L. coggones. Koggen, Schiffe.

nos coguntur emittere; in expensis propriis necessaria providere tenebantur, aliisqve oneribus et gravaminibus diversis aggravantur. Circiter idem tempus Waldamarus rex congregato magno exercitu et assumpto filio Christophoro duce Schaniam manu armata introivit, et castrum Helsingburg viriliter obsedit: tandem veniente Magno, Sveciae rege, videns qvod resistere non valeret sibi, supradictum castrum multis conditionibus interiectis libere resignavit, qvo obtento munitiones in eadem terra nobilium videnter acqvisivit. Et ipsi nobiles, veniam ab eodem rege Waldamaro postulantes, homagium voluntarie receperunt. Castrum autem Lindholm [23]) partim minis et partim magna pecuniarum summa qvasi in continenti acqvisivit et adeptus fuit.

A. D. MCCCLXI. Guerra inter Magnum Sveciae et Waldamarum Daniae reges, ut prius exorta super multis articulis et promissionibus prius habitis et in posterum habendis. Rex Waldamarus dormire inutiliter nolens, sed magis in insontes sevire volens, maxima classe navium cum exercitu congregata partes domini regis Sveciae petiit et insulam Oeland invasit, castrumque ibidem Barcholm [24]) obsedit, qvo debellato capitaneos suos ibidem imposuit, munivit et totam insulam sibi subjugavit. Dehinc tandem usqve in Gotlandiam proficiscitur, ubi tribus bellis in ipsa terra peractis, ipse victor cum suis qvasi sine laesione existens, totam Gotlandiam, infinitis inqvilinis prostratis ad villam Visby, qvae ultro sibi aperta invenitur.[25]) Tandem sibi auro, argento, pellibus variis et aliis infinitis divitiis exinde protractis, cum suis ad propria feliciter remeavit.

---

[23]) Lindholm, südöstlich von Malmoe.
[24]) Borgholm.
[25]) Hier fehlt das Zeitwort occupat oder dgl.

A. D. MCCCLXII. Civitas Lubicensis et omnes aliae civitates maximae condolentes et aegre ferentes, qvod regi Waldamaro in Gotlandia prospere successisset, paraverunt se superbiendo, regem praedictum extirpare cogitantes. Congregata ergo multitudine classium et assumptis principibus terrarum, Henrico, comite Holsatiae in capitaneum electo, in Schaniam cum navibus et multis militibus et millibus hominum introierunt, et castrum Helsingburgh obsederunt, admoventes XVI machinas, jactantes et non pausantes die neque nocte. Ipse autem rex Waldamarus qvosdam de ipsis captivavit in terra, qvosdam occidit, et qvosdam in mari cum navibus apprehendit. Finaliter vero omnes naves ipsorum desumsit. Ad ultimum treugis inter positis, ad patriam illa magna multitudo confusibiliter remeavit. Sed capitaneus eorum Lubecensis civitatis Johannes Hvittenburgh, qvia nec castrum destruere, nec Daciam illis supprimere potuit, in civitate Lubicensi in foro communi ante praetorium fuit publice decollatus. Et sic treugae fuerunt per annum integrum et ultra.

A. D. MCCCLXIII. Haqvinus, filius Magni regis Sveciae, duxit in uxorem filiam Waldamari regis Daniae, et nuptiae celebratae sunt Hafnis dominica proxima post pascha, ubi domina Blancha, regina Sveciae, infirmabatur et moritur et exeqviae ejus solenniter praeparantur.

Eodem etiam tempore Christophorus, dux Lalandiae et Hallandiae, filius Waldamari, regis Daciae, in infirmitate captus per aliqvot septimanas, perdurante tandem eadem infirmitate expiravit, et cum exeqviis solemnibus in ecclesia cathedrali Roeschyldis est sepultus.

Anno autem commemorato Waldamarus, rex Daniae, de divitibus, pauperibus, piscatoribus et aliis pecuniam magnam congregavit.

Chronologia Rerum Danicarum Incerti Authoris.

Ab Anno Christi MCLXXXVIII ad A. C. MCCCXIX. [1])

Anno Domini MCLXXXVIII. Canutus, rex Daniae, Henricum Leonem, ducem Brunsvicensium, socerum suum, in recuperandis urbibus, qvae ab ipso in Anglia exulante ad imperatorem Fridericum defecerant, multum adjuvat. [2])

Dithmarsi ab Hartvico, Bremensium episcopo, ob tributum sibi nimis graue (ut videbatur) imperatum deficientes, Waldemaro, Slesvicensium episcopo, Canuti Roschildiae caesi filio, sese ultro tradiderunt. [3]) Canutus Jarimarum, Rugiae principem, liberorum Bogislai, Pomeraniae ducis, tutorem, qvemadmodum patri promiserat, constituit [4]).

Anno Dni. MCXCI. Adolphus comes Holsatiae, ex Phoenicia reuersus, bona, qvae se absente Henricus Leo occuparat, recuperat.

Waldemarus, episcopus Slesvicensis, Canutum de regno deturbare conatus, ingentes motus excitat, cui sese Holsatiae comes Adolphus, Otto Brandenburgensis, dux simul [5]) Thecelburgensis, Bernhardus Velpensis, Mauritius Oldenburgensis aduersus regem ad-

---

[1]) S. oben Nr. 3.

[2]) Heinrich ging erst 1189 im Frühjahr in die Verbannung und kehrte im Herbst desselben Jahres zurück. Vgl. Arnold von Lübeck. l. III. c. 20. IV. c. 17.

[3]) S. Arnold III. 21.

[4]) Chron. Dan. ab 1074—1219. ad a. 1189.

[5]) Vermuthlich ist zu lesen Simon. Vgl. Arnold a. a. O. VI. 11. wo die oben angeführten Bundesgenossen des Grafen Adolph bei dem im J. 1199 geführten Kriege gegen König Kanut genannt werden, nicht aber bei der Fehde des Bischofes Waldemar.

jungunt. Qvorum motuum hic exitus fuit, ut Waldemarus episcopus captus primum Norburgum in Alsia, ubi qvinqve annos, deinde in arcem Selandiae Seburgum, ubi novem annos in custodia fuit, traductus fuerit, Adolphus vero regi reconciliatus mille qvadringentas marcas argenti [6]) puri solverit.

Monachi coenobium à Waldemaro captivo aedificatum in Hallandia, Assum vocatum, habitare incipiunt. [7]) Qvo anno ingens fuit tempestas. [8])

Anno Domini MXCVI Canutus, Waldemaro fratri commissa regni administratione, Esthones superat. [9])

Absente in Estonia rege Canuto Adolphus Holsatus Dithmarsos vexat. Cui Waldemarus, dux Slesvicensis, occurrens ad Stileneum, [10]) praelio commisso victus Adolphus Hamburgum profugit, quo relicto cum Waldemarus urbem obsedisse incepisset, Stadium fugit. Hamburgum vero se ducis arbitrio committit, qvi postea plures arces, qvae Adolphi fuerant, sui juris fecit.

A. D. MCXCVII in Daniam ordo monachorum, qvi Trinitatis vocantur, primum Ripas, deinde alias regni in partes diffusus est.

A. D. MCXCVIII moritur Sophia, Waldemari primi vidua, III Idus Maji, qvae Ringstadii apud maritum humata est.

Otthoni Brandenburgensi Wandalos regno subditos armis infestanti exercitu bene instructo Petrus epis-

---

[6]) Nach Arnold a. a. O. IV. 17. nicht Marken Silbers, sondern Münze; denariorum.

[7]) Aas in Halland, auch Asylum genannt. S. die s. g. Erichs Chronik d. J. 1194.

[8]) S. Erichs Chronik d. J. 1195.

[9]) S. dies. 1196.

[10]) Lies Stilnowe S. Arnold VI. 13. Diese Begebenheiten fallen erst in die Jahre 1200—1202.

copus Roschildensis cum fratre Torberno, regis Canuti jam aetate et multis laboribus militaribus fracti jussu, occurrit et commisso praelio, victis Danis, ipsemet in hostium potestatem venit, sed paulo post elapsus ex custodia in regnum salvus reuertit.

Adolphus, positis ad urbem Hamburgum castris, cives deditionem facere coegit. Qvod cum Waldemaro duci innotuisset, contracto ingenti exercitu, cui se adjungunt Gunzelinus, comes Segenensis,[11]) Buredinus[12]) et Dithmarsi, Hamburgum obsidet, qvo recuperato Adolphus in eas angustias redactus est, ut exutus omnibus bonis, primum Slesvicum, deinde et Seburgum arcem perductus, custodiae, in qva erat Waldemarus episcopus, traditus fuerit.

A. D. MCC. Waldemarus dux relicto Hamburgo Lubecam proficiscitur. Ubi mox Canuti fratris nomine rex et dominus urbis illius salutatus, arcem intra urbem aedificari curat, cui firmo imposito praesidio discessit Seburgum,[13]) quod cito recipit ac mox in Holsatiam reuersus cum fratre Canuto colloqvitur.

A. D. MCCI. Canutus et Waldemarus fratres, Lubecam ingressi, magnifico apparatu ab omnibus ordinibus excepti, foedere junguntur cum multis principibus, qvorum e numero erat Ottho, Brunsvicensis dux, qvi filiam suam Waldemaro, fratri Canuti, elocat, ac nuptiae Lubecae celebratae sunt. Reges vero sororem suam, qvae forte ab imperatore Otthone I.[14]) repudiata fuerat, Vilhelmo, Ottonis ducis filio, in matrimonium tradunt.

---

11) L. Swerinensis.

12) L. Burewinus.

13) Der Verfasser scheint hier Segeberg (s. Arnold V. 16. Erichs Chronik d. J. 1202) mit Sjoburg in Seeland zu verwechseln.

14) So für Otho IV.

Absolon, episcopus Lundensis, cujus virtus excellens et prosper in rebus gerendis successus fuit, moritur. Is, ne per suam absentiam negligeretur ecclesiarum administratio, dominum Vilhelmum per Saxonem Grammaticum ex Galliis accessitum, abbatem coenobii Ebelholtensis creat, cui inspectionem ecclesiarum commendauit. In Sora, monasterio a se extructo, sepultus est anno MCCI. aetatis suae anno LXXIII. episcopatus vero XLIV. Cuius sepulcrum anno MDXXXI. ab Henrico abbate, cum ibi adesset Henricus tertius, apertum fuit.

Anno Dni MCCII. Pridie Cal. Novembr. moritur Canutus rex praestantissimus; qui Ringstadii humatus.

Waldemarus secundus fratri Canuto, cui multi[15]) filii fuere, in regnum succedit anno MCCIII. Sacratus et inauguratus est ab Andrea archiepiscopo, Absolonis successore.

Waldemarus, constitutis in Dania rebus, in Holsatiam profectus, urget obsidionem arcis Lovenburgensis, quae jam dum continuata fuerat, ac tandem certis conditionibus regi tradita fuit, in qvibus etiam erat haec, ut Adolphus, datis obsidibus duobus filiis et octo nobilibus, e carcere liberatus pacem cum Danis coleret.[16])

A. D. MCCIV. Adolphus e custodia dimissus in comitatum Scovenburgensem, qvi ipsi haereditarius erat, rediit; Waldemaro episcopo in carcere Seburgensi remanente.

Waldemarus rex, qvarto regni sui anno in Norwegiam classe delatus, Erlingum, ita ut Norwegia Danis vectigalis esset, regem creavit, ac Philippum Erlingo reconciliatum regni ducem salutat.

---

15) Leg. nulli.

16) Arnold VI. 17.

Calendis Augusti ejusdem anni moritur episcopus Ripensis. Et Esbernus Snare, Absolonis frater, eodem anno in fata concedit.

A. D. MCCV. Dagmara Waldemaro nubit, ex qvo Abelem suscepit.

Estones rebelles, misso Andrea episcopo cum magno exercitu, imperata facere cogit. Intercedentibus Dagmara regina, Andrea antistite, et aliis nonnullis liberatur e carcere Waldemarus episcopus, XIV aetatis [17]) suae anno, sed ita ut extorris factus nihil in regnum detrimenti moliretur. Qvi tamen promissis non stetit. Nam Hartvico, Bremensium episcopo, successor datus, Philippum imperatorem incitat ad bellum Danis inferendum, et magnorum motuum auctor extitit.

A. D. MCCVIII. gravissimum praelium commissum ad pagum Jaene [18]) in Svecia pridie Calend. Februarii, in qvo occubuerunt Ebbo et Laurentius, filii Sunonis de Knaderup, qvos cum exercitu mille octingentorum militum in subsidium Suerchero regi miserat Waldemarus rex, qvorum corpora Sorae sepulta sunt.

A. D. MCCXIX. [19]) Rex Sembios, Prutenos, Pomeranos et alios bello aggressus eos superat.

Regiza, Waldemari filia, Erico, Svercheri filio, nuptum datur: qvae nuptiis non diu supervixit. [20])

Otto imperator, sumta defensione Adolphi comitis et Waldemari episcopi, Hamburgum obsidet. Cujus portas cives ipsi libenter aperiunt, et imperatorem in urbem recipiunt. Quod cum Waldemarus cognovis-

---

[17]) L. captivitatis.

[18]) L. Lene. S. die Erichs Chronik b. J. 1208.

[19]) L. MCCIX.

[20]) S. Suhm a. a. O. Th. VIII. S. 177 z. J. 1210.

set, coacto exercitu, Albi flumine ponte juncto, Hamburgum castellum oppugnat, et posito praesidio firmat, deinde agris vicinis ferro igneque vastatis, exercitum in regnum reducit.[21])

A. D. MCCXII. IX. Calend. Junii mortua est Dagmara et Ringstadii humata.

A. D. MCCXIV. Beringariam, Ferdinandi comitis Flandriae sororem et filiam Portugalliae regis, uxorem duxit Waldemarus.

Eodem anno moriuntur episcopi, Petrus Roschildensis et Olaus Ripensis. Waldemarus ascito in belli societatem Alberto, Nortalbingiae comite, Hamburgum graui obsidione urgere coepit. Cives cum nihil subsidii ab imperatore sperarent, omnia sua regi tradunt.

Waldemarus episcopus, ab omnibus desertus, monachus coenobii Evrechae in Brabantia factus, non procul a Leodico[22]) A. D. MCCXXXVI. extinctus est. Otho imperator ulturus Waldemari episcopi expulsionem, bello Waldemarum aggreditur, et Albi trajecto, multa Holsatiae loca, qvae regis fuerunt, occupat. Qvo cognito rex ingenti cum exercitu, cujus fuere VIM. pedites et eqvites e Cimbria vocati, imperatori occurrit. Cum autem castra regis non procul a castris imperatoris posita essent, ac levia certamina utrinqve ederentur, Sueno et Broderus, regis milites, duos ex Caesarianis ad singularem pugnam provocant,

---

[21]) Hier scheinen misverstandene Nachrichten über die Begebenheiten, von denen Arnold VI. 13. berichtet, zum Grunde zu liegen. S. auch Chron. Erici a. 1208. und 1215.

[22]) Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß Waldemar zu Loccum im Calenbergischen verstorben sey. Evrecha war ein Nonnenkloster im Hildesheimischen. Vgl. Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte I. 640. Suhm a. a. O. IX. 311.

qvibus ita inter se commissis et Caesarianis caesis imperator in Saxoniam exercitum suum reduxit; et paulo post Waldemaro ex hoste factus amicus est.[23])

A. D. MCCXV. Comitiis in insula Samsoe habitis, imperavit rex, ut filius suus Waldemarus tertius sibi in regno succederet.[24]) Qvod cum proceres regni approbassent, Wiburgi in freqventissimis comitiis rex renunciatus est Waldemarus tertius.

Hoc eodem anno natus est regi patri Ericus filius.

A. D. MCCXVIII. mensis Junii XXIV. die Waldemarus tertius Slesvici rex sacratus est ab Vffone archiepiscopo, presentibus multis praestantibus principibus.

A. D. MCCXIX. Waldemarus Estones apostatas cogit christianam religionem amplecti, et subjectos regno Daniae magistro ordinis Teutonici regendos committit, Liuonibus etiam victis, Revaliam condit magnis sumtibus, ac constituto episcopo ejus loci, qvi Livones in officio contineret, in Daniam rediit.

A. D. MCCXX. moritur Beringaria ac Ringstadii conditur VI. Cal. Aprilis. Moritur etiam Regiza, Sueciae regina. Lubecenses pertaesi jugi Danici, petunt ab imperatore Friderico, ut sese in libertatem asserat; qvi victus eorum precibus, mandat Saxoniae principibus, ut vrbem tam nobilem vindicent a Danorum servitute.

A. D. MCCXXIII. Waldemarus secundus et Waldemarus tertius filius in Lithoe, loco Holsatiae maritimo,[25]) capti ab Henrico comite, (cujus uxorem

---

[23]) S. die Erichs Chronik b. J. 1215.

[24]) Chron. Dan. 1074—1219 apud Langebek T. III. p. 264.

[25]) Lithoe ist eine Insel bei Fühnen. S. Suhm Th. IX. S. 437.

per mariti absentiam adulterarat rex pater) in arcem Daneburgum, vel ut alii existimant, Suerinum deportantur, ubi triennium fere detenti sunt.

A. D. MCCXXIV. Henricus imperator, Friderici secundi filius, conventu Varificii[26]) indicto, deliberationes de regibus liberandis instituit ea conditione, ut sese imperio Romano subjicerent; qvod cum nollent facere, frustra res ea tractata fuit.

Henricus Niger, Adolphus Scouenburgus, Henricus Velphius,[27]) Gerardus Bremensis episcopus, contracto magno excercitu in Holsatiam irrumpunt; qvibus Albertus, comes Orlamundus, Holsatiae gubernator, occurrit, et commisso praelio captus in custodiam, ubi erant reges Waldemarus pater et filius, traditur. Tandem multorum principum interventu liberantur reges, his conditionibus, ut Henrico Nigro repraesentarentur qvater millenae quingentae argenti puri marcae, qvibus dimidia pars Suerinensis comitatus, qvi erat Nicolai comitis, adjiceretur, et Nicolao pro illa parte comitatus haereditaria dimidia Hallandia attribueretur; qvam partem Hallandiae annos XXVII possedit idem Nicolaus.

A. D. MCCXXV. Dithmarsi deficiunt a rege Waldemaro et Adolpho comiti Holsatiae se jungunt.

A. D. MCCXXVI. Reges instituta amnestia in regnum reuersi sunt, ac ut Albertus Orlamundus etiam liberatetur, Louenburgensem arcem λύτρον pro ipso reddunt. Adversus reges jam meditantes, qva ratione hostes suos ulcisci possent, conspirant Gerardus, Bre-

---

[26]) Eine arge Entstellung für Bardiuici. Vgl. Anonym. Saxo apud Mencken. Chron. Luneburg ap. Eccard. Hamburger Handschrift des Detmar z. J. 1223 b. Grautoff Lübeker Chroniken II. 587.

[27]) Die Theilnahme des Grafen von Wölpe an dieser Fehde ist nicht bekannt, wohl aber die des Heinrich von Werle.

mensis episcopus, Albertus Saxo, Henricus Suerinensis et alii, qvibus se Lubecenses, capto praefecto regio et arce Danorum solo aequata, adjungunt.

A. D. MCCXXVII. die XXII Julii, atrocissimum praelium commissum est, in qvo victi sunt Dani, et rex amisit alterum oculum, qvi diuinitus servatus est, et ingentem cladem accepit regnum nostrum. Nam praeter caedem tot praestantium virorum etiam Lubecenses et Dithmarsi a regno defecerunt; sic Deo Waldemari adulterium et perjurium ulciscente.

A. D. MCCXXVIII. moritur dominus Andreas, archiepiscopus Lundensis, cujus erat magna eruditio, pietas, et virtutes plane heroicae.

Hoc anno rex Waldemarus collecto novo exercitu Holsatiam ingressus, Reynsburghi obsidione frustra tentata, Dithmarsos in rebelles gravissime ita animadvertit, ac rursus imperata facere coegit, qvos ut eo facilius in officio contineret, exstruxit castellum Dyren. 28)

A. D. MCCXXIX. Eleonora, Castiliae regis filia, Waldemaro tertio Ripis in matrimonium traditur, quae Eleonora attulit dotis loco unum aureum multis millibus aestimatum. 29)

A. D. MCCXXX. Franciscani monachi in Daniam primum venerunt.

A. D. MCCXXXI. Templum Lundense arsit, et Roschildia incendio deformata est.

A. D. MCCXXXII. Tertio calend. Septembris, moritur Waldemarus tertius, accepto in pede vulnere,

---

28) Vermuthlich liegt hier eine Verwechslung mit Waldemar I. unter, welcher das Danewerk, in welchem die Thyreuburg war, wiederherstellte.

29) Auch in dieser sonst nicht bekannten Nachricht erscheinen unsere Annalen als die des Bartholin. S. Suhm IX. 582.

cum in sylva Refsnes[30]) venaretur[31]). Ringstadii postea sepultus; cui Eleonora mortua III. Idus Maji adjuncta est.

Mortuo Waldemaro tertio, Ericus ejus frater, patris Waldemari voluntate, rex sacratur ab Vffone archiepiscopo Lundensi et Christophorus ejusdem Waldemari secundi filius, Lollandiae et Langlandiae dux creatur.

A. D. MCCXXXIX. Abeli Slesvicensi duci, filio Waldemari secundi, Mechthilda, Holsatiae ducis filia, et Erico, fratri Abelis, Gutta, ducis Saxoniae filia, in matrimonium traduntur; qvae qvidem affinitas gravissimo bello occasionem praebuit.

A. D. MCCXL. Vordingburgi, celebratis comitiis, ius Danicum, qvo praecipue Cimbri utuntur, litteris mandatum est.

A. D. MCCXLI. VI. Calend. Aprilis, regni sui anno XL. mortuus est Waldemarus secundus, ac postea Ringstadii sepultus.

A. D. MCCXLII. Ortum est funestum bellum inter Ericum regem et fratrem Abelem, de iure Slesvicensis ducatus et aliis, qvod et ducatui et regno longe maximas clades attulit.

A. D. MCCXLVI. Abel Ripas oppidum cepit; qvi commisso prope Coldingam prelio victus, fratri Ripas mox restituit.

Nicolaus, Roschildensis episcopus, a rege Erico, qvod Abeli nimium addictus esset, in exilium pulsus, Clareuallem venit, in cujus coenobio cum qvinque annos vixisset, mortuus est.

---

[30]) Bei Kallundborg.

[31]) Auch diese Nachricht hat Svaning vermuthlich aus Bartholins Handschriften. S. Suhm IX. 607.

Lubecenses armata classe Danis bellum inferunt, qvos Ericus rex gravissime, sicut meruerunt, afflixit.

A. D. MCCXLVIII. Rex, ut inqvietum Abelem coerceret, Slesvicum occupat, qvod interventu procerum mox ipsi restituit.

Christophoro, fratri Erici, nubit Margaretha, filia Gambiri, Pomeraniae ducis.

Lubecenses Hafnia incensa opimam praedam domum reportant; qvae paulo post cum magna parte vrbis Lubecae incendio consumpta est.

A. D. MCCL. V. Idus Augusti, cum paulo ante Slesvici in domo fratris Abelis comprehensus fuisset, Ericus rex cervicem feriendam carnifici praebuit, Lagone qvodam, filio Gutmundi, supplicium jussu Abelis procurante. Conscii et authores hujus nefandi parricidii paulo post meritas poenas luerunt.

Filiae hujus Erici, Ingeburgis Magno, Nortwegiae regi, Sophia Magno, Sueciae regi, nupserunt. Agnes et Jutta coenobium Roschildiae, Agnetis dictum, de suo patrimonio condiderunt,[32]) in qvo etiam ad mortis diem vixerunt.

A. D. MCCLI. Abel fratri obtruncato subrogatus, Nyburgi comitia indixit, in qvibus decretum est bellum in rebelles Phrysios.

Magistro ordinis Teutonici confirmatio administrationis Esthoniae, ipsi a Waldemaro secundo concessae, tributa est.

Impetrat etiam Abel a regni proceribus, ut praeteritis Christophoro fratre et ipsius filiis, sui filii et nepotes in regnum succederent.

A. D. MCCLII. Abel Phrysios bello aggressus et praelio cum illis commisso a rusticis interemptus est, suaeqve impietatis et tyrannidis justas poenas luit.

---

[32]) Agnes begann diese Stiftung im J. 1264 s. Suhm X. 515.

Mechtilda, Abelis uxor, audita morte mariti, Friderici imperatoris et Innocentii tertii papae diplomata de possessione ditionum Albin ad aqvilonem attingentium Waldemaro data combussit. [33])

A. D. MCCLIII. Christophorus, praeteritis filiis Abelis Waldemaro et Erico, ex duce Lalandiae et Langelandiae rex factus est communi procerum regni suffragio. Qvibus tamen multum adversatus est Jacobus, episcopus Roschildensis, a qvo subornatus Henricus Aemeltorp regem Christophorum Skelfischorae [34]) commorantem propemodum comprehenderat. Qvi postea in Alsiam transmisso exercitu Synderburgum arcem solo aeqvat.

A. D. MCCLIV. Jacobus, episcopus Roschildensis, substituto in suum locum Petro, post Uffonis mortem, archiepiscopatum Lundensem rege invito invadit; ac mox synodo coacta multa eodem rege inconsulto statuit, qvae Alexander, Romanus pontifex, postea confirmauit.

Eodem tempore rex Neoburgi comitia celebrat, ad qvae cum Jacobus archiepiscopus serius venisset, rex illum subridens salutat his verbis: „*Tarde venere bubulci*,“ qvod admodum moleste tulit Jacobus.

A. D. MCCLV. Wordingburgi comitia celebrata sunt, in qvibus rex grauissime accusavit Jacobum: qvod se invito archiepiscopatum invasisset; multa in synodo provinciali contra regni libertatem statuisset; qvod sibi diadema imponere noluerit; qvod excommunicaverit eos, qvi coronationi eius adfuissent; qvod missis ad Haqvinum regem litteris, ipsum perduellem regni fecerit.

---

[33]) Diese Stelle berichtiget am Besten die Erichs Chronik d. J. 1181 : post mortem regis Abe(l) quaedam mulier.

[34]) Skielskiör in Seeland.

A. D. MCCLVI. Cum rex Lundiae vellet qvorumlibet qverelas de Jacobo audire, ac ille judicium detrectaret, qvod Romanum pontificem, non regem, suum judicem agnosceret; eoqve rex offensus privilegia, iura, et omnia bona a regibus collegio illi legata reposceret, excitatus fuit gravis motus ab illis, qvi Jacobo addicti fuere, adeo ut rex insanientem plebeculam armis arma imponere[35]) coëgerit.

A. D. MCCLVII. Plebs Scanica rursus sumptis armis regem aggredi conatur. Cui rex ad vicum Christophori occurrens magnam rebellium caedem facit.[36])

A. D. MCCLVIII. Corpus Erici regis, qvem Abel obtruncari curaverat, Ringstadium Christophori cura translatum est.

In Scania convenere rex Christophorus et Byrgerus, Sueciae dux, ut iniretur concordiae inter Christophorum et Jacobum constituendae ratio, sed frustra omnia tentata fuerunt.

A. D. MCCLXIX. Rex Jacobum prehensum in arce Hagenskow in Fionia detineri jussit, ubi etiam annum integrum permansit. Petrus Roschildensis et Johannes Otthoniensis episcopus, sibi male conscii Romam defugiunt. Lundenses praelati literis ad Alexandrum papam Romam missis efficiunt, ut regi sacris interdiceretur.

A. D. MCCLXIX. Ripis Christophorus, sumto pane eucharistiae, veneno per Arnfastum, Jacobo subordinante, infecto, extinctus est, cum annos octo regnasset; inqve aede Ripensi sepultus est.[37])

---

35) L. deponere.

36) Vgl. Suhm Th. X. S. 356.

37) Diese Nachricht findet sich auch in einem Briefe des Pabstes Urban v. J. 1264 bei Langebek a. a. O. Th. V. S. 611.

Eodem anno coronam regni adeptus est Ericus, Christophori filius, qvi cum matre Margaretha regnum aliqvandiu feliciter administravit.

Gerhardus, Holsatiae comes, et Jarimarus, Rugiae princeps, incitati ab Alexandro, pontifice Romano, et Petro Roschildensi, arma sumunt, ut Jacobum in libertatem asserant. Hic Petrus una cum Jarimaro clam irruptione facta in Selandiam, prope Nestvediam mille rusticorum trucidant. Jarimarus et Andreas, Jacobi archiepiscopi frater, exercitu in Boringholmiam translato, arcem qvae regis praesidio custodiebatur, per deditionem acceptam, trucidatis ducentis peditibus, qvi se dederant, demoliuntur.

Hic Jarimarus postea [38]) crudelitatis et perfidiae poenas dedit, a muliercula interfectus.

Johannes Glob Olauum, episcopum Burglauensem, ob veteres, qvae inter illos simultates fuerant, in sacra aede interfecit.

A. D. MCCLXI. Mechtilda, ex Suecia cum duobus filiis reuersa, filio Erico, qvi Slesvicensi ducatui praefuit, author fuit, ut non solum ducatum inuito rege, occuparet, sed etiam ad regnum occupandum animum adiiceret. Quod cum Ericus rex intellexit, coacto magno exercitu una cum matre in Holsatiam venit, et in campo Lohethe XXVIII Julii facto praelio cum hostibus, perfidia Petri Timonis [39]) amissa magna parte exercitus, capitur, cumqve Margaretha matre Hamburgum missus, custodiae traditur.

Jacobus vero archiepiscopus e custodia elapsus Romam venit, effecitqve, ut Alexander papa regem et regnum a sacrorum usu arceret.

---

[38]) Im Jahre 1260. f. Suhm X. 409.

[39]) L. Finonis.

A. D. MCCLXII. Margaretha regina in conventu Brunsvicensium ducum, liberata e custodia in regnum rediit, ac Nyburgi de Petro Timone [40]) a senatu lata sententia eum in carcerem agi curavit.

Erlando, archiepiscopo Lundensi, successor datus est Trugotus, qvi primus archiepiscopus Romae consecratus, pallium bis mille [40b]) aureorum redemit. Qvod ipsum facere successores eius coacti sunt.

A. D. MCCLXIII. Margaretha regina memor accepti beneficii ab Alberto, duce Brunsvicensi, qvi captus erat a marchione Misnensi, eqvitatum e Scania misit, qvi amicis captivi ducis ad liberandum Albertum subsidio esset, qvi ita strenue sese gessit, ut existimatum fuerit, in illis ad liberandum ducem momenti plurimum fuisse.

A. D. MCCLXIV. Opera ac diligentia Johannis Alberti Brunsvicensis, e custodia liberatus est Ericus rex, ea conditione, ut Agnetam filiam Otthonis, marchionis Brandenburgensis, indotatam in uxorem duceret.

Anno secundo regis Erici, Guido, pontificius legatus in Daniam veniens, dira minatur regi et ipsius matri Margarethae, ac Jacobum in archiepiscopatum restituit. Qvi metuens iram regis in Rugiam fugit, ubi post fuit ab Vrbano qvarto excommunicatus.

A. D. MCCLXVIII. Rex Ericus arcem Coldingi extruxit, ut eo melius et regno et ducatui prospicere posset.

A. D. MCCLXIX. Mechtilda, Christophori regis filia, Alberto, marchioni Brandenburgensi, in matrimonium traditur.

Estones [41]) exercitu, cui a rege Matthias dapifer praeficitur, victi rursus imperata faciunt. [42])

---

40) L. Finonis. 40b) L. millibus.

41) *Deest:* ab.

42) Diese in anderen Annalen nicht gegebene Nachricht von

A. D. MCCLXXII. Mortuo duce Slesuicensium Erico, Waldemarus et Ericus a rege coacti, promittunt, se ducatum, ut feudum a rege accepturos.

A. D. MCCLXXIII. Agnes Brandenburgensis Erico regi, qvemadmodum promissum fuerat, nubit.

A. D. MCCLXXIV. Waldemarus, Sueciae rex, stuprata germana sorore uxoris suae Sophiae, Erici regis Daniae filiae, metuens sibi ob hoc tam dirum facinus, Hallandiam ferro flammaqve vastat. Stigothus vero mareschallus a rege cum exercitu missus, Suecos magnis cladibus afficit, ac tandem praelio primum ad pontem Ore, [43]) deinde ad villam Hovae facto, Waldemarum regem captum in Russiam exulatum dimisit.

Waldemaro regi successit Magnus, Ladelaas dictus.

A. D. MCCLXXVI. Agneta regi suo peperit Christophorum secundum.

A. D. MCCLXXVII. Haqvinus, Norwegiae rex, facta in Scaniam irruptione, cum Danis prope Scanoram decertat, ac desideratis e suis qvinqve millibus, in Norwegiam cum reliqva parte exercitus reuertit.

---

der Ernennung der Drosten Matthäus Florthorp im J. 1269, welcher im folgenden Jahre in der Schlacht fiel, (Chronol. 1020—1323. ap. Langebek II. 527. Chron. Dan. 1241—1410. ibid. V. 530.) beseitigt die Schwierigkeiten, welche in der Zeitrechnung aufgeworfen sind. S. Suhm X. 622. Matthäus war laut einer Urkunde noch 1268 Juli 5. in Dänemark. Zu Ende November d. g. wo wir den Uffo als königlichen Truchsessen finden, war er nach Esthland gegangen, wo er im folgenden Jahre die Esthen besiegte und 1270 Febr. 28. fiel.

[43]) Der Schlacht zwischen Dänen und Schweden bei Oerebro gedenkt auch Erzbischof Nicolaus in der Chronik der Bischöfe von Lund (bei Langebek VI. 626.) Die Schlacht bei Hovä in Westgothland wird häufiger angeführt. Vgl. Suhm X. 720.

A. D. MCCLXXVIII.[44]) Regno inauguratur Ericus septimus, qvinqve annos natus.

A. D. MCCLXXIX. Ericus rex Sueciam cum exercitu ingressus, multum damni Suecis infert, qvod intelligeret[45]) Haqvinum hostem suum ab ipsis juvari. Haqvinus in Cimbriam traducto exercitu, Scaueniam[46]) aliasqve maritimas urbes et pagos incendit.

A. D. MCCLXXX. Johannes Dros Trugotho archiepiscopo successit.

Pestis pecora invasit.

Aedes Laurentiana conflagravit.

Margaretha regina, Erici mater, foemina praestantissima, cum XXIIII annos regnum cum filio administrasset, obiit.

A. D. MCCLXXXIII. Jacobus, Hallandiae comes, regi, cui suspectus erat, reconciliatur.

Waldemarus, Erici filius, ducatum Slesvicensem, ut feudum, solemnibus ceremoniis adipiscitur. Sed paulo post Jacobo, comiti Hallandiae, junctus, primus se iure hereditario ducatum illum tenere ostentavit.

A. D. MCCLXXXIV. Waldemarus, dux Slesvicensis, bellum facit Erico regi; a qvo captus Seburgi in custodiam traditur una cum dapifero suo; sed post, interventu multorum principum, qvi pro ipso spoponderunt, e custodia emissus est. Hic primus comitum accepit Slesvicum et[47]) feudum a rege. Nam antea regiis filiis solum conferri illum ducatum moris

---

44) Dieselbe irrige Jahrszahl anstatt 1276 hat auch Chron. Sialand. S. Suhm Historie X. 730. 770.

45) Auch diese Begebenheit scheint gleich der vorhergehenden um zwei Jahre zurückzudatiren. s. Suhm X. 748 ff. Was hernach von Haquin gesagt wird, ist undeutlich.

46) Skagen?

47) L. in.

erat. Penes comites illos annis plus minus CCXCV permansit.

A. D. MCCLXXXVI. moritur Sophia, regina Sueciae, qvae Ringstadii sepulta est.

Jacobus, Hallandiae comes, Nicolaus Canuti, Stigothus Andreae, Petrus Porseus, Nicolaus Hallandicus, Acho Kachis [48]) et alii, affecti insigni injuria, in regis mortem conspirant, qvem adjuti a Rannone, in pago Finnerup XXII die Novembris trucidant, cum annos viginti novem regnasset. Viburgi sepultus est, cujus collegio donavit cum alia multa, tum etiam insulam Lesö. [49])

Ericus septimus, Menved dictus, anno aetatis XIV. anno Domini MCCLXXXVII. patre caeso, denuo rex salutatus. Ejus vitae insidiati sunt, cum percussores patris, tum etiam Waldemarus, Slesvicensis dux.

Mater regis Agnes salutem filii Deo et regni proceribus atque optimatibus commisit; qvi regem optime instituendum curarunt. Waldemarus Slesvicensis, a qvibusdam Erici inimicis persuasus, Schelfiscoram venit, ut specie amicitiae ad se accersitum regem circumveniret. Qvo etiam venit rex, [50]) matre et aliis comitatus. Qvi cum animadverteret, qvanto in periculo essent, mox discessit; matre capta et ad Waldemarum ducem ducta, qvi excusato se et suis, eam liberam dimisit, atque ita re infecta in Holsatiam revertitur.

A. D. MCCLXXXVIII. Rex conventum Nyburgi indicit, ubi a regni senatu lata est capitalis sententia in Jacobum Hallandum, Canutum [50b]), Stigothum, et alios Erici regis percussores. Illi vero, ut meritum suppli-

48) Aage Kagge.

49) Läſſoe, nämlich im Jahre 1281. ſ. Suhm X. 943.

50) Fehlt: a. 50b) Leg. Nicolaum Canuti.

cium effugerent, in Norwegiam ad Ericum regem, regni Danici hostem, perfugerunt, qvi ipsis arcem Congeldam [51]) inprimis munitam concessit.

Ericus, Norwegiae rex, certa spe concepta de regno Daniae occupando, classem instruit, qva Oleburgum [52]) delatus, ut Cimbriam bello infestaret, adductis secum percussoribus regis. Sed ea fuit Cimbrorum virtus, ut descensione e navibus Norwegis prohibita, rex Ericus spe sua frustratus in Norwegiam redire coactus sit.

A. D. MCCLXXXIX. Mortuo Johanni Dros, archiepiscopo Lundensi, surrogatus est Johannes Grand.

Exules nobiles una cum Norwegis in Daniam reuersis [52b]) Skelfischoram et Tornburgum incenderunt, et Lollandis magna damna intulerunt.

A. D. MCCXC. Arce in insula Hielmo [53]) extructa, piraticam et latrocinia exercuerunt. Stigoto vero anno exilii sui VI sublato, caeteri dignas suo scelere poenas luerunt.

Eodem anno, rex Lundiae ab archiepiscopo Johanne Grand sacratus, magnam futurae gubernationis de se spem facit. Adversus occultas machinationes Waldemari Slesvicensis, Erici Longipedis, comitis Langlandiae, et Christophori, Lollandiae [53b]) comitis, non destitit vitae fratris insidiari, donec in exilium pelleretur.

A. D. MCCXCIV. Christophorus fratri reconciliatus, regis jussu, archiepiscopum in aedibus suis

---

[51]) Kongshell.

[52]) Es ist vermuthlich Aalborg in Jütland gemeint. Andere Chronisten wissen nichts von einem dortigen Landungsversuche. [52b]) Leg. reuersi.

[53]) Oestlich von Jütland, Stift Aarhus.

[53b]) Leg. Hallandiae. Es sind in diesem Satze von dem Schreiber einige Worte ausgelassen, wodurch jener unverständlich ist.

captum in Söburgum custodiendum abducit. Et reversus Lundiam, literas et privilegia a regibus Daniae collegio canonicorum concessa, in medio choro combussit.

A. D. MCCXCV. Johannes Grand e carcere elapsus, Romam veniens, gravissime accusat regem, et impetrat a Clemente qvarto, ut is misso Isarno legato, regi et regno sacris interdiceret; sed rex ut placatiorem Romanum[54]) pontificem haberet,[55]) Isarno promittit, ut is episcopatus honore decoretur. Et Johannes Grand episcopus Ripensis[56]) creatur.

Rex conventum indicit, cui interfuit Ericus, Norwegiae rex, conjuratorum receptor; ubi sancita amnestia exulibus et eorum liberis concessus est reditus in regnum et recuperatio amissorum bonorum facta; ita tamen, ut percussores patris nunqvam in conspectum suum venirent.

A. D. MCCXCVI. Regi Erico nubit Ingeburgis, Magni regis filia, et Margarita, soror Erici regis, Byrgero, Magni regis Sueciae filio, uxor datur.

Agnes, Erici regis mater, Johanni Vagriae comiti nubit, cui peperit Christophorum, qvi puer Chiloni negligentia paedagogi e fenestra[57]) in fossam decidens, cervicem fregit, et Johannem, cui Largus cognomen erat.

A. D. MCCXCVII. Christophorus, cui a fratre rege concessa fuit arcis Calundburgensis praefectura, adventanti regi fratri portas occludi mandat. Qvare graviter offensus rex non multo post cogit Chri-

---

54) Romarum. Ms.

55) Die Handschrift wiederholt hier die Worte Isarno — haberet.

56) Leg. Rigensis.

57) Nicht zu Kiel, sondern zu Segeberg. s. Contin. Alberti Stadensis a. 1315.

stophori milites, portas aperire, et fratrem affectati regni criminis suspectum habet.

Coenobium Ringstadiense totum repentino incendio conflagrat.

Rex instructus magno exercitu in Venndiam proficiscitur, et in rebelles graviter animadvertit.

A. D. MCCXCVIII. Moritur Agnes, mater Erici regis.

Mortem qvoqve obiit Christophorus, Erici frater, qvi regnum diu multumque affectavit. Byrgerus, Sueciae rex, cum Margaritha regina in Daniam venit, qvi a rege sororio humaniter exceptus est.

A. D. MCCCVI. Ericus rex in Femariam insulam profectus, dissidia orta inter vicinos principes et Lubecenses sustulit, ac petiit auxilium ab ipsis adversus Suecos,[58] a qvibus pulsus fuerat Byrgerus, verus rex ipsorum.

A. D. MCCCVII. Haqvinus, Norwagiae rex, Hafniam veniens, filiam suam Ingeburgin Magno, filio Byrgeri regis in Dania exulantis, promittit, certis conditionibus additis. Sed Haqvinus mutato consilio eandem filiam Erico, duci Saxoniae, despondit, qvi Ericus, irruptione in Hallandiam facta, multum damni incolis infert. Rex Ericus comparato magno exercitu, in Sueciam progressus, flamma ac ferro multa vastat. Sed perfidia Thimonis Laurentii et aliorum, rei bene gerendae occasione amissa, in regnum misere ingenti cum periculo reuertitur.

A. D. MCCCIX. Regressus rex in Sueciam cogit duces, Byrgeri regis fratres, ut conditionibus pacis, qvas ipse praescriberet, se acqvieturos promitterent.

A. D. MCCCX. Escherus Jul, episcopus Arhusiensis, Isarno archiepiscopo surrogatus est.

---

58) Contin. Alberti Stad. a. 1307. Detmar b. J. 1307.

Rex Ericus comitia Helsingburgi celebrat, qvo venerunt Henricus, dux Mechelburgensis, regni vasallus, Gerhardus, comes Holsatiae, etiam vasallus, et frater Byrgeri regis, inter qvos haec ineundae concordiae ratio sancita est, ut Suecia in tres partes diuisa, major pars Byrgero, reliqvae duae partes fratribus attribuerentur, ac regi Daniae pro expensis in bellum factis, repraesentarentur M marcae argenti puri.

Erico, duci Sueciae, ab Erico rege ducatus Hallandiae in feudum concessus est, illiqve desponsata filia comitis de Verle, neptis Erici Daniae regis; qva paulo post repudiata Haqvini Norwegiae regis filiam uxorem duxit. Qva re offensus rex, ipsi ducatum Hallandiae adimit.

Eodem anno maxima et praecipua pars Roschildiae conflagravit.

A. D. MCCCXI. magna fame multi mortales extincti sunt.

Rex Ericus in oppido Wandaliae Reuenesse[59]) cum Waldemaro, marchione Brandeburgense, vetus foedus cum eo renovatum sanxit, et ita institutum fuit, ut anno seqvente Rostochii, qvod in potestate regis erat, convenirent.

A. D. MCCCXII. Ericus et Waldemarus marchio magno numero principum et nobilium stipati convenerunt. Marchio a rege aureo cingulo donatus est, et alii omnes magnifice a rege honorati sunt, qvae res ipsi summam laudem et celebrationem attulit.

Henrico duci adversus Vismarienses rebelles bellum gerenti auxilium mittit rex ac seuere mandat Rostochiensibus, ne qvid moliantur aduersus Henricum ducem. Cui interdicto cum non parerent, rex illis

---

59) Ribbenitz. s. Suhm Th. XI. S. 636.

bellum indicit. Qvod cum negligentius administraretur, Rostochienses, accitis in societatem vicinis maritimis urbibus et comparata magna classe, Helsingoram, Amachium, Scanoram et alia loca incendunt.

A. D. MCCCXIII. Rex ulturus injuriam suis illatam, turrin, qvam cives [60]) extruxerant, diruit, et qvatuor propugnacula inprimis fortia ibi collocat.

Ad regem in Wandalia commorantem venit Ericus Slesvicensis, qvi nunciata fratris Waldemari morte, ducatum petiit ab ipso in feudum; qvo facile concesso, rex in Daniam reuertit.

Rostochienses, conflictati magnis difficultatibus, fame, peste, rebellione subditorum adversus magistratum, legatos mittunt ad Ericum, qvi significant, eos esse paratos ad facienda ea, qvae rex imperaret. Qvibus ignoscens, scribit ad Henricum ducem [60 b]), qvi exercitui regio praefectus erat, ut is in vrbem ingressus, controversias [61]) ortas inter cives et senatores componeret, qvod ab ipso diligenter factum est. [62])

Cimbri boreales facta magna coitione adversus regem conspirant, et a proscriptis (ut existimatum est) incitati, ingentium motuum authores fuere. Qvos ut mature comprimeret, missi sunt a rege Nicolaus Olai, dapifer regis et comes a Glicken, qvi aggressi rusticos fortissime et pertinacissime pugnantes, ingentem cladem acceperunt. Nam caeso comite, Nicolaus cum exercitu in fugem actus est. Qva re elati sunt animi Cimbrorum rebellium, qvos rex ipse adveniens, mox oppressit, et seuere in authores rebellionis animaduertit.

---

[60]) Sc. Rostochienses. [60 b]) Sc. Magnapolensem.

[61]) S. Detmar b. J. 1312.

[62]) Cont. chron. Danor. ap. Langebek h. a. VI. 520. Den desfalsigen Vertrag v. J. 1312 fer. VI. prox. post Lucie s. bei Schröter Beiträge zur Meckelnburg. Geschichtskunde. Bd. I. Nr. XVI.

A. D. MCCCXIV. Halmo arx, qvam Kallö vulgo vocant,[63] a rege Erico extructa est, qvi et alias etiam munitiones collapsas instauravit.

Timonem Laurentii, primarii primatis filium, ob perfidiam, qva in Suetica obsidione usus fuerat, et rusticis rebellionis autor extiterat, capitis damnatum puniri jubet, et multos ejus consanguineos ejusdem criminis reos proscribit, bonis illorum fisco et coronae adjudicatis.

A. D. MCCCXV. Nova in regem facta conspiratio hoc modo patefacta est: Vxor Erici Longipedis, ducis Langlandiae mortui,[64] ad regem euocata, ut regii infantis baptismi testis esset, literas conjuratorum post mortem mariti repertas regi offert.[65] Qvibus lectis Vorthingburgi conventum indicit: qvo cum venissent cum alii, tum etiam, qvi conspirauerunt in regis mortem, hujus perfidiae convicti, morti adjudicantur, qvorum in numero fuere duo maxime insignes, Andreas Höyby, et Nicolaus Ranonis filius, qvi extra Vortingburgum rotis impositi, meritas scelerum poenas dederunt.

A. D. MCCCXVI. Rex instructissimam classem in Vandaliam duce Hermanno marschallo,[66] mittit ad Sundam ob defectionem a regis obedientia obsidendam.

Christophorus, regis frater, qvi cum Waldemaro marchione, jam regis hoste, se conjunxerat, cum nauali exercitu e Vandalia clam solvens in Fioniam ve-

---

[63]) Kaloe im Stifte Aarhus, Jütland.

[64]) Erich starb schon im J. 1310.

[65]) Vgl. Cont. Alb. Stad. Detmar z. J. 1312.

[66]) Hermann, Albrechts Sohn, Graf von Gleichen. s. Suhm XI. 768.

nit, et Suenoburgum de improviso occupatum diripit ac mox communire incipit.

Interea interventu principum induciae inter regem et marchionem fiunt, qvo cognito Christophorus relicto Suenburgo ad marchionem cum suis redit.

A. D. MCCCXVII. Rex Ericus ad se vocato domino Megapolensi, totam ditionem Megapolensem pro sumtibus ab ipso in bello cum marchione gesto factis, pignori tradit.

Ericus magna classe Vismariam venit, ubi controversia inter ipsum et marchionem composita est his conditionibus, ut marchio, restituto regi Sundio, pro castello in portu Rostochiensi extructo recipiat tantum pecuniae, qvantum aeqvis arbitris videretur.

Erico [67]) Venslao, principi Rugiae, insulam et oppidum Sundium receptum confirmat.

A. D. MCCCXVIII. Rex nobilibus et clericis decima omnium proventuum eius anni, tributi nomine pendendas indixit: qva in re Escherum, regni primatem, aduersantem habuit.

Byrgero, Sueciae regi, cui ob fratres duces Sueciae in turri fame necatos bellum fecerant Sueci, exercitum misit Ericus rex, cui praefecit Nicolaum, dapiferum suum; qvi recuperatis arcibus Stockholmo et Stageburgo, [68]) qvas transfuga Eschillus Tache occuparat, Byrgero regi, ut jussus erat, sese conjungit. Qvi Vestrogotis occurrentes initio magnam stragem ediderunt; postea vero resumtis animis fortiter regiis restiterunt. Qvo animadverso Byrgerus, Magno, filio suo, Stageburgo arci praefecto, in Daniam se recipit, ubi non multo post, cum uxore, qvam secum addu-

---

[67]) *Lege* Ericus.

[68]) In Oster-Gothland (Linköping) ostwärts zwischen Norköping und Süderköping.

xerat, mortuus, sepelitur Ringstadii, pridie Calendas Junii.

Sueci Stageburgum, in qvo erant Magnus, Byrgeri filius, et regni haeres, graui obsidione premunt, adeo ut Magnus, promissa sibi et Danis, qvi in praesidio fuerunt, incolumitate, arcem dederet. Sueci vero non ita multo post violata jurata fide, Magnum comprehensum obtruncant, et Stockholmii in coenobio divi Francisci in tumulum Magni regis, aui sui, inferunt.

Postea duce[69]) Christophoro, regis Erici fratre, et Eschero, archiepiscopo Lundensi, in Scaniam irruptionem faciunt,[70]) qvi mox positis armis ad sua redeunt. Rex omissis curis, leges condidit, qvibus hodie utuntur Selandi, Lalandi, Langlandi, Fionii et alii.[71])

A. D. MCCCXIX. Ericus morbo correptus, ad se vocavit regni proceres, qvibus autor fuit: ut praeterito Christophoro, fratre suo, alium regno praeficerent; nullos enim liberos habuit; vxor enim Ingeburgis qvatuor decies abortierat et tres vitales qvidem foetus, sed subito a partu extinctos ediderat.[72]) Haec locutus, rex die Brixii confessoris, anno regni sui XXXIII. obiit, Ringstadii sepultus.

---

69) L. ducibus.

70) Sc. Sueci.

71) S. Suhm a. a. O. XI. 833.

72) So auch Nicolai archiepiscopi Lundensis Chronica apud Langebek l. l. VI. 627.

IV.

Zur Geschichte

der

Bischöfe und des Stiftes von Lübeck.

Von demselben.

Digitized by Google

Die nachstehenden Mittheilungen zur Geschichte des Bisthumes Lübeck sind aus einer im vierzehnten Jahrhunderte begonnenen und im funfzehnten fortgeführten Pergament-Handschrift entlehnt, welche sich in dem königlichen Staats-Archive zu Berlin befindet und daselbst unter dem Namen des Codex Eglensis bekannt ist. Diese Handschrift, deren Vorhandenseyn durch einen Brief des Grafen von Herzberg an den dänischen Geschichtsforscher Suhm bekannt geworden ist,*) ward mir auf mein Anhalten durch die geneigte Bewilligung der dortigen Herren Archiv-Curatoren, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Wittgenstein und Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorf im Jahre 1830 zur Durchsicht mitgetheilt. Höchst wahrscheinlich ist es ein geringfügige Abweichungen und Schreibfehler enthaltendes Duplicat dieses Codicis, welches Lünig in einer freilich oft fehlerhaften Abschrift zu dem Abdrucke der Urkunden des Hochstiftes Lübeck in seinem Spicilegio ecclesiatico Pars II. pag. 291—480 zum größten Theile benutzt hat. Die ersten beiden Blätter enthalten von etwas neuerer Hand eine Bulle des Papstes Martin an den Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, den Probst an St. Georgii bei Stade und die Decane der Kirchen zu

*) Gedruckt in dessen Lebensbeschreibung von Nyerup, übersetzt von Eckard. S. 180.

Güstrow, Verden, Bremen und Cammin, gerichtet gegen die Einschreitungen der städtischen Behörden in die Rechte der Capitel. Der Schluß der Bulle fehlt. Seite 4 beginnt mit alter Handschrift ein Register über die Zehnten und andere Rechte der Bischöfe und des Capitels. Der Anfang dieses Registers fehlt gleichfalls. Die ersten Worte sind: Item de Cutesdorpe noster villicus dat pro censu II mesas siliginis. Hierauf folgen in 237 Nummern die, bei Lünig in chronologischer Anordnung abgedruckten Urkunden, nebst mehreren dort, vermuthlich als nicht dahin gehörig, weggelassenen Nachrichten über die Rechte des Stiftes und die Geschichte der Bischöfe. Da letztere sämmtlich nicht anderweitig bekannt sind, wenn sie gleich augenscheinlich mehreren späteren Biographen der gedachten Bischöfe vorgelegen haben, wie dem Albert von Crummendyk und dem Compilator der Chronici Slavici, und sie in mehrfacher Hinsicht interessante Belehrungen gewähren, so wird ihr Abdruck nicht für überflüssig erachtet werden, so wie durch die Vergleichung der älteren jener Urkunden in dem Codex mit dem Lünigschen Abdrucke manche wesentliche Verbesserungen derselben sich ergeben. Auch fand sich in der Berliner Handschrift eine gleichfalls bei Lünig nicht abgedruckte Urkunde vom Jahre 1350. Einige Provinzialbeschlüsse stehen bei Lünig in anderen Abtheilungen seines Werkes. Folgende Urkunden des Codex Eglensis finden sich nicht bei Lünig und sind auch von mir nicht abgeschrieben:

Nr. 157. Eine deutsche Urkunde über die Vicarie zu Ratecow. Vgl. Lünig a. a. O. Nr. 147.

Nr. 221. Verkauf der Güter Rikebeke, Kikebusch und Crummensee an den Rath zu Lübeck, unter Bedingung der Wiederkäuflichkeit, abseiten Waldemar Breyde, Marquards Sohn, anders geheißen Korssemele.

Lübeck 1429. Donnerstag nach ☉ Invocavit. Deutsch. Die erste Seite ist erloschen.

Nr. 222. Johannes, Bischofes von Lübeck, Bestätigung des vorhergehenden Contractes. Selbige Ort, Jahr und Tag.

Nr. 223. Derselbe verspricht die Lübecker desfalls schadlos zu halten. 1429 Reminiscere.

Nr. 225. Zeugniß, daß beim Verkaufe Rikebeks u. s. w. nur die Rechte der Lübecker verkauft seyen. 1438 heil. Abend vor U. L. Frauen Himmelfahrt (zum Theil erloschen.)

Nr. 234. Bertramus, episcopus lubecensis, super Vicaria in Hogensteen. Lubecae, 1351 in festo Apostolorum Symonis & Judae.

Nr. 235. Modus distribuendi pecuniam elemosynariam in ecclesia Vthinensi per Hermannum Morum instaurata.

Berichtigungen des Abdruckes der Urkunden des Hochstiftes Lübeck bei Lünig nach dem Codex Eglensis.*)

I. S. 291. Sacrosanctae l. sancte.
Bavarorum l. Bawarorum.
Gumahe l. Gumalie.
Prochie l. parrochie.

---

*) Es sind hier nur die wesentlichen Berichtigungen herausgehoben, und solche nicht abgedruckt, welche derjenige, welcher dergleichen Urkunden zu lesen pflegt, leicht selbst ergänzen kann. In den letzten Urkunden sind vorzüglich nur die Namen berücksichtigt.

Chodeslo l. Thodeslo.
transalbiam l. trans Albiam.
Unminchart l. Uminhart.
felicis ac piae memoriae fehlt.
Ginni l. Ginin.
saepe fatae civitatis episcopi *Euermodi Raceburgensis episcopi*, *Bernonis Zwerinensis episcopi.*
Luneburg l. Luneburch.
Harwicus l. Hartwicus.
Lubicy l. Lubicen.
Burchardus *prepositus* de W.
S. 292. Scowenburg l. Scowenborch.
Memersen l. Meinersem.
Waltingevoht l. Waltingeroht.
II. Gumele l. Gumale.
et *quod* praedictus l. et *quia* praedictus.
Ghinni — Ummenhard l. Ghinin — Vmmenhart.
Hammenburgensium l. Hammenburgensi.
III. nempe l. ipse.
S. 293. magnificentiae l. magnificare.
patrum l. parentum.
Slama l. Slauia.
Gwogoni l. gwoguoi.
maximam consuetudinem tenere l. *iuxta* consuetudinem *terre.*
Curnonis l. Bernonis.
Gerno l. Berno.
Aletburgh l. Alesburch.
Rathenburgh l. Rasenburch.
Duas l. Ducis.
Buzeb. l. Buzeb' (Benzeberch).
Lotarius l. Josarius.
Hadelslene l. Hadelsleue.

Hildeshaler l. Hideshacer.
Honerbode l. Houerbode.
Holscatia l. Holtsacia.
VI. Idus l. VII. Ydus.
IV. domis l. donis.
ipsius promotionem l. *huius* promotionem.
quod morte l. *quia* morte.
S. 294. Echelo l. Ethelo.
Wizo l. Wrzo.
Ronerus l. Rokerus.
V. Si qui l. Ei qui.
receptationi l. receptioni.
Wolremsse l. Wokenisse.
thelonii in odeslo decimatione l. theolonii in Odes-lo decimationem.
Radelrovve l. Radekowe.
Poppebrenhus l. Poppekenhus.
feudis l. feodis.
banno l. banno *suo*.
Onerbode l. Ouerbode.
Ipsi L. de Scato l. Hii L. de Sosato.
S. 295. VI. nutritorum l. meritorum.
Ghinii l. Ghinin.
Brunestorp in Luctekenberg l. Brimstorp in Luc-tekenborg.
Ecolnestorp l. Ecoluestorp.
Clamerstorpe, Clarovve l. Slamerstorpe, Sarowe.
eorumque, quae fraternitati l. eorum, quae pro fraternitate.
Episcopi l. episcoporum.
Luchewicus Wapifer l. Luthewicus dapifer.
Ricwertus de Vordessen l. Ricbertus de Ror-dessen.
VII. Odo l. Ego.

S. 296. deberetur pertinaciter quod l. *deberent* pertinaciter *pro.*
testimonium tamen l. testimonium *factam* tamen.
VIII. Urbini l. Burwini.
Burgum l. burgenses.
ejusdem C. l. eiusdem *consensum est in arbitros* C.
Elnerum — Albinum l. Eluerum — Alwinum.
deveniant l. veniant.
in eodem l. in eorum.
forensi, ita l. forensi *quale hactenus habuerunt*, ita.
canonis l. canonicis.
in choro, quos l. in choro, sic fiet; quos.
aliive l. alii.
potuerunt l. poterunt.
S. 297. IX. Ruce l. Rute.
Bertramus Wischele l. Bertramus *Stalbuk*, *Olricus Ghir*, *Richardus de Bocholte*, *Bertramus* Wischele.
MCCXIII l. MCCXXXIII.
X. Princeps l. Prepositus. Ein Irrthum, welcher in diesen Urkunden häufig wiederkehrt.
Rolicle l. Robole.
Wieburgis l. Wicburgis.
Volumus igitur l. Volumus etiam.
si quam l. si quando.
aliquam l. aliquando.
Cuno l. Cono.
Capellanus, Comites l. Capellanus Comitis.
XI. intelligimus l. intelleximus.
nostro quoque l. nostroque.
Scareswelde l. Scaresvelde.
Parochiam l. parrochiani.

XII. praecise l. praeesse.
sine causa l. finem causae.
Vitelmum l. Vicelinum.

S. 299. XIII. Honnicholu l. Honnichow.
Spoledorp l. Spolestorp.
Poden l. Roden.
Raquardeskampe l. Ricquardeskampe.
Smerdestorp l. Siuerdestorp.

XIV. infra Helsdorpe l. Israhelsdorpe.
Berngerus l. *Johannes presbyter*, Berengerus.
Hermannus l. *Gerardus presbyter*, *Ludolfus subdiaconus*, *Johannes diaconus*, Hermannus.
Albet l. Albus, *Henricus Albus.*

XV. Aersdorpe l. Elersdorpe.

S. 300. XVI. propter duas l. praeter duas.

XVII. se dantes l. studentes.

S. 301. XVIII. arbitrati l. arbitrali.
mansos in villa Vleminegedorp, illi in feudo l. mansos *quos* in villa Vlemincgedorp, aliis in feodo.
et cum silvis l. silvis.
Statutum igitur l. Statutum etiam.

XIX. praesente l. praesedimus.
disertorum l. discretorum.
ipsis exhibendis a consulibus Burgensibus l. *nobis* exhibendis *cum* consulibus *et* burgensibus.
et consules l. et consules.

S. 302. Bresbyter, Godescalcus l. presbyter, *Ludolfus dyaconus*, *Fredericus presbyter*, *Otto subdyaconus*, *Gerardus presbyter*, *Ludolfus dyaconus*, *Fredericus presbyter*, *Henricus presbyter*, Godescalcus.
Fridericus l. Tidericus.
Voekholt l. Boekholt.

XX. Cum ea l. Ne ea.
Itaque omne l. ita *quod* omne.
suis omne l. suis plane.
ipsus Hartwicus l. ipsius Hartwici.
Dominis Marquardo — suis l. Dominus Marquardus — sui.
L. marc. quam de l. L. marc. *den.* quas pro.
Thetlarus l. Thetlauus.
Datus l. Datum.
Dominici l. Domini.
nostri VI. l. nostri VII.
XXI. praestande l. praestanda.
convincta l. coniuncta.
S. 303. in jus & proprietatem l. ius et proprietas.
S. 304. XXIII injuriam de l. iniuriam *et molestiam* de.
Remete l. Nemete.
Hune l. Hure.
collo l. iudicio.
S. 305. XXV. censu solet l. censu solvi solet.
Willekarus l. Willekinus.
Sardus l. Gerardus.
S. 306. XXVII. ita tum si l. ita tamen si.
Volnerinestorp l. Volkerikestorp.
Bolnutze l. Bolmike.
Poggenlike l. Poggensike.
Elcebaze l. Elrebitze.
Sterkelme l. Sterkeline.
S. 307. XXIX. Ghunno l. Thimmo.
concussa l. inconcussa.
XXX. pristinae l. priscae.
sponsae dicti Principis l. nos ob hoc dicti Principes.
potuit l. potuerit.
liberare l. libertare.

Archiepiscoporum l. Archiepiscoporum *et Episcoporum.*
S. 308. XXXI. concedamus l. concedimus.
XXXIII. praesentium l. partium.
propositi l. praepositi.
eisdem quoque l. eiusdem quoque.
Magistri Burgenses l. magistri burgensium.
de Moz l. de More.
S. 309. Bocholbe l. Bocholte.
XXXIV. per h. bona l. pro h. bonis.
XXXV. M. de Genulet l. M. de Beyenvlet.
Godeslo l. Todeslo.
S. 310. spiritualem l. specialem.
collos l. colonos.
oppidi Nygendorpe l. oppidi *Uthin.* Nygendorpe.
Lungurovvenorde l. Jungvrowenorde.
Turke l. Tureke.
XXXVII. cessimus l. *voluntarii* cessimus.
sub judicio l. siue iudicio.
singulis fide l. singulis *promisimus* fide.
S. 311. XXXVIII. praefigurationem l. praefigurationum.
instaurandum l. instaurandam.
praecipienti l. percipienti.
XXXIX. neque l. numquam.
Nomine autem singulorum haec sunt l. Nomina autem singulorum sunt.
S. 312. XLI. Willrino l. Willkino.
Pareze l. Poreze.
cum ejusdem l. cum eisdem.
minor l. iunior.
Uthensi l. Uthinensi.
villicationibus l. villicationibus *omnibus.*
XLII. voto l. vero.
S. 313. Collenpunt l. Wullenpunt.

XLV. quaestione l. *quod* quaestione.
Ottone l. Ottonem *militem dictum.*
S. 314. Diverdeldorp l. Siverdesdorpe.
Malgins l. Malekeuiz.
Bare l. Saren.
Zibnaudestorpe l. Sibrandestorpe.
villarum dictus l. villarum *iudicium* dictus.
decimis earum l. decimis earundem.
praeceptis l. perceptis.
reddit l. reddidit.
militibus multis l. militibus pluribus.
Domino O. l. dicto O.
Guidueld, Berse, Malgvis, Bare l. Siverdestorpe, Bense, Malekeuize, Saren.
sed consuetudinem l. secundum consuetudinem.
Cum autem l. Sin autem.
O. quae l. O. *ea* quae.
illicita receperat l. illicito *iamdudum* perceperat.
VIII. villarum l. IV. villarum.
Gibrandesd. l. Sibrandesdorpe.
sic ibidem l. sicut ibidem.
relinquere l. relinquendum.
fidelem l. viz.
oppignoratam — fuit l. obligatam — fuerit.
contiget l. contingat.
H. de Crumesse l. Henricus de Crummesse.
Tralovve & l. Tralovve, *milites; Doso, Marquardus Tralowe* et.
XLVI. vendicationis l. venditionis.
S. 315. XLVII. Seghebodori l. Seghebodonis.
pertinentiis terris l. pertinentiis, terminis.
XLVIII. Regke l. Reke.
Mossetinege l. Mosselinege.
Datum l. *In cuius rei testimonium nostrum et*

ecclesiae nostrae sigillum praesentibus est appensum. Datum.

S. 316. L. recepimus l. recepimus *et maiora et utiliora hiis comparavimus.*
De ergo l. De *hiis* ergo.
de his maiori l. de maiori.

S. 317. LIII. Cives l. civis.
igitur l. etiam.
institutam l. institutus.

LIV. A. l. G(erhardus).
Ecclesiam l. etiam.
deseremus l. deferemus.

LV. saliva l. salina.

S. 318. LVI. praepositum l. propositum.

LVII. statutis l. factis.
illud una l. nos una.
praetaxatis l. praefatis.
restaurum villam l. restaurum *nos* villam.
possidemus l. possedimus.
messis l. mesis.
memoria l. memoriam.

S. 319. LVIII. celsitudine l. celsitudo.

LIX. duximus l. *eidem capitulo* duximus.
Dominico l. dicto.
dictam antyphoniae — decantentur l. dicta antyphonia — decantetur.
Ecclesiam l. etiam.
Lubecens. l. Lubece.

LX. facultatem l. facultatum.

S. 320. spirituali l. speciali.

LXI. perveniret l. proveniret.
tam ipsi quam l. tam sibi quam.
molendi l. molendini.
Wolradus l. Woluoldus.

Viclekestorp l. Ricklekestorp.
LXII. Conventus l. Conventum.
videremus l. videamus.
constitutas l. institutas.
Exemplum huiusmodi modis l. exempli huius motivis.
cuius l. cui.
Ita pro l. Ita quod.
hujusmodi l. huius.
Sussolwe l. Sussowe.
ducendas l. deducendas.
S. 321. cellerarius et pro l. cellerarius, pro.
distribuatur l. distribuantur.
pone quae l. pone quod.
tritam bursam l. certam bursam.
percipientibus l. accipientibus.
gerendis l. agendis.
exierit l. extiterit.
ebdomate l. septimana.
LXIII. Canonicis, quae l. Canonicisque.
continet l. continetur.
nostram Ecclesiam l. nostra ecclesia.
S. 322. civitas, quod l. civitas, sed.
omino l. omnino.
LXV. perpetuo l. Praeposito.
LXVI. voleamus l. valeamus.
S. 323. Junceruwenorde l. Jungvrowenorde.
reddituros l. redditus.
LXVII. Lubec l. Lubec. ecclesiae.
nostro l. nostri.
Ydenburgh l. Aldenburgh.
mesa l. mensa.
quomodolibet l. quolibet.
Volrado l. Volrado praeposito.
LXVIII. cuique l. cuilibet.

S. 324. hujusmodi l. huius.
orationes fuerint l. orationes fuderint.
S. 325. LXIX. marcarum residiis duas l. marcarum *distributio tam diu conquiescet quousque dicta villa in parte vel in toto fuerit restaurata. Praetcrea de quatuor marcis* residuis duas.
anniversario l. *pro* anniversario.
sicut Praepositus l. sicut prius.
suam i. p. Honsime l. sitam i. p. Honsune.
cursum vitae l. cursum vitae *suae*.
fuit devastata l. fuerit devastatata.
requiescet l. conquiescet.
fuit restaurata l. fuerit restaurata.
Principem l. patrem.
quorum omne l. quorum omnium.
S. 326. LXX. Degebergen. l. Segebergensis.
ita quidem l. ita quod.
conquiescit l. conquiescet.
S. 327. Gegenbandi — Greck l. Segebandi — Krech.
LXXI. Chitowe und Sykowe l. Ghykowe.
haereditibus l. haeredibus.
praesentes l. presbyterum.
quod post l. sed post.
tempore fuit l. tempore fuerit.
dominicis et santa l. dominicis de sancta.
decet l. dicet.
funerum l. funeris.
S. 328. altaris & l. altaris *sui* et.
ipsi eam l. ipse eam.
occupatis l. occupatus.
absentabitur l. absentabit.
conveniens fuit l. conveniens fuerit.
perseverum l. perseveret.
LXXII. Woldemari fehlt.

Bocholte l. Boekholte.
Domino Magistro l. dicto magistro.
servabuntur l. servabimus.
dictus frater meus l. dilectus frater noster.
filii mei l. filii nostri.
Civitatem H. adiacentem l. omnes H. ad iacendum.
S. 329. Beyde — filii l. Breyde — alii.
meorum l. nostrorum.
LXXIV. reprimeretur l. reprimeret.
Ruvesse — Gardewich — Sametowe l. Ruuese — Bardewich — Samekowe.
Prementzem l. Premeze.
distinguet l. *et* distinguet.
S. 330. relaxationem l. relaxationibus.
requisitum fuit l. requisitum fuerit.
celebrabunt l. celebrabunt *officia et sacramenta ecclesiatica ministrabunt.*
Nygenhve l. Nygenhove.
Dimith l. Denique.
successuris l. successivis.
praedicatorum l. praedicatoribus.
dum super l. cum super.
celebraverat l. celebraverunt.
requisitus fuit l. requisitus fuerit.
ullo modo l. ammodo.
commodati l. commoditati.
S. 331. Greck l. Crek.
Crilo l. Brilo.
Grema l. Brema.
Hinricus de Lapide l. Meinricus de L.
Tidemeus l. Tidemannus.
pertractatae l. praefatae.
imo l. nostro.
LXXV. uxoris meae l. uxoris nostrae.

meorum l. nostrorum.
Bocholte l. *de* Bocholte.
Nychele l. Nuchele.
dicto l. *iam* dicto.
haereditariam l. hereditatem.
et precaria l. vel precaria.
reliquimus l. relinquimus.
nostrum, vt et l. nostrum, videlicet et.
S. 332. LXXVI. consilio l. consensu.
molendinacenses l. molendinares.
Dn. l. dictum.
Ecclesiasticam l. ecclesiam.
Leule l. Cule.
alii quoque l. alii quam.
S. 333. LXXVIII. cum earum l. cum eadem.
viribus l. iuribus.
placuit l. placuerit.
Domino de Alverstorp l. dicto de A.
Grempa l. *de* Krempa.
Pathmerstorpe l. Rathmerstorpe.
Alchenberge l. Aschenberge.
Domino Kartzouwe l. dicto K.
Krimbs l. fratribus.
LXXX. eadem tamen juris l. eadem tam iuris.
S. 334. memoriam faciendam l. memoriarum faciendarum.
et g. depositum l. ad g. depositorum.
vos vestrorumque l. utrarumque.
ad parochiam l. parochiani.
parochiam de l. parochiani de.
vobis procurare l. nos procurare.
intra terminos l. infra terminos.
viri l. vestri.
pura voce l. parata voce.
LXXXI. reionabiliter l. rationabiliter.

S. 335. Oltenborch — Suchtele l. Oldenborch — Suchele.
consumtae l. conversae.
debemus ipsum ad l. debeamus ipsum ab.
impeditoribus l. impeditionibus.
Hako — Schmidt l. Hake — Smit.
Lucwolde — Hartlowe l. Bucwolde — Kartsowe.
LXXXII. sine Deke l. Smedeke.
Halbertus l. Helbertus.
tenendum et utendum l. tenendum, utendum.
et successoribus eius placuit l. aut s. e. placuerit.
placuit perpetuo l. placuerit perpetuo.
solituros l. soluturos.
redditibus in l. redditibus *quinquaginta marcarum redditus* in.
Crobnizza l. Grobenizze.
Slamestorp l. Slamerstorp.
certis marcis l. certis mansis.
satutum demus l. solutum damus.
S. 336. etiam antea l. in antea.
defendere l. *legitime* defendere.
Chiselberti l. Ghiselberti.
Detlevus Wensin l. Detlevus *de* Wensin.
Reventerio l. Reventloo.
Hacke l. Hake.
LXXXIII. S. 337. terminis l. terminis eisdem.
marcas Lubec. l. marcas *denariorum* lub.
permittimus l. promittimus.
intra annum l. infra annum.
impediverint l. impetiverint.
impeditoribus l. impeditionibus.
nostra l. nostrum.
Schmid l. Smit.
Louwolde l. Boecwolde.
Hartlowe l. Kartsowe.

LXXXIV. Hinc quondam l. Sane quondam.
Sullowe l. Sussowe.
quinquaginta duo l. quinquaginta *duas mesas in quinquaginta* duo.
percipiendis l. percipientibus.
desuper l. modo.
Capitulini l. Capitulum.
S. 338. do tretecim mesas l. de tredecim mesis.
persolvendas l. persolvendis.
marc. Lubic. l. muros Lubic.
LXXXV. Cornetin l. Cernetin.
aut in fructibus l. aliis fructibus.
quatenus eam tenet l. quam tenet et tenebit.
Lubec. l. *Datum* Lubec.
S. 339. LXXXVII. Chycovve l. Ghycovve.
spirituali l. speciali.
altari in hoc l. altari *ad* hoc.
S. 341. LXXXVIII. Canonicae eiusdem l. Canonici eiusdem.
Dudeschemischele l. Dudesche Nuchele.
Eben so S. 347.
S. 342. LXXXIX. et Dominorum l. videlicet dominorum.
S. 345. XCIV. Gubbestorpe l. Subbestorpe.
S. 348. XCVII. Gretze l. Cyretze.
XCVIII. Eberhardus l. Gherhardus.
S. 349. XCIX. Smekini l. Emekini.
C. Damelhovet l. Dameshovet.
S. 350. CI. Guchele l. Suchele.
S. 351. CII. Stura l. hura.
CIII. Poke l. Roke.
S. 352. Hake, milites l. Hake, miles.
S. 353. CV. Walschenbuch l. Waschebuch.
S. 354. CVII. Berchone l. Berchoue.
Poriin l. Poryn.

Bochwode l. Bochwolde.

S. 355. Nyohenhove l. Nichenhove.

CVIII. Kensevelde l. Rensevelde.

S. 356. CIX. Gochelowe l. Goghelowe.

S. 360. CXIII. Slessekendorpe l. Glessekendorpe.

S. 418. CLXIX. Dudeschen, Aloerstorpe l. Dudeschen Alverstorpe.

Brivele l. Grivele.

Botendorpe l. Gotendorpe.

Flenzowe l. Clenzowe.

Grabe l. *Minstorpe etiam tantum* Brake.

Gumale — Bockholte l. Gamale — Bokholte.

Holim l. Holm.

Epreckestorpe l. Cyreckestorpe.

Ekelewenstorpe l. Ekeleuestorpe.

Suykrod l. Snykrod.

Bimendorpe l. Bunendorpe.

Zarouwe l. Sarouwe.

Smachthagen — XX mansi l. Smachthagen — IX mansi.

Kykeburch l. Kykebusch.

Shysslenrot, Libbelm l. Ghysslenrot, Cibbelm.

Gnesouwe — Strevenborn — Ratteskroch l. Gnessouwe — Screvenborn — Katteskroch.

Pesekendorpe l. Yesekendorpe.

Streggelm l. Streggelin.

Strevenhaghen l. Screvenhaghen.

Larbeke l. Lasbeke.

Rumpnigh l. Rumpingh.

cop l. top.

S. 419. Hanneshorst l. Hauechorst.

Blint l. Glint.

Oloc l. Bloc.

Stupendorpe l. Stumpendorpe.

Nulenhagen l. Mulenhagen.

Junigstede l. Tuningstede.

Neverstorpe l. *Volkerikestorpe etiam tantum, vacat.* Neverstorpe.

Bluntke l. Bluoncke.

Rannowe l. Ronnowe.

Uredekestorpe l. Urederikestorpe.

Bercke l. Berke.

Oregherze l. Dreghertze.

Damstorpe — Rule — Sunnebeke — Regneswurden — Belouwi l. Dampstorpe — Kule — Bunnebeke — Reyneswurden — Belouw.

S. 420. Clamerstorpe — Muggesvelde — Gedorpe l. Slamerstorpe — Mugghesvelde — Sedorpe.

Logoavve — Buchele — Budouvve — Rempze — Illae V villae l. Loyouwe — Bichele — Gudouwe — Kempze — Aliae V villae.

Revenswolt l. Ravenswolt.

Tockendorpe — Hukelhol l. Tokendorpe — Hukeshol.

Ropstorpe — Strevendorpe — Wulnerstorpe l. Roperstorpe — Screvendorpe — Wulucrstorpe.

Beastorpe — Strikovve l. Brastorpe — Ghikowe.

Shikowe — Emekendorpo l. Ghikowe — Emekendorpe.

Voygendorpe — Nyendorpe — Hoghewendorpe — Massewitze — Schervitze l. Wygendorpe

S. 421. — Nyedorpe — Hoghewentorpe — Massevitze — Ghervitze.

Rukole l. Kukole.

Darnouvve — Cuppin l. Dannouwe — Cyppin.

Neuchelo l. Nuchele.

Redewisch l. *Ipsa villa Nuchele dat dimidiam decimam. Purekestorpe etiam tantum. vacat.*

Wendesche Alverstorpe etiam tantum. Dudesche Nuchel etiam tantum. Swanow etiam tantum. vacat. Hammenhorst etiam tantum. Rikenbeke etiam tantum. vacat. Curiones etiam dant.

In parochia Hansune nomina villarum decimam solventium domino episcopo sunt hec: Redewisch etc.

Leusan — Synerdeshaghen — Lungenrod l. Lensan — Syverdeshaghen — Lugenrod.

Albenstorpe — Korneke l. Alberstorpe — Korueke.

Jaichow — Lutleke — Krunbeke — Merkendorpe — Bristorpe l. Jarchow — Lutteke — Krumbeke — Merckendorpe — Blistorpe.

S. 422. Letzunghe l. Letzynghe.

Comiti H. l. Magistro B.

Silenborch — Rannow — Jodendorpe — Guewerstorpe l. Tilenborch — Ronnow — Todendorpe — Gnewerstorpe.

Leretze — Kukutze — Quendorpe — Patkouwe — Tethon — Lussendorpe l. Ceretze — Kukulze — Ouendorpe — Ratkouwe — Techou — Lullendorpe.

Borchovve — Starbutze l. Borkovve — Scarbutze.

Poristorpe — Sanewer l. Ponstorpe — Lantwer.

Querenwolde — Elmekeurod l. Ouerenwolde — Elmekenrod.

Wanderlitze — Gremerstorpe l. Wauderlitze — Bremerstorpe.

In Clotzin l. *In Relyn sunt VIII mansi.* In Clotzin.

Swelkebeke — Shiddendorpe — Kodver l. Swelekebeke — Ghiddendorpe — Kodoer.

Darendorpe l. Datendorpe.

Grotze l. Gortze.

In Sutel l. *In Loderstorpe sunt VII mansi.* In Sutel.

Krackstorpe — IX mansi l. Krakstorpe — *IX mansi. In Zadekewitze sunt* IX mansi.

curiis suprascriptae l. curiis. Absatz. Suprascriptae.

Ebenso ein Absatz vor In Dame.

Hansume — Stone — Wassebuk — Guenynghe — centesimo l. Hansune — Stone — Wasschebuke — Gnenynghe — teutonico.

Cerandera l. Wandera.

Zebente l. Tzebente. Prod. l. Brod.

S. 433. CLXXXIII. Bolquerding l. Volquerding.

Codex Eglensis. fol. 4.

Item de Cutesdorpe noster uillicus dat pro censu II mesas siligenis huremate et decimam agrariam de II mansis.

Item de Noua Krempa et Grobenisse soluuntur XII mese siliginis.

Item in parrochia Antiqua Krempe, de Stolpe et Gummesse ducent Lubeke pro decima XX mesas auene et amplius.

Item de aliis multis uillis in circuitu ibidem circa Krempam proueniunt XX mese, partim siliginis, partim ordei, partim auene.

Item de Gladenbruge utraque et Stubbestorpe iuxta Segheberghe IIII^or mesas siliginis et auene percipit episcopus. Residuum tollit canonicus episcopi.

Item decima que colligitur de parrochia Segheberghe, de parrochia Todeslo, de parrochia Lecinghe, de parrochia Peronesdorpe, de parrochia Werdere, de

parrochia Gnessowe, de parrochia Slamerstorp et Slamerseke. Ex istis octo parrochiis proueniunt LXX. mese siliginis et IIIj[or] modii butiri; per currum alienum expertum est. Si uero per currum episcopi colligitur, multo amplius diriuatur. Nota de ista siligine pertinent XXVI mese ad prebendam, quam confert episcopus. Item IIIj[or] mese pertinent custodi lubicensi et ita retinet episcopus XL mesas siliginis et butirum predictum.

Item de decima, que colligitur de parrochia Plone, Bosowe, Bornehouede, Slamesdorpe pro parte, Librade, Nienkerke, Melente, Nuochele, Sconewolde et de parrochia Vthin. Ex istis X parrochiis proueniunt LXXX mese siliginis, si per currum episcopi colligatur, expertum est.

Item de decima, que colligitur de parrochia Luttikenborch, de parrochia Gycowe, de parrochia Blekendorpe, de parrochia Zelente, de parrochia Haghene, proueniunt LXXII mese siliginis; si per currum episcopi colligatur, expertum est.

Item de Vlemingdorpe, de Klickamp, de Hussekendorpe VI mese auene.

Item de parrochia Zusele quasi XV mese siliginis proueniunt.

Item in Bensuelde sunt VII mansi. Quilibet mansus ibi soluit mesam siliginis huremate et VII tremodia auene eciam habentur de illis VII mansis.

Item in Puttekendorpe soluuntur V mese auene de IIII[or] mansis.

Item in molendino Swartowe habentur XVI mese siliginis, de quibus episcopus dedit cantorie X mesas.

Item de molendino Gremece VI mese siliginis soluuntur.

Item de molendino Vthin quasi X mese proueniunt.

Hec sunt computatis omnibus predictis quingente mese et XLV mese, exceptis excrescenciis.

Item in Oldenlubeke allodium habens VIII mansos, siluas, fenum, prata, pascua, multa diffusa supra et infra non bene distincta.

Item de Subruke et aliis uillis XIIIj nouis ibidem diffusis decime nouales nec colliguntur nec soluuntur, que de die in diem debent expediri, ita quod certum quid de certis locis certis temporibus persoluatur.

Item *Judicia domini Episcopi*, que modo in singulis uillis sunt expedita, condicionem eius reddunt meliorem. Sunt autem ista iudicia in quinque terminis sine locis ordinata; scilicet in Vthin et ibi attinent Gummale, Scernekowe, Bokholte, Juncvrowenorde, Nyendorpe.

Item in Bosowe et ibi attinent Mellinesuelde, Kykebusch, Blomendale, Hassendorpe, Wobese, Gutisuelde, Brakrode, Thuorike, Cruceuelde, Nyendorpe, Viride.

Item in Melente et ibi attinent Hassendorpe, Niuersuelde, Siuerdesdorpe, Nyenkerke, Malkenis, Zare, Bense, Gherstenkampe et molendinum Gremece.

Item in Kakedis et ibi attinent Lubbregtesdorpe, Leceke, Kykebusch, Ribekesdorp et molendinum in Subbesdorpe.

Item in Rensuelde et ibi attinent Oldenlubeke, Puttekendorpe, molendinum in Swartowe et domus leprosorum et uilla Cleue, que est ecclesie Cysmariensis. Anmerkung späterer Hand: nunc unius vicarie in ecclesia lubicensi.

Item ista sunt *piscarie* episcopi. In Vthin stagnum magnum et paruum. Item in Bosowe piscaria maior et minor. Item in Subbesdorpe piscaria utilis ualde. Item in Bense piscaria. Item in Zaren pis-

caria supra molendinum. Item in Nienkerke piscaria. Item in Dedelmesdorpe piscaria. Item in Gremesce piscaria maxime anguillarum. Item in Mellinesuelde piscaria. Item in Hassendorpe piscaria. Item in Zwartowe iuxta molendinum et circa curiam Oldenlubeke piscaria conueniens. Item in Kakedis piscaria adhuc demonstranda.

Item pulli soluuntur episcopo in suis uillis pluribus, quorum numerum ego nescio, quia de die in diem aliter et aliter disponuntur, quandoque augentur, quandoque diminuuntur, secundum prouidenciam prouisoris.

Item de orto humuli, de lignis ad edificandum congruis, de lignis combustibilibus, de pratis, pascuis, seruiciis, est in alio (?)

Item de industria agriculture in Vthin et in Oldelubeke equis, iumentis, porcis et aliis animalibus et reliquis tu uideto.

Scire istud capitulum maiori collectori est necessarium.

Post omnia supradicta diligenter notabis de excrescenciis, que faciunt episcopo suorum prouentuum grande supplementum.*) Ecclesie collector maior consueuit prebendas canonicorum exhibere de locis infrascriptis, videlicet de Aldenborch, de Luttikenborch, de decima ordei apud Dolge intra et extra, de Gummale, de Scernekowe, de Ratekowe, de Zusele, de Krempa, de Trauena, de Pule, de Droghenuorwerk, de Padeluoche. Iste omnes prouincie canonicis sunt

*) Neuere Anm. Hodie scilicet anno 1440 etdiuante dici possunt decrescencie, quia medietas superius notata vix venit propter agros lignis desertos et decimam defraudatam.

obnoxie, donec CC mese frumenti et X mese pro canonicis educantur et due mese pro campenario (sic!) Item episcopus Borchardus de nouo adiecit canonicis LX mesas siliginis de prouincia Oldenborch, de quibus fiunt panes prebendales, sicut in litteris supra hoc confectis plenius continetur. Collector ergo maior dabit vnicuique canonico integrato singulis annis in festo Martini X mesas siliginis de granario, quod est in Sussowe. Item vnicuique canonico integrato dabit de Pule duas mesas ordei et duas mesas auene et VI modios ordei de indulto. Item dabit vnicuique integrato mesam siliginis de Ratekowe et ita canonici de annona pagati, ita quod quilibet XV mesas percipit de locis melioribus et magis expeditis. Verumptamen si idem collector de aliis prouinciis supradictis voluerit exhibere, hoc in sua permaneat potestate, prouiso quod episcopus ex eo nullum senciat detrimentum.

Vnde tollatur pecunia canonicis debita.

Preterea de pecunia numerata maior collector dabit vnicuique integrato duas marcas denariorum et cuilibet prelato tres marcas, hoc est preposito, decano, scolastico, custodi, cantori, cellerario. Item campenario .... mrc. Item ipse collector pro suo salario accipit VI marcas. Summa pecunie XLV marce. Hanc pecuniam, si placet, trahere potest de ordeo, quod colligitur de parrochia Honsune, de parrochia Linsane, de parrochia Honstene et aliis quibusdam uillis propinquis, eciam de utraque Brode. Istud ordeum, quando colligitur per currum episcopi, facit quasi LXXXX tremodia ordei et IX tremodia siliginis; ita quod predicta pecunia canonicis debita, si ordeum vendatur exinde, competenter poterit ministrari. Alia omnia, que supra excrescunt, pertinent

episcopo, scilicet de parrochia Ratekowe, de parrochia Trauenemunde, de parrochia Rensuelde, de parrochia Corowe, de parrochia Goleskendorpe et quicquid in Aldenborch et Pule et in ceteris prouinciis supra memoratis episcopo et canonicis communibus excrescit. In quibus ecclesia lubicensis sedulo et vigilanti indiget prouisore.*)

De decimis neglectis.

Item decime episcopi circa Poretze numquam fuerunt expedite, sed dicunt quod soluere debeant decimam decime.

Item iste uille uadunt ad ecclesiam in Kylo, quia non habent propriam parrochiam: Heykendorp, Greuenborne, Monekenberch, Swentinemunde, Vbbendorpe. De istis uillis prepositus de Poretze precipit decimas nomine episcopi lubicensis, quod non licet.

Item in parrochia Haghen, in parrochia Broghowe, in parrochia Sconenberghe, in parrochia Elrebeke episcopus lubicensis disputabit quid et quantum sibi debeatur, eo quod hec sunt neglecta.

Krempa habet uillas XXIII, de quibus due uille pertinent ad minorem collecturam, videlicet Plunkowe et Karsowe. Alie omnes ville pertinent episcopo, soluentes decimas diuersis modis.

Stolpe habet XV mansos; de quolibet manso soluuntur XX modii auene et lubicenses dicuntur.

Gummesce habet X mansos; de quolibet manso XIX modii auene soluuntur et lubicenses dicuntur.

Yericho; ibi soluitur decima aratri.

---

*) Neuere Anm. am Rande. Hic apparet quod omnia que manent ultra partes canonicorum, dicuntur excrescencie, sed contra est superius in rubro, quod incipit: Hec sunt computatis omnibus etc.

Antiqua Crempa et noua uilla habent XX mansos. De manso XII modii auene soluuntur.

Kniphof soluit decimam aratri.

Mallusendorpe soluit decimam aratri.

Pustin slauicum soluit decimam aratri.

Pustin teutonicum habet XVIII mansos; de manso XII modios (*sic!*) auene soluuntur. Hoc precipit Volradus de gracia episcopi. *)

Zyraue dat de quolibet manso XII modios auene.

Slemin paruum soluit decimam aratri.

Slemin magnum — —— ——

Marquardisdorpe — —— ——

Bentuelde — —— ——

Crummebeke — —— ——

Logberghe — —— ——

Schabrekemshaghen— —— ——

Blisesdorpe magnum - —— ——

Blisesdorpe paruum - —— ——

Boyceloghe — —— ——

Polesce pro decima dat tres modios ordei.

Raketin pro decima aratri dat tres modios ordei.

Noua Krempa soluit pro decima circa IIIj^{or} mesas siliginis.

Ad parrochiam in Grobenisse pertinent VIII uille, de quibus decime debentur episcopo, sed adhuc non sunt distincte ordinate. Ipsa villa Grobenisse habet X mansos cultos. Kornig habet VIII mansos. Item Prodanisdorp habet XII mansos. Stenbeke habet VI mansos. Item Albragusdorp habet XII mansos. Lendist habet X mansos. Item Sukesdorp habet XII mansos. Raduartdeshaghen habet mansos . .

Postremo notandum est quod in territorio Aldenborch sunt septingenti et quinquaginta mansi, soluen-

---

*) Vgl. Urk. v. J. 1331 bei Lünig a. a. O.

tes singuli IIII^or modios siliginis pure maioris mensure. Nota quod de omnibus predictis mansis, nullus mansus exemptus est, qui talem decimam non soluat, siue comes siue comitissa colat uel coli faciat. Et super hoc collector esse debet diligens inquisitor.

Item summam mansorum in Pule dicit Abbo de Pule, vetus illius terre colonus, extendi ad ducentos mansos, nouem minus. Alii autem affirmant ducentos esse mansos, XV minus. De hiis omnibus olim episcopus lubicensis decimam agrariam percepit. Sed quia terre dominus factus est ei aduersarius et ualidus contradictor, sua tandem instancia importuna extorsit, ut medietas decimarum in Pule eidem relinqueretur, tali condicione adhibita et firmata, quod ipse dominus omnem difficultatem tolleret de alia medietate episcopo soluenda, quum eciam colonos compelleret ut prompte soluerent annis singulis suam episcopo porcionem. Verumptamen non obstante tali pactione, de die in diem predicta episcopi decima restringitur, subtrahitur, defalcatur, vt moderno tempore quinquaginta duo mansi et non plures episcopo decimales valeant inveniri. Super quo grandi dispendio ecclesie collector pro suis viribus erit diligens inquisitor et uiuidus explorator. *)

Hic est ratio et defensio lubecensis episcopi super bonis suis dotatis et comparatis contra quoslibet detractores.

Contra calumpnias inuidorum malignari volentium contra lubecensem ecclesiam, ista sunt diligenter notanda.

---

*) Neue Anm. Hodie anno 1440 et diu ante capitulum lubicense habet omne residuum huius terre, nescitur qua auctoritate.

Ecclesia lubecensis auctoritate et munificentia imperiali fundata et dotata fuit trecentis mansis, mense episcopali prouenturis, siluis et paludibus minime computatis. Vnde nulli inferiori habet ecclesia respondere, questionem volenti movere super pluribus mansis. Item si quid postea accessit de siluis vel paludibus extirpatis, non est computandum. Item beneficia principis largissime interpretantur. Item in numero 300 mansorum non est computandum Bosowe cum suis pertinentiis.

Item Rogelin et Lanken iuxta Aldenborch non computantur, que ab antiquo ad episcopos antiquitanos, Aldenborch commorantes, pertinebant. Pro Rogeline in commutatione habemus modo Lubbragasdorp et pro Lanke iiij^or. mansos recepit ecclesia iuxta Kakedis. Item de hijs omnibus non tenetur ecclesia nisi coram suo iudice respondere. Item curiam Kakedis et uillam Kykebuch, dominus episcopus Bertoldus precio a comitibus comparauit. Eodem modo molendinum in Subbesdorp cum manso et alijs suis pertinentiis comparauit.

Item uille iste Bokholte, Gummale, Scernekowe et alie que ad canonicos pertinent, non computantur in numero predicto, vnde antecessores nostri in assignatione mansorum trecentorum, LXX mansos sibi suppleri petebant, pro quibus tandem post multa tempora et longa placita recepit dominus Johannes, lubecensis episcopus, primus villam Vlemingdorp, que tunc cum agris cultis et siluis incultis pro XX mansis fuit estimata. Et sic questio de trecentis mansis inter episcopum et comites Holtsacie, siue plus, siue minus habeat, penitus est sopita.

Item uilla Thurike non est computanda, quam Johannes episcopus comparauit. Item notandum quod

sub similibus priuilegiis sicut Raceborch et Zwerinensis ecclesie, que largos habent terminos et mansos, ecclesia lubecensis est fundata.

Item cum ecclesia a sui fundatione spatio centum annorum et amplius possederit bona sibi assignata, omnis mensuracio vel actio contra eam competens de cetero penitus est exclusa.

De utili uisitacione episcopi ad decimas recuperandas.

Item notandum, quod domino Borchardo, lubecensi episcopo, visum fuerit expedire et ipse decreuit, quolibet anno bisextili singulas parrochias sue dyocesis personaliter uisitare, paruulos confirmare et alia facere in hunc modum, que ad suum pertinent officium, ut si per dyaconum siue prepositum aliquid fuerit pretermissum uel neglectum annis tribus precedentibus, per suam presenciam anno quarto, hoc est anno bisextili caute corrigatur uel congrue restauretur. Summe autem necessarium uidetur, ut tunc ecclesie collector vna cum domino episcopo pertranseat et in singulis parrochiis cum plebanis pertractet de quantitate et qualitate decimarum a suis subditis soluendarum. Item de decimarum detentoribus plane et plene cognoscat, qua ratione quidam amplius, quidam minus, quidam nichil prorsus nomine decimarum persoluant. Item collector plebanis cooperantibus nomina uillarum at numerum mansorum siue aratrorum in singulis uillis diligenter conscribat uel conscribi faciat, ut exinde que sunt de episcopi mensa alienata facilius ualeant reuocari. Opidani etenim et hollandrenses et qui in Merscheland habitant, ad agrariam decimam, ut dicitur, communiter obligantur.

Ex eodem codice, fol. 43 b, no. 67.

Hystoria reuerendissimi patris et domini, domini *Henrici de Bocholte*, episcopi lubicensis.

Actum, gestum seu procuratum, prout inferius describitur, per reuerendum in Christo patrem ac dominum Hinricum, lubicensis ecclesie episcopum, pontificatus sui tempore de bonis suis propriis, cum prouentus (et) redditus episcopatus lubicensis vix suppetant ad ipsius episcopi et suorum sustentacionem congruam et alia onera dyocesis sue supportanda. Qui quidem episcopus cum fuisset in minori statu constitutus, prepositus dicte ecclesie extiterat et nominatus magister Hinricus de Bocholte. Iste vero magister Hinricus anno domini millesimo CCC decimo septimo, in septimana qua cantatur Judica, vacante sede episcopali ecclesie Lubeke per obitum quondam domini Borchardi episcopi ibidem, concorditer electus fuerat in episcopum lubicensem, et de mandato capituli ecclesie Bremensis confirmatus et consecratus, quondam domino Johanne, archiepiscopo eiusdem Bremensis ecclesie, agente in remotis; et expendit sexaginta marcas denariorum lubicensium in confirmacionis et consecracionis predictarum assecucionem. Item eodem anno primo pontificatus sui, quando inceperat amministrare, inuenit curiam episcopalem in Vthyn inanem et vacuam, vnde pro alimentis et seminarijs in primo aggressu expensarum suarum exposuit centum marcas denariorum lubicensium. Item eodem anno idem dominus episcopus omnia et singula in curia episcopali dicta Nygenhof, tam edificia ipsius curie, quam equos, iumenta, semina et alia bona ibi inuenta a magistro Seghebando de Serken, tunc decano dicte ecclesie lubicensis, pro centum marcis et vltra comparauit, qui premissa omnia et singula affirmauit esse sua.

Item eodem anno ipso die beati Galli primam missam suam sollempnitate decente episcopum celebrauit et occasione huius sollempnitatis vltra duo milia marcarum denariorum lubicensium consumpsit. Item eodem anno redemit octuaginta marcarum redditus pro trecentis marcis puri argenti domino Wolf de Kuoren militi obligatos. Item eodem anno redemit quindecim mesarum siliginis redditus pro centum et quinquaginta marcis domine Oden, relicte quondam Johannis Hildemari, ciuis lubicensis, obligatos. Item secundo anno pontificatus sui in dicta curia Nygehof edificia ornata edificare inceperat, que tercio anno pontificatus sui consummauit, quibus impendit trecentas marcas et vltra lubicensium denariorum. Item dicto anno tercio prefatus dominus episcopus ad instantiam archiepiscopi Bremensis prefati ad curiam romanam personaliter citabatur et ibidem accedens in jus vocatus fuerat, disceptando et litigando cum eodem archiepiscopo in eadem curia per septennium seu tanto tempore, donec omnia, que per eundem episcopum attemptata fuerant in officio pontificali, tam in spiritualibus quam in temporalibus, per summum pontificem ratificarentur et approbarentur et optatum finem seu felicem dicte litis optineret. Summa expensarum in dicta lite et extra factarum extendit se ad septem milia florenorum. Item eodem anno tercio dicto domino episcopo in prefata curia romana existente, vt premittitur, dominus Gherhardus, comes Holtzacie, instinctu dyaboli et persuasione sinistra, cum nonnullis in hac parte suis complicibus, manu armata et violenta, exercitu ad hoc congregato, dictam dyocesim lubicensem et curiam seu opidum in Vthin et alia bona ad mensam episcopalem pertinencia invasit, colonos ipsius captiuando et exactionando eorum bona ac omnes et singulos redditus et prouentus eiusdem ecclesie asportando seu

spoliando. Quod cum ad noticiam eiusdem episcopi esset deductum, super huiusmodi violencia et iniuria, ex certa sciencia summi pontificis certos iudices extra curiam impetrauit, coram quibus per procuratores dicti episcopi prefatus comes cum suis complicibus in jus vocatus, longo tempore extitit litigatum et tandem per censuram ecclesiasticam idem comes compulsus transtulit in dictum dominum episcopum et suos successores jure perpetuo centum marcarum redditus in certis bonis; et iura patronatus in Luttekenborgh et Plone ecclesiarum, quotienscumque eas vacare contigerit, et duarum prebendarum alternis vicibus, vnius in ecclesia lubicensi et alterius in ecclesia hamburgensi pro emenda et satisfactione violencie et dampnorum per ipsum dicte ecclesie lubecensi illatorum. Et coactus est dictus comes ad reverenciam et honorem dicto domino episcopo exhibendos, quam cito idem dominus episcopus de dicta curia romana ad ecclesiam suam perueniret; talem videlicet, quod prefatus comes ad eandem ecclesiam accedat et cum quadraginta tam militibus quam armigeris ante pedes dicti episcopi se prosternat, postulaturus veniam de commissis. Et feudum terre sue ab eodem episcopo petat et recipiat, et homagium et fidelitatem eidem episcopo prestet, quemadmodum progenitores ipsius comitis episcopis lubicensibus, suis predecessoribus, exhibere et facere consueuerunt: de quibus hinc inde in litteris super hoc confectis plenius continetur. Summa expensarum in dicta lite seu extra per procuratores ipsius episcopi expositarum ad mille et ducentas marcas dictorum denariorum se extendit. Item anno vndecimo pontificatus sui, cum finem optatum sui status in dicta curia optinuisset, ut dictum est, rediit ad dyocesim suam et pro seruitijs camere domini pape remisit mille et quadringentos florenos. Item

eodem anno reuersus ad ecclesiam suam, invenit ibidem Wilhelmum Craach, gerentem se pro decano eiusdem ecclesie sue, contra quem propter defectus et crimina sua cum sentencia diffinitiua fuisset lata, seu *) priuacionis omnium beneficiorum suorum, et in iudicio producta coram dicto episcopo, ipso Wilhelmo presente et nichil quod obstaret contradicente, eundem a decanatu, canonicatu et prebenda, quos in dicta ecclesia de facto occupauerat, amouit justicia exigente sentencialiter et alijs personis prouidit de eisdem. Item anno episcopatus sui XIII, cum dictus episcopus vidisset opus chori ecclesie sue maioris circa sexaginta annos inceptum et omni spe perfectionis seu consumacionis destitutum, confidens de adiutorio diuino, operarios conduxit et dictum opus, anno pontificatus sui XVIII cum ambone, fenestris, pauimento, sedilibus et alijs necessarijs consummauit, cui operi impendit vltra duo milia marcarum et quadringentas marcas denariorum lubicensium, ac in circuitu eiusdem chori noui fundauit vnam prebendam, quam nunc tenet dominus Menricus de Lapide, et sex vicarias, quas cum bonis suis propriis dotauit sufficienter. Item eodem anno decimo septimo trecentas et sexaginta marcas denariorum lubicensium, quas recepit a domino Ditleuo de Wensyn milite pro redemptis quibusdam redditibus in villa Berlyn, eidem episcopo per comitem Gerhardum obligatis, conuertit in villam Crumbeke, soluentem annuatim triginta marcas et octo solidos denariorum lubicensium, de cuius ville redditibus episcopus lubicensis, qui pro tempore fuerit, perpetuo iure percipiat ad mensam suam episcopalem viginti trium marcarum redditus et quatuor solidorum

*) L. scilicet.

et dominus Hinricus *) predictus septem marcarum et quatuor solidorum propria pecunia comparatos. Item eodem anno decimo septimo redemit villam dictam Putekendorpe pro sexaginta marcis lubicensium denariorum, per antecessorem suum quibusdam laycis obligatam. Post hec in dicta ecclesia sua de nouo instaurauit duas prebendas, dotans quamlibet cum quadraginta marcarum denariorum lubicensium redditibus percipiendis de villis Stoue et Gustekowe; et sic tres prebendas et sex vicarias instaurauit.

Ex eodem codice fol. 68 b no. 71.

Datum anno domini millesimo CCLXXXIIII, mense Marcio. Primo de fratre Johanne de Dist, lubicensi episcopo. Deinde de Johanne de Tralowe, lubicensi episcopo **). Et sic deinceps secundum ordinem succedentium episcoporum.

Hec est secunda particula registri, in qua signata sunt acta temporis moderni pro episcopis lubicensibus de anno in annum, de mense in mensem, de die in diem, que fuerint memorie commendari. Acta registrata lege presulis immolata fratris *Johannis de Dist*, qui sex stetit annis.

Anno domini millesimo CC quinquagesimo quarto frater Johannes, episcopus Sambiensis, ad petitionem magni principis, domini Wilhelmi, regis Romanorum, cuius capellanus et consiliarius idem episcopus extitit,

---

*) L. Menricus.

**) Vgl. das viel kürzere Werk des Albert von Crummendik über die Bischöfe von Lübeck bey Meibom. Ss. rer. German. T. III. p. 397.

translatus est a sambiensi ecclesia ad ecclesiam lubicensem a romano pontifice, Innocencio quarto. Receptus autem est cum processione sollempni in ecclesia lubecensi eodem anno, III°ydus Septembris. Iste frater Johannes lubecensis episcopus de Dist, ordinis fratrum minorum, predicator crucis generalis extitit et sollempnis. Cum autem episcopatum introisset, invenit prouentus episcopatus penitus dissipatos a comitibus Holtsacie, Johanne et Gerhardo fratribus. Cogente autem penuria, cum non haberet vnde viveret, cessit per annum integrum et eo amplius. Reuersus itaque tenuissimos recepit redditus, unde multas in sua dyocesi et extra consecrauit ecclesias eo anno, ut mediantibus ecclesiarum procuratoribus posset sustentari. Anno pontificatus sui in ecclesia lubicensi III° *) considerans lubicensem ecclesiam in seruitutem esse reductam et gentem prauam, indirectam et asperem; vt vexationes redimeret et ecclesie colonos liberaret, dedit octingentas marcas pecunie numerate tum comitibus tum militibus ecclesiam infestantibus, ut cessarent et ipse pacem cum illis haberet.

Hec sunt acta eiusdem episcopi fratris Johannis.

Anno jntroitus sui secundo. Querelam antiquam, quam habebant canonici lubicenses contra consules ciuitatis super oblacione sancti Nycolai, super decimis in Padelluke, in Drugenvorwerk, super areis in ciuitate et multis aliis articulis, iste episcopus amputauit et secundum iusticiam determinauit per priuilegia perpetua utrique parti concessa. Item dissensionem inter canonicos et moniales ciuitatis sopiuit per privilegia perpetua utrique parti concessa.

---

*) L. primo ?

Hec sunt acta eiusdem episcopi anno jntroitus tercio.

Anno tercio. In Cistermunde emit predium et domum pro XXXIIII marcis den. et constituit ibidem curiam nouam et vallauit eam et fecit decimam agrariam ibidem aggregari, de qua habuit primo anno LX. marcas den. lubic. Item relaxauit comitibus fere ducentas marcas et Vlemigdorpe resignauit et Lanken commutauit pro agris equiualentibus et sic greuenscat per vniuersos colonos suos aboleuit. Et terciam partem colli in Busowe per totum iudicium libertauit. Et iudicium in Vthin, in Jungvrowenorde, in Nygendorp, in Gummale, in Scernekowe, in Bogholt libere optinuit, secundum quod constat per priuilegia vicissim concessa. Item aduocatiam Volradi Lapidis in Vthin emit pro sexcentis marcis nouorum den. lubicen. mansionem principalem aduocati, domicilia multa, mansos multos, prata, predia, villicationes, piscarias et quicquid omnino iuris habuit aduocatus siue in agris siue in iudicio, secundum quod constat per priuilegia perpetua vicissim concessa. Item compulit Henricum de Godowe militem ad hoc, ut cadens ad pedes eius renunciaret omni juri, quod sibi competere videbatur in judicio vnius mansi in Thuorigke et in insula Bosowe et in agris ecclesie propinquis. Facta autem est huiusmodi renunciacio in Plone. Item compulit fratres de Ransowe post multa placita, ut libere dimitterent ecclesie duos mansos Malguis et molendinum et quicquid iuris ibidem habere videbantur. Et arbitrati sunt dampna ecclesie illata resarcire secundum estimacionem et voluntatem comitis Gerhardi. Facta fuit huiusmodi renunciacio iuxta molendinum inZwartowe in die Gertrudis, presentibus comite Gerhardo, Lutdero (?), Marquardo de Ren-

nowe, Lupo, Volrado Lapide, Eghardo de Vissowe, Stephano de Almeresgdorpe (?), Ottone de Plone, Conrado decano, Thoma, Ottone, canonicis, et cantore Pylato et alijs presbiteris.

Item quod idem dominus episcopus instaurauit cantoriam.

Item nouam dignitatem, scilicet cantoriam, in ecclesia lubicensi instavrauit, que consistit ex decem mesis siliginis electe de molendino Swartowe annuatim percipiende et vna marca denariorum de excrescencijs terre Aldenburg exsoluenda, secundum quod patet per priuilegia cantori Gherardo et ecclesie concessa. Item opidum Vthin libertauit noua iuridictione, scilicet obseruancia juris, quod hactenus ciuitas lubicensis dinoscitur habuisse. Consules XII constituit, qui mediante suo aduocato de singulis indicarent. Crucem in Vthin erigi precepit; erecta autem est crux in die beatorum Petri et Pauli. Opidum muniri fecit; neruum et flagitium *) ad fustigandum cruentos in publico fieri voluit. Item priuilegia libertatis perpetue eisdem tradidit in hec verba: *Frater Johannes lubecensis episcopus*, et: *Pastoralis interest intencionis et cetera.* Postmodum comites arguerunt episcopum in capitulo lubicensi super eo, quod ius lubicense dederat opidanis de Vthin. Item arguerunt episcopum, quod Ottoni canonico suo iniuriam faceret in nonalibus. Item volebant compellere episcopum, vt redderet pecuniam, quam plebani de Oldenburg, de Luttekenburg, de Plone dederant ei in subsidium de obligationi sue (sic!). Item multa alia opponebant eidem episcopo calumpniose. Propter que omnia cum

---

*) So anstatt: flagellationem? oder Schandpfahl?

episcopus non posset quiescere, vocauit fratres maiores et minores, milites multos, consules omnes, canonicos vniversos et protulit in scriptis quosdam articulos contra comites Holtsacie, Johannem et Gerhardum, personaliter astantes et dedit vni canonicorum legendos, astante et audiente turba multa, sub hijs verbis.

Dicit frater Johannes de Dist, episcopus lubicensis contra Johannem et Gerhardum, comites Holtsacie, et probare intendit per publica fundatoris ecclesie lubicensis instrumenta veritatis expressiva, siue in presenti, siue in curia romana, cum necesse fuerit, quod cum eorum progenitores vasalli ecclesie fuerint pro quibusdam decimis distinctis et nichilominus ecclesiam successiue spoliauerint, isti vestigia parentum obseruantes et sequentes indesinenter ecclesiam spoliant lubicensem, secundum quod hiis scriptis propriis declaratur vocabulis: censu quippe et decimacione tocius prouincie in Aldenburg, censu et decimacione tocius prouincie in Lutkenburg, censu et decimacione tocius prouincie in Susele, censu et decimacione tocius prouincie in Radecowe, medietate tocius decime in Todeslo. Hiis omnibus dicit et probare intendit, suos antecessores olym et se ipsum in presenti inique spoliatum. Praeterea feodum, quod ab ecclesia ijdem comites hactenus tenuerunt, episcopo irrequisito militibus porrexerunt et sic elongauerunt, quod facere minime potuerunt. Item in villis ecclesie hospitantur frequentissime, vnde coloni penitus pauperantur. Item auctoritatem episcopalem vsurpant, terminos ecclesiarum limitantes, alijs ecclesiis villas abstraentes, alii applicantes. Item prepositum de Segheberge captiuum tenuerunt et domum magnam de claustro ad castrum transtulerunt, vnde non constat per quem fuerunt absoluti. Nos itaque frater Johannes, lubecensis episcopus, super hijs grauaminibus

preostentis nostre ecclesie illatis a comitibus memoratis sedem apostolicam appellamus, et ecclesiam nostram, omnia spiritualia et temporalia ecclesie nostre pertinencia apostolice subiicimus protectioni. Preterea omnes, qui medio tempore res ecclesiasticas inuaserunt vel dispendium fecerint, hijs scriptis excommunicamus.

Hoc facto comites ad archiepiscopum Bremensem appellauerunt et sic cum magno tumultu a capitulo recesserunt. Postmodum treuge facte sunt inter episcopum et comites ab octaua Martini vsque in crastinum Epyphanie et littere sunt confecte et ab vtraque parte sigillate. Tercia die comites treugas ruperunt, opidum Vthin inuaserunt et equos multos abstulerunt, procuratorem episcopi ceperunt et in carcerem miserunt, quandam pecunie summam ei auferri preceperunt, non obstantibus litteris, quas dederunt, quarum tenor fuit talis: (Hier folgt die Urkunde der Grafen Johannes und Gerhard vom J. 1256. Crast. b. Catharinae, welche bey Lünig unter Nr. 36 abgedruckt ist.) Postmodum episcopus uidens maliciam comitum, quod contra suas litteras et contra suam fidem ista commiserant, dedit et accepit a capitulo litteras tales sub hijs verbis. (Folgt die Urkunde Nr. 39 bey Lünig S. 311.) Postmodum interuenit concordia qualiscunque, ita quod comites et episcopus et capitulum resignauerunt causam dissensionis in manus episcopi Zwerinensis, saluis ecclesie priuilegiis. Interea episcopus lubicensis a rege Romanorum vocatus recessit. Anno revoluto reuersus est idem episcopus et fecit multos milites de sua dyocesi et armigeros pro suis excessibus excommunicatos nudari et nudatos in processione reconsiliari et pena pecuniaria mulctari. Item post annum idem episcopus redijt ad regem Romanorum, habita magna comitum Holtsacie amicicia,

mediante Symone, episcopo de Padelborne, tunc cum esset apud Renum. Idem frater Johannes episcopus obijt in esseda et sepultus est in Nusia, pontificatus sui anno sexto.

Acta Iohannis de Tralowe, episcopi lubicensis.

Vacabat sedes XXXII diebus. Electus est per scrutinium scolasticus lubicensis, Johannes de Tralow, in episcopum et confirmatus in Stadio. Fuit autem ordinatus in presbyterum in ecclesia lubecensi in armario superiori et sequenti die consecratus in episcopum apud fratres minores, quia comites Holtsacie faciebant ei inpedimentum, ingerentes se diuinis, cum essent execrati a Bremensi archiepiscopo. Sequenti die celebrauit primam missam. Iste edificauit magnam domum in Vthyn.

De eodem episcopo.

Iste dedit Ottoni de Plone ducentas marcas et XXV pro expediendis iudiciis villarum in Melente et aliis. Item iste mensurauit mansos in Gummale et Scernekowe et inuenit secundum mensuram congruam sexaginta et sex mansos, cum antiquitus non computauerint coloni illi nisi XV mansos. Tunc episcopus ordinauit, quod predicti coloni predictarum villarum, qui prius soluebant XXX mesas, postea in perpetuum soluerent LX mesas singulis annis, scilicet XXX mesas siliginis et auene episcopo et alias XXX mesas siliginis et auene capitulo.

De eodem episcopo.

Item iste episcopus acceptauit de invndacione et restagnatione, que facta est in Kakedis, de molendino in Dolghen XII mesas siliginis singulis annis in festo purificacionis, siue molendinum molat siue non molet,

salua sibi sua piscaria iuxta Kakedis. Tunc comes indulsit, vt iumenta de Kakedis et de Lubbrectdestorpe exeuntia haberent semper pascua communia in Dolghe. Item comes tunc indulsit, ut episcopus emeret IV^or mansos in suo, vbi posset aut vellet, preter *) mansionem in Kakedis, que olim fuit famosa, nunc autem per diluuium annullata. Iste episcopus sedit annos XVI, quo defuncto vacabat sedes diebus duobus.

Acta domini Borchardi de Serken, lubicensis ecclesie episcopi.

Electus est post illum per arbitrium cantor lubicensis, videlicet dominus Borchardus, dictus de Serken. Qui primo anno sui pontificatus recessit in Franciam propter multitudinem debitorum. Iste pro predecessore suo defuncto multam pecuniam soluit. Iste domum magnam lapideam in Vthin consummauit et multis additamentis adornauit. Iste mansionem nouam in Oldenlubeke constituit, quam consules lubicenses incendiis et ruinis funditus destruxerunt et fundum spoliauerunt. Iste in Cistermunde pergrandem domum edificauit. Iste villam Eghardistorpe cum omnibus suis pertinenciis et edificiis ab Ottone de Plone pro quadringentis marcis et XXX marcis emit. Iste terciam partem colli, quam habuit Otto de Plone quoad iudicium in suis villis in Melente, in Hassendorp, Niuersvelde, Malgvis, Siuerdestorp, Nyenkerke, Saren, Bense, Gerstencampe, Didelmestorpe, Vissowe, Sybrandesdorpe, absoluit et penitus ad se cum omni libertate reuocauit. Iste tumultuantibus consulibus lubicensibus et fratribus minoribus et maioribus et capitulum suum extra ciuitatem eii-

*) Leg. propter.

cientibus murum se opposuit, propter quod ad curiam romanam a papa citatus ad instanciam dictorum fratrum et consulum, Rome comparuit et IIII^or annis sine intermissione ibidem constanter stetit, disputauit, dimicauit et pecuniam multam valde ibidem expendit in angustiis multis, quia non solum consules lubicenses sed et fratres minores et maiores lubicenses et per consequens omnes dictorum ordinum fratres, qui in curia romana fuerunt, ipsum impugnabant: et adhuc vestigia restant. Iste nouam dignitatem in ecclesia sua instituit, scilicet cellerariam, de qua ministrantur panes prebendales in perpetuum singulis quartis feriis et sabbatis omnibus canonicis integratis expensas habentibus, prout in priuilegio super hoc confecto plenius continetur. Item iste anno domini millesimo CCXC tercio capellam annexam domui lapidee edificauit et in Septembri consummauit, ipsamque et altare in eo in die beati Mauricy et sociorum eius dedicauit in honore gloriose virginis Marie et beati Bartholomei apostoli, recludendo subscriptas reliquias in altari; videlicet de ligno domini beati Nycolai, beati Blasii, beati Anscharii, beati Georgii, de virga Aaron, sancti Stephani prothomartyris, beati Bartholomei apostoli, beati Laurencij, XI milium virginum, Balbine virginis, sancti Jacobi apostoli, sancti Ysidori, sancti Pancracij, oleum beate Katherine. Nichilominus in ymagine virginis gloriose in eadem capella hee reliquie continentur: Potenciae virginis, XI milium virginum, Constanciane virginis, Felicitatis, Praxedis, Sabine virginis, sancti Pancracij, sancti Benedicti abbatis, de costa sancti Johannis baptistae, Andree apostoli.

Codex Eglensis Nr. 137. S. 104.

De institutione monasterii in Poretz et de preposito eius.

Adolfus, dei gracia Holtzacie, Stormarie et Wagrie comes, fundauit monasterium Poretze sub data Reynoldesborch, in generali omnium Holtzatorum expeditione, tertio kalendas Octobr. anno ab incarnacione domini MCCXXVI. Indictione XIIII, regnante Frederico Romanorum imperatore.

Idem Bertoldus episcopus dedit monialibus Poretze donum altaris, curam animarum, bannum cum nie (nomine) archidiaconatus eiusdem ecclesie et omnium noualium decimas, quas propriis laboribus et expensis extollere poterunt et extirpare, perpetuo possidendas, de consensu capituli sui etc. Datum Lubeke MCCXX. Indictione octaua, per manus Epponis scriptoris.

Item Conradus episcopus lubicensis et capitulum suum donacionem decime similem fecit, prout Bertoldus episcopus fecerat, eam approbando, sub data Lubeke, anno ab incarnacione domini MCCXXIIII. V Idus Decembris.

Nota hanc surreptionem et falsitatem in data literarum Bertoldi et Conradi episcoporum etc.

Johannes, episcopus lubicensis, donacionem decime Poretze etc. per Bertoldum factam approbauit et confirmauit sine consensu capituli sui. Hoc excepto, quod tamen ad subiectionis recognicionem extra fundum ecclesie videlicet decima decime lubicensi episcopo persoluetur et idem Johannes episcopus det preposito curam animarum et ius archidiaconatus etc. Datum in Campo beate Marie virginis apud iam dictas sanctimoniales. Anno incarnacionis domini MCCXXXII, IIII Indictione, VI Idus Septembris.

(Ex eodem cod. No. 69.)

Das Capitel zu Lübeck erklärt, daß es die von Johannes, Bischofe zu Lübeck, demselben geschenkte Domherrn-Curie für 200 m℔ verkauft und den Ertrag zum Ankaufe des halben Dorfes Prodenstorp oder $13\frac{1}{2}$ m℔ Einkünfte verwandt habe. 1350 Jan. 29.

Universis praesentia uisuris Martinus Stephani totumque capitulum ecclesiae lubicensis salutem in domino et rei gestae agnoscere veritatem. Nuper reverendus in Christo pater et dominus, Johannes, episcopus lubicensis, nobis et ecclesiae nostrae contulit et donavit curiam canonicalem cum aedificiis et pertinentiis suis, sitam inter curiam episcopalem et plateam, quae Vegewor vulgariter dicitur, sua propria pecunia comparatam, ita ut dicta curia vendita, cum pretio inde proveniente perpetuos comparabimus redditus pro festo beatae Catharinae virginis et martyris et quadam memoria in dicta lubicensi ecclesia solemniter peragendis, prout in litteris inde confectis plenius continetur. Hinc est quod praesentibus publice protestamur, nos dictam curiam cum suis aedificiis et pertinentiis honorabili viro, domino Thiderico de Withinege, decano nostro pro pretio CC marcarum monetae lubicensis vendidisse, dictasque ducentas marcas in emtionem medietatis villae Prodenstorpe per nos comparatae cum quibusdam aliis pecuniarum summis convertisse, ita quod cum dictis CC marcis tredecim marcarum redditus cum dimidia in dicta villa sint comparati. Volumus itaque quod de dimidietate dictae villae singulis annis per collectorem nostrum de infrascriptis mansis tredecim marcarum redditus cum dimidia denariorum Lubicensium

colligantur, videlicet quatuor marcae de uno manso, quem pro nunc colit quidam nomine Kopike. Et quatuor marcae de uno manso, quem nunc colit Marquardus Scarght, et quinque marcae cum dimidia de uno manso cum dimidio, quos nunc colit Henricus Kalibe, qui mansus et dimidius adjacebat curiae, quae quondam in dicta villa fuerat situata. De praemissa vero pecunia collector praedictus exponet annis singulis VII marcas cum dimidia in festo beatae Catharinae praedicto, ita quod in primis vesperis una marca inter canonicos et una inter vicarios nec non in matutinis una marca inter canonicos et una marca inter vicarios, similiter in summa missa una marca inter canonicos et una marca inter vicarios, item in secundis vesperis decem solidi inter canonicos et totidem solidi inter vicarios dictae lubicensis ecclesiae dividantur, ac duo solidi campanario et duo solidi organistae in dicto festo erogentur. Ceterum in anniversario domini Borchardi, quondam episcopi lubicensis, tres marcae inter canonicos et tres marcae inter vicarios in vigilia et in missa pro defunctis praesentes distribuantur, quam diu dictum reverendum patrem et dominum nostrum, Johannem episcopum, agere contigerit in humanis. Ipso vero domino Johanne episcopo defuncto, dictae sex marcae in anniversario suo distribuentur modo supra dicto. Ita quod ex nunc in anniversario praedicti domini Borchardi non tenebimur erogare memoratos redditus, nisi tunc praelibatus dominus noster Johannes episcopus specialiter memoriam suam instauraverit in anniversario sui obitus peragendam. Ut autem haec omnia et singula robur firmitatis obtineant, sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Lubike, anno Domini millesimo CCC quinquagesimo, quarto Calendas Februarii.

V.

Nachrichten

über die

Entführung des Bischofs von Lübeck Balthasar Ranzau's

durch

Martin von Waldenfels

im Jahre 1545,

nebst deren weitern Folgen *).

Von dem

Herrn Canzleyrath Behrmann in Altona.

*) Diese merkwürdige Geschichte wird hier nach urkundlichen Quellen, die der Verfasser benutzt hat, vollständig und genau erzählt. Nur weniges findet sich darüber in Christiani's: Neuere Geschichte der Herzogth. Schlesw. u. Holst. Bd. 2. S. 203 ff. D. R.

Digitized by Google

Als nach dem Tode Friederichs des Ersten, Königs von Dännemark, der dänische Reichsrath sich über die Wahl seines Nachfolgers unter dessen Söhnen nicht vereinigen konnte: so benutzten die Lübecker diese Gelegenheit, sich, unter dem Vorwande, ihren Todfeind, den durch ihre eigene Hülfe abgesetzten und gefangenen König Christian II. wieder auf den Thron zu setzen, des dänischen Reichs zu bemächtigen und zu einer lübschen Provinz zu machen. Schon waren mehrere Provinzen desselben in den Händen ihres Generals, des Grafen Christopher von Oldenburg, als die Noth die Reichsräthe bewog, des verstorbenen Königs ältesten Sohn, den Herzog Christian, auf den entledigten Thron zu rufen. Ein unvermeidlicher Krieg zwischen diesen und Lübeck war eine natürliche Folge seiner Wahl. Unter andern, die dem Könige ihre Dienste anbothen, war auch Morten von Waldenfels, Herr auf, und Amtmann zu Garlose in Mecklenburg. Indessen hatte er wegen der Reuter, die er der dänischen Belagerungsarmee vor Lübeck zuzuführen versprach, nie mit dem Könige selbst einen Contract geschlossen, wie es damahls Sitte war, sondern nur, nach einer mündlichen Abrede mit einem königlichen Officier, Christopher von Velten, einen Trupp zu Rosse gestellt. Sieben Tage nachher mußte er auch diese wieder abdanken und Christopher

Digitized by Google

von Velten nahm sie in Dienste. Waldenfels hatte, wie er selbst behauptet, eine Wunde am Kopfe bekommen und sich zu Hause begeben. Nachher sollen, seiner Klage nach, wieder zwey bekannte, hohe Beamten des Königs, Melchior Ranzau und Gödske von Alefeld ihn ersucht haben, zum Dienste des Königs einige Reuter zu werben. Es ging aber mit diesen, wie mit den vorigen; denn kaum waren einige der Reuter zu Böitzenburg angekommen, als auch schon Bertram von Alefeld mit der Ordre erschien, er solle seine Reuter abdanken, und zugleich Geld zur Bezahlung derselben mitbrachte. Weil aber noch nicht alle Geworbenen angekommen waren und Waldenfels daher, seiner Versicherung nach, nicht genau berechnen konnte, wie viele Tage ein jeder gedient habe und wie viel ihm also zu Gute komme: so behauptet er, er habe nur 100 fl. genommen und den Commissair mit dem übrigen Gelde wieder zurückreisen lassen; mit den 100 fl. aber habe er sich für sich selbst und seine zehn Pferde und die Zwey- und Einspanniger abgelegt.

Kurz darauf soll Breide Ranzau ihn, Waldenfels, in den Krug nach Bergedorf beschieden und ihn im Nahmen des Königs ersucht haben, die sechs hundert und einige dreißig Reuter, die er für den Churfürsten zu Sachsen in Bestellung gehabt habe, noch einen Monat für diesen aufzuhalten. Er habe sie noch zwey Monate gehalten und darauf abgedankt.

Dieses sind die Behauptungen des von Waldenfels, wofür er, nicht sogleich nach der That, sondern erst 10 Jahre nachher, nachdem die angeführten Zeugen, auf die er sich berufen hatte, alle gestorben waren, Forderungen an den König machte. Keiner von allen, die dem Könige gedient hatten, war unbefriedigt geblieben. Es konnte dem Könige daher nicht anders als auffallend seyn, daß ein Mann, so lange nachher, noch Forderungen machte.

Seine Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe war indeß zu groß, um den Mann abzuweisen; er wies ihn an seinen Statthalter in Holstein, Johan Ranzau, und übertrug es diesem, die Sache abzumachen, da derselbe, nach der damahligen Verfassung, bessere Kunde davon haben konnte, als der König selbst. Dieser befahl Waldenfels daher 1543 in Lübeck, zu Umschlag 1544 eine schriftliche Anzeige seiner Forderungen einzugeben, welches er auch gethan zu haben versichert. Als aber Waldenfels in Kiel erschien und gleichwohl keine Bezahlung erfolgte, wandte er sich, noch während des Umschlags, mit einer Klage über den Statthalter an den König, der sich eben zu Rendsburg befand, und gab seine ganze Forderung auf 1400 fl. an. Der König, nicht wissend, ob and in wiefern Waldenfelses Forderungen gegründet seyn möchten oder nicht, ertheilte ihm die Resolution, die Sache solle durch von beiden Partheien erwählte Schiedsrichter untersucht und entschieden werden. Vermuthlich ist der König von dem Ungrunde von Waldenfelses Forderungen bald überzeugt worden; denn unmittelbar darauf erhielt er einen gänzlich abschlägigen Bescheid, weil er zu Lübeck abgedankt und wohl abgelegt worden sey. Waldenfels suchte in aller Demuth noch auf andern Wegen zu Gelde zu kommen. Er bat die regierende Königin um Fürsprache, er wandte sich an den holsteinischen Kanzler, Andreas Barby, aber alles vergebens. Nach des Königs Behauptung hatte Waldenfels nie Reuter für ihn geworben, nie seine Bestallung gehabt und war nie für ihn ins Feld gezogen. Indeß sey es möglich, daß er geselligerweise (oder als Besuchender) im Lager vor Lübeck gewesen sey und einem Scharmützel beygewohnt habe. Daß Waldenfelses Forderungen aber nicht liquide gewesen sind, dafür bürgt uns nicht bloß die unwandelbare Redlichkeit des Königs, sondern selbst der Umstand, daß Waldenfels diese Forderungen erst 10 Jahre nachher machte, während jeder

andre, der dem Könige in demselben Kriege gedient hatte, schon längst abgefunden worden war. Ja noch mehr. Im Jahr 1539, also 5 Jahre nach der Fehde mit Lübeck, woraus Waldenfels seine Forderungen herleitete, und 5 Jahre früher, als er diese machte, ließ er dem Könige durch Breide Ranzau, von dem er doch hintergangen zu seyn wähnte, seine Dienste aufs neue anbieten. In Breides Nahmen gab der Statthalter Johan Ranzau, seinem Freunde und Schwager, Waldenfels zu erkennen, wie er zweifle, daß der König seiner geworbenen Reuter bedürfe, seinen angewandten Fleiß aber doch in Gnade erkennen würde. Indeß räth er ihm, wenn es ohne Unkosten geschehen könnte, und „gi yov ock nicht verleinen met gewisser tosag,“ die Reuter noch bis 14 Tage nach Pfingsten aufzuhalten. Sollte aber binnen dieser Zeit kein Bescheid erfolgen, so möchte er sie abdanken. Dieses, endigt der Statthalter, „hebbe ick yov in antwort nicht wyllen bergen, denn wor ick yov denen khan, schale gy mi altidt gutwillich fynden; vnnd dat ick yov lastene ywe twe Hunde nicht schickede, det maket, se worden van my nicht geeschet, wenn gj se eschen laten, so schole gy se krigenn“ 2c.

Waldenfels erwähnt in seinem neuen Anerbieten keiner zu Gute habenden Forderungen, so wie auch der Statthalter nicht in seiner Antwort. Es würde auffallend seyn, daß er seiner Ansprüche, wenn er deren gehabt hätte, hier, wo die beste Gelegenheit dazu war, nicht hätte erwähnen sollen, besonders da seine ökonomische Stellung schon damahls nicht die beste war. Aus des Statthalters Briefe scheint auch zu erhellen, er habe ihm nicht recht getrauet, indem er ihm in den bestimmtesten Ausdrücken zweimahl wiederholt, er möchte die Reuter, „doch sonder geltspyldingen, vnde sonder de gewisse thosage, det se vp de tidt denst heben scholden,“ noch

14 Tage aufhalten; wollten sie indeß nicht so lange warten, so möchte er sie sogleich abdanken, und eben so, wenn er nach 14 Tagen keine bestimmte Erklärung von dem Könige erhielt.

Waldenfels war kein guter Haushalter und hatte sich in schwere Schulden gestürzt. Nicht bloß seine Landsleute, die Mecklenburger, sondern auch der Märkische, Brandenburgische und Holsteinische Adel hatte bedeutende Capitäler bey ihm zu gute. Seine Schulden scheinen indeß nicht sowohl, wie einige Schriftsteller haben vorgeben wollen, in einer zu üppigen Lebensart, als wohl vielmehr in seinen falsch berechneten Speculationen, ihre Quelle gehabt zu haben. Er war Krieger und Krieg war sein eigentliches Handwerk. Es war Sitte dieser Zeit, daß ein Fürst, der Soldaten gebrauchte, sich deshalb an Edelleute wandte, deren Hauptbeschäftigung und Broderwerb Krieg war. Diese warben dann, jeder nach seinen Vermögens-Umständen, ein, zwey oder mehrere Fähnlein, ja zuweilen einige tausend Mann. Der Fürst schloß mit dem Anführer einen Contract und bezahlte demselben für jeden Mann, den er stellte, monatlich etwas Bestimmtes. Die Leute selbst standen bloß unter den Befehlen und im Solde ihres Hauptmanns oder Obristen — denn so wurden sie, nach der geringern oder größern Anzahl ihrer Leute genannt — und es kam dabey auf die Bedingungen, unter welchen ein solcher den Contract mit dem Fürsten und wiederum mit seinen Leuten geschlossen hatte, an, ob und wie viel er bey einem solchen Handel gewinnen konnte. Nicht geringen Einfluß auf seinen Vortheil hatte indeß auch die geringere und größere Beute im Kriege. Wer es vermochte, behielt wohl auch, außer der Dienstzeit, einen Trupp solcher Leute in seinem eigenen Solde, um sie auf Erfordern sogleich bey der Hand zu haben, und sie desto theurer an den Mann bringen zu können. Mancher, der sich nicht im Stande sah, nach

entlassenem Dienste seine Mannschaft auf eigne Kosten zu unterhalten, und sie doch nicht gerne abdanken wollte, vertauschte das Kriegshandwerk mit dem, so nahe damit verwandten, dem Straßenraub und Länderverheeren, so lange, bis sich eine Gelegenheit wieder zeigte, cum privilegio et honore rauben und plündern zu können. Die Geschichte dieser Zeit stellt nur zu viele Beyspiele solcher privilegirten und nicht privilegirten Banden auf. Wir wollen hier nur als Exempel die große sächsische Garde von 10000 Mann unter Junker Schlenz anführen, die sich am Rhein, in den Niederlanden, an der Elbe und unter dem Könige Johan in Schweden unsterblichen Ruhm erwarb, bis sie im Jahre 1500 in Dithmarschen im Klei erstickte.

Ein solches Handwerk trieb unter andern Edeln auch Waldenfels. Wir sehen dies schon daraus, daß er dem Könige von Dännemark 630 Reuter anbiethen ließ, die er für den Churfürsten zu Sachsen geworben hatte. — Sein Anerbieten war eine kaufmännische Speculation; er ließ, wie jeder Krämer, mit sich handeln, als wäre er wegen des Absatzes seiner Waare gar nicht verlegen.

Im Jahre 1543 wurde der mecklenburgische Prinz Magnus, Herzog Heinrichs Sohn, mit König Christian des Dritten Schwester vermählt, und die Vermählung zu Kiel vollzogen. Der Prinz hatte unter andern Edelleuten auch Morten von Waldenfels in seinem Gefolge. Dieser hatte sich anfangs geweigert, dem Prinzen dahin zu folgen, weil er fürchtete, einige holsteinische Edelleute, bei denen er in Schulden stand, möchten bey der Gelegenheit die Erfüllung seiner Obliegenheit fordern oder ihm ins Einlager mahnen. Man hatte sich daher um ein sicheres Geleit für ihn an den König gewandt; das Gesuch wurde aber als unbillig abgeschlagen. Gleichwohl erschien er, und was er gefürchtet hatte, traf ein. Ohne daß die Creditoren eben heftig in ihn drangen, stellte er eine neue Ver-

schreibung auf das Einlager aus, erhielt aber Dilation bis zum nächsten Umschlage 1544. In dieser ängstlichen Verlegenheit bildete er die angeführten Rechnungen an den König, die aber, wie er zum Umschlage selbst erschien, von dem Statthalter nicht anerkannt, und von dem Könige selbst, nachdem er über deren Illiquidität hinlänglich aufgeklärt worden war, mit den Ausdrücken abgeschlagen wurden: „Ihre Majestät wären ihm nichts zu thun schuldig, und wollten ihm auch nichts thun, weil er zu Lübeck abgedankt und wohl abgelegt worden sey.“ Da der König sich kurz zuvor, ehe er von dem Ungrunde seiner Forderungen berichtet worden war, selbst dahin erklärt hatte, die Sache sollte durch Schiedsrichter untersucht und abgemacht werden: so glaubte Waldenfels dadurch schon ein Recht erworben zu haben, und erklärte den letzten abschlägigen Bescheid für ungerecht. Da auch seine Umwege ihm nicht zu Gelde verhalfen: so faßte er in seiner Noth den bittersten Haß zu dem Könige und den Ranzauen. In dieser Verzweifelung nun, besonders da auch die Brandenburgischen und Mecklenburgischen Crediteren ihn hart drängten, griff er zu dem verzweifeltsten Mittel: er schickte dem Könige einen förmlichen Fehdebrief zu, den 10ten August 1545, ohne Ortsnahmen, den er von nun an in seinen Briefen nie mehr setzt, ob er sie übrigens gleich richtig datirt. Nachdem er in diesem Absagebrief die seichten Gründe zur Fehde, die wir schon kennen, wiederholt hat, fährt er in seinem plumpen und verwirrten Schreiben, dem Bilde seines eignen Seyns, folgendermaßen fort: „dafor „ich mich in die weit Welt begeben muß; so will ich auch „vordane (fortan) mein lieb (Leib) und Leben Inn dem „nhamen des almechtigen zu erhaltunge meiner gerechtigkeidt „Inn de hande gotts befellen vnde darstrecken. — Vnde „hiemidt sampt Meinhen helffer helffers helffern Ewer Ma„jestät offentlicher abgesagter Fyendt, derselben landen vnde

„leutten vnde vorwantenn zu vberziehenn einzufallen vnde „zu bescheidigende, wye ein fyendt dem anderun zum we„hesten thun kann vnde magck nichts aussergeschlossen, will „mych auch midt meynen helffers helffers helffern vnde alle „dennhenn, de vmb meynen willen thun vnde lassen wul„len, gebornn vnde vngebornn, wes nhamen vnde standes „dey seindt, hiemidt genuksam, vnde wie ein fieudt sich „gegen dem anderenn zuuörwaren schuldich, Nichts auss„geschlossen, bestendicklichen vorwardt haben, vnde hiemidt „vorwarnunge thun ꝛc. Dieweille dannhe Sulliches anhe „Raub, Brande vnde Morde Nicht abgehen kann; deß „ich doch weiß godt vngerne gedenken, filweigniger thun „wolth, dar Jr mych nicht vorursacht vnde des ein Vr„sachen seydt, will ich das kegen godt zuuorderst vnde aller „welt von mir auf ewer Majestedt gewiesedt, vnde mich „endschuldigt haben, vnde Inn dem allenn, was mensch„ken synne erdenken könhen vnde megen, das allerwehesste „thun, so Jich vmher (immer) zuthun vermagk, Sso „lange das Jr mich zu gebürlicher vorhur vnde abelegunge „sampt meynen erlittenen schaden, auch den schadenn, ßo „ich noch erleiden werde, komhenn last, Entricht bezalt „vnde vorgemagt werde. godt helffe vnde vorlihe mir ßeine „godtliche gnade. Datum ꝛc. am tage laurenty anno im „vünf vnde vertzigsten Jare.

Ewer künyngcklicher
Majestedt
offentliche
viend
Mortenn von
Waldenfels."

Daß ein simpler Edelmann sich erkühnte, einem Könige von zweyen Reichen und Mitgliede des deutschen Reichs, der außer seiner eignen Macht noch die Macht des letztern zur Hülfe entbieten durfte, förmlich den Krieg zu erklären,

konnte man nur für wahnsinniges Beginnen halten, wenn man nicht annehmen müßte, dieser Fehdebrief habe nur seiner ersonnenen, bald auszuführenden, Missethat zur Folie dienen sollen. Er hatte nehmlich den Entschluß gefaßt, einen vornehmen Holsteinischen Beamten in seine Gewalt zu bringen, um von dem Könige und des Gefangenen Familie ein ansehnliches Lösegeld zu erzwingen. Zu diesem Zweck hatte er im Mecklenburgischen und Lauenburgischen eine Bande von 20 Mann zu Fuß und gegen 50 zu Pferde zusammengebracht. Ungefähr die Hälfte waren seine eignen Leute, die übrigen seine Verwandten, die, aus gleicher Lust zur Beute, sein Vorhaben unterstützten. Ihr Absehen war auf den königlichen Unterthanen, den Holsteinischen Edelmann, Diederich Blome gerichtet. Auf Waldenfels's Ordre stießen drey verschiedene Truppen, aus dem Kloster Rene in Mecklenburg, aus Lübeck und aus dem Dorfe Derzau im Holsteinischen Gebiete zusammen. Die beyden letzten Truppen wurden von Waldenfels's Freunden Jacob und Fritz von der Schulenburg, angeführt. Die vornehmsten Theilnehner waren: Jacob von der Schulenburg zu Altenhausen und Claus von Cloden aus dem Magdeburgischen; dessen Bruder Mathies von der Schulenburg und sein Sohn Fritz; Asmus von Alvensleben aus der alten Mark; Hans Winterfeld aus dem Hunerlande; Fried. Molzan und Fried. von Bülow aus Mecklenburg; fünf Edelleute aus der alten Mark, unter denen besonders Christopher und Palm Piverling zu bemerken sind, doch kam letzterer erst nach geschehener That zu dem Haufen, ein Edelmann aus der Priegnitz und einer aus dem Lüneburgischen. Anfangs schien ihr Vorhaben nicht gelingen zu wollen, denn sie trafen Diedr. Blome, auf den es abgesehen war, nicht an. Schon waren sie wieder auf dem Rückwege, als einer von ihnen die Bemerkung machte: daß der Bischof von Lübeck sich um diese Zeit auf Kalten-

hof, wovon sie nicht weit entfernt waren, aufzuhalten pflege. Zufällig begegnete ihnen grade noch (es war in der Nacht) ein Bauer, von dem sie die Gewißheit erhielten, daß der Bischof des Abends mit 2 Pferden angelangt sey. Es wurde daher einstimmig beschlossen, sich dessen Person zu bemächtigen, und ohne Zweifel war er, sowohl in Ansehung seiner großen Würde als seiner reichen Familie, von größerer Wichtigkeit für sie, als Blome. Die Reuter fielen auf einmal in den Hof ein und bemächtigten sich des Bischofs ohne Widerstand nebst einem Pagen, einem jungen Pogewisch *). Der Bischof wurde zu Pferde weiter transportirt, und ritt zwischen Waldenfels und Jacob von der Schulenburg. Wohin er indeß gebracht war, wußte man lange nicht mit Gewißheit, nur Gerüchte nannten bald diesen bald jenen Ort.

Diese Gewaltthat erregte großes Aufsehen in Holstein und machte so heftigen Eindruck auf den König, daß er alles aufbot die Gefangenen zu befreien und die That zu rächen. Um deren Aufenthalt zu erfahren, wurden Boten mit Subsidialschreiben an alle Nachbarn abgeschickt, an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzöge

*) Hvidfeld, und nach ihm Christiani u. a. erwähnen eines Edelknaben von Zitwitz aus Pommern, ohne des Pogwisches zu gedenken. In den Acten wird des letztern aber oft erwähnt, sowohl in den eidlichen Aussagen als in den peinlichen Verhören, des ersteren aber nur ein einziges Mahl und zwar in einem Briefe des Bischofs an seinen Bruder Breide vom 23sten Nov. 1545, worin er schreibt: „Ick hebbe an Marthin Wallenfells gefurdert, dat Jürgen Sytzewytze mechte erleddigett, dat suluestu willeth furdern helpen, da an mynen vngelykke genoch, denn ick doch vor ihme antworden moethe.“ Ob nun dieser Sytzewytze dieselbe Person sey, wie Ludwig Pogewisch, oder wie es damit zusammenhänge, darüber geben die Acten gar keine Aufklärung.

zu Sachsen, Pommern, Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg, die Fürsten von Anhalt, den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Münster, Ratzeburg, Havelberg u. s. w. — Die That hatte alle Fürsten entrüstet; sie gaben dem Könige daher nicht bloß ihre Bereitwilligkeit zur Befreiung des Bischofs und zur Verhaftung des von Waldenfels zu erkennen, sondern zeigten sie größtentheils auch wirklich. Nur der Erzbischof von Magdeburg bezeugte die in seinem Schreiben an den König versprochene Willfährigkeit nicht durch die That, und scheint, da mehrere von der Ritterschaft seiner Bisthümer an dem so schwer verpönten Verbrechen Theil hatten, um das Verbrechen nicht unwissend gewesen zu seyn. Es war Johan Albrecht, geborner Markgraf zu Brandenburg.

Zugleich säumte der König nicht, die Sache beym Kaiser anhängig zu machen, und schon unter dem 6. Oct. erfolgte ein Befehl an Waldenfels, unter Strafe der Reichsacht und Aberacht, den Bischof sogleich wieder los zu stellen, nebst einer Citation vor den Reichshofrath, und ein offener Brief an alle Reichs-Fürsten wegen Befreiung ihres Mitgenossen, des Bischofs, und Verfolgung des Räubers. Ein besonderes, vorzüglich hartes Kaiserliches Schreiben erhielt der Herzog Albrecht von Mecklenburg (der es dem Könige nie hatte vergessen können, daß er ihm neun Jahre zuvor vor Kopenhagen fußfällig hatte Abbitte thun müssen und sich beständig feindselig gegen ihn bewies), weil der König in seiner Klage die Vermuthung geäußert hatte, als wäre er auch hier mit im Spiele.

Indeß blieben die Kaiserlichen Befehle und Pönal-Mandate noch ohne Erfolg, weil Waldenfels den Bischof zu gut zu verstecken wußte, und ihn in Gegenden führen ließ, wo man ihn nicht vermuthete.

Da es Waldenfels indeß an Mitteln gebrach, den kostbaren Gefangenen lange aus eignem Beutel zu unter-

halten: so schlug er selbst einen andern Weg ein, des Bischofs los zu werden und zu Gelde zu kommen. Er wandte sich nehmlich schon im Herbste desselben Jahres an seinen Schwager, Detlew von Bülow und Christopher von der Schulenburg mit dem Gesuche, sich als Unterhändler zwischen ihm und dem Könige, wegen des Bischofs Befreyung gebrauchen lassen zu wollen, und fand sie willig dazu. — Er hatte den Genossen seiner That den dritten Theil der Beute versprochen; um diesem Versprechen nachzukommen, den Aufwand, den die Bewachung des Bischofs ihm kostete, bestreiten und seine mannichfaltigen Gläubiger befriedigen zu können, war er genöthigt für den Bischof eine ansehnliche Summe Lösegeld zu fordern; er forderte 20000 Goldgülden, d. i. 20000 Species.

Dem Bischofe hatte er erlaubt, einen Brief an seine Brüder Breide, Heinrich, Jesper u. s. w. mit einzulegen, worin er diese ersuchte, seine Befreyung zu bewirken. Ob es nun wohl dem bemittelten Lübeckschen Domcapitel, der reichen Familie des Bischofs selbst und dem Könige von Dännemark, an den die Ranzauen sich deshalb wandten, eben nicht hätte schwer fallen können, diese Summe aufzubringen: so wollte der König sich gleichwohl zu nichts verstehen, sondern verlangte zuvörderst die Befreyung des Gefangenen. Dann erbot er sich, weil Waldenfels vorgab, den Bischof nur entführt zu haben, um zu den Forderungen zu kommen, die er an den König machte, deren dieser aber durchaus nicht geständig seyn wollte, vor den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Landgrafen zu Hessen, den Herzögen zu Lüneburg, Pommern und Mecklenburg ꝛc., zu Rechte stehn zu wollen. Die Ranzauische Familie, ob sie sich gleich erbot zur Befreyung des Bischofs das Ihrige beyzutragen, verhinderte dieselbe eigentlich mehr als sie sie beförderte, indem sie die ganze Sache nicht als eine Familien-Angelegenheit, sondern als

die Sache des Königs und seiner Brüder, der Herzöge von Holstein, betrachtet wissen wollte.

Die beiden Unterhändler meldeten ihrem Freunde und Schwager den Entschluß und das Erbieten des Königs und riethen ihm ernstlich, es nicht aus der Acht zu schlagen, aus dem Grunde: „da es auch hernachmahls so gut nicht werden möchte, das auch, ob Ihr gleich den Bischof bey euch habt, ewre sache damit nicht vorrichtet, sondern mher zu besorgen, wenn der Bischof, wie wir alle sterblich seyn, myt thodte abginge, das ewre Sach viel erger, als sie gewesen, werden vnd das man euch dann darnach wol nicht ein gut wort wird geben.“

Dieses Anerbiethen des Königs schlug Waldenfels indeß „als aus lauter Gefahr und Hinterlistigkeit geschehen,“ wie er sich selbst ausdrückt, rund ab und blieb bey seiner Forderung, nebst Erstattung aller Unkosten, welche die Erhaltung des Bischofs ihm noch verursachen würde. Wie er auf sein vermeintes Recht, bestand der König auf seine bewußte Unschuld; die Ranzauen bedienten sich großer Versprechungen, Drohungen und zuletzt Gewaltthätigkeiten; die Unterhändler wandten allen Fleiß an, und doch kam die Sache nicht weiter.

So ging das erste Jahr mit unnützen Unterhandlungen vorüber, während die armen Gefangenen von Königlichen Bedienten mit offenen Kaiserlichen Befehlen an die Obrigkeiten und Kaiserlichen Poenalmandaten und Steckbriefen gegen den Thäter in der Hand, in jeder Gegend öffentlich aufgesucht und von Ranzauischen Spionen heimlich nachgeforscht, von einem Orte nach dem andern geschleppt wurden.

Der König hatte, vermuthlich durch den Statthalter Breide Ranzau, mit ziemlicher Gewißheit die Nachricht

bekommen, daß der Bischof im Erzstifte Magdeburg und zwar auf Jacob von Schulenburgs Edelhofe zu Altenhausen und sonst gefänglich gehalten, von da aber nach Langenstein, das einem Doctor Valentin von Sundhausen gehörte, gebracht worden sey. Auf diese erhaltene Nachricht hatte der König einen Eilbothen an den Erzbischof von Magdeburg geschickt, und um Untersuchung bitten lassen. Der Erzbischof hatte den Boten aber mit guten Worten so lange aufhalten lassen, bis der Vogel entflogen war. Darüber beklagt der König sich heftig in einem Schreiben an das Domkapitel zu Magdeburg, und, nachdem er das ganze Benehmen ihres Erzbischofs in dieser Sache wiederholt hat, verlangt er unbedingt weiter vom Capitel: „daß der gefangene Bischof wiederum bey Handenen geschaft vnd ahne Entgeltniß des vngebürlichen gefengniß entlediget werde. Wir haben auch“ — fügt der König hinzu — „desselben ewren Bischoff, euch und die Stifft nicht zu erlassen, vnd, so es nicht gescheen solt, werden wir ferner der gebhür und gelegenheit nach darzu trachten müssen.“

Indeß konnte es mit dieser Drohung des Königs wohl auf nichts weiter abgesehen seyn, als daß das Domcapitel seinen Erzbischof bewegen möchte, um keinen weitern unangenehmen Folgen ausgesetzt zu werden, den von Waldenfels zur Auslieferung des Bischofs zu disponiren. Denn der König war schon früher davon benachrichtigt worden, daß der Bischof von Altenhaus nach der Lausitz gebracht worden sey. Auch hierin kam er aber der Wahrheit nur auf die Spur. Indeß ließ er seine Nachforschungen deshalb nicht unversucht — indem er sich an den Herrn der Lausitz, den König Maximilian von Ungarn und Böhmen wandte, mit dem Ersuchen, dem Landvoigte Befehle ertheilen zu wollen, die verdächtigen Häuser untersuchen zu

lassen. Dies wurde bewilligt; es erschien ein dänischer Abgesandter mit Maximilians Orde, und gab das Haus Rubnau, einem Georg von Waldenfels gehörig, als den Ort an, wo der Bischof gefangen gehalten werde. — Der Landvoigt ließ dem Wunsche des Königs gemäß, das angegebene Schloß in Gegenwart des Abgesandten durchsuchen, man fand aber nichts. Da der Landvoigt nun weiter keine beleidigende Untersuchungen der Art vornehmen wollte, ehe der König den Ort, wo der Bischof gefangen gehalten wurde, mit mehr Grund und Gewißheit angeben könnte, so wurden die Untersuchungen eingestellt. Auch würden diese dort vergeblich gewesen sein, denn der Bischof war noch im Magdeburgschen, nemlich auf dem Schlosse zu Rammelsburg, wohin er im Anfange des Novembers gebracht worden war. Hier wurde ihm ein junger Edelmann Palm Piverling, zur Bedienung gegeben, der von dieser Zeit an bis zu des Bischofs Tode nicht von seiner Seite kam. Morten von Waldenfels verließ die Gefangenen hier, und sah sie nie wieder, dagegen war Georg von Waldenfels beständig bei der Transportation des Bischofs zur Stelle. Die Gefangenen waren nebst Piverling, beständig eingeschloßen, und sahen nur selten fremde Personen. Uebrigens wurde nirgends an Kleidung oder Nahrung gespart, und dem Bischofe wurden selbst alle Bücher, welche er zu haben wünschte, geschafft. Im Januar 1546 wurde der Bischof von Ramelsburg nach Eisleben gebracht, wo man ihn einige Wochen lang in einem Wirthshause hielt. Dies war gerade zu der Zeit, als Luther daselbst starb. Am Ende des Februars trat man die Reise mit ihm nach der Lausitz an auf Wegen, die Palm Piverling in seiner Urgicht (Bekenntniß) nicht zu nennen weiß. Hier wurden die Gefangenen in Zimmer auf dem Schloße Wartenfels eingesperrt, und auf dem Hofe waren, außer ihnen und den Knechten,

die auf sie paßten, niemand, als ein Mädchen, das für sie kochte. Auch hier ließ man es den Gefangenen an keinem Bedürfnisse fehlen.

In diesem Jahre wurden die Unterhandlungen der beiden Parthien noch durch die Vermittler Bülow und Schulenburg fortgesetzt, aber wieder ohne glücklichen Erfolg. Waldenfels fährt nicht blos fort, sich über das ihm vom Könige vermeintlich geschehene Unrecht zu beklagen, und seine, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, vermeintlich rechtmäßige That zu vertheidigen, sondern beschwert sich auch besonders und in bittern Ausdrücken über die Ranzauen, besonders Breide, den ältesten Bruder des Bischofs. Es erhellet aus seinem ganzen Benehmen, wie aus seinen mannichfaltigen Briefen, die wir zum Theil erst haben entziffern müßen, daß er eine Art fixe, wir möchten fast sagen, ritterliche Idee von Recht und Gerechtigkeit, gefaßt habe. Denn in einem Schreiben an seine Unterhändler vom 2ten Februar 1546 äußert er sich in Ansehung des entführten Bischofs, den nicht bloß alle Reichsfürsten, sondern selbst der Kaiser und sein Bruder, der römische König, für einen Reichsfürsten erkannten, folgendermaßen: „das Jr (der Ranzauen) Bru„der ein fürst des Reichs sein solte, Ist mig bisher ver„borgen, fechte es auch nicht ahne. Ich weis aber, „vnd ist war, das sein vatter, Hans rantzow ge„heißen, der Jm Lande zu Holstein gewonth, vnd ich den „als einen erlichen Edelmann wohlgekant; nach seinem „absterben hat Herr Balthaser Rantzow, als desselbigen „Hans Rantzowen Sohn, was er nachgelaßen, Neben „andern seinen Brüdern dasselbige Ehrerbet vnd ist der „geburth ein Rantzau, auch sein Erbe vnd lehne Jm „Lande zu Holstein, auff das Ich Jnne, nach vorgehende vorwarnunge, angenommen.“ Wir müssen hier noch nebenher bemerken, das die letzte Behauptung: „der Bischof sey vorher von ihm gewarnt worden“ ein fälsch-

liches Vorgeben ist, und, wenn sie auch wahr, die That doch nicht weniger gesetzwidrig gewesen seyn würde.

Auf das Anerbieten des Gegentheils, die Sache durch acht unpartheiische Schiedsrichter entscheiden zu laßen, erwiedert er, daß es sich von selbst verstehe: „das Fehde kein Recht leide." Er scheint sich also auf sein, immer und allenthalben angeführtes, aber nie und nirgends ausgeführtes Recht, selbst nur wenig verlaßen, sondern seinem Säbel mehr Kraft zugetrauet zu haben. — Uebrigens besteht er noch fest auf die Ausbezahlung der 20000 Goldgülden, und was nachher zur Unterhaltung des Bischofs mitgegangen.

Ob er nun gleich versichert hatte, er könne dem Gefangenen nicht weiter erlauben, an seine Freundschaft Briefe zu schreiben „es were danne, das die Sachen abgehandelt weren," da er denselben in entfernte Oerter habe müßen wegführen laßen, so erlaubte er doch, einem Schreiben an die Unterhändler vom 15. März 1546 zufolge, dem Bischofe, sich noch einmal an seine Brüder zu wenden. In demselben Schreiben beklagt er sich wieder darüber, wie schon in den vorhergehenden, daß er allenthalben verkundschaftet, aufgesucht und ihm und dem Gefangenen nachgespürt werde, und er sich selbst so wie den Gefangenen deshalb mehr verborgen halten müße.

Der eine Bruder des Bischofs, Heinrich, Rath des Herzogs Adolph und Amtmann zu Gottorp, von dem der andere Bruder, Breide, sich Raths erbeten hatte, äußert in seinem Bedenken über Waldenfels's Schreiben, man müßte den König zu bewegen suchen, bey dem Churfürsten von Brandenburg darum anzuhalten, daß Jacob von der Schulenburg, der Mitwißer und Theilnehmer an der Entführung seyn sollte, in Verhaft genommen und nicht eher entledigt werde, ehe ihr Bruder auf freien Fuß käme. Er habe deshalb schon mit Andreas von Barby gesprochen und wünsche, daß

diesem das Geschäft übertragen werden möchte, „denn det wehre de rechte hann, de den kusel recht driven konde“.*) Was Waldenfels's spitzfündige Ausdrücke gegen die Ranzauen betrifft, meint Heinrich, man könnte sie gern mit Stillschweigen übergehen. Da Waldenfels aber so viele Helfer und Helfers-Helfer bey der Entführung ihres Bruders gebraucht habe, die demselben nicht abgesagt hätten, ist er der Meinung: „wenn man etwas gegen desülven vornemen würde, det man Idt vor godt vnd Ideren redlichen woll tho vorandtworden wüste.“ Er rieth also Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen, stellte aber übrigens seine Vorschläge dem Gutbedünken seines mächtigen Bruders anheim.

Auch dieser Schritt führte also zu nichts weiter, als zu neuen Verfolgungen gegen die Thäter, indeß der Bischof, in der Einsamkeit seiner Klause, sehnlichst nach Freiheit seufzte. Selbst Waldenfels klagte in einem Schreiben an die Unterhändler: „dat disse abslegeliche Andtwort dem guden frommen Manne eine trostlose vnd erschreckliche andtwort sein will.“

Wie dieser nach Erlösung, sehnte jener sich nach Geld, um so mehr, da die Unterhaltung des Gefangenen ihm, seiner Versicherung nach, wöchentlich 100 fl. kostete. Willig ergriffen sie daher beide jedes Mittel, was ihnen zur Herbeyschaffung der geforderten Summe dienlich schien. Waldenfels erlaubte es daher um so lieber, daß der Bischof am Ende des Juli nicht bloß seine vorigen Bit-

---

*) Andreas von Barby war nach Uttenhofers Tode deutscher Kanzler, d. i. nach der jetzigen Sprache, Präsident der deutschen Kanzeley und Minister der ausländischen Geschäfte. Daß Heinrich Ranzau sich in seinem Urtheile über die Geschicklichkeit dieses Ministers nicht irrte, davon dient unter andern dieses zum Beweise, daß er den Kreisel so zu treiben wußte, das er nach des Bischof Balthasars Tode selbst Bischof von Lübeck wurde.

ten an seine Brüder wiederholte, sondern, um noch ein neues Mittel zu versuchen, sich in derselben Absicht an sein Dom-Capitel zu Lübeck wandte. Wie seinen Brüdern schon früher, gab er jetzt auch diesem uneingeschränkte Macht, mit und neben jenen, seiner Einlösung wegen, zu handeln, wie es ihnen am zweckdienlichsten scheinen möchte. Er ersucht sie inständigst, so wie sie das Ihrige gewiß gerne dazu beytragen würden, auch seine Lansten, die ganze Clerisey, nebst dem Rathe und der Gemeine zu Lübeck zu bewegen, ihm zur Aufbringung der geforderten Summe hülfreiche Hand zu reichen, und hofft, daß sie alsdann mit Hülfe seiner Brüder und Verwandten werde aufgebracht werden können. Geld für ihn zu leihen, verbittet er sich, da es ihm unmöglich seyn würde, es zu verzinsen. „darvmme" fügte er noch hinzu, „ahne Hülpe vnd thodaadt iß tho denne Summen nicht tho kamen, so werde ick ock In dem elende steruen vnd verderuen moeten." Er empfiehlt seine Angelegenheit um so dringender, weil die beiden Unterhändler mit dem Geschäfte nichts mehr zu thun haben wollten, und vorauszusehen wäre, daß andere sich noch weniger damit befassen würden.

Ehe diese Briefe ankamen, hatte die Sache eine andere Wendung genommen. Waldenfels's Gegenparthei hatte nehmlich einige Theilnehmer an der Frevelthat in ihre Gewalt bekommen, und einen Procurator, Jost von Iggenhausen, an den Churfürsten von Brandenburg geschickt, mit dem Ersuchen, über dieselben ein Verhör aufnehmen lassen zu wollen. Diese Gefangenen waren ein Edelmann Claus von Cloden, den Jacob von der Schulenburg zur Theilnahme verleitet hatte, und zwey simple Leute. Das Gesuch wurde leicht bewilligt. In ihrem, sogar peinlichen, Verhör, sagten diese nun nicht bloß alles aus, was vor und bei der Entführung des Bischofs vorgegangen war, sondern gaben auch

die schon oben angeführten Theilnehmer namentlich an, und unter diesen wurde Jakob von der Schulenburg nicht bloß der Theilnahme beschuldigt, sondern fast als Rädelsführer angegeben. Auch war er der einzigste, der auf dem Hofe des Bischofs zu Kaltenhofen Beute gemacht, nehmlich zwey Pferde weggeführt hatte. — Diese Urgichten der Gefangenen liefen ungefähr zu gleicher Zeit mit den Briefen des Bischofs ein, und da die bisherigen Unterhändler einer so thätigen Theilnahme beschuldigt wurden, so mußte ihre Vermittelung schon von selbst wegfallen. Dagegen suchte man den gefangenen Bischof auf andern Wegen, entweder durch einen Vergleich oder durch einen Rechtsspruch, zu befreien. Der Churfürst Joachim von Brandenburg und der Herzog Heinrich von Mecklenburg hatten freiwillig das Amt des Schiedsrichters übernommen.

Da der Procurator zugleich vorstellte, daß es nöthig seyn würde, daß ihm zur Verfolgung der Sache ein anderer Procurator zugeordnet würde: so erhielt er alsbald in seiner neuen Vollmacht auch zugleich die, einen andern substituiren zu dürfen, und beide betrieben nun das Werk wechselseitig mit vielem Eifer.

Wegen der Gebrüder Jacob und Mathias von der Schulenburg, welche im Erzstifte Mageburg zu Hause waren, erhielt der Königliche Procurator von dem Churfürsten sogleich ein Vorschreiben an den Erzbischof, welcher ihm auch eine rechtliche Untersuchung nicht zu versagen versprach. Allein Jacob von der Schulenburg war indeß in des Landgrafen Philips von Hessen Gefangenschaft gerathen, und sein Bruder Mathias eines begangenen Todtschlages wegen, — dies giebt wenigstens der Erzbischof vor, — landflüchtig geworden. Indeß erhellt aus allem, daß der Erzbischof sich in dieser Sache eben so laulich bewies, als sein Bruder, der Churfürst von Brandenburg, sie ernsthaft betrieb. Dieser ließ die-

jenigen seiner Unterthanen, welche als Mitschuldige, als Heger und Häuser angegeben waren, Jacob, Joachim und Georg von Bredow, nebst ihrem Voigt und einem Priester, Hans Winterfeld, die Piverlinge u. m. a. sogleich vor das Kammergericht nach Berlin laden. Nur Joachim von Bredow erschien persönlich, und wurde, nachdem er seine Unschuld bewiesen und sich durch einen Eid wegen der Theilnahme purgirt hatte, frey gesprochen. Jacob und Georg von Bredow entschuldigten ihr Ausbleiben schriftlich, läugneten aber doch nicht, daß sie Waldenfels als ihren Freund und Verwandten, nebst seinem Gefolge, nach allem Gebrauch, geherbergt und gespeist hätten, ohne indeß Kunde davon gehabt haben zu wollen, daß er Gefangene mit sich führe. Denn der junge Pogwisch sey frey unter den andern herum gegangen, und den Bischof hätten sie auf ihrem Schloße nicht gesehen.

Indeß wurde ihre Entschuldigung von dem königl. Procurator nicht für gültig erklärt und die Bredowen aufs neue vor Gericht citirt. In ihrer Antwort an den Churfürsten hatten sie aber wieder eine Ausflucht, indem sie vorgaben, daß an mehrern Orten in den churfürstlichen Landen auf sie geritten, gestreift und gehalten würde, und sie des genugsam verwarnt worden. Sie bitten also abermals wegen ihres Ausbleibens um Entschuldigung, und Jacob zugleich wegen des Ausbleibens seines Schulzen und Pfarrers, da die Gefahr der Reise zu groß wäre, indem ihnen alle Stege und Wege verlegt werden könnten, „vnd ist fürwahr," setzt Jacob hinzu, „mir ganz hoch beschwerlich, daß ich des Rechten vnd auch des Backenstreichs zugleich soll gewarten." Sollte der königliche Procurator sich auch an dieser Entschuldigung nicht genügen lassen; so bitten sie, daß ihnen ein neuer Rechtstag angesetzt, ihnen aber zugleich auch ein sicheres

churfürstliches Geleit ertheilt, und „solch Reiten und Streifen und Halten auf sie“ mittlerweile von den Holsten eingestellt werden möchte.

Auch diese Entschuldigung half nicht. Jacob und Georg Bredow wurden, nachdem ihnen ihr Unrecht in ziemlich harten Ausdrücken wieder vorgehalten worden, dennoch, obgleich die Achtserklärung gegen sie schon beschlossen war, aus Gnade und auf ihr Bitten zum dritten Male vorgeladen. In der churfürstlichen Citation heißt es unter andern: „Du hättest (durch die ergangenen Reichsverordnungen) billig mehr gewarntet seyn und dasselbe nachlassen sollen, und ob wir die Sache unsers Theils nicht ungnädig meinen, so können wir doch königlicher Würden Rechts nicht versagen, und wollen dafür nicht halten, daß dir die königl. Würden in unsern Landen nachtrachten, sondern sich am Rechte wider dich genügen lassen werden; ob es aber in andern Landen geschehe, wissen wir nicht.“

Zugleich wurde doch churfürstlicher Seits wegen des Streifens an den Statthalter, Breide Ranzau, geschrieben, seine Entschuldigung aber auch sogleich für gültig erkannt. Da der neu angesetzte Gerichtstag nun vorhanden und die angeklagten Häuser und Heger gewiß waren, der harten Strafe des Gesetzes gemäß verurtheilt zu werden: so legten sie sich aufs Bitten. Wir erzählen dies am beßten mit den eignen Worten des Procurators, Jost von Iggenhausen. Er meldet in einem Schreiben vom 7. December: Der Churfürst habe den Kanzler und einen Rath zu ihm in seine Herberge geschickt und diese hätten ihm unter andern berichtet: „Dat de vom Adel, so thom andern Mael geciteretħ, ihre Freuntschop thom mehren Dele by dem Churfürsten, ehren Herrn, gehatt, vnd S. Cf. G., da se noch junge gesellen weren, vnd des Handels, darumb se Jetzt angelangt, neynen vorstandt hedden, wolden mit gnaden ansehen vnd de

Acht nicht over se ghaen laten; se stunden woll, dat se gebrokken hedden, wenthe waluis (Waldenfels) were eher angeboren frundt, den hedden see nicht vthslaen konnen, se wolden sick beslitzen vnd darnha riden, dat se binnen korth vngesumeth Marten waldenfels vnd den Bischofp tho siner S. Cf. G. handen bringen wolden.“ 2c.:

Ohne der Gerechtigkeit etwas zu vergeben, zeigte der Churfürst zugleich viel Milde gegen seine beschuldigten Unterthanen. Denn Waldenfels wurde wirklich mit jedem Tage in Berlin erwartet.

Der König hatte sich immer, wie schon oben angeführt, zu Rechte erboten, dies Anerbieten war aber von Waldenfels ausgeschlagen, „weil Fehde kein Recht leide.“ Da sein Vorhaben ihm aber nicht recht glücken wollte, und die Uebermacht seiner Gegner ihm auf eine mannigfaltige Weise fühlbar wurde: so fand er sich endlich darin, auf den, ihm vom Churfürst Jaachim von Brandenburg im Anfange des Octobers 1546 mitgetheilten Erbieten, denselben und den Herzog Heinrich von Mecklenburg oder den ersten allein als Schiedsrichter zu erkennen; nur die Bedingung des Königs sine qua non, daß der Bischof erst auf freien Fuß gestellt werde, schlug er auch jetzt in seinem Antwortschreiben an den Churfürsten vom 16. October grade zu ab: „weil er durch die vielfältigen geschwinden Kundschaften vnd allerley Vornehmen verursacht, den Gefangenen so weit vnd der Oerter mit großen vnkosten zur vnterhaltunge bringen müssen, daß er seiner nicht mechtig werden könne, ehe die verlangte Summe vnd was nachher damit aufgegangen, dargereicht sey, u. s. w.

Auf diese Antwort ließ der Churfürst unter andern ernstlich erwiedern: „daß Du aber in deinem Schreiben auch melden thust, was etzlicher unser Unterthanen halben, welche der König wegen des, daß sie gehauset und gehegt, vor uns zu Rechte fürgenommen, an dich gelangt,

mit Bitte, daß wir dasselbe indeß auch möchten anstellen oder vffschieben ꝛc. wollen wir Dir nicht vorhalten, daß die königl. Würde albereit eine gute Zeit hievor wider etliche unserer Unterthanen vom Adel, deine Freunde, sonderlich die von Bredow vnd andere, den gerichtlichen Proceß vff den kaiserlichen Landfrieden vor vns vnd unserem Cammergerichte fürgenommen, vnd dieselbe, bis auf die Erclerung in die Acht des Landesfriedens an Leibe vnd Gute, durch Vrthel vnd Recht erstanden, dazu dan den unseren albereit tag ernandt; wir hedden auch leiden können, daß du nach diesem deinem Fürnehmen vnserer Lande vnd der Vnsern warest müßigt gangen vnd sie in diese swere Last nicht geführt; wir können aber der königl. Würde Rechts nicht versagen. Vnd hast du zu erachten, wo du dich nicht in die sache schickest vnd den Gefangenen fry stellest, wo du ihn auch gleich hoch beschatzen oder davon bekommen würdest, oder sonst deinen Willen schaffest, daß es deine Freunde vnd andere, die dich in vnserm Lande gehauset, würden königl. Würden alles an Leib und Guthe widererstadten müßen:“ darauf räth der Churfürst aufs dringendste, den Gefangenen auszuliefern, mit dem Hinzufügen: „dann sollten die Vnsern in die Acht kommen, an Leib vnd Leben unsicher seyn, vnd ihre Güther der königl. Würden zugestellt werden, hastu zu bedenken, was du von ihnen wieder zu gewarten.“

Wurde der Proceß daher auch in der Hoffnung, daß Waldenfels den Gefangenen entweder von sich selbst oder durch seine Freunde, dem Churfürsten ausliefern würde, noch etwas aufgehalten, so wurde der Lauf der Gerechtigkeit doch keineswegs gehemmt. Denn zu derselben Zeit, wie man den Bredowen Aufschub ertheilte, wurden noch andre Genossen oder Häuser und Heger des von Waldenfels vor das churfürstliche Kammergericht geladen, nemlich die von Malzan, Bernstorf, Rochow und

Quitzow. Ganz anders wurde dagegen die Gerechtigkeit gegen Waldenfels's Genossen im Erzstifte Magdeburg gehandhabt. Denn ungeachtet des Königs harten Schreibens und der wiederholten freundschaftlichen und ernstlichen Versicherungen des Erzbischofs, den Beleidigten gegen seine Unterthanen Recht verschaffen zu wollen, wußte man dem Rechte doch immer auszuweichen. Der Umstand, daß Balthasar Ranzau von einem simpeln Edelmann zu einem Reichsfürsten erhoben worden, scheint bey dem Erzbischofe, der aus fürstlichem Geblüte war, nicht ohne Einfluß geblieben zu seyn, und dieser jenem den erlittenen Streich nicht übel gegönnt zu haben. Des gefangenen Bischofs Brüder und Freundschaft erlaubten sich daher dieselbe That, welche sie an Waldenfels und seinen Anhängern so strenge geahndet wissen wollten.

Der königliche Statthalter, Breide Ranzau, hatte in Erfahrung gebracht, daß sein Bruder unter andern auch auf einem Hofe im Stifte Magdeburg, Carau, welcher einem Joachim von Beier gehörte, gefänglich sey enthalten worden. Er hatte daher Heinrich von Bockholdt, einen gebornen Märker, aber in Diensten des Königs von Dännemark, mit acht Pferden dahin geschickt, um das Haus zu untersuchen, und wiewohl diese den Bischof nicht mehr fanden, so bestätigten doch mehrere Aussagen, daß er wirklich eine Zeitlang daselbst gewesen sey.

Zu gleicher Zeit traf es sich, daß in der Nähe des Orts, in dem Städtchen Sandow, eine große Hochzeit gehalten wurde, wozu der ganze benachbarte Adel eingeladen war. Die zu vermählenden waren der uns schon bekannte thätige Mitgenosse des von Waldenfels, Jacob von Bredow auf Frisak und eine Tochter des eben so thätigen Mitgenossen, Jacob von der Schulenburg. Da die Reuter wußten, daß auch Beier dahin

kommen würde, so lagerten sie sich auf seinem Wege. Es kam zum Handgemenge, worin die Reuter die Oberhand behielten. Joachim von Beier und Moritz von Arnim wurden, nebst ihren zwey Knechten und einem Jungen, nach dem Ausdrucke der Zeit, überritten, bestrickt und in die Hand des Königs von Dännemark gefangen genommen. Da einer von ihnen sich nicht sobald geben wollte, so wurden sogar Schüße gewechselt und eine Kugel fuhr durch den Wagen, auf dem das adelige Frauenzimmer saß, so daß diese vor Angst herab sprang. Die That war um so verwegener, da sie an einem Sonntage und noch dazu an hellem Mittage, und viele Meilen von der Gränze Holsteins geschah. Es ist leicht abzusehen, welchen Eindruck dieser Ueberfall auf die ganze benachbarte Ritterschaft, von denen fast jedes Mitglied näher oder ferner mit den Entführten verwandt war, gemacht haben müsse, und es würde den Ranzauen vielleicht theuer zu stehen gekommen seyn, wäre nicht der König mit im Spiele gewesen. Jetzt wandten sich die betrübten Hochzeitsgäste in einer heftigen Klage über das erlittene Unrecht, doch nur bittweise, an den König, in dessen Namen, ohne daß er das Geringste darum wußte, die That vollzogen war. Eben so wandten die adelichen Frauen und Jungfrauen sich mit bittern Klagen an die Königinn, und beschwerten sich besonders darüber, daß Frauenzimmer nicht einmal auf öffentlicher Landstraße sicher wären. Das Schreiben der Männer ist unterschrieben von 24 adelichen Familien. Mit diesen Briefen wurde ein Eilbote, ein junger von Königsmark, an den König geschickt. Da er diesen aber in Holstein nicht antraf: so übergab er die Schreiben Andreas von Barby, der sie dem Könige nach Lund in Schonen zuschickte. *) Zugleich berichtete auch der Statt-

*) Ich kann mich nicht enthalten hier einen auffallenden Beweis von der damahligen Unkunde in der Geographie anzuführen.

halter dem Könige das Vorgefallene, natürlich aber auf seine Weise.

Dem Könige gefiel die Handlung nicht; denn er liebte Recht und Gerechtigkeit, und würde seinem Statthalter dieses Ueberreiten gewiß nie erlaubt haben, wenn er vorher um seine Einwilligung dazu wäre ersucht worden. Allein da die That einmal geschehen war, und nicht ohne gegründete Ursache, obgleich gesetzwidrig: so suchte er sie zu entschuldigen. Er ließ der Magdeburgischen und Märkischen Ritterschaft daher auf ihr Schreiben schon unter dem 6ten October eine Antwort ertheilen; worin er den Hergang von Waldenfels's friedbrüchigem Ueberfall erzählt, und daß er deshalb gegen denselben und dessen Helfer kaiserliche Poenal-Mandate und Steckbriefe ausgebracht hätte, die ihm auch von seinem Landsfürsten wären mitgetheilt worden" ꝛc. Darauf heißt es weiter: „vnd wie wir dorch vielfeltige kuntschaften erlangt, das Morten von Waldenfels Im Stifte Magdeburg seinen Vnderschleuff gehapt, Auch den gefangenen Bischof vff Aldenhausen, desgleichen auf Langenstein, auch an mehr Orten Im Stifte erhalten: haben wir — den Erzbischofe zu Magdeburg mehrmalen vmb Hülf vnd hafftbrive freundlich ersuchen laßen; so wir auch dieselben erlangt, solt Waldenfels samt dem gefangen so lange nicht ent-

---

Da die Antwort vom Könige zu lange ausblieb, so schickte die Ritterschaft aufs neue Copien der vorigen Briefe an den König. In dem Begleitungsschreiben heißt es nun: „So ist derselbe bis zum keil (Kiel) In ewr königl. Maj. landt geritten, da ihme danne ahngezeigt, daß Ew. Königl. Maj. In Schone liegen solthen, da ehr denn (wie er bericht) zu pferde nicht solth können hinkommen" ꝛc. Diese Unwissenheit ist um so auffallender, da die Ritterschaft in ihrem Schreiben sich rühmt, daß mehrere von ihnen in des Königs Diensten gewesen wären. Sie drücken sich so unbestimmt aus, als zweifelten sie auch jetzt noch, ob dieser Bericht wahr wäre.

standen seyn. Es seynd vns aber die gebührende mittel vnd hülff, die vns doch von Röm. Kaiserl. vnd Königl. Maj. vnd von niemanden versagt, geweigert vnd abgeschlagen worden; aus was vrsache, stellen wir zu den wegen u. s. w." Und weiterhin: „Aber da sich auch Beiern oder andere gegen vns vnverursacht einlaßen vnd vnserm viend anhangig, habt Ihr zu bedencken, was sich dagegen gebühren, vnd so die vnsern dermaßen gegen Beiern gehandelt, wird solchs ahne grundt vnd genugsam erkündung vnd vrsach nicht geschehen seyn, vnd hetten wol gönnen mügen, daß Im Erzstift Magdeburg rechtliche vnd pilliche hülff geleist worden wer; Solchs solt auch der sachen nicht wenig zurichtung gegeben, vnd allerley anwendung, die sunst geschehen vnd gethan werden müßen, vorschont haben, vnd so waldenfels nachmaln dahin gehapt, daß er der mudtwilligen vheide abstehe vnd den gefangen Bischof zu unsern Händen ahne entgeld ausstelle, wollen wir zu vberflus, vnd das vnser gnedig vnd guther wille gegen die von Adel, als sein vngegründter Bericht bewogen haben mag, zu erspüren, vnsers theils die sachen vff etzlicher ehrliebender vnd vnpartheilige vnter euch zu rechtlicher orterung zu stellen kein schew tragen vnd vnbeswer gewerthig sein. Ihr solt auch bey vnsern Statthalter forderlich, als wir bericht der sachen erlangen werden, der gefangen erledigung oder betagung halben bescheidt bekommen, vff das Ihr anhero an vns zu schicken verschont."

Wer den Edelmuth und die Gerechtigkeitsliebe des Königs in dieser Antwort nicht fühlen kann, dem vermag auch kein Geschichtsschreiber sie zu zeigen.

Auch der Landesfürst, der Erzbischof von Magdeburg, verwandte sich bey dem Könige wegen der Freygebung seiner bestrickten Unterthanen, und erbot sich: „wenn königl. Würden oder Jemand anders wider sie Ichts (irgend etwas) zu besprechen, wider sie alle billige wege

vnd gebührlichs Rechtens zu gestatten vnd mitzutheilen." Allein auf sein Versprechen wurde vielleicht noch weniger gerechnet, als auf die Bitten der Ritterschaft; und auf seine Unpartheilichkeit verließ man sich so wenig, daß die Ranzauen schon im Begriffe standen, noch mehrere Edelleute aus dem Erzstifte zu holen, wäre es dem Könige nicht entgegen gewesen.

Es läßt sich leicht erachten, daß die hohe Verwandtschaft der Bestrickten sich nicht bloß mit Klagen und Bitten bey dem Könige von Dännemark werden begnügt haben. Sie wandten sich mit ihren Klagen an mehrere benachbarte Fürsten; besonders heftige Beschwerden brachten sie aber da vor, wo sie für den König grade am nachtheiligsten wirken konnten, am Hofe zu Berlin. Indeß veränderte diese Begebenheit nicht im geringsten die Gesinnung des Churfürsten in Rücksicht des bey seinem Kammergerichte obschwebenden Processes; im Gegentheil erhielten die Beklagten mitten im December die Weisung, ihrem Versprechen gemäß dem Churfürsten den Bischof förderlichst in die Hände zu stellen, „denn," heißt es in der Citation, „wir wißen der königl. Würden gheschiften alhier lenger nicht aufzuhalten, sondern werden demselben forderlichs rechtens als die Acht wider deine Person gestatten, vnd deine Güter einreumen vnd einnehmen laßen." Auf diese Ladung erschienen die Bredowen und brachten, nachdem sie für Waldenfels ein sicheres Geleite bekommen hatten, auch diesen nach Berlin. Der Churfürst nahm sich der Sache selbst an, und hatte mit Waldenfels persönlich eine Unterredung. Er wiederholte ihm zunächst, daß der König, wenn Waldenfels den Bischof und den jungen Pogwisch zuvor des Gefängnisses entledigt, es ihm, dem Churfürsten, übertragen hätte, zwischen den Partheyen rechtlich zu verfahren und zu erkennen, und verlangte darauf eine Erklärung von ihm: „ob er den Bischof und den

jungen Pogwisch solcher Gestalt ledig stellen und in die rechtliche Handlung also willigen wolle.“ Waldenfels erklärte: daß er der Gefangenen nicht mächtig sey, und ob er gleich der Oerter gewesen, wo sie enthalten, so habe er sie doch ohne Erlegung der aufgewandten Unkosten nicht erhalten können. Er bitte daher, daß S. Cf. G. die Sache wollten zu Verhör kommen lassen und den Konig zu bewegen suchen, den dazu berahmten Tag mitzubeschicken, und daß der gegen seine Theilnehmer anhängige Proceß auch so lange ruhen möchte, aber sich zu Rechte einlaßen könnte er nicht, „weil Fehde kein Recht leide.“

Diese Erklärung wurde dem königl. Procurator, Iggenhausen, mit der Frage vorgelegt: ob er bemächtigt sey, sich darauf einzulassen. Er ertheilte eine abschlägige Antwort, weil er nicht bevollmächtigt sey, sich ohne die völlige Erledigung der beiden Gefangenen auf irgend etwas einzulassen; wenigstens müßten dieselben erst seiner churfürstl. Gnaden zu Handen gestellt werden. Geschähe dies nicht, so müsse er bitten, daß der Churfürst gegen die Häuser und Heger mit der Acht, nach Ordnung des Landfriedens, ohne fernern Verzug verfahren wolle. —

Der Churfürst ließ darauf dem von Waldenfels kund thun, daß er sich des Handels nicht weiter annehmen könnte, als der König es eingeräumt hätte oder noch einräumen würde, und da derselbe auf die Auslieferung der Gefangenen, sine qua non, bestände, würde Waldenfels darauf bedacht seyn müssen, den Bischof entweder frey oder wenigstens ihm zu Handen zu stellen.

Waldenfels wandte die Unmöglichkeit vor, versprach aber sich noch einmal an den Ort begeben zu wollen, wo der Bischof und Pogewisch gefänglich enthalten wurden, um sie von seinen Mitverwandten zu erhalten, mit Bitte, ihm Zeit dazu zu gönnen, und ihm, im Fall

die Sache unentschieden bliebe, genugsame Versicherung zu ertheilen, daß ihm der Bischof wieder zu Handen gestellt würde. — Durch diese Versicherung glaubte er den Bischof von seinen Mitgenossen, die an demselben Theil hätten, desto leichter zu erlangen. Auch wiederholte er die Bitte, daß der Proceß wider seine Mitgenossen bis dahin ausgesetzt, und ihnen, wie ihm, Geleits- und Schutzbriefe ertheilt, und sie alle auf einen Tag vorgeladen werden möchten. Dieses wurde endlich genehmigt und am Montage nach Invocavit, mitten im Februar, ein Tag berahmt, zu dem auch zugleich alle Häuser und Heger vorgeladen werden sollten. Weil es aber wider die Absicht des Königs stritt, der sich immer zu Recht erboten hatte: so übernahm der Churfürst es, diesen dahin zu bewegen, daß er diese Handlung also bewilligen, und auch die Bestrickten, Joachim von Beier und Moritz von Arnim, so lange betagen möchte, da sie doch auf den Rechtstagen zugegen seyn müßten. Dieses sind die Hauptpuncte aus dem Berichte des churbrandenburgischen Kanzlers, d. d. trium regam 1547, mit dem das Schreiben des Churfürsten und die Briefe des Procurators von Iggenhausen ganz übereinstimmen. In einem, einige Tage später datirten, Briefe an den holsteinischen Kanzler, Andr. von Barby, beklagt derselbe Kanzler, Weinsleb, daß weder er noch der Churfürst persönlich mehr von Waldenfels hätten erlangen können, und meldet zugleich folgendes: „Ich werde Bericht, daß wallenfels von Hertzog Moritzen *) soll vergleidt seyn, vnd do müchte seinen auffenthalt suchen vnd In diesen leuften nichts wider Ihne auszurichten seyn, Ist auch noch vngewisse, welcher die Lange oben

*) Der Herzog Moritz war damals nach Kaiserlichem Auftrage in des Churfürsten von Sachsen Länder eingefallen, während dieser gegen den Kaiser zu Felde gezogen war.

oder vnden liegen soll, dan die Orthe sind Reuthers Zeiten, so itzt in meißen, Dhoringen (Thüringen) vnd weiter in Schwaben, Heßen vnd Rein Jeder thut, was Ine gelust, vnd alleine das Faustrecht gehet.“ ꝛc.

Als Waldenfels die Frevelthat begangen und der Kaiser deshalb Pönal-Mandate gegen ihn ausgestellt hatte, war auch an den Herzog Moritz eine Aufforderung von dem Könige ergangen. In seiner Antwort vom 29sten September 1545 heißt es: „Im Fall aber Waldenfels seinen Unterschleiff in vnser Landt nehmen werde — und wir des in erfahrung kommen, wir Ew. königl. Würden schriftlichen Beger nach vns darinnen dermaßen erzeygen, das Ew. königl. Würden des guten gefallen tragen, vnd bey vns nicht anders vermergken sollen, den das wir derselben freuntliche vnd behagliche Dienste zu thun gewilligt seindt.“ Und jetzt bekleidete Waldenfels einen hohen Officierposten in Moritzes Heer, und stand unter seinem besondern Schutze. Das ist politische Freundschaft.

Das Kriegsgetümmel zog sich dem Brandenburgischen näher und der Churfürst wurde dringend, bald von dieser bald von jener Parthey, um Hülfe gebeten. Er ließ seinen Adel aufsitzen und versammelte seine Truppen an den Grenzen, hielt sich übrigens aber neutral und äußerte in einem Schreiben an den König Christian seine Freude darüber, daß auch dieser keine Parthey genommen habe. Unter solchen Umständen stand also nicht zu erwarten, daß man den Proceß eifriger, als wirklich geschah, betreiben würde, so ungern der Statthalter, Breide Ranzau, dies auch sehen, und so sehr er auch den König anliegen mochte, den Churfürsten von Brandenburg zu bewegen, den Proceß gegen die Häuser und Heger fortzusetzen. Fehde kann kein Recht leiden, war Waldenfelses Wahlspruch, und „es sind Reuters Zeiten, wo jeder thut, was ihm ge-

lüst, und allein das Faustrecht gehet," schrieb der Brandenburgische Kanzler. Die Ranzauen mußten bald erfahren, daß hieran nichts Unwahres sey behauptet worden. Der königliche Procurator Iggenhausen hatte Berlin verlassen und an seiner Statt einen andern Procurator, Johan Schlegel, substituirt. In welcher ängstlichen Lage dieser sich befand, erhellt aus dessen Schreiben an den Statthalter Breide vom 12. Februar 1547. In diesem heißt es, nach einer verbindlichen Einleitung, weiter: „Es gelangt mich aber glaublichen ahn, das sich Wallenfels vnd sonderlich seine mitschuldigen häuser, heger vnd fürschüber wider mein person vieler bedrövlicher vnd anderer mehr böser wort hin vnd wider vernehmen laßen, Auch soweit, das ich deshalb zu Ihrer gelegenheit leipsfar gewertig seyn solle. Weil es nun mit itzigen geschwinden leuften also gelegen, das sich die leut auch ahn hohen heuptern, wie die Erfarung vnd ewres Herrn Bruders exempell bezeugt, vergreifen dürfen, vnd mid Rechte wider sie wenig, Ja zuletzt wohl gar nichts auszurichten: Stelle ich zu ewer selbst weitter nachdenken, was mir als einem armen Gesellen, der diesorts weder mit guter noch Freunde gefast, ferner zu thun sein will; zuvorderst da ich mich vfast keins schutzes alhier zu trösten habe, den wehr da leitt, der leitt, — vnd da man den leuten den Rawm vnd Platz lest, das sie weder der obrigkeit noch des Rechtens achten, So bin ich guter zuversicht, Jr werdet mich gegen die königl. Maj. vnterthänigst entschulden, mich auch vor ewer selbst person entschuldigt wissen, vnd die sachen in andere beqvemere wege lassen bestellen, den die Far weis ich ahne sonderlichen schutz nicht auszustehen, vnd nachdem es pillich ist, das man mir wiederum vor ihnen Friede schaffe, bit ich mit sonderm fleis, Jr wollet mir von der kön. Maj. ahn meinen gnädigsten Herrn, den Churfürsten zu

Brandenburg, eine gnedigste vorschrift zu wege bringen, das S. Cf. G. mich vor der Rott in sonder schirm nehme, damit ich also der hendell nicht mher schades den vortheills haben möge, den es halten mir die von Bredow albereit Jn die 10 Rthlr., so sie mir von andern Jren sachen schuldig seind, für, vnd wollen noch darüber hawen vnd stechen" ꝛc.

Aus der mit Waldenfels bedingungsweise eingegangenen Convention wurde indeß nichts, sowohl, weil der König in die verabredeten Bedingungen nicht eintreten wollte, als auch weil Waldenfels die Hauptbedingung, die Gefangenen dem Churfürsten zu überliefern, nicht erfüllen konnte. Das erhaltene sichere Geleite wurde ihm deshalb wieder aufgekündigt, die gegen ihn ausgestellten Steckbriefe traten wieder in Kraft und die Häuser und Heger wurden peremtorie vorgeladen. Allein auch diese peremtorische Citation mußte wieder ausgesetzt werden, da die beklagten Häuser zu gleicher Zeit zwey, sehr hämische, Satzschriften gegen den König beym Gerichte eingegeben hatten, die der königliche Procurator, ohne eingeholte Nachricht, sich nicht im Stande sah zu widerlegen. Die eine Satzschrift war von den Bredowen, die andere von Hans Winterfeld und Consorten. Sie können nur als ein Versuch angesehen werden, ihr Urtheil noch einige Zeit ausgesetzt zu sehen; denn ihr gesetzwidriges Betragen war längst von ihnen selbst eingestanden, und die, in der Gegenrede angeführten, Gründe sind so seicht, daß der königl. Procurator sie mit Recht zusammengeraffte, unwahrhaftige, anrühhrische Behelfe nennt. Was den anrühhrischen Behelf betrifft, so geht dieses vorzüglich auf die Beschuldigung, daß der König, der doch sie als Brecher des Landfriedens bestraft wissen wolle, selbst den Landfrieden gebrochen habe, indem er dem Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen gegen den Kaiser Truppen zu

Hülfe geschickt haben solle. Diese Beschuldigung, nur erfunden, um den König gehäßig zu machen, war ganz ungegründet, oder, wie der königl. Procurator es nennt, ein lügenhaftes, erdichtetes, fälschliches und bösliches Vorgeben, das in der äußersten Gefahr ergriffen, statt ihnen zu helfen, sie nur noch früher in den Strudel stieß. Denn nicht blos blieb der Procurator bey seinem Verlangen der Achtserklärung und Confiscation der Güter, worin die Angeklagten schon längst gesetzlich verfallen waren, sondern erhob auch eine neue Klage gegen sie ob atrocissimas injurias. Der Churfürst, der nebst seinem Kanzler und dem Johan Schlegel, persönlich mit dem Könige correspondirte, hatte diese Beschuldigung selbst übel empfunden; denn in einem Schreiben von ihm an den König de dato Cöln an der Spree, Sonntags nach Laetare, heißt es: „das auch die von Bredow vnd Jr anhang Ew. königl. w. laut derselben schreibens zugemeßen, das haben wir vngerne gehört, vnd gereicht vns von Jne zu misfallen. Wir halten vnd wissen, das Ew. Königl. w. der zugemeßenen sachen entschuldigt, vnd haben allewege gerne vnd mit freundlicher wüschung gehört, auch Ew. Königl. w. wol gegundt, das sie außer dieser Kriegssachen wider die Rö. Kaj. Maj. blieben vnd sich in nichts eingelaßen, haben auch Ew. K. W. des nie in verdacht gehabt. — Das wird auch Ew. kö. w. zu großen Ehren vnd Ruhm nachgesagt, vnd alles guthe vnd glück darvmb gewünscht rc.“

In demselben Schreiben berichtet der Churfürst zugleich, daß er Joh. Schlegel in seinen besondern Schutz vor Unrecht, Gewalt und Ueberfall genommen habe, damit er dem Könige in diesen Sachen ungescheut dienen möge. Eben so versprach er dem von Buchholz wegen Beiers und Arnims Bestrickung, als seinem gebornen Unterthanen, Schutz und Sicherheit.

Während der König und die Ranzauen sich so eifrig um die Befreiung des gefangenen Bischofs bemühten, geschahen nicht weniger eifrige Anträge an den König wegen Befreiung oder wenigstens Betagung der beiden Gefangenen, Beier und Arnim. Nicht bloß bat die Gattin des von Beier, eine Schwester der Bredowen und seine ganze Sippschaft darum, sondern der Churfürst von Brandenburg unterstützte selbst ihre Bitte. Diese Bitte war aber wohl nur eine Folge der Politik; denn nach des Erzbischofs, Joh. Friedrichs, Abgange, hatten die Domcapitel zu Magdeburg und Halberstadt des Churfürsten Joachims Sohn wieder zu ihrem Fürsten erkoren, in dessen Namen der Vater nun zugleich unpartheiische, gerichtliche Untersuchung gegen die Häuser und Heger versprach. Doch wurde diese Bitte jetzt noch in freundschaftlichen Ausdrücken abschlägig beantwortet.

Indeß liefen noch mehrere Gesuche um Beiers Befreiung oder wenigstens Betagung, sowohl von Fürsten und Fürstinnen, als dessen eigner Freundschaft, und besonders dessen Sohne, Christoph von Beier, ein, der in des Herzogs Heinrichs des Jüngern von Braunschweig-Lüneburg Diensten stand. In seinem ersten Briefe, so wie in dem Gesuche an Herzog Heinrich drückt der junge von Beier sich eben so heftig als unvorsichtig aus; denn indem er selbst nicht in Abrede ist, „daß sein Vater nicht mehr gethan, als daß er seinem Freunde Waldenfels ein Nachtfutter gegeben,“ welches, wie er vermeint, ihm von seiner Obrigkeit noch nie verboten worden: so erklärt er ihn doch für gänzlich unschuldig an der Entführung des Bischofs, und fügt die Dräuworte hinzu, daß, wenn sein Vater wider Recht und Billigkeit, um der Ranzauen willen, noch länger sollte enthalten werden, und um Leib und Gut kommen, er nebst seinen Brüdern auf andere Wege zu denken gedrungen wäre.

Breide Ranzau, dem diese Schriften mitgetheilt wurden, empfand des jungen von Beiers Schreiben sehr übel, und beklagt sich darüber nicht bloß bey dem Könige, sondern auch vor dessen beiden Kanzlern, Johan Fries und Andr. von Barby. „Es nimmt mich nicht geringe wunder,“ schreibt er an die letztern, „das die Königl. Maj. so Inständigen Beiern Betagung befördern duhn, vnd nicht bedacht wirth, Inn was merklicher langer vnd großer Beswerungh mein Bruder, der Bischof, so ganz unverschuldet stecket, Insonderheit auch, dieweil nochmahl keine andere Zeitung, dann das der Bischof von whemoeth, wie auch woll zu besorgen, das doch Gott abwende, mit dote abgegangen seyn soll ꝛc.“ Er bittet seine Freunde daher mit dahin zu arbeiten, daß Beier nicht betagt, sondern die ganze Sache bey dem bevorstehenden Rechtstage (zu Augsburg) gerichtlich betrieben werden möchte. Dem jungen von Beier zog sein anzügliches Schreiben an den König eine harte Antwort zu.

Auf wiederholtes demüthigeres Schreiben des Sohns und auf wiederholte Fürbitten von Fürsten und Fürstinnen wurde Beier doch gleichwohl von der Mitte des Octobers bis gegen Neujahr 1548 betagt.

Unterdeß war Morten von Waldenfels, als ein alter erfahrner Krieger, in Diensten des Herzogs Moritz und stand in großem Ansehen bey demselben. Er hatte die Gelegenheit auch nicht vorbeygehen lassen, dem Kaiser, dessen Sache er verfechten half, seine eigne Sache angelegentlichst zu empfehlen. Indeß scheint der Kaiser, dem ein König von Dännemark, wie die Erfahrung ihm, besonders als Herrn der Niederlande, gelehrt hatte, ein gefährlicherer Feind, als ein Waldenfels vortheilhafter Freund seyn konnte, seine Gesuche allergnädigst angenommen und — ignorirt zu haben. Man hängt den Deserteur nicht gern des Tages vor der Schlacht.

Denn am 11. Julii 1547 erließ der Kaiser von Nürnberg aus ein neues, scharfes Poenal-Mandat gegen Waldenfels, worin er ihm, bei der Reichsacht und Oberacht, befahl, den Bischoff entweder ohne Entgeltniß loszugeben, oder bey dem ersten Gerichtstage vor ihm oder seinem Reichshofrath zu erscheinen, und Rechts zu gewärtigen. Unter gleichem Dato wurde ein offener, kaiserlicher Brief an die Fürsten ausgestellt, in deren Landen Waldenfels bisher seinen Aufenthalt gehabt hatte, unter angedroheter schwerer Poen, dem Waldenfels keinen Vorschub zu thun, und ihm dieses Poenalmandat einhändigen zu lassen. Diese Kaiserliche peremtorische Citation ließ der Statthalter, Breide Ranzau, nebst dem offenen Briefe, sogleich durch den Druck vervielfältigen und die gedruckten, verificirten, Exemplare in den Gegenden, wo Waldenfels sich aufhielt, öffentlich bekannt machen, ob er gleich seinen Bruder schon für todt hielt, und es ihm nicht unbekannt war, daß Waldenfels bey dem neuen Churfürsten Moritz von Sachsen gut angeschrieben stehe. Von jenem Falle war er nemlich schon durch ein Schreiben von dem brandenburgischen Kanzler, vom 12. August 1547, unterrichtet worden, worin es heißt: „vnd do Jr weiter mir zuerkennen gebt, das Euch fürkommen, als solte Ewer Herr Bruder In Gott verstorben seyn, mit Begher euch, was Ich dauon gehört, zuzuschreiben ꝛc. — Will ich demnach Ewer Edlichkeit nicht verhalten, daß ich diesen Sommer mit dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, auch hernach alleine zu Schickung S. Cf. G. drithalb Monat langk in Kaiserl. Maj. feltlager vor Wittenberg, zu Halle vnd Belzigk, zur Naumburg vnd eines orts In Dhoringen gewesen, aldo Ich Morten von wallenfels zum offtern vntter Herzog Moritz Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Kriegsvolke gesehen, Auch mit Jme etlich mhall von dieser Sachen zur ledigung des Herrn Bischofes gehandelt, dar Inne er sich hoch

erpotte, u. s. w. Vnd in solcher Zeit hab Ich auch In dem feltlager nach dem Herrn Bischofe, wo der etwan mochte verhalten werden, mit fleiße gefragt, auch durch andre mehr bekanthe fragen laßen, vnd von vielen gehört vnd berichtet worden, das S. F. G. aus whemuth vnd langen gefenknus In Gott verstorben sein soll. Aber walfels hat sich deßen nie kegen mir vernehmen laßen, sondern alwege von der Commission vnd Ledigung des Herrn dodurch gesagt vnd also angegeben, als solten S. G. noch am leben seyn, aber die gemeine Rede des orts vnd Im lande zu Meissen, aldo Ich diesen Sommer etlich mhal gewesen vnd gefragt, gehet vnd ist, der Herr sey verstorben. Ich habe es auch von großen Hansen vnd eins theils Fürsten gehört, des ich befare, dem sey also. Darvmb auch keine Reden mehr gehen, wo der Herr sey, alleine, er sey verstorben ꝛc."

In Ansehung des Anschlags der Kaiserlichen Citation sorgte der Statthalter Ranzau besonders dafür, daß dieses in Mecklenburg und Sachsen geschah. Die beiden Churfürsten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachsen hatten sich an den kaiserlichen Hof begeben, und statt des Letztern führte sein Bruder, Herzog August, unter der Zeit das Ruder. Waldenfels hatte zu seiner Belohnung von dem neuen Churfürsten zwey Häuser d. i. feste Plätze, erhalten, und, da man vermuthete, daß er sich in dem einen derselben, nemlich dem Städtchen Belzig, aufhalte: so überschickte der Herzog August ihm die kaiserlichen Mandate durch einen eigenen Boten. Diese wurden, da man ihn selbst nicht antraf, einem seiner Bedienten zur Ueberantwortung übergeben, so wie sie dem Stadtmagistrate insinuirt und öffentlich angeschlagen wurden, damit er sich nachher mit keiner Unkunde entschuldigen möchte. Zu gleicher Zeit war dasselbe auf seinem Hofe Garlose in Mecklenburg geschehen.

Auch war der betagte Beier nicht sobald zu Hause angelangt, als er seinem Versprechen, des Bischofs Freystellung bey Waldenfels nach allen Kräften befördern zu wollen, gemäß, durch einige Freunde hart in diesen dringen ließ, ihm, durch Freylassung des Bischofs, als unumgängliche Bedingung, auch seine Freiheit wieder zu verschaffen. Dieses zusammen bewog Waldenfels, sich zum zweiten Mahle allerdemüthigst an den Kaiser zu wenden, und nachdem er seine vermeinten Gründe zu seiner nothgedrungenen Missethat in der behaupteten beständigen und hartnäckigen Verweigerung der Gerechtigkeit von Seiten des Königs wiederholt hatte, denselben zu bitten, daß er geruhen wolle, die gegen ihn ausgesandten Steckbriefe und Poenal-Mandate zu cassiren, und den König dahin zu bewegen, daß er ihm vor den Churfürsten von Brandenburg und Sachsen Verhör und Handlung einräumen möge; dann wolle er die Gefangenen diesen beiden Fürsten zu Händen stellen, ihrer Entscheidung und selbst mächtigen Spruchs gewarten und demselben Folge leisten. Daß der König sich schon vom Anfange selbst dazu erboten hatte, das übergeht Waldenfels natürlicherweise gänzlich mit Stillschweigen. Er scheint hiebey vorzüglich auf seines fürstlichen Gönners, Churfürst Moritz's, Einfluß und gnädigste Gesinnung gerechnet zu haben. Denn auch gegen seinen, durch seine Schuld unglücklichen, Freund Beier, hatte er sich, wie dieser dem Könige in einem Schreiben vom 3. Nov. meldet, erboten, die Gefangenen den beiden genannten Fürsten auszuliefern, und sich ihrer Vermittelung, oder, im Fall diese entstünde, ihrem Machtspruche, unwiderruflich zu überlassen. Auch ersuchte Waldenfels die beiden Churfürsten selbst, sich mit dieser Sache beladen und den König von Dännemark bewegen zu wollen, dieses Erbieten unter gleichen Bedingungen seiner Seits annehmen, und Beier seines Verhafts

entledigen zu wollen. Auch wollte er seine Helfer, die Häuser und Heger, in diese Handlung mit eingeschlossen haben.

An eine vermittelte oder rechtliche Entscheidung durch die beiden erwählten Schiedsrichter war aber um so weniger zu denken, da beide Churfürsten sich mit einem Theil ihrer Räthe auf den ausgeschriebenen Reichstag nach Augsburg begeben hatten. Der König ließ daher durch seinen Gesandten am Kaiserlichen Hofe, Peter Schwabe, sein Recht gegen Waldenfels verfolgen. Dieser wurde deshalb mit allen seinen schriftlichen Eingaben abgewiesen und aufs neue und zum letzten Mahle ernstlich vor den Reichshofrath geladen, mit der Drohung, er erscheine oder nicht, so würde alsdenn mit der angeführten Acht und Oberacht, wie sich das gebührte, verfahren werden. Sein Satz: „Fehde könne kein Recht leiden" wurde ihm mit den Worten wieder eingetrieben, „daß es ihm, als einem Privato zu vheden ohne Erkenntniß, nicht gebühre, insonderheit gegen die, welche Recht gedulden könnten und sich des erböthen."

Diese Citation wurde durch einen kaiserlichen Kammerboten nach Belzig überbracht, und in Waldenfels's Abwesenheit dessen Dienern auf dem Schloße daselbst gehörig insinuirt. Auf demselben Reichstage zu Augsburg wurde Herzog Moritz förmlich als Churfürst zu Sachsen installirt, nachdem er, nebst dem Churfürsten von Brandenburg und andern das so famöse kaiserliche Interim unterschrieben hatte.

Im Anfange des Jahres 1548 kehrte der Churfürst Moritz in seine Länder zurück und meldete nun dem Könige von Torgau aus, d. 13. Januar, Waldenfels's Erbiethen, ihn und den Churfürsten von Brandenburg als uneingeschränkte Schiedsrichter erkennen zu wollen, mit dem offenherzigen Geständnisse, „das er in der verlaufe-

nen Kriegshandlung Morten von Waldenfels in seiner Bestallung gehabt, und dieser sich darin auch dermaßen erzeigt habe, daß er daran ein gnädigst Gefallen gehabt." Er bat daher nicht bloß selbst, sondern ließ den König auch durch den Herzog Franz von Lüneburg bitten, ihm und dem Churfürsten zu Brandenburg die Sache zur Vermittelung oder rechtlichen Entscheidung überlassen zu wollen.

Der König nahm das Anerbieten an, doch auch jetzt nur, wie immer, unter der Bedingung, daß Waldenfels die Gefangenen ohne Entgeld ausliefere, und der Fehde entsage. Ehe dieses Schreiben des Königs an die Schiedsrichter gelangte, von diesen dem Waldenfels mitgetheilt, und dessen Antwort darauf wieder eingereicht wurde, verging ein ganzes Vierteljahr. Unterm 13. April 1548 berichten beide Churfürsten von Augsburg aus, daß Waldenfels noch zu dem Vergleiche oder zu der rechtlichen Entscheidung erbötig wäre, und ihnen die Gefangenen zu Handen stellen wolle, doch nur, wenn der König den, gegen ihn beym Reichshofrath anhängig gemachten Proceß wolle fahren lassen. Sie bitten daher den König inständig, dieses Verlangen eingehen zu wollen, und erbieten sich aufs neue, sich in den Handel zu erzeigen, wie es vertrauten und unpartheiischen Schiedsrichtern gebühre. — Unterm 28. April erging von den beiden Vermittlern eine neue, dringende, Aufforderung an den König „sich, ihnen zu Gefallen, des Behelfs, der Fehde halben zu verzeihen und zur Hauptsache zu greifen."

Zur selbigen Zeit war des Churfürsten Moritzes Bruder und Mitregent, Herzog August von Sachsen, mit des Königs Tochter verlobt und die Vermählung sollte im Kurzen zu Torgau vollzogen werden. Die Vermittler erbieten sich daher, in einem Schreiben an den König, ihren Räthen befehlen zu wollen, die Sache zu gleicher Zeit vorzunehmen und ersuchen diesen, auch seine Räthe dahin zu verordnen, „damit alsdann in der Handlung,

wenn die Güte entstände, das Recht vor die Hand genommen werden konnte," mit der wiederholten Bitte, daß er zugleich auch Beier und Armin freilassen wolle. Zugleich wiederholt der Churfürst Moritz aufs neue seinen Wunsch, den König bei dem Vermählungsfeste in Torgau persönlich auf seinem Hause zu sehen. Darauf erbitten sie sich endlich eine nähere Erklärung.

Ehe aber diese noch erfolgen konnte, war Waldenfels, der es natürlich nicht hatte wagen dürfen, auf die ihm insinuirte Citation vor den Reichshofrath zu erscheinen, rechtlich in die Acht verfallen. Um dieser vorzubeugen, und, vermuthlich in der sichern Hoffnung, der König werde ihren dringenden Bitten willfahren, hatten die beiden Churfürsten ihre in Augsburg hinterlaßenen Räthe beordert, beym Reichshofrath mit der Bitte einzukommen, daß derselbe, weil beide Partheien ihre gütliche oder rechtliche Entscheidung angenommen hätten, den Proceß und das Endurtheil wenigstens solange aussetzen wolle, bis des Königs endliche Antwort eingekommen sey. Dieses Gesuch wurde aber ohne weiteres, so wie früher Waldenfels's eigne Eingaben, dem dänischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Peter Schwabe, den 11. Juny zur Erklärung überantwortet, und dieser drang noch an demselben Tage, ohne sich weiter einzulassen, auf unverzügliche Eröffnung der Urtel, in Gemäßheit des schon am 6. Juni im Reichshofrath gefaßten Beschlusses.

Den 15. Juli erfolgte dem Gemäß die förmliche Achtserklärung des Morten von Waldenfels mit allen gewöhnlichen Sollennitäten, und demnach wurde „sein Leib, Hab und Güter dem Könige und jedermänniglich erlaubt, und denen, die ihn heimlich oder öffentlich haußten oder hegten, gleiche Strafe gedroht."

Diese Nachricht konnte freilich auf die Freude des Vermählungsfestes in Torgau, wo beide Vermittler zugegen waren, der König aber ihren Wunsch, persönlich

zu erscheinen, täuschte, eben keinen angenehmen Eindruck machen. Noch weniger angenehm mochte es seyn, daß der König zu gleicher Zeit nicht bloß, nachdem seine Sache mit Waldenfels gerichtlich entschieden war, nur desto stärker auf die Fortsetzung des Processes gegen dessen Häuser und Heger am Kammergerichte zu Berlin drang, sondern auch schon unterm 14. Juni einen kaiserlichen Befehl an Churfürst Joachim ausgewirkt hatte: „das derselbe zu eröffnung der Urtel, wie sich gepürt, fürderlich procediren vnd Recht ergehen laßen wolle, und das nicht länger ausziehn.“ Ungern wollte der Churfürst ein so hartes Urtheil, wie der Landfriede es erheischte, über eine so bedeutende Anzahl von den Ersten unter seinem Adel ergehen lassen; doch durfte er der Gerechtigkeit ihren Lauf nicht versagen. — Man suchte daher, so eifrig man den Proceß gegen die Häuser und Heger auch betreiben zu wollen schien, immer neue Ausflüchte oder legte sich aufs Bitten.

So wurde der König am Ende des Augusts, gleichsam als wolle man ihm seine Handlung gegen Armin und Beier ins Gewissen schieben, von den Churfürsten selbst, dessen Gemahlinn und Sohn aufs dringendste ersucht, die Gefangenen, weil sie unschuldig an Waldenfels's That und derselben unwissend gewesen wären, freyzulassen oder wenigstens zu betagen und Recht zu verstatten. Dieses Gesuch wurde, wenige Tage nachher, von Anna von Bredow, Beiers Gemahlinn, und dessen Freundschaft in einem fast anzüglichen und drohenden Schreiben an den König wiederholt.

Weil der König indeß so vielen Ernst zeigte und sogar die Macht des Reichsoberhaupts um Hülfe anrief, um zu seinem Rechte zu gelangen: so fand der Churfürst von Brandenburg sich bewogen, die Bredowen und andere Theilnehmer an Waldenfelses Frevelthat, gegen welche der Prozeß bis auf die Abfassung eines Endurtheils abgemacht

war, zu Anhörung dieser Urtel auf den 7. December vor sein Kammergericht zu laden. Es waren deren in allem 10 Personen. Außerdem wurden noch andre 10 Personen, gegen die ein neuer Prozeß anhängig gemacht worden war, vor das Kammergericht geladen. Unter jenen waren die Bredowen, und ihre Untergebenen, Hans Winterfeld und die Piverlinge, die Söhne; unter diesen vier Gebrüder von Rochow, einer von Qvitzow, einer von Malzahn und Claus Piverling, der Vater 2c. die vornehmsten. Obgleich er nun, wenn der König zur bestimmten Zeit einen Sachwalter beym Kammergerichte erscheinen ließe, strenge Gerechtigkeit nach dem Landfrieden versprach, so fügte er doch gleichwohl die Bitte hinzu: „das Ew. kön. Maj. für sich mochten diese sachen, In Ansehung, das die beklagten einstheils junge Leute, so der Hendell vnd Wallenfels fürhaben weder wissens noch vorstand gehabt, auch In eines teils mit Freundschaft verwandt sein, zu andern gütlichen austrage, dadurch sie sich gegen Ew. kön. w. erzeigen sollten, zu kommen bewilligen, und des Bischofs stattliche Freunde dasselbe auch zu bewilligen bewegen wollten.“

Auch in Ansehung Heinrich von Buchholz's versprach der Churfürst aufs neue, ihn wegen der Anfechtungen in Schutz zu nehmen und gegen männiglich Recht zu verstatten.

Zu dem bestimmten Termin erschien der größte Theil der Beklagten persönlich, einige entschuldigten sich schriftlich. Diejenigen, gegen welche der Prozeß doch auf bloße Vermuthungen und Gerüchte erst eingeleitet wurde, läugneten alle Theilnahme oder Mitwissen, und hielten sich nicht einmahl zum Reinigungseide verpflichtet. Es wurde den Königl. Anwalden daher vom Kammergerichte auferlegt, „die klage mit angebung vnd bescheinigung der vermuthungen vnd Inditien nach Inhalt des Land-

friedens zu verfahren," worauf dann ergehn sollte, was Rechtens.

Gefährlicher sah es für die Bredowen, Winterfeld und andere aus, deren Verbrechen schon eingestanden oder bewiesen war, da die Gegenparthey sich auf einen gütlichen Vergleich nicht einlassen wollte, und schon stand das Kammergericht im Begriffe, das harte Urtheil nach dem Landfrieden gegen sie auszusprechen, als es sich plötzlich im Rechtsgange gehemmt sah. Der Churfürst war nemlich selbst nicht in Berlin, oder, wie es in den Documenten immer heißt, Cöln an der Spree, zugegen, und statt seiner saß sein Sohn, der Markgraf Friederich, im Gericht. An diesen und die übrigen Räthe erging daher eine churfürstl. Ordre, mit Eröffnung des Urtheils einzuhalten, und, wenn Hans Winterfeld's Urtheil bereits eröffnet wäre, die Execution zu verschieben, bis die Räthe, welche er, neben dem Churfürsten Moritz zu Sachsen, wegen gütlicher Unterhandlung an den König geschickt hätte, zurück gekommen wären. Es wird vielleicht nicht unangenehm seyn, den Churfürsten selbst zu hören. „Wann wir denn," schreibt derselbe an sein Kammergericht, „aus Ew. liebden vnd ewren schreiben bericht seyn, das die güthe abgeschlagen vnd wir demnach bei vns bewogen, das hirJnnen den glimpf zu furhen von nöthen sey: haben wir vns mit dem Herrn Moritz, Churfürsten zu Sachsen rc. vereinigt, forderlich vnser beiderseits stadtlich Rethe an gedachte königl. w. zu fertigen, verhoffentlich Jr königl. w. durch vorhabent mittel zu gütlicher Vergleichung vnd vffhebung der sachen zu bewegen. Dieweil dan derhalben nit vnpillich dieser anstandt eingereumbt wird, begern wir — Jr wollet gedachten königl. Rethen solches glimpflichst vormelden, — mit sonderlicher anzeigung, das Jn erkundigung dieser sachen souiel befunden, das vnsere vnterthanen, als Jacob und Georg von Bredow, und Ber-

tram Pfuel, auch Hans Winterfeldt dieser sachen bedechtigk nicht, sondern als Junge gesellen, aus vnverstandt darzu etwas beredt worden."

Wie dieser Antrag zur Güte von den churfürstlichen Räthen gelautet haben möge, darüber geben keine Documente uns Auskunft, da dieses, wie es in den Zeiten noch oft der Fall war, nur mündlich verhandelt wurde. Indeß beschwerte der König sich in einem Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg nicht wenig über den Verzug und die Verweigerung der Justitz, besonders da der Bischof von Lübek darüber verstorben, oder wie der König sich ausdrückt: erbärmlich von Waldenfels ermordet worden sey. Der Churfürst von Brandenburg sucht in einem Schreiben vom Februar 1549 die Schuld wegen des Versuchs einer gütlichen Handlung auf den Churfürsten Moritz zu wälzen, und erbietet sich aufs neue, auf ferneres Anhalten der königlichen Anwalde, „mit vorstadtung des Rechtens vnd vrtheil vff die ergangenen Proceß der Gebhür nach zu erzeigen." Von dem Tode des Bischofs heißt es: „Vnd iß vns warlich der vnfhal vnd tödtliche abgangk vnsers Freundes, des Bischofs von Lübek, hochlichen leid; Wolten auch am liebsten, das dies fürnhemen verblieben; vnd können, auch wollen wir wallenfels oder seinen Helfern die sachen nicht pilligen, wissen auch wes erpietens Ew. k. w. gewesen."

Der strenge Ernst des Königs erregte nicht geringe Verlegenheit, und nur durch Ausflüchte und Umwege konnte der Churfürst Moritz seinen schon verurtheilten Freund Waldenfels, so wie Churfürst Joachim seine mitschuldigen Unterthanen, vor der eben so deutlich ausgesprochenen als harten Strafe des Landfriedens retten und man ließ kein Mittel unversucht um den Rechtsgang wenigstens aufzuhalten.

So war z. B. die Freundschaft des Morten von Waldenfels unterm 25sten Februar mit einem kläglichen Fürschreiben für ihren Freund beym kaiserlichen Hofe eingekommen, worin sie erklären, „wie sowohl sie als ihr alter, abgelebter Freund, ob der Acht zum höchsten entsetzt," worin sie das vom Könige erlittene vermeintliche Unrecht desselben, und seine Verdienste um den Kaiser in dem letzten Kriege gegen den abgesetzten Churfürsten von Sachsen lebhaft schildern, den König als Mitglied des schmalkaldischen Bundes für einen Feind des Reichs und des Kaisers ausgeben, ihren Freund wegen des Ausbleibens auf die ergangenen Citationen auf eben so vielfältige Art entschuldigen als den König anzuschwärtzen, und zuletzt um Absolution und Aufhebung der Acht bitten. Indeß hatte der König in Peter Schwabe einen gewiegten Staatsmann am kaiserlichen Hofe, auch war dieser selbst schon zu genau von dem ganzen Hergange der Sache unterrichtet, als daß solche Schmähungen nachtheilige Folgen hätten haben können. Das Gesuch wurde ihm, dem dänischen Gesandten, zur Erklärung mitgetheilt, und hatte zur Folge, daß unterm 14ten Juni ein neues, schärferes kaiserliches Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg erging, auf Erfordern des Königs oder seiner Anwalde zur Eröffnung der Urtheil gegen Waldenfels's Helfer förderlichst, wie sichs gebühre, procediren, Recht ergehen zu lassen und das nicht länger aufschieben zu wollen.

Daß der Bischof gestorben sey, war nun allgemein bekannt; aber noch wußte man weder, wo noch wie. Eben so wenig war es bekannt, wo der junge Pogwisch enthalten werde. Er war als Edelknabe bisher eine unbedeutende Person in dem Trauerspiele gewesen und hatte nur eine stumme Rolle gespielt. Die Hauptperson hatte der Tod weggerissen, Waldenfels's Rolle

hatte das Recht ein klägliches Ende gemacht, und seinen Genossen drohete ein gleiches Schicksal. Unter andern Mitteln sich noch auf der Bühne zu erhalten, bedienten diese sich daher auch des jungen Ludewig Pogwisches. Man ließ ihn nehmlich — denn daß der Brief vorgeschrieben sey, erhellt deutlich aus dem ganzen Inhalte — einen sehr harten, drohenden Brief an seinen Bruder schreiben, worin er erzählt, daß, wenn die Sachen zu Verhör und Erkundigung der Wahrheit kämen, und die königliche Durchlauchtigkeit ihrem Erbieten nachkäme, er S. Cf. G. ohne Entgeld zu Handen gestellt werden würde. „Den," fügt er hinzu, „wo das nicht geschege, würde es mit mir nicht wohl zu gehen; dan ich weys, das davon geredt, dieweil du mich als mein Bruder neben vatter vnd Mutter vorlyeset vnd vorgesset, solte Morten von waldenfels mich, euch zu eren, Im Lande zu Holstein an einen Baum hengen ꝛc." Es erfolgen darauf noch mehrere Grobheiten und Drohungen, die aber nur als Nothschüsse der untergehenden Parthey anzusehen sind. Auffallend ist es, daß des jungen Pogwisches Familie, die doch damals noch eben so bemittelt als angesehen war, bis dahin auch nicht im geringsten zu seiner Befreyung gewirkt hatte, und fast noch auffallender, daß sein Vater, Wolf Pogewisch auf Buckhagen, Ritter, auch jetzt nichts weiter für seinen Sohn that, als daß er dessen Brief, mit einem demüthigen Vorschreiben, an den König schickte, mit der hinzugefügten Bitte, es in die Wege richten zu wollen, „dat de arme Junge, alse ein vnschuldiger, vth den farlichen Handen erreddet vnd entlediget möchte werden, vp dat nichtes schetlicheres, alse beth her geschein, gegen dem armen Blode vorgenommen werden mochte." Da der Brief des Vaters aus der Mitte des Februars 1550 datirt ist: so muß des Sohns Brief wohl im Anfange des Jahrs geschrieben seyn. —

Gegen nichts protestirte Waldenfels so sehr als gegen die Beschuldigung, den Bischof ermordet zu haben, und hierin, aber auch bloß hierin hatte er Recht. Denn es war keinem Menschen in der Welt mehr an des Bischofs Leben gelegen, als gerade ihm; denn an dessen Leben hingen einige zwanzig tausend Species, die er sonst auf keine Weise zu erhalten hoffen durfte. Auch wurde es nachher klar, daß er und die Seinigen alles Mögliche angewandt hatten, um ihn am Leben zu erhalten. Allein als Aechter konnte und durfte er keine rechtsgültige Zeugen dafür anführen, ohne diese zugleich mit sich selbst ins Verderben zu stürzen. Er mußte es sich also gefallen lassen, daß die Gegenparthey, der er rechtlich über die Todesart seines Bestrickten keine Auskunft geben durfte, dieselbe so gehässig als möglich darstellte.

Waldenfels's eigner Leib und Vermögen war dem Gegner Preiß gegeben, das Hab und Gut und Leben seiner Freunde schwebte in gleicher Gefahr; denn fest, standhaft und stark war der Arm des Gegners. Je größer daher die Gefahr, desto vielfacher die Mittel, sie abzuwenden. Unter diesen war auch ein dringendes Vorschreiben von Waldenfels's Freund und Gönner, Churfürst Moritz, an den Bruder des Kaisers, Erzherzog Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen. Es werden in demselben seine Verdienste um den Kaiser in dem letzten Kriege, seine treuen Dienste gegen das Reich — daß der ganz unschuldig entführte Bischof ein Reichsfürst gewesen sey, wird natürlich ignorirt —, Die Verweigerung der Justitz von Seiten des Königs, sein wiederholtes, aber vom Könige nicht verfolgtes Anerbieten zu Rechte bey oft genannten Churfürsten rc. wiederholt. Der König Ferdinand, mit dem der Churfürst Moritz deshalb persönlich gesprochen hatte, empfahl seinem Bruder, dem Kaiser, unter dem 19ten Juli 1549 dieses

Gesuch aufs Dringendste, allein vergebens. Vielmehr erfolgte, wie der kaiserliche Premier-Minister und Liebling, der allmächtige Granvella, dem Könige de dato Brüssel den 27sten Sept. 1549 meldet, ein neues, schärferes, kaiserliches Mandat an den Herzog von Mecklenburg, den Churfürsten von Brandenburg und andere, damit ihm, dem Könige, gegen des Aechters, Waldenfels's Güter rc. fürderlichst Rechtens verholfen und gestattet würde.

Auf den erstern, den mecklenburgischen Herzog, hatte der König vom Anfange des Streits an Ursache gehabt unwillig zu seyn. Denn so wie der Herzog Johan Albrecht sich stets als einen abgesagten Feind des Königs betragen hatte: so hatte sein Bruder, Herzog Heinrich, ob er gleich unpartheiisch scheinen wollte, doch nie aufrichtige Freundschaft gegen den König bewiesen, und beide hatten zu allem, was sie in dieser Sache für den König thaten, erst durch kaiserliche Pönal-Mandate gezwungen werden müssen. Daß diese beiden Fürsten um Waldenfels's Anschlag gewußt haben, wie der König argwöhnte, ist wohl nicht wahrscheinlich; der Angriff war aber doch von ihren Landen aus geschehen, und der Thäter ihr Unterthan und Lehnsmann, und sie hatten nie einen Schritt gethan, den Bischof zu befreien oder Waldenfels zu verhaften. Nachdem Waldenfels geächtet und seine Güter dem Könige zugesprochen waren, maßten sie sich seines Hofes, Garlose, in den sie, den Rechten nach, den König immittiren sollten, selbst an, und sogar des Aechters Habe und Effecten auf dem Hofe suchten sie dem Könige zu entziehen, indem sie diese Waldenfels's vorgeblichen Creditoren zum Theil als Bezahlung überließen. So erhielt z. B. Jacob von der Schulenburg 500 Stück Schaafe vom Hofe für 300 fl., Hans von der Jahn 69 Kühe für 207 fl. rc. Auch

klagt Breide Ranzau, daß viele Sachen vom Hofe weggeschleppt würden.

Da der König nun einsah, daß die Herzöge von Mecklenburg allen möglichen Fleiß anwendeten, ihm dasjenige vorzuenthalten, was ihm durch Urtheil und Recht zuerkannt worden war: so suchte er auf dem Wege Rechtens zu dem Seinigen zu gelangen. Ungeachtet der wiederholt ergangenen kaiserlichen Mandate wußten die Herzöge die Sache gleichwohl noch Jahrelang aufzuhalten, indem sie bald das Erbrecht der Erben des von Waldenfels's unterdessen verstorbenen Frau, einer gebornen Vieregg, bald die Forderungen der Creditoren, bald ihre eignen Forderungen geltend zu machen suchten, und dieselbe mehr wie eine Concurssache als nach den Gesetzen behandelten, bloß um den König, dem die Achtserklärung alle Habe und Güter des Waldenfels, ohne Unterschied, und wo sie sich auch fänden, zugesprochen hatte, gänzlich auszuschließen. Nach den eingeschickten Schuldverschreibungen, die aber nichts weniger als in gehöriger Form sind, müssen Waldenfels's Schulden sich auf 25—30000 fl. gehäuft haben.

Als die Herzöge aber mit allen diesen Ausflüchten nichts auszurichten vermochten, ersannen sie endlich ein ganz eignes Mittel, wenn nicht über den König Recht zu gewinnen, so doch wenigstens die Sache noch länger aufzuhalten.

Es trat nemlich 1553 ein Mann hervor, Henrich Schmecker mit Namen, welcher vorgab, daß er über Waldenfels, wegen einer Schuldforderung von 1495 fl., beim Reichskammergericht die Acht und kaiserliche Executorial-Mandate gegen ihn an beide Herzöge ausgewirkt habe, denen zu folge ihm alle und jede Güter des genannten Aechters zugesprochen worden. Er bittet demnach, daß die Herzöge, da der Aechter ein Haus, Garlose, in ihren Fürstenthümern habe, ihm dasselbe einräumen und

zueignen wollten, kraft der kaiserlichen Befehle. Dies Vorgeben suchten die Herzöge nicht bloß beim Könige geltend zu machen, sondern nahmen es auch beim Kammergerichte in Schutz, und behaupteten, daß ihm, neben der Frauen Erben und den Creditoren, eine Präferenz vor dem Könige gebühre.

Allein es ging hiermit, wie am Ende mit allen erdichteten Vorwänden und Behelfen, es erweckte nur eine noch nachtheiligere Meinung. Der königl. Procurator am Kammergerichte bewies, daß die Herzöge gesetzwidrig gehandelt hätten, indem sie sich die Cognition in einer Sache anmaßten, worin sie bloß dem kaiserlichen Executorial-Mandate nachzukommen schuldig wären; daß sie ungerecht daran gethan hätten, sich selbst, statt den kaiserlichen Mandaten zufolge, den König, in den Besitz von Waldenfels's Gütern zu setzen; daß sie auch in Angabe der Summe, womit der Aechter ihnen verwandt seyn solle, nicht übereinstimmten, indem Herzog Heinrich dieselbe zu 3800, Herzog Albrecht aber zu 3500 fl. angäbe; daß sie auch in der Zeit, wann Schmecker die Acht über Waldenfels genommen haben solle, sehr von einander abwichen, daß es überhaupt scheinen wolle, als wäre gar nichts daran, — wie man denn auch beim Reichskammergerichte nichts davon wußte — sondern nur erfunden sey, um die befohlene Execution, ihrer selbst wegen, zu verhindern oder wenigstens zu verziehen. Schließlich bittet der Procurator, die Herzöge möchten in die Pön, dem Executorial-Mandate einverleibt, verurtheilt werden.

Dieses geschah auch den 23sten Februar 1554, in einem Mandat an den Herzog Albrecht — Heinrich war gestorben — und ob derselbe gleich auch jetzt noch allerley Auswege suchte, und die Sache wie eine Concurssache zu behandeln fortfuhr: so bewog der Ernst des Königs ihn doch endlich nachzugeben, und zweien seiner

Räthe Ordre zu ertheilen, mit dem königl. Abgesandten, für den er ein sicheres Geleit einsandte — soweit ging das Mißtrauen — deshalb in Unterhandlungen zu treten. Gleichwohl kostete es diesem noch viele Mühe, die Sache zu beendigen. Denn ob er es gleich so weit brachte, daß Waldenfels's Creditoren, so wie Herr Schmecker, mit ihren Forderungen nicht gehört wurden, so mußte er doch den Erben der verstorbenen Frau einen Theil ihres eingebrachten Heirathsguts einräumen, da die herzoglichen Räthe sich deshalb bestimmt auf ein, durch den Kanzler von Barby gegebenes, königliches Versprechen beriefen. Diese bekamen 700 fl. aus der Masse. Auch die fahrende Habe wurde dem Könige vorenthalten, doch mit Reservation des Anwalds des Königs. Die ganze Summe, welche dieser aus des Aechters Hab und Gut zu erhalten im Stande war, belief sich daher nur auf 2100 fl., ein unbedeutender Ersatz für alle gehabten Unkosten.

In Berlin war der Proceß gegen die Heger, der kaiserlichen Pönal-Mandate ungeachtet, ins Stocken gerathen. Auf des Königs Beschwerde darüber entschuldigt der Churfürst sich in einem Schreiben aus der Woche vor Ostern 1550: „Das dieselbe Zeit vber, wie zum teil noch, In vnsern Landen beschwerliche, sterbliche leuffte vorhanden gewesen, das wir derselben Zeit, den Winter durch, In vnserm wesentlichen hofflager nicht sein kennen, sondern vns mit etlichen wenig Personen vff vnsern Jagthäusern am meisten aufgehalten, alda wir vnsere Räthe vnd Canzley nicht bey der Hand gehabt, auch alle gerichts Processe wegen der großen fhar vnd schwindigkeit des sterbens vff ein Zeit anstellen müssen. Darvmb sich vnser Anthwort dadurch, vnd nicht der meynung, das Ew. köng. W. rechts geweigert, oder die friedbrecher, derselben häuser, helffer oder Heger, geschützt sollten werden, verzogen ꝛc.“ Auch wurden die Beklag-

ten wirklich zu einem Rechtstage in der Woche vor Pfingsten nach Berlin geladen und der König ersucht, seine Anwalde zugleich dahin schicken zu wollen.

Dies geschah. Die Sache wurde plädirt und vom Kammergerichte das Urtheil gefällt: „daß die Beklagten Jacob und Georg von Bredow und Consorten vermittelst ihres Eides nochmals gerichtlich einbringen sollten: „Ob sie zu der Zeit, da sie Morten von wallenfels und den Jungen Pogewischen (wie in actis gesetzt) geherbergt, gewust oder nicht gewust, das gedachter von wallenfels den Herrn Bischof zu Lübeck und den Jungen Pogewischen zuvor gefenglich weggeführt." In dem neuen Processe gegen Hans Winterfeld, die Piverlinge u. s. w. erging das Urtheil: „das die klagen der Anwalden zuleslich, auch der Proceß bestendigk, vnd das sich die beklagten wegen des einfalls vnd gefengklichen wegfürung des Herrn Bischoffs für dem Churfürstlichen Kammergerichte, nach Inhalt des Landfriedens, zu Purgiren schuldig sein." Zugleich wurde den königl. Procuratoren auferlegt, wegen des Argwohns gegen Beklagte nähere Indicie vnd Gezeugnisse einzubringen. Der substituirte Procurator, Johan Schütze, räth daher in seinem Berichte an den König: daß dem Hauptanwalde, Johann Schlegel, in termino purgationis noch einer zum Beystande möchte zugeschickt werden, weil zu besorgen, „deweile Ine de purgation swar fallen wirth, vnmöchlich zuthun sin wil, das allerley ausflucht vnd subterinfugia werden gesucht vnd wedder der purgation practisert werden."

Der Statthalter Breide Ranzau, dem die Acten und Berichte immer zuerst zugeschickt, und, wenn sie auch gleich an den König addressirt waren, erbrochen wurden, erklärt sich darüber in seinem Bericht an den König vom 24sten Juni so: „weil dan ewr kön. Maj. anwalden Richtlich vferleckt, nach ordnung des Kammergerichts gebrauchs zum Berlin denn Arkwonn, derwegen

etzliche vom adell beilegt worden, zu beweisen, Solt es an genugsamen Gewissen anzeigen darzuthun nicht haben gemangelt. Nachdem aber mein lieber Her Bruder der Bischopf also Jemmerlichen vom lebende zum dothe kommen, Sein mir solche anzeige, von weme ich die gehabt, Jnn vergessen Kommen, will mich aber desselbigen zu erkunden an mogelichen fleis nicht erwinden lassen."

Es ist auffallend, wie der Statthalter, auf dessen Anstiften und Betrieb der ganze Proceß im Namen des Königs eingeleitet war, es wagen durfte, diesen seinen Herrn grade jetzt, wo es darauf ankam, plötzlich im Stiche zu lassen.

Jn dieser Verlegenheit wandte man sich, wie man schon früher gethan hatte, an einen geschickten Juristen um Rath. Dieser meinte: „Da es an dem, das von den ahm Churfl. Hofgericht jüngst denuncirten personen zum wenigstens gemaine gerücht vnd geschrey, das eben sie zum friedbruch hilff vnd fürderungk gethan, gangen vnd erschollen": so wäre es hinlänglich zum Beweise des Argwohns, wenn nur zwey Gezeugen auftreten und über das gemeine Geschrey Zeugniß ablegen wollten, um die Beschuldigten zum Reinigungseide zu nöthigen.

Eine andere Frage, die dem Doctor vorgelegt wurde, war delicat und noch schwieriger. Es war dem Könige längst bekannt, daß Waldenfels sich nicht bloß in des Churfürsten von Sachsen Landen aufhalte, sondern auch von demselben, gegen das Gesetz und gegen die kaiserlichen Mandate, besonders geschützt werde. Darüber hatte der König unter andern folgende Erfahrung gemacht.

Unmittelbar nachdem Waldenfels in die Acht erklärt und sein Leben, Hab und Gut dem Könige zuerkannt worden war, hatte dieser das Urtheil und die kaiserlichen Hülfsmandate an mehreren Orten, besonders in Sachsen, anschlagen lassen. Der Bote, dem dieses Geschäft

in Sachsen übertragen war, Peter Birkenfelder, hatte Waldenfels in Leipzig im Rathe angetroffen, dem Bürgermeister und Rath darauf des Königs offenen Brief nebst den kaiserlichen Mandaten vorgezeigt und Waldenfels's Verhaftung verlangt. Ob Bürgermeister und Rath sich nun gleich schuldig erkannten, solchen Mandaten zu gehorsamen, so hatten sie Birkenfelders Bitte doch nicht Statt gegeben, „weil sie aus Waldenfels's glaubwürdigen Bericht so viel befunden, daß die Sache auf die H. Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg gestellt und auf deren gütliche und rechtliche Handlung ruhe.“

Der König, dem Recht und Gerechtigkeit über alles galt, hatte im Sinne, auch gegen den Churfürsten zu Sachsen, in so genauen politischen, Freundschafts- und Familien-Verhältnissen er auch mit ihm stand, einen Rechtsproceß beym Reichshofrath anhängig zu machen, und auch, was hierin zu thun sey, war dem Rechtsgelehrten zur Erklärung vorgelegt worden. Hierüber erklärte der Consulent, wenn der Rechtsproceß angehoben werden und Fortgang gewinnen sollte, so „Müsten düchtige gezeuge for bestellet vnd gewiß vorhanden seyn, das der Churfürst Morten von Wallenfels, auch nach der publicirten Acht, In dem Churfürstenthumb vnd suß In seinen Landen wissentlich geduldet — vnd also dem vbeln zugesehen. So magk als fort vf der verwirkten Peen der 2000 mark feines Goldes gegen den Churfürsten geclagt vnd gehandelt werden.“ Doch räth er, daß man die Zeugen, ehe man die Sache anhängig mache, vorher instrumentiren ließe. Dann giebt er weiter den Rath: „Dieweill aber doch Merten, wie e. g. bewust, binnen Leipzigk durch p e t e r n B r e k e f e l d e n betreten vnnd daselbst des Churfürsten gelaidt, nach der aus gekundigten Acht gegeben, zu seiner erlettigung forgelecht, wulte der fürderlichster wegk seyn, das gegen denen von Leiptzigk am erstene die klage angewendett, die sich dann ihres

Herrn gelaidts wurden entschuldigen, also das Ire, dere vonn Leipzigk, entschuldigung des Churfürsten anklage vnd beweiß geberen würde."

Schon ein Jahr vorher, im März 1549, hatte der königliche Procurator beym Reichshofrath um eine Ladung an Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig gebeten und sie erhalten. Diese scheint aber nicht verkündigt worden zu seyn; auch waren Umstände eingetreten, unter denen der König keinen glücklichen Erfolg und keine nachdrückliche Unterstützung vom Reichsoberhaupte oder von den, von demselben abhängigen, Gerichten hoffen durfte. Moritz hatte nemlich in Auftrag des Kaisers die Belagerung der in die Acht erklärten Stadt Magdeburg seit dem Sept. 1550 begonnen. Es war daher vom Kaiser nicht zu erwarten, daß er gegen die Stadt Leipzig und gegen deren Herrn, der ihm so eifrig ergeben schien, etwas Hartes bewilligen würde, so lange dieser noch für ihn gegen ungehorsame Reichsstände im Felde stand; und die Person, welche es hier galt, Waldenfels, hatte, wie dessen Freunde dem Kaiser in einer Suplik meldeten, auf des Churfürsten Leib gewartet, das heißt wohl: er war sein General-Adjutant gewesen. Noch weniger aber vermochte der Kaiser etwas zu thun, nachdem er sich im Passauer Vertrage 1552 von Moritz hatte Friedens-Bedingungen vorschreiben lassen müssen.

Wir wenden uns wieder zum Kammergericht in Cöln an der Spree.

Außer dem Bedenken, welches man wegen des Verfolgs des Prozesses sowohl gegen die schon überführten als die nur beschuldigten Heger und Häuser von dem erwähnten gelehrten Juristen eingeholt hatte, wandte man sich auch an die Anwalde, welche diese Sachen früher beym Brandenburgischen Kammergerichte im Namen des Königs betrieben hatten, an Jobst Iggenhusen und

Johann Schlegel, mit dem Ersuchen, zu berichten, was ihnen von dem Hergange dieses Handels bekannt sey. Allein so wie dem Statthalter seines Bruders „jemmerlicher doth“ sein Gedächtniß geraubt hatte: so wußten auch die Procuratoren, ob sie gleich noch in königlichem Solde standen, sich nichts Rechts mehr zu erinnern; vermuthlich war ihr Gedächtniß durch andere Mittel geschwächt worden. Jobst Iggenhusen war so glücklich, sein Local-Gedächtniß behalten zu haben; denn er weiß dem Könige in seiner Antwort die Höfe aufzurechnen, wo jeder der Angeklagten wohnt. Dann setzt er aber hinzu: „disse alle sinth ad purgandum Citeret worden, wes nhu wider thegen die suluen vorghenomen vnd gehandelth, ys my vnbewusth.“

Johann Schlegel machte doch wenigstens noch einen Versuch, dem Könige die Sache zu gewinnen, indem er eine neue Citation der beklagten bewirkte, indeß bat er den König, bey Zusendung der Ladung zugleich, „das man mich gegen die Zeit mit Beistande wolle versehen, dann für mein person allein weis Ich den sachen nicht zuraten, weil die In facto vnd angegebenen Inditien stehen.“

Dieses Schreiben vom Februar 1551 schickte der Procurator an Heinrich Buchholz, damit dieser es weiter an seine Behörde, den König, befördern möchte. Dieser Buchholz, der, wie wir oben gesehen haben, Beier und Arnim bestrikt, darauf des Königs Sache in Berlin plädirt hatte und von dem Churfürsten von Brandenburg, seinem Landesherrn, aufs Heiligste des besondern Schutzes gegen seine Feinde war versichert worden, war gleichwohl in die Bestrickung seines gnädigen Landesherrn gerathen. Die Ursache erhellt nicht aus den Acten; doch scheint es gerade die That gewesen zu seyn, weswegen der Churfürst ihn seines besondern Schutzes versichert hatte. Dieses scheint aus einem Schreiben

von Schlegel an ihn zu erhellen, der zugleich seine Sache führte, und ihm folgenden Rath gab: „seht euch nur für, das Jr den leuthen und der sachen nicht zuuiel thutt, es werhe vill beßer, Jr ließet euch mit Jnen vertragen.“

Allein es war nicht genug, daß er sich mit den Leuten, welche diese auch seyn möchten, absand, der Churfürst, sein Herr, verlangte auch Abtrag. Dies hatte derselbe ihm selbst nach Tangermünde geschrieben, wo er gefangen saß, mit den Worten: „nu die sache und dine myshandlunge, darvmb du bey vns Jn Bestrickung genommen, genugsam am Tage vnd offenbar, das in diesem ferner vorhör von vnnöthen, so begern wyr, wollesth dich nochmahls forderlich deßwegen myt vns vortragen vnd abtrag thuen. Zonsten wyr dich der Bestrickunge ein zeitlang zu urlauben oder enthlich loszulassen nicht bedacht.“ Unter diesem Briefe, den Buchholz nebst obgedachter Citation und Schlegels Schreiben an den Statthalter Ranzau schickte, macht derselbe naive Bemerkungen und endigt mit den Worten: „Jck hebbe wol er gehöreth, wen man den Hunth vp hengen wyl, so hefftḥ hi van den Braden gegeten, ßo gejth eth my ock.“ Der arme Mann sah das Critische seiner Lage sehr gut ein, es war ihm wohl bekannt, daß er ein Opfer der Politik sey. Er wandte sich deshalb in kläglichen Briefen an seinen Patron, den Statthalter Ranzau, um Hülfe, er ließ den König und die Königinn um Vorschreiben ersuchen, scheint aber seinen Wunsch nicht erreicht zu haben.

Auch der Proceß gegen die angeklagteu Heger blieb unverfolgt, theils weil einige derselben sich durch den Eid reinigten und der König gegen die andern die geforderten Beweise nicht beybringen konnte, theils weil dieser wohl einsah, daß man die Sache mit Fleiß aufhalte, und die Zeugenverhöre, die er allenfalls noch hätte

verlangen können, noch Zeit- und Kostspieliger werden würden, als der bisherige, schon so kostbare Proceß. Nur auf einen unter den Angeklagten richtete er noch sein Augenmerk, auf den Gesellschafter des Bischofs, oder wie es in den Acten heißt, der auf den Bischof gewartet, Palm Piverling. Nachdem daher zwischen dem Könige und dem Churfürsten alles, was diesen betraf, ins Reine gebracht war und der König dem Beschuldigten die peinliche Frage, d. i. die Tortur, erlassen hatte, wenn er nach geleistetem Eide die Wahrheit bekennen würde, ließ der Churfürst dieses Verhör den 24. Februar 1552 in seiner und des königlichen Gesandten, Wolf von Dresens, Gegenwart vornehmen, „weil," wie es im Eingange des Verhörs heißt, „der Bischof in werenden Gefenknus gestorben, vnd dennoch nit genzlich offenbaret, wie solches allenthalben zugegangen, wo der Bischof vorhalten worden, vnd wo, auch wie er gestorben." ꝛc.

Wir haben oben schon aus diesem Documente das Wichtigste wegen des Transports des Bischofs aus dem Erzstifte Magdeburg nach der Lausitz angeführt, und fügen hier nur noch Piverlings Aussage über seinen letzten Aufenthalt und seinen Tod hinzu. „Das Haus wartenfels", lautet die Aussage, „were Ihnen aufgethan, heten Niements dann eine Jungkfraw darinne gesehen vnd weren in eine warme stuben gefürth vnd Ine genug vffgetragen worden, vnd hatte der Bischof diese gantze Reise von Eisleben an bis ghen wartenfels geritten, vnd were der Bischof im Winter genn wartenfels kommen vnd fast drey virteil Jars aldo gelegen, sey aldo gantz woll gewartet, und gespeiset, Ime alle nöthige auffrichtunge geschehen; Der Zeuge, als berürter piuerling, habe Ine auch alle morgen und abent aus vnd angezogen, er sey In guthen bethen gelegen, habe auch gute kleider, weiße hembden vnd vorklet, vnd dazu

an neuen hosen vnd wammes neu gehabt vnd machen laßen, Er habe Jne, denn piuerling, auch gekleidet vnd das geld, so zu dieser ausrichtunge alles von nötten gewesen, das habe Jörgen von waldenfels erlegt. — Es hette aber der Bischoff einen schaden an einem Beine gehabt, der were Jme, wie er dem piuerling gesagt, von einem balvirer zu Lübeck zu zeiten, wan er vff gebrochen, zugeheilt worden, vnd den schaden hete der Bischof vffgebratzt, das Jme der schenkel rinnende worden, do hette er gebeten Jme einen balwirer zugestatten, der Jme den schenkel wider möchte zuheilen, vnd wie wol solchs ein Zeitt gewidert worden, so hette doch der Bischof so hoch gebetten, das Jme wer ein balwirer zukhommen, der hette eine Seublasen vff den Schaden geleget, auch etliche wasser darauf gegossen. Davon were dem Bischof der Schenkel wieder zugeheilett, vnd were hernach Nie froe worden, Sonder were vber etliche als zwo oder drey wochen krank worden, vnd were allein Neun tag krank gelegen vnd darvff balde Jn gott verstorben, Er hete aber zuuor stets einen priester bey sich gehabt, dem er gebichtet vnd von Jme das hochwirtige Sacramente Jnn zweyer gestalde empfangen, hette aber kein Testament gemacht, Auch in solcher krankheitt von seiner sachen nichts geredt noch vorlassen, vnd were fein stitig Jnn stille verstorben, vnd der pfaffen were Jmmer bey Jhme plieben vnd hette Jhne getröstet, vnd do er, der Bischof, aldo vorstorben, were er von der hausmagt aldo Jn ein schönn weys Lackenn vonn feiner Leinwadt eingenehet vnd Jn einen neuen Sarch gelegt, vnd were des tags, do er des morgens gantz froer verstorben, am abente Jm finstern in die pfarkirchen aldo zu wartenfels getragen, vnd vor dem hochen altar begraben worden, vnd hette Jne der piuerling, samt etlichen andern, zu grabe getragen, dabey doch sonst auch etliche leuthe mehr, die er nit gekannt, gewesen, vnd were

darvff der piuerling von dannen gezogen, in das Feldlager vor wittenberg kommen, vnd Morlen von waldenfels diese zeitung angezeigt."

Da Wittenbergs Belagerung vom Kaiser und Churfürsten Moritz den 5ten Mai 1547 seinen Anfang nahm und den 23sten Mai mit der Uebergabe endigte: so muß folglich der Bischof um diese Zeit verstorben seyn.

Noch Jahre lang hatte Waldenfels und seine Parthey des Bischofs Tod schlau verhehlt, weil all ihr erwarteter Gewinn nur von seinem Leben abhing, und, so oft daher Waldenfels sich nachher auch noch erbot, seine Gefangenen auszuliefern, so wird doch immer die Formel hinzugefügt: „sofern Gott ihnen das Leben fristet", — „so viele deren noch am Leben" rc.

Piverlings freye Aussage, die ihm indeß sein eignes Leben nicht fristen konnte, scheint Waldenfels und seine Parthey doch in keinen geringen Schreck gesetzt zu haben.

Zwar hatte er schon früher und noch im Jahre 1551 den Kaiser ersucht, die Acht aufheben und das rechtliche Verhör vor den Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen gestatten zn wollen. Es war ihm aber darauf angezeigt worden: „so fern er bey kön. Maj. zu Dennemark durch Myttelpersonen güthliche Handelunge wiße zu erlangen, solchs werde der kais. Maj. nit zu widder seyen, Sonder Jhr Maj. auf erlangten vortragk sich gnedigklich gegen Jme erzeygenn; Wo nit, so müge er vmb Absolution der Acht, wie sich gebürt, vormüge des Reichs ordnunge, anhalten" rc. Da nun, wie er seine Sache auch drehen und wenden mochte, kein Recht für ihn mehr offen stand, und er, nach Piverlings offenem Geständnisse und seiner stets gezeigten Hartnäckigkeit, von dem Könige keine Gnade mehr zu hoffen hatte: so wandte er sich wieder mit einer Bitte an seine Freundschaft um eine Fürbitte an den König, denselben

zu bewegen, den Churfürsten zu Brandenburg und den Herzog August zu Sachsen als Vermittler annehmen, oder andere vorschlagen zu wollen, indem er, was seine Freundschaft auch getreu wiederholt, sich noch immer darauf beruft, daß der König sich stets zu rechtlicher oder gütlicher Handlung erboten und er diese auch angenommen habe. Der Hauptbedingung dieses Erbietens aber, daß nemlich die Gefangenen erst ohne Lösegeld frey gegeben werden sollten, wird nicht erwähnt, dagegen berief er sich darauf, daß er die Fehde aufgesagt und kein Feind mehr sey; als wenn sein Verbrechen damit getilgt wäre! Vermuthlich ist dieser Plan, so aus dem Gedränge zu kommen, auf einer Zusammenkunft der Freundschaft gefaßt; denn Waldenfels's Brief an seine Freundschaft und deren Brief an den König sind von einem und demselben dato, den 27sten Juli 1552, doch, wie alle Waldenfels's Briefe, ohne Angabe des Orts. —

Daß Waldenfels sich den Herzog August zum Vermittler erbat, war politisch richtig, denn er war der Schwiegersohn des Königs. Zu dessen Bruder, dem Churfürsten Moritz, dem bekannten Patron von Waldenfels, konnte der König natürlicherweise kein Zutrauen haben, indeß durfte Waldenfels hoffen, daß Moritz, selbst erblos, auf seinen Bruder und Nachfolger in seinen Ländern und Würden, nicht ohne Einfluß seyn würde. Allein weder Pfiffe noch Kniffe veränderten die Gesinnung eines Königs, der immer nur das Recht vor Augen hatte. Das Gesuch seiner bedeutenden Freundschaft, welches mit acht adelichen Signeten versiegelt ist, blieb unbeantwortet.

Indeß veränderte die Scene sich bald wieder zum Nachtheile der Waldenfelsischen Parthey. Der Marggraf Albrecht von Brandenburg, der Urheber der, in der Reichsgeschichte so bekannten Grumbachschen Händel, welche sich noch tragischer endigten als unser Abenteuer,

hatte einen verwegenen Einfall in Niedersachsen gethan. Der Churfürst Moritz und Herzog Heinrich der jüngere von Braunschweig stellten sich ihm entgegen. Es kam den 9ten Juli 1553 auf der Lüneburger Heide zu einem blutigen Treffen, das der Marggraf verlor, worin aber der Sieger Moritz eine tödtliche Wunde bekam, woran er drey Tage nachher starb.

Sein Bruder und Mitregent und einzigster Erbe, August, hielt sich grade zu der Zeit bey seinem Schwiegervater, dem Könige von Dännemark, auf, und eilte, auf die erhaltene Nachricht von seines Bruders Tode, sogleich zurück, um die Regierung allein zu übernehmen.

In Moritz verlor Waldenfels seine einzige Stütze und mit ihm alle Hoffnung, die er bisher noch genährt haben mochte. Oft hatte er sich selbst schon früher, oft hatten seine Freunde ihn in ihren Schreiben, einen armen, alten Gesellen, genannt, und daran war nichts Unwahres. Denn wenn er, wie er sich verheirathete, — und dies geschah 1505, — auch nur 22 Jahre alt gewesen war: so war er doch jetzt 70 Jahr alt, ohne Frau und Kinder, ohne Hab und Gut, und, als ein Aechter, seines Lebens im Reiche nirgends sicher. Wahrlich! keine erfreuliche Existenz für einen Mann, dessen Kopf und Degen stumpf geworden waren, und der, noch am Rande des Grabes, als Todter unter den Lebendigen wandern mußte. — Gebeugt unter dem Drucke eines so gefahrvollen Lebens, ließ er sein Gesuch vom vorigen Jahre im October 1553 durch seine Freunde beym Könige wiederholen und berief sich wieder auf das alte Erbieten des Königs, wodurch er den Churfürsten von Brandenburg und Sachsen in ein gütliches oder rechtliches Erkenntniß eingeräumt hatte, und ob er gleich selbst seinem eigenen Versprechen, die Gefangenen auszuliefern, nie nachgekommen war, drang er gleichwohl noch jetzt darauf, daß der König, seinem vorigen

Versprechen gemäß, geruhen wolle, die Sache durch die erwähnten Churfürsten entscheiden zu lassen. So nothgedrungen Waldenfels's Bitte auch war, dem selbst sein eigenes Leben nicht mehr zugehörte; so natürlich war es auch von Seiten des Königs, daß auch dieses Gesuch keiner Antwort gewürdigt wurde. Nur die Humanität des Königs rettete Waldenfels von der Strafe des Landfriedens; denn ein Wort desselben an seinen Schwiegersohn, der jetzt Churfürsten war, August, würde ihn, der jetzt Capitain von Belzig war, in des Königs Hände gebracht haben. Allein der Bischof war todt, Waldenfels ein Greis und der König alt und nie rachgierig noch weniger blutdürstig gewesen. Er ignorirte daher seinen sonst wohl bekannten Aufenthalt, und überließ ihn der Strafe seines eigenen Gewissens, wenn er es anders im Gewühl seines Handwerks, des Krieges, nicht verloren hatte.

Unter diesen Ereignissen war 1555 ein Reichstag in Augsburg gehalten, wodurch wenigstens anscheinende Ruhe und Einigkeit im deutschen Reiche wieder hingestellt wurde, besonders dadurch, daß der Kaiser den protestantischen Ständen freye Religions-Uebung und Gleichheit mit den katholischen einräumte. So wichtig dieser Reichsfriede auch für das ganze Reich, besonders aber für die protestantischen Stände, war: so enthielt er doch nur allgemeine Vorschriften. Was die besondern Angelegenheiten eines jeden einzelnen Kreises betraf, welche der hohen Reichsversammlung nicht so genau bekannt seyn konnten, so wurde den Ständen eines jeden Kreises nicht bloß erlaubt, sondern auch durch einen Reichstagsschluß befohlen, solche auf einem Kreistage binnen zwey Monaten abzumachen. Es wurde deshalb auch der König Christian III., als Reichsstand, neben seinen Brüdern, von den ausschreibenden Kreisfürsten, Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Lüneburg und Erzbischof

Sigismund von Magdeburg, ersucht, persönlich den zu Halberstadt ausgeschriebenen Kreistag besuchen zu wollen. — Zu den wichtigsten Angelegenheiten auf den Kreistagen gehörte es vorzüglich, Mittel ausfündig zu machen, wodurch der eben so oft gebrochene als in Reichsabschieden befohlene, und stark verpönte Landfriede endlich erhalten werden könne. Wir können es uns nicht versagen, hier eine Stelle aus dem Ausschreiben anzuführen, worin der damalige Zustand des Reichs im Kurzen geschildert wird. Nachdem die ausschreibenden Fürsten ihr Bedauern darüber zu erkennen gegeben haben, daß der gebotene Reichsfriede, ungeachtet aller kaiserlichen Mandate und aller Reichsabschiede: „nicht genugsam gewesen"; so heißt es weiter: „vnd weyl dan aber, auß den vorgarderungen vnd vorsamblungen des Krigsvolks, Welchs sich vor sich selbst, eigenes fürhabens, ohne wißen vnd vorlaubnus der ordentlichen Obrigkeyt, zusammen schlägt, daraus anders nichts, dan Vnruhe, Aufruhr, Empörung, Vorderben vnd Vorherunge der Lande vnd leuthe entstehet, Vnd wider die gardenden vmblauffenden Knechte, Auch Einspennige, Hernlose zu Roß, so gefehrlich halten oder ziehen, oder In Stetten vnd Flecken müßigt liegen, vnd sonsten allen andern Praktiken, auffwiglungen vnd verbottenen gewerben, dinen, so im heiligen Reiche, gleich vnd recht nicht leiden wollen, austretten, rauben vnd befehden, mit allem ernst procedirt, gehandelt vnd verfaren werden soll, Im Fall auch, da sich, über allen angewandten Vleiß vnd aussehen In eines Churfürsten, Fürsten oder anderer Stende, Fürstenthumb, Lender, Stetten oder gepieten, fremb kriegsvolk zu Roß oder Fuß, es were einzlich oder Rottenweiß, oder sonst in einer großen Anzal, sich legen oder vergarden würde, Wie derselbig Hauff, mit Zuthun vnd Hülff der anstoßenden Churfürsten, Fürsten vnd stende — zertrennt, vnd zukünftigem Vorath vnd

vorderb fürgetrachtet vnd fürkommen werden solle.“ ꝛc. Es wurden also, außer den schon strengen Reichsgesetzen gegen die Friedensbrecher und deren Genossen, auf den Kreistagen fast noch strengere Maaßregeln ergriffen, und der König hatte es ganz in seiner Macht, seines Gegners habhaft zu werden, wenn es ihm ernstlich darum zu thun gewesen wäre, sich an einem abgelebten Greise zu rächen, der ihm nicht mehr schaden konnte.

Auch hatten die Zeitumstände und politischen Conjuncturen sich während des Processes ganz verändert. Der Kaiser Karl V. hatte viele Jahre lang stark in der Lotterie der Politik gespielt. Er hatte manches bedeutende Loos gewonnen, als er, übermüthig im Glück, sein Letztes und Alles auf die Demüthigung Frankreichs, die Vertilgung der Protestanten und den Umsturz der deutschen Freiheit setzte, und verlor. Beschämt überließ er nun andern das Spiel, das aber sein Bruder Ferdinand, schon zuvor König von Ungarn und Böhmen und nach ihm Oberhaupt des Reichs nicht fortsetzte.

An diesen wandte sich Waldenfels nun aufs neue den 1sten Juni 1557 mit einem ganz einseitigen, falschen Berichte, worin er nicht bloß seine, schon oft gehörte Bitte wiederholte, daß die Sache „dieweyl ich recht leyden kan“ lautet es jetzt, anstatt, daß sonst, „Fehde kein Recht leidet“ — durch die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen möchte entschieden werden, sondern sich auch ganz unwissend stellte, ob er je in die Acht erklärt wäre, und wenn dies geschehen seyn sollte, wie er sich dessen nicht versähe, den Kaiser ersucht, die Acht cassiren zu wollen. Er legt ein besonderes Gewicht darauf, wie es schon in den vorigen Schreiben seiner Freundschaft an den König der Fall war; „daß er der Fehde abgesagt, und kein Feind mehr sey.

Wir müssen es unabgemacht lassen, ob die freche Stirn, mit der Waldenfels sich an die neue Regierung

wandte, oder die Unwissenheit dieser mehr zu tadeln sey. Denn obgleich die Sache so oft und wenige Jahre zuvor bald am Hofe selbst bald beym Reichshofrathe verhandelt worden war und man also billig den Zusammenhang der Sache hätte wissen sollen: so nahm man sich doch Waldenfels's gewissermaßen an, und es erfolgte de dato Presburg den 18ten Juni ein Schreiben an den König, worin es unter andern heißt: „Dieweill Wir nun in khainen Zweiffl stellen, Wo die sachen, Inmassen sein Anbringen vermag, geschaffen, Eur lieb werde, als ein Cristenlicher Khunig, vnd die Wir zu aller Billichait genaigt wißen, Jme die Gebür selbst widerfahren laßen — vnd gesinnen an Eur lieb, freundlich begerent, Eur lieb wolle sich in sachen gegen ernannten von Waldenfels dermaeßen guetig erzeigen, Damit er sich wider die gebür vnd billicheit beschwert zu sein nit beclagen möge.“

Es mußte den König natürlich nicht wenig befremden, nach einem zwölfjährigen Streite und so oft gewonnenem Rechte, noch politisch-höfliche Grobheiten zu hören, als hätte er unrecht gehandelt, er, dem Recht und Gerechtigkeit über alles gingen. Die ganze Sache war in der Länge der Zeit, theils durch Todesfälle, theils durch Partheiligkeit, gänzlich ins Stocken gerathen, und von dem Greise, Waldenfels, war keine Gefahr mehr zu fürchten. Der König hätte demnach das kaiserliche Schreiben gern können unbeantwortet hinlegen, wenn er nicht geglaubt hätte, daß sein Charakter, als gerechter Regent und rechtlicher Mann, zu sehr darunter leiden würde. Er sandte dem Kaiser daher im October desselben Jahrs einen Bericht von dem Hergange der Sache zu, mit allen nöthigen Beweisen und Beilagen. Aller Vortheil, den seine Bemühung ihm einbrachte, war das Vergnügen, den Kaiserlichen Hof von seinem Rechte überzeugt zu haben. Dies gab der

Kaiser in einem Antwortschreiben aus Wien vom 27sten November zu erkennen, worin es hierüber heißt: „Wir seyn euch ob Ewer lieb vnns gethanen bericht freundlich wohl zufrieden, Wouers (wofern) nun bemelter Aechter (in den vorigen Schreiben hieß es noch: „vnser lieber, Getreuer“) bey vnns weitter ansuchung thunn würde, so wollen wir Jne zu gebürenden Rechten weisen.“

Hier endigen die Urkunden unserer tragischen Geschichte, und es steht zu vermuthen, daß Waldenfels bald nachher verstorben oder auch des Bittens und Pochens überdrüssig geworden seyn mag. Auch starb der König schon zwei Jahre nachher.

VI.

Nachricht

über die

Vermählungs-Plane des Herzogs Adolph von Holstein-Gottorp.

Mit einer Beilage

enthaltend

einen Bericht seines Gesandten in England.

Von Demselben.

Digitized by Google

Bevor wir dem Leser diese Nachricht vorlegen, müssen wir Folgendes vorausschicken. Herzog Adolph war 1526 geboren. Als sein Vater, König Friederich I., 1533 starb, übernahm sein älterer Halbbruder, nachher König Christian III. von Dänemark, die Regierung und zugleich die Vormundschaft für ihn und seine andern minderjährigen Geschwister, theilte aber, als sie mündig geworden waren, 1544, die Herzogthümer mit denselben, und unser Adolph erhielt den sogenannten Gottorpschen Antheil.

1.

Gleich nach dem Antritte seiner Regierung fing er an sich nach einer Gemahlinn umzusehen, ob er gleich sowohl damahls als nachher fast nie zu Hause war, sondern sich größtentheils in Kaiser Karls des Fünften, und nachher in dessen Sohns, König Philipps des 2ten von Spanien Diensten aufhielt, und obwohl Protestant, für diese Fürsten gegen seine eignen Religionsverwandten stritt.

Seine erste — Liebe kann man es wohl nicht nennen, sondern — Freierey fiel auf eine Tante Kunigunde, eine Schwester des Markgrafen Albrecht des Jüngern von Brandenburg und Herzogs von Preußen. Die Unterhandlungen über diese Brautwerbung fingen 1545 an. So

warm indeß der Anfang dieser Verbindung schien, so kalt endigte dieselbe sich schon im folgenden Jahre 1546 *).

Was Veranlassung dazu gegeben haben möge, davon melden die Urkunden nichts. Aber schon um Ostern 1546 beklagt der Markgraf, Herzog Albrecht, in einem Schreiben an Herzog Adolph sich darüber, daß dieser ihn und seine Schwester nicht besucht habe und fährt dann fort: „Aber dieweil die bewuste sache E. L. vnd meine freundtliche geliebte schwester betreffend, dermaßen geschaffen, daß die ahn sonder beschwerde nicht längere verzug leiden wolle,

---

*) Anm. So schreibt der Herzog Albrecht: „Min freuntlich und liebe Schwester entbeut E. L. (euer Liebden) Ihre freuntliche und gepürliche Dienste, vnd Alles liebes vnd guts, vnd bevehlet sich E. L. alls Irem herzgeliebten Buhlen vnd lest sich entschuldigen, daß sie E. L. mit eigner hanndt nicht geschrieben hat. Ich habe auch nicht unterlassen mugen E. L. einen pommerschen Schlurck zu pringen, vnd das es wahr sey, so hab ich Inn Albr. von Rosenberg, der hier bey mir ist, gebracht."

Auf dieses Schreiben erwiederte Herzog Adolph freundlich unter andern: „Also haben wir auch E. L. Schwestern, unsers herzlieben Bulen freuntlichen Gruß mit sonderen behagelichen willende angenommen, vnd were Ire L. mit eigner Handt nitschreiben entschuldigung an nott (nicht von Nöthen), dann es vnns durch E. L. So hoch zu willen, als wann es Iren L. eigne handschrift, darfür wir wollen es geachtet haben, gewesen." —

„Wir haben uns auch den pommerschen Schlurck, den E. L. vns zutrinken vnd an vnser Stelle von Rosenburg bracht, mit Freuden genommen vnd bescheidt gethan vnnd daß wir E. L. auch vnvergessen Schwagerlichen gemüets bezahllen, So thun wir derselben sambt dem Rosenburger Einen Idern ein stübgen hamburger bier zutrinken, mit freuntlicher bitt, Es wollen E. L. vnd der Rosenburger vns mit dem guten Edlen Franken wein bescheidt thun, vnd vnns sonnst oftemal Ihr vnnd derselben Schwestern, vnser herzlieben Bulenn, gesundheit, die E. L. zu grüßen nit wollen in Vergessenheit stellen" ꝛc.

wie E. L. auß Irem sonderselbst verstandt zu ermessen haben: So gelangt an E. L. mein freuntlich bitt, die wollen Ire sachen zum ersten dahin richten, daß die vfs vnverzüglichste alle hier ankommen, die berürte sachen zu vollenkommen ende zu bringen“ 2c.

Dieses zudringliche Anerbieten wurde von Herzog Adolph mit größtentheils gegründeten Entschuldigungen beantwortet, mit seiner Jugend, — er war noch nicht 20 Jahr — der Theilung der Herzogthümer, dem Consens seiner ältern Brüder 2c.; kurz Kunigunde erhielt einen förmlichen Korb. Dies brachte den Bruder der Bulen, wie der Herzog Adolph sie selbst nannte, sehr auf, und er ließ daher nicht bloß einen drohenden Brief an Adolph selbst ergehen, sondern wandte sich auch an den Markgrafen Albrecht den ältern von Brandenburg, der Adolphs Schwester zur Gemahlinn hatte, und an Adolph's Bruder, König Christian III. In seinem Schreiben beschuldigte der Herzog Albrecht den Herzog Adolph nicht bloß der „Wankelmüthigkeit,“ sondern gebrauchte auch die Worte, „das müsse nicht ungerochen bleiben.“ Der König, der von dem Handel nichts gewußt hatte, schickte seinem Bruder eine Abschrift des Klagebriefs, und überließ demselbem, seiner gewohnten Humanität nach, diese Sache allein; sein Oheim, Schwager und Vetter, der Markgraf von Brandenburg und dessen Gemahlinn, Herzog Adolfs Schwester, drangen heftiger in ihn. Seine Entschuldigungen waren die schon angeführten, aber zugleich noch einige geheime, die sich einem Briefe nicht anvertrauen ließen.

Dabey blieb's. Indeß taumelten die jungen Herrn sich im Felde herum, und stießen drey Jahre nachher am kaiserlichen Hofe in Brüssel zusammen. Hier sahen sie einander kaum an. Das konnte Kaiser Karl nicht leiden, da sie zwey Reichsfürsten, und die beiden einzigsten an seinem Hofe waren. Er ließ daher mehrere Grafen,

unter denen auch die nachher so unglücklichen Schlachtopfer der Despotie Philipps des 2ten, die Grafen Egmont und Horn, waren, nebst den beiden Herzogen und andern vornehmen Herrn, bey dem Herrn von Hirheim, Ritter, zu Gaste laden. Nachdem man sich versammelt hatte, nahmen einige der Gesellschaft erst den Markgrafen, und darauf den Herzog Adolph zur Seite, jeden allein, und zeigten ihnen an: „Man befinde, daß sie einander übel ansegen vnd daß zwischen beiden Freir F. G. ein vnfreuntlich wille vorhanden. Nhun konnten die Römische Kaiserliche Majestät vnter Jhren Hern des Hofes, Jn Sonderheit aber den deutschen, — — — — vnfreuntlichen willen nicht leiden, vnd were Jr gantz zuwider; Für Jre person segen sie es nicht weniger vngern, darvmb hetten sie sich mit Jhrer F. G. (dem Markgrafen) vnd J. F. G. (dem Herzoge) vmb hinlegung der gebrechen, ob deren etliche waren, zu reden eingelassen" rc. Beide Fürsten gaben darauf eine ganz wörtlich übereinstimmende Erklärung, woraus man schließen muß, daß sie vorher verabredet war. Der Markgraf erklärte, Sie wüßten mit Herzog Adolph anders nichts zu thun zu haben, dann Liebes und Gutes, allein Sie hatten vermerkt, s. G. hätten ihm übel und sauer angesehen, und da hätte er ihm wieder nicht zulachen können. Uebrigens erboten sich beide zu gegenseitiger Freundschaft, tranken des Abends zusammen, besuchten nachher Gastgebothe, und sahen sich einander freundlich an.

2.

Während der junge Herzog in kaiserlichen Diensten stand, verliebte er sich unter dem Kriegsgetümmel in die junge verwittwete Herzoginn von Lothringen, und warb 1551 um ihre Hand. Allein so wenig der Kaiser gegen diese Heirath etwas einzuwenden hatte, und so gern er sie

auch sehen mochte, so viel war von Seiten des Königs von Dännemark dagegen; denn die regierende Herzogin von Lothringen, Christine, war die Tochter des gefangenen Königs Christian II., und die ersten Bedingungen bey dieser Vermählung waren die Befreyung des Gefangenen und die Anerkennung der Throngerechtigkeit seiner beiden Töchter, von denen die älteste, Dorothea, mit dem Churfürsten und Pfalzgrafen Friedrich vermählt war. Ihr Oheim, der Kaiser, hatte ihr zur Mitgabe in spe die drey nordischen Reiche geschenkt. Da dieser Knoten nun weder zu lösen noch überzuhauen war, so hörten die deßfalsigen Unterhandlungen von selbst auf.

3.

Der Prinz, der sich, wenn er nicht im Felde war, meistentheils am Hofe Kaiser Carls V., und zuweilen am Hofe des Bruders, Königs von Ungarn, damahls schon wirklich erwählten Kaisers Ferdinands I., aufgehalten hatte, und sehr beliebt war, setzte nun, vier Jahre nachher, also schon 30 alt, seine Hoffnung auf eine der Prinzessinnen dieses Kaisers, der eben seinem Bruder auf den kaiserlichen Thron gefolgt war. Der Herzog Albrecht von Baiern leitete, als Vermittler und Freund von beiden, die Unterhandlungen. Allein der Kaiser und König Ferdinand stieß sich gleich Anfangs an Herzog Adolphs lutherischer Religion. „Wir wollen Deiner Liebden," schreibt der Kaiser den 25. Septbr. 1557 an Herzog Albrecht, „nit pergen, daß wir angemuhtes Heirats halber, khain sonderlich Bedenken hetten, wo allein in der Religion nit Ungleichheit vorhanden; damit wir vns aber hierin desto pesser entschliessen mögen: so gesinnen wir an Dein Lieb freuntlich vnd gnediglig, sie wolle sich eigentlich erkundigen, wie es mit genannten Herzogen von Holstein, der Religion

halber, gestalt vnd geschaffen sey, vnd vns dasselbe berichten." —

So unwissend war man damahls noch am kaiserlichen Hofe, daß man sich erst unter der Hand nach den Religions-Grundsätzen derer erkundigen mußte, die man grade dieser Religion wegen heftig verfolgte.

Herzog Adolph mußte sich also darin finden, ein förmliches Glaubens-Bekenntniß an den Herzog Albrecht zur weiteren Beförderung nach München zu schicken. Allein so katholisch dasselbe auch abgefaßt war, so genügte diese Erklärung dem Kaiser gleichwohl nicht. Doch machte er, „wann der allmächtige Gott schierist werde seine göttliche Gnad zu christenlicher vergleichung vnd einigkeit verleihen vnd diese verhinderung zu allerseits — — — — wolfahrt aufheben würde," dem Brautwerber gute Hoffnung. Dieses Ultimatum meldete Albrecht im März 1558 nach Gottorp, und wiederrieth, vors erste, alle weitere Unterhandlungen.

4.

Noch in demselben Monate desselben Jahrs 1558 wurde mit Herzog Adolphs Oheim, dem Markgrafen und Herzog von Preußen, Albrecht dem ältern, wegen einer Vermählung mit einer polnischen Prinzessin correspondirt. Der Oheim versprach seine Dienste, doch schien ihm, der ächt lutherisch war, die Vermählung mit einer katholischen Prinzessin nicht zu gefallen, und er rieth seinem Vetter, „seiner Seelen Seligkeit zu gedenken und die Seele nicht in die Schanze zu setzen," und empfahl ihm dagegen eine mecklenburgische Prinzessinn.

Demnach vergaß er der schönen Polackin, und wandte sich an eine Nachbarin.

5.

Diese Nachbarin war die Prinzessin Clare, Tochter des Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig und Lüneburg, der in der Geschichte als ein unruhiger Kopf und heftiger Feind der Protestanten bekannt ist, und gegen welchen Herzog Adolph selbst mehrere Male zu Felde gezogen war. Um desto glücklicher in seinem Vorhaben zu seyn, ließ er den Vater, Herzog Heinrich, durch dessen Sohn, Julius, welcher in seiner Wuth gegen die Protestanten den Vater noch übertraf, aber übler davon kam, und welcher ein früherer Kriegsgefährte von Adolph gewesen war, erst sondiren. Dem Schreiben im Curialstil, worin er diesem den glücklichen Ausfall seines Auftrags meldet, und worin es unter andern heißt: „wir haben der Abrede, daß wir alhier auf E. L. gesundheit drinken wollten, — — — — dermaßen volge gethan, daß es hernach des andern tages schwache Köpffe ausgetheilt vnd gegeben hat,“ fügt Julius noch eigenhändig hinzu: „E. L. stets treuer, armer, verdrückter Freundt vnd Bruder, Ich bringe E. L. allhie ein klein glässelein weins, meine Schwester Clar will vns arme Kriegsleute ein kleins gleich thun, das Eysern armbandt ist vorhanden, wird auch derstalt von der schwester getragen, als ich's meinem Bruder im velde vermeldet.“ Ob dies Armband ein Amulet seyn sollte, ist nicht gewiß, aber so viel kann man wohl sagen: das hieß auf geworbenem Fuße gefreiet.

Auf diese vorläufige Nachricht schickte Herzog Adolph den alten Statthalter, Johan Ranzau, Ritter, der auf einem kurz vorher gehaltenen Kreistage zu Halberstadt gegen den Herzog Heinrich ebenfalls ein Wort hatte fallen lassen, nach Braunschweig, um die Sache unter der Hand, gleichsam als wäre es nur sein eigner Einfall, zu betreiben. In der weitläufigen Instruction für Ranzau und

Mitten unter den Zurüstungen zu diesem Zuge wurde indeß der Vermählung halber zwischen den Kanzlern und Secretairen der beiden Herzöge ein Präliminär-Vertrag zu Wolfenbüttel geschlossen, und nachher von beiden Herzögen eigenhändig unterschrieben. So leicht man aber auch wegen der Mitgabe am Gelde, der Aussteuer, des freien Beilagers ꝛc. einig wurde, so viele Schwierigkeiten fanden sich wegen der Stiftshäuser, Klöster und Güter, die Herzog Adolph verlangte. Man beschloß daher beiderseits diesen Punct bis auf den Kreistag auszusetzen, der fast zwey Monate später nach Hamburg ausgeschrieben war.

Dieser Tag wurde aber von Adolph nicht beschickt, wenigstens erschien der Brautwerber, Johann Ranzau, und, wie es scheint, absichtlich, nicht daselbst. Zwar briefwechselte man noch hin und wieder, aber kalt und ausweichend von Adolphs Seite. Denn die reiche Braut, Dithmarschen, war im Juni desselben Jahrs mit dem Schwerdte gewonnen, und Herzog Adolph hatte unmittelbar darauf eine Reise nach England angetreten. Hier sah und sprach er mehrere Male die Königinn Elisabeth, und ihre Bildung, ihr feiner Ton im Umgange und ihre huldreiche Anmuth eroberten im Kurzen sein Herz. Zwar kam es noch zu keiner Erklärung; indeß spannten die Umgebungen der Königinn, gegen welche der Herzog seine Herzensgefühle nicht verbergen konnte, seine Hoffnungen so stark, daß er Clara und fast sich selbst vergaß. Es konnte ihm daher wohl eben nicht auffallend seyn, wenn der Herzog Heinrich auf die Vollendung der angeknüpften Vermählungs-Unterhandlungen drang; und ihm, doch als glaube er es selbst nicht, die Gerüchte mittheilte, womit man sich seiner und der Königinn Elisabeth halber herumtrüge. Als Herzog Adolph sich des letztern Puncts wegen entschuldigte, erwiederte Herzog Heinrich, in einer Instruction für seinen Gesandten vom 2. Jan. 1560, unter

andern: „das sich sonst S. L. also vleißig entschuldigt hetten, mit anhang, das sie Jre gesante Jn England nit nach der Königinn zu werben, sonder ander ursachen halben abgefertigt hatten, wie dann S. L. gesanter uns derwegen auch etliche schreiben von gemelter Königin, an S. L. ausgangen, fürgelegt, dieser vleißigen entschuldigungen und sonderlich der überschikkung solcher königlichen brieff were genzlich von unnothen, dan obwol derhalben allerley reden, auch von großen potentaten, hin und wieder erschalten, wie S. L. hiebevor von uns dessen wissende worden ist, so haben wir doch demselben keinen glauben geben wollen, sonder vielmehr uff S. L. beständigkeit gebauet, wie wir uns auch noch keinen Zweiffel darob machen, und thun uns ernstlich versehen, S. L. werde diese sache auff unser jetzige und hiebevor zugeschriebene erclärung dermaaßen allenthalben erwägen, das sie sich mit richtiger unverzuglicher antwortt entlich vernemen lassen, und diesen sachen ein Mhal Jr geburliche entschaft geben werden."

Da diese Instruction dem Herzog Adolph mitgetheilt war, ließ er ebenfalls einen Gesandten mit einer vorzuzeigenden Instruction an den Herzog von Braunschweig abgehen, worinn auf jeden Punkt geantwortet wird, und worinn es, in Rücksicht des Angeführten heißt: „und als wir befinden, das Jn offtberürten Heiradts-sachen S. L. die hiebevor fürgeschlagene und Jnhalts des wolfenbüttelschen abschieds bewilligte mittel ungelegen zu erfolgen, wollen wir die sachen dabey beruehen und dem Allmechtigen heimgestellt seyn lassen."

Damit war also die fünfte Braut aufgegeben.

6.

Adolph hegte noch immer die Hoffnung, die Königinn Elisabeth werde seine Hand nicht verschmähen, und ihre Minister hatten ihn besonders in diesem Glauben bestärkt.

Da sie ihn schon bey seiner Anwesenheit mit ihrem Vertrauen und mit dem Hosenbands-Orden beehrt hatte, so gab dieses ihm einen erwünschten Anlaß, einen Gesandten an sie abzuschicken, mit dem öffentlichen Auftrage, in seinem Namen die Insignien des Ordens zu empfangen, mit dem heimlichen aber, sich in seinem Namen um ihre Hand zu bewerben.

Was der Gesandte in England hörte und sah, erzählt er selbst in seinem Berichte an den Herzog, und wir finden denselben interessant genug, ihn hier in der Beilage ganz abdrucken zu lassen, besonders da derselbe einen klaren Blick in Elisabeths Herz wirft, die mit ihren Freiern auf eine so naive, verbindliche und feine Weise zu spielen verstand, daß diese immer eine Niete bekamen, auch dann, wenn sie schon sicher gewonnen zu haben glaubten. Wir erfahren aus diesem Bericht nicht bloß das Urtheil des Volks und ihrer ersten Minister über sie, wir hören ihr eignes Urtheil über sich selbst aus ihrem eigenen Munde. (S. u. lies die Beilage.)

7.

Nach dieser fehlgeschlagenen Hoffnung wandte der Herzog im Anfange des Jahres 1562, sein Auge wieder nach Pohlen, und ließ sich, doch nur unter der Hand, durch einen seiner Minister, Georg Corper *), bey Albrecht dem Aeltern, Herzog zu Preußen und Markgraf

---

*) Dieser Corper war deutscher Kanzelei-Verwandter bei dem Könige Christian III. und war demnach wohl allen drey Herzogen von Holstein mit Eid verpflichtet. Er hat sich unter andern besonders durch die Aufnahme der norwegischen Bergwerke verdient gemacht, die grade in sein Fach fielen.

von Brandenburg, nach den polnischen Prinzessinnen erkundigen.

Diese Brautwerbung scheint uns einzig in ihrer Art, und weil sie grade von dem kindlichen, einfältigen Geiste dieser Zeit zeugt, so dürfen wir hoffen, unsern Lesern durch einen etwas ausführlichern Bericht nicht zu misfallen.

Nach einer langen Entschuldigung von Corper, warum er den Herzog so lange mit seinem Schreiben nicht besucht habe, d. h. ihm so lange nicht geschrieben, erklärt er, daß er es jetzt nicht länger unterlassen dürfe, da sein Herr, der Herzog Adolph, einen Diener mit einem Schreiben an Hochdenselben (Albrecht) abgefertigt habe, und wünscht, daß es dem Herzoge nebst dem ganzen fürstlichen Hause wohlgehen möge.

In einem P.Scr. erzählt er Neuigkeiten aus den Niederlanden, unter andern, daß daselbst das liebe Evangelium auch bey frommen Christen losbräche, daß aber Pfaffen und Mönche nicht allein heftig dagegen tobten, sondern auch an Orten, wo es sonst nicht gewöhnlich, Erz- und Bischöfe geordnet und gesetzt würden u. s. w.

In einem zweiten P.Scr. rückt er mit der Sprache heraus: „Auch gnädigster Fürst und Herr, E. F. g. ist ohne Zweiffel noch in gnädigster gedechtnisse, weß dieselbe vor wenig Jahren an den — — — — — — — Herzog Adolph, desgleichen an meine geringe Person, von wegen einer Freye der Königl. Maj. zu Pohlen Schwester — schriftlich gelangen lissen; nhun mein gnediger F. und H. unter andern durch Ir schreiben In einem zettel s. F. g. eigen hand an E. F. g. Jetzo bey kegenwertigen Iren Diener gelangen (lassen), werden E. F. g. lengis vermerken, Wiewol mir nhun in deme s. F. g. gemüte unbewust, was s. F. g. mit solchem Iren schreiben meinen, Anderst dan das Ire F. g. Noch einmahl E. F. g. gerne besuchen, auch die andern orten, Nachdeme s. F. g. ein

großen teil der weld nhummer durchwandert, auch besehen wollen.“

„Da indeß das Jungst Frewlein zu Polen noch unverheirat vnd E. F. g. — — — — — — — zu den Dingen mittel und wege wissen, und derwegen — meinem g. F. und h. auff Jren eygenen bewegen newe anmutunge thun werden, wollte ich zu gott verhoffen, der wurde seine gnad verleihen, das s. F. g. einmall zu solchen Christlichen stande vnd in sonderheit an den geruhrten Ort bewogen werden konnten“ rc.

In seiner (damahls) politischen Feinheit erbietet der Minister seine unverdrossenen Dienste zur Beförderung der Sache und verspricht, seinen Herrn, den Herz. Adolph, dahin bewegen zu wollen, daß derselbe den künftigen Frühling S. Gnaden, den Herz. Albrecht, auch einmal besuchen möge, und alsdann könnte nach dem Willen Gottes näher geschritten werden.

Am dringendsten bittet Corper indeß, daß der Herzog diesen seinen unterthänigen Vorschlag doch ja geheim halten, auch daher bedacht sein möge, daß das etwanige Antwortschreiben unbemerkt zu seinen eigenen Händen gelange, und daß er dieses Schreiben verbrennen wolle, wie er es auch selbst mit des Herzogs Schreiben wegen der ältesten Fräulein zu Pohlen gethan zu haben vorgiebt, sonst würde es nur allerley Verdacht erregen: „So ist auch“, fügt er hinzu, „wie E. F. g. gewißlich glauben sollen, andem, daß meinem gn. F. und H. sonst auch woll allerhand stattliche Heurathen fürstehen“ rc.

In einem dritten P.Scr. frägt er recht fein und manierlich nach seiner Art vor: „was damahls dem Frewlein zu Polen rc. zu heurath gut folgen möge“, unter dem Vorwande: es wäre ihm solches gänzlich aus der Acht gefallen, und des Herzogs Schreiben habe er auch damahls dem Feuer befohlen.

Das officielle Schreiben des Herzogs Adolph enthält nichts als die gewöhnlichen Complimente und Glückwünsche; in einem P. Scr. aber, das der Herzog mit eigner Hand geschrieben hatte, um den Herzog Albrecht glauben zu machen, Corper wisse nichts von der Sache, rückt er mit der Sprache heraus; das Schreiben ist, wie der Antrag selbst, zu drollig, um hier keinen Platz zu verdienen. Es lautet so:

„Auch ꝛc. — — — wiewoll, daß ich ein Fauler unfleißiger Hanndschreiber, Hab ich dennoch mit meiner schönen hanndt E. L. auch einmahl besuchen wollen, vnd hab mir neben dem zu gemüte zufüren, welcher massen mir E. L. vor etlichen wenigen Jahren zu etlichen malen vnd Nemlichen das letztemahl zu Königsberg den 23sten Marzii Ao. 1558 datirt, mit auch selbst eigenen händen geschrieben vnd einen heurath mit der jetzigen Königl. würden zu Polen ꝛc. eltesten Freundlichen, gelieptenn Schwester, vatterlichen vnd trewherzigk (doch aus eignem Jren bewegen) vnd also, wo Ich zur Sachen Neigunge, das E. L. mir darin getrewlichen und vatterlichen dienen wollten, fürgeschlagen, Auch in dem allhannden der werlt (Welt) gelegenheidt vnd vornemlichen bewegnussen der Seligkeidt, auch damahls meiner Dienste, Kriege vnd dergleichen, auch was zuletzten darauf zu gewarten vnd der ausgang seyn werde, vermeldet, wie dann E. L. sich der Dinge zu erinnern haben werden; Nun ist E. L. vaterlicher — — vorschlag, vnd auch nicht vnbillig, damalls von mir zu höchstem Danke angenommen worden; Als aber zu der Zeith mein als eines jungen Fürsten gemüthe vnd Neigunge mehr zum Kriege vnd der welldt dann zum ehelichen stande, gerichtet gewesen, Hab ich erachtet, ich würde zeitlich genug zu gemelltem stande zu gelangen sein. Wie aber dem allen, dieweil mich dennoch durch seithero die zeitliche Erfahrunge mit der Zeit also vnd Dermaßen

erinnert, das eß mit der Wellt vnd den Jetzigen Kriegen vergeblichen vnd zu letztenn der seligkeit den stick nicht halten wollen, Muß zuletzt mein gelegenheidt auff einander Bahn gerichtet sein, Auff das, wenn der her aller herren einmahl anklopft, mich auch nicht übereilen muchte. wiewohl ich nhun glaubhaffte Zeitunge habe das die Elteste — der Königl. Würden zu Polenn ꝛc. Schwester, Herzogen Johannßen zu Fynnlandt ꝛc. versprochen sein, So thut mann mich auch gleichwohl darbey berichten, das gerührte K. W. zu Polen noch ein Frewlein als das Jüngste vnverheirathet haben solle; wann mir dann bewußt, das zu Zeiten, Im Jar einmall E. L. eigner Person die K. W. zu Polen zu besuchen pflegen, wann Ich dann von E. L. gründlichen Bericht haben muchte, ob dieselbe vffs künftige Jar höchstgerürte Königl. W. zu besuchen Willens: so wollte Ich mich auff der Post verfügen, dieselben erstlichenn zu freuntlicher ergetzlichkeit heimsuchen, vnd Folgendes derselben alß ein alter hoffdiener vnvermergkt einen gesellen geben, vnd die Landts Arth auch einmahl besehenn, wollte dies E. L. auch freuntlichen nicht verhalten, Auff das gleichwol E. L. Zuerspüren, daß Ich In so langen Jaren einmahl dieselben mit eigner handt auch besuchen wollte, vnd halts E. L. gewißlich darfür, das Ich in allerwegen thue, was E. L. in allen erheblichen gerne von mir haben wollen" ꝛc.

Daß auffallendste bey diesen Briefen ist, daß sie alle beide von Corper eigenhändig concipirt sind.

Dem Herzog von Preußen schien dieser Vorsatz des Herzogs Adolf sehr zu gefallen. Nach den ersten Eingangs-Complimenten in dessen eigenhändigen Antwortsschreiben heißt es: „daß aber E. L. meines vorigen trewherzigen ratens und bedenkens sich freuntlich erinnern, dasselbe zu Herzen genommen und nuhnmehr in sich selbst gehen und sehen, das E. L. nöthig wil seyn, ein ander und gott-

seliger leben anzustellen, das hab ich herzlich gern vnd mit großen frolocken verstanden“ rc.

Was den Vorschlag betrifft, er möchte den hohen Freyer unbekannter Weise an den königl. Polnischen Hof führen, damit dieser das Fräulein erst sähe, so willigt er auch in diese Zumuthung, ungeachtet seines hohen Alters und seiner Schwachheit; doch meint er, es würde diesen Sommer wohl schwerlich etwas daraus werden können, weil der König gegen die Moskwiter gen Liefland oder nach der Moskwa ziehen würde; doch erbietet er sich, sich bey dem Könige wegen des Handels unter der Hand vorzuhören, indem er die Prinzessinn nochmahls als ein wohlerzogenes, frommes, gottseliges Fräulein schildert.

Dem Corper dankt der Herzog für den Eifer, den er für seinen Herrn zeigt, und meint das Werk würde wohl Fortgang gewinnen. „Sollte aber s. L.“, fährt er fort, „das Frewlein erst persönlich sehen wollen (oder wie es im Originale heißt, erstlich die personlige Besichtigung haben wollen), so forchte ich, es mochte einen langen verzug geberen“ und ersucht ihn daher gnädigst, seinen Herrn davon abzurathen. Uebrigens setzt er das Heirathsgut auf 50,000 fl.

Auf diese so freundschaftlichen als wohlgemeinten Anerbietungen ließ Herzog Adolph durch Corper in einem weitläuftigen und breiten Schreiben antworten, worinn sich unter einer Menge Entschuldigungen nur wenige annehmliche Gründe finden, warum er sich nicht entschließen könne, die polnische Prinzessinn zur Gemahlinn zu nehmen. Der erste von diesen, den Herzog Adolph anführen ließ, war: „daß s. f. g. nie zum Ehestand greifen wolle, Gott gebe, was Person es wäre, s. f. g. hatten dan dieselben vorher personligen gesehen, waß dan der liebe Gott beiden teilen zu hertzen vnd gedanken fürdern würde, where demselben heimzustellen“ rc. Der andere Grund war: der Her-

zog habe nicht gemeldet, welche von den königl. Schwestern er meine, die ältere oder die jüngere, auch nicht wie alt sie sey ꝛc. Einen dritten und wichtigern Grund mußte die Verschiedenheit der Religion abgeben, da man nicht wissen zu wollen schien, ob sie nicht vielleicht katholischen Grundsätzen ergeben sey, indeß Herzog Adolph sich zu der reinen evangelischen Lehre bekenne; und doch hatte Herzog Adolph früher nach mehreren katholischen Prinzessinnen gefreit. Der vierte und ohne Zweifel der Hauptgrund, warum man Gottorpscher Seits zurücktrat, war wohl die gebotene Mitgabe, die man für zu geringe ansah; denn der Herzog hatte sich an den ersten Höfen Europa's aufgehalten, und einen Glanz und eine Pracht kennen und lieben gelernt, welche die Einkünfte seines eignen Ländchens ihm ohne äußere Beyhülfe nicht nachzuahmen erlaubten.

8.

Im Verlaufe von etwa anderthalb Jahren hatte der Herzog sich nach einer andern Braut umgesehen, und seine Wahl war auf die Prinzessinn Christine, Tochter des Landgrafen Phillip des Großmüthigen von Hessen-Kassel gefallen. Um sicherer zu gehen, hatte er seinen Neffen, den König Friederich II. von Dännemark, zum Vermittler erkohren. Dieser hatte auch schon im Sommer 1563 den Ritter Johan Ranzau nach Kassel geschickt, um dem Landgrafen und dessen Prinzessinn Tochter den Entschluß des Herzogs im Vertrauen zu eröffnen, und sich eine aufrichtige Antwort zu erbitten. Allein unglücklicher Weise war des Herzogs Nebenbuhler bey der Königinn Elisabeth, der König Erich von Schweden, ihm hier zuvorgekommen, und man hatte sich deshalb schon zu tief in Unterhandlungen eingelassen, um plötzlich brechen zu können. Der König von Schweden hatte nemlich im Jahre 1562 einen Gesandten mit einer gehörigen Instruction und einem Ver-

mählungs-Notel an den Landgrafen geschickt; um im Namen seines Herrn, des Königs, um dessen Tochter anzuhalten. Allein diese Schriften waren nicht bloß in einem äußerst verworrenen Deutsch geschrieben, sondern die Ausdrücke auch auf Schrauben gesetzt, und die Bedingungen so lächerlich, daß man sich wundern muß, wie ein so vernünftiger und scharfsinniger Fürst, wie der Landgraf, sich auch nur darauf habe einlassen mögen. So verlangte der König z. B., die Prinzessinn möge ihm nur nach Schweden geschickt werden, ohne das erst ein förmlicher Vermählungs-Pact geschlossen oder ihre Mitgabe, die Morgengabe, das Witthum für sie in Schweden nach seinem Tode rc. abgemacht wären. Er meinte: dies könne ja alles in Richtigkeit gebracht werden. Zum Unterhalte für die Königinn Wittwe, wenn er stürbe, bestimmte er in dem Heiraths-Notel die Zurückgabe ihres Eingebrachten, und weiter nichts.

Gleichwohl verwarf der Landgraf den Antrag nicht ganz, sondern ersuchte den König nur, im April 1563, um eine neue Instruction für den Gesandten und andere, richtigere und genauer angegebene Bedingungen. Indeß bekam er selbst auf wiederholte Schreiben keine Antwort ehe im October desselben Jahrs, wo derselbe Abgesandte wieder in Kassel erschien. Allein die Schriften, welche derselbe mitbrachte, waren fast dieselben, wie die vorigen, so daß der Landgraf selbst erklärte, er habe gehofft, der König würde sich auf sein Schreiben rund und unverhohlen erklärt, und nicht solche Umschweife und geschraubte Worte, die man auf mehr als eine Seite ziehen könne, gegen ihn gebraucht haben.

Der König Erich machte in seinem Notel, das der Abgesandte dem Landgrafen übergab, noch eine neue lächerliche Forderung. Er verlangte nemlich aufs neue, die Prinzessinn sollte ihm alsofort zugeschickt werden, und zwar,

um den Feinden nicht in die Hände zu fallen — Erich war nemlich im Kriege mit Dännemark — über Reval, wo sie von schwedischen Schiffen abgehohlt werden sollte, mit dem Anhange, daß, falls die Heimfahrt nicht noch im Herbste geschähe: „so würde Ihre und Ihrer Länder Gelegenheit und die Billigkeit erfordern, daß Ihre königl. Würden zu solcher Heirath nicht pflichtig seyn könnten." Um das Lächerliche, ja fast Unmögliche seiner Forderung einzusehen, muß man bedenken, daß die Prinzessinn mitten im Winter, mit der schlechten Beförderung, die man damahls hatte, eine Reise von mehreren 100 Meilen machen sollte, theils durch öde Gegenden, theils durch Provinzen, die mit rohen Kriegsknechten angefüllt waren, — Polen, Kurland, Liefland und Estland — und daß sie zu einer Zeit, wo das Eis alle Häfen verschlossen hatte, zur See von Reval nach Stockholm gehen sollte. Wer König Erich und seine Handlungsweise nicht kennt, wird billig über dieses Betragen in Verwunderung fallen, so wie es jedem räthselhaft bleiben muß, warum der weise Landgraf und der gütige Vater nicht schon längst gebrochen hatte. Dazu hatte er noch andere Ursachen, derer wir, da sie ziemlich bekannt sind, nur kürzlich erwähnen wollen.

Die dänischen Kriegs-Schiffe hatten nemlich ein schwedisches aufgebracht, und auf demselben ein lateinisches Schreiben von König Erich an die Königinn von England vorgefunden, worinn sich derselbe aufs neue um ihre Hand bewarb, und es dem Ueberbringer abgenommen. Die Instruction für den Gesandten in Kassel war datirt den 10ten Oct., der lateinische Brief vom 15ten Oct. 1563. Von diesem Schreiben theilte der dänische Hof dem Hessen-Kasselschen eine Abschrift, und, auf Verlangen, selbst das Original mit. Diese bittre Kränkung bestätigte nun vollends den schon lange gehegten Argwohn des Landgrafen, daß Erich seine Tochter nur nach Schweden habe locken wollen,

um sie, wenn sie seinem Eigensinn und seinen Launen nicht entspräche, zur Schande für sie selbst und ihren Vater, wieder zurück zu schicken, wie er sich denn auch vernehmen lassen: „er wüßte noch nicht, wan das Freulein von Hessen-Kassel in Schweden ankäme, ob sie würden Hochzeit machen, denn da ihm das Freulein gefiele, so hett es seinen Weg, wo nicht, so würde er sonst Rath finden.“

Obgleich, wie angeführt, der schwedische Abgesandte schon im October in Kassel angekommen war, so erhielt er doch erst nach Verlauf von vier Monaten von dem Landgrafen oder eigentlich dessen zur Verhandlung in dieser Angelegenheit ernannten Ministern seinen Abschied und ein Schreiben an seinen Herrn. Vermuthlich war die Correspondenz mit Dännemark wegen des Briefes an die Königinn Elisabeth die Ursache dieser Zögerung.

Das Schreiben, worinn man Erichs eigne Noteln rc. Artikel für Artikel beleuchtete, um ihm seine Falschheit und seine unredlichen Absichten vor Augen zu legen, ist in kräftigen aber harten Ausdrücken abgefaßt, wie der Empfänger sie verdiente. Es ist vom 18ten Febr. 1564.

Bis dahin hatte der König von Dännemark noch keine Antwort auf seinen Antrag erhalten; allein sie erfolgte nun auch schon des Tages nachher, den 19ten Febr. Der Landgraf gab dem Könige zu verstehen, wie gerne er diese Verbindung sähe, um so mehr, da der Herzog von seiner Jugend an sich öfters an seinen Hof aufgehalten habe und er denselben als einen aufrichtigen Fürsten kenne. Der Herzog würde daher, wenn er, dem Gebrauche nach, um seine Tochter würde anhalten lassen, seines Wunsches gewährt werden. Dies geschah, die Bedingungen und übrigen Erfordernisse wurden bald ins Reine gebracht, und schon im Dec. desselben Jahrs die Vermählung gefeiert.

Die übrigen Data dieser Vermählung sind schon so vollständig in Christiani's Geschichte der Herzogth. Schlesw.

und Holst. angeführt, daß wir hier eine Wiederholung überflüssig finden.

Beilage zu S. 386.

Gnädiger Fürst und Herr. Der Her von Housdon hat sich in seiner Antwort erklärt, daß Er E. F. G. die gethane Zusage auffrichtig halten wolle, vnd es an seinem muegeligen getrewen Fleyß nicht erwinden lassen, damit E. F. G. Ihre Intent erhalten muge, Es dorfften auch E. F. G. deß Schweden halben kheyne sorge tragen, der würde nichts erlangen, wie auch nicht des Keysers Szöne. Daß where aber wahr, daß der gemeine man vele geschrives ausgebe vom Dudlei alß wollte sich Ihme die Kunigin vormahlen, welches er doch auß erheblichen vrsachen nicht glewben kondte, Szo hatte Er auch bey der Kuniginne daryon bisher nichts vermerket Er wünschte aber von Hertzen, daß E. F. G. dieser Zeit selbst möchten hie zur stelle sein, wollte Er vorhoffen, alle sachen solten Ihr gewünschete endt erlangen, Darauff antwordt Ich Ihme, E. F. G. hätte, Immaassen Er auch zuvorn von myr verstanden, Ihre vertrawen gantzlich zu Ihme gesetzet, vnd trüge Ich von E. F. G. wegen deren sache kheynen Zweiffel. Deß Schweden halben hätte Ich eine gute Hoffnung gehapt, Er würde kheynen schaden thun mugen, seyntemall Er der Kuniginnen an der geburt vngleich, vnd dem reich dermassen abgesessen, daß Sie wenige Hülffe von Ihme zu gewartten. Ob Er nun schone mit etzlichen baaren gelt gefaßt, ßo where es doch kundbar genug, wie sein vatter dasselbige zusammen practiciret, daß dabey weder glück oder Heil zu verhoffen. Szo hätte sich auch die Königin bißher In allen Ihren sachen eynes tapffern hohen vnd Königlichen Gemütes vorhalten, wie auch

dasselbige ohne Zweifel Ihr von Natur angebboren where, wellichs sich nimmer dahin begeben werde, daß Sie eynen man vmb gelts willen nemen sollte, Szo doch Ihre voreltern und Sie, die Königin, andere lewte reich gemacht vnd vmb ehre vnd rhumes willen vile gewaltige Krige, mit schweren uncosten, wie Jüngstlich Ihre Majestet In Schottlandt, gefhüret hatten, vnd wollte der löblichen Cron Engellandt ghar vorkleinlich seyn bey der gantzen weldt, daß man sagen sollte, sie hätte sich mit schwedischem gelde erretten müssen, dazu würde es die Königin nimmer kommen lassen. Er vnd die andern Heren werden es auch nicht rhaten. Zu dem mochte eyn geringer Kriegh diesen schatz auffressen, damit where alles verloren, waß man an dem Schweden gewonnen hatte. Dagegen hätte E. F. G. Landt vnd Lewte, vnd nicht allein die Ihrige, sondern E. F. G. wheren auch mit Denmark vnd vilen der fürnehmsten Fürsten In deutschen Landen In der brüderlichen vorwantniß, da E. F. G. an diesen ordt Ihres Fürhabens nicht feilen würde, vnd alßden den ... vom Frantzossen oder Jemants etwas auffstossen sollte, daß E. F. G. bey denselbigen nicht weniger als bey Ihren egenen Landen aller Hülff vnd Förderung sich gewißlich zu getrösten hatten. Wie gelegen vnd nutze Ihnen E. F. G. person sein würde, hätte Er auß vorigen beywonen selbs erfharen. Aber szo vile E. F. G. Lande vnd Fürstenthümer belangen thate, da where Ihnen eben woll aufzumerken, daß Sie dießer Zeit außerhalb Engellandt nicht ein Fußmahl hatten des Ihrigen, syntemall Calyß (Calais) verloren; würde nun der Heyradt mit E. F. G. seynen Fürgang gewinnen, so hätten Sie die Elbe, die Eider oder .... zwei herrliche porten, die Ihnen weder Hispanien, Frankreich oder Burgundien allein vorhindern kondten, wellichs allein In Betrachtunge der narung, auch der Kriegß Handell, sonderlich da Ihnen Burgundien widrig vallen sollte, vile

höher alß alle des Schweden schetze zu achten, auch vile nutzbarer sein würde. Da auch der liebe Gott diese Ehe gesegnen vnd Erben vorliehen würde, kondten diese Lande für vnd für In der vorwantniß mit der Chron Engellandt behalten worden. Dan nicht weniger alß ein Koning auß Dannemark seynen antheil an den Fürstenthümen vererbet, würde E. F. G. auch thun. Szo vile nun Dutley belangete, darauff hätte E. F. G. Im geringsten nicht gedacht, man hätte auch In meynem Abzuge von seyner Haueßfrawen tottfall nichts gewußt. Ich kondte eß auch nicht glawben auß vilen vrsachen. Daß where aber wahr, daß zu Antorff vnd sonst In Brabandt vnd Flandern (von den Englischen wollte Ich nichts sagen, die reden aber gahr grob von den sachen, wie man des Dudley frawen darum geholffen habe) allerley geredt werde vnd dermaaßen vnhofflich, daß es myr wehe gethan, dasselbige anzuhören. Den Ich die fromme Königin vile rumß thugentreichen hohen vnd weisen gemüets hielte, eß where aber deß gemeynen manß ardt vnd gebrauch, daß Sie alles pflegen zu verargen vnd nach Ihrer bößen Ardt außzulegen. Dagegen where keyn besser Hilff vnd artzney, alß daß Ihre Majeståt Ihren Fürsatz deß Junferlichen Lebens vallen ließ, vnd mit E. F. G. alß eyner ebenbertigen personen, die Ihr vnd Ihren reichen nutz seyn, vnd nach allen Ihren wolgefallen sich schicken würde, zu der Ehe griffe, vnd wollte Ich nicht zweiffeln, dazu würde Er das beste thun, mit Bitt, Er wollte bey der Königin anhalten, daß Ich mochte fordersam audientz haben, Er ist auch von myr berichtet, daß die Commission auff den vicomten von Harefort fürhanden, mit Bitt, Er wollte mit Ihme darauff reden, sich derselbigen vnd waß daran hinge, zu beladen. Zu dem habe Ich Ihme auch daß kleyne schloß mit dem schlüssel zugestellt, der Königin alß ein kunstwerk vnd nicht alß etwas würdiges von E. F. G. wegen zu überantwor-

ten, vnd daneben gebeten, die Meggelein vnd daß gantze frawenzimmer auch die vertrawten von E. F. G. wegen freuntlich zu begrüßen, wellichs Ich auch Jegen deß von Housdon haußfrawen selbst gethan. In dem allen Er sich erboten, E F. G. Begeren nachzusetzen, vnd den glawben, so Er E. F. G. versprochen, getrewlich zu halten.

Der Secretari Cecilius, welchen ich E. F. G. schreiben zuvor durch den Armegelund zugesandt, ehe er mich hörete, fing er an, daß Er auß E. F. G. Schreiben derselben geneigten Willen vnd vortrawen zu Ihme vormerkhe vnd sollte es E. F. G. Im werke befinden, souile Ihme seyner verwanntnuß nach, wormit er der Königin vnd seynem vaterlande zugethan, gebüren wollte, daß er E. F. G. wollstandt vnd glückligte außrichtunge In der Heiratssache mit der Königin gerne sege. Alß den E. F. G. In Ihrem schreiben begerete, daß Er myr anrichtunge geben wollte, wie die sachen durch mich bey den Königinnen am füglichsten anzufangen vnd vortzusetzen, Szo wolte Ers dafür achten, daß nicht vngelegen sein sollte, Ich hätte die einicheit in der Religion vnd daß E. F. G. Herrn vnd Freunde Insonderheit Danmark durch diese Heirat mit dem reich Engelland In sonderliche vorstandniß kondten gebracht werden, deßgleichen wie gelegen demselbigen E. F. G. Herrschaft, vnd daß E. F. G. In allen sachen zu Ihrer Majestät willen vnd gevallen sich schicken vnd des Reichs wolstandt vnd auffnemen nach höchsten vermugen befurdern werden, gerhümet. Er ließ Ihme auch gevallen, daß angezeigt wurde, E. F. G. hielte es dafür, sie werde Ihre Königliche herkommen vornunfftiglich behertzigen vnd sich mit eyner person, die Ihr an geburt vnd stammen gleich, vormahlen, Ihr vnd Ihrem reich zu ehren, Item daß Ich auch die Liebe E. F. G. gegen die Königin etwas hoch anziehen solte. Sagte darauff, daß Ers dafür achten wollte, der Schwede werde

E. F. G. wenig Im wege stehen, stünde auch schyr Im Zweiffel, ob er kommen würde. Vom Dudlei where allenthalben vile sagens, wie Ers den auch glewben kondte, daß Ich davon gehöret hätte, Ich solte mich aber des gemeinen mans rede nichts irren lassen. Es kondte woll seyn, daß die Königin dem Dudlei etwas geneigt, aber sie würde alß eine weyse Königin nicht weiter gehen alß Ihr woll anstände. Dan In Ihrer Majestät wie In allen andern mynschen, where eben woll die neigung des gemüets alß die vernunfft, aber ohne Zweiffel herrschete die Vernunfft vber die Affecten, Derwegen würde Ihre Majestät diese hochwichtige Heiratssache zu Ihres reichs vnd Ihrer selbs ehre vnd wolstande richten. Es where nicht ohn, daß lewte zu Houe, die dem Dudlei gewogen, vnd villeicht die sache auff seyne seyte gerne treiben vnd befurdern wolten, vnd hat myr darauff In großem vertrauen den † genannt. Nun where es der negste weg, da wyr denselbigen In nicht gahr auff vnsere seyten bringen köndten, daß Ich Ihme dennoch von wegen E. F. G. solte ansprechen vnd freuntlich begrüssen, damit er dadurch zum wenigsten möchte bewogen werden, vnseren sachen sich nicht zuwider setzen. Also sage er auch für gut an, daß Ich Jegen die andern Hern alß † auch schicken sollte. Er hätte auch der Königinnen meyne ankunfft, vnd daß Ich an Ihme der audientz halben geschrieben, vnterthänigst vermeldet vnd darauff von Ihrer Majestät breylich empfangen, myr anzuzeigen, daß Ihre Majestät geneigt, mich den folgenden Sambstag audientz zu geben, darauff würde Ich gen Hamptoncoort auff die bestimpte Zeit mich zu verfögen wissen.

Auff sollichs habe Ich Ihme nach gethaner Danksage, daß er sich an dessen ordt, mit Hindansetzung anderer seyner schweren obligenden auff meyne Bitt vorfögt, E. F. G. geneigten willen vnd wie hoch sich E. F. G. seyner vori:

gen gutherzigkeit bedanken thete, angezeigt, vnd verner vormeldet, daß E. F. G. für vnd für seyn Bedenken vnd guten radt In diser sache nutzbar bevunden, wie er den auch hinwiederumb gesehen, daß E. F. G. auß sonderlichen gefaßten vortrawen Jhm durchauß gevolget. Alßo geschege auch diße Beschickunge auff seyn gudtbedenken, nachdem er dieselbige In seynem letztern gespräch mit E. F. G. Cantzler für seynem abzuge In Schottlandt für gudt vnd der sachen dienlich geachtet hatte, vnd möchte Er eß dafür gewißlich halten, daß E. F. G. den gelückigen außgang dieser sachen zu Gott vnd der Königin vnd darneben zu Jhme für allen andern gesetzet hetten. Den obwoll E. F. G. In guter Hoffnung ständen, der von Housdon vnd andere mehr werden E. F. G. Bestes wissen, Szo hetten doch E. F. G. erkennt, daß Er auß sonderlicher geschicklichkeit bey der Königinnen die autoritet, gnad vnd gunst erlanget, daß seyne Befurdernuß daselbst fürnemblich gelten werde, vnd machten E. F. G. ob seynen guten willen sich kheynen Zweiffel. Er möchte es auch dafür gewißlich halten, da E. F. G. Jhre fürhaben zu begerten ende bringen werde, wellichs den fürnemblich durch Gott und Jhme müsste vortgesetzet worden, daß E. F. G. die tage Jhres Lebens sollicher gutthat nicht allein eingedenk seyn, sondern auch mit merklicher Dankbarkeit zu mehrung seiner ehre, glücks vnd wollstandes dermaaßen erkennen würde, daß Er darob ein gut gevallen allerzeit zu tragen hette. Vnd alß Ich Jhme für seynen mitgeteilten radt gedanket, vnd mich erboten, demselben zu volgen, habe Ich der Heiradt halben mit Schweden vnd Dudley vast auf dieselbige Meinung wie zuvor mit dem von Housdon mit Jhme geredt vnd dabey angezeigt, daß es E. F. G. gantz fremde würde seyn zu erfahren, daß der — — — sich sollte von E. F. G. abgewendet haben, den obwohl E. F. G., alß dieselbe In Engellandt gewesen, diese sache vast In geheim gehalten, Szo

hatte doch E. F. G. myr gesagt, Ich werde einen besonderen forderer an Ihme haben, vnd Ihn gerhümet, daß er sich nach — — Abzug gegen E. F. G. gantz fordersam In den sachen für allen andern erzeigt, vnd auff besonder vertrawen hette E. F. G. an Ihm geschrieben, Sollichs hat Er sich gevallen lassen vnd myr angezeigt, daß Er den volgenden Tag zu London kommen werde, da kondte Ich Ihme die Brive vberantworten, Er hatte sich auch lassen gevallen, daß die Briue, so Ich ohne vberschrifft mitgenommen, dem Marggrauen, dem heruordt Amyrall vnd Pembroke zugeschrieben wurden, hat daneben mit hohen worden betewret, daß Er nicht erfharen könnte, daß die Königin entschlossen, wan oder wheme sie sich zu verheiraten geneigt, Sie würde darumb offt vnd vile angelangt, aber beharrete auff Ihrer vorigen andtwort, daß Sie noch nicht gemeint, Ihren Fürsatz des Junfferlichen Lebens zu endern, Er wolle aber hoffen, Sie werde sich letzlich zu der Ehe begeben, vnd daß ich deß gemeynen mans rede mich nicht wolte Irren lassen, Szo viele Ihme belangete, wolte Er anderß nicht bevunden werden, den Inmaßen er sich Jegen E. F. G. hiebevorn vnd auch nun gegen mich erboten. Ist alßo widerumb nach Hamptoncourt geritten.

Alß Ich den volgenden Tag wiederumb zu London kommen, habe Ich, mich an den — — — mit Sr. verfügt, vnd Ihme E. F. G. Schreiben behendt auch neben gebörenden erbieten vnd Danksage von wegen E. F. G. Ihme angezeigt daß Er sich zu erinnern wüßte, williches vrsache halben Ew. F. G. die verschiene Szommerzeit In Engellandt gewesen, so where Ihme auch unverborgen, ob woll Er für allen andern gerne E. F. G. zu entlicher Erlangung Ihreß fürhabens verholffen gesehen, daß dennoch die Königin auff Ihren Fürsatz des junferlichen Lebens beharret, derowegen auch E. F. G. vnerlangten entlichen Bescheits,

aber dennoch mit der Hoffnung wider heimgezogen, daß E. F. G. volgents Ihre Intent, vnd sonderlich durch seyne Beförderung, erlangen würde. Dagegen hette E. F. G. meyne wenige person an die Königin zu verfolgunge dieser sache abgesandt, vnd myr Insonderheit bevolen, bey Ihme radt zu suchen, wie Ich meyne werbung bey der Königin am füglichsten hette anzubringen. Den E. F. G. stünde In gentzlicher Zuversicht, Er werde In dem vnd andern, waß E. F. G. mochte darau fürstendich seyn, E. F. G. besondern vortrawen nach, sich dermaßen, wie Er zuuor In E. F. G. Jegenwardt gethan, sich erzeigen, deß worden E. F. G. gegen Ihme mit würklicher Dankbarkeit 2c. ut supra dem Cecilio. Darauff antwordt Er: Es where wahr, daß von der Heirat zwisschen der Königin vnd E. F. G. wordt gevallen In Zeit alß E. F. G. In Engellandt gewesen, vnd daß diese Handlung auff Ihr selbst ohne entschafft beruhet, wie es den auch noch den hevtigen Tag an dem where, daß die Königin von Ihrem vorigen fursatz nicht abgestanden vnd wollte es dafür achten, Sie hette daran In Ihrem gemuete nichts geendert, oder Je zum wenigsten hette Er darvon den vorigen Tag, alß Er mit Ihrer Majestät geredt vnd sunst niemahl etwas erfharen, kondte auch nicht anders glewben, Er hette auch woll vornommen Ich werde den Sambstag audientz haben, aber so werde Er noch In der Königin geschäffte zu London seyn, nichts desweniger würde Ich gnediges gehör haben. Diesem hengte Er eyn gemeyn erbieten an, war auch sunst In seyner rede so kalt, daß Ich anderß nicht merken mögen, sonder habe von Ihme recht geurtheilet. Aber Je weniger Ich Hoffnung zu Ihme setze, desto höher habe Ich daß vortrawen E. F. G. zu Ihme gerhümet vnd es dabey wenden lassen.

Die Königin hat nach vberantwortung vnd vorlesunge meyner credentz erstlich angefangen, daß Sie vermerkte auß

E. F. G. Schreiben, wellicher gestalt dieselbigen den vertrag mit Frankreich mit sonderlicher Frewd und Frolokkung ersharen, fürnemblich, daß darumb Er Ihr vnd Ihrem Reiche rümblich, dagegen kondte Sie sich nicht genuchsam bedanken, daß E. F. G. Ihren wollstandt sich dermaaßen, daß Sie doch vnvordient, ließe angelegen seyn. Fragte darauff, wie es umb E. F. G. stünde, ob dieselbe frisch vnd gesund. Darauff Ich antwordte, Alß Ich von E. F. G. vrlaub vnd meinen abschied genommen, hette Ich dieselbige In guter Leibesgesuntheit gelassen. Sollichs (saget die Königin) where Ihr zu ersharen erfrewlich, vnd dieweil Sie auß dem schreiben vermerket, daß Ich noch andere werbunge an Sie hette, die wolte Sie mit gnaden anhören, Alßo habe E. F. G. Bevelig Ich Ihrer Majestät darauff vormeldet Inhalts beiverwahrter lateinischer verfassung, Ich habe etwas mehr als In der deutschen Instruction enthalten, dartzu gethan, vnterthäniger Zuversicht, E. F. G. werden es mit gnaden vnd den sachen zu gute vormerken.

Nach geendigter Rhede hat Sie angefangen, „daß es Ihr wehe thete, daß E. F. G. gegen Sie dermaßen In liebe entzündet, syntemall weder schöne oder tugendt so herlich oder groß an Ihr where, wie E. F. G. sich eingebildet hette, daß müßte Sie aber woll bekennen, wo einich frewlein im Leben where, an der die schöne vnd tugenden zu bevinden, die Ihr von E. F. G. zugemessen würden, deren where E. F. G. woll würdig vor eyn gemahl zu haben. Den es kondte keyn frawenbilde so tugendreich vnd schöne seyn, deren E. F. G. nicht würdig seyn sollte. Aber an Ihr where der gerhumbten stücke keyns, außerhalb dem Königlichen nhamen, Sie hätte es E. F. G. zu mehrmalen gesagt, da E. F. G. Sie bekommen sollten, würde E. F. G. an Ihr eyne Xantippe haben. Es where eyn gemeyn sprichwort: daß die Liebe blyndt seyn sollte,

daß spürte Sie an E. F. G. woll, den sonst würden E. F. G. Ihr die große schöne vnd tugend nicht zumessen, Sie wünschete aber von Hertzen, daß sich die liebe E. F. G. gegen Sie dermaaßen nicht entzündet."

Vnd alß Sie damit ein wenich auffhörte zu rheden, sagte Ich kürtzlich, Myr where vnmuglich gewesen, Ihrer Majestät E. F. G. gemuet ßo lawter vnd vollkomlich durch die rhede zu offenbaren, wie es an Ihme selbst In whaerer vnd hertzlicher freuntschafft gegen Ihre Majestät bewogen where. Daß where Ich aber gewiß, daß E. F. G. nicht auß leichfertigkeit oder durch blinde Liebe sonder auß guten wolbedachten mudt von wegen zuvor durch mich erzählter vrsache, standhafftiglich zu dieser neigung vnd liebe vnd darauß volgender suchunge sich begeben hatte, vnd alß Ich weiter hatte geredet, fing Sie wiederumb an, Szo viln die Hauptsache meyner werbunge belangen thete, where es an dem, daß Ihre Rhete vnd vnterthanen Ihr für vnd für anlegen, Sie solte sich vermehlen, hätten sie auch damit so schew gemacht, daß sie sich kaum auß Ihrem gemach begeben dorffte. Nhu würde sie es müssen thun, wie vngerne sie auch wollte, dem Reich zu nutz vnd frommen, den desselben hele nottorfft es erfordern thete. Sie begerte es von Hertzen, daß sie einen Bruder oder schwester haben mochte, die das Reich woll regieren wollte, sie (möchte) dieser Bürde gerne entladen seyn. Ihr where allein daß abgottische wesen der kloster Im wege gestanden, sonst hette sie von Natur sonderlige neigung zu dem Klosterleben getragen, wolte sich auch vnlengst dartzu begeben haben, wo sie nicht die Superstition derselbigen darvon abgehalten hette. Nun spürete sie, daß sie einmal zu der Ehe wörde greiffen müssen, daß kondte sie aber mit hohen worten betewren, daß Sie noch entlich nicht entschlossen, zu weme Sie sich zu vormahlen gemeint, vnd lebete keyn Manßbild auff der welt (den mit Ihnen bey-

habenden frawen mochte Sie wol etwas Im scherze davon reden), Er where wer Er wolte, dem Sie In diesem vall Ihr gemuete geoffenbaret. Sie hette wol erfharen, daß von gemeynem man allerley rede hin vnd wider gesprengt vnd gefhürt werde, daß müßte Sie auff Ihm selbs beruhen lassen. Ich sollte es aber dafür gewißlich halten, daß Sie In dieser Sache noch auff keyne person, derselbigen sich zu verheiraten, geschlossen hette, vnd hengete eben die wort daran: Secretum meum mihi. Es wärben vmb Sie vile, Sie wolte es aber dafür achten, daß Ihrer etzliche es theten mehr vmb Ihres Königreichs alß vmb Ihrentwillen, vnd fragete alß balde, wie es stünde vmb E. F. G. mutter. Darauff antwortete Ich, daß Ich Sie bey E. F. G. In meynem Abzuge In guter Gesundheit gelassen, da fragete die Königin, ob Sie oft vnd vile bey E. F. G. pflege zu seyn, Ja sagte Ich, sinther J. F. G. wider auß Englandt kommen, Ist sie offt vnd vast die Zeit durchauß bey E. F. G. gewesen vnd mehr als Jemahls zuvorn. Vnd alß Sie fragte warumb? Ob sie etwan eynen wahn hette, E. F. G. würde baldt wieder anhero kommen vnd daß sie E. F. G. darnach nicht vile mehr sehen werde, andtwordt Ich, daß Ichs dafür nicht achten kondte den E. F. G. hielte diese Heiratshandlung In großem geheim, daß where aber wahr, daß E. F. G. sinther Ihrer Heimbkunfft auß Engellandt an Ihrem vorigen frölichen wesen vile abgegangen. Nhun möchte sein, daß E. F. G. frawmutter sollichs an E. F. G. gemerket hatte, vnd deßwegen durch Ihre gegenwart E. F. G. gerne auß mütterlicher Libe ergetzen wollte. Ich hatte eynßmalß auß vnbedachter Künheit E. F. G. gefraget, ob E. F. G. frawmutter die große liebe vnd anliegend E. F. G. etwan hette erfharen, darauff where myr E. F. G. mit kurtzer antwordt begegnet, E. F. G. wolte vngerne, daß es Jemants wissen sollte, E. F. G. trügen aber fürsorge,

daß E. F. G. Frawmutter Ihr selbst eyn nachdenken machete, willichs E. F. G. Ihr gerne wolten außbilden vnd nach voriger gewonheit frölich seyn, Sze lege doch der Last dieser sache E. F. G. dermaßen für vnd für auff dem Hertzen, daß E. F. G. wie gerne die auch wollte, sich In die Frölichkeit nicht kondte schicken. Als Ich dieses wordt redete, schenkte myr die Königin ein sufftgen, wellichs E. F. G. Ich hiemit In vnterthäniger liberalität wiederum verehre, vnd sagte darauff, Sie wünschete von Hertzen, daß E. F. G. der Liebe dermaßen nicht where angelegen, erkennete sich auch sollicher grossen neigung vnwürdig.

Sie fragete auch nach dem Könige auß Denmark, vnd ob E. F. G. newlich bey Ihme gewesen, darauff berichtete ich Sie, daß Im vergangen September seyne Majestät vnd E. F. G. nahend auff der grentze des Reichs vnd der Fürstenthumb etzliche Tag einander geselschafft gehalten, darauff sagte Sie, ob E. F. G. Bruder, Hertzog Johann, fleißig gelt zusammen schmiedete, Sie hette E. F. G. pflegen zu sagen, daß E. F. G. sollte Ihme rhaten, nur geldt zu samblen, Szo kondte E. F. G. darnach von seinen schetzen eynen waren lust mit Krigen anrichten, vnd damit zeigete Sie an, daß Sie etwas schwach vnd vnuermöglich (wie es den wahr, daß Sie ein Fieber angestoßen vnd Sie vor wenig tagen 12 untzen Bluts auß der ader gelassen hatt) da myr aber etwas mangelte In Ihrem reich, sollte Ich dem Herrn von Housdon anzeigen, der werde die geburniß beschaffen, vnd bin Ich damit für diesesmahl verurlaubet.

Vnd habe volgends außerhalb dem gemach dem Marggrafen von Northampton, dem Amyral vnd Hervardt Ihre Breve vberantwortet vnd dem Vicecanceler angezeigt, E. F. G. hetten Ihme gerne geschrieben, aber dieweyl niemants seynen nhamen gewust, where es ver

blieben, Aber wie Ich auch zuvor dem Herrn von Housdon Ihme anzuzeigen gebeten, hette Ich bevelich Ihene E. F. G. freundtschaft anzuzeigen vnd für der gutthetige erzeigunge, die Er E. F. G. In Engellandt bewiesen, zu danken, mit dem erbieten, da E. F. G. 2c. Die Herrn habe alle In gemeyn gedanket, aber der Amyrall Ist kurtz hernach zu myr alleyne getretten, vnd hat durch Armegellund myr sagen lassen, daß Er aller gnade vnd Freuntschafft gegen E. F. G. sich höchlich bedankte, vnd da Er etwas zu ehren vnd wolstande E. F. G. thun könne, dazu sey er bereit, dafür habe Ich Ihme gedanket vnd sollichs zurückzunehmen mich erboten, mit anfürung, E. F. G. hette fürhin seynen guten willen gespüret, setzzete auch dazu ein groß vertrawen, vnd wörde E. F. G. nichts lieberes seyn, denn da sie einmal möchten gelegenheit haben, dasselbige mit fürstlicher Dankbarkeit zu vergleichen, mit Bitt, Er wolle sich E. F. G. vnd derselbigen gescheffte an diesem Ordt lassen beuohlen| vnd E. F. G. Frewndt seyn.

Ich habe noch bisher außerhalb mit dem von Housdon, Cecilio vnd dem Thresorier, mit den andern Hern von der Hawptsache nichts geredet, wolte es auch nicht gerne Ihnen zu vertrawen geben, ehe Ich vermerkte was bey der Königinnen zu hoffen vnd zu erholen sey. Derowegen Ich auch bey Idermenniglich die vrsache meiner ankunfft mit dem Garker Orden bekleidet, daß E. F. G. nach Statuten vnd gebrauch deß ordens mich der Installation halber hergesandt, habe vilen die Commission sehen lassen. Waß Ich mit Dudley geredt vnd auff dasmahl| der Installation halber vor ein Disputation vnter den Herrn fürgeuallen, beuinden E. F. G. auß der nebenschrifft.

Am 15ten dies Monats bin ich wiederumb bey dem von Housdon gewesen, waß er mich da der Installation halber geantwortet, beuinden E. F. G. auß dem neben-

schreiben. Sonst redet Ich da mit Ihme nach der länge von E. F. G. sachen vnd fhürete vndter andern ein, die Königin habe sich gegen mich entfallen lassen,* daß etzliche mehr Ihr Königreich alß Ihre person begereten. Nun kondte es woll seyn, daß es bey etzlichen die meinung hette. Ich wollte mich aber vorsehen, daß E. F. G. damit nicht gemeinet. Den ich wiße es gewißlich, daß E. F. G. die Königin von wegen Ihrer tugent vnd schöne vnd keyner andere sache halber, In wharer Liebe dieser Heirat begerete. Ich hette E. F. G. etwan die Beschwerlichkeiten, die auff die Heiradt stunden, zu gemüete gefürt, sonderlich, wanner die vnterthanen mit eynem außländischen Herrn nicht wolten zufrieden seyn, da hette E. F. G. sich hören lassen, Solte auch E. F. G. den langen Spieß auff den Halß nhemen, vnd sich deß Krigß erneren, Szo würde doch E. F. G. woll seyn, ßouerne E. F. G. nur die Königin hette, vnd da es mit darzu kommen möchte, daß von der Ehestifftunge solte geredt vnd gehandelt werden, Szo sollte Ihre Majestat vnd alle Herrn befinden, daß es bei E. F. G. die vorteilhafftige (eigennützige) meinunge nicht hette. Bat Ihme darauff, Er wolte dieses vnd der gantzen sache bey Ihrer Majestät Im beßten gelegener Zeit eingedenkt seyn, darzu vnd zu aller getrewen Befurderung Er damalß wie auch zuuore sich höchlich erboten hat. Er zeigete auch an, Ich möchte den Amiral gewißlich für E. F. G. getrewen Frewndt halten.

Den 19ten dieses habe Ich an den von Housdon vnd Cecilium geschrieben, darvor finden E. F. G. der Copey am ende dieses, von Cecilio habe Ich andere antwordt nicht bekommen, sonder Er hette meynen Brieff der Königinnen gegeben, aber Ihre Majestät where vnpässig, daß Er mit Ihrer Majestät nicht reden vnd derowegen mich nicht beantworten kondte, aber der von Houßdon hat den 20. Octb. seynen Diener an mich geschicket, vnd mir sagen

lassen, nachdem Er meyn schreyben der Koniginnen zugestellt, habe Ihre Majestät mit etzlichen anwesenden Ordenßhern sich berathschlaget, vnd sey beuunden, daß der Heroldt E. F. G. nicht recht informiret, den eß solte ein außlendischer die Installation von E. F. G. wegen angenommen haben; aber doch muge Ihre Majestät mit sechs Hern des Ordens davon dispensiren, welliches auch Ihre Majestät zu thun geneigt sey, ßo balde Sie dieselbigen würde bey sich haben vnd sey der von Houßdon zuuersichtig, es werde In acht oder 14 Tagen geschehen, Szo wollte Er es myr wissen lassen, daß Ich zu Houe käme vnd mit zihe nach winsor.

Auff diesem gnediger Her beruhet vast meyne bißher gepflogene Handlung vnd verrichtunge, waß verner Gott vnd das Glück geben werde, darauff ist zu warten, den Ich noch nicht eigentlich wissen khan, ob vile oder wenich zu verhoffen sey. An meinem getrewen Willen vnd Fleyß soll es (ob Gott will) nicht erwinden, habe es E. F. G. ßo bloß, wie eß an Ihme selbst Ist, wollen dargeben, damit E. F. G. die sache auß den gegenwärtigen vmbständen selbs hette nachzudenken. Ich habe auch hieneben an Bertram geschrieben, vnterthäniglich bittende, E. F. G. wollen sich darauf ercleren, was Ich mit der Aufurderung vnd dem abwarten mich verhalten solle, ob Ich dasselbige gemechlich oder etwas heftig treiben solle, den Ich In dem vnd allen andern mich nach E. F. G. bevelich vnd gelegenheit richten werde, es valle myr gleich so vngelegen, wie es wolle. Bisso lang die Installation geschehen, khan Ich meyne Handel vnd warvmb Ich allhie liege, damit bekleiden, Aber darnach ßo man mich darüber aufhält, wurde Jedermann nachdenken haben. Mit diesem schreiben vberschicke Ich meynen Diener auß Fürsorge, daß es sunst In vnrechte Handt gerathen, vnd lanksam oder nicht woll zur Stelle kommen mochte, Er wirdt aber dießmal

nicht wider zu myr kommen, den Ich Jhme bevohlen daheim zu bleiben. Wo E. F. G. Bedenkens hat, bey eigner Bothschafft herein zu schreiben, müssen dennoch bey gewissen Lewten die Brive an Joachim Brokmann zu Andtorff Im newen Hamburg geschickt vnd Jhme dabey geschrieben werden. Die 400 Thaler hat Er mich alhie an Lütken Sanders vberschicket, aber mich dennoch berichtet, daß Er E. F. G. dieselbige In einer andern Summe berechnet habe, wo nhu dem also, will darauff zu gedenken seyn, daß Er unnerzüglich bezalet werde, Sonst worde E. F. G. den vntertheningsten guten willn auff ein andermahl bey Jhme nicht woll vinden, E. F. G. können bey Jhrem Cantzler die gelegenheit erkundigen, Sollte Ich auch vber die weynachten allhie auffgehalten werden, müsse Ich mehr gelts haben. Ich habe an Bertram von einem mittel geschrieben, das wirdt E. F. G. Er vnterthenigelich zu vermelden wissen vnd beuele E. F. G. hiemit Im furstlichen wolstande dem lieber Gott. Datum Lunden den 23. Octbr. Anno 1560.

E. F. G.

vnterthениger
Joachim Hink, D.

Beilagen.

Ad Bar. ab Housdon 18. Oct.

Illustris. et Nobiliss. Baro ac domine. invitus certe impedio Ill. p̄st tuas occupationes meis scriptis, facere tamen nunc aliter non possum: certum enim nuncium ad principem meum missurus sum, qui extrahere tempus profectionis suae supra diem Lunae proximum non poterit. Majorem itaque in modum oro, ut Ill. p̄st tua

scripto per hunc ministrum meum mihi significet, quid Sereniss. Regina definierit velitque fieri de eo, quod nuper in dubium vocabatur, an pro Ill^{mo} principe meo iuxta suae celsit. Commissionem, quam Ill. praestantia tua vidit et legit, capi possessio et confici extra quod eo pertinet, per Herefordium Vicecomitem Windesoriae possit. Nam suae celsit. interest, et ad meam fidem et diligentiam pertinet, ut ejus rei constitutionem ipsius Cels. integre cognoscat. Reliqua suae Cels. negotia, spero. Ill. praestantiae tuae curae esse. Intempestive nihil velim urgere, neque id rei magnitudo patitur, tamen si animi affectiones suae celsitudinis tam essent cognitae ac perspectae Ill. p̄st tuae et quibusdam aliis, ut sunt mihi, minime viderer fines modestiae excedere, etiamsi crebro interpellarem: quod tamen facere non audeo. Si quid dignabitur Ill. pst tua ad principem scribere, id scio futurum esse ipsius Cels. longe gratissimum. Vale E. Londino XVIII Octbr. Anno LX.

Ill. Nobilitatis tuae
J o a c h i m u s H i n c k
S. Celsit orator.

Ad Cecilium den 16. Octbr.

Nuncium perendie ad Ill. principem meum ablegaturus sum, quem ut scio nulla de re magis quam de actionum mearum exitu sollicitum esse; ita cum primis cupio ei fidem et sedulitaten probare, idque eo impensius, quo minus velim cum rumoribus angi denuo, qui haud dubie ad eum crebro et varii feruntur. Proinde si quid habet praest. tua, quod ad confirmandum erigendumque eum momenti aliquid efferre posse iudicat, si

id tuae p̄st interest, ut mihi communices, pervelim et obscero, ut id per hunc meum magistrum scripto fiat. Sereniss. Reginam et minime velim — — — — intempestive interpellari: ita spero post tuam quando id commodum, horum apud ipsius Maj^{t} aliquam injecturam mentionem esse. Mihi nulla mora erit molesta, maxime si cum causae commodo sit conjuncto. sed tamen non quodlibet anni tempus navigationi servit, sine qua videre domum non possum. Vale. E Londino XVII Octob. Anno LX.

Max. p̄st

Joachimus Hinck
S. Cels. orator.

(Auf dem Concept steht mit Hincks eigner Hand
Ad principem meum e Londino Anno 1560
den 22. Octbr.)

Digitized by Google

VII.

Streitigkeiten über Alsen zwischen Dänemark und Schleswig im Mittelalter.

Vom

Herrn Diakonus und Rector Hansen
in Skanderburg.

Digitized by Google

Von jeher gehörte Alsen dem Herzogthum Schleswig an. Seine Einwohner haben mit den Schleswigern, wenigstens im nördlichen Theil des Herzogthums, einen Ursprung und eine Sprache. Nur in kirchlicher Rücksicht war es von den frühesten Zeiten dem Diöces von Odense einverleibt gewesen, aber das weltliche Regiment über die Insel, war, bis auf wenige Ausnahmen, von dem Beherrscher des Herzogthums ausgeübt worden bis auf die Zeiten des Königs Erich Glipping. Dieser ward wenig Jahre nach dem Antritte seiner Regierung in einen Krieg mit dem Herzog Erich von Schleswig verwickelt, in welchem er 1261 gefangen und nach Nordburg auf Alsen gebracht wurde, wo er drey Jahre als Gefangener zubrachte. Nach Verlauf dieser Zeit kam er durch verschiedene Machinationen der Königinn, seiner Mutter, auf freyen Fuß und mußte geloben alles Vorgefallene zu vergessen und seine Gefangenschaft nicht rächen zu wollen. Da aber die von seinem Vater geerbten Streitigkeiten mit dem Erzbischof Jakob Erlandsen günstig auszufallen schienen, konnte er sich nicht enthalten, die ihm angethane Schmach rächen zu wollen. Zwar durfte er diesen Grund zum Kriege nicht anführen, er fand dafür aber andre Gründe, worunter besonders die ganz neue Behauptung, daß Alsen nicht zum Herzogthume, sondern zum dänischen Reiche gehöre, und forderte daher die Insel abgetreten. Da der Herzog sich

natürlich hierauf nicht einlassen wollte, so überzog der König ihn im Jahre 1271 mit Krieg, eroberte Alsen und das ganze Herzogthum bis auf die Stadt Schleswig. Herzog Erich, der zum Widerstande zu schwach war, entfloh nach Holstein, wo er schon im folgenden Jahre starb. Er hinterließ drey Söhne, Abel, Erich und Waldemar. Diesen wollte der König Erich Vormund seyn, die Grafen von Holstein aber widersetzten sich und eroberten die Stadt Schleswig, die kurz vorher vom Könige eingenommen war. Demohngeachtet setzte der König seinen Willen durch und führte in zehn Jahren die Vormundschaft der Kinder. 1276 schloß er zu Sonderburg ein Bündniß mit den schwedischen Prinzen Magnus und Erich, die er gegen ihren Bruder, den schwedischen König Waldemar zu unterstützen versprach.

Von den Söhnen Herzog Erichs war Abel schon 1279 gestorben, Erich war Herzog von Langeland geworden und Waldemar forderte 1282 das Herzogthum Schleswig zum Lehn. Wahrscheinlich hat der König Schwierigkeiten gemacht, denn der Herzog verband sich mit mehreren vornehmen Dänen, die dem Könige Feind waren, und glaubte durch ihre Hülfe seine Ansprüche geltend zu machen. Der König rüstete sich zum Kriege, ließ sich aber doch 1283 von den Vorstellungen des dänischen Reichsraths bewegen Waldemarn mit Schleswig persönlich zu belehnen. Alsen behielt der König indessen für sich, da es seiner Meynung nach zum Reiche gehörte. Der Herzog war damit aber nicht zufrieden, forderte eine erbliche Belehnung und daß Alsen, mit mehreren Gütern in Dänemark, die er für Patrimonialgüter ausgab, ihm zugestanden werden sollten. Er ging noch weiter; er forderte, daß der König ihm Dänemark abtreten sollte, und bewog den Erzbischof zu Lund, ein Document, worin seine Forderungen auseinander gesetzt waren, im Archiv des Domcapitels aufzubewahren, da-

mit sie zu ewigen Zeiten gültig seyn möchten. Kurz darauf aber ward er zu Helsingöer vom König aufgefangen und nach Söeborg in Verwahrung gebracht; worauf letzterer Mögeltondern eroberte und schleifte. Da er indessen von Norwegen aus bedroht wurde, bot er dem Herzoge Vergleich an, und sie wurden einig, ihren Streit über Alsen mehreren zu erwählenden Schiedsrichtern zur Entscheidung zu überlassen. Diese waren der Erzbischof Johannes zu Lund und die Bischöfe Peder zu Wiborg, Tycho zu Aarhuus, Tycho zu Ripen, Ingvar zu Roeskilde, Johannes zu Odense und Nicolaus zu Börglum. Da sich über die streitige Sache keine schriftlichen Zeugnisse fanden, so forderten die Bischöfe zehn wissende Männer auf eidlich darzuthun, wem die Herrschaft über Alsen von Rechtswegen gehöre. Diese sagten aus es gehöre der Krone und beriefen sich auf ein Instrument, in welchem das Erbgut der Söhne Waldemars II. auf Alsen specificiert war. Hieraus zog man nun den Schluß, daß hätte Alsen den Herzogen gehört, so brauchten ihre Güter daselbst nicht specificiert worden zu seyn, und also fällten die Bischöfe auf dem Reichstage zu Nyborg den 28sten Maj 1285 das Urtheil, daß Alsen nebst den übrigen streitigen Gütern der Krone zu ewigen Zeiten anheim fallen sollte. *)

---

*) Alsen war zwar vordem einzelne Male zum dänischen Reiche gerechnet worden, wie aus Waldemar II. Erdbuch zu erstehen ist, gewöhnlich aber, und besonders seit Abels Familie das Herzogthum erblich besaß, gehörte es zu Schleswig. Die genannte Specification der Güter auf Alsen beweist übrigens meiner Meynung nach wenig oder nichts, denn es scheinen diese Güter persönliches Eigenthum des Königs Waldemar gewesen zu seyn, (Hvith pag. 208) und sollten seine Kinder diese theilen, so mußten sie ja specificirt werden, ob Alsen der Krone oder dem Herzogthum angehörte.

Im folgenden Jahre 1286 wurde Herzog Waldemar seiner Haft entlassen, nachdem er auf dem Reichstage zur Nyborg den 31sten März eine Verschreibung ausgestellt hatte, daß er sich als Vasall des Reiches ansehn, Schleswig zum Lehn nehmen und auf Alsen sammt den übrigen schleswigschen Güter Verzicht leisten wolle.

Am 22sten November desselben Jahres ward König Erich Glipping ermordet und da Herzog Waldemar sich mit der Königinn und den Söhnen König Erichs auf einem Reichstage zu Skjelskjör 1287 versammelte, erregten die Königsmörder einen Aufruhr um den Kronprinzen zu fangen und in seinem Namen zu regieren. Die Wachsamkeit Herzog Waldemars vereitelte aber den ganzen Plan. Indessen hatte man den Reichstruchseß (Rigens Drost), Peder Hösel, in Verdacht, den Aufruhr angestiftet zu haben, weswegen ihn Herzog Waldemar einige Jahre später 1289 nach Sonderburg führen und in Ketten schlagen ließ.

Kurz nach vorerwähnter Versammlung zu Skjelskjör wurde Herzog Waldemar auf einem Reichstage zu Nyborg zum Vormund des jungen Königs und Reichsverweser ernannt, wo er zugleich bewirkte, daß die vorher abgetretenen Lande: Alsen, Arröe, Fehmarn und mehrere Inseln im kleinen Belt zurückgegeben wurden. Der junge König Erich Menved aber berief sich auf das Urtheil der Bischöfe von 1285 und forderte 1295 obengenannte Inseln zurück. Dies veranlaßte den Herzog sich mit dem Könige von Norwegen und den Geächteten zu verbinden. Doch seine Flotte wurde im Grönsund geschlagen und er dadurch bewogen mit dem Könige noch in demselben Jahre Frieden zu schließen, in welchem er die streitigen Inseln dem Könige wieder abtrat.

Im Jahre 1306 entstanden Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und dem Herzog Waldemar über einige im Herzogthum gelegene Güter, die den Königsmördern zu-

gehört hatten und confiscirt waren. Graf Gerhard von Holstein, der zum Schiedsrichter ernannt war, beschied die Partheyen nach Sonderburg und vereinigte sie den 14ten August dahin, daß die streitigen Güter dem Bischof von Ripen übergeben werden sollten, bis der Reichsrath entschieden hätte, wem sie angehören sollten.

Herzog Waldemar starb 1312 und hinterließ einen Sohn, Erich, der vom Könige mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurde, wobey indeß der König die Clausul machte, daß die Krongüter im Herzogthum (vermuthlich Alsen mit den Inseln, nebst den Gütern der Geächteten, die nach Entscheidung des Reichsraths dem Könige anheim gefallen waren,) zum Reiche gehören sollten. Herzog Erich scheint zwar mehrmals hierüber Einwendungen gemacht zu haben, indessen wurde das friedliche Verhältniß zwischen ihm und dem Könige nicht gestört.

König Erich Menved starb 1319 und sein Bruder Christoph II. ward König. Dieser, ein nichtswürdiger Mensch, hätte gern das Herzogthum an sich gerissen, wagte aber nicht Händel anzufangen, so lange Herzog Erich lebte. Da aber dieser 1325 starb, ergriff er die Gelegenheit und warf sich zum Vormund der Kinder auf. Graf Gerhard von Holstein aber, der Mutterbruder der Kinder, machte ebenfalls auf die Vormundschaft Ansprüche und man rüstete sich auf beyden Seiten. Der König besetzte sogleich das Schloß Sonderburg*) und

*) Nach dem Cypräus scheint es, daß Sonderburg damals zum Herzogthum gehört habe, denn er erzählt, daß Christoph II. als Vormund der Kinder Herzog Erichs (tutoris nomine) Sonderburg besetzte, und der Continuator Helmoldi berichtet, Sonderburg wäre dem Könige vom Herzog Waldemar (dem ältesten Sohne Herzog Erichs) anvertraut, er habe es aber nicht wieder herausgeben wollen. Ich habe mich vergebens zu finden bemüht, daß

drang weiter ins Herzogthum vor. Indessen verlor er kurz nachher die Schlacht am Hestenberge und im folgenden Jahre entfloh er aus dem Reiche. Jetzt scheint Herzog Waldemar Erichsen Alsen unter Schleswig gezogen zu haben. Er verband sich darauf am Sonntage Quasimodogeniti 1326 zu Sonderburg mit dem Herzog von Halland, Knud Porse, dem Truchseß Lauritz Joensen und dem Reichsmarschall Ludvig Albertsen, und diese gelobten sich gegenseitige Hülfe gegen Dänemark.

Noch in demselben Jahre ward Herzog Waldemar zum König von Dänemark erwählt, mußte indessen schon 1330 wieder mit Schleswig verlieb nehmen; Alsen gehörte aber seit dieser Zeit zum Herzogthume. Herzog Waldemar hat 1334 einen gewissen Frellaf Hakonsen in Sonderburg in den Adelstand erhoben.

König Christoph II. starb 1333, aber erst nach dem Graf Gerhard 7 Jahre lang Meister gespielt hatte, und 1340 von dem Ritter Niels Ebbesen zu Nörreries erschlagen war, erhielt Dänemark wieder einen König. Die Reichsstände erwählten nemlich den Sohn Christoph des II., Waldemar, der sich gleich den Herzog Waldemar zum Freunde machte und ihn bewog Jütland, das an die Holsteinischen Grafen verpfändet war, einzulösen und ihnen mehrere Districte des Herzogthums dafür pfandweise einzuräumen; ferner ihm seine Schwester Helvig zur Gemahlin zu geben, wobey ihm 24,000 ℔ Silber von der Pfandsumme als Brautschatz nachgegeben wurden. Dieser Vergleich wurde am St. Johannis-Abend 1340 zu Sonderburg abgeschlossen, und kurz darauf hielt der König zu Sonderburg sein Beylager mit der Prin-

---

Alsen seit 1295 dem Herzog von Schleswig gehört hatte. Hvitfeldt und Gebhardi erwähnen dieser Einnahme von Sonderburg gar nicht, und Christiani und Suhm führen sie nach dem Cypräus an. —

zessin Helvig. Da Gottorf unter die verpfändeten Districte gehörte, so schlug Herzog Waldemar seit dieser Zeit seinen Hofhalt auf dem Schlosse zu Sonderburg auf.

1344 verband sich der König zu Sonderburg mit dem Grafen von Holstein, und Herzog Waldemar ward zum Schiedsrichter ernannt, falls Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten. Da sich aber letzterer nachher in ein Privatbündniß mit dem Könige einließ, machten die Grafen ihn zum Gefangenen und nöthigten ihn diesem Bündniß zu entsagen.

Mehrere Jahre nachher waren Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und den Grafen entstanden. Die Jütländer hatten sich gegen den König empört und waren von den Grafen und dem Herzog Waldemar unterstützt worden. Der König rüstete sich, zog nach Fühnen und lieferte hier dem Grafen ein Treffen, in welchem Graf Claus ein Auge und Graf Johan das Leben verlor. Nun sollte auch der Herzog gezüchtigt werden und der König eroberte zuerst 1358 Langeland, das dem Herzog gehörte. Darauf segelte er nach Alsen und sendete einen Theil seines Heeres nach Nordburg, welches auch nach einer dreytägigen Belagerung eingenommen wurde. Der König selbst mit dem Hauptheere schloß die Sonderburg ein und zwang das Landvolk ihn mit Lebensmitteln und Geld zu versehen. Er erbaute unterdeß Mauerbrecher und Sturmmaschinen. Herzog Waldemar war abwesend und seine Gemahlinn Rigitze oder Riccardis sahe wohl ein, daß das Schloß sich nicht lange würde halten können. Sie legte sich daher aufs Bitten, ging mit ihren Fräulein ins Lager des Königs und bat um Gnade. Der König, ein Freund ihres Bruders, des Herzog Erichs von Sachsen, bewilligte ihr ihre Bitte, und nachdem er Brandschatzung eingetrieben hatte, übergab er ihr wieder Alsen und Sundewitt unter der Be-

dingung, daß sie sich verpflichtete, den Feinden des Königs keine Zuflucht auf dem Lande zu gestatten und keine Hülfe zu leisten; auch nicht zu erlauben, daß ihr Gemahl, so lange der Krieg dauere, sich mehr als drey Tage aufs Mal auf Alsen aufhielte und mehr als 20 Mann mit sich führe. Sie mußte hierauf den 19ten Juni eine Verschreibung ausstellen, die von der Ritterschaft des Landes unterschrieben und versiegelt wurde.

Kurz nachher kam Herzog Waldemar zum Könige und bot Aussöhnung an, aber einige Reichsräthe, die beym Könige waren, verhinderten dieß und der König drang brandschatzend im Herzogthum vor. Endlich kam 1360 der Friede zu Stande. Herzog Waldemar behielt Schleswig und Alsen, und mußte geloben die Bewohner ihrer Freyheiten und Gerechtsame nicht zu berauben.

Herzog Waldemar starb 1364 und hinterließ einen Sohn Heinrich, der nur 11 Jahre das Herzogthum regierte und 1375 starb. Alsen gehörte seit dem Tode Herzog Waldemars zum Leibgeding der Herzoginn Riccardis. Diese erwählte sich den König Waldemar zum Beschützer und hat 1373 am Neujahrstage zu Sonderburg einen offnen Brief ergehen lassen, worin sie gesteht, daß sie freywillig sich mit ihrem ganzen Leibgeding und Gut, nemlich ganz Alsen, mit Sonderburg und Nordburg, Riisharde, Rübelharde, Stäxharde, Lundtoftharde und Hviddingharde, in den Schutz des Königs begeben habe, daß er ihren Gütern vorstehen, sie vertheidigen und bewahren solle; sie gab ihm Macht nach Willen und Gnaden zu thun und zu lassen, zu fördern und zu empfangen; sie verpflichtete sich, ihn beständig zum Vormund und Beschützer zu behalten, und erlange er Harden, Kirchspiele, Güter, Festungen oder Höfe, die zu ihrem Leibgedinge gehörten, sie aber jetzt nicht besaß, so sollte er es als sein Eigenthum behalten, und wolle ihr Sohn es einlösen, so sollte der König das Geld erhal-

ten. Zeugen waren Graf Adolph von Holstein, die Bischöfe Nicolaus von Roeskilde, Erich von Odense, Jakob von Wiburg, Heinrich Graf von Gleichen, Hr. Peder Grubbe und Hr. Jakob Oluffsen, Ritter.

Ohngeachtet nun Waldemar Alsen mit den andern Gütern nur als Vormund beschützen und verwalten sollte, so hat er sie doch bald als Eigenthum betrachtet. Dies ersieht man aus den Acten des Processes zwischen König Erich von Pommern, und den Grafen von Holstein, die Langebek aufbewahrt hat. Der Erzbischof Peter von Lund bezeugte unter Anderm, daß auf Alsen wenigstens drey Schlösser (castra) wären, die der Krone gehörten, welche König Waldemar besessen hätte und deren Herr er gewesen sey, und hätte sie zuerst dem Ritter Herrn Jakob Oluffsen, darauf Herrn Nicolaus Ruzen und seinem Bruder Peter Runkenhagen und endlich Herrn Henning Meynstrup anvertraut; dieser letztere habe aber nach dem Tode des Königs das Land und die Schlösser den Grafen von Holstein verkauft. Der Bischof Johannes von Roeskilde bezeugte, daß die Grafen Alsen durch Verrätherey für Geld erhalten hätten. Der Ritter Herr Andreas Jakobsen Lunge bezeugte, Alsen mit seinen drey Schlössern und das Schloß Brodeburg im Schleswigschen besäßen die Grafen durch Gewaltstreiche. Herr Henning Meynstrup hätte sie nach König Waldemars Tode ihnen gegen den Willen des Königs und des Reiches übergeben. Sein, des Ritters, Vater hätte die Insel und die Schlösser vom Könige vor genanntem Herrn Henning in Bewahrung gehabt.

Da obengenannter Ritter Hr. Jakob Oluffsen Lunge die Verschreibung der Herzoginn Riccardis unterschrieben hat, so ist er vermuthlich gleich zum Königlichen Amtmann der Schlösser ernannt worden. Vergebens habe ich mich bemüht das dritte Königliche Schloß auf Alsen

zu finden, das von den Zeugen genannt ist. In allen andern Briefen und Documenten dieses langen Processes werden nur Sonderburg und Nordburg genannt; auch ist mir nie anderswo vorgekommen, daß mehr königliche Schlösser auf der Insel gewesen wären. Das einzige Datum, das vielleicht hierher gehören könnte, ist dieses. Den Hof Kejnäsgaard auf Alsen besaß 1360 Graf Heinrich von Holstein. Er verpfändete ihn mit mehreren Gütern an einen gewissen Jens Thormendsen, welcher 1373 dem König Waldemar den Pfandbrief überließ Kejnäsgaard zeigt noch Spuren von Gräben und ist also ein castrum gewesen. Da die Jahreszahl so gut zusammentrifft, so möchte dieser Hof das dritte Schloß oder Veste gewesen seyn, das zu der Zeit dem Könige gehört hat.

Mit dem Herzog Heinrich erlosch König Abels Mannsstamm im Herzogthum Schleswig. Der König zog Schleswig als ein der Krone anheimgefallenes Lehn, bis auf Gottorf und Neuhaus ein; die Grafen von Holstein behaupteten aber es zu erben, da König Christoph II. 1330 dem Grafen Gerhard das Herzogthum als erbliches Fahnenlehn versprochen hatte, falls Herzog Waldemar unbeerbt stürbe, und rüsteten sich zum Kriege. Sie drangen mit einer Armee ins Schleswigsche vor, und da der Krieg in vollem Gange war, starb König Waldemar im October 1375. Dies gab den Grafen gewonnenes Spiel; Alsen erhielten sie, wie vorhin angeführt durch Verrätherey von Herrn Henning Meynstrup, und Königinn Margrethe, als Vormünderinn König Olufs, sahe sich, da sie von Schweden bedroht wurde, genöthigt 1386 den Grafen Gerhard von Holstein mit Schleswig zu belehnen. —

Herzog Gerhard fiel 1404 in einer Schlacht gegen die Dithmarschen, und nach der Zeit regierte seine Gemahlinn, Herzoginn Elisabeth als Vormünderinn ihrer

Söhne, und wurde von der Königinn Margrethe gegen ihre Feinde geschützt. Als aber 1409 zwischen den beyden Damen sich ein Zwist entspann, rüstete Erich von Pommern, Margrethens erwählter Nachfolger, sich zum Kriege, segelte mit einer Flotte nach Alsen und belagerte die Bürger des Landes. Nordburg ward bald eingenommen; Sonderburg aber war stark befestigt und that hartnäckigen Widerstand. Er ließ Schanzen aufwerfen, die Burg durch Hunger zu zwingen. Die Landsassen auf Alsen, Arröe und Sundewitt mußten indessen dem Könige huldigen. Er hatte die Belagerung von Sonderburg dem Ritter Herrn Abraham Brodersen übergeben; da die Burg sich aber nicht ergeben wollte, nahm der König davon Veranlassung, den Ritter, dem er sonst gram war, vor Sonderburg hinrichten zu lassen.

Es scheint nicht, daß König Erich Sonderburg in seine Gewalt bekam, und da im folgenden Jahre 1410 seine Expedition gegen die Nordfriesen so jämmerlich ausfiel, sah er sich genöthiget Vergleich einzugehen. Ehe er aber Alsen verließ, hat er sich den Besitz von Nordburg sichern wollen. Dies zeigt ein Brief, den Werlauff anführt, in welchem Claves van Tyn, Hauptmann auf Nordburg auf Alsen (Hovesman panæ Nørvæborgh panæ Alsæ) sich verpflichtet, dem König Erich, der Königinn Margrethe oder dem dänischen Reichsrathe das Schloß auf Verlangen für 1100 ℔ Lybsch zu übergeben. Datum Sönderburg Vigilia Assumtionis b. Mariä 1410.

Die Ursache zum Kriege war ursprünglich das Mißverständniß zwischen der Königinn und Herzoginn; während des Krieges aber hatte der Streit allmählich die alte Form angenommen, indem König Erich behauptete Alsen gehöre zum dänischen Reiche. Man ward endlich einig, den Streit durch zu erwählende Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und unterdessen sollte der König Alsen, mit Allem, was er daselbst erbaut hatte, seinem

Vetter, Wratislaus von Stettin übergeben. Doch ehe diese noch entschieden hatten, ward der Friede durch Holsteinische vom Adel, die des Königs Besitzungen im Herzogthum zu erobern suchten, gebrochen; der König erklärte das Lehn verwirkt und befestigte das Schloß Neuhaus bei Flensburg. Doch bald kam abermals ein Vergleich zu Stande, worin bestimmt wurde, daß Alsen, Arröe und Sundewitt der Herzoginn und den Grafen Heinrich von Holstein, erwähltem Bischof von Osnabrück (der Alliirter der Herzoginn war, und alle Angelegenheiten des Herzogthums gegen Dänemark leitete) überliefert werden sollten; doch sollten die Landschaften dem Könige den Eid der Treue halten, welches ihnen nicht zum Verbrechen gerechnet werden dürfte; übrigens sollten Alle ihre im Kriege genommenen Güter wieder haben. Lange dauerte dieser Friede auch nicht, denn die letzte Bedingung wurde nicht erfüllt. Mehrere holsteinische Ritter weigerten sich die Schlösser, die sie inne hatten, auszuliefern, und den Rittern und Knappen auf Alsen waren ihre Güter nicht zurückgegeben worden. Indessen hielt die Königinn Margrethe noch den Ausbruch des Krieges zurück. Da sie aber 1412 gestorben war, scheinen die Holsteiner zuerst den Frieden gebrochen zu haben. Wenigstens beschuldigte sie der König, daß sie im Amte Sonderburg königliche Unterthanen geplündert, getödtet und gefangen weggeschleppt hätten, welchen Schaden er auf 10,000 Mark Lybsch anschlug. Der König zog das Lehn ein, und der Krieg begann aufs Neue. Es wurde viel herumgerauft, aber nichts entschieden. 1421 starb Graf Heinrich von Holstein, und da meinte nun der König, es sey recht Zeit Eroberungen zu machen, während Niemand da sey, der den Krieg von holsteinischer Seite leitete. Er sandte daher eine mächtige Flotte, unter dem Admiral Herrn Ivar Bryske, der in den holsteinischen Annalen als ein grausamer

Tyrann geschildert wird, aus, um Alsen zu erobern. Die Ritterschaft auf Alsen aber hatte dies erfahren, und hatte sich so gut verwahrt, daß Hr. Ivar Bryske gar nicht landen konnte. Während man noch unter dem Lande kreuzte, starb der Admiral, die Flotte ward von Sturm übel zugerichtet und mußte unverrichteter Sache wieder absegeln.

Der König hatte indessen die Streitigkeiten dem Kaiser zur Entscheidung übertragen. Das Urtheil fiel zu Gunsten des Königs aus, dieser versäumte aber die gelegene Zeit zu nützen und der Krieg wurde fortgesetzt.

1430 lief eine Flotte unter dem Ritter Herrn Erich Krummendiek aus, deren Ziel abermals die Eroberung von Alsen war. Sobald aber die Grafen davon Nachricht erhielten, befestigten sie die Insel und versahen besonders Sonderburg mit Soldaten und Vertheidigungsanstalten. Sie besetzten die Insel mit Vitalinern, die sie von den Hansestädten erhielten. Lübeck sandte 600 Mann, die in der Belagerungskunst erfahren waren, und Hamburg und Lüneburg sandten gleichfalls eine bedeutende Anzahl Soldaten. Hierdurch ward die Insel so vertheidigt, daß Hr. Erich Krummendiek nicht landen konnte; und da auch er durch einen heftigen Sturm einen Theil seiner Flotte einbüßte, mußte er gleichfalls unverrichteter Sache abziehn.

1435 endlich sahe sich der König genöthiget einen Frieden zu Wordingborg zu schließen, und den Grafen Adolph von Holstein mit Schleswig zu belehnen. Hiermit endigten sich die Streitigkeiten über Alsen, und es ist seit der Zeit beständig zum Herzogthum Schleswig gerechnet worden.

Digitized by Google

VIII.

Geschichte
des
Fürstlich Nordburgischen Hauses.

Von Demselben.

Digitized by Google

Der Herzog Johann der Jüngere starb 1622, und seinem Testamente zufolge fiel der nördliche Theil von Alsen seinem fünften Sohne Johann Adolph anheim. Dieser ist am 17ten September 1576 zu Sonderburg geboren. Er wurde bey seinem Mutterbruder, dem Herzog Philipp zu Lüneburg-Grubenhagen erzogen. Da er sein zwanzigstes Jahr erreicht hatte, reiste er von einem Hamburgischen Licenciaten der Rechte, Bernhard Tegge, begleitet, den 8ten März 1597 nach Deutschland und Italien, hielt sich eine Zeitlang in Rom auf, besuchte Malta und langte 1598 wieder zu Sonderburg an. Diese Reise hatte seine Wißbegierde dermaßen gereizt, daß er den Vater anlag, ihn noch andere Länder besehen zu lassen, welches dieser ihm auch verstattete. Diesmal erhielt er einen Dänischen vom Adel, Heinrich Lange, zum Mentor, und sie reisten 1599 durch Holland, England, Frankreich nach Paris. Hier hielt er sich eine Zeitlang auf, und zog darauf über Frankfurt und Hamburg nach Ahrensböck, wo er im April 1600 seinen Vater antraf. Aber er verstattete sich nur wenig Ruhe. Schon im May zog er wieder nach den Niederlanden um Kriegsdienste zu thun. Die Holländer fochten damahls für ihre Unabhängigkeit gegen Spanien und Oesterreich, und Herzog Johann Adolph ward unter dem Prinzen Moritz von Oranien angestellt, focht in

der Schlacht bey Niewport und machte den Versuch mit Ostende zu entsetzen, das vom Erzherzog von Oesterreich belagert wurde, welches aber nicht gelang. In diesem Gefecht wurde das Pferd unter ihm erschossen. Am 31sten August zog er vom Haag, wo er sich nach der Schlacht vor Ostende aufgehalten, nach Harlem und Amsterdam. Die Herrenstaaten bewiesen ihm alle Ehre und ließen ihn auf einem dazu ausgerüsteten Schiffe nach Friesland bringen, wo er am 7ten September ankam und widrigen Windes halber sich bis zum 17ten aufhalten mußte. Von da zog er nach Schweden, seinen Schwager, den Herzog Karl von Südermanland zu besuchen, der unter der schlechten Regierung des polnischen Sigismunds Reichsverweser in Schweden war. Er langte am 21sten September zu Marstrand an und zog von da über Land nach Stockholm, wo er am 11ten October ankam. Da aber Herzog Karl in Liefland war mit Sigismund zu kriegen, begab Herzog Johann Adolph sich wieder zu Schiffe und langte am 6ten November zu Reval an, wo der Marschall Otto Morner und die Junker Berg und Johann v. Rosen ihn empfingen und nach Wittenstein zum Herzog Karl führten. Hier that er Kriegsdienste den Winter über, ward 1601 zum Obristen ernannt und erhielt Befehl Soldaten zur Fortsetzung des Krieges zu werben. Er begab sich in dieser Hinsicht von Reval zu Schiffe und segelte nach Wismar. Um ihn in seinem Vorhaben zu hindern, hatte ein polnischer Edelmann, Samuel Lasky, seinen Vater zu überreden gesucht, ihn davon abzuhalten; dieser wollte sich aber darauf nicht einlassen. Johann Adolph warb in Pommern 2000 Mann, schiffte sich auf Schwedischen Schiffen in Stralsund ein, und landete glücklich zu Parnau in Liefland, worauf er mit diesen Truppen für den Winter in Dorpat einquartirt wurde. Sie litten hier viel von Hunger, fochten aber tapfer in

mehreren Gefechten, so daß Herzog Johann Adolph zum Gouverneur über ganz Liefland angestellt wurde, als Herzog Karl nach Schweden zurück zog. 1602 suchte er um seine Entlassung an, zog über Stockholm und Deutschland nach Sonderburg. Doch schon am 29sten Januar 1603 brach er wieder auf, um gegen die Türken zu fechten. Er reiste durch Pommern über Frankfurt an der Oder nach Mähren. Von da machte er einen Abstecher nach Krakau und zog am 30sten Juni nach Wien, und über Presburg und Raab nach Gran. Hier veränderte er aber plötzlich seinen Plan und kehrte um. Der Verfasser seiner Leichenpredigt, der Hofprediger Dominicus Laurentii beschuldigt ihn, er sey auf Heyrathsgedanken verfallen. „Nachdem Sie aber daselbst angekommen, haben Seiner Fürstlich Gnaden sich selbigen Wesens aus ehehaften Ursachen entschlagen." Er reiste nach Wien zurück und von da über Prag und Dresden nach Pommern. Zu Loiz verlobte er sich am 5ten März 1604 mit Maria Hedwig, einer Schwester des Herzogs Philipp Julius von Stettin und Pommern. Sein Vater war aber damit nicht zufrieden und ertheilte ihm erst zu Ostern 1605 seine Einwilligung dazu. Seine Braut ward ihm aber schon im folgenden Jahre am 6ten April 1606 durch den Tod entrissen.

Herzog Karl von Südermannland, der unterdessen den schwedischen Thron bestiegen hatte, lud Johann Adolph ein nach Schweden zu kommen. Er reiste auch wirklich 1609 nach Stockholm und verblieb daselbst ein Jahr. Nachher hielt er sich abwechselnd bey seinen Schwägern auf, bis sein Vater 1622 starb und er sein Erbtheil antrat. Nach dem Testamente des Vaters fiel ihm das Schloß im Amte Nordburg mit dem ganzen Norder Lehn zu. Dies umfaßte außer Nordburg die Güter Rumohrsgaard, Oesterholm, Hartsprung, Melsgaard und Balliggaard auf Sundewitt mit allen Dörfern und Herrlichkeiten.

Die Belehnung erhielt er vom König Christian dem Vierten am 25sten Juni 1623.

Noch in diesem Jahre war er mit seinem Bruder Herzog Philipp von Glücksburg in Streit gerathen, weil dieser behauptete das Patronat zu Ulderup und Eken gehöre ihm, mit welchem Rechte sehe ich nicht ein. Indessen forderte er es und überließ es endlich, wie er selbst in einem deshalb ausgefertigten Documente, das beyde Brüder unterzeichnet haben, versichert, bloß aus brüderlicher Liebe und um das gute Verhältniß zu erhalten, dem Herzog Johann Adolph, doch so, daß dies nur für seine Lebenszeit gelten sollte. Datum Nordburg den 21sten October 1623.

Auf seinen vielen Reisen hatte der Herzog Johann Adolph viele Erfahrung und manche Kenntniß eingesammelt, die er zum Heil seines Fürstenthums hätte anwenden können, wenn er länger gelebt hätte; er starb aber schon am 21sten Februar 1624 zu Nordburg durch einen Blutsturz, wovon er schon früher Spuren bemerkt hatte. Am 3ten May ward die Leiche nach Sonderburg geführt und am 4ten in der Familiengruft beygesetzt. Er war nach dem Zeugniß der Zeitgenossen ein gottesfürchtiger Mann und besaß viele Sprachkenntniß, die er auf seinen Reisen erworben hatte.

Herzog Friedrich erbte nach dem Tode des Bruders die Nordburgischen Lande. Er war der sechste Sohn Herzog Johann des Jüngern und war den 26sten November 1581 zu Sonderburg geboren. Ihm war im Testamente des Vaters kein Erbtheil an Land bestimmt, er sollte aber von seinen Brüdern eine jährliche Appanage von 5000 ℔ Lübsch genießen. Da indessen Johann Adolph ohne Erben starb, übernahm er mit Einwilligung der übrigen Brüder das Herzogthum Nordburg 1624. Er gerieth gleich mit dem Herzog Philipp auf Glücksburg wegen

der Eckener Pfarre in Streit, da er das jus patronatus nicht abtreten wollte. Diesmal wollte Philipp nicht nachgeben. Aber Friedrich verstand das unrecht und wollte, in Gegenwart der Pfarrkinder, den wahrscheinlich von Philipp eingesetzten Prediger mit Frau und Kindern verjagen. Da klagte Philipp an den König Christian IV., welcher Friedrichen in einem Schreiben vom 9ten Februar 1625 ermahnte, von seiner Forderung abzulassen. Dieser war aber nicht zu bewegen und der König sah sich genöthiget, die Sache genauer untersuchen zu lassen. Die Amtleute zu Flensburg und Hadersleben Kaj und Jürgen v. Alefeld, zugleich mit dem Canzler Thomas Bussius, sollten die streitige Sache untersuchen und genauen Bericht davon abstatten, da aber Bussius bald nachher starb, zog sich die Untersuchung in die Länge, doch ward am 9ten Februar 1632 dorten Johann Schönbach befehligt an Bußii Stelle zu treten und die Untersuchung ferner zu leiten. Ich habe das Ende des Streites nicht gefunden; indessen hat Herzog Friedrich die Kirche als die seinige angesehen, denn er hat 1631 die kleinere Glocke daselbst geschenkt; wahrscheinlich hat er auch das Patronat behalten, denn 1640 hat er daselbst auch die größere Glocke gegeben und erwählte sich in dieser Kirche seine künftige Grabstätte. Auch scheint ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den Brüdern wieder entstanden zu seyn. Im Jahre 1633 starb nämlich der Bruder, Herzog Christian, auf Arröe ohne Leibeserben und die Brüder theilten die Insel. Herzog Philipp wünschte sie aber ganz zu besitzen, und Friedrich überließ ihm 1636 im Kieler Umschlag das Gut Gravenstein für 53000 Thaler.

Schon am 2ten August 1627 hatte sich Herzog Friedrich mit einer Tochter des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, Juliane (geboren den 25sten December 1589) vermählt und zeugte mit ihr einen Sohn, Hans Bugis-

laus, der am 30sten September 1629 geboren ward. Sie starb aber schon 1630 am 1sten December zwischen 12 und 1 Uhr Nachts im Wochenbette, ohne entbunden zu werden. Dies findet sich im Nordburger Kirchenbuche aufgezeichnet, und es ist daher falsch, wenn Dankwerth sie Maria nennt und ihr 3 Kinder beylegt, und wenn ihr Todestag in Hübners Tabellen auf den 8ten December gesetzt ist. Sie ward in der Kirche zu Ecken beigesetzt am 9ten Februar 1631. Im folgenden Jahre am 5ten Februar am Sonntage Sexagesima vermählte sich der Herzog zum zweiten Male auf dem Schlosse zu Nordburg mit Eleonora, einer Tochter Herzogs Rudolph von Anhalt-Zerbst, die 1608 geboren war. Mit ihr zeugte er 5 Kinder.

Herzogs Friedrichs letzte Lebensjahre sollten noch schmerzlich getrübt und beunruhigt werden durch den verderblichen Krieg, mit dem Karl Gustav Dänemark überzog. Die Schweden eroberten Alsen im December 1657, und 600 Mann unter dem Obristen Knaust oder Knust plünderten Nordburg und hielten das Schloß besetzt, bis sie im folgenden Jahre den Brandenburgern und Kaiserlichen Hülfstruppen weichen mußten. Diese machten den Obersten mit seiner ganzen Mannschaft zu Gefangenen. Was aber die Schweden nicht zerstört hatten, ging durch die Rohheit und schlechte Disciplin dieser Truppen zu Grunde. Es ist gräulich zu lesen, wie diese Menschen, die sich für Freunde ausgaben, hausten. Im Nordburger Kirchenbuche finden sich verschiedene Aufzeichnungen davon. Der Prediger, Herr Andreas Brandt, ist so voll dieser Gräuelthaten, daß er ganz vergessen hat, der Plünderungen zu erwähnen, die die Schweden begangen hatten. Ich will seine eigenen Worte davon anführen.

„1658 Dominica II Advent. nulla habita est concio propter incursionem militum Brandenburgensium et Polonorum. Die Martis kom de udi mit Huus og udplyndrede

mig og bortførte alt det Gods jeg havde baade uden og inden Dørre, saavelsom hvad Fremmede og udenlansk Folk havde indsat i mit Huus at forvare og fik jeg en ubodelig Skade, Gud bedre det, saa at jeg blev en arm Mand. Jeg maatte forløbe Huset og retirerede mig i Hofprædikantens Huus."

An einer andern Stelle im Kirchenbuche erzählt ein Prediger: Die Polen hatten Feuer in der Kirche angezündet und die Kirchenstühle alle zur Feurung gebraucht. Sie zogen ihre Pferde dahinein, so daß die Pfarrkinder, als die Polen abgezogen waren, erst den Pferdemist ausräumen und dem Gottesdienst stehend beywohnen mußten. Die Frau des obengenannten Herrn Brandt hielt ihren Kirchgang gleich nach dem Einmarsch der befreundeten Truppen; auf dem Heimwege plünderten die Polen sie aus, verfolgten sie ins Haus und entkleideten sogar das kleine Kind, das an demselben Tage getauft war. Ein alter Prediger, Herr Steen Rhode in Altenballig, war so unglücklich, daß man verborgene Schätze bey ihm vermuthete. Wie man erzählt, bohrten die Polen ein Loch in den Baum, der im Hofe des Pfarrhofes stand, steckten seinen langen Bart hinein und schlugen einen hölzernen Pflock ins Loch, so daß der alte Mann, der Kälte und dem Hunger bloß gegeben, da stand, während sie den Pfarrhof plünderten. Kurz nichts war diesen Barbaren heilig, obgleich sie Hülfstruppen hießen und für Freunde angesehn seyn wollten.

Lange konnten sie sich indessen auf Alsen nicht aufhalten (weswegen sie vielleicht desto grimmiger geraubt haben), denn sie sollten ja die Schweden aus Dänemark vertreiben, und der Churfürst von Brandenburg drang gegen Norden vor. Acht Tage nach ihrem Einmarsche, am 3ten Adventsonntage, brachen sie wieder auf, aber erst im folgenden Jahre 1659 am Sonntage Septuagesima (wahr-

scheinlich im Februar) konnte die Gemeinde wieder das heilige Abendmahl genießen, denn sie hatten die heiligen Gefäße geraubt, und diese wurden jetzt erst erstattet, da Jep, Stallmeister der Kirche, einen neuen Kelch schenkte.

Die Polen und Brandenburger waren abgezogen, aber noch sollte das unglückliche Land keine Ruhe haben. Carl Gustav wollte wieder sein Glück versuchen, nachdem sein Hauptsturm auf Kopenhagen abgeschlagen war, und General-Admiral Wrangel ward nach der Einnahme von Langeland nach Alsen gesandt. Nordburg wurde erobert; da aber sein Angriff auf Sonderburg mißlang und Vice-admiral Held von Friedrich III. den bedrängten Alsingern zu Hülfe gesandt wurde, so mußte Wrangel die Eroberung wieder aufgeben und die Insel im März 1659 verlassen. —

Noch in demselben Jahre im Anfange des Juli *) starb Herzog Friedrich auf Nordburg und ward in aller Stille nach Ecken gebracht und in der daselbst von ihm errichteten Capelle beygesetzt, wo seine erste Gemahlin schon ruhte. Seine zweite Gemahlinn, Eleonora von Anhalt, wohnte nach seinem Tode auf Osterholm, wo sie 1681 starb. Sie wurde neben ihrem Gemahl in Ecken beigesetzt, und hatte verordnet, daß an ihrem Sarge eine Oeffnung

*) Hübner hat den 22sten Juli und Gude (Beschreibung von Sundewitt) stimmt damit überein. Im Nordburger Kirchenbuche aber steht: „1659 den 11de Julii blev Hertug Hans Bugislaus hyldet af den Nordburgske Provinds,“ und später „den 18de Julii blev Hertuginde Eleonora hyldet til Osterholm.“ Dies ist schwerlich geschehen während der Herzog noch lebte. Osterholm war Wittwensitz der Herzogin und sie ist also damahls Wittwe gewesen. Gude hat wahrscheinlich Hübner abgeschrieben. Sonderbar ist es, daß des Herzogs Todestag im Kirchenbuche nicht notirt ist.

gelassen werden sollte, damit ihr nicht Luft mangeln sollte, falls sie nur scheintodt gewesen wäre.

Herzog Hans Bugislaus ward nach des Vaters Tode Herr des Fürstenthums Nordburg. Er war am 30sten September 1629 geboren. Personalia von ihm habe ich nicht gefunden, auch seinen Namen nur im Nordburger Kirchenbuche und auf Stammtafeln gesehen. Der Mann hat sich wahrscheinlich wenig bemerkbar gemacht. Die ersten Jahre seiner Regierung zeichneten sich durch Dürre, Mißwachs und Theurung aus. 1661 war nach dem Hakenberger Kirchenbuche der Sommer sehr trocken, so daß dadurch Mißwachs entstand; der folgende Sommer war sehr regnig; dieses verursachte eine solche Theurung, wie niemand noch erinnern konnte. Eine Tonne Roggen kostete in Frankreich 100 Rthl., ein Scheffel Gerste 28 ₰. Es regnete ohne Aufhör Tag und Nacht vom 13ten Juli bis zum 12ten August, so daß der Prediger im Kirchenbuche nicht ohne Ursache schrieb: Misere nostri gratiose Jesu,

„1665 den 14de Marts en Tirsdag am Aftenen melmem 7 og 8 opkam en forskrækkelig Ildebrand paa Nordborg Slot og brændte den ganske Nat til Morgen og blev intet staaende af det hele store Huus uden allene Rundelen eller Taavnet, som var af Brandmuur, deslige blev og Ladegaarden forvart. Gud skee Lov og Tak at Vinden bar fra Byen.“

Sa lautet der Bericht des Predigers im Kirchenbuche von diesem großen Unglück. Die Ursache desselben war Unvorsichtigkeit. Die verwittwete Herzogin Eleonore, die sich damahls zu Nordburg aufhielt, hatte ihren Leibmedicus mit dessen Frau, die auf dem Schlosse wohnten, zu sich eingeladen, und in ihrer Abwesenheit heizte ihre Magd dergestalt ein, daß der Ofen zersprang und das Zimmer anzündete, worauf sich das Feuer über das ganze Schloß

verbreitete. Da sich in demselben Jahre, laut des Hakenberger Kirchenbuches, drei rothe Kometen zeigten, so hat dies gewiß zu abergläubischen Betrachtungen nicht wenig Stoff gegeben. Das folgende Jahr 1666 war abermahls sehr trocken, welches Theurung verursachte. Es regnete nicht in der Norderharde in mehreren Monaten.

Durch den verderblichen Krieg, den Brand des Schlosses und andere Unglücksfälle war das Herzogthum Nordburg in äußerst schlechte Verfassung und tiefe Schulden gekommen. Da sich die Nordburgischen Herzöge, wie die andern abgetheilten Fürsten, beständig geweigert hatten, von ihrem Lande dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorf Schatzungen zu bezahlen, so benutzte der König die Verlegenheit des Herzogs Hans Bogislaus, um die Streitigkeiten zu endigen. Er mußte 1669 sein Lehn abtreten, wogegen der König es übernahm die Schulden zu bezahlen und dem Herzog eine Appanage aussetzte. Dieser lebte darauf in Nordburg als Privatmann bis zu seinem Tode, welcher am 17ten December 1679 um 10 Uhr Vormittags nach achtwöchentlicher Krankheit, eintraf. Er war nie vermählt. Am 29sten December ward er in der Kirche zu Ecken beigesetzt.

So war das Herzogthum Nordburg wieder dem König unterworfen, gelangte indessen noch einmal an einen andern Zweig der Nachkommen Herzog Johann des Jüngern. Im Jahre 1667 starb nemlich der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst. König Friedrich III. und der Herzog von Gottorf, Christian Albrecht, nahmen die Grafschaften im Besitz. Herzog Joachim Ernst in Plön aber, der mit dem Verewigten näher verwandt war, wollte allein erben und es entspann sich hierüber ein langer Streit. Endlich kam es im Anfange des Jahres 1671 zu einem Vergleich zwischen König Christian V. und dem Herzog von

Plön. Dieser entsagte seiner Forderung auf Oldenburg und Delmenhorst und erhielt dafür das Herzogthum Nordburg, nemlich die Güter Nordburg, Hartsprung, Melsgaard, Oesterholm und Friedrichshof, sammt einigen Gütern auf Arröe mit allen Höfen, Unterthanen und Herrlichkeiten; wozu noch einige Güter in Holstein kamen, deren Ertrag jährlich 4000 Rthl. seyn sollten. Auch wurde bestimmt, daß „so wie bisher nur die Kirche Ecken mit allen Gerechtsamen zum Herzogthum gehört hatten; so sollten doch die übrigen Kirchen, Tundlofft, Hakenberg, Oxbüll und Schwenstrup in Zukunft zwar dem Stiffte Fühnen verbleiben, so daß dem Bischof von Fühnen das jus visitandi et ordinandi zukäme, dieses aber allezeit von dem Nordburgisch verordneten fürstlichen plönischen Propsten, tanquam in hoc passu constituto vicario episcopi excerciert würde, auch die Kirchen, Prediger und Pfarrhöfe von allen Beschwerungen, die sie unter dem Vorwande des jus episcopalis oder sonst bis dahin getragen, eximirt und befreyt seyn sollten." (Hansen von den plönischen Landen p. 13.) Es scheint nicht, daß diese Bestimmung vor dem Jahre 1676 in Kraft getreten ist, denn im Nordburger Kirchenbuche findet sich aufgezeichnet, daß die Norderharde auf Alsen erst am 7ten Juli 1676 vom Stifte Fühnen getrennt wurde.

Die neue Nordburgische Linie.

Noch in demselben Jahre 1671 am 5ten October starb der Herzog Joachim Ernst in Plön, und seine Lande wurden, seinem Testamente zufolge, so unter seine Söhne vertheilt, daß der älteste, Joachim Friedrich, Plön, der zweite, August, Nordburg und der dritte, Joachim Ernst, Rethwisch in Holstein erhielt.

Herzog August kam indessen nicht in Besitz der Nordburgischen Lande vor 1676, vermuthlich weil die Oldenburgische Successionssache noch nicht ganz ins Reine gebracht war und wieder Schwierigkeiten verursachte *). Er war am 9ten März 1635 geboren und stand in seinen

---

*) Kaum giebt es einen Punkt in dieser, an sich schon verwickelten Periode der Alsinger Geschichte, wo die geschichtlichen Data so abweichend waren, als an diesem. Gebhardi IV, 128 Not. ** sagt, daß Herzog August erst 1677 Nordburg erhielt, und der Dänische Atlas VII, 437 hat dieselbe Jahreszahl. Pontoppidan Theatrum Daniae hat 1674. Dahingegen schreibt Hansen von den Plönischen Landen p. 250, daß Joachim Ernst 1671 Nordburg erhielt (obgleich er hier die Art und Weise falsch anführt und sich selbst widerspricht, da er p. 13 es recht erzählt hat.) p. 188 sagt er, daß August Nordburg nach Joachim Ernst erbte; dieser mußte es also besessen haben. Im gründlichen Bericht von der Fürstlich Plönischen streitigen Successionssache wird geradezu erzählt, daß Joachim Ernst Nordburg besaß und August es erbte. Dies scheint Gebhardi V, 49 zu bestätigen, wenn er erzählt, daß Joachim Ernst seine Forderungen auf Oldenburg und Delmenhorst für eine Summe Geldes und einige Schleswig-Holsteinische Landschaften abtrat, obgleich er sich offenbar widerspricht, indem er kurz darauf sagt, daß August Oldenburg und Delmenhorst erhielt. Es wäre von Joachim Ernst sehr stiefväterlich gehandelt, seinem Sohne ein Land zu hinterlassen, daß er selbst abgetreten hatte und wozu die Aussichten so kümmerlich waren, da Dänemark und Gottorf es besetzt hatten. Und wo blieben die Schleswig-Holsteinischen Landschaften ab; die sind in der Theilung (Gebhardi V. 50) nicht erwähnt. Ich glaube daher dem Verfasser des gründlichen Berichts folgen zu müssen, der specialiter über die Sache schrieb und wohl davon unterrichtet gewesen ist. Es muß indessen doch Quackelei dabei gewesen seyn, denn die Kirchenbücher von Nordburg und Hakenburg sagen ausdrücklich, daß Herzog August erst 1676 die Regierung von Nordburg antrat.

jüngern Jahren in Brandenburgischen Diensten. Am 6ten October 1666 vermählte er sich mit Elisabeth Charlotte von Anhalt-Harzgerode, die nachgelassene Wittwe Herzog Wilhelm Ludwigs von Anhalt-Cöthen. 1676 trat er die Regierung der Nordburgischen Lande an. Am 7ten Juli leistete die Geistlichkeit der Norderharde den Eid der Treue, und sollte in Zukunft unter die Nordburger Canzelley gehören. Der Herzog kam selbst indessen erst am Fastnacht-Montage im Februar 1678 nach Nordburg. Er verordnete gleich, daß man anfangen sollte, das abgebrannte Schloß aufzubauen, welches bis dahin in Ruinen lag. Es wurde dies aber nicht an dem Platze des vorigen, sondern an der Südseite der Insel erbaut. Herzog August legte auch, nach Pontoppidans Zeugniß, bedeutende Plantagen von Waldbäumen in der Norderharde an.

Einem Kaiserlichen Urtheil zufolge sollte Herzog August, für seine auf den Oldenburgischen Prozeß angewandte Unkosten, das Gut Gottesgabe auf Arröe und 81833 Rthl. haben. Für diese Summe hatte der Herzog von Gottorf ihm am 11ten Julii 1681 das Amt Trittow verpfändet. Da aber der König von Dänemark 1684 das Herzogthum Schleswig an sich zog, gab er dem Herzog August für seine Forderung an Gottorf den Segeberger Kalkberg und das Gut Geschenhagen. 1689 erhielt der Herzog von Gottorf sein Land zurück, wollte auch das Gut Gottesgabe wieder einziehen, mußte aber doch den Herzog August es behalten lassen. —

Dieser starb am 17ten September 1699 auf dem Schlosse Nordburg und ward am 11ten October in der Schloßkirche beigesetzt, worauf die Leiche nach der 1687 an der Nordburger Kirche erbauten Capelle gebracht wurde. Seine Gemahlin wohnte seit der Zeit auf Oesterholm, wo sie am 20sten Januar 1723 Mittags um 12½ Uhr starb und am 8ten April neben ihrem Gemahl beigesetzt wurde.

Nach Herzog Augusts Tode trat sein ältester Sohn, Herzog Joachim Friedrich (geboren den 9. Mai 1668) die Regierung der Nordburgischen Lande an. Der Vater hatte nämlich in seinem Testamente verordnet, daß der älteste die Nordburgischen Lande auf Alsen, der jüngere, Christian Carl, hingegen die Güter auf Arröe haben sollte. Zugleich hatte er im Testamente verordnet, daß, falls das Plönische Haus aussterbe, solle sein älterer Sohn Plön, der jüngere Nordburg und die Arröischen Güter haben. Dieser jüngere Sohn, Herzog Christian Carl, hatte durch seine Vermählung mit einem Fräulein von Aichelberg, nach des Bruders Meinung, eine Mesalliance geschlossen, und letzterer suchte daher ihn von der Succession auszuschließen. Nach mehreren Streitigkeiten hierüber verglich man sich dahin, daß falls Herzog Christian Carl zuerst stürbe, sollte seine Gemahlinn eine Summe Geldes haben, wofür ihr die Güter Sebygaard und Gottesgabe auf Arröe zum Pfand bestimmt wurden. Nach ihrem Tode sollte die Hälfte jener Summe an Nordburg, die andere Hälfte an ihre Erben fallen. Jedoch sollte dieser Vergleich sich nur auf Joachim Friedrich und dessen männliche Erben erstrecken, und die Nachkommen Christian Carls nach ihrem Aussterben keinesweges von der Succession ausgeschlossen seyn. Diesen Vergleich unterschrieben beide Brüder am 11ten November 1702 auf Nordburg und er ward am 5ten December vom Könige bestätiget.

Der Fall, den Herzog August in seinem Testamente vorhergesehen hatte, traf indessen bald ein. Es ereigneten sich mehrere Todesfälle, die den Herzog Joachim Friedrich zum Herzog in Plön machten. Am 29sten Jannar 1704 starb der älteste Plönische Prinz, hinterließ aber einen zweijährigen Sohn, Leopold August. Kurz nachher starb der alte Herzog Johann Adolph in Plön, und wenige Monate später sein zweiter Sohn Christian Carl. Jetzt war

nur der kleine Leopold August zurück; da auch dieser aber schon am 4ten November 1707 starb, erbte Joachim Friedrich die Plönischen Lande und erhielt die Belehnung vom Kaiser am 4ten Juni 1710. Herzog Christian Carl, der jetzt die Nordburgischen Lande gehabt haben sollte, war schon 1706 gestorben, hinterließ aber seine Gemahlin schwanger und diese gebahr am 4ten August einen Sohn, der den Namen Friedrich Carl, und später den Zunamen v. Carlstein erhielt. Er war jetzt Erbe der Nordburgischen Lande, und seine Mutter forderte sie auch; Joachim Friedrich wollte sie indessen nicht abtreten, und der Streit zog sich hin bis Joachim Friedrich am 25sten Januar 1722 ohne männliche Erben starb und am 7ten März zu Plön beigesetzt wurde. Er war zweimal verheirathet gewesen; zuerst mit Magdalena Juliane, einer Tochter des Grafen Johann Carl von Birkenfeld und Gelnhausen. Sie war am 28sten Februar 1686 geboren, ward am 26sten November 1704 vermählt und starb am 5ten November 1720, nachdem sie 4 Töchter geboren hatte. Des Herzogs zweite Gemahlinn war Juliane Luise, Fürstin von Ostfriesland, die 23 Jahr alt am 17ten Februar 1721 mit dem Herzog vermählt wurde.

Der jüngere Bruder, Herzog Christian Carl, war am 20sten August 1674 geboren und stand als junger Mann in preußischen Diensten. 1702 am 20sten Februar ließ er sich zu Umbstatt bei Frankfurt mit dem Fräulein Dorothea Christiane von Aichelberg, deren Vater fürstlicher Rath und Amtmann zu Nordburg, und die selbst früher Hofdame auf Nordburg war, trauen. Der Prediger, der die Handlung verrichtete, war Johann Jakob Müller, churpfälz. reformirter Inspector zu Umbstatt und Ottsberg. Es wurde ein Document darüber ausgefertigt, welches außer dem Prediger noch Carl Wilhelm v. Curti, churpfälz. gewesener Ober-Amtmann zu Umbstatt und Ottsberg, und seine Frau, Anna Helena geborne Schenk zu Schweinsberg unter-

schrieben haben. Datum Umbstatt den 3ten April 1702. Herzog Christian Carl starb zu Sonderburg am 23sten Mai 1706 und ward am 6ten Juni zu Nordburg beigesetzt, von wo er indessen später nach Plön gebracht ist.

Herzog Friedrich Carl, von Carlstein genannt, ist am 4ten August 1706 geboren und ward nach dem Tode des Herzogs von Plön, dem Nordburger Kirchenbuche zufolge, am 22sten December 1722 vom Könige zum Erben der sämmtlichen Lande erklärt, worauf ihm dieser das Herzogthum Nordburg einräumte. Obenangeführtes Kirchenbuch sagt, daß er nur die Güter Nordburg und Melsgaard auf Alsen, sammt Sebygaard und Gottesgabe auf Arröe erhielt. Hansen in der Staatsbeschreibung p. 105 sagt, daß er erst 1723 die Güter Oesterholm und Hartsprung abtrat. Plön erhielt er vorläufig nicht, weil sein Vetter, der Herzog von Rethwisch, zu erben behauptete. Er hatte schon früher, 1706, sein Successionsrecht geltend zu machen gesucht. Nach Joachim Friedrichs Tode sandte er am 4ten Februar 1722 seinen Kammerjunker Normann nach Nordburg, den Huldigungseid zu fordern. Dieser fand aber das Schloß mit Militair besetzt, das der König zum Besten Friedrich Carls hineingelegt hatte, und ward nicht eingelassen. Er ließ darauf den Amtsverwalter und den Hausvogt zu sich in die Meyerey kommen, und eröffnete ihnen, daß er gekommen sey, geistlichen und weltlichen Beamten den Eid der Treue abzufordern. Man bedeutete ihm aber, daß man vorerst die Niederkunft der jungen Herzoginn Juliane Louise erwarten müsse, und so mußte er unverrichteter Sache wieder abziehen. Am 28sten Mai gebahr die Herzoginn eine Tochter, die gleich starb, und nun nahm sich der König Herzog Friedrich Carls Sache an, da er den Vergleich der Brüder von 1702 garantirt hatte, und erklärte ihn für Herzog von Nordburg. Der Kaiser aber nahm sich des Rethwischers an, und die Sache

von den Plönischen Landen zog sich in die Länge. Am 6ten Febr. 1723 sandte der König den Amtmann v. Platen auf Sonderburg nach Nordburg, den Huldigungseid für den Herzog Friedrich Carl zu empfangen; und am 27sten März kam dieser selbst nach Nordburg.

Er nahm darauf eine Reise ins Ausland vor und verließ Nordburg am 25sten May. Er zog über Hamburg nach Berlin, wo er sich nur kurze Zeit aufhielt. Von da reiste er über Magdeburg, Wolfenbüttel und Hannover nach Utrecht, wo er den Winter über studirte. Den folgenden Sommer brachte er in Paris zu und langte im December 1726 über Strasburg, Cassel und Hamburg wieder zu Nordburg an. Im folgenden Frühjahr reiste er nach Copenhagen.

1727 hauste auf Alsen ein bösartiges Fieber, an welchem viele Menschen starben.

1728 war der Herzog nach Breslau gereist, „um sich, nach dem Ausdrucke des Nordburger Kirchenbuches, mit einer verwittweten Gräfin Maltzau gebornen Erpenheim zu alliiren.“ Daraus ist wohl aber nichts geworden, denn in Hübners Tabellen heißt seine Gemahlin Christiane Armgard von Reventlau, die am 2ten Mai 1711 geboren und am 18ten Juli 1730 mit ihm vermählt wurde.

Der Herzog von Rethwisch, der durch seine Einsprüche die Besitznahme Plöns gehindert hatte, starb endlich am 20sten Mai 1729 ohne Erben, worauf Herzog Friedrich Carl das Herzogthum Plön in Besitz nahm, und im Anfange des Novembers dahin zog. Einem früheren Versprechen zufolge und aus Erkenntlichkeit für die genossene Unterstützung, überließ er dem Könige die Nordburgischen Lande, worauf der Amtmann v. Platen am 4ten Januar 1730 den Huldigungseid für den König den Bewohnern abnahm. Am ersten Sonntage nach Ostern ward der Gottesdienst in den Kirchen der Norderharde wieder nach

dem dänischen Ritual gehalten und die Geistlichkeit dem Stifte Fühnen einverleibt. Am 21sten November leisteten die Prediger im Bischofssitze zu Odense dem Könige den Eid der Treue. — Am 2ten Juni desselben Jahres war ganz unvermuthet Holger von Scheel in Nordburg erschienen mit Königlicher Bestallung als Amtmann des vorigen Herzogthums Nordburg. — 1731 am 11ten September endlich ließ sich der Kaiser bewegen, den Herzog Friedrich Carl mit Plön zu belehnen und da auch dieser keine männliche Erben hinterließ, fiel sein Herzogthum nach seinem Tode den 18ten October 1761 der Krone anheim.

IX.

Zur Geschichte
des
Schleswiger Domcapitels
besonders nach der Reformation.

Mitgetheilt von

Herrn Pastor Jensen
zu Gelting.

Mit zwei Beilagen.

Digitized by Google

Vorwort.

Nachstehender Aufsatz beschäftigt sich vorzüglich mit den Verhältnissen des Schleswiger Domcapitels nach der Reformation. Eines Theils bietet dasselbe während der Periode des Papstthums wenig Abweichendes von andern Instituten der Art dar, andern Theils fließen die historischen Quellen für jene Periode zu sparsam, um eine wirklich vollständige Geschichte des Schleswiger Domcapitels zu Stande bringen zu können. Namentlich mangelt es an speciellen Nachrichten über den allmähligen Güter-Erwerb, und über die innern Einrichtungen und in denselben vorgegangenen Veränderungen dieser Corporation. Es ist daher von den älteren Verhältnissen nur so viel berührt, als nöthig schien, um einen festen Punct zu gewinnen, von welchem die fernere Darstellung ausgehen könnte. Uebrigens kann auch diese Darstellung selbst keinesweges auf den Namen einer vollständigen Geschichte des Domcapitels nach der Reformation Anspruch machen; sie gewährt blos eine den Hauptzügen nach entworfene und nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Quellen mehr oder weniger bis ins Einzelne

ausgeführte Uebersicht der Schicksale und Verhältnisse dieser kirchlichen Anstalt bis zu ihrem Untergange.

Außer den bekannten gedruckten Hülfsmitteln, als Cypräus, Pontoppidan, Helduader, Schröders Beschreibung von Schleswig u. s. w. konnte ich bei dieser Arbeit noch folgende handschriftliche Quellen benutzen:

Ein Manuscript über Schleswig von O. H. Schwarz.

Einen circa 1600 verfertigten Aufsatz der die Ueberschrift führt: „Das Stift Schleswig angehende."

Bericht von den Veränderungen, welche sich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen. (Vom Rector Hoyer in Schleswig.)

Einen Aufsatz über die Vicare, vermuthlich von Mercatus.

Diplomata aliquot antiqùa, Donationes qùasdam minores ad Vicarios Ecclesiae majoris Slesv. pertinentes continentia, novis copiis conservata a P. M. (i. e. Paulo Mercato.)

Verschiedene Actenstücke aus dem Streit über die Schulinspection.

Thum-Kirchen-Rechnung von Andreae 1699 bis Andreae 1700.

Dito von Andreae 1707 bis dahin 1708.

§. 1.
Zustand des Domcapitels um die Zeit der Reformation.

Wie überhaupt alle Domstifte schon längst vor der Reformation von ihrer ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung abgewichen waren, so war dieß auch hier geschehen. Frühe schon hatte das gemeinschaftliche Zusammenleben der Canonici aufgehört; die Präbenden waren gesondert, und jede hatte ihre bestimmten Lansten und Hebungen; (corpora praebendarum). Außerdem participirten die residirenden Canonici an den gemeinschaftlichen Einkünften, die aus den sehr ansehnlichen Capitelsgütern flossen (bona commûnia). Allein nicht alle hielten Residenz; viel weniger warteten sie persönlich ihre horas canonicas ab. Dieß ließen sie durch die Vicare thun. Dahingegen hatte das Capitel dem Bischof gegenüber hier wie anderswo an Macht und Einfluß gewonnen. Die Mitglieder hatten die geistliche Jurisdiction in der ganzen Diöcese unter sich vertheilt. Von ihnen hing die Wahl eines Bischofs ab, so wie sie auch aus ihrer Mitte ihre Prälaten erwählten, und ihr Collegium durch Wahl selbst ergänzten, wenn eine Vacanze eingetreten war.*) Sonst hatten die Domherrn auch noch

*) Siehe die dem Registr. Capit. angehängten Constitutiones Capituli. Pont. Annal. eccl. Dan. tom. II. pag. 196—201.

viele Gerechtsame, z. B. die Jurisdiction über die zahlreichen, im ganzen Herzogthum zerstreuten Capitelsbauern; Patronatrechte über die meisten Kirchen in der Stadt Schleswig, ja über die Domkirche selbst, in soferne sie Pfarrkirche war, so wie über eine Anzahl Landkirchen. Die einzelnen Prälaten und sonst als Pröpste oder Capitels-Officianten fungirenden Mitglieder hatten wiederum für sich als Emolumente ihrer Würden und Bedienungen besondere Lansten, Einkünfte, und Annexkirchen.

Die Anzahl sämmtlicher Präbenden war auf 24 gestiegen. Unter dieser Anzahl waren 8 kleinere Präbenden, von denen es im Register des Capitels heißt, sie wären per illustr. Regem Dacie. (von welchem, wird nicht angegeben,) fundirt. Diese 8 Präbenden hatten ihre Einkünfte eines Theils aus den ihnen gemeinschaftlichen Gütern, (wozu namentlich der census Regis in Eiderstedt und die bischöflichen Zehnten in Ulsnis gehörten), welche vertheilt wurden. Daher einer der Inhaber distributor 8 praebendarum hieß; andern Theils war jeder dieser 8 Präbenden ein sogenanntes corpus beigelegt in Geld oder Naturalien bestehend; nur der junior inter 8 praebendas hatte kein corpus, sondern blos seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Hebungen. — Die übrigen 16 Präbenden waren die größeren Canonicate und heißen daher auch meliores. Sie müssen auch bedeutend einträglicher gewesen seyn, weil der Ertrag des bei weitem größern Theils der Domcapitelsgüter unter diese größeren Canonicate zur Vertheilung kam. Außerdem hatte auch jede dieser größeren Präbenden ihr Corpus; nur der junior Canonicorum entbehrte auch hier eines solchen. Die Namen dieser größeren Präbenden waren um die Reformationszeit, wie folgt: *)

---

*) S. das Verzeichniß Beil. I.

1. **Jacobi**, wozu Ländereien in Almendorf, 2 Lansten in Stedsand, 2 Lansten in Sörup.
2. **Beatae Mariae virginis**, hatte außer verschiedenen Geldhebungen einen Lansten in Langenhorn, einen in Ketting, 2 in Högel.
3. **Sancti Petri**, wozu Espenis in Schwansen, und ein Lanste zu Berend, wie auch einige Geldhebungen aus Schleswig.
4. **Bomstedt**, mit 2 Lansten zu Bohnstedt, einem in Hürup, einem in Osterhusum, und 3 ℔ an Gelde.
5. **Sodorp**, so benannt weil dazu 2 Lansten in Sörup gehörten.
6. **Wilstorp**. Der Kirchherr zu Wilstrup bei Hadersleben mußte dem Inhaber dieser Präbende jährlich 8 ℔ bezahlen. Außerdem lag dazu ein Lanste zu Tolk.
7. **Luchte**. Der Kirchherr zu Loyt oder Luchte gab dazu jährlich 8 ℔.
8. **Abbatis**, mit einem Lansten zu Schottsbüll und einem zu Düppel in Sundewith.
9. **Bundesbüll**, wozu ein Lanste in Bunsbüll, und einer in Struxdorf.
10. **Lyth**, erhob 18 ß vom Kirchherrn zu Lyth auf Nordstrand.
11. **Hamme**, hatte 2 ℔ 4 ß vom Pfarrer zu Hamme, auch auf Nordstrand, und 3 ℔ vom distributor capituli zu erheben.
12. **Borne**, bezog von dem dortigen Kirchherrn jährlich 6 ℔.
13. **Dorpte**, mit 6 ℔ jährlichen Einkünften von Dörpt in Schwansen.
14. **Ouekenbull**, von Offkebüll oder Effkebüll bei Langenhorn benannt, trug jährlich 4 ℔.

15. Wengarde, (vermuthlich Waygaard in Böckingharde) hatte nur 12 ß jährlich zu erheben.

Dazu kam nun noch

16. Junior Canonicorum, der, wie bemerkt, kein Corpus hatte.

Unter den Domherren waren drei Prälaten, nemlich der Dompropst oder Großpropst (Praepositus major) der Archidiaconus und der Cantor.

Der Großpropst hätte die geistliche Jurisdiction über einen sehr ansehnlichen Theil der Diöcese, nemlich erstlich über die eigentliche Praepositura major, welche alle zwischen der Eider und Schley belegenen Kirchen, ferner die in Stapelholm, Schwabstedt, Süd- und Nordgoesharde, und Lundenbergharde umfaßte; demnächst war der Großpropstei noch die Propstei Ellumsyssel annectirt, welche sich über Sundewith, Lundtoftharde, Riesharde, Sluxharde und Karrharde erstreckte. Ueberdieß hatte der jedesmalige Großpropst die Kirche Feldstedt mit ihren Einkünften. Gewöhnlich war das Amt eines Großpropsten die nächste Stuffe zur bischöflichen Würde, wie denn auch der letzte katholische Bischof Gottschalk von Ahlefeldt vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl 1507 das Amt eines Großpropsten bekleidete. Wer nach ihm bis auf die Reformation Großpropst gewesen, hat sich nicht mit Sicherheit ausmitteln lassen. Um 1510 kommt Marquard Ties als Vice-Praepositus vor, der sich in alten Kirchen-Rechnungsbüchern bis um 1520 auch Commissarius majoris praepositurae Slesvicensis nennt und noch 1521 durch seinen Notarius einige Kirchen hat visitiren lassen. Darnach soll Balthasar Ranzau (der auch 1536—† 1547 Bischof zu Lübeck war) Großpropst zu Schleswig gewesen seyn.

Der zweite Prälat des Domcapitels war der Archidiaconus. Sein Sprengel erstreckte sich über die Stadt Flensburg, die Wiesharde, Uggelharde, und die

vier Angelschen Harden, Husbye-, Rie-, Schlies- und Struxdorf-Harde. Zum Archidiaconat waren auch einige Lansten gelegt, welche zum Theil von dem 1286 verstorbenen Archidiaconus Thrugillus, zum Theil von einem seiner Nachfolger Cord Cordes (Conradus Conradi) der nach 1471 starb, dazu vermacht waren. — Gegen die Reformationszeit war Mag. Joachim von Ahlefeldt Archidiaconus. Als solcher hat er von 1496 bis wenigstens noch 1524 in den Kirchen des Archidiaconats visitirt und visitiren lassen. Als sein Todesjahr wird 1540 angegeben.*) Ihm folgte Heinrich Pogwisch im Archidiaconat, welcher vorher schon Canonicus und zugleich Kirchherr zu Kappeln gewesen war, und in der zuletzt gedachten Eigenschaft 1533 den 18ten April, den auf Pastoratgrund erbauten Flecken, Kappeln an Henneke Rumohr auf Roest verkauft hatte, wogegen das Domcapitel als Patron der Kirche protestirte und worüber sich ein langwieriger Proceß erhob. Er söhnte sich aber mit dem Capitel aus, und ward Archidiaconus. 1555 den 9ten Nov. ist er gestorben.**) Er war ohne Zweifel in späteren Jahren der evangelischen Lehre zugethan, da er wenigstens schon 1543 mit Barbara von Pleßen verheirathet gewesen ist.

Der Cantor endlich war der dritte Prälat im Schleswiger Domstift. Auch mit dieser Prälatur war ein geistlicher Sprengel verbunden, nemlich die Propstei im Strande, wozu auch die Kirchen auf Föhr gehörten; jedoch war die sonst zu Nordstrand gerechnete Lundenberg-Harde der großen Propstei zugetheilt. Der Cantor hatte ferner noch als Annexe die Kirchen zu Mildstedt

*) S. Mollers Nachrichten von dem Geschlecht von Ahlefeldt. S. 66.

**) Vide Marmora Danica II. p. 11. wo seine Grabschrift abgedruckt ist.

und Tönningen. Bis auf die Reformation bekleidete dieses Amt eines Cantors oder Sankmesters Theodoricus vom Kroghe, z. B. 1502, 1513, 1527, der mit dem schon 1495 vorkommenden Cantor Theodoricus Thetens Eine Person seyn wird.

Außer diesen drei Prälaturen gab es im Domcapitel noch andre Aemter. Zuvörderst hatten noch drei andere Domherren Propsteien zu verwalten, nemlich in Barwith-Syssel (Haderslev-, Thyrstrup- und Gram-Harde — so weit nemlich letztere zur Schleswiger Diöcese gehörte) in Eiderstedt, und in Withoa (nemlich an der Widau, die Widingharde, Bökingharde, und Sylt). Demnächst gab es unter den Domherren noch:

1) einen Senior Capituli. Es scheint dieß mehr ein dem ältesten Canonicus zukommender Ehrenplatz als ein eigentliches Amt gewesen zu seyn. 1527 und 1539 war Otto Ratlow Senior, und zugleich Propst in Eiderstedt.

2) einen Thesaurarius. Dieß war eine wirkliche Function, die in der Aufsicht über die Einkünfte und die öconomischen Verhältnisse des Domcapitels überhaupt scheint bestanden zu haben. Mit dieser Bedienung waren nicht unbeträchtliche Einnahmen verknüpft, z. B. die bischöflichen Zehnten zu Borbye, Marschländereien in Offkebüll und Langenhorn u. s. w. Dafür aber war der Thesaurarius verpflichtet den Altarwein für alle Kirchen der Diöcese zu liefern. Noch nach der Reformation blieb die Verpflichtung, die Domkirche mit dem benöthigten Altarwein zu versorgen, bis 1641 der damalige Thesaurarius Cay von Ahlefeldt sich von dieser Verpflichtung durch Abtretung der dazu ausgelegten 3½ Bohl in Osteroffkebüll an die Domkirche frei machte.

3) einen Structuarius. Dieß Amt wird die Aufsicht über das Bauwesen des Capitels in sich befaßt haben.

4—6) Wahrscheinlich drei Lectores.

Nicht zur Zahl der Domherren, sondern vielmehr zu den vom Capitel abhängigen Officialen scheinen gehört zu haben: der Succentor (Unter-Cantor), der Plebanus oder Rector divinorum am Dom, und der Notarius capituli. Dahin gehörten denn auch die untergeordneten Kirchenbedienten, als der Custos, Organista, Campanarius u. s. w. Ferner sind hieher zu rechnen die Vicare.*) Diese waren von zweierlei Art. Die eine Klasse derselben bildeten die Vicarii ordinarii oder majores. Diese waren 12 Priester nebst 2 Diaconen und 2 Subdiaconen, die als eigentliche Stellvertreter der Domherrn den Chordienst verrichteten, und dafür ein Gewisses genossen. Zur andern Klasse gehörten die Vicarii minores, Vicarii perpetui, dergleichen es auch an andern größeren Kirchen eine Anzahl gab. Perpetui, ewige Vicare, hießen sie, weil sie eine feste Anstellung bei einem bestimmten Altar hatten, und Inhaber eines diesem Altar zugelegten beneficii waren. Nur in soferne waren diese letztern Vicare vom Domcapitel abhängig, als dieses Patron der Domkirche und der meisten dieser Vicariate war, und als sie verpflichtet waren, bei kirchlichen Feierlichkeiten mit im Chor zu erscheinen, den Processionen mit beizuwohnen, und sich hinsichtlich der von ihnen an ihren Altären zu lesenden Messen, der Ordnung zu unterwerfen, daß während der hohen Messe an den Nebenaltären keine Messe Statt finde. Ihre Zahl blieb sich nicht immer gleich, da ein Vicarius ordinarius zugleich einen Altar zu bedienen haben konnte. Uebrigens hatte diese Einrichtung mit den vielen Vicaren zu-

*) S. das Verzeichniß der Vicarien Beil. I.

gleich den Zweck, junge Geistliche für den Kirchendienst zu bilden und einzuüben, wie denn bei Besetzung der Landpfarren vorzüglich auf die Vicarii majores pflegte Rücksicht genommen zu werden, in deren Stelle dann die minores einrückten.

Mit der Domkirche hatte es diese Bewandniß, daß sie zugleich Cathedral- und Parochial-Kirche war. Das obere Chor war ausschließlich dem durch die Canonici oder ihre Stellvertreter zu verrichtenden Gottesdienste gewidmet; das untere Chor, dem Schiffe der Kirche zunächst, wurde als zur Pfarrkirche gehörig angesehen, und hieß Chorus parochialis S. Laurentii. In soferne nun die Domkirche Pfarrkirche für einen Theil der Stadt war, hatte sie auch ihren Rector ecclesiae, Plebanus oder Kirchherrn. Nur wenn man dieß Verhältniß berücksichtigt, treten die ersten Hergänge bei der Reformation in ihr gehöriges Licht. Zu der Erzählung dieser Hergänge schreiten wir nun fort.

§. 2.

Reformation in Schleswig. Dadurch herbeigeführte Einschränkung des Domcapitels.

Die Lehre Luthers hatte bereits in mehren Städten der Herzogthümer Beifall gefunden, als sie im Jahre 1526 zuerst auch in Schleswig Eingang fand, wo auf der einen Seite die Bürgerschaft sie gerne annahm, auf der andern Seite aber ein starker Widerstand zu erwarten seyn mußte, der auch nicht ausblieb. Auf dem Landtage zu Kiel in diesem Jahr erboten sich die Schleswiger Domherren 12,000 ₰ zu zahlen, wenn die Reformation unterbliebe. Allein dieß Anerbieten wurde verworfen, und so mußten die Canonici geschehen lassen, was geschah, nemlich daß vor ihren Augen und Ohren

die evangelische Lehre in der Cathedrale selbst gepredigt wurde. Wäre der Dom blos Stifskirche gewesen, so würde dieß schwerlich haben geschehen können; aber er war zugleich, wie bemerkt, Pfarrkirche, und so hatte oder erlangte die Bürgerschaft einen Einfluß, der stark genug war, wider den Willen des Capitels die Bildung einer evangelischen Domgemeine herbeizuführen, zumal da die Landesherrschaft dieß begünstigte. Der erste, welcher zu Schleswig als Reformator auftrat, war ein ehemaliger Mönch, Namens Friedrich. Mag auch immerhin das Bild, welches Cypräus von diesem Manne entwirft *) mit zu schwarzen Farben ausgemalt seyn, wozu diesen Schriftsteller sein Verdruß über die Reformation leicht verleiten konnte, so ist doch nicht zu verkennen, daß Friedrich keinesweges der Mann war, um für die Dauer etwas Ersprießliches zu wirken. Was er bewirkte, war hauptsächlich eine Aufregung des großen Haufens. Von diesem beschützt, predigte und polterte er in dem zur Parochialkirche bestimmten Theile des Doms, während im obern Chor die Canonici ihre horas hielten. Er ließ es so sehr an der gehörigen Besonnenheit ermangeln, daß er sogar dem Pfarrherrn, Marquard Bülow, dem Sohne eines Schleswiger Bürgermeisters, öffentlich in der Kirche widersprach, der sonst der Reformation nicht abgeneigt war und sogar nachmals lutherischer Diaconus an der Domkirche gewesen seyn soll. Seitdem durfte Friedrich nicht mehr die Kanzel betreten. Nicht weniger versahe er es dadurch, daß er über die Macht der Landesobrigkeit in geistlichen Dingen mißfällige Aeußerungen sich erlaubte, und den Königl. Kanzler persönlich beleidigte. Dieß alles führte seine Entfernung herbei. Wirklich bestallter Pastor am Dom ist er nicht gewesen, er soll indessen noch ein halbes Jahr lang Gehülfe des

*) Cypraei Annales Episc. Slesv. p. 417 ff.

ersten wirklichen evangelischen Dompastors geblieben seyn. Dieser erste evangelische Pastor war Marquard Schuldorp. Diesen ließ König Friedrich I. von Wittenberg kommen, präsentirte ihn der Gemeine, und nach einer gehaltenen Probepredigt über Röm I., 16 ward er vom Rath und der Bürgerschaft einhellig zum Pastoren angenommen, 1527. Auf die ehemaligen Gerechtsame des Domcapitels bei der Besetzung der Stelle eines Kirchherrn am Dom *) wurde keine Rücksicht genommen; und es ist begreiflich, daß das Capitel unter diesen Umständen nicht geneigt seyn konnte, etwas zur Besoldung des evangelischen Pastors herzugeben. Dafür mußte nun anderweitig gesorgt werden, und der Rath bewilligte eine Abgabe von 4 ß von jedem Hause und 2 ß von jeder Bude. Mehr war nicht aufzubringen bis etwa einige Vicarien vacant werden möchten. Das erlebte Marquard Schuldorp aber nicht. Er starb, nach treuer Amtsführung bereits 1529 den 12ten August, an einer damals grassirenden Seuche. Sein Nachfolger ward Reinhold Westerholt, ein tüchtiger und redlicher Mann, der sich in dem Kampfe gegen die katholischen Domherren wohl zu behaupten wußte. Zu seiner Zeit konnte an eine Verbesserung des Pastorats gedacht werden, da nach und nach einige Pfründen vacant wurden, die er erhielt. So wurden der Domgemeine die Kirchen auf dem Holm und die zum heil. Geiste incorporirt, und über dieß erhielt er die Vicarie S. Andreä mit den dazu gehörigen Lansten**) auch noch späterhin nach Absterben des Domherrn Ketillus Nicolai, dessen

---

*) Capitulum Slesv. habet jus conferendi chorum parochialem B. Laurentii in eccl. Slesvicensi, heißt es in einem Capitelsregister vom Jahr 1466.

**) Siehe den Königl. Belehnungsbrief darüber d. d. 1531 dom. Trinitatis in Noodts Beiträgen II. p. 231—234.

Canonicat (jedoch nur pro persona). Endlich ward die Vicaria S. Petri der Bedienung des Dompastors beigelegt. Zu seiner Zeit ward auch ein Diaconus am Dom angestellt und 1539 eine Vicarie am Dom vom König zur Besoldung eines evangelischen Capellans dem Magistrate geschenkt.

War nun in soweit in Schleswig und in der Domkirche selbst die Reformation zu Stande gekommen, und dadurch Bischof und Capitel eingeschränkt worden, so war nicht weniger in der Diöcese ihr Einfluß und Ansehen durch die sich immer weiter verbreitende Reformation gesunken. Der Bischof Gottschalk von Ahlefeldt verhielt sich passiv, und von Ausübung seiner bischöflichen Functionen konnte bald eben so wenig, als von der geistlichen Jurisdiction der Domherren, welche bisher Propsteien bekleidet hatten, die Rede seyn, zumal seitdem 1527 durch Herzog Christian eine allgemeine Visitation war veranstaltet worden. 1528 war im Amte Hadersleben die Reformation schon so weit fortgeschritten, daß sämmtliche Prediger daselbst konnten für die neue Lehre und Einrichtung in Eid genommen werden, auch dort schon ein evangelischer Propst angestellt war. Von dieser Zeit an erscheinen fast überall die Amtmänner bei Aufnahme der Kirchenrechnungen und die geistliche Aufsicht führten von den Städten aus einige Pastoren, die sich durch besondere Tüchtigkeit dazu eigneten. So hat schon 1538 der Pastor am Dom Reinhold Westerholt in Satrup ex mandato Regiae majestatis visitirt, und im Flensburgischen und Bredstedtischen hat der Pastor zu S. Nicolai in Flensburg Gerhard Slewarth 1539 die Kirchenrechnungen für die Jahre 1537 und 38 aufgenommen. Herrmann Tast, Pastor zu Husum, visitirte im Husumschen, in Eiderstedt und Nordstrand 1539. — 1540 erhielten Slewarth und Westerholt, Donnerstags nach Ostern ihre Bestallungen als Superintendenten, je-

ner für die Aemter Flensburg und Tondern,*) dieser für das Gottorfische. Slewarth, Tast und Westerholt haben, nebst den Haderslebenschen Geistlichen Johannes Slavus, (der Propst war), Antonius Keiser und Georg Winter, bereits 1537, die Dänische Kirchen-Ordinanz unterschrieben, woraus zu schließen seyn möchte, daß diesen Männern schon 1537 die geistliche Aufsicht im Herzogthum Schleswig anvertraut gewesen sey, weil sie allein zur Unterschrift der Kirchen-Ordnung gefordert worden. Es war also um diese Zeit das Herzogthum Schleswig hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht in vier Districte oder Superintendenturen vertheilt, welches um so nöthiger war, da in den ersten Zeiten der Reformation viele Kirchengüter abhänden gekommen waren, worüber mehrfach bitter geklagt wird. Viele hatten versucht im Trüben zu fischen. Von dieser Zeit an aber hatte es mit der vormaligen geistlichen Inspection des Bischofs und Domcapitels gänzlich ein Ende genommen; es möchte denn etwa seyn, daß sie eine Art Aufsicht über die ihnen eigenthümlich zugehörigen Kirchen behalten hätten, wovon sich jedoch nichts ausdrücklich erwähnt findet, so wenig, als wie es mit der Inspection über die adlichen Kirchen beschaffen gewesen.

Im Domcapitel selbst aber mußte nach und nach die Oppositionspartei gegen die Reformation schwächer werden, so wie allmälig die alten katholischen Canonici ausstarben, zum Theil auch wohl einige derselben sich der neuen Ordnung der Dinge fügten, wie bereits oben von dem Archidiaconus Heinrich Pogwisch bemerkt ist. Die erledigten Stellen wurden nun theils mit Evangelischen besetzt, theils blieben sie auch wohl erledigt, da

*) Abgedruckt bei Lackmann, Einleitung zur Schlesw. Holst. Historie. 1 Theil. S. 403—407 und in Muhlii Dissert. hist. theol. p. 162 ff.

man ohne Zweifel schon bei Zeiten auf die Reduction des Personals und auf eine neue Einrichtung des Domcapitels, das in seinem jetzigen Zustande ein gänzlich überflüssiges Institut geworden war, wird bedacht gewesen seyn. Diese neue Einrichtung erfolgte denn nun 1541 oder 1542.

§. 3.

Neue Organisation des Capitels.

Nach dem 1541 den 25sten Januar erfolgten Tode des letzten katholischen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt trat der Zeitpunkt ein, wo eine völlige Reformation des Bisthums und des Domcapitels zu Schleswig konnte vorgenommen werden. Man hielt sich in dieser Sache an die auf Luthers Rath und mit seiner Genehmigung bereits in der dänischen Kirchenordnung getroffenen Vorschriften, und in Gemäßheit derselben kam eine Vereinbarung zwischen König Christian III. und dem Domcapitel zu Stande, die vermuthlich schon 1541 bei der bevorstehenden Bischofswahl getroffen ward, auf allen Fall v o r Annahme der Kirchenordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542, in welche sie mit aufgenommen ist. (Die Hauptpunkte derselben finden sich auch bei Lackmann Einleitung I, S. 409–415).

Die neue Einrichtung des Schleswiger Domcapitels war darnach im Wesentlichen folgende:

An der Spitze des Capitels sollte der Bischof stehen. Mit Genehmigung der Landesherrschaft sollte dazu ein gelehrter und tüchtiger Mann von dem Capitel unter Zuziehung der Pastoren zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum erwählt werden. Daß die Pastoren aus diesen vier Städten genannt werden, hat darin seinen Grund, weil an diesen vier Orten, wie im vorigen

§. bemerkt ist, der Sitz der vier Superintendenturen war, unter welche die geistliche Aufsicht über die Kirchen des Herzogthums war vertheilt worden. Es sind also die damaligen Pröpste zu verstehen.*) Der Bischof sollte visitiren, ordiniren, predigen, wenigstens zweimal wöchentlich die heilige Schrift im Lectorium exponiren, und über das Consistorium die allgemeine Aufsicht haben. Zum ersten evangelischen Bischof ward denn nun Tilemann von Hussen, Doctor der Theologie, erwählt, von Bugenhagen (der diese ihm angetragene Bischofsstelle zu Schleswig ausgeschlagen hatte) geweiht, und er hat diesem Amte in Gemäßheit der Kirchenordnung mit vieler Treue vorgestanden.

Was die Canonici selbst betrifft, so ward theils ihre Anzahl vermindert, theils über ihre Obliegenheiten und Pflichten eine genaue Bestimmung getroffen. Es ward ausdrücklich bemerkt, daß die Canonicate hinfort keine bloßen beneficia, sondern officia seyn sollten. Darum sollten nach Abgang der damaligen Domherren nur solche in das Capitel aufgenommen werden, die tüchtig wären ihren Amtsverrichtungen vorzustehen. Unter den acht Domherren (denn nur aus so vielen sollte das Capitel bestehen) ward einer zum Lector ordinarius bestimmt,

*) Dieß erhellt auch aus dem Ausdruck in der erwähnten Vereinbarung: „So hebben wy vns mit den personen des Capitels tho Schlesewick alse N. vnde N. Van wegen eins Bisschops edder Superintendenten, so dorch se vnde ander Superintendenten vnser Hertoge vnde Förstendöme Schlesewick, Holsten, alse N. vnde N., mit vnserm vorweten, rade vnde Consente, gewelet schal werden, voreiniget vnde vordragen. — Wenn es heißt: „se vnde ander Superintendenten,“ so erklärt sich dieser Ausdruck daher, daß einer der vier Special-Superintendenten, nemlich Reinholt Westerholt, zugleich Mitglied des Capitels war.

der zweimal wöchentlich exegetische Vorlesungen halten, und wenn der Bischof auf Visitionen, statt seiner, predigen sollte. Vier der Domherren wurden zum Consistorio verordnet. Unter diesen sollten zwei die eigentliche Entscheidung in Ehesachen haben, der jüngere von diesen zugleich Notarius seyn, und den Bischof auf seinen Visitationsreisen begleiten. Die beiden andern wurden zu Beisitzern des Consistoriums bestimmt, und hatten zugleich die Verpflichtung als Provisores Capituli, das Rechnungs- und Bauwesen zu besorgen, traten also in die Stelle des Thesaurarius und Structuarius. Diese Consistorial-Aemter sollten zugleich als Versorgung für wohlverdiente, erfahrne Prediger dienen, die, wenn sie Alters- oder Schwachheitshalber ihren Pfarren vorzustehen nicht mehr im Stande wären, doch hier durch ihre Erfahrung nützen könnten. Die noch übrigen drei Canonici hatten als Ludimagister, Subrector und Cantor Schulämter zu bekleiden. Ihnen wurden noch vier Lehrer oder Schulgesellen zugeordnet, so daß die aus 5 Klassen bestehende Schule im Ganzen sieben Lehrer erhalten sollte. — Es konnte aber diese Einrichtung mit der Schule noch nicht sogleich zu Stande kommen, und es verzog sich geraume Zeit, ehe das Gymnasium zu Schleswig wirklich errichtet ward. Als Lector ward indessen 1542 1. Nov. M. Cäso Eminga, aus Gröningen gebürtig, von Wittenberg berufen, wie denn auch der Bischof Tilemann von Hussen selbst fleißig gelesen hat. Uebrigens gingen die Domherren noch immer zu Chor und hielten ihre horas, wie auch in den Dänischen Stiftern noch lange geschehen ist.*) Horae quoque Cano-

---

*) Vermuthlich zielt darauf Helduader, der darin etwas besonderes findet, wenn er in seiner Silva chronologica I. p. 60 schreibt: „Man hat zu Schleßwig einen besonderen und stetswerenden Fleiß angewandt damit der Gottes-

nicae in summo templo Slesvici mane et post meridiem Lectionibus ac canticis Latinis à Magistris et pueris e Schola adhuc celebrantur, schreibt Joh. Adolph Cypräus noch 1634.

Unter den Domherrn sollten zwei Prälaten seyn, der Archidiaconus und der Cantor, und diese sollten die dazu gelegten Einkünfte und Lansten behalten.

Sonst wurden dem Domcapitel alle Güter, Lansten, Einkünfte und Immunitäten gelassen und bestätigt, nur die hohe Jagd behielt die Landesherrschaft sich vor. Die bischöflichen und die Capitelsgüter wurden, da nun das Verhältniß des Bischofs ein anderes als vorher war, als gemeinsames Stifts-Gut betrachtet; daher sollten Bischof und Capitel einen vom Adel als Amtmann oder Vogt auf das Schloß Schwabstedt setzen, und aus den Hebungen ward dem Bischof ein Fixum von 900 ℔ zugesichert. Der Ueberschuß sollte zum Besten der Schule verwendet werden.

So hatte nun das Domcapitel eine zeitgemäße Organisation erhalten, und war aus einem nutzlosen Insti-

---

dienst immer für und für möchte gehalten und getrieben werden. Wie man denn in der Thumbkirche vnterschiedliche Chor gehalten, als der oberste, der vnterste und der Engelische Chor. Wenn nun die Thumbherren einen Psalmum, Hymnum, Responsorium, Introitum oder Kyrie gesungen, so hat Chorus Angelicus oder Engel-Chor, darauf diejenigen Knaben vnnd Discantisten verordnet und da itzunder daß Vhrwerk stehet, angefangen mit heller Stimme vnd herzlicher Andacht fein langsam das Glorie zu singen. Bald darauff hat denn auch das dritte Chor ihren lieblichen resonans geben müssen auff der Orgel vnd solches alles ist fein distincte vnterschiedlich vnd langsam mit hertzlicher vnnd lebendiger Andacht vnd einem rechten Christl. Ernst gehalten worden. Wie denn auch die Thumbherren selbst täglich ihre horas canonicas mit allem Fleiß gehalten vnd also Gott gedienet haben.

tut ein sehr bedeutsames und nützliches geworden. Die ganze Anordnung war sehr verständig und aus einem höchst ehrenwerthen und frommen Sinn und Geiste hervorgegangen, der sich selbst in der Abfassung der Bestimmungen der Kirchenordnung kund giebt, und wohlthuend den Leser dieses unsers kirchlichen Grundgesetzes anspricht. Aber leider dessen war diese Einrichtung von kurzer Dauer. Nach zwei Jahren begab sich die in so vielen Beziehungen verderbliche Landestheilung. Durch sie verlor das Domcapitel ganz seine Bestimmung und mußte im Laufe der Zeiten seinen Untergang finden.

§. 4.

Landestheilung 1544. Daraus hervorgegangene Veränderungen mit dem Bisthum und Capitel.

Am 9ten August 1544 kam die Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen König Christian III. und seinen Brüdern Johann und Adolph zu Stande. Der vierte dieser Gebrüder, Friedrich, erhielt keinen Landestheil, sondern sollte durch geistliche Pfründen versorgt werden. Er ward Coadjutor zu Bremen und Hildesheim, und um seine Versorgung vollständig zu machen, mußte auch Bischof Tilemann von Hussen zu Schleswig ihn zum Coadjutor annehmen, 1549.

Hieraus gingen nun bedeutende Veränderungen für das Bisthum und Capitel zu Schleswig hervor.

Was zuerst die dem Prinzen Friedrich solchergestalt eröffnete Aussicht auf das Bisthum Schleswig betrifft, so konnte dabei natürlich nicht die Absicht seyn, ihm die Generalsuperintendentur — (denn dieß war ja nach dem Sinn der Kirchenordnung die Bischofswürde des Tile-

mann von Hussen) zuzuwenden, sondern vielmehr ihn in den Genuß der Einkünfte der vormaligen bischöflichen Güter, nemlich des Schlosses und Amtes Schwabstedt und der dazu gehörigen Vogteien Rödemis, Treya, Borlum, Füsing, Düppel, Kolstrup und Stavensbüll zu setzen. Von dem Officium eines Bischofs, als General-Superintendenten und Präses des Consistorii, konnte überhaupt nicht mehr die Rede seyn, da jeder Landesherr in seinem Antheil nun als summus Episcopus sich betrachtete, und durch seine General-Pröpste und Pröpste die bischöflichen Functionen ausüben ließ. In wieweit Tilemann von Hussen nach der Landestheilung bis zu seinem 1551 den 14ten May erfolgten Tode die bischöflichen Verrichtungen gehabt, darüber findet sich nichts; es ist indessen wahrscheinlich, daß dieselben ihm gleich von der Landestheilung an entzogen worden. Er scheint sich vornemlich des Predigens in der Domkirche und der exegetischen Vorlesungen angenommen zu haben, wie er denn auch, als er mit Auslegung des Psalters beschäfftigt war, vom Tode überfallen wurde.

Darauf ward Prinz Friedrich 1551 vom Capitel in Besitz des Schlosses Schwabstedt gesetzt, und seitdem stand das Capitel mit dem Bischof und den nun völlig von den Capitelsgütern wiederum abgesonderten bischöflichen Besitzungen in keinem weiteren Verhältniß, als daß es zur Wahl eines neuen Bischofs der Genehmigung des Capitels bedurfte, und dasselbe sede vacante das Schloß Schwabstedt mit Zubehör in Obacht nahm. Die Streitigkeiten wegen dieses Bisthums sowohl mit dem deutschen Reiche (1557—1587), welches Schleswig mit zur Steuer ziehen wollte, als mit der Krone Dänemark, über die Frage: ob das Stift zur Krone oder zum Herzogthume gehöre, können daher hier übergangen werden, und es wird genug seyn, kurz folgendes zu bemerken: Der Bischof, Prinz Friedrich, starb 1556 den 27sten

October, nachdem er kurz zuvor seinen Bruder, den regierenden Herzog Adolph zu Gottorf, zum Coadjutor angenommen hatte, wozu das Capitel nach einem desfalls von dem nunmehr postulirten Bischof Adolph ausgestellten Revers*), in welchem dem Capitel bedeutende Freiheiten zugestanden wurden, seine Zustimmung gab. Königlicher Seits aber wurde dagegen protestirt, und erst 1563 gab König Friedrich II. seine Zustimmung zur Wahl des Herzogs Adolph. Dieser letztere hatte bereits 1556 in einem Schreiben an seinen Bruder Johann zu Hadersleben erklärt, daß er sich gänzlich der Ausübung der bischöflichen Rechte in dessen Landesantheil begebe. Mit dem Capitel gerieth Herzog Adolph auf Anstiften seines Kanzlers Tratziger in üble Streitigkeiten, ließ den vormals ausgestellten Revers vernichten, einige der Mitglieder auf Schwabstedt gefangen setzen, und einen neuen Vergleich ausfertigen, worin das Capitel auf einen großen Theil seiner Vorrechte verzichten mußte.**) Er brachte es auch dahin, daß sein ältester Sohn Friedrich 1569 zum Nachfolger im Bisthum postulirt ward;***) allein nach seinem, Herzog Adolphs, Tode 1586, zog König Friedrich II., die Bischöflich-Schleswigschen Besitzungen mit Genehmigung des Domcapitels ein. Dem Amtmann zu Schwabstedt Otto von Qualen ward vom Capitel das Schloß Schwabstedt abgefordert, und dasselbe dem Könige übergeben. Claus v. Ahlefeldt zu Gelting ward zum Amtmann bestallt. Ungeachtet der Protestationen der Gottorfischen Herzöge blieb das Bis-

*) Dessen Inhalt ist bei Lackmann, Einleitung I. S. 472–474 angeführt. Vergleiche auch die Urkunden bei Westphal. tom. IV. p. 3171 — 3173.

**) Lackmann l. c. S. 559 — 560.

***) Siehe die Urkunde. Westphal. mon. ined. tom. IV. p. 3173 — 3175.

thum nun 72 Jahr in den Händen des Königlichen Hauses. König Christian IV. belehnte 1602 seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Ulrich, mit dem Bisthum Schleswig, nach dessen Tode 1624 es wieder an die Krone zurückfiel. 1658 im Rothschilder Frieden mußte der König dem Herzoge das Amt Schwabstedt nebst der Hälfte der Domcapitels-Besitzungen abtreten. Von einem Schleswiger Bischofe war seit 1624 nicht mehr die Rede.

Nicht weniger als auf das Bisthum hatte auch auf das Capitel die Landestheilung einen bedeutenden Einfluß. Dieß ganze Institut war nach seiner neuen Organisation für das ungetheilte Land berechnet. Es sollte eines Theils Landes-Consistorium seyn, andern Theils einer Bildungsanstalt für die Jugend des Landes seine Thätigkeit zuwenden. Das beabsichtigte Gymnasium aber war noch nicht eingerichtet, als die Landestheilung Statt fand, und ward erst später einseitig von den Gottorfischen Herzögen zur Wirklichkeit gebracht, (wobei denn freilich auch einige Mitglieder des Domcapitels als Lehrer angestellt wurden) während Herzog Johann um dieselbe Zeit in seinem Antheil der Herzogthümer ein ähnliches Gymnasium zu Bordesholm gründete, und im Königlichen Antheil zu Flensburg eine Schule oder sogenanntes gymnasium trilingue entstand. Da ferner nach der Landestheilung jeder Herr in seinem Antheil geistliche Aufseher bestellte, so konnte auch das Capitel nicht mehr Landes-Consistorium bleiben, nemlich nicht für den Königlichen und Haderslebenschen Antheil des Herzogthums Schleswig (wiewohl hier die Einrichtung besonderer Consistorien noch sehr im Dunkeln liegt.) Nur für den Gottorfischen Landestheil blieb das Capitel Consistorium bis 1595.

Die Verhältnisse des Domcapitels waren nun dadurch ganz eigenthümlicher Art geworden. Als zu dem Prälatenstande gehörig war es der gemeinschaftlichen Re-

gierung unterworfen, ohne doch sonst mit dem Könige und mit Herzog Johann zu Hadersleben in Verbindung zu stehen; auf der andern Seite war es dem Gottorfer Hofe nahe, übte wenigstens als Consistorium auf den Gottorfer Antheil des Herzogthums einen Einfluß aus; und da nun gar der regierende Herzog Bischof wurde, so war es allerdings eine schwierige Sache für die Domherren, sich in einer selbstständigen Stellung dem Gottorfer Hofe gegenüber zu behaupten, zumal wenn von dort aus das Collegium der Domherren mehr und mehr als ein herzogliches Consistorium betrachtet wurde, es wirklich schwer war, den Herzog und Bischof zu trennen, und überall der Begriff der bischöflichen Würde ein sehr unbestimmter geworden war. In dieser Unklarheit der Verhältnisse ist wohl der eigentliche Grund der bereits angedeuteten Mißhelligkeiten zwischen Herzog Adolph und dem Capitel zu suchen, wenn gleich die Einzelheiten des Streits nicht hinlänglich bekannt sind. Seit 1558 war D. Adam Tratziger Kanzler des Herzogs und dieser Mann soll besonders darauf bedacht gewesen seyn, das Ansehen des Capitels zu beeinträchtigen. Ihm wird zur Last gelegt, den Herzog zu manchen Schritten gegen die Domherrn bewogen zu haben, die wohl allerdings nicht recht mit dem vom Herzoge bei seiner Erwählung zum Coadjutor und Successor im Bisthum dem Capitel ausgestellten Reverse harmonirten. Es war in diesem Reverse unter andern dem Capitel die freie Wahl eines Superintendenten zugestanden und bestimmt, daß die Propsteien in Eiderstedt, Stapelholm und Angeln einem von den Mitgliedern des Capitels übertragen werden sollten. Nun aber hatte bereits 1557 d. 2ten April der Herzog seinem Hofprediger Volquard Jonä und einem Paar anderer Geistlichen eine allgemeine Visitation seiner Kirchen aufgetragen, und dieß schien den Capitelsherren ein Eingriff in die ihnen zugestandenen Gerechtsame zu seyn,

daher sich ihr Widerwille besonders gegen den gedachten Volquard Jonä wandte. Man sieht dieß aus einigen Briefen desselben vom Jahr 1559 an seinen Freund Johannes Pistorius, Pastor zu Tetenbüll, die in Muhlii Dissert. hist. theol. p. 178–182 stehen. Er beschwert sich besonders über drei der Domherren, die ihm feind wären, nemlich den Lector M. Cäso Eminga, den Archidiaconus Hieronymus Kupferschmidt oder Cypräus, und Conrad Hochgreve. Diese verleideten ihm das Leben so sehr, daß er sich vom Hofe hinwegsehnte. Doch gesteht er, daß einige der Domherren ihm gewogen wären. (Die übrigen Canonici waren damals der alte Senior Bertram Schriver, Hermann Hessus, Herrmann Rodenburg, der Doct. med. Johannes Carnarius, und der nichtresidirende M. Johannes Aurifaber, Professor zu Kopenhagen.) Daß es übrigens in diesem Streite eben nicht sanft herging, sieht man aus manchen Ausdrücken des Hofpredigers, der auch bemerkt, daß die drei ihm feindseligen Canonici es nicht minder mit den Dompredigern, dem Rath und den Bürgern verdorben hätten.*)

*) Pastor hic, Sacellanus et Vicarii Sleswicenses etiam conquesti sunt Principi de iniuria Canonicorum trium et est excitata gravissima tragoedia. Senatus populusque Sleswicensis diris Canonicos devovent ipsisque omnia mala minantur. Sacellanus hactenus non habuit certam aliquam habitationem; eam nunc nactus est opera Senatus et Vicariorum. Sed conventionem, quae inter Senatum et Vicarios facta est, etsi a nemine pio reprehendi potest, Canonici ferre non possunt. Cum debebant Principi respondere, dixit Lector ad ministrum Principis de D. Pastore, Sacellano et reliquis: „De Papen weren werdt dath men se thor Stadt henuth stupede.“ Vide impudentiam hominis, qui magis dignus est ut flagellis et virgis caedatur. Tales sunt, qui eleemosynis Ecclesiae victitant et abligariunt. Puniat Deus istos Epicuri de grege porcos. —

— Volquard Jonä zog als Pastor nach Garding und 1562 ward D. Paul von Eitzen als Oberhofprediger und Generalsuperintendent nach Gottorf berufen, womit das Capitel natürlich sehr unzufrieden war, zumal da der Herzog ihm ein Canonicat beilegte. Die Absicht bei seiner Anstellung war, daß er die Vices Episcopi als geistliches Oberhaupt vertreten sollte, in der Weise wie Tilemann v. Hussen der Kirchenordnung gemäß Bischof gewesen war, nur daß seine Inspection sich nicht weiter als über den Gottorfischen Antheil erstrecken konnte, und der Herzog die Bischöflichen Güter behielt, wohingegen dem Generalsuperintendenten, wie vormals Tilemann v. Hussen, ein Fixum von 900 ℔ zugesichert wurde. So ist es zu verstehen, wenn berichtet wird Herzog Adolph habe Paul von Eitzen zu seinem Suffraganeo oder Weih-Bischof bestellt; denn allerdings war hier ein anderes Verhältniß als wenn etwa Herzog Johann zu Hadersleben einen General-Propsten anstellte, oder der König einen solchen angestellt hätte, wozu sie als summi Episcopi in ihren Landestheilen Macht hatten, während für den Gottorfer Antheil immer noch auf die durch den Revers von 1556 anerkannten Gerechtsame des Domcapitels Rücksicht zu nehmen war. Daher mußte auch Paul von Eitzen dem Capitel einen Eid leisten, der bei Muhlius l. c. p. 183. abgedruckt ist, wodurch er sich namentlich verpflichtete dem Capitel treu zu seyn, dessen Freiheiten aufrecht zu erhalten und auf das Consistorium Acht zu haben. Ehe es aber dahin kam, daß das Capitel den neuen Superintendenten anerkannte, waren die Mißhelligkeiten zwischen dem Herzog und Capitel aufs Höchste gestiegen, zumal da noch ein neuer Streitpunct hinzugekommen war, nemlich die von dem Herzoge unter v. Eitzens Leitung beabsichtigte Errichtung des schon in der Kirchenordnung projectirten Gymnasiums oder Pädagogiums zu Schleswig. Es wird dabei die Anforde-

rung von Seiten des Herzogs geschehen seyn, daß die Canonici Lehrerstellen am Gymnasium bekleiden sollten, und dieß mag ihnen wohl nicht recht nach ihrem Sinne gewesen seyn; genug, es kam dahin, daß einige der Domherren verhaftet wurden, der Herzog den Revers vernichten ließ und am Ende seinen Willen durchsetzte. Das Capitel mußte nun in harte Bedingungen willigen, nemlich den Herzog für sein Haupt anerkennen, auf die Propsteien Verzicht leisten, den neuen Superintendenten und die Anordnung des Gymnasii annehmen, sich der herzoglichen Consistorial-Ordnung unterwerfen, versprechen ohne Bewilligung des Herzogs keinen Canonicus zu erwählen, und von jedem Pfluge Landes 4 Rthlr. jährlicher Contribution erlegen, auch gestatten, daß die Capitelsunterthanen auf Verlangen des Herzogs Frohndienste leisteten. Der Lector Cäso Eminga und die andern, gefangen gewesenen Domherren mußten eine Urpheide und schriftliche Abbitte ausstellen, die übrigen Domherrn sich für sie verbürgen, und auf Befehl des Herzogs mußten alle in dieser Sache betheiligt gewesenen Personen sich mit einander aussöhnen. Diese Aussöhnung geschah den 30sten Sept. 1565, wo denn unter andern auch der Pastor am Dom, M. Johannes Lucht dem Hofprediger Volquard Jonä, wegen einer von ihm ein Jahr zuvor in der Kirche empfangenen Ohrfeige, mußte Verzeihung angedeihen lassen.

Seitdem ging nun alles nach des Herzogs Willen. Das Gymnasium ward 1567 eingerichtet. Der Superintendent Paul von Eitzen übernahm selbst eine Professur am Gymnasium; ein gleiches mußten der Lector Cäso Eminga, und Paul Cypräus, Doctor der Rechte thun; Hieronymus Cypräus ward Rector, Conrad Hochgreve Conrector. Im Rectorat folgten nachmals M. Hildebrand Eminga, Cäso's Sohn, und M. Michael Stanhuffius, die auch beide Canonici waren. Nach des

zuletzt genannten Rectors Tode 1608 ging das Gymnasium, mit dem es überall keinen rechten Fortgang hatte haben wollen, gänzlich ein. Einstweilen waren auch schon zu Herzog Adolphs Zeiten in das Domcapitel einige Mitglieder aufgenommen worden, die weder an der Schule noch im Consistorio von Nutzen seyn konnten, z. B. 1564 der damals erst siebenjährige Sohn des Statthalters, Friedrich von Ranzau, dem sogar nach des bisherigen Archidiaconus Hieronymus Cypräus Tode 1573, das Archidiaconat übertragen ward, welches bis zu dessen in Frankreich 1587 erfolgtem Ableben für ihn M. Erasmus Heitmann als Vice-Archidiaconus verwaltete; ferner 1569 der erst 1568 geborne Prinz des Herzogs Adolph, Friedrich, welcher nun bald auch zum Nachfolger postulirt ward, worauf dessen Canonicat der jüngere Paul von Eitzen, des Generalsuperintendenten Sohn erhielt, wogegen freilich einige Mitglieder protestirten, weil er Vater und Schwiegervater im Collegio habe; endlich mehre fürstliche Hofbediente. Dadurch nun kam man immer mehr dahin, die Canonicate als bloße Pfründen zu betrachten, wie sie denn auch im folgenden Jahrhundert wirklich nur solche wurden. Als 1586 nach Herzog Adolphs Tode der König das Bisthum einzog, war das Personal des Capitels dieses:

1. Friedrich Ranzau, Archidiaconus. Für ihn als Vice-Archidiaconus M. Erasmus Heitmann, der als Königl. Diener bereits 1564 von Friedrich II. und Herzog Johann recommandirt und angenommen war, auch Archidiaconus zu Ripen. Das Amt eines Thesaurarius hatte der herzogliche Kanzler Adam Traziger seit 1573 bekleidet, da er aber kein Canonicus war, solches an Heitmann abgetreten.

Derselbe Friedrich Ranzau hatte noch ein Canonicat neben dem Archidiaconat, welches der Rector M. Hilde-

brand Eminga für ihn verwaltete und seit 1582 die Expectanz darauf hatte. [† 1599.]

2. M. Michael Stanhuffius, auch an der Schule angestellt; Cantor. [† 1608.]

3. Paul Kupferschmidt oder Cypräus l. V. D. [† 1609.]

4. M. Bartholomäus Embs, herzoglicher Hofprediger, war Lector capituli. [† 1587.]

5. Berend Soltaw, fürstlicher Kammermeister. [† 1613.]

6. Johann Kulman, fürstl. Kammersecretair. Notarius Capituli. [fiel 1598 in Ungnade und ward landflüchtig.]

7. D. Paul von Eitzen, Generalsuperintendent.

8. Dessen Sohn, der jüngere Paul von Eitzen. [† 1617.]

§. 5.

Das Domcapitel nach Einziehung des Bisthums. Aufhebung des Capitels.

Nach dem am 1sten October 1586 erfolgten Tode des Herzogs Adolph, zog, wie bereits bemerkt, der König das Bisthum ein, ohne auf die, dem jetzt in der Regierung der Gottorfischen Lande folgenden Sohne Adolphs, Friedrich, vormals zugesicherte Succession im Bisthum, Rücksicht zu nehmen. Die Einziehung des Bisthums geschah mit gutem Willen des Capitels, welches die vom Gottorfer Hofe erlittenen Beschränkungen ungerne ertrug. Die Herzöge Friedrich und Philipp lebten zu kurz, um etwas gegen den Königlichen Hof auszurichten, wo man sich wegen Einziehung des Bisthums darauf berief, daß das Bisthum ein Lehn der Dänischen Krone sey, und daß überdieß der Kirchenordnung hin-

sichtlich des Bisthums nicht sey nachgelebt worden. Zwischen Herzog Johann Adolph und dem Könige Christian IV. kam es endlich zu einem Vergleich, wornach letzterer das Bisthum allein behalten sollte, die geistliche Jurisdiction aber solle jeder Landesherr in seinem Antheil durch seine eignen Pröpste ausüben, durch sie visitiren, ordiniren, indroduciren lassen. Das Capitel hörte nun auch auf, wie bisher, Consistorium für den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig zu seyn. Unterm 6ten Juny 1595 übertrug Herzog Johann Adolph die Entscheidung der Ehesachen, welche bisher an das Domcapitel verwiesen worden, seinem General-Propsten M. Jacob Fabricius, der 1593 dem alten Paul von Eitzen adjungirt war, und dem Pastor am Dom M. Martin Pleccius.*) Somit hörten denn alle Functionen des Schleswiger Domcapitels auf. Die Domherrnstellen wurden von nun an bloße Pfründen, die, wohl meistentheils unter Königlichem Einflusse, weltlichen Personen zufielen. Der ebengedachte Pastor am Dom, M. Pleccius hatte auch noch ein Canonicat, ist aber der letzte Geistliche gewesen, der in das Capitel aufgenommen worden. Nach dieser Zeit finden sich als Canonici vorzüglich Königliche (doch auch einige fürstliche) Beamte, Räthe und Amtmänner. (Siehe die Beilage XXIX. in Schröders Beschreibung von Schleswig, wo viele Mitglieder des Capitels namhaft gemacht sind.) Nur als Corporation, die zu den Landständen gehörte, und über die Domkirche in Schleswig, so wie über zahlreiche Unterthanen bedeutende Gerechtsame auszuüben hatte, behielt das Capitel noch immer fort eine nicht unwichtige Stellung im Herzogthum. Diese Gerechtsame des Ca-

*) Siehe das Rescript in Lackmann's Einleitung. T. II. S. 101. 102.

pitels wurden vornemlich durch den ersten Prälaten des-selben, den Archidiaconus, ausgeübt; daher möge hier das Verzeichniß der Männer stehen, welche diese Würde von der Reformation an bis zur Aufhebung des Capitels bekleidet haben.

1. Heinrich Pogwisch. † 1555 den 22sten November.

2. Hieronymus Cypräus oder Kupferschmidt. † 1573. May 8.

3. Friedrich Ranzau, † 1587 für ihn als Vice-Archidiaconus wie oben bemerkt M. Erasmus Heitmann 1574 den 8. März vom Capitel angenommen.

4. M. Erasmus Heitmann; ward wirklicher Archidiaconus 1587. † 1603. Apr. 14.

5. D. Georg Schumacher, Dänischer Rath, auch Canonicus zu Rothschild; Archid. zu Schleswig von 1603. † 1607.

6. Christoph Vultejus I. V. D. an Schumachers Stelle von Christian IV. präsentirt 1607. 19. März. † 1607 den 12ten November.

7. Gerhard Ranzau, Statthalter. † 1627.

8. Theodor Bussius, Landkanzler. 1628.

9. Cay v. Ahlefeldt, Amtmann zu Hadersleben und Flensburg, Ritter vom Elephanten ꝛc. Archidiaconus zu Schleswig von 1630. † 1670 den 6ten September.

Ueber die vom Domcapitel abhängigen Kirchen, welche als gemeinschaftliche, weder den fürstlichen noch königlichen Pröpsten untergeordnet waren, so wie über die in dem bischöflichen Amte Schwabstedt hatte der jedesmalige Pastor am Dom die Inspection, und war also gleichsam Propst. So introducirte z. B. der Dompastor 1629 einen Prediger zu Schwabstedt. Ob, als 1636 die gemeinschaftlichen Kirchen der alternirenden Aufsicht

des königlichen und herzoglichen Generalsuperintendenten unterworfen wurden, dieß sich auch auf die Stiftskirchen erstreckt habe, ist nicht klar; in der Domkirche selbst aber ward wenigstens der Königl. Generalsuperintendent Klotz, als er visitiren wollte, von dem Pastor Sledanus nicht zugelassen.

Der Rothschilder Friede führte die Aufhebung des Schleswiger Domcapitels herbei. Am 12ten May 1658 wurde das Amt Schwabstedt und die Hälfte des Domcapitelsamtes dem Herzoge abgetreten. Der König behielt nur vier Präbenden, die er gleich säcularisirte. Der Herzog behielt die Präbenden bei, bis die damit Beliehenen ausstarben. Der letzte Canonicus war der bekannte Johann Hinrich Kielmann von Kielmannseck, der noch bis um 1680 die jura Canonicorum ausgeübt hat, und 1686, nachdem schon 1684 die Sequestration des Herzogthums durch den König eingetreten war, mit Tode abging. So ging denn unbetrauert ein Institut ein, das in seinen ersten Zeiten allerdings von großem Nutzen für die Kirche unsers Landes gewesen war, das nach der Reformation in frommem und verständigem Geiste neu organisirt, von noch größerem Nutzen für unsre Landeskirche hätte seyn können, wenn diese Organisation von längerer Dauer gewesen wäre, das aber von der Herrschaft der materiellen Interessen überwältigt, auch nicht ohne Verschuldung seiner eignen Mitglieder von seiner ihm gegebenen Bestimmung sich immer weiter entfernt hatte, und völlig nutzlos geworden war. Es ist vergangen und vergessen, und nur in den Namen und den Verhältnissen der Domkirche, der Domschule, und der vormaligen Domcapitelsgüter haben sich einige schwache Spuren seines einstigen Daseyns erhalten.

§. 6.

Verhältnisse der Domkirche zum Capitel.

Wie bereits vor der Reformation die Domkirche vom Capitel insoferne abhängig gewesen war, als sie theils dem Gottesdienste, der durch die Canonici und ihre Substitute gehalten wurde, gewidmet war, theils in so weit sie Parochialkirche war, das Capitel das Patronatrecht hatte; so fuhr man auch nachher fort, sie als ein Pertinenz des Domcapitels anzusehen, wenn gleich, wie bei Erzählung der Reformation bemerkt worden ist, die Bürgerschaft und als ihr Haupt der Magistrat, großen Antheil an der Besetzung der Predigerstellen erlangten, um so mehr, da nachdem die übrigen Pfarrkirchen eingegangen waren, der Dom die einzige Stadtkirche blieb.

Was die Besetzung der Predigerstellen betrifft, so ist hinsichtlich des Hauptpastorats nicht bekannt, auf welche Weise die ersten Nachfolger des mehrfach erwähnten Pastors Reinhold Westerholt, nemlich Rudolph von Kattwick, 1555, Rochus N. 1566 und Ewald Thurow 1567 ins Amt gelangt sind. Der darauf folgende Pastor M. Johannes Lucht schreibt selbst*), es hätten ihn (testor Deum propemodum invitum) 1580 Capitel und Magistrat erwählt. Sein Nachfolger M. Martin Plecciuswurde 1593 nach einer auf Trium Regum gehaltenen Probepredigt den 12ten Januar von Capitel und Rath angenommen, und vom König als Episcopo confirmirt. Nach seinem Tode 1605 erhoben sich Streitigkeiten über die Wiederbesetznng des Pastorats. Das Capitel stimmte ohne Vorwissen des Raths und der Gemeine auf M.

*) Noodts Beiträge II. p. 273.

Gerhard Ouw, Pastor zu S. Johannis in Flensburg; der Rath schlug Antonius Warner vor, der das Gnadenjahr verwaltet hatte. Durch Vermittlung königlicher und fürstlicher Commissarien kam es dahin, daß man sich über einen Dritten verglich, und Georgius Rosa ward 1606 den 23sten September von Capitel und Rath vocirt. Ebenso von beiden Theilen 1614 D. Christian Sledanus und vermuthlich auch M. Theodor Riemann 1647 und Benedictus Martini 1667. Nach dessen Tode aber 1685, während des Sequesters, ward der bisherige Archidiaconus M. Joh. Volkmar Rottscher vom Amtmann Knuth, Namens des Königs, als Canonici und von Rath als Compatron zum Pastor berufen. Er starb 1702 den 19. Sept. Der Archidiaconus Paul Stricker hatte bereits die Expectanz auf das Pastorat, welches ihm nun von der Landesherrschaft conferirt wurde; doch erhielt er noch die Vocation vom Magistrat. Strickers Nachfolger Detlev Friedrich Clausinus ward vom Könige einseitig vocirt, vermöge einer fürstlichen Constitution vom Jahre 1701, wornach der Herzog den Magistraten bei den Archidiaconaten und Diaconaten in den Städten das Patronatrecht gelassen, sich selbst aber die Besetzung der Hauptpastorate vorbehalten hatte. So sind denn auch alle folgenden Dompastoren unmittelbar ernannt worden.

Die Diaconen am Dom sind immer erwählt und, so lange das Capitel bestand, von diesem und dem Rath gemeinschaftlich, nachmals in Folge der gedachten fürstlichen Constitution von 1701 vom Rathe allein vocirt worden. Es finden sich während der Königl. Occupation nur einige wenige Beispiele von unmittelbarer Ernennung. Bis 1621 war nur ein Diaconus am Dom. Damals wurde ein zweiter Diaconus als ordentlicher Frühprediger angestellt, und der Nachmittagsprediger erhielt seitdem den Titel Archidiaconus. Die Frühprediger-

stelle ward seit 1806 nicht wieder besetzt, und 1813 völlig eingezogen.

Die Hauptprediger am Dom hatten noch einige besondere Vorrechte, deren auch hier zu erwähnen ist, nemlich:

1) der jedesmalige Hauptprediger hieß und heißt noch Decanus Vicariorum. Als nach der Reformation nach und nach die Vicariate erledigt wurden, wurden dieselben den Kirchen- und Schulbedienten zugelegt, so auch die Lansten und Einkünfte der ehemaligen Vicarien-Gilde oder des Kalandes (Convivium S. Trinitatis). Wie nun die Vicare einen Decan gehabt hatten, der die Einhebung und Vertheilung dieser Einkünfte besorgte, so ward dieß Geschäft in der Folge dem jedesmaligen Pastor an der Domkirche übertragen.*) Damit war eine Art Civil-Jurisdiction über die Vicarienlansten verknüpft, die aufgehört hat.

2) Der Pastor am Dom fungirte vormals als Propst über die zum Stifte und zu den Domcapitelsbesitzungen gehörigen Kirchen mit Einschluß der Domkirche selbst, wie auch bereits angeführt ist. Nach der Theilung der Domcapitelsgüter wurde die Kirche zu Ulsnis im königlichen Antheil dem Consistorio zu Rendsburg untergeordnet, im fürstlichen Antheil bekam der Generalsuperintendent die Inspection über die Kirchen zu Rabenkirchen, Kosel, Haddebye, Schwabstedt u. s. w. Die Domkirche selbst aber wurde fortwährend, obgleich sie bei der Theilung dem fürstlichen Antheil zugelegt worden war, als ein separates corpus (wie ein Msc. sich ausdrückt) angesehen. Daher hat noch z. B. der

---

*) S. in der Beilage II. das Verzeichniß der Legaten- und Vicariengelder bei der Domkirche.

Pastor Stricker 1704 den 21sten September den Diaconus Israel Roodt „nach alter Gewohnheit bei dem niedern Altar“ introducirt. Uebrigens war der gedachte Diaconus vom Generalsuperintenten Muhlius ordinirt. Der Pastor am Dom war damals also wenigstens noch als Propst seiner eignen Kirche anzusehen.

3) Die Dompastoren erhielten sich lange Zeit in dem Zustande der Exemtion von der Aufsicht des Generalsuperintendenten. Als 1636 die Anordnung getroffen war, daß die gemeinschaftlichen Kirchen der alternirenden Aufsicht des Königl. und Herzogl. Generalsuperintendenten unterworfen seyn sollten, versuchte D. Kloß als Königlicher Generalsuperintendent auch die Domkirche seiner Visitation zu unterwerfen, ward aber von Sledanus auf eine eben nicht feine Weise abgewiesen.*) Nachdem die Domkirche in der Theilung dem Herzoge zu-

*) Die Sache wird in Schwarz Manuscript folgendermaßen erzählt: „Als der Gen.-Sup. Kloß bei den zu der Zeit eingefallenen Kirchen-Visitationen beym Dom nach Schleswig überkam, in willens eine Predigt zuvor in derselben Kirche abzulegen, so kam der Hr. D. Sledanus zuerst in die Kirche und verschloß sich in den Kanzelstuhl. Wie nun nachgehends der Hr. Superint. Kloß auch ankam und nach der Kanzel gehen wollte, aber zur Antwort erhielte, daß schon einer da wäre, welcher die Predigt verrichten könnte, so ging er wieder zurück und setzte sich in den Predigerstuhl vorm Chor. Inzwischen trat unser Sledanus auf die Kanzel und fing mit folgenden Worten an: Kloß ist ein Kloß und bleibt ein Kloß, kehrt man ihn auf dieser Seite, so ist es ein Kloß, und legt man ihn auf der andern Seite, so bleibt es doch ein Kloß. Ueber welche Worte der Hr. Superintend. so confuse wurde, daß er sich alsobald zum Tempel hinausmachte und das Visitiren anstehen ließ.“

gefallen war, wollte der Herzogl. Generalsuperintendent D. Sebastian Niemann die Inspection über die Domkirche haben, der Pastor Martini aber behauptete sich bei der Exemtion. Niemanns Nachfolger Sandhagen, machte keine Ansprüche der Art. Durch eine Königl. Resolution d. d. Kopenhagen den 22sten Januar 1724 ward bestimmt, daß es mit der Exemtion der Domkirche (so wie der Kirche zu Husum), die ordinaire Visitation betreffend, bei dem Herkommen bleiben solle; jedoch die Pastores sich einer außerordentlichen Generalvisitation nicht entziehen könnten, zu welcher jedoch eine Special-Ordre vom König einzuholen sey. Ein solcher Special-Befehl ward auch wirklich 1730 unterm 11. Dec bewirkt, durch Gegenvorstellungen aber noch für dießmal die Generalvisitation verhindert. Es erfolgte 1736 unterm 14ten Septbr. ein erneuerter Befehl; der jedoch auch nicht scheint zur Ausführung gekommen zu seyn, bis endlich diese ganze Streitsache dadurch ihre Endschaft erreichte, daß unterm 5ten Juny 1739 die Königl. Resolution abgegeben wurde: die Domkirche solle den übrigen Kirchen der Stadt Schleswig, hinsichtlich der General- und Special-Visitation, die dem p. t. Generalsuperintendenten und resp. Amtmann zu Gottorf übergeben wäre, völlig gleichgestellt seyn.

4) Die Schul-Inspection. Davon im folgenden §.

§. 7.

Die Domschule in ihrem Verhältniß zum Capitel.

Schon in katholischen Zeiten war beim Dom eine vom Capitel abhängige Schule gewesen, von deren Exi-

stenz wir aus dem **Registrum Capituli** wissen, wo auch **Schola Slesvicensis** mit ihren Einkünften angeführt ist. Durch die neue Organisation des Domcapitels war, wie an seinem Orte bemerkt ist, demselben besonders die Sorge für eine höhere Lehranstalt übertragen worden, an welcher einige Mitglieder selbst als Lehrer fungiren sollten, und deren übrige Präceptoren aus den Einkünften des Capitels ihren Unterhalt sollten zu genießen haben. Es scheint nun allerdings, daß eine Trivialschule beim Dom fortbestanden habe, wie sich aus den um diese Zeit vorkommenden Namen einiger Lehrer schließen läßt; allein das projectirte Gymnasium konnte erst nach harten Kämpfen zu Stande kommen. Michaelis 1566 sollte es eröffnet werden; eine eintretende Seuche aber verzögerte die Eröffnung bis 1567 den 17ten Nov. Es wurden nun freilich mehre der Canonici als Lehrer an dieser Anstalt bestellt; sie wollte aber keinen Fortgang gewinnen, und ging bald ein.*) Herzog Adolph bestimmte ein Legat von 10,000 ℔ für die Schule, um sie wieder zu heben; allein König Christian IV. dessen Entscheidung die Capitularen sich erbaten, befahl die Einziehung des Legats. Als letzter Rector wird noch M. Michael Stanhussius angeführt, der 1608 starb. — Erst 1640 ward wiederum ein Rector angestellt, und von da an ist doch die lateinische Schule, wenn gleich zu Zeiten mit sehr geringer Frequenz, von Bestand geblieben.

Das Capitel hatte das Patronatrecht über die Schule, ohne in dieser Beziehung, wie bei dem Kirchenpatronat,

---

*) Helduader, der übrigens die Jahrszahl 1576 statt 1567 hat, sagt in Sylv. Chron. II. p. 202. „Den Thumbpfaffen ward aufgelegt publice zu lesen und profitiren, aber weil keine beneficia, auch keine Communität dazu gelegt, ist keine sondere Frequenz allda gewesen, sondern hat von Jahr zu Jahre abgenommen, bis es vms Jahr 1580 ganz und gar verblieben.“

mit dem Rathe der Stadt eine Gemeinschaft zu haben. Einer der Capitularen pflegte Schul-Inspector zu seyn, zuletzt war es der fürstl. Canzler Schönbach. Darauf ward diese Function von dem Capitel dem Pastor Sledanus übertragen. Er hatte als Inspector Scholae 50 Rthlr. Salair zu genießen, und stand auf halbjährige Kündigung. Ueber diese Schulinspection nun sind viele Streitigkeiten gewesen, nachdem durch Aufhebung des Capitels das Schulpatronat an die Landesherrschaft gelangt war. Sledanus Nachfolger im Pastorat Niemann und Martini hatten noch specielle Vocationen zum Schulinspectorat vom Capitel. M. Rottscher und Striker wollten darauf das Schulinspectorat als ein Accessorium des Pastorats behaupten, womit der Generalsuperintendent Muhlius keinesweges zufrieden war. Striker, welcher 1703 antrat, hatte gleich im ersten Jahr mit Muhlius darüber einen Streit, worin er siegte. Als 1708 das Conrectorat vacant geworden war, brach der Streit von Neuem los. Sowohl der Generalsuperintendent als der Pastor wollten Subjecte zu diesem erledigten Schuldienst in Vorschlag bringen. Bei Hofe reflectirte man auf den von Muhlius vorgeschlagenen Caspar Ernst Triller, und Striker ward beordert, ihn zu introduciren. Nach der Königl. Occupation trug Striker Bedenken, die vom Könige ernannten Schulcollegen, den Cantor Dobel 1714 und den Conrector Kallsen 1717 zu introduciren. Deren Introduction geschahe daher durch den selbst vom Könige unmittelbar ernannten Archidiaconus Paul Mercatus, (zu dessen Introduction Striker sich gleichfalls nicht hatte verstehen wollen.) Zur Introduction des Rectors Cleffel 1722 waren der Generalsuperintendent D. Clausen und der Amtmann zu Gottorf beordert; aber Strikers Nachfolger, der Pastor Clausinus verrichtete die Introduction de facto, und der Generalsuperintendent ließ dieß so hinstehen, da er um andrer

Ursachen willen die Sache nicht rühren wollte. Der Rector Cleffel soll übrigens aus Verdruß über die vielen Unannehmlichkeiten, die aus diesem Zwist über die Schulinspection für ihn hervorgingen, gestorben seyn. Sein Nachfolger Andreas Hoyer 1725 ward in seiner Vocation an den Generalsuperintendenten als Ober-Schulinspector, und den Pastor Clausinus als Schulinspector verwiesen; und dabei wird es sein Bewenden gehabt haben, wiewohl weitere Nachrichten über diesen Streit, der ohnehin von geringem Interesse ist, mangeln. Wenigstens ward der Conrector Licht 1727 durch den Generalsuperintendenten in sein Amt eingeführt.

§. 8.

Das Domcapitels-Amt.

Unter diesem Namen wurden bis auf die neuern Zeiten sämmtliche Güter des Domcapitels begriffen, nachdem es selbst bereits untergegangen war. Der Bestand der Domcapitelsgüter um die Zeit der Reformation läßt sich nicht mit völliger Genauigkeit angeben, da man nicht weiß, wo die allerdings vorhanden gewesenen Register mögen geblieben seyn. In der Reformationszeit selbst gingen manche Besitzungen des Domcapitels verloren, namentlich solche, die einzelnen Präbenden und Vicarien beigelegt waren; später fanden verschiedentlich Austauschungen Statt. Nachdem das Capitel aufgehoben und die Theilung der Besitzungen desselben zwischen dem Könige und Herzoge beschlossen war, ward 1661 ein genaues und vollständiges Erdbuch über alle Domcapitelsbesitzungen angefertigt, und darnach die Theilung selbst vorgenommen. Dieß Erdbuch habe ich leider aller Nachfrage unerachtet nicht auftreiben können. Noodt hat es vielfach benutzt, und in seinen Beiträgen finden

sich manche Extracte aus demselben. Auch der bekannte Geschichtsforscher Ulrich Petersen scheint es gekannt zu haben, und vermuthlich hat er daraus ein Register der Domcapitelshufen und Kathen angefertigt, wovon ich eine Abschrift habe benutzen können.

Schon in älteren Zeiten waren die Domcapitelsbesitzungen in verschiedene Vogteien vertheilt, und diese wurden bei der Theilung beibehalten, so daß jedem der Landesherren gewisse Vogteien beigelegt wurden. Daraus erklärt es sich auch, warum nicht jeder Landesherr die im Umfange seiner Aemter belegenen Domcapitelshufen erhalten konnte. Der König bekam zu seinem Antheil die drei Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand, der Herzog hingegen sechs Vogteien: Gammelbyegaard, Lysappel, Langenhorn, Koxbüll, Hackstedt und Cosel. Außerdem wurden noch zum Herzoglichen Antheil gelegt die Domkirche selbst nebst den mit derselben in Verbindung stehenden Kirchen- und Prediger-Lansten, welche den sogenannten Domkirchen-District ausmachten, der als ein besonderes Corpus angesehen wurde. — Durch den Rendsburgischen Vergleich 1675 trat freilich der Herzog nebst dem Amte Schwabstedt auch seinen Theil der Domcapitelsgüter dem Könige ab; dieß dauerte aber nur bis 1679; wiederum sequestrirte der König 1684 mit dem ganzen Gottorfischen Antheile des Herzogthums Schleswig auch den Herzogl. Antheil des Domcapitels-Amts; jedoch auch dieß dauerte nur bis 1689. Im Travendahler Frieden ward die Austauschung der Domcapitelsvogteien Ulsnis und Behrend gegen andre Capitelsbesitzungen projectirt, ohne zu Stande zu kommen. Endlich vereinigte der König durch die Occupation des Herzoglichen Antheils von Schleswig mit seinem Antheil an den Domcapitelsgütern auch die bis dahin fürstlichen Vogteien, und seitdem bildeten nun diese mit den altköniglichen Vogteien das

Domcapitelsamt, in welchem der Amtmann zu Hütten als Amtmann, der jedesmalige Generalsuperintendent aber als Propst fungirte, bis späterhin dieß Amt gänzlich eingieng und an andere Aemter vertheilt wurde.

Ehe wir zu einer Aufzählung der Bestandtheile des Domcapitels-Amtes übergehen, muß noch erinnert werden, daß die Untergehörigen der Qualität ihrer Festegüter nach in verschiedene Klassen zerfielen.

1. Einige waren Kirchen-Lansten, und hatten solche Güter inne, die von Alters her ad structuram ecclesiae vermacht waren.
2. Einige waren wirkliche Prediger-Lansten.
3. Wiederum andre hießen noch immer Vicarien-Lansten, weil sie den ehemaligen Vicarien in der Domkirche zugehört hatten, die nachmals den Kirchen- und Schuldienern waren beigelegt worden.
4. Die ehemaligen Prälaten des Domcapitels und sonstigen Beamten desselben hatten auch von einzelnen Landgütern Einkünfte bezogen. Daher Lansten des Archidiaconus, des Thesaurarius.
5. Die einzelnen Präbenden und Canonicate hatten, wie gleich Anfangs erinnert ist, besondere Corpora bonorum. Die dazu gehörigen Lansten hießen Corpus-Leute.
6. Der bei weitem größte Theil der dem Domcapitel zugehörigen Landgüter hatte zur communitas praebendarum gehört, und dieß waren denn die Capitels-Lasten im eigentlichen Sinne des Wortes.

Hinsichtlich der Jurisdictions-Verhältnisse war übrigens diese verschiedene Qualität der Hufen insoferne von Einfluß, als die in den Königl. Vogteien belegenen Lansten der drei ersten Gattungen bei der Theilung dem fürstlichen Domkirchen-District zugelegt waren.

Das Domcapitels-Amt wurde in drei Districte abgetheilt *), nemlich den ersten, zweiten und den Domkirchen-District.

I. Der erste Domcapitels-District.

Dieser befaßte denjenigen Theil der Domcapitelsgüter, welche in der Theilung dem Könige zugefallen waren, und bestand aus den drei Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand.

A. Die Vogtei Ulsnis.

Sie lag zerstreut längs der Schlei im Bezirk der Schlieshardе. Dazu gehörten, zuvörderst im Kirchspiel Ulsnis, die ganzen Dörfer Ulsnis $11\frac{1}{2}$ Pfl.; Steinfeld 11 Pfl.; Kius 6 Pfl.; Hestoft 8 Pfl. und die Mühle zu Hesel, wie auch die Kirche zu Ulsnis. Ferner einzelne Pflüge aus folgenden Dörfern benachbarter Kirchspiele: Brodersbye $1\frac{1}{2}$; Taarstedt 1; Akebye 5; Loyt 4; Brebel 1; Ekenis 4; Güderott 2; Norderbrarup $\frac{1}{2}$; Scheggerott 1. Wären zusammen $56\frac{1}{2}$ Pflüge außer den Kathen, deren über 40 waren und die zu gewissen Leistungen, in dieser wie in den übrigen Vogteien à $\frac{1}{8}$ Pflug gerechnet wurden.

Außerdem lagen in dieser Vogtei noch $10\frac{3}{4}$ Pflüge, welche fürstlich waren und zum Domkirchen-District gerechnet wurden. Sie hießen die Ulsnisser Pflüge.

Die Vogtei Ulsnis führte übrigens bisweilen auch den Namen: Vogtei Hesel von dem ehemaligen Edelhofe Hesel, den das Capitel mit den dazu gehörigen Lansten 1504 von Sievert v. d. Wisch gekauft hatte, und aus dessen Pertinenzen die Vogtei zum Theil entstanden war.

---

*) Vergleiche auch Büschings Erdbeschreibung. 1ster Theil. S. 294 ff.

B. Die Vogtei Behrend.

Ihren Namen hatte diese Vogtei von dem Dorfe Behrend im Kirchspiel Rübel bei Schleswig. Sie hieß sonst auch die Tolker Vogtei. Die Untergehörigen derselben wohnten mehrstentheils in der Struxdorf- und Ahrens-Harde. Es waren folgende: zu Behrend 5 Pfl.; Rübel 2; Breckling 3½; Moldenitt ½; Tolk 3; Grumbye 1; Tweedt 3; das ganze Dorf Ballig (Belge) von 5 Pfl.; zu Struxdorf ½; zu Ahrup ½; das ganze Dorf Ekeberg von 5½ Pfl.; zu Snarup (Schnabdorp) 1 Pfl.; Havetoftloyt 1; Bundsbüll 1½, mit der Kathe Tordskjel, zu Langstedt 1; Keelbeck 1; Tarnschau 2; Schmedebye 1; Idstedt 2; Ahrenholt 1½; Lührschau ½; Schubye im Kirchsp. S. Michaelis 4; Hüsbye 2; Sorgwohld oder Krummenort in der Nähe von Rendsburg 2 Pfl. Wären 50 Pflüge außer 40 Kathen. Unter diesen waren einige Archidiaconat-Lansten z. B. zu Ekeberg 3 volle und 3 halbe Güter nebst einer Kathe zu Fresenberg; zu Tarnschau u. s. w. Noch hatte zu dieser Vogtei 1 Pflug in Esmark gehört, der aber an den Präsidenten Kielmann zu Satrupholm verkauft war. Aus dem Holsteinischen Dorfe Rönnfeld hinter Rendsburg hatte das Capitel eine Kornhebung.

In dieser Vogtei lagen gleichfalls einige fürstliche Pflüge, die 10 Tolker Pflüge genannt, welche dem Domkirchen-District zugelegt waren.

Durch einen Tausch, dessen in Noodts Beiträgen I. S. 624 erwähnt wird, kamen 6 Pflüge und 6 Kathen aus dieser Vogtei (zu Bundesbüll 1½ und 3 Kathen; zu Langstedt 1; zu Idstedt 2 und 3 Kathen; zu Struxdorf ½; zu Strup [? Arup] ½ und zu Moldenit ½) 1693 an den Herzog gegen Ueberlassung seines Antheils an den Flecken Vindezier vor Rendsburg.

C. Die Vogtei Stedesand.

Zu dieser Vogtei gehörten zu Stedesand 6 Pfl., worunter 1 Vogtsplug; Enge 8; Schardebüll 6; Schnatebüll 1; Stadum 2; Oster-Bargum 2, und noch einige Landstücke; Karlum 1 Pfl. zus. 26 Pflüge. Dazu noch 20 Kathen.

Der aus den genannten drei Vogteien bestehende Königliche Antheil an den Domcapitelsbesitzungen hatte demnach betragen

Vogtei Ulnis	56½ Pfl.
—— Behrend 50 und 1 Pfl. zu Esmark, also	51 —
—— Stedesand	26 —
zus.	133½ Pfl.

So wird auch sonst angegeben (vgl. Falks Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. 2r Band. S. 407—419). Uebrigens muß ich bemerken, daß ich keine Angabe der Pflugzahl jeder dieser 3 Vogteien gefunden, sondern dieselbe durch Zusammenzählen der einzelnen Pflüge, nach Abzug der fürstlichen, herausgebracht habe, wobei doch möglicherweise ein Irrthum könnte obgewaltet haben, insoferne nemlich bei Ekenis nur 4 Pflüge berechnet sind, wo ich in Ulrich Petersens Register 6 finde. Ich vermuthe aber, daß die 2 zur Domkirchen-Vogtei gehörigen Pfl. daselbst unter den 6 mitgezählt sind.

II. Der zweite Domcapitels-District.

Es begriff dieser District die sechs dem Herzoge zugetheilten Vogteien, also

A. Die Vogtei Gammelbyegaard.

So heißt sie von dem Hofe Gammelbyegaard im Kirchspiel Sörup, der ums Jahr 1450 von Andreas

Iversen an den Bischof Nicolaus verkauft ward, der für seine Zeit den Niesbrauch behielt, worauf der Hof mit den zugehörigen Lansten zu Gammelbye, Winderatt, Flatzbye ꝛc. dem Capitel zufiel. Die Vogtei führte jezuweilen auch den Namen Winderatter oder Kielsgaarder Vogtei. Kielsgaard war auch ein Hof gewesen, den das Capitel schon früher, wie man aus dem alten **Registr. Cap.** (**1352—1407**) ersieht, besaß, und wozu Untergehörige aus verschiedenen Dörfern dienstpflichtig waren. Andere Husen dieser Vogtei sind einzeln vom Kapitel angekauft z. B. zu Brunsbüll 1477, zu Grünholz in demselben Jahr; desgleichen ein Gut zu Grünholz und eins zu Esgrus-Schaubye 1478 von Woldemar von der Herberge auf Brunsholm; eins zu Atzbüll 1482. Die Hufe Schwonburg gab Claus von der Wisch, Wulfs Sohn 1472 zum Gedächtniß seines Vaters. Es ist also diese Vogtei zu verschiedenen Zeiten und auf mehrfache Art zusammengebracht. Ihre Untergehörigen wohnten zerstreut durch das ganze nördliche Angeln. Es waren folgende:

Gammelbyegaard, ein Vogtspflug; zu Gammelbye 2 Pfl.; Flatzbye 2; Winderatt 6; Sörup 1; Wipholm 1; Sörup-Schaubye 1; Südensee 1; Brunsbüll 1; Grünholz 1½; Esgrus-Schaubye 1; Schwonburg 1; Atzbüll 1; Steinberg 1; Dollerup 2; Bönstrup 1; Ausacker ½ Pfl.; Wesebye 3½; Hürup 5½; Kielsgaard 3; Klein-Solt ½; Klein-Wolstrup 1½; Gros-Solt 1½; Kistrup bei Hadersleben 1 Pflug; zusammen mit dem Vogtspflug 41½ Pflug nebst einigen und 20 Kathen. Unter diesen 41½ Pflug waren aber Domkirchen-Lansten 4 Pfl. (nemlich zu Dollerup 2; zu Wesebye 1; zu Kistrup 1;) und Prediger-Lansten 1 Pfl. (nemlich zu Wesebye ½; Gros-Solt ½). Von diesen

5 Pfl. wird noch nachher beim Domkirchen-District die Rede seyn.

B. Die Vogtei Lyssappel oder Alsen.

Dazu gehörten zu Lyssappel mit Inbegriff der Vogtshufe 9 Pfl. und 5 Käthner; zu Möllmark auf Sundewitt 2 Pfl.; zu Schnabeck 1; zu Baurup 1 und eine Kathe zu Düppel, zusammen 13 Pfl. Die beiden Pflüge zu Möllmark waren 1601 gegen 2 Pfl. zu Schelde eingetauscht.

Diese Vogtei hatte mit der vorhergehenden einen gemeinschaftlichen Vogt.

C. Die Vogtei Hackstedt.

Ihren Namen hatte diese Vogtei von dem Dorfe Nord-Hackstedt, wo der noch jetzt sogenannte Hackstedter Hof, ein ehemaliger Edelhof, war, welchen das Capitel 1476 von den Sehestedten auf Buckhagen, nebst den dazu gehörigen Hufen in Hackstedt, Schafflund, Wallsbüll, Meyn und vielleicht noch andern Dörfern mehr kaufte. 1477 erwarb das Domcapitel von Andreas Petersen verschiedene Hufen zu Wandrup, Medelbye, Oesterbye, Westerbye (Weesbye) und Jarlund. Aelter waren die Erwerbungen zu Riesbriek (wo auch vor Zeiten eine Curia oder Edelhof gewesen) und zu Harrisle, welche schon im Registr. Capituli aufgeführt werden. Die Untergehörigen dieser Vogtei wohnten meistens im Bezirk der Wies- und Karr-Harde, und waren folgende:

Zu Nordhackstedt 2½ Pflüge; Riesbriek 3; Schafflund 4 und die Mühle daselbst; Wallsbüll 1; Meyn 1; Oxlund 1; Sillerup 1; Wandrup 4; Harrisle 3; Weybek 1 Jardelund 3; Oesterbye 3; Medelbye 3; Weesbye 4; Achtrup

1; Bullsbüll 2, worunter der Vogtspflug; Goldebeck 1; Goldelund 1. Summa mit dem Vogtspflug 39½. Noch 13 Kathen.

D. Die Vogtei Koxbüll,

benannt von dem Hofe Koxbüll im Kirchspiel Jörl, erstreckte sich über folgende zerstreut wohnende Lansten in Uggelharde, Nord- und Süd-Goesharde.

Koxbüll, der Vogtspflug, nebst einer Kathe Klein-Koxbüll; zu Stiegelund 1 Pfl.; Sollerup ½ Pfl.; Esperstoft ½; Hünding 2; Eggebeck 1½; Bondelum 1; Behrendorf 3; Sollwith 1; Löwenstedt 1; Norstedt 1; Spiekebüll 1; Kragelund ½; das Dorf Hochviöl von 4; zu Bohmstedt 1; Almendorf 1, und noch ungefähr 41 Demat Landes; Struckum 2 und 12 Demat Priesterland; Ridderup 1; Ahrenviöl 2; Schwesing 1; Ostenfeld ½ und ¾ (reducirt auf ⅔); Rantrum 1; Osterhusum 1; zusammen 30¼ Pflüge. Kathen waren in dieser Vogtei nur 2, nemlich zu Klein-Koxbüll und zu Sollwith. Unter den 30¼ Pflügen waren 23½ eigentliche Capitels-Lansten; 3 Pflüge Domkirchen-Lansten (zu Spiekebüll 1; Kragelund ½; Stiegelund 1 und Eggebeck ½) und 3¾ Pfl. Prediger-Lansten (zu Strukum 1; Ostenfeld ¾ [⅔]; Rantrum 1 und Schwesing 1). Davon weiter beim Domkirchen-District.

E. Die Vogtei Langenhorn.

Es gehörten dazu: zu Oster-Offkebüll 4½ Pflüge, worunter der Vogtspflug; Wester-Offkebüll 2; Wester-Langenhorn ½; Oster-Langenhorn 2; Heiligen Bauerlach 2 Pfl.; Osterbargum 2; Högel 1 Pfl., zusammen 14 Pflüge und 5 Kathen. Un-

ter diesen waren zu Oster-Offkebüll 3½ Pfl. Domkirchen-Lansten, und noch 2 Pfl. im H. Bauerlach.

Mit der Vogtei Koxbüll hatte diese einen gemeinschaftlichen Vogt, der für beide Vogteien aber nur einen Pflug frei hatte.

Ueber die Langenhorner Kirche hatte der p. t. Thesaurarius das Patronatrecht gehabt, sonst aber gehörte sie zur Propstei Flensburg; 1711 tauschte der König vom Herzoge dieß Patronatrecht gegen das der Kirche zu Rübel in der Vogtei Behrend ein. Der Pastor zu Langenhorn zahlte in die Domkirchen-Casse in recognitionem Superioritatis jährlich 1 Rthlr. 32 ß.

F. Die Vogtei Kosel.

Diese kleine Vogtei bestand blos aus den beiden Dörfern Kosel von 12 Pfl., worunter ein Vogtspflug, und Wesebye von 2 Pfl. also zusammen 14 Pfl. Diese und das nachher eingegangene Dorf Kiel hatte das Capitel 1465 von Otto Walstorp zu Sünderbye für 1800 ℔ erhandelt.

Der zweite Domcapitels-District begriff also:

Vogteien.	Capitels-Lansten.	Domkirchen-Lansten.	Priester-Lansten.	zusammen
Gammelbyegaard	36½ Pfl.	4 Pfl.	1 Pfl.	41½ Pfl.
Lyssappel	13 „	— „	— „	13 „
Hackstedt	39½ „	— „	— „	39½ „
Koxbüll	23½ „	3 „	3¾ „	30¼ „
Langenhorn	8½ „	5½ „	— „	14 „
Kosel	14 „	— „	— „	14 „
	135 +	12½ +	4¾ =	152¼ Pfl.

III. Der Domkirchen=District.

Auch dieser war bei der Theilung dem Herzoge zugefallen, wurde aber von dem eigentlichen Herzoglichen (zweiten) Domcapitels=District unterschieden, weil er die Domkirche, die fortwährend als ein besonderes Corpus angesehen ward, und die ihr angehörigen Pertinenzstücke befaßte. Aus den Einkünften dieses Districts sollten eigentlich die Ausgaben für die Domkirche und Domschule bestritten werden. Noch 1700 ward darüber eine besondere Rechnung geführt. Es ergab sich aber ein Deficit, daher zur völligen Salarirung der Kirchen= und Schul=Bedienten (welche allein 1185 Rthlr. betrug) ein Zuschuß aus der Casse der 4 Präbenden (so nannte man die Einkünfte des zweiten Domcapitels=Districts) von 311 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ ß assignirt ward. Die gesammten Ausgaben beliefen sich auf 1578 Rthlr. 44 ß. Später 1708, wurden die Domkirchen= und 4 Präbenden=Rechnung vereinigt, doch so, daß noch immer die Einkünfte der Domkirche besonders bemerkt wurden. Die Rechnung führte der Dom=Inspector, der zugleich auch im zweiten Domcapitels=District, so wie im Domkirchen=District die Gerechtigkeit bis zu Ding und Recht verwaltete, wie im ersten District der Amtmann.

Zum Domkirchen=District nun gehörten:

A. Die Domkirche selbst,

nebst der Kathedral=Schule, und den in der Altstadt und im Lollfuß auf dem Grunde derselben belegenen Häusern, die ein Gewisses an Erdhäuer entrichteten.

B. Der Dom=Ziegelhof,

in der Stadt, nebst den auf diesem Grunde erbauten Häusern, die gleichfalls Erdhäuer entrichteten. Dieser

District erhielt 1670 6. May eine Octroy, ward aber 1737 20. May mit der Stadt Schleswig combinirt. (Siehe Staatsb. Mag. 10 B. S. 614 ff. 625).

C. Die Insel Arnis,

erst seit 1667 von Kappler Auswanderern bewohnt. Jedes volle Haus bezahlte 2 Rthlr. Grundhäuer; Pastor, Küster und Vogt waren frei.

D. Die Vogtei Grödersbye.

Diese Vogtei, deren Vogt nicht Capitels- oder Stiftsvogt, sondern Domkirchen-Vogt hieß, begriff 32 Pflüge, nemlich die drei Dörfer Gros-Grödersbye von 11 Pfl.; Klein-Grödersbye von 3 Pfl.; Faurlück von 10 Pfl.; die beiden Hufen Pagerye, wovon die eine der Vogtspflug war; zu Ekenis 2 Pfl.; zu Kiesbye 2; zu Goltoft 2. Auch gehörte hieher die Kirche zu Rabenkirchen, und die Mühle zu Kl. Grödersbye.

Der Besitz dieser Vogtei rührte von einer Schenkung der Königinn Margaretha her, welche das von den Pogwischen erhandelte und darauf niedergebrochene Schloß Grödersbye, mit der Mühle, dem Patronate, und den zugelegenen Lansten zu Faurlück, Ekenis, Pagerye und Dollerup, wie es in der Urkunde von 1406 heißt „tho dem Buwe der Domkerken Sunte Peters“ vermachte. Ob die Hufen zu Kiesbye und Goltoft auch zugleich damals oder bei einer andern Veranlassung an die Domkirche gekommen sind, habe ich nicht ausfündig machen können.

E. Die sogenannten Ulsnisser Pflüge

an der Zahl 10¾, führten diesen Namen, weil sie aus der Königl. Vogtei Ulsnis ausgesondert und zum Fürstl.

Antheil gelegt waren. Der Grund dazu war der, daß diese Hufen von Alters her nicht eigentliche Capitelsgüter, sondern der Domkirche und den Kirchen-Bedienten zugelegt waren, daher sie denn auch zum Domkirchen-District gelegt sind. Es waren diese Pflüge folgende:

zu Nottfeld $\frac{1}{4}$.

zu Scheggerott $\frac{1}{2}$, Vicarien-Lanste des Dompastors, ehemals ad convivium Vicariorum S. Trinitatis.

zu Akebye, Kirchsp. Taarstedt 2 Pfl. oder 4 halbe Hufner und 4 Käthner. Vormals ad altare S. Jacobi, waren den Schulcollegen beigelegt.

zu Taarstedt 2 Pfl. und 2 Käthner, die als ehemalige Lansten des S. Jacobi Altars dem Conrector und Subrector zugelegt waren.

zu Süderbrarup 1 Pfl. und 1 Käthner. Vor Alters ad altare S. Michaelis; nachmals dem Organisten angewiesen.

zu Goltoft 3 Pfl., nemlich 2 ganze und 2 halbe Hufen nebst 3 Kathen zu Geelbyeholz.

zu Brodersbye 1 Pfl. und 2 Kathen, vormals ad altare S. Jacobi.

zu Fockebeck bei Rendsburg 1 Pfl. ad lectoratum Capituli.

F. Die 10 Tolker Pflüge.

Mit diesen hatte es dieselbe Bewandniß, als mit den ebengedachten Ulsnisser Pflügen. Sie waren aus der angegebenen Ursache aus der Königl. Vogtei Behrend oder, wie sie auch vormals hieß, Tolk, dem Fürstlichen Domkirchen-District zugelegt, nemlich:

zu Grumbye 1 Pflug und 3 Kathen.

zu Tweedt 1 Pflug und 1 Kathe.

zu Jubeck 1 Pflug.

Diese waren Vicarien-Lansten, welche ehemals zur Vicarien- oder S. Trinitatisgilde gehört hatten und nachmals den Dompredigern zugelegt.

zu Idstedt 1 Pflug. Vormals dem Chorus parochialis S. Laurentii im Dom zugehörig; also alter Lanste des Dompastors.

zu Hüsbye 1 Pflug. Lanste des Dompastors.

zu Schubye 1 Pflug oder 2 halbe Hufner; den Schulcollegen beigelegt.

zu Quastrup 2 Pfl.

zu Stadum oder Stade 1 Pfl. Vormals ad Altare S. Nicolai.

zu Ahrup ½ Pfl.

zu Thumbye ½ Pfl. Der Schule beigelegt.

G. Verschiedene Pflüge in den fürstlichen

Vogteien Gammelbyegaard, Koxbüll und Langenhorn, deren bereits bei diesen Vogteien Erwähnung geschehen ist, und wo sie auch schon mitberechnet sind. Auch diese waren Kirchen-, Prediger- und Vicarien-Lansten, und wurden insoferne, da ihre Abgaben ganz oder zum Theil in die Kirchen-Casse flossen, zum Domkirchen-District gerechnet, ohne daß dieß eine Veränderung in den Jurisdictions-Verhältnissen zur Folge gehabt hätte, da sie in den fürstlichen Vogteien lagen. Die Pflugzahl dieser Lansten kommt daher hier nicht in Anschlag. Ihre Qualität erhellt aus dem folgenden:

1. In der Vogtei Gammelbyegaard.

a. Vicarien-Lansten des Dompastors.

zu Wesebye, Kirchsp. Hürup ½ Pfl. und 1 Kathe.

zu Gros-Solt ½ Pfl., war 1633 von Hans Rumohr

auf Rundtoft gegen einen Lansten zu Gulde eingetauscht.

b. Lansten der Domkirche und Schulbedienten.

zu Dollerup 2 Pfl. Diese rührten aus der Schenkung der Königinn Margarethe her, wovon bei Gröddersbye die Rede gewesen, und gehörten ad structuram eccl. Der eine Hufner bezahlte übrigens auch an das Capitel.

zu Kistrup 1 Pfl.

zu Wesebye 1 Pfl. oder 3 drittel Hufen; vormals ad altare S. Michaelis.

Wegen 1 ℔ Goldes zu Klein-Wolstrup, die auch zum S. Michaelis-Altar gehört hatte, wurden 3 Heitsch. 2 Schip Haber entrichtet.

2. In der Vogtei Koxbüll.

a. Vicarien-Lansten des Dompastors.

zu Strukum 1 Pfl. Hatte zur Vicarie S. Andreä gehört.

zu Ostenfeld $\frac{3}{4}$ Pfl. (auf $\frac{2}{3}$ reducirt) zu Rantrum 1; und zu Schwesing 1 Pfl. Hatten ehemals der Vicariengilde zugehört.

b. Domkirchen-Lansten.

zu Stiegelund 1 Pflug. Daß dieser Lanste zum Bau der Domkirche gehöre, darüber wird apud Westphal. IV. p. 3190 eine Dingswinde von 1482 angeführt.

zu Spiekebüll 1 Pfl.

zu Kragelund $\frac{1}{2}$ Pfl.

zu Eggebeck $\frac{1}{2}$ Pfl.

3. In der Vogtei Langenhorn.

Hier waren die 2 Pfl. des sogenannten heiligen Bauerlachs und 3½ Pfl. zu Oster-Offkebüll Lansten des Thesaurarius gewesen, der die Verpflichtung hatte, aus den Einkünften die Domkirche mit dem benöthigten Altarwein zu versehen. Von dieser Verpflichtung befreite sich 1641 der damalige Thesaurarius, Cay v. Ahlefeldt, indem er diese Lansten an die Domkirche abtrat, und daher sind diese 5½ Pfl. zum Domkirchen-District gerechnet worden.

Wenn bei Büsching l. c. auch noch 9¾ Vicarien-Pflüge als zum Domkirchen-District gehörig angeführt werden, so sind auch diese schon in den vorstehend bemerkten, zum Domkirchen-District gerechneten Lansten aus den Vogteien Ulsnis, Tolk, Gammelbyegaard und Koxbüll enthalten. Es kommen daher für den Domkirchen-District nur in Anschlag:

Die Vogtei Gröbersbye mit	32	Pfl.
Die Ulsnisser Pflüge	10¾	—
Die Tolker Pflüge	10	—
	52¾	Pfl.

Rechnet man dazu die Pflugzahl des zweiten Domcapitels-Districts, die wie früher angeführt 152¼ beträgt, so kommen 205 Pflüge, wozu noch 2½ ermangelnde Pflüge, die in rerum natura nicht vorhanden waren, müssen gelegt werden, so daß demnach der fürstl. Antheil des Domcapitels im Ganzen 207½ Pfl. betrug.

Dazu die Königl. Pflüge des ersten Districts	133½	—
sind	341	Pflüge,

wofür das Domcapitel in der Landesmatrikel angesetzt ist.

Unterm 1. Nov. 1777 ward das bisherige Domcapitelsamt gänzlich aufgehoben, und die Untergehörigen wurden den Aemtern in deren Bezirk sie wohnten, zugetheilt. So kamen zum Amte Gottorf 148, Flensburg $68\frac{1}{4}$, Bredstedt $29\frac{1}{2}$, Tondern 44, Hadersleben 1, Sonderburg 12, Apenrade 1, Hütten 14, Husum $9\frac{1}{4}$ und zur Hohnerharde 3 Pflüge; sind zusammen 330 Pflüge. Diese Pflug-Zahl ist etwas geringer als die oben angegebene 341. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt wahrscheinlich darin, daß die $2\frac{1}{2}$ ermangelnden Pflüge, und die freien Vogtspflüge in Abzug gebracht sind.

Noch ist schließlich des Dorfes Sandbeck im Kirchspiel Kappeln zu erwähnen, dessen Bewohner Domprediger-Lansten sind. Die Urkunde über den Tausch, durch welchen die Vicarien S. Pauli et Bartholomäi und S. Catharinen 1497 dieß Dorf zugleich mit einer Stelle in Gulde (die nachmals gegen eine andere in Gros-Solt umgelegt ist) und einer jährlichen Rente von 4 ℔ aus dem Hafe Riegaard, von Otto Ranzau gegen Abtretung des den gedachten Vicarien zuständigen Dorfes Calendorp im Dänischen Wohld erwarben, ist abgedruckt in Noodts Beiträgen II. S. 93 ff. Diese Vicarien wurden nach der Reformation dem Dompastor beigelegt. Allein dieß Dorf ist dennoch nicht dem Domcapitels-Amte zugelegt worden, sondern neben dem Dompastor als Grundherrn hatte der Rath zu Schleswig, als Compatron der Domkirche, hier die Jurisdiction. Es wurden daher bei Revision der Landesmatrikel 1652 die 6 Pflüge wegen Sandbeck beim Domcapitel zum Abzug gebracht, (vgl. Falks Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes 2r B. S. 66.) und in der renovirten Landesmatrikel die 6 Pflüge bei der Stadt Schleswig

angesetzt. — In neuern Zeiten ist Sandbeck den adligen Gütern des 1sten Angler Districts zugezählt worden, und hat seinen besonderen Gerichtshalter, wiewohl hier niemals ein Edelhof gewesen ist, sondern die Eingesessenen dieser Commüne sämmtlich Festebauern und Lansten des Dompastors sind, die sich aber der Gerechtsame adliger Güter zu erfreuen haben.

Beilage I.

Verzeichniß der Präbenden und Vicarien am Schleswiger Dom.

Mit Anmerkungen begleitet von Herrn Pastor Jensen zu Gelting.

Vorwort.

Die hier mitgetheilten, auf der Kieler Universitäts-Bibliothek befindlichen Verzeichnisse der Canonicate und Vicarien am Schleswiger Dom sind in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth. Einestheils liefern sie Beiträge zur speciellen Ortskunde und Ortsgeschichte; anderntheils geben sie eine Uebersicht der geistlichen Stiftungen am Dom, und zwar aus einer Zeit, wo an neue Stiftungen dieser Art nicht mehr zu denken war, wiederum aber auch noch keine dieser Stiftungen gänzlich eingegangen waren; so daß man mit Hülfe dieser Verzeichnisse sich einen vollständigen Begriff von der Anzahl und den Einkünften der mit der Cathedrale verbunden gewesenen geistlichen Lehne zu machen im Stande ist. Wir besitzen freilich ein älteres Verzeichniß der Canonicate und Vicarien in dem bekannten Registrum Capituli, welches 1352 entworfen und 1407 transsumirt ward und in Pontoppidani Annal. Ecclesiae Danicae tom. II. p. 181—201, so wie in Langebek. Scriptt. rerum Danic. tom. VI. p. 574—591 abgedruckt ist. Dieses Registrum Capituli ward aber in einer Zeit verfertigt, wo man noch eifrig bemüht war, die Zahl und Einkünfte der geistlichen Stiftungen zu vermehren, und daher

erklärt es sich, daß in den hier mitgetheilten Verzeichnissen weit mehre Vicarien und Altäre vorkommen, als in jenem Registrum Capituli, wiewohl wiederum auch dieses von manchen Stiftungen dieser Art redet, die hier in den Verzeichnissen sich nicht finden. Dabei ist indessen zu bedenken, daß viele dieser geistlichen Lehne ihre Einkünfte aus den Marschgegenden bezogen, und daher, wenn diese Marschgegenden untergingen, eingehen mußten. Auch fehlte es nicht an Umtauschungen der Lansten, und auch dadurch ergaben sich im Laufe der Zeit manche Veränderungen im Besitzstande. Es ist übrigens in den hinzugefügten Anmerkungen fortwährend auf jenes Registrum Capituli Bezug genommen, und die Uebereinstimmung, wie die Abweichungen nachgewiesen worden. Einen großen Platz in jenem Registrum Capituli nimmt die Aufzählung der bona communia der Präbenden ein, wobei indessen offenbar eine verkehrte Stellung, ohne Zweifel durch Schuld eines Abschreibers, Statt findet, welche so zu berichtigen seyn dürfte: (— die Seitenzahl bezieht sich auf den Pontoppidanischen Abdruck —)

1. Die 8 Präbenden S. 181. 182.
2. Bona communia 8 Praebendarum S. 182, welche späterhin noch weiter specificirt werden, nemlich S. 194—196, und hier nur als vorläufige Notiz in Beziehung auf den bei der 8ten Präbende bemerkten Umstand, daß dieselbe nichts anders habe, als was ihr aus den gemeinschaftlichen Gütern zufließen könne, zu stehen scheinen.
3. Praebendae 16 et meliores sunt etc., welche Worte S. 182 als Ueberschrift hätten stehen müssen.
4. Bona communitatis harum 16 Prebendarum S. 184. Diese sind nun nach den Harden, worin sie belegen, aufgezählt bis S. 188. 189, wo zuletzt Wiesharde. Hieran schließt sich nun als Fortsetzung S. 193. 194

Aufzählung unter den Rubriken: Intra Slyam et Eydoram; Nyherret, worauf etwa folgen möchte S. 192 Fundi Capituli hec sunt — intra civitatem Slesvicensem — und dann S. 194: In Insula Holm., nebst der Nachricht von den Patronaten.

5. Reditus 8 Prebendarum S. 194, wo die Worte Ulvasbool Mathehet. nicht als Ueberschrift stehen sollen, bis S. 196 diese Aufzählung mit den Ländereien auf Fehmern schließt.

6. Sequuntur Functiones, nemlich Praepositura major S. 189. Archidiaconus, ibid. Cantoria ibid. Thesaurarius und die Pröpste in Bergsyssel, Eiderstedt und Widaa. S. 190. Schola Slesvicensis ibid. Custos ibid. u. S. 191.

7. Die Vicarien S. 191. 192.

8. endlich: Die Constitutiones Capituli. S. 196—201.

In den hier vorliegenden Verzeichnissen sind die gemeinschaftlichen Güter unberücksichtigt geblieben und nur die Corpora Praebendarum, d. h. die eigenthümlich zu einer Präbende gelegten Einkünfte, und die Vicarien aufgeführt. Sehr zu bedauern ist, daß das 1661 verfertigte Erdbuch des Domcapitels, welches Noodt in seinen Beiträgen so oft citirt, nicht hat aufgefunden und benutzt werden können; dieses Erdbuch würde selbst über die sogenannten Corpus- und Vicariengüter auf welche es hier vornemlich ankommt, Aufschluß gegeben haben, wenn es gleich noch reichhaltiger an Nachrichten über die gemeinschaftlichen Güter des Domcapitels, deren Zahl weit beträchtlicher war, seyn müßte. Es ergibt sich nemlich aus den Anführungen bei Noodt, daß im Erdbuche zugleich die Qualität der dem Domcapitel gehörigen Bauerngüter bemerkt war, z. B. ob gemeine Capitelsgüter, oder Corpus-Lansten oder Vicarien-Lansten u. s. w.

Was die Veranlassung zur Anfertigung dieser Verzeichnisse gewesen, sieht man aus den bei der 15ten Vicarie hinzugefügten Worten: „wo idt darum is, werd de dúdsche Cantzler effte Mester Johan Albertes J. Königl. Maytt. berichten.“ Diese Verzeichnisse sind daher ohne Zweifel auf Königl. Befehl zu Stande gebracht. Dieser König muß Friedrich I. gewesen seyn, da bei Vicarie 5. Mag. Arendt Textoris, Hertzog Carstens Tuchtmeister (Informator) genannt wird. Christian III. ist also damals noch Herzog gewesen.

Aus diesem Umstande ergiebt sich auch die Zeit der Abfassung dieser Register, nemlich vor dem Todestage König Friedrich I. 1533 den 10ten April. Wiederum kann die Anfertigung derselben nicht vor 1531 geschehen seyn, da Reinhold Westerholdt schon mit der Vicarie S. Andreä Nr. 2 belehnt war. Siehe Anmerk. 30. Man kann also etwa das Jahr 1532 als den Zeitpunct, wo diese Register geschrieben worden, annehmen. Dazu stimmen auch einige andere Angaben. Nicolaus Lucht, der 1546 Pastor zu St. Michaelis wurde, heißt hier noch Töllner. Anmerk. 29. Der Kirchherr Johann Becker zum heil. Geist, der zwischen 1537 und 1539 starb, war noch am Leben. Anmerk. 40. Die Nachrichten bei der 14ten Vicarie, wo von Kasmark, welches an Heinrich Ranzau überlassen worden, und von Herzog Adolph die Rede ist, wo auch die Jahrszahl 1572 vorkommt, sind also offenbar später hinzugefügt. Uebrigens ergiebt sich auch aus dem ganzen Inhalte dieser Verzeichnisse, daß sie aus der Reformationszeit stammen, weil schon Spuren vom Einziehen und von der Veräußerung von Beneficien vorkommen. Wenn es daher gleich Anfangs in der Randbemerkung heißt: Ex veteri Registro descriptum de anno 1502, so ist diese Jahrszahl nothwendig falsch. Ist hier nicht etwa, wie ich vermuthen möchte, ein Schreibfehler statt 1532, so hat die bei der

Praebenda Abbatis vorkommende Jahrszahl 1502 den Abschreiber irre geleitet.

Verfasser dieser Register ist meiner Meinung nach Bertram Schriver, der Inhaber der 9ten Vicarie, da sich dort die Worte finden: „Ick hebbe averst nicht einen pennig entfangen in vief Jahren“, durch welche Worte er sich selbst deutlich genug kund giebt. Vielleicht deutet sein Zuname Schriver darauf hin, daß er Schreiber oder Secretair des Capitels gewesen.

Noch ist zu bemerken, daß im 7ten Bande des danske Atlas bei der Beschreibung der Schleswiger Domkirche sich ein Verzeichniß der in dieser Kirche befindlich gewesenen Altäre und Vicarien findet, wo die Zahl der Altäre auf gegen 50 gebracht wird, woraus man Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Register hernehmen könnte. Allein es darf nicht übersehen werden, daß jenes Verzeichniß aus älteren und neueren Nachrichten entlehnt ist, so daß man nicht annehmen kann, alle jene Altäre hätten zu gleicher Zeit existirt, und überdieß mögen dort manche Altäre doppelt unter verschiedenen Namen aufgeführt seyn, wie sie denn oft mehren Heiligen gewidmet waren, — und auch dadurch würde sich ihre Zahl in etwas vermindern.

Corpora praebendarum Ecclesiae Slesuicensis Cathedralis.

Ex veleri Registro descriptum de anno 1502.

Jacobi [1]).

In Almendorp sub parochia Breckling habet 38 Demede pratorum, et qui utuntur, dabunt annuatim 21 ℔ et vnam tonnam butyri.

Item habet duos Colonos. In Enge To Stedsant, qui dabunt annuatim unum talente sterlingorum sive 3 ℔ 12 ß.

Item habet duos Colonos in Sodorp; unus dat undecim, 10 modios avenae, et alius unum solidum avenae, sive 20 modiolos avenae.

---

[1]) Diese Präbende ist unter den in dem Registrum Capituli in Pontoppidans Kirchenhistorie 2. Th. S. 182 ff. angeführten Präbenden nicht wohl zu erkennen, da unter denselben keine vorkommt, welche Lansten zu Almendorf, Stedesand und Sörup gehabt hätte. Man sieht daraus, daß diese Präbende nach dem Jahr 1407 dotirt seyn müsse, und man möchte muthmaaßen, daß diese Dotation durch gemeinschaftliche Güter des Domcapitels geschehen sey, indem unter den Gütern des Domcapitels in Nieharde (Pont. l. c. p. 193) angeführt werden, 5 Mark Goldes in der Feldmark Syodrup, und noch 5 Mark Goldes weniger 2 Mark Silbers in derselben Feldmark, — das Capitel überall aber nur zwei halbe Hufen in Sörup besessen hat.

Corpus 8 Praebendarum [2]).

Broacker [3]).

Rector in Broacker dat annuatim 12 ß.

Item adhuc 4 ß [4]) inter 8 praebendas.

Distributor 8 praebendarum [5]).

De terra Eidersted habet annuatim 16½ ß.

Item ex Capitulo 4 ß. Decimas in Vlzenis 12 solidos sive Ortig avenae, sive mediam lastam, sive 40 modios avenae.

Item habet Colonum in Ipested, qui dat 4 modios siliginis.

---

[2]) Warum nun diese Ueberschrift, sieht man nicht ein, da doch nur die beiden nächstfolgenden zu den 8 Präbenden gehörten.

[3]) Auch diese ist unter den Präbenden im Reg. Cap. nicht zu finden; daß sie aber eine von den acht Präbenden gewesen, zeigt der Zusatz und die Schlußbemerkung, wo sie als Nr. 2 aufgeführt ist, während der hier nun folgende Distributor 8 praebendarum dort als Nr. 1 vorkommt. — Uebrigens weiß man, daß Graf Nicolaus 1385 das Patronat zu Broacker vom Bischof Johann gegen Kahlebye erhalten. Vielleicht hat er dieß Patronat zu dieser Präbende gelegt, und daher könnte etwa die Abgabe von 12 ß rühren.

[4]) Hier ist ein Wort ausradirt.

[5]) Die hier dem Distributor 8 praebendarum beigelegten Güter sind dieselben, die bei Pont. S. 182 und wiederum S. 194 unter der Ueberschrift: Reditus 8 praebendarum vorkommen. Die 16½ ß aus Eiderstedt sind der Census regis, der l. c. S. 194 ff., wo die Worte Ulvesbool Mathehet nicht als Ueberschrift stehen sollten, specificirt wird. — Statt Ipested hat das Reg. richtiger Ysted — statt Arnsolt einmal Arenfiold, welches vielleicht auch richtiger ist, da man weiß, daß zu Ahrensvidl zwei Domcapitelspflüge gewesen sind.

Item habet Colonum in Arnholt, qui dat 3 modios siliginis.

Item habet Colonum in Gamellunt, qui dat 3 modios siliginis.

Item habet unum Colonum in Ostenfeld, qui dat annuatim 3 modios siliginis, item 10 ß.

Beatae Mariae Virginis [6]).

In Flensburg annuatim 5 ℔. Jam Otto Peters. Vnewadt annuatim 6 ℔ Rente.

Item in Horne est unus Colonus, dat annuatim 3 ℔.

In Kedinge est unus Colonus, dat annuatim 3 ℔.

Item Rector in Gruntofft dat annuatim 4 ℔.

Item in Villa Högell, sub parochia Breckling, morantur duo Coloni, qui dant annuatim 4 ℔.

In Insula Holm prope Schleswig 9 ß.

Item habet de Curia quondam Dni Benedicti Topffen 6 ß.

Sancti Petri [7]).

Bonum Eßpenis in terra Schwantzen dat annuatim 4 ℔.

Item vnus Colonus Brendt dat annuatim 2 ℔.

---

[6]) Ist im Reg. Cap. bei Pontopp. S. 184. Nr. 16. Es kommen dort aber einige nicht leicht zu deutende Ortsnamen mehr vor. Eckwald könnte allenfalls für Vnewatt verschrieben seyn; aber was ist Ware in Parochia Büge? Dahingegen kommen hier Ketting und Högel vor.

[7]) Ist bei Pontopp. S. 183 Nr. 10. — Für Brendt hat Pont.: Byernto, Langebeck: Byernte. Es ist das Dorf Berend bei Schleswig zu verstehen. vgl. Staatsbürgerl. Magaz. IX, 2. S. 470, wo eines Corpus-Lansten zu Berend erwähnt wird, der ohne Zweifel derselbe ist.

Infra scriptae mansiones in Scleswieg dant annuatim, ut sequitur:

Hanß Kock 18 ß. Hanß Brinckmann 18 ß. Tale Marquardes 18 ß. Hinricus Lunth 12 ß. Berendt Engelen 18 ß.

Corp. Bomsted [8]).

Duo Coloni in Bomsted dant annuatim 3 ℔.

Item circa procuratorem Capituli annuatim 3 ℔.

Item unus Colonus moratur in Hüdorp, dat annuatim 1 ℔.

Item unus Colonus moratur in Osterhusum, dat annuatim 12 ß.

Corp. Sodorp [9]).

Dat annuatim Mediam lastam avenae, sive 12 solidos, aut 40 modios avenae, quod idem e.

---

[8]) Diese Präbende findet sich im Reg. Cap. nicht. Die beiden Coloni oder Lansten zu Bohmstedt, Ksp. Drellsdorf, waren zwei halbe Hufen, wie aus späteren Güterverzeichnissen des Domcapitels hervorgeht.

[9]) Ist vielleicht im Reg. Cap. die Präbende Nr. 2, welcher die Kirche Sörup annectirt war. Bei derselben stehen im Reg. Cap. freilich auch Marschländereien in parochia Beate Virginis angeführt, von denen hier nicht die Rede ist. Dieses Marien-Kirchspiel wird aber wahrscheinlich zu den vielen an der Westküste untergegangenen Kirchspielen gehört haben.

Zu bemerken ist hier das angegebene Verhältniß des Kornmaaßes. Eine halbe Last, oder 12 solidi, oder 40 modii Haber waren also gleich. *Modius* ist hier der Heitscheffel zu 6 Schip; 40 modii also = 240 Schip; — *solidus* ist ein Ortug; ein Ortug Haber aber war 20 Schip (Rocken hingegen nur 10, Gärste 12 Schip), also 12 solidi oder Ortug wiederum = 240 Schip. Die Last folglich (sonst auch marca) 480 Schip oder 80 Heitscheffel.

Item habet ibidem duos Colonos, qui dant annuatim 3 ß.

Corp. Wilstorp prope Hadersl. [10]).

Rector ibidem dat annuatim 8 ß.

Item habet unum Colonum in Tolke, qui dat 5 Ortig sive 5 solidos Avenae annuatim, et sive 16 modii et 4 modioli Avenae.

Lüchte [11]).

Rector ibidem dat annuatim 8 ß.

Abbatis [12]).

Habet unum Colonum Tho Schotzbul, et dat 5 ß. Alium tho Duttebul, et dat 16 solidos; habet Rente 2 ß auri. Anno 1502 affirmavit, se munus dedisse porcum.

Bundessbull [13]).

Habet duos Colonos, unum in Bundesbull, dat 4 ß. Alium in struxtorp, et dat 8 modios avenae.

---

10) Ist im Reg. Cap. No. 3, wo Pont. Thaglag statt Tolk hat. Bei Langebeck steht Tholge. *Modiolus* ist ein Schip; 5 Ortug Haber sind 100 Schip, d. i. 16 Heitscheffel und 4 Schip.

11) Wird im Reg. Cap. die Präbende Nr. 1 seyn, welche Einkünfte de Ecclesia in *Lapta* (wofür ohne Zweifel Loyte zu lesen) hatte.

12) Ist im Reg. Nr. 9, wo für Scalebül Schottsbüll zu lesen. Das Domcapitel-Bohl in Schottsbüll wollte 1575 Hans Blome an sich tauschen, was auch wohl geschehen ist (Noodt II. p. 282. 283.). Düttebul ist Düppel auf Sundewitt. Vermuthlich wird irgend ein Abt des Rude-Klosters, welches bekanntlich auf Sundewitt begütert war, diese Präbende fundirt haben.

13) Ist Nr. 14 im Register. Ueber Bunsbüll, Kirchsp. Havetofft, vgl. Noodt II. S. 388, wo aus dem Erdbuch von 1661 angeführt wird: Hier hat capitulum andert-

Lyeth [14]).

Rector in Lyeth dabit 18 ß.

Hamme [15]).

Rector in Hamme dabit 2 ℔ 4 ß.
Item distributor Capituli 3 ℔.

Borne [16]).

Rector ibidem dabit 6 ℔.

Dorpte [17]).

Dabit 6 ℔.

Ouekenbüll [18]).

Dabit annuatim 4 ℔.

Hudorp [19]).

Dabit 2 ℔ et est inter octo praebendas.

---

halb volle Güter, eines von 6 ℔ Goldes, worauf ein Corpus-Mann wohnet, und eines von 3 ℔ Goldes, und aus einem ältern Register: In bundesbull est unum bonum quod spectat ad corpus praebendae.

[14]) Lyth im alten Nordstrande.

[15]) Hamme, ebendaselbst.

[16]) Ist die 6te Präbende im Register.

[17]) Ist Dörpt in Schwansen. Ulrich Petersen hat in seinen Collectaneen folgendes: In quodam veteri Canonicorum Slesvicensium super annuos reditus confecto Registro sub praebenda septima, Domini Meinardi Militis praebenda dicta, praebendatus Ericus Bundonis habuit VI marcas in Tyorp in parochia Schwantze. Wolff Poggewisch in Masleve, filius Henning Poggewisch, emit illud bonum in Terpte et est desuper una litera.

[18]) Präbende 15 im Register. Offkebüll oder Effkebüll, jetzt zu Langenhorn eingepfarrt.

[19]) Hürup in Angeln.

Jes Petersen [20]).

in domo eiusdem 9 ß.

in domo Hanß Jegenborch 3 ß.

in domo Clauß Tomsen 5 ß.

in domo Hauß Schröders 5 ß.

Fundus Limpstede [21]).

in domo Hinrich Trammen 15 ß.

Grumtofft [22]) et est inter 8 praebendas.

Et hic distributor 8 praebendarum, dabit ei unum florenum Renensem, 1 modium siliginis et 1 solidum avenae.

Domus Lapidea [23]).

Distributor 8 praebendarum dabit ei unum florenum Renensem, 1 modium siliginis, et unum solidum avenae.

Inter 8 praebendas Junior [24]).

Huic dabit distributor unum florenum Renensem, 1 modium siliginis et unum solidum avenae.

---

20) Da diese Präbende keine Lansten, sondern nur Hebungen von Hausbesitzern hatte, so ist sie — sonderbar genug — von einem dieser Besitzer benannt. Sie gehörte zu den 8 Präbenden, wie aus der Schlußbemerkung erhellt.

21) Diesen Namen, wofür nachher Nimstede steht, weiß ich nicht zu deuten.

22) Das bekannte Kirchdorf in Angeln. Nachher steht falsch: Runtofft.

23) Domus lapidea wiederum eine besondere Benennung für eine Präbende.

24) Damit ist zu vergleichen, wenn es unten heißt: Junior Canonicorum est sine corpore, und die Bemerkung im Registr. Cap. (Pontoppidan l. c. 182) bei der letzten der 8 Präbenden: nec quicquam habet aliud nisi quantum sibi de 8 praebendis in Frisia et de decimis in Ulfnes et de bonis in Ostenfiold poterit derivari.

Wengarde [25]) dat 12 ß.

[26]) Sunt inter 8 praebendas:

1) Distributor 8 praebendarum. 2) Broacker. 3) Hudorp. 4) Nimstede. 5) Jeße Peterßen. 6) Runtofft. 7) Domus Lapidea. 8) Junior inter 8 praebendas.

N. Junior Canonicorum est sine corpore.

Register der Vicarien und Lehne im Dohme tho Schleswigh.

1. Vicarius tho dem Altar S. Jacobi is Herr Hinrich Pogewisch [27]).

De Patron Is de Dohmprouest thor tidt mit dem Capittell.

Reditus [28]) syn 2 Lansten tho Akebuir, ein ider gifft 15 heitschl. hauer und 10 foder holt.

---

[25]) Wird Waygaard bei Risum in Böckingharde seyn; vgl. Westphal. IV. pag. 3121, wo von Ländereien „twischen Wedegarde und Risen" die Rede ist. Vielleicht ist dieß Präbende 12 im Register.

[26]) Hier werden nun schließlich diejenigen Präbenden recapitulirt, die die acht Präbenden hießen. Die Zahlen 1 bis 8 sind von einer andern Hand beigesetzt.

[27]) Hinrich Pogewisch war Canonicus und zugleich Kirchherr zu Kappeln 1533, starb als Archidiaconus 1555 den 9ten Nov. (vid. Marm. Danic. II. p. 11).

[28]) Zwei Pflüge (nachmals 4 halbe Hufen) zu Akebye, Kirchspiels Taarstedt, und zwei zu Taarstedt, wie auch ein Pflug zu Brodersbye gehörten später zum Domkirchendistrict, woraus zu schließen, daß die Einkünfte dieser Vicarie der Kirche selbst zugefallen sind.

Item 2 Lansten tho Tarstede, ider gift 10 heitschl. hauer, und 10 foder holts.

Item 1 Lansten tho Brodersbuir, is Vorkofft vor 200 ℔. De hffte der Tolner Niklauß Lucht [29]) up Rente.

2. Vicarius tho dem Altar S. Andreae Iß der Kerckher, do thor tidt Her Reimer [30]), de Patron dat Capittel.

3. Vicarius tho dem Altar Philippi und Jacobi Iß Her Nicolaus Schmalstede. De Patron Laurents Lewe [31]) im Strande. Desülve Patron heft de Höuertsum, und gift dem Besitter Jårliches 24 ℔.

---

[29]) Dieser Nicolaus Lucht ist von 1546 bis zu seinem Tode 1560 Pastor an der Michaelis-Kirche gewesen. Man findet von ihm folgende Notiz: „Nicol. Lucht, der erstlich Töllner (Zolleinnehmer) tho Gottorp und in groten Gnaden by Köning Friedrich gewesen, herna averst Vicarius tho Schleswig und Pastor tho St. Michaelis Kerke geworden, hefft 3 Söns und 1 Dochter nagelaten."

[30]) Ein Kirchherr am Dom, Reimer, findet sich nicht; wohl aber ein Reinhold, nemlich Reinhold Westerholt von 1529 bis † 1554. 12 Juny, und dieser ist ohne Zweifel gemeint, da es gewiß ist, daß ihm diese Vicarie S. Andreä beigelegt worden, worüber die Belehnungsbriefe von 1530 und 1531 in Noodts Beiträgen II. S. 228 bis 234 abgedruckt sind, aus welchen sich zugleich die Lansten und Einkünfte dieses Altars ergeben. Das dort genannte Rinkenis lag im Kirchsp. Schwansen an der Schley. Uebrigens kommt diese Vicarie schon im Registr. Cap. (Pont. l. c. 191) vor.

[31]) Ein Sohn des 1508 verstorbenen bekannten Stallers Lorenz Leve, der vielleicht der Stifter dieser Vicarie gewesen, wie er denn auch die Taufe an die Domkirche geschenkt und sonst noch eine Vicarie fundirt hat. vgl. Westph. IV. p. 3187. — Apollen d. i. ampullae, Flaschen oder Kannen zum Behuf des Altarweins.

De Kleinode des Altars: Ein Kelck und Pathene vergüldet. Item 3 ornaten, 1 Missahl, 2 Apollen, 2 Lüchter und 2 Altar Laken ꝛc.

4. Vicarius tho dem Altar S. Petri Herr Jacob Lange. De Patron dat Kapittell.

Inkunst. Dat Capittel gift dem Besitter dieser Vicarien Twintigst halue ₰ Jarlicher Rente. Sonst heft he anders nichts tho heuende.

De Kleinode des Altars:

Ein Kelck mit der Pathenen Vorgüldet, 2 Lüchter. Item 3 Miskleder mit aller thobehöring, 2 Apollen, Item 2 olde Altar Laken.

[32]) Nota. Marquardt Jessen tho Stadum heft 2 Bohl tho Bruken, weren thuoren 2 Hüser, krigt 100 Fod.

---

[32]) Diese Note gehört, wie der Inhalt ergiebt, nicht zu Nr. 4 sondern zu Nr. 5, wo Marquard Jessen zu Stadum als Lanste aufgeführt wird. Das hier erwähnte Belgerdorp ist Belge oder Ballig im Kirchspiel Struxdorf (Westph. mon. IV. p. 3190. Nr. 104). Nahe daran liegt die Domcapitelshufe Stade oder Stadum (Staatsb. Mag. 10. B. 2tes Heft S. 604, wo die Leistungen ebenso genannt werden, nemlich 17 Heitscheffel Haber, 3 ₰ und 2 Schweine.) Sylmark wird dasselbe was Særmark seyn, nemlich wenn eine einzelne Hufe eine besondere Feldmark hatte — nicht mit einem Dorfe in Feldgemeinschaft stand. Solche Særmarken entstanden natürlich aus urbargemachten Waldstrecken, und das scheint denn auch hier der Fall gewesen zu seyn, wie die Angabe „weren thuorn 2 Hüsern" (d. i. Kathen, kleine Stellen) vermuthen läßt. Merkwürdig ist, daß statt dieses Stadum, im Registr. Cap. dieser Vicarie in parochiae Hölsbye in villa Stoligi duae curiae beigelegt werden. Ein Dorf Stoligi oder Stolk in der Gemeine Uelsbye existirt nicht mehr. Es ist aber (Noodt II. p. 20–23) von Stoltofter Feldmark und Hölzung die Rede, woran Ekeberg Antheil hatte. Das Dorf muß also eingegangen seyn, und es steht zu

Heu; seint 80 Heit. Hauer, 6 Heit Roggen, 6 Heit Garsten. Sin feldt is so grot als gantz Belgerdorp, is noch Beter. Sin Solm ℔ is umgrauen; kan wol, went fett mast is, ouer 100 schwine fetten. Verkofft veel holt, Gift thor Hüer Jährlich 2 mahl 17 heitschl. Hauer, Item 2 Schwine, alle Jahr.

5. Vicarius Ad Altare S. Nicolai Is Mag. Arendt Textoris, Hertzog Kerstens Tuchtmeister.

De Patron, dat Capittell; Procurator Herr Jacob Schröder.

De Vpböring: Marquart Jeßen tho Stadum 3 ℔ und 6 Ortig Hauer, cum filio, *) Hanß Schröder tho Tumbüw [33]), 1 Ortig Hauer. Abel

---

vermuthen, daß ein Theil der alten Dorfsfelder das nachherige Stadum gebildet, welches daher dem Domcapitel und auch zu Uelsbye eingepfarrt blieb. Zur Vergleichung kann dienen, was in Jonas Hoyers Bericht, herausgegeben von O. H. Moller 1761. S. 27. von der Entstehung des Dorfes Niehuus bei Flensburg angeführt wird. „Der erste, der sich nach Verstörung des Schlosses unter dem Berge niedergelassen, hat Hans Willertzen geheissen, welcher alda viele Jahre allein gewohnet, bis sich mehrere dahin begeben, das wüste Land angenommen und zu gutem Lande gemacht. Sie waren nur Koeteners, die zum Hause Flensburg alle Arbeit verrichteten, bis sie nun 6 Boelle geworden."

*) Jam dat bis 17 Heitschl. Hauer et 2 porcos.

[33]) Thumbye. vgl. Staatsb. Mag. 10. B. 2. Heft S. 604 und Westph. IV. p. 3188. — Hüsbye im Kirchsp. S. Michaelis, vgl. Staatsb. Mag. l. c. S. 605. — Lüderscho ist Lührschau daselbst. Ibid. S. 604. — Vgl. über diese Vicarie auch Registr. Cap. apud Pontopp. l. c. p. 191. — Die Einkünfte dieser Vicarie sind nachmals den Schuldienern beigelegt worden, wie aus den im Staatsb. Mag. angeführten Stellen des Erdbuchs erhellt.

Schröders tho Hußbüw 4 heitschl. Roggen. Item Hanß Tomsen tho Luderscho 1 heitschl Roggen. Item Hanß Maaß im Langenhorn, und Paul Haußen in Bredsted 2 ℔ vor einen wischen.

Item Bey dem Capittel 200 ℔ Jährliches, tho Renten 9 ℔.

De Kleinode dißes Altars: 1 Kelck und Pathene. 2 Mißkleder.

6. Vicarius tho dem Altar S. Elisabethae Iß Herr Johann Naußen, Kerckher tho Schwabstede. De Patron is de Bischop tho Schleswich.

7. Vicarius tho dem Altar S. Anthonii vel Gerthrudis, Mester Andreas Frotzen, Domher [34].

De Patron dat Capittell.

Dißе Vicarie Besittet Mag. Andreas Frotzen, uth sonderlicher Gnaden Königl. Maytt. unsers Gnedigsten Herren, vermöge Breffe und Segell.

De Vpböring. Im Dorpe und Carspel Vlßnis in Angeln 2 Lansten; de eine gift 8 Heitschl. Hauer, de andre: Marquart Hinrichs, 15 Heitsch. Hauer, und 3 ℔ in gelde.

Item. Im Dorpe Gamelbüw in Schwansen eine besetene Houe und 2 wüste Houe. Ieder Houe gift 6 Heitschl. Roggen.

Item tho Karlum 1 Lanste, gift 3 ℔.

Item 45 ℔ Houetstohl, Rente 3 ℔ 4 ß.

---

34) Andreas Frotzen war 1524 und 1539 Senior Capituli. — Diese Vicaria S. Gertrudis kommt auch bereits im Reg. Cap. l. c. p. 191 vor mit den Lansten zu Ulsnis und Gammelbye. — Rehmß ist wahrscheinlich Rödemis bei Husum.

Item Laurentzs Schomacker tho Rehmß 18 ß erdthüer, de in velen Jahren nicht Vthkamen sin.

Item Jürgen Matzen, Schleswich, 12 ß Erdhüer, de ock in velen Jahren nicht Vthkamen sin.

8. Vicarius Ad Altare der Medelieding Mariae [35]) Is Mag. Andreas Frotzen, Dohmher. Patron dat Capittell.

Dißе Vicarie Js ock Mag. Andreas Von der Königl. Maytt. Verlenet und Vorsegelt.

De Vpböring. Twe güder tho Oster Bergum in Norgesherde, geven Jährlich 8 ℔ Vnuthlößlich.

Item tho Karstmark 3 Lansten im Karspel Borbüir, geven wo folget:

Johann Mole 5 Ortig Hauer; Hinrich Witte 5 Ortig Hauer, Johann Sarow 4 Ortig. Dißе Lansten gehören nicht tho dißer Vicarien, sünder ad Vicarium Pauli.

9. Vicarius Ad Altare der Teindusendt Ridder Js Her Bartram Schriuer [36]) Capittel Patron.

---

[35]) Sonst Altare compassionis Mariae. — Die Lansten zu Kasmark in Schwansen werden auch im Reg. Cap. l. c. dem Altar S. Pauli beigelegt: Vicaria Sancti Pauli in villa Kalesmarch 2 colonos, quorum unus dabit 12 Ortuch, alter vero duo. Es waren also aus den zwei Stellen drei geworden, die resp. 5, 5 u. 4 Ortug (also zusammen wiederum 14) gaben.

[36]) Bertram Schriver war Canonicus 1524 – 1539, Senior Capituli 1557. 1558. Ist gestorben 1562 den 7. April. Das hier erwähnte Breckling ist wahrscheinlich nicht das Kirchdorf Brecklum bei Bredstedt, welches freilich in älteren Zeiten oft Breckling geschrieben ward, sondern Breckling im Kirchspiel Nübel bei Schleswig, wie aus den angeführten Holzlieferungen zu schließen seyn möchte, da Brecklum hingegen in einer holzarmen Gegend liegt. Eben

Vpböring. Ketel tho Breckling 4 Ortig hauer und 10 foder Holt. Item Peter Haußen 4 Ortig Hauer, 10 Foder Holt, Clauß Hansen darsülvest 3 Ortig und 10 Foder holt. Item Clauß Mene tho Mißunde 6 Heitschl. Roggen. Is vorkofft vor 400 ℔.

Item Hinrich Kock tho Gamelbüie heft so vele Landes von dissem Lehne, dat he Järlich uthgifft 4 Heitschl. Roggen.

Rente In Gelde.

Item int Huse Joest Hodfilters sien 50 ℔ Höuetstohls, alle Jahr 3 ℔; ick hebbe averst nicht einen penning entfangen in vief Jahren.

Item in Mester Boyen Huße in der Langen Straten 100 ℔ Hövetstohl, Jarliches 6 ℔ Rente. Item Inguer Pank tho Hastede alle Jahr 3 ℔ Rente von 50 ℔ Höuetstohls.

De Klenode tho dem Altar.

Item Ein Kelck mit einem Pathene Verguldet. Item 3 Caselin und Aluen, 1 Corporal mit einem alten Foder. Item 1 kleine Klocke, 1 alt Altar Lacken; ein ist gestahlen. Item Ein Mißal. Item 2 kleine Meßing Halfkoppern Lüchter. Item 1 olde Schipkiste.

Diße is thor Stede.

---

so möchte ich vermuthen, daß Gammelbye in Schwansen, und nicht das in Angeln im Kirchspiel Sörup gemeint sey, weil von daher Rocken geliefert wurde, wie von den bei Nr. 7 angeführten Lansten zu Gammelbye, während in Angeln die Kornlieferung durchgängig in Haber bestand.

10. Vicarius tho deß Konigs Capelle. Her Johan Kock, Patron, D. Königl Würde.

De Uphevinge up Erre [37]) gelegenn.

Item Mattes Hanß und Jep Hanß 6 Ortig Gersten, tho Risinge.

Item Michel Gebes und Marten Oleffsen 6 Ortig Gersten.

Item Jeße Hennings 3 Ortig Gersten.

Item Marquardt Marten Söhne 3 Ortig Gersten.

Dunkar.

Item Peter Thorm 5 Jahr 3 Ortig, und umb Jahr 4 Ortig Gersten.

Oldawe.

Item Riße Brandt 3 Ortig Gersten.

Item Hans Marten 3 Ortig Gersten.

Tho Bregening Karspel.

Item Andreas Koster 1 Ortig Gersten.

Tho Schowbüw.

Trüelß Hanß 3 Ortig Gersten.

Kleinode des Altars.

Ein Kelck mit der Pathenen. Item Ein Mißal. Item 2 Apollen. Item 5 Mißkleder.

Diße Vicarius iß thor Stede.

---

[37]) Auf Aerröe also lagen die zu dieser Vicarie gehörigen Lansten. Risinge ist das Kirchdorf Rise. Dunkier, Oldau, Breigning, Schaubye sind bekannte Dörfer dieser Insel. Des Königs Capelle wird auch im danske Atlas bei der Beschreibung des Schleswiger Doms erwähnt. Darnach wäre dieselbe von König Christian dem Ersten erbaut. — Da in späteren Domcapitels-Registern keine Lansten auf Aerroe vorkommen, so hat vielleicht der König diese Lansten wieder eingezogen.

11. Vicarius tho dem Altar S. Michaelis [38]), Bartholomaeus Fredelandt Sacriste, Patron Capittell.

De vpböring tho Süderbrarup:

Hans Clauß heft 6 ℳ Goldes, darnon gift he Jahrliches 20 Heidtschl. Hauer und 12 Höner.

tho Wesebüw, Im Karspell tho Hürup:

Thomas Jeßen hef 5 ℳ goldes, daruon 16 Heidtschl. Hauern und 4 schip.

tho Walstorp, Im Karspell Lütke Soltenn:

Jacob Peters heft ein ℳ goldes, daruon 3 Heitschl. Hauer und 2 schip.

Rente vp Breve.

Laurentz Boeß tho Hastede heft 60 ℳ, gift darnan Jarlichs 4 ℳ.
Sündeke Sieverts, tho Almendorp Im Karspell tho Breckling, gift des Jahrs 20 sch.

Kleinode des Altars.

Twe Kleine meßing Lüchter. 4 Altar Laken. 1 Kelck mit der Pathene vergüldet. Thwe ornat effte Mißkleder. 1 Schreuen Parment Bock. 2 Apollen.
Noch Rente 14 ß.

De Besitter is thor Stede.

---

[38]) Diese Vicarie wird auch im Reg. Cap. aufgeführt mit den Lansten zu Süderbrarup, Wesebye und Klein-Wolstrup. vgl. auch das im Staatsb. Mag. 10. B. S. 605 aus dem Erdbuch des Capitels Angeführte. Darnach ist diese Vicarie später dem Organisten an der Domkirche beigelegt. Die Lansten wurden nachmals daher zur Domkirchen-Vogtei gerechnet.

12. **Tho dem Altar Mariae Rosenkrantz. Patron de Raht und Börger tho Scheswigk** [39]).

Vpheving e.

De Bischop tho Schleswigk 5 ℔ Rente Vor 100 ℔ Höuetstohls.

Laurents Engwars tho Hastede 3 ℔.

Binnen Schleswieck, dar nun Eler Schröder wanet, sin 50 ℔. Auerst noch Hanß Windt noch Eler hefft 1 penning in etliche Jahre gegeuen.

Kleinode.

De Kleinode dißes Altars sin by dem Patrone; Alse 1 Kelck mit der Patenen, 1 Purificat, 2 Apollen, und 2 ornat effte Mißal Kleder.

13. Vicarius tho dem Altar S. Catharinen [40]), Is Herr Johan Becker ꝛc.

---

[39]) Ueber die Lehnware (das Patronat) dieses Altars vgl. Noodts Beiträge II. p. 89. Von der zu diesem Altar gehörigen Brüderschaft des Rosencranzes finden sich ausführliche Nachrichten daselbst S. 31—49.

[40]) Von diesem Altar S. Catharinae findet sich bereits Nachricht im Reg. Capituli. Damals gehörte dazu ausser dem Dorfe Hornsen noch das halbe Dorf Kalendorp im dänischen Wohld, welches Dorf aber 1497 an Otto Ranzau gegen das Dorf Sandbeck im Kirchsp. Kappeln, eine Wurth zu Gulde im Kirchspiel Töstrup und eine jährliche Rente von 4 ℔ im Hofe Niegaard Kirchspiels Esgrus vertauscht wurde, worüber die Urkunde bei Noodt II. p. 83 ff. — Das (halbe) Gut in Gulde tauschte der Besitzer von Rundtoft, Hans Rumohr, 1633 an sich gegen einen Lansten zu Gros=Solt. Niegaarde steht noch auf den Mejerschen Karten im Dankwerth und ist vermuthlich das jetzige Frauenhof bei Brunsholm. — Der Inhaber dieser Vicarie, Johann Becker, war Pfarrer an der heil. Geist-Kirche, und lebte noch 1537, war aber 1539 verstorben,

Patron Capittell.

Dat halue dorp Sandebecke gift Jårliches in Gelde 13 ℔ 8 ß. It. de halue Hüre. It. Fest und Bröcke.

Sien 5 Lansten thosahmen. Jeder gifft 4 ℔ 5alb.

Ein Lansten tho Golda gift alle Jahr 4 ℔ 6 ß. Dar hefft de vicarius thor tiede de helffte van.

Jn Schlux Herde sien 4 Lansten, in dem Karspel tho Rapstede, Jm Dorp Hornsen, und geuen Jåhrliches 9 ℔.

Jn dem Gude tho Niegarden 70 ℔ Hôuetstohls, Rente 4 ℔, und is unutlôßlich na Lude des Brewes.

De Kleinode disses Altars.

Ein Mißal, 4 olde Mißkleder, ein Altar Lacken, 2 wurden darvan gestohlen. Item 2 Lůchter, 2 Apollen, 1 Klocke, Ein Purificat von holte, 1 olde Kiste.

Diße Vicarius is thor Stede.

14. Item tho demsülwen Altar Ein Lehen S. Pauli [41]); de Besitter Johans Broderi, de Vorstender Mag. And. Frotzen. Patron Capittel.

---

da König Christian III. den Magistrat mit den Einkünften der dadurch erledigten Vicarie belehnte, um davon einen evangelischen Capellan zu unterhalten (Noodt II. S. 236–238). Daher sind die Sandbecker noch jetzt Lansten der Domprediger.

41) Wird die Vicaria S. Pauli et Bartholomaei seyn, deren in dem bei Noodt l. c. abgedruckten Tauschcontract wegen Sandbeck und Calendorp erwähnt wird, welches daraus zu schließen, weil diese Vicarie den halben Antheil an dem für Calendorp erworbenen Aequivalent hatte. Ferner ist dieß die im Registr. Cap. sub Nr. 11 aufgeführte Vicarie, wie man aus der Erwähnung der dazu gehörigen

Vpheuinge.

Dat halue Dorpe Sandebeke Rentet Jährlichs 13 ℳ. Ein Lansten tho Gulden gift 4 ℳ; dar heft he de helffte van, wo thouore vam andern Lehen gesecht is.

Vth dem Gude tho Riegarden, wo Bauen gesecht, 2 ℳ van den Vehren, de darin sien.

Vöftig ℳ Höuetstohls by Eggert van der Herberge, Rente 3 ℳ. Item 200 ℳ Höuetstohls by Andreas Feddersen, Rente 8 ℳ.

Tho dessem Lehne sin keine Kleinode; allein 1 vergüldet Kelck mit der Patenen.

Thom drüdden, so licht tho demsülwen Altar eine Commende, dar sin 300 ℳ Höuetstohl, 100 ℳ by Marten Magnus, und de andern 200 ℳ in Harsteder Marschen. Dar sien tho dißer Commende gar keine Kleinode.

42) Item. Im Dorpe Caßmar by Ekelnförde ware 3 Lansten, de sien durch Hertzog Adolffen, vorbede, dem E. Hinrich Rantzow tho Eschelsmark verkofft worden, und dat geldt davor, 600 ℳ, up Rente ꝛc. gelecht wird nun ad Vicar. Pauli ex Gottorff Jährlich verrentet mit 33 ℳ.

Lansten zu Kasmark bei Eckernförde sieht, worüber auch das vorhin bei der Vicarie der Medelidinghe Mariä Angeführte zu vergleichen. Eggert von der Herberge war Besitzer von Brunsholm.

42) Diese Anmerkung muß später dem Register hinzugefügt seyn. Heinrich Ranzau zu Eschelsmark, welches er mit der Tochter Waldemar Wohnsfleth erheirathete, war 1554 Amtmann zu Gottorf und starb 1561 den 8ten Febr.

Randbemerkung.

(Dieße 600 ℔ hadden de Frotzen Vom Capittel auf Rente und davor dem Capittel gesettet 14 Demat Landt Tho ein underpant, welche 14 Demat Hertzog Adolff hefft darna Evert Frotzen Ao. 72 genommen und scholde dem Capittel dariegen einen penning Bref auf die 600 ℔ Hövetstohl mit 33 ℔ Rent geuen, und darmit der Frotzen Bref auf diese 600 ℔ döden by dem Capittel, und Hertzog Adolffen Bref wedder in de stede leggen [43]).)

15. Mester Boyen Capelle.

Der sein 2 Vicarien Van Mester Boyen Frunden fundert, wo idt darum is, werd de dudsche Cantzler, effte Mester Johan Albertus J. Königl. Maytt. Berichten.

16. Der Marianer Altar [44]). 4 Priester Jegenwerdig. De Patron sind de Seestede. De geven einen Idern 24 ℔.

De Kleinode Hebben de Sestede getuget.

Dipe sindt Thor stede.

17. Thom Altar Johannis Baptistae [45]) Is Vicarius Marquardt Glassmaker, Patron Capittel.

---

[43]) Diese Randbemerkung ist noch später hinzugefügt. Die Frotzen werden unter die adelichen Geschlechter gerechnet.

[44]) Von dem Marianer-Lehn finden sich Nachrichten bei Noodt II. S. 29 und Moller von der Ahlef. Familie S. 113.

[45]) Entweder diese, oder die nachher sub Nr. 21 vorkommende Vicarie Vicaria S. Johannis Evangelistae hat nachmals mit 30 ℔ Einkünften der Pastor Reinhold Westerholt gehabt. Noodt II. S. 229. Des hier angeführten Paul

Vpheuinge.

Böttig ℔ Höuetstohl by dem Capittel, Renten Jährlichs 3 ℔; wat dar sonst mehr thogewesen, ist by Her Paul Sandbecken Tiden verkamen, de ein Besitter diße Lehns waß. Averst siedt der Tidt her heft de Besitter dießer vicarien nicht mehr alße 3 ℔ Järlicher Rente daruan gebóhret.

Diße Vicarius ist thor Stede.

18. Vicarius tho dem Altar S. Crucis [46]) In der Norder Siden Is Bartholomeus Fredelandt, Sacriste. Patron Capittel.

Vpheuinge.

Jürgen Hagge tho Schubüw 2 Heitschl. Roggen. In Hudorp Carspel tho Wesebüir Riße Jens

---

Sandbeck geschieht auch Erwähnung in der bei Westph. IV. p. 3170 abgedruckten Schwansener Kirchspielswinde von 1521 wegen der Lansten des Altars S. Andreä zu Rinkenis, wo von ihm berichtet wird, daß er auch dem S. Andreas-Altar Lansten entzogen habe. Er hat 1476 gelebt. (Westph. IV. p. 3189.)

[46]) Dieser Altar S. Crucis kommt auch im Registr. Capituli (Pontopp. l. c. p. 191) sub Nr. 1. vor. Statt Schubye, (bei Schleswig, wo nach der Anführung im Staatsb. Mag. X, S. 605 ein Vicariengut den Schulcollegen gehörte) ist dort *Bogebul* angeführt, welches bei Noodt II. p. 16 nach der Gegend von Gros-Dennewerk versetzt wird, auch sonst unter dem Namen Boybul öfter im Reg. Cap. unter Ahrensharde vorkommt. Vielleicht ist die Feldmark dieses eingegangenen Dorfs zu Schubye gelegt. — Für Solte steht im Registr. Capit. irrthümlich Holte. Diese Lansten zu Wesebye, Klein-Wolstrup und Gros-Solt kommen übrigens in späteren Hebungsregistern als Lansten des Capitels vor, daher zu schließen, daß diese Vicarie dem Capitel selbst bei der Reformation wird zugefallen seyn. Vgl. übrigens Staatsb. Magaz. X. S. 605 606.

2 Heitschl. Garsten, und 5 Heitschl. Havern. Im Karspel Lütke Solte tho Walstorp Jacob Petersen, heft 4 ℔ Goldes; darvan 4 Heitschl. garsten, noch 6 Heitschl. Hauern und 4 schip alle Jahr.

Item Hans Knutzen darsülvest 2 ℔ goldes, darvan 2 Heitschl. gersten, 3 Heitschl. Hauern und 2 schip.

Thom Groten Solte:

Peter Hanßen, heft 4 ℔ goldes, daruan 4 Heitschl. gersten, 6 Heitschl. Hauern, und 4 schip.

Jeße Hanß darsülvest heft 2 ℔ goldes, dauon 2 Heitschl. gersten, 3 Heitschl. Hauern und 2 schip.

Rente in Gelde tho Hastede.

Ketel Knutzen heft 45½ ℔ höuetsum; daruan Tho Rente up Weinachten 2 ℔ 12 ß.

Paye Backens darsülvest heft 100 ℔ höuetsum. Daran up Rente up Letare 6 ℔.

Tho Husum.

Hanß de Olde Tölner eft Sin Süster 30 ℔ Höuetstohls, tho Rente 2 ℔ up Wolbrecht.

In Brecklingen Karspel.

Campe Peters heft 50 ℔ Lüb. daruon 3 ℔ up Paschen.

Dißer Besitter is Thor Stede.

19. Tho dem Altar Simonis et Judae ist eine Vicarie genomet der Lenten Lehen, wente de Lenten tho Lübeck hebben se funderet. Hier ist kein Vicarius Thor Stede.

Herr Thomas van Wicken, Borgemeister Tho Lübeck ist de Patron.

20. Item Tho demsülven Altar is eine Vicarie S. Georgii, der Vicarius Ist Herr Jacob Tange [47]), und höret allewege thor Succentorie.

De Vpheuinge.

In dem Karspel tho Gesteden, im Dorpe Holtsehe sin 11 ℔. Vor de Höuetsumme stahn 3 Houen Landes in de Veltmarck. Emeke vam Dam gift 11 ℔.

De Lansten thor Vicarien im Karspel tho Schwantzen.

Karlberg.

Matthias Brammer gift Jährlichs 1 fl. Jasper Hügge gift 1 ℔. Tammes Han gift 6 ß.

Schubüw.

Clauß Wiltschuen gift 1 ℔.

Nubüw.

Laurentz Wilthauen gift 6 ß.

Seuerin Molt 2 ß.

---

[47]) Jacob Tange, succentor (d. i. Unter-Cantor), bereits 1509. Nachmals soll er von 1544 Diaconus oder Nachmittagsprediger am Dom gewesen seyn. 1559 war er Decanus Vicariorum (Noodt II. S. 250) und ist erst 1562. 25. Nov. gestorben. — Die zu dieser Vicarie gehörigen Lansten sind alle an adlige Güter gekommen; auf welche Weise und wann, ist nicht anzugeben. — Ueber die Schenkung der Hufen in Holtsee 1460 s. Noodt II. S. 30 in der Anmerkung. — Emeke vom Damm war Besitzer von Sehestedt 1528. — Claus von Ahlefeldt zu Maasleben (circa 1470) verpfändete dem Capitel die Einkünfte von einigen Lansten zu Karleberg und Schubye, welche die obengenannten seyn werden. — Hürmark und zum Theil Nübye waren bischöfliche Dörfer, und es ist daher zu vermuthen, daß die angeführten Einkünfte aus diesen Dörfern von einer bischöflichen Schenkung herrühren werden.

Huxmarkede.

Laurentz Boeeß gift 6 ß.

Dat Capittel gift dem Succentori Järliches 21 ℳ.

De Kleinode des Altars.

3 Caßel ahne Aluen, und 2 Lüchter.

21. Thom Altar Johannis Evangelistae Patron Capittel.

Vphöringe.

Dißer Vicarius heft man einen Lansten tho Kosleue im Dorpe Bonet [48]), genömet Timme Kallyßen, gift Järliches 3 ℳ 10 ß.

In Renthe.

Binnen Schleswigk im Huse Jeße Timmermann by dem Markede sien 50 ℳ Höuetstohles, 3 ℳ Rente.

Leue Payes im Strande, Vöftig ℳ Höuetstohle, 3 ℳ Jarliche Rente; auer hie ist kein Bref up edder Bewieß.

Tho Hastede Detleff Sieverdes 50 ℳ Höuetstohlen, 3 ℳ Rente.

In Eiderstedt Tetenbull, Ludewick Heien Voftig ℳ. Rente 3 ℳ.

Noch darsülvest Tatke Backens 50 ℳ Höuetstohls 3 ℳ Rente. Hier ist ock kein Bewieß up, ock in etlichen Jahren van dießen Twen nichts erlanget.

---

[48]) Dieser Lanste zu Bohnert ist nachmals an das Gut Eschelsmark gekommen. Sonst findet sich von diesem Lansten nichts. Zwei tolfting (Zwölftel) in villa Boner werden im Regist. Cap. als zu der zweiten sub Nr. 6 daselbst erwähnten Vicaria S. Crucis gehörig angeführt, was aber schwerlich hieher gehören dürfte. 1534 wurde diese Vicarie an Georg Rügen verlehnt. Westph. IV. p. 3195. Nr. 162.

Kleinode thom Altar.

1 Kelck, Mißal, 3 Altar Laken, 2 Wüllene Mißkleder, Twe kleine meßing Leuchter, 1 Klein Schap. Diese Vicarius, her Otto Feddersen, ist Thor stede.

22. Tho demsülven Altar sin ock dre Lectores [49]) gelecht, de de Episteln und Egelia tho der Homissen lesen.

---

[49]) Ueber das Patronat der Lectur vgl. das bei Westphal. IV. p. 3188 sub Nr. 73 Angeführte. — In den Nachrichten über die Domcapitelsgüter zu Kosel (Kosleve) Noodt II. p. 246. 247 Nota 24 heißt es, der Pastor besäße eine halbe Hufe, wovon er dem Lectori Capituli 3 Heitscheffel Haber geben müsse. — Die beiden Dörfer Schauws und Roßdorp, welche hier genannt werden, machen Schwierigkeiten in der Erklärung. Sie werden auch genannt bei Westph. IV. p. 3189. 85) Conrad Conradi, Archidiaconi zu Schleswig Bekenntniss, dass die Prediger so die Messe des heil. Leichnams bedienen aus den Dörffern *Rasdorff* und *Schowes* jährl. 10 Mark haben sollen, 1471. Eine etwas ausführlichere Anzeige des Inhalts dieser Urkunde ist in einem auf der Kieler Universitätsbibliothek befindlichen Verzeichniß der Documente des Domcapitels; dort heißt es nemlich: „1471 Conrad Conradi, Archidiaconi zu Schleswig Be„kenntniß daß die 3 Prediger zu Schleswig, so die Messe „des heil. Leichnams bedienen, aus den Dörffern Ras„dorff und Schawes in Nieharde belegen, jährlich „10 ℔ haben sollen, A. 1471. vorhin 1433 denselben „legiret von Fr. Floren, Magnus Bont Hausfr., und „ihrem Sohn Bont, Cantor zu Schleswig.“ Hieraus erhellt also, daß diese beiden Dörfer in Nieharde zu suchen seyn möchten; allein es finden sich dort keine Dörfer dieses Namens, auch meines Wissens keine Spur von eingegangenen Ortschaften, die so geheissen hätten. Vielleicht dürfte die Muthmaßung statthaft seyn, daß Loštorp (Løstrup) und Schaubye, im Kirchsp. Sörup gemeint wären; um so mehr, da aus anderweitigen Nachrichten erhellt,

Dar heft Helmoldess Alverding, Domher tho Hamburg, etlich gelt dartho geuen, dat de Verde Lector ock scholde sien na sinen dode; auerst de-wile he noch levet, böhret he de Rente; is tho bedencken, he wert den Höuetstohl antasten.

Dat Capittel is dieser lecturen Patron, und be-lohnet se ock. Ein Jeglick heft tho böhren des Jahrs 20 ℔ 16 witte, des geben se dem Küster einen gülden.

Tho dießem gelde gift dat Capittel 15 ℔. Deße hebben diese dre Prester ehren besegelden Breff up Koßleue.

Item. Herr Johan Ransen, Kerckherr tho Schwab-stede, gift dartho 6 ℔.

Conradus Wulff uth den beiden dorpen Schauws und Roßdorp 10 ℔. Darup is ock ein Ver-segelder Breff.

De Kleinode thom Altar.

1 Mißal, gaf Doctor Henning Küßenbrügge. 1 Kelck, Pathen, und Klein Purificat. 4 Mißwandt mit ehrer Thobehöringe.

23. Vicarius des Altars Mariae Magdahlenae [50]) Herr Marquardt Langeholt, wahnhafftig tho Lütkenborgh. Patron Capittel.

---

daß die gedachte Frau Flore Besitzungen in Löstrup gehabt habe. Es ist nemlich im Querner Kirchenbuch bemerkt: „Item Vrouwe Flore vnde ere sone Her Tyme both hebbē geghenen endrachtliken en gud beleghen to Clostorp myt aller tobehoringhe to Sunte Nicolaus to Queran vnd dat-sülue gud schuldet vor xxiiij fl. vnde dat gud ys genomet Hauegud.“ Timmo Bodt war Canonicus zu Schleswig 1411.

50) Der Altar Mariä Magdalenä kommt auch im Reg. Cap. vor, wo die dazu gehörigen Marschländereyen aufgeführt werden.

Vpböringe.

Im Langenhorn Bane Peters 17 ß.

Hanß Andreas darsulvest 5 ß.

Kleinode.

1 Kelck mit der Pathene, 1 olt ornat.

24. Tho dem Altar S. Martini sind Twee Lehne, alß des Scholmester und des organisten. Capittel Patron.

25. Tho dem Altar S. Rochi und ock in des Archidiaconi Capelle weren Twe Lehne, de besten Lehne in der Kercken, und Lansten und Upböringe, welcher Conradus Wulff thom Kiehl gentzlich Verstoret hefft, waß Süden Sehe [51]) mit allen Lansten und Thobehöringe; wo de Klenode der Tweer Altar gebleuen sien, mag he weten.

26. Tho dem Altar Crucis [52]) midden in der Kerken tho dem Groten Krütze, Bauen dem hohen Altar, ist eine Commenda, de heft Her Wulffgang, Kerckher tho Bünstorp, de nun tho Paschen hieher na Schleswich dencket. Wy können nicht enkede weten, wo Vele he darvan Böhret. Dar is ein Hueß tho. Is vorkofft vor 300 ß; gift Jährlich 18 ß, sien in dem Huese, und noch 9 ß Rente, da

---

[51]) Zu Südensee war freilich später noch ein Domcapitelspflug, der aber nicht als Vicariengut vorkommt, und also schwerlich hieher gehören dürfte. Es ist wohl vielmehr das nachmalige adl. Gut Südensee zu verstehen.

[52]) Dieß wird die im Registr. Capituli sub Nr. 6. vorkommende Vicaria S. Crucis seyn. — Herr Ketel Nickels wird der Domherr Ketillus Nicolai seyn, der 1503 Notarius Capituli war, eine Zeitlang Friedrichs I. Hofprediger zu Gottorf gewesen, und noch 1539 lebte.

sien By Laurens Bausen, tho Offkebüll. Wor de Kleinode des Altars sien, ist unß unbewußt, so lange he persöhnlich Thor stede kompt. De Patron sind de Lenten tho Lübeck. Tho den vorgenömden Altar hadde Bischop Godtschalck eine Commende van 18 ℔ Rente gemaket, de verlehnede he Herr Ketel Nickels. nun heft he den Höuetsummen wedder genommen.

27. In dem Chor S. Martini ist ein oldt verfallen Altar. Der makede Mester Johan Tetens eine Commenden, de heft und besittet de eine Lector, Her Johan Petri.

Vpböhringe.

Oue Tetens in Eiderstett heft 80 ℔ höuetstohls. Daruan gift he 5 ℔ Rente.

Broder Jebens tho Tetenbull 100 ℔; gift 6 ℔ Rente.

Mumme Backens darsülvest 60 ℔. Daruan 4 ℔ Rente. Hieruan gift he Her Timmen Strucke[53]), Domher, des Jahrs 10 ℔.

Tho dersülven Commenden sin 2 graue Aluen und 2 Altar Lacken.

28. Item. So hebbe wie Vicarien und Officianten Thosahmende ein Altar in de ehre der Heiligen Drefoldigkeit[54]) gestift, de wy alle Dage mißholden, und ein Ider van unß waret sine wecken. Tho deßen Altar hebben unse Vorfahren etliche Kleinode geuen, Als 1 Vergülden Kelck mit der Pathene, 2 kleine

---

[53]) Tymmo Struck, Domherr, lebte 1507. — 1498 bis 1505 hat er in Gottorf visitirt.

[54]) Zu diesem Altar gehörte die Dreifaltigkeits-Gilde, convivium Sanctae Trinitatis, auch Caland der Vicarien genannt.

sülver Apollen, ein Purificat vom Sülver, 2 meßing Lüchter, 1 Mißal, und etliche gude olde ornate efte Mißkleder und Altar Lacken, dat van den Süstern des Calandes dartho gegeuen is.

29. Ock hebbe Wy unse Brodt Dagliken, den Bischof Clauß [55]) Sehlig gedecht., uns 100 ℔ tho geven heft, und unser Vorfahren na ehren Vermögen da mercklich thogelecht hebben.

Hyr hebde wy etliche Lansten Tho, de Van den Vicarien auer 200 Jahr mit Redem gelde gekofft sien.

Item erste Tho Ranthrum Claws Nißen gift 6 heitschl. Roggen, und 6 ß Denstgeldt.

---

[55]) Diese Schenkung des Bischofs Nicolaus Wulf wurde 1467 vom Bischof Helricus v. d. Wisch bestätigt. S. Westph. monum. IV. p. 3189. Nr. 83. Ebendas. p. 3186 Nr. 55 p. 3188. Nr. 70 u. Nr. 76 werden Legate zu dieser Brodtvertheilung unter den Vicarien angeführt.

Was die Vicarienlansten anbetrifft, so haben sich die Kaufbriefe darüber wenigstens abschriftlich erhalten, welche Abschriften mir zu Gesichte gekommen sind. Johannes Wulvesbrook verkaufte den Vicaren zum Besten ihrer Gilde 1381 Lansten zu Rantrum, Ostenfeld und Schwesing. — Lagho Kreengh verkaufte 1384 den Vicaren 3 Mark Goldes in Tweed, Kirchspiels Tolk. Eine Wittwe Gese Brockmestern verkaufte 1391 ihnen ihre Besitzungen in Jüdsbü (Jübeck). Die Vicare erwarben ferner 1406 vom Knapen Karsten Holk ein Gut in Tolk. Möglich, daß dieß nachher gegen Grumbye umgelegt worden, da es hier nicht genannt ist. — Ueber das Gut zu Scheggeroth findet sich bereits aus dem Jahre 1439 eine Dingswinde, daß dasselbe bei Menschengedenken der Trinitatisgilde gehört habe. Westph. IV. p. 3186. Ueber die Erwerbung des Gutes zu Esmark findet sich nichts, wohl aber die Nachricht, daß es später zu den Zeiten des alten Präsidenten Kielmann an Satrupholm gekommen sey.

Tho Ostervelt Hanß Last gift Jährlich 4 Heitschl. Roggen, 6 ß denstgeldt.

tho Steggerath.

Niß Laßen 4 Ortich Hauer.

tho Twet.

Jürgen Rüke 4 Ortig Hauer.

Tho Grumbuw.

Niße Claußen 4 Ortich Hauer.

Marquardt Tho Jubeke 4 Heitschl. Roggen.

Tho Esmarke.

Laße Peterß 4 Ortich Hauer, 1 Ganß, 1 paar Höner.

Tho Swesting.

2 Lansten, alß Boye Tamsen und Jürgen Clawsen, ein Jder van ehn gift Jährlich 1 ℔ und süst nichtes, wente se hebben nicht vele Landes.

Tho dißem Brode hebbe wy ock etlike Rente by den Adel, und in Königl. Mtt. Fürstendohme, ock binnen Schleswick; auerst de Schleswicker hebben uns in etlichen Jahren weinig bethalet, wowol se unser Höuetsummen in Rehden gelde emtfangen hebben.

Beilage II.

Designation der Legaten- und Vicariengelder bei der Domkirche zu Schleswig, vom J. 1749.

Mitgetheilt von J. Asmussen.

Nach einer Abschrift im Archiv der Generalsuperintendentur, worin berichtet wird über den Inhalt der Vikarienlade des Hauptpastorats an der Domkirche, als dieselbe am 27. Februar 1749 von der verwittweten Pastorinn Hensler cum curat. Hojer, Rector der Domschule, unter Beyseyn des Dominspectors Schildknecht und der drey Vikarien-Herren, dem Hauptpastoren Peter Cramer überliefert, und über die in derselben befindlichen Documente und vorhandenen baaren Gelder der Wittwe quittirt wurde *).

---

*) Ueber die Revision der Rechnung berichtet Peter Cramer, daß bey Lebzeiten des Hauptpastoren keine Rechnung abgefordert, sondern erst bey seinem Tode die Vikarien-Lade von dem Dominspector revidirt, der Wittwe quittirt, und dann eine neue Designation der Gelder und Documente verfertigt, und von dem neuen Hauptpastoren und Archidiaconus unterschrieben und besiegelt wurde. (Brief d. d. 2. Dec. 1762.)

Erstes Capitel.

Legirte Capitalien und dahin gehörende Documente *).

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	Rℓ	ß		Rℓ	ß	₰
1. Ein von den Sandbeckern zu erlegendes Schwein und Dienstgelder, wovon keine Documente vorhanden sind	—	—	—	17	8	—
2. Ein von der Stadt Schleswig zu erlegendes, jährliches, auf Neujahr fälliges Weihnachts-Salarium	—	—	—	56	12	6
3. Des Stadtsecretairs Hansen Legat von 100 Rthlr. Court., welches bey der Stadt Schleswig unablößlich zu 5 pCt. belegt ist (v. Obligation im Original) und zu Neujahr fällig ist..................	100	—	5	5	—	—
4. Des Hrn. Jürgert Eltermutter Legat, wird jährlich von dem Hrn. Jürgert bezahlt, wovon keine Documente, in dänischen Kronen..........	100	—	6	6	—	—
5. Von dem Pogwischen Legat, 1000 Rthl. Court., zahlet die						

*) Ueber die legirten Capitalien berichtet derselbe Cramer: sie beliefen sich auf 306 Rthl. 25 ß, und es erhielten von denselben die 3 Domprediger, die Schulcollegen, die studirende Jugend und arme Leute ihren bestimmten Antheil (Brief d. d. 30. Dec. 1762). — Der Christians-Koeg auf Nordstrand, bey welchem ein von Holmersches Legat von 1000 Rthl. belegt sey, habe Concurs erklärt (Brief d. d. 2. Dec. 1762.)

	Capital. Rß	ß	pCt.	Zinsen. Rß	ß	₰
Königl. Copenhagener Rente-Cammer jährlich 6 pCt. laut Orig.-Obligation..........	1000	—	6	60	—	—
6. Von dem Schönbagischen Legat l. Herzog Friedrich Obligation bezahlet die Cammer jährlich mit	—	—	—	18	36	—
7. Wegen der an der Cammer verkauften Vicarien-Hufe zu Esmark entrichtet die Cammer jährlich laut Orig.-Obligation 500 Rthl. Cour. a 6 pCt. Zinsen	500	—	6	30	—	—
8. Des sel. Hrn. Gen.-Superint. Fabricius Legat besteht aus 1166 Rthl. 32 ß Court., bey der Stadt belegt a 4 pCt....	1166	32	4	46	32	—
9. Der sel. Frau Agathe Lüthien Legat von 400 Rthlr. Capitalien, davon bezahlt die Stadt jährlich 4 pCt. Zinsen	400	—	4	16	—	—
10. Der sel. Frau Hofräthinn Hatten Legat von 300 Rthl. Dän. Cronen, verzinset die Stadt jährl. mit 5 pCt. Dän. Cronen	300	—	5	15	—	—
11. Der sel. Frau Doctorinn Soltow Legat von 300 Rthl. Dän. Cronen, verzinset die Stadt jährl. mit 4 pCt. in Cronen	300	—	4	12	—	—
12. Des sel. Schleidani Legat von 100 Rthl. Dän. Cronen verzinset die Stadt jährlich mit 5 pCt....................	100	—	5	5	—	—

Digitized by Google

	Capital. Rℓ	ß	pCt.	Zinsen. Rℓ	ß	₰
13. Das Legat des sel. Gen.-Superint. von Eitzen von 116 Rthl. 32 ß Dän. Cronen, bey der Stadt zu 4 pCt. belegt......	116	32	4	4	32	—
14. Das Schreibersche Legat von 400 Rthl. Court. bey der Stadt zu 5 pCt. belegt...........	400	—	5	20	—	—
15. Das Legatum der sel. Regine Schönbach von 1300 ₰ stehet im Kirchspiel Hemme in Norderdithmarschen a 4 pCt.....	433	16	4	17	16	—
16. Das Schacksche Legat, deswegen werden an jeden der 3 Prediger von dem Hrn. Justizrath Lobedanz jährlich 10 Rthl. bezahlet, ist daher 30 Rthl., wovon aber keine Documente noch Nachrichten vorhanden..	—	—	—	30	—	—
17. Das Legat der Frau Etatsräthinn Jügert, welches ebenermaßen alljährlich abgetragen wird mit 25 Rthl. Cour. vide Obligation von Neuen-Kirchen an die Gen.-Superintendentinn Muhlius auf 500 Rthl. Capital Court........	500	—	5	25	—	—
18. Das Röthersche Legat ist 100 Rthl., und wird von dessen Erben jährlich mit 3 pCt. verzinset, worüber aber weder Documente noch Briefschaften vorhanden................	100	—	3	3	—	—

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	Rthl.	ß		Rthl.	ß	₰
19. Eine Weslingbuhrner Obligation de dato Weslingbuhren den 8. Jan. 1742 a 4 pCt. von 500 Rthl. Capital......	500	—	4	20	—	—
Hierzu wird von der verwittw. Frau Pastorin Hensler dem Hrn. Pastor prim. Peter Cramer das residuum der legirten Capitalien, welches nicht belegt gewesen, baar bezahlet, mit.....................	95	40	—	—	—	—
Summa aller legirten Capitalien und Zinsen, welche von dem verstorb. past. prim. Hensler in Empfang genommen und zwar am 17. Octbr. 1740, und nunmehro von dessen nachlebender Wittwe an den jetzigen Hrn. Past. prim. abgeliefert worden.............	6112	24		407	40	6

A. Hiebey wird nachrichtlich angeführt, daß die zur Administrations-Zeit des sel. Hrn. Pastor Hensler eingekommenen 200 Rthl. Mundische Legaten-Gelder, item: Blonische 350 Rthl., Gloxinische 637 Rthl. 8 ß, Fresische 300 Rthl., in allem 595 Rthl. 40 ß, in der sub Nr. 19 allegirten Weslingbuhrner Obligation von 500 Rthl. begriffen, so daß, wenn das an den Hrn. Past. prim. Cramer ausbezahlte baare Geld dazu gerechnet wird, die während seiner Administration durch Loskündigung oder sonsten fällig gewordne ebenangeführte Summe der 595 Rthl. 40 ß grade herauskommt. (Es kommen aber nur 495 Rthl. 40 ß heraus.)

Zweites Capitel.

An Vicarien-Geldern *) und dahin gehörenden Documenten.

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	Rt	ß		Rt	ß	₰
1. Hans Petersen in Rantrum vermöge Original-Obligation auf 50 Rthl. Capital a 5 pCt....	50	—	5	2	24	—
2. Peter Thomsen zu Schwesing 50 ℳ Capital a 6 pCt. laut Orig.-Obligation	16	32	6	1	—	—
3. Die Wittwe Madame Siricien laut Orig.-Oblig. 100 ℳ Cour. a 5 pCt.................	33	16	5	1	32	—
4. Bei der Stadt Schleswig nach einer bei dem Eitzischen Legate unter den legirten Capitalien in Nr. 14 befindlichen Obligation ist belegt 100 ℳ Cour. a 4 pCt.................	33	16	4	1	16	—
5. Bei der Stadt Flensburg laut Orig.-Oblig. de octavis trium regum 1744, 600 Rthl. a 4 pCt..................	600	—	4	24	—	—
Hiezu werden von der verwittw. Pastorinn Hensler zur						

---

*) Ueber die Vicariengelder berichtet P. Cramer in einem Brief d. d. 30. Dec. 1762, daß sie sich auf 115 ℳ belaufen, daß sie meistens von den Bauern als Vicarienlansten entrichtet würden, und daß der Hauptpastor die eine Hälfte bekomme, die andre Hälfte aber der Archidiaconus und Küster sich theilen.

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	ℛ𝓉	ß		ℛ𝓉	ß	₰
Completirung der Vikarien-Gelder an den Hrn. p. p. Cramer baar ausbezahlet	4	16		—	—	—
Summa aller vorhandenen von dem sel. Herrn Pastor Hensler in Empfang genommenen und von dessen Wittwe an den Herrn p. p. Cramer wieder abgelieferten Vikarien-Capitalien und davon fallenden Zinsen......	737	32		30	24	—

A. Hiebey wird nachrichtlich bemerkt, daß die nach der Clausinischen Designation mit abgelieferten, fällig gewordenen und mit nachfolgenden Nummern bezeichneten Capitalien allesammt zu der kurz vorhergehenden Flensburgischen sub Nr. 5 bezeichneten Obligation mit verwendet worden, als: 1) Johann Krüger zu Ostenfeld 100 ℛ𝓉. 2 et 3) Claus Dehn 100 ℛ𝓉. 5) Johann Krüger zu Ostenfeld 300 ℛ𝓉. 6) Christian Thomsen's Wittwe 100 ℛ𝓉. 7) Der Schiffer Johann Hartwig: Capital respective in Cronen und Courant mit der Lage 263 ℛ𝓉. 10) Johann Hartwig Schiffer, an Capital 100 ℛ𝓉. 11) Nicolai Clement in Hackstedt an Capital 100 ℛ𝓉. 13) Des Leinwebers Christian Thomsen Capital 50 ℛ𝓉. 20) Das Camphöfnersche auf Fahrenstedt 500 ℛ𝓉. 22) Matthias Storms 100 ℛ𝓉, beträgt in einer Summe 604 Rthl. 16 ß.

Dahingegen ist nach dem Urtheil der Herrn Visitatoren vom 16ten Septbr. 1741 aus der Clausinischen Designation als verlohren gegangen, weggefallen, und der Wittwe Clausin nicht zur Last geleget worden: (Nr. 12) Hans Jessens Wittwe zu Ostenfeld 50 ℛ𝓉. (Nr. 18) Das

Digitized by Google

Beckersche Capital 100 ℔. (Nr. 21) Hans Sönnixsen Capital 50 ℔, und (Nr. 19) des Michel Sievers in Husum Capital ist zu Rötschers Zeiten schon cadux und verlohren gewesen.

Drittes Capitel.

Von den Chorrent-Gelder-Capitalien und Zinsen.

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	ℛ𝓈	ß		ℛ𝓈	ß	₰
1. Aus dem Schönbachischen Legat von der Cammer..........	—	—	—	6	12	—
2. Aus der Kriegskasse per assignationem auf die Thum-Capituls-Amtstube...........	—	—	—	6	7	6
3. Aus dem Eitzischen Legat anitzt von der Stadt a 4 pCt. werden bezahlt.............	—	—	—	1	16	—
4. Eine von Christian Diedrichsen in Schleswig de dato Thum-Ziegelhof den 8. Jan. 1731 ausgestellte Obligat. auf 200 Rthl. Capital in Cour. a 5 pCt. restiren..................	66	32	5	3	16	—
Hierzu wird von der verwittw. Frau Pastorinn Hensler baar bezahlt..................	66	32	—	—	—	—
Summa aller Chorrent-Gelder, welche von den Clausinischen Erben an den Hrn. Pastor Hensler und von dessen Wittwe wieder an den Hrn. P. Cramer abgeliefert worden...........	133	16		17	3	6

NB. Das Hestorfische Capital von 400 ₰, welches in der Clausinischen Designation sub Nr. 4 bezeichnet, und während der Administration des Hrn. Hensler fällig geworden, ist respective bey Hrn. Diedrichsen, wie sub Nr. 4 angezeiget worden, beleget, auch der Rest von der verwittweten Frau Pastorin Hensler abgeliefert worden.

Viertes Capitel.

Nachricht von den Armengeldern, welche dem p. t. Hauptpastoren zur Vertheilung jährlich eingeliefert werden.

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	ℛ︎	ß		ℛ︎	ß	₰
1. Von der Königl. Rentekammer aus dem Pogwischen Legat sub Nr. 5	—	—	—	10	—	—
2. Von der Stadt Schleswig wegen des Fabritii Legats jetzt zu 4 pCt. *)	—	—	4	—	—	—
3. Vermöge Obligation de anno 1741 sind die 500 ₰ Capital in Court. von dem Fabritianischen Legat bey der Stadt Schleswig belegt worden....	166	32	—	—	—	—
4. Von des Doctoris Schleidani Legat vorhin sub Nr. 12, so bey der Stadt Schleswig belegt, genießen die armen Wittwen Zinsen..............	—	—	—	3	—	—

*) Wie viel dieser und der folgende Posten an die Armen bezahlen, ist nicht angegeben.

	Capital.		pCt.	Zinsen.		
	Rthl	ß		Rthl	ß	₰
5. Aus des Herrn Justizraths Schreibers Legat, welches bei der Stadt stehet, vorhin sub Nr. 14, haben die Armen zu empfangen von 100 Rthl. Cour. a 5 pCt.	100	—	5	5	—	—
Summe	266	32		18	—	—

Zum Schluß folgt die eigentliche Quitung an die verwittwete Frau Pastorinn Hensler über die Auslieferung der Vicarienlade mit ihrem ganzen Inhalte, worunter auch ein von dem Hrn. Pastor Hensler in quarto errichtetes Buch über die Distribution der Gelder, und über die Auszahlung oben bezeichneter 500 ℳ 8 ß, unterschrieben

Schleswig, den 8. May 1749.

Petrus Cramer.
J. H. Hamelow.

Digitized by Google

X.

Miscellen.

Digitized by Google

I.

Anfrage, Biographien des h. Vicelin und Segeberger Urkunden betreffend.

Von Herrn Dr. Lappenberg in Hamburg.

In den Actis Sanctorum (Antwerpiae. T. IV. p. 43) befindet sich eine von dem ersten Herausgeber dieses Werkes, dem im Jahre 1682 verstorbenen Jesuiten Godofred Henschenius abgefaßte kurze Biographie des Presbyter Thetmar, des in der älteren holsteinischen Kirchengeschichte wohlbekannten Freundes des h. Vicelin. Dieser Aufsatz ist uns interessant durch die Erwähnung einiger Handschriften, deren Wiederentdeckung für die Geschichte Holsteins einigen Gewinn zu versprechen scheint. Die erste ist eine Handschrift des von Henschenius so benannten Continuator Helmoldi, der jetzt häufiger Presbyter Bremensis genannt wird. So sehr die für die Monumenta Germaniae historica von mir bearbeitete neue Ausgabe dieses Schriftstellers durch Vergleichung einiger Handschriften bereits gewonnen hat, so sind diese doch sämmtlich nicht sehr alt und lassen einige Lücken so wie Zweifel übrig, zu deren Erledigung eine ältere Handschrift vielleicht dienen könnte.

Hernach sagt Henschenius (§. 9) Folgendes: Habemus etiam ex MS. codice *priuilegia monasterii Sigenbergensis S. Augustini*, inter quae proferuntur

diploma Lotharii imperatoris datum anno MCXXXVII, donatio Adalberonis archiepiscopi facta anno MCXLI, copia ordinationis ad institutionem dicti monasterii spectantis signata anno MCL; demum privilegium Henrici VI imperatoris concessum anno MCXCII. Quibus omnibus subiungitur *Processus metricus de b. Vicelino*, in quo laudatur huius confrater unus Thetmarus, ante Bremensis cantor canonicus. Habemus denique aliam *Vitam b. Vicelini, ex MS. Danico Latine translatum*, in qua ista leguntur: S. Vicelinus ad arcem Sigeberg extruxit monasterium ad pedem montis, inductis eo fratribus ex Neomonasterio: inter hos erat Thetmarus Bremensis, qui eo aduexit supellectilem et omnem commeatum et annonam in talibus initiis necessariam: Lotharius autem variis agris et privilegiis monasterium ditavit.

Daß hier von Handschriften die Rede ist, welche den holsteinischen Geschichtsforschern unbekannt sind, möchte nicht zu bezweifeln seyn. Weder in Roodts Beyträgen, noch anderen Werken, welche Segeberger Urkunden enthalten, finden sich die oben angeführte des Adalbero vom J. 1141, noch diejenige vom J. 1150. Der Processus metricus de b. Vicelino ist ein anderes Gedicht als die aus den Abdrücken bey Lindenbrog, Leibnitz, Westphalen und Langebek bekannten Versus de S. Vicelino, welche die mit Helmold übereinstimmende Angabe enthalten, daß Thetmar Decanus zu Bremen gewesen sey, nicht aber Cantor, wie der Processus metricus sagt. Die dänische Lebensbeschreibung des Vicelin endlich und ihre lateinische Uebersetzung sind uns gleichfalls unbekannt. Wenn der processus metricus die vielgesuchte Burchardi de Plexen vita S. Vicelini eleganter composita seyn sollte, so möchten wir diese nicht ihres historischen Gehaltes wegen zu vermissen haben.

2.

Zwei Urkunden über den Handel der Nordfriesen nach Flandern.

Mitgetheilt vom Herrn Dr. J. M. Lappenberg.

Nachdem wir früher die ältesten bekannten Urkunden über den Handel der Deutschen und namentlich der Hamburgischen Kaufleute mit Nordfriesland, vom J. 1261 mitgetheilt haben*), erfreut uns desto mehr die Veranlassung, welche sich darbietet, die ältesten bis herbekannt gewordenen Documente über den Handel der Nordfriesen mit dem Auslande zu öffentlicher Kunde zu bringen. Sie scheinen hier keiner fernern Erläuterung zu bedürfen und ist nur zu bemerken, daß die von befreundeter Hand, der des gelehrten und unermüdeten Forschers, Herrn Professor Warnkönig zu Gent uns gefälligst zugestellte Abschrift aus einem Copialbuche entlehnt ist, welches auf dem Greffe des Tribunals erster Instanz zu Gent sich unter den Archiven des ehemaligen Rathes von Flandern befindet und mit der Aufschrift: Decreten van den Grave Lodowyk van Vlandern versehen ist. Das Copialbuch ist sehr schlecht geschrieben und kann daher die vollkommene Richtigkeit der Abschrift in Einzelnheiten, welche jedoch dem Verständnisse des Ganzen nicht schaden, nicht verbürgt werden. Das hier zuerst abgedruckte Schreiben der Edomsherter steht daselbst fol. XIII. hinter der Antwort des flandrischen Grafen.

---

*) In der Urkundlichen Geschichte der Deutschen Hanse. Th. II. S. 720.

Lettere die de Vriesen brochten an minen here.

Strenuo principi ac domino, Reverendo domino, Comiti terre Flandrie, consules ceterique meliores, universa quoque communitas in Edomshert, sub domino duce, principe Waldemaro Sleswicensi, salutem et id sapere quod est justum. Dominorum principum interest, quod judicum refert, omnes fideles verosque mercatores jussu dominico mercantias veras in omnibus exercentes in cunctis promovere. Vestre discrecioni clarius elucescat: *dum hactenus* nostri patres ac predecessores *pro mercanciis regionem* vestrumque comitatum *visitaverunt*, eorum bona *non* arrestabantur, *nisi arrestatione* trium dierum *comitis*que arbitrium, *ut aut* infra memoratos dies compareant aut quita *dimittentur*. Quapropter clementem bonitatem *vestram* in hiis scriptis humiliter exoramus, quatenus *nostros* modernos mercatores, nunc temporum *terram* Flandriam visitantes, jure antiquo et supradicto uti atque frui permittatis: Cognoscentes, quod si preces nostre in hac parte fuerint penes vos exaudite, vestri comitatus mercatores nostros fines pro mercanciis affectantes, ubicunque voluerimus *), procul dubio erimus promoturi. Sin autem, nostris contraneis instanter stricte inhibemus capitali sub sententia bonorumque omnium sub optentu omniumque rerum amissione, quatenus de cetero vestram patriam pro mercimoniis visitare non conentur: premisso quod tamen bonum pro ingrato reddentes, quasi vestri mercatores

*) Lies voluerint, oder potuerimus.

nostrum portum visitare volentes, ipsos benevole suscipere et caritative intendimus pertractare.

Datum in praetorio universitatis nostre, Anno domini MCCCLV, in octava epyphanie.

Mins heren andworde van den letteren van den Vriesen hier achter ghescreven.

Ludovicus, Comes Flandriae, Nivernensis et Registetensis, consulibus et communitati universe in Edemshert sub domino principe Waldemaro Sweslecence *) salutem, et sub lege debita quiete gaudere. Licet mercatores semper benigne recipere, et favorabiliter expedire infra nostros districtus **): tamen nos decet jura et leges majorum nostrorum ad nos devoluta illibata servare. Hinc est quod precibus vestris inclinati vobis universis et singulis intimamus, quod mercatores vestros cum rebus et mercimoniis suis ad patriam nostram accedentes, totiens quotiens gaudere faciemus integre libertatibus suis ab antiquo et specialiter a tempore bone memorie avi nostri Roberti ***) consuetis. Datum apud Male juxta Bruges, anno Domini millesimo CCCLV, die nona mensis Junii.

*) Sic pro Sleswicensi.

**) Hier fehlt ein Wort für: wir wünschen, sind gewohnt oder dgl.

***) Graf Robert regierte vom Jahre 1305 bis 1322.

3.

Notizen zur Lübeckischen Geschichte.

Von Herrn Dr. jur. Behn in Lübeck.

In Falck's Staatsbürgerl. Magazin Bd. 9. p. 546 geschieht bereits eines Codex Erwähnung, welcher sich in Berlin befindet und viele Urkunden über das Bisthum Lübeck und das Herzogthum Holstein enthalten soll *). So viel ich weiß ist dieses alles was über jenen Codex bekannt geworden. Je wichtiger derselbe für die Geschichte unserer Gegenden seyn muß, je mehr wir hoffen dürfen, daß er die, durch die bisherige Unzugänglichkeit des Domstifts-Archivs entstandene Lücke, mindestens theilweise ausfüllen wird, desto erfreulicher ist es mir, nachfolgende vom Herrn Bibliothekar Dr. Böhmer mir gewordene Notiz über denselben öffentlich bekannt machen zu dürfen.

a. Ueber das Diplomatarium Lubecense im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

Das Diplomatarium Lubecense im geheimen Staats- und Cabinets-Archive zu Berlin ist auf Pergament in Quartformat geschrieben und enthält in Allem 211 Blätter.

Ganz vorne stehen merkwürdige Lehren, wie man den Güterbesitz des Hochstifts erhalten und vertheidigen soll. Die älteste Urkunde ist von 1164, ausgestellt von Heinrich dem Löwen, von dem hier viele Urkunden stehen.

---

*) Vergl. den 4ten Aufsatz dieses Bandes.

fol. 48b. Hec est secunda particula registri in qua signata sunt acta temporis moderni pro episcopis Lubecensibus de anno in annum, de mense in mensem, de die in diem, que digne fuerint memorie commendari. Acta registrata, Lege presulis immolata, Fratris Johannis de Dist, qui sex stetit annis Anno dni MCCLXV. Frater Johannes episcopus Sambiensis ad petitionem magni principis domini Wilhelmi regis Romanorum, cuius cappellanus et consiliarius idem episcopus extitit, translatus est a Sambiensi ecclesia ad ecclesiam Lubicensem a Romano pontifice Innocentio quarto etc. Nun kommen die Annalen seines Regiments, die ursprünglich gleichzeitig notirt zu seyn scheinen. Am Ende geht der Codex bis in's 15te Jahrhundert. Auch enthält er fol. 111a bis 126b eine vom Bischof Johann Schelen aus alten Registern gemachte systematische Zusammenstellung der bischöflichen Zehnten, von eben so großer Wichtigkeit für das Hochstift Lübeck, als überhaupt der ganze Codex für die Geschichte des nördlichen Deutschlands. Im Jahre 1710 kam er in's Berliner Archiv. Soweit die mir gewordene Mittheilung, ich kann nur bedauern, daß sie nicht umständlicher ist, doch wird sie genügen, um bei Vielen den Wunsch nach näherer Bekanntschaft mit dem Codex anzuregen. Gleich die Bemerkung, daß außer der Urkunde vom Jahre 1164 (wahrscheinlich die bekannte, bei Rehtmayer. B. C. p. 327, Lünig spicil. eccl. II. p. 291 und Schröder Pap. Meckl. p. 416 abgedruckte) noch viele Urkunden von Heinrich dem Löwen stehen, muß eine genauere Ansicht des Codex wünschenswerth machen, da bisher außer jener mir vier das Hochstift Lübeck betreffende Urkunden von Heinrich dem Löwen bekannt geworden sind.

Schließlich erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß das Jahr der Einführung des Bischofs Johann v. Deyst in der obigen Notiz falsch angegeben ist. Falsch

ist das Jahr ebenfalls in der in Grautoffs Chroniken Bd. 1. p. 437. Abs. II. abgedruckten Stelle der: „Continuatio uth den hystorien der bischopen to lubek“ (offenbar eine Uebersetzung der obenabgedruckten Stelle der Bischofs-Chronik) bezeichnet. Die „Continuatio“ selbst läßt p. 436 den Bischof Johann I. vom Jahre 1235 an den Bischofssitz für zwölf Jahre einnehmen, und ihm 1247 Bischof Albrecht von Riga für die sechs nächsten Jahre als Verweser folgen, Johann II. kann daher nicht schon 1245 eingeführt seyn. Eben so wenig kann dieses Ereigniß erst 1265 stattgefunden haben, da Pabst Innocenz IV. schon 1254 starb und dieser den Johann ernannte. Die richtige Jahrszahl ist die von 1254, wie sich aus der in Dittmers Geschichte des St. Johannis Jungfraun-Klosters zu Lübeck p. 203 abgedruckten Urkunde ergiebt, in welcher Johann II. das genannte Jahr als: „annum pontificatus nostri in Lubeke secundum,“ bezeichnet ꝛc. Becker Gesch. d. St. Lübeck Th. I. p. 207 nennt ebenfalls das Jahr 1254, jedoch ohne Angabe seiner Quelle.

b. Anwesenheit des päbstlichen Legaten Reymundus zu Lübeck.

Bekanntlich kam der päbstliche Legat Raymundus im Jahre 1503 nach Lübeck, um daselbst seinen Ablaßkram zu treiben (Becker Gesch. der Stadt Lübeck Th. I p. 478), darüber daß er schon früher die gläubigen Bewohner der alten Hansestadt mit seinen Schatzungen heimgesucht habe, findet sich indeß keine Spur. Demungeachtet bin ich versucht an seine frühere Anwesenheit in Lübeck zu glauben, da ich ein gedrucktes Formular eines Ablaßzettels als Deckblatt des Umschlages eines in meinem Besitze befindlichen alten Lübeckischen Passionals auffand und

zwar zugleich mit dem Fragmente eines alten Calenders, auf dessen untern Rande gedruckt steht: Gedrucket vnde volendet in der Kayserliken stadt Lübecke dorch Steffanum Arndes wonende in der Konigesstrathen. Letzterer Umstand macht es mehr als wahrscheinlich, daß das Passional in Lübeck gebunden worden sey. Dieses angenommen läßt das Antreffen von Formularen der Ablaßzettel des Legaten Raymundus aus dem Jahre 1490 in Lübeck, auf die Anwesenheit desselben in dieser Stadt zurückschließen.

c. Jährliche Hinrichtungen zu Lübeck.

Reimer Kock erzählt in seiner lübschen Chronik, daß im Jahre 1527 ein Mann Jochim Vinse hingerichtet sey, wegen Ermordung und scheußlicher Verstümmelung seiner Frau und daß bei dieser Gelegenheit der Richtschreiber Laurentius Schmit die Gerichtsbücher durchgesehen und gefunden habe, dat tho Lübeck dewile de Statt recht und ordel gehadt, sin achteindusend verhundert negen und achtenthig manns und fruwen gerichtet, und, ist diße arme Minsche de negenthichste gewesen.

Also f u n f z i g Hinrichtungen in jedem Jahre!

4.

Konungslef.

Von Herrn Pastor Jensen in Gelting.

Eine der ältesten und wichtigsten Quellen für die Topographie Dänemarks und Schleswigs im Mittelalter ist bekanntlich Waldemar II. Erd- oder Lagerbuch (Langeb. Scriptt. rer. Dan. tom. VII.) Freilich werden uns in demselben verhältnißmäßig nur wenige Orte namhaft gemacht, aus mancher Harde nicht ein einziger. Diejenigen aber, welche genannt werden, haben in so ferne ein historisches Interesse, als es sämmtlich Königliche Besitzthümer waren. Was nun namentlich die in Südjütland belegenen betrifft, so wurden dieselben nicht zum Herzogthum gerechnet, sondern blieben bis ins 14te Jahrhundert mit dem Reiche verbunden, dem sie nach einem darüber geführten Streit 1285 zuerkannt waren. (Danske Atlas VII. S. 441 ff. Hvitfeld S. 288 ff.)

Merkwürdig ist es, daß im Erdbuch eine doppelte Aufführung dieser Königs-Güter Statt findet; einmal der Reihenfolge nach unter den Harden, sodann aber noch eine Anzahl derselben und einige zuerst nicht genannte nachher unter der Benennung Konungslef vorkommen. Unter der Ueberschrift Ista pertinent ad Konungslef in jucia (Langeb. l. c. p. 530.) finden wir folgende Namen aus Süd-Jütland:

Brytyenes (d. i. Bröns im Amte Hadersleben).
Höthær (d. i. Hoyer).
Südthorp (d. i. Söderup bei Apenrade).

Klippælef.

Hanæwith.

Gyælting.

Jarnwith (d. i. der jetzt sogenannte dänische Wohld).

Kamp (die jetzige Hohner-Harde, die ehemals das Kirchspiel Kampen ausmachte, dessen Kirche 1693 nach Hohn verlegt ward.)

De hethæby tres partes pertinent ad Konungslef et quarta pars ad ducat.

Item totus census in frisia pertinet ad regem.

Item de IIII^or^ brænnæstallær (wahrscheinlich Stellen, wo man durch Brennen des Torfs Salz gewann, wie noch lange zu Salmsbüll in Böckingharde geschah.) tres pertinent ad regem et quartus ad ducatum.

Noch werden als Konungslef genannt auf den jetzt auch zu Schleswig gehörenden Inseln Alsen und Aerroe:

In Alsia: Ketyngy et Clintyngy.

In Aerræ: Brunznæs. Skyoldænæs.

Was war nun aber eigentlich Konungslef? Dieß möchte zunächst durch Vergleichung mit den Stellen des Erdbuchs, wo diese Besitzungen auch unter den Harden vorkommen, zu ermitteln seyn. Dort, bei Aufzählung der Harden, finden sich aber nur folgende:

1. Langeb. l. c. p. 521. Südthorp unter Risæhæret, wo es heißt: Item de colonis in Südthorp II marce argenti.
2. l. c. p. 522. Gyælting, als ein District von ziemlichem Umfange bezeichnet.
3. ibid. als District: Kamp. XX marce.
4. ibid. Dominus rex habet inter slæ et eydær CCCC hovas et XX; in Swansoe XXVI aratra

et dimidium et preter hoc multas siluas (womit aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Wald Jarnwith gedeutet wird.)

5. l. c. p. 523. Ærræ XXX marcas annone X marcas argenti et III marcas ordei et unam marcam tritici.

Skyoldænæs & brunznæs Kunaglef, aliud totum patrimonium.

Diese letzten Worte können dazu dienen, die Bedeutung des Ausdruckes Konungslef zu ermitteln. Es wird von dem Herausgeber des Erdbuchs dabei folgende Anmerkung zu dem Worte Kunaglef (welches nur eine andere Form oder vielleicht nur ein Schreibfehler für Konungslef ist) gemacht.

440) Significat *Regis panem* pro mensa a *Kunig* ɔ Rex, et *Lef* ɔ panis, quia ad mensam vel sustentationem regis pertinebat. Tales Kunæglef sparsæ erant per totam Daniam — Credo hæc verba: „*aliud totum patrimonium*" spectare ad reliquas partes insulae, quae non Konunglef erant.

Der Sinn dieser Stelle kann wohl nicht anders gefaßt werden, als grade so, wie in der vorstehenden Note geschehen ist. Die ganze Insel Ærrøe war also königliche Domaine. Nun aber wird ein Unterschied gemacht zwischen patrimonium und Konungslef. Zu dem erstern gehörte der bei weitem größere Theil der Insel, zu dem letztern nur Skjoldenæs und Brunznæs. Diese zuletzt genannten Besitzungen müssen also dem Könige nicht als Erbgut der Königlichen Familie zugehört haben, sondern aus einem andern Grunde, und so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß unter Konungslef solche Besitzungen zu verstehen sind, die dem Könige als König zugehörten, gleichsam als ein mit der Königswürde ver-

knüpftes Emolument. Wäre also ein König aus einer andern Familie auf den Thron gekommen, so würde diesem das Konungslef verblieben seyn, nicht aber die übrigen im Erdbuch genannten Besitzungen, die erbliche Familiengüter waren. Daher findet sich auch, daß diese letzteren Güter unter den Königlichen Kindern zur Theilung gekommen sind, wovon bei Hvitfeld verschiedentlich Beispiele vorkommen.

Später scheint diese genauere Unterscheidung nicht beachtet worden zu seyn. In dem bereits gedachten Urtheil von 1285 wurden die streitigen Güter, worunter sowohl Patrimonialgüter, als zum Konungslef gehörige waren, dem Könige, als nomine coronae regni ihm zustehend, zugesprochen.

Es liegt hier aber die Frage nahe: Wie konnten diese eigentlichen Königsgüter entstanden seyn? eine Frage, die bei den Patrimonialgütern nicht so leicht in Anregung kommt, da diese auf sehr gewöhnlichem Wege erworben seyn konnten. Hier verläßt uns freilich alle Geschichte, doch mögen einige Andeutungen hier ihren Platz finden. Wenn z. B. Kamp und Jarnwith zum Konungslef gehörten, so begreift sich dies leicht aus dem Umstande, daß der ganze Landstrich zwischen der Schley und Eider, wo die Markgrafschaft gewesen war, bekanntlich von Kaiser Conrad an Knud d. Gr. abgetreten wurde — (Adam Brem. hist. eccl. Lib. II. c. 39). Es ist ferner bekannt, daß von uralter Zeit her im Norden der Satz galt: Was Niemanden gehört, gehört dem Könige. Darum wurden namentlich Waldungen und Wildnisse als Eigenthum des Königs angesehen. Wurden diese Waldungen nun gelichtet, diese Wildnisse angebaut, so entstanden natürlich Krongüter, weil der Grund und Boden des Königs war. — Daß solche Waldungen zum Konungslef gerechnet wurden, davon kommt ein Beispiel bei

Fühnen vor, wo es heißt: Tota sylva in Hægnætzholm, und von ausgerotteten Waldungen eins auf Seeland: Orwith et oppida inde facta. Oppida sind hier Dörfer. — Dieser Grund ließe sich etwa bei Gelting annehmen, welches eine große Waldstrecke gewesen ist — auch allenfalls bei Handewith, dessen Name auf Hölzung deutet, und wo noch eine ansehnliche Königliche Hölzung ist. — Es kommen aber auch unter den als zum Konungslef gehörig aufgeführten Oertern einige vor, bei welchen sich ein solcher Ursprung aus angebauten Wildnissen nicht wohl annehmen läßt. Dahin gehören namentlich die Städte, welche Krongut waren, als in Jütland: Skyvæ, Aleburgh, Wybærgh, Randrös, Arus; auf Fühnen Othænsö, auf Seeland Slangethorp, Roskildis; in Schonen Hælsyngborgh, Scanör, Lund; und mehre Dörfer, als in Jütland Jalinge, Allmund u. s. w., Oerter, von denen man zum Theil mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sie Hauptörter der Syssel, alte Gerichtsstätten und Sitze der Unterkönige gewesen sind. Es ist wohl denkbar, daß als Gorm die vielen kleinen Königreiche zu Einer Monarchie vereinigte, die Oerter, wo die Unterkönige ihre Sitze gehabt, als Krongut wären eingezogen worden, und die Privatbesitzungen dieser kleinen Herrscher der Krone zugefallen wären. Dürfte man das annehmen, dann wäre wohl den meisten der zum Konungslef gerechneten Ortschaften ein hohes Alter beizulegen.

Was insonderheit das vorhin genannte Südthorp (jetzt Söderup) bei Apenrade anbelangt, so hatte der König hier, wie aus dem Erdbuche erhellt, colonos (Lansten, Festebauern) auch höchstwahrscheinlich einen Hof, denn hieher war es, wohin Swend Estrithsen von dem benachbarten Urnehöved sich begab, und daselbst 1076 starb. Später heißt es des Königs Birk, und kommt als ein besonderes Birk noch 1411 vor (Hvitfeld

S. 635.). Vielleicht schreibt auch die Birkgerechtigkeit von Hoyer sich von dem Umstande her, daß es einst Krongut war. Auch Gelting ist schon früh von der Nieharde getrennt gewesen und wird ein Birk genannt, wie denn auch hier ein königlicher Hof war, dessen Daseyn sich freilich nicht über das 15te Jahrhundert hinaus nachweisen läßt, der aber wahrscheinlich weit älter war.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler.

S. 30.	Z. 7	v. o.	für	Halugarius	lese man	Halitgarius.
" 31.	" 10	v u.	"	Ingolheim	" "	Ingelheim.
" 33.	" 8	v. u.	"	Bd. 2	" "	Bd. 9.
" 36.	" 18	v. o. }	"	Bronhorst	" "	Bronchorst.
" 37.	" 10	v. u. }				
" 40.	" 8 u. 9.	v. o.	"	Kalandarum	" "	Kalendarum.
" 44.	" 14	v. o.	"	Widger	" "	Widzer.
" 48.	" 13	v. u.	"	angegeben	" "	anzugeben.
" 78.	" 10	v. o.	nach	zuschreiben	setze man	lassen.
" 94.	" 3	v. o.	für	rechterfahren	lese man	rechterkohren.
" 98.	" 11	v. u.	"	amen	" "	annen.
" 100.	" 1	v u.	"	Kolmar	" "	Colmar.
" 108.	" 4	v. o.	"	Anspöke	" "	Ansprőke.
" 122.	" 1	v. o.	"	wahr	" "	wohr.
" 127.	" 11	v. u.	"	den	" "	der.
" 131.	" 2	v. o.	"	Salderken	" "	Salserken.
" 152.	" 4	v. o.	"	pro	" "	pio.
" 153.	" 10	v. u.	"	der	" "	die.
" 181.	" 1	v. o.	"	ower	" "	aver.
" 186.	" 5	v. u.	"	Vollert	" "	Hollert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
Förster I

Digitized by Google